

Rechtliche Rahmenbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ARIN)

Abschlussbericht 11.03.2011

Forschungsprogramm

Zukunft Bau

Forschungsprojekt

Vergleichende Deskription des Architekten- und Ingenieurrechts in den europäischen Mitgliedsstaaten

Projektlaufzeit

01. August 2009 bis 11. März 2011

Aktenzeichen

10.08.17.7-09.5

im Auftrag

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumentwicklung (BBR)

bearbeitet von

Prof. Dr. Joachim Merz

Prof. Dr. Harald Herrmann

Dipl.-Kffr. Meike Schnell

Dipl.-Volksw. Rafael Rucha

Forschungsinstitut Freie Berufe (FFB)

Fakultät Wirtschaft

Leuphana Universität Lüneburg

Campus, Scharnhorststr. 1

Postfach 2440

21314 Lüneburg, Deutschland

Tel: + 49 (0)4131 677-2051, Fax: + 49 (0)4131 677-2059

E-Mail: merz@uni.leuphana.de

<http://www.leuphana.de/ffb>

Rechtliche Rahmenbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ARIN)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Dank	8
Zusammenfassung	10
Executive Summary	28
1 Rechtliche Rahmenbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in den Mitgliedsstaaten der EU – Einleitung	46
2 Zum Berufsbild von Architekten und Ingenieuren als Freie Berufe	49
2.1 Freie Berufe	49
2.2 Berufsbild des Architekten	51
2.3 Berufsbild des Ingenieurs	51
2.4 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	52
3 Informationsbasis und Untersuchungsmethodik	54
3.1 Allgemeine und inhaltlich vertiefende Recherchen	54
3.2 ARIN-Adressdatenbank EU-weit	54
3.3 ARIN-Questionnaire – Konzeption, Realisierung und Rücklauf	54
3.4 Informationsverwendung – Zur Abgrenzung der Ergebnisse eigener Recherchen und der ARIN-Fragebögen	57
4 Rechtliche Rahmenbedingungen der Architekten- und Ingenieurleistungen im europäischen Vergleich	59
4.1 Organisatorische Charakteristika der Beruforganisation	59
4.1.1 Einzeldarstellungen der organisatorischen Charakteristika der Beruforganisation für Architekten und Ingenieure in den 27 EU- Mitgliedsstaaten	59
4.1.2 Zusammenfassende Darstellungen der organisatorischen Charakteristika der Beruforganisation für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten	69
4.2 Marktzugangsrechte	72
4.2.1 Berufszulassungsregelungen	72
4.2.2 Berufsausübungsregelungen	98
4.2.3 Persönliche Haftung und Berufshaftpflichtversicherung	118

4.3	Vertragsregelungen	132
4.4.1	Einzeldarstellungen der Vertragsregelungen für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten	133
4.4.2	Zusammenfassende Darstellungen der Vertragsregelungen für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten	147
4.4	Honorarordnungen und preisrechtliche Regelungen	152
4.4.1	Die Honorarsituation in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten	153
4.4.2	Tabellarische Zusammenfassung der Honorarsituation in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten	162
4.4.3	Vergleichende Beschreibung der Honorarsituation in den 27 EU-Mitgliedsstaaten – Eine Zusammenfassung der Honorarregelungen und ihrer Regelungsintensität für Architekten und Ingenieure	168
4.5	Umfang des Leistungsspektrums	174
4.5.1	Einzeldarstellungen des Umfangs des Leistungsspektrums für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten	175
4.5.2	Zusammenfassende Darstellungen des Umfangs des Leistungsspektrums für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten	191
5	Strukturelle Daten	196
5.1	Strukturelle Daten der Architekten und Ingenieure in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten	197
5.1.1	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Belgien	197
5.1.2	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Bulgarien	198
5.1.3	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Dänemark	199
5.1.4	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Deutschland	200
5.1.5	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Estland	201
5.1.6	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Finnland	202
5.1.7	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Frankreich	203
5.1.8	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Griechenland	204
5.1.9	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Irland	205
5.1.10	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Italien	206
5.1.11	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Lettland	207
5.1.12	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Litauen	208
5.1.13	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Luxemburg	209
5.1.14	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Malta	210
5.1.15	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Niederlande	211
5.1.16	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Österreich	212
5.1.17	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Polen	213
5.1.18	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Portugal	214
5.1.19	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Rumänien	215
5.1.20	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Schweden	216
5.1.21	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Slowakei	217
5.1.22	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Slowenien	218
5.1.23	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Spanien	219

5.1.24	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Tschechische Republik	220
5.1.25	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Ungarn	221
5.1.26	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Vereinigtes Königreich	222
5.1.27	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Zypern	223
5.2	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Vergleichende Betrachtung der EU-Mitgliedsstaaten	224
6	Fazit der rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten und Ingenieure in den EU-Mitgliedsstaaten	231
	Anhang	236
A1	ARIN-Fragebogen	236
A2	ARIN-Adressatenbank	257
A3	ARIN Dokumente – Codes of Conduct, Honorarinformationen, Musterverträge (Inhaltsverzeichnis)	269
	Literaturverzeichnis	274
	Internetquellenverzeichnis	278

ARIN-Materialien (extra)

ARIN-CD	
ARIN Abschlussbericht	
ARIN Materialband (Fragebögen)	
ARIN Dokumente	
- Codes of Conduct	
- Honorarinformationen	
- Musterverträge	
ARIN Tabellen und Grafiken (Excel)	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	13
Abbildung 2: Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	15
Abbildung 3: Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	17
Abbildung 4: Vergleich der Vertragsregelungen zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	19
Abbildung 5: Honorarsituation für Architekten und Ingenieure in der EU – Länderanteile (in Prozent) an allen 27 EU-Mitgliedsstaaten	21
Abbildung 6: Vergleich des Umfangs des Leistungsspektrums zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	24
Abbildung 7: Architekten- und Ingenieurdichte in den EU-Mitgliedsstaaten	25
Abbildung 8: ARIN-Questionnaire: Übersicht	55
Abbildung 9: Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	97
Abbildung 10: Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	117
Abbildung 11: Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	131
Abbildung 12: Vergleich der Vertragsregelungen zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	151
Abbildung 13: Honorarregelungen und Regelungsintensität für Architekten in der EU	169
Abbildung 14: Honorarregelungen und Regelungsintensität für Architekten in der EU – Länderanteile	169
Abbildung 15: Honorarregelungen und Regelungsintensität für Ingenieure in der EU	170
Abbildung 16: Honorarregelungen und Regelungsintensität für Ingenieure in der EU – Länderanteile	171
Abbildung 17: Honorarsituation für Architekten und Ingenieure in der EU – Länderanteile (in Prozent) an allen 27 EU-Mitgliedsstaaten	173
Abbildung 18: Honorarsituation für Architekten und Ingenieure in der EU – Länderanteile (in Prozent) an allen 27 EU-Mitgliedsstaaten	173
Abbildung 19: Vergleich des Umfangs des Leistungsspektrums zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	195
Abbildung 20: Architekten- und Ingenieurdichte in den EU-Mitgliedsstaaten	227

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren	12
Tabelle 2: Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	12
Tabelle 3: Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren	14
Tabelle 4: Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	15
Tabelle 5: Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren	16

Tabelle 6:	Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	17
Tabelle 7:	Vertragsregelungen - Zentrale Ergebnisse im Vergleich	18
Tabelle 8:	Vergleich der Vertragsregelungen zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	19
Tabelle 9:	Honorarsituation - Zentrale Ergebnisse im Vergleich	20
Tabelle 10:	Honorarregelungen und Regelungsintensität für Architekten und Ingenieure im Vergleich in der EU	21
Tabelle 11:	Vergleich der Leistungsspektren von Architekten und Ingenieuren	23
Tabelle 12:	Vergleich des Vorhandenseins einzelner Leistungsphasen der deutschen HOAI für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten in Prozent	23
Tabelle 13:	Vorhandene ausgefüllte ARIN-Fragebögen gegliedert nach dem Beitrittsjahr zur EU	57
Tabelle 14:	Grundlagen der Organisationsstruktur – Architekten	70
Tabelle 15:	Grundlagen der Organisationsstruktur – Ingenieure	71
Tabelle 16:	Übersicht Berufszulassungsregelungen von Architekten	92
Tabelle 17:	Übersicht Berufszulassungsregelungen von Ingenieuren	95
Tabelle 18:	Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren	96
Tabelle 19:	Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	97
Tabelle 20:	Vergleich der Kernelemente der Berufsausübungsregelungen von Architekten in den EU-Mitgliedsstaaten	113
Tabelle 21:	Vergleich der Kernelemente der Berufsausübungsregelungen von Ingenieuren in den EU-Mitgliedsstaaten	115
Tabelle 22:	Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren	116
Tabelle 23:	Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	117
Tabelle 24:	Übersicht persönliche Haftung und Berufshaftpflichtversicherung von Architekten	128
Tabelle 25:	Übersicht persönliche Haftung und Berufshaftpflichtversicherung von Ingenieuren	129
Tabelle 26:	Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren	130
Tabelle 27:	Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	131
Tabelle 28:	Übersicht Vertragsregelungen von Architekten	148
Tabelle 29:	Übersicht Vertragsregelungen von Ingenieuren	149
Tabelle 30:	Vergleich der Vertragsregelungen zwischen Architekten und Ingenieuren	150
Tabelle 31:	Vergleich der Vertragsregelungen zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile	151
Tabelle 32:	Grundlagen der Honorarsituation – Architekten	163
Tabelle 33:	Grundlagen der Honorarsituation – Ingenieure	165
Tabelle 34:	Detailinformationen zu den verbindlichen Honorarordnungen in den EU-Mitgliedsstaaten – Architekten und Ingenieure	167
Tabelle 35:	Honorarsituation - Zentrale Ergebnisse im Vergleich	172
Tabelle 36:	Vorhandensein einzelner Leistungsphasen der deutschen HOAI für Architekten in den 27 Mitgliedsstaaten der EU	192
Tabelle 37:	Vorhandensein einzelner Leistungsphasen der deutschen HOAI für Ingenieure in den 27 Mitgliedsstaaten der EU	193
Tabelle 38:	Vergleich der Leistungsspektren von Architekten und Ingenieuren	194

Tabelle 39:	Vergleich des Vorhandenseins einzelner Leistungsphasen der deutschen HOAI für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten in Prozent	194
Tabelle 40:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Belgien	197
Tabelle 41:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Bulgarien	198
Tabelle 42:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Dänemark	199
Tabelle 43:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Deutschland	200
Tabelle 44:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Estland	201
Tabelle 45:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Finnland	202
Tabelle 46:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Frankreich	203
Tabelle 47:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Griechenland	204
Tabelle 48:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Irland	205
Tabelle 49:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Italien	206
Tabelle 50:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Lettland	207
Tabelle 51:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Litauen	208
Tabelle 52:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Luxemburg	209
Tabelle 53:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Malta	210
Tabelle 54:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Niederlande	211
Tabelle 55:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Österreich	212
Tabelle 56:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Polen	213
Tabelle 57:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Portugal	214
Tabelle 58:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Rumänien	215
Tabelle 59:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Schweden	216
Tabelle 60:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Slowakei	217
Tabelle 61:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Slowenien	218
Tabelle 62:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Spanien	219
Tabelle 63:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Tschechische Republik	220
Tabelle 64:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Ungarn	221
Tabelle 65:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Vereinigtes Königreich	222
Tabelle 66:	Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Zypern	223
Tabelle 67:	Strukturelle Daten der Architekten in den EU-Mitgliedsstaaten – Personelle Informationen	225
Tabelle 68:	Strukturelle Daten der Ingenieure in den EU-Mitgliedsstaaten – Personelle Informationen	226
Tabelle 69:	Strukturelle Daten der Architekten in den EU-Mitgliedsstaaten – Firmen/Büro Informationen	228
Tabelle 70:	Strukturelle Daten der Ingenieure in den EU-Mitgliedsstaaten – Firmen/Büro Informationen	229
Tabelle 71:	Strukturelle Daten – Position deutscher Architekten und Ingenieure innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten	230
Tabelle 72:	ARIN-Adressdatenbank Architekten	257
Tabelle 73:	ARIN-Adressdatenbank Ingenieure	263

Dank

Unser besonderer Dank geht in erster Linie an alle, die die Informationsbasis dieser Studie fundiert und erweitert haben: die Experten, die den ARIN-Fragebogen beantwortet haben oder uns in anderer Form bei unseren weiteren Recherchen Auskunft gegeben haben. Wir danken auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die konstruktiven Anregungen bei der Entwicklung des ARIN-Fragebogens.

Der Dank gebührt ausdrücklich auch all denen, die uns bei der zielgerichteten Suche nach geeigneten Ansprechpartnern in allen 27 Mitgliedsstaaten der EU sowie mit weiteren Hintergrundinformationen tatkräftig unterstützt haben:

Bundesarchitektenkammer (BAK)
Bundesingenieurkammer (BIngK)
Architekten- und Ingenieurkammern der einzelnen deutschen Bundesländer

Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V. (AHO)

Bundesverband der Freien Berufe (BfB)

Architekten- und Ingenieurkammern der EU-Mitgliedsstaaten

ACE/CAE (Architects' Council of Europe/Conseil des Architectes d'Europe)
Europäischer Architekten-Rat

Col legi d'Arquitectes de Catalunya (COAC)

Union of International Architects (UIA)

Europäischer Verband Nationaler Ingenieurvereinigungen (FEANI) (Fédération Européenne d'Associations Nationales d'Ingénieurs)

ECCE (European Council of Civil Engineers)
Europäischer Rat des Bauwesens

ECEC (European Council of Engineers' Chambers)
Europäischer Rat der Ingenieurkammern

Deutsch - Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen für die Vermittlung an die richtigen Ansprechpartner und der Hilfe bei Verständigungsproblemen.

Botschaften der EU-Mitgliedsstaaten

Herzlichen Dank auch an Dr. Henning Stolze für die Programmierung des online Fragebogens sowie Katja Bergstedt, Lena Krüger, Björn Richter und Tim Rathjen für die tatkräftige Unterstützung. Nicht zuletzt gilt unser Dank den studentischen Hilfskräften Jessica Ingenillem, Lisa-Marie Waßmann, Ina Groeneveld, Nikolas Schwencke und Cedric Günther, sowie Jessica Peters, Julia Sinn und Florian von Stern.

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Das Forschungsprojekt ARIN „Vergleichende Deskription des Architekten- und Ingenieurrechts in den europäischen Mitgliedsstaaten“ wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) im Zeitraum 01. August 2009 bis 11. März 2011 durchgeführt. Es wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) untersucht.

Die fünf Themen Markt- und Berufszugangsrechte, zu beachtende Vertragsregelungen, Honorierung und preisrechtliche Regelungen, erbrachtes Leistungsspektrum sowie allgemeine und strukturelle Daten jeweils für Architekten und Ingenieure charakterisieren die Schwerpunkte der Analyse.

Für alle Themenbereiche, für alle 27 EU-Mitgliedsstaaten und zudem getrennt für Architekten und Ingenieure präsentieren wir eine Fülle heterogener Informationen für jeden Themenbereich und seine Unterpunkte.

Die vorangestellte Zusammenfassung der zentralen Untersuchungsergebnisse muss sich allerdings summarisch auf länder- und themenspezifische Bereiche mit dem jeweiligem direkten Vergleich zwischen Architekten und Ingenieuren konzentrieren, ohne dieser Heterogenität in der Zusammenfassung im Einzelnen dort weiter nachgehen zu können. Um einen themenspezifischen Vergleich über alle 27 EU-Mitgliedsstaaten summarisch überhaupt vornehmen zu können, musste von vielen länderspezifischen Besonderheiten abstrahiert und eine für den Vergleich geeignete allgemeine Bezeichnung gewählt werden. Diese länderspezifischen Besonderheiten sowie die Fülle der detaillierten Informationen finden sich aber im ausführlichen Projektbericht.

Informationsbasis für diesen Bericht ist generell eine vertiefte Literatur- und Internetrecherche zu den einzelnen Themenbereichen sowie eine detaillierte Erhebung mithilfe des hierzu konzipierten ARIN-Questionnaires. Mit dem Online-Fragebogen wurde nach zielgerichteter Adresssuche je ein Experte pro Architekt und Ingenieur in jedem Land ermittelt und befragt. Die Ergebnisse dieser Datenerhebung wurden anschließend durch eingehende Recherchen überprüft, ergänzt und gegebenenfalls ersetzt.

Zur Einordnung und Interpretation der Forschungsergebnisse

Ohne eine abstrahierende Plattform ist generell ein Vergleich nicht möglich, sonst würden mit überbordender Vielfalt die wesentlichen Unterscheidungen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten verdeckt werden.

In den themenspezifischen Darstellungen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten dieser Studie die landesspezifische Situation durch eine Fülle detaillierter Informationen gekennzeichnet und beschrieben. Selbst dort musste für eine Vergleichbarkeit über die Länder bereits von spezifischen Details abstrahiert werden. Umso mehr ist zu abstrahieren, wenn in der Zusammenfassung in tabellarischer Form die zentralen Tatbestände gegenübergestellt werden.

Das gewählte Abstraktionsniveau kann im Einzelfall aus der Länderperspektive zu einer anderen jeweiligen Zuordnung/Ergänzung führen, die möglicherweise aus einer regionalen Besonderheit folgt. Die nach außen sichtbare Literatur kann zudem nicht mit dem Selbstverständnis der Architekten und Ingenieure im jeweiligen Mitgliedsstaat übereinstimmen, so dass es auch dadurch zu einer anderen Klassifikation kommen kann.

Generell finden sich in den Tabellen unserer Studie nur mit den jeweiligen Quellen belegte Informationen: A = Situation trifft zu für Architekten; I = Situation trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = Situation trifft belegt nicht zu, () = es liegen keine (eindeutigen) Informationen für diese Situation vor.

Eventuelle Ergänzungen, Änderungen oder eine andere Klassifikation aus den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten gegenüber diesen Informationen sind somit den bisherigen publizierten Quellen (Berichtsstand 10. März 2011) gegenüberzustellen.

Marktzugangsregelungen

Ein wesentlicher Bestandteil der Rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten und Ingenieure sind die Regelungen, die für den Zugang zur Ausübung des Berufes ausschlaggebend sind. Kernfaktoren des Marktzugangs sind die Rahmenbedingungen zur Berufszulassung, da ohne die erforderliche Zulassung kein Zutritt zum betreffenden Freiberufsmarkt erfolgen darf. Man rechnet die Zulassungsrechte deshalb zu den marktstrukturellen Wettbewerbsbedingungen, die unabhängig vom Wettbewerbsverhalten der Marktteilnehmer gegeben sind.

Der Begriff der Marktzugangsrechte zu den Freien Berufen Architekt und Ingenieur ist in dieser Untersuchung weit gefasst und umfasst sowohl die ***Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelungen*** im verfassungsrechtlichen Sinn, als auch die zur ***persönlichen Haftung*** und deren mögliche Absicherung durch eine ***Berufshaftpflichtversicherung***. Die betreffenden Ergebnisse aus den drei Untersuchungsfeldern finden sich im Folgenden.

Berufszulassung

Die Berufszulassung ist durch fünf wesentliche Kernmerkmale beschrieben. Als erstes stellt sich die Frage, ob für das Berufsfeld des Architekten bzw. des Ingenieurs ein ‚gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung‘, ein sogenannter Titelschutz und ein gesetzlicher Schutz von Teilen der Berufsausübung bestehen. Der ‚Schutz von Teilen der Berufsausübung‘ beschreibt einen Funktionsschutz, der in dem Falle besteht, wenn eine spezielle Tätigkeit nur von einem Architekten bzw. Ingenieur ausgeübt werden darf. Außerdem wurde untersucht, ob eine ‚akademische Ausbildung‘ und eine ‚praktische Erfahrung‘ nach der Ausbildung erforderlich sind. Als letztes Kernmerkmal wurde recherchiert, ob eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer besteht, um als Architekt oder Ingenieur im jeweiligen Land tätig werden zu dürfen. Im Folgenden werden die Ergebnisse mit den Tabellen 1 und 2 vergleichend zwischen Architekten und Ingenieuren dargestellt und zusätzlich in Abbildung 1 veranschaulicht.

Für Architekten bestehen in mehr als drei Viertel aller 27 EU-Mitgliedsstaaten Berufszulassungsregelungen, wie der gesetzliche Schutz der Berufsbezeichnung (85,2%) und von Teilen der Berufsausübung (77,8%). Für Ingenieure liegt der Anteil der Länder mit Titelschutz bei 77,8%. Im Gegensatz dazu liegt der Anteil der Länder, in denen es einen Schutz von Teilen der Berufsausübung für Ingenieure gibt, nur bei 59,3%.

Tabelle 1: Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren

	gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung	gesetzlicher Schutz von Teilen der Berufsausübung	Erforderliche akademische Ausbildung	Erforderliche praktische Erfahrungen	Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer
Belgien	A	A	A, I	A, I	A
Bulgarien	(A), (I)	A, I	A, I	A, I	A, I
Dänemark	A, I		A, I		
Deutschland	A, I *	A, I	A, I	A, I *	A, I *
Estland	A, I	A, I	A	A, I	
Finnland	I		A, I		
Frankreich	A	A	A, I	A	A
Griechenland	A, I	A, I	A, I		A, I
Irland	A, I	(A), I	A, I	A	A
Italien	A, I	A, I	A, I		A, I
Lettland	A, I	A, (I)	A, I	A	A, I
Litauen	(A), I	A, (I)	A, I		A
Luxemburg	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Malta	A, I	A, I	A, I	A, I	
Niederlande	A		A, I		
Österreich	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Polen	A, I	A	A, I	A, I	A, I
Portugal	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Rumänien	A	A	A, I	A	A
Schweden	I		I	(I)	
Slowakei	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Slowenien	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Spanien	A, I	A, I	A, I		A, I
Tschechische Republik	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Ungarn	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Vereinigtes Königreich	A		A, I	A, I	A
Zypern	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I

Legende: A = trifft zu für Architekten; I = trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = trifft belegt nicht zu, () = es liegen keine (eindeutigen) Informationen vor; * = gültig nur für den Beruf des „Beratenden Ingenieurs“

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Eine akademische Ausbildung ist in 26 EU-Mitgliedsstaaten für Architekten (96,3%) und auch in 26 von 27 EU-Mitgliedsstaaten für Ingenieure (96,3%) erforderlich. Praktische Erfahrungen werden von Architekten in 19 von 27 Ländern benötigt (70,4%). Für Ingenieure liegt in 15 Ländern eine erforderliche praktische Erfahrung vor, dies entspricht 55,6%.

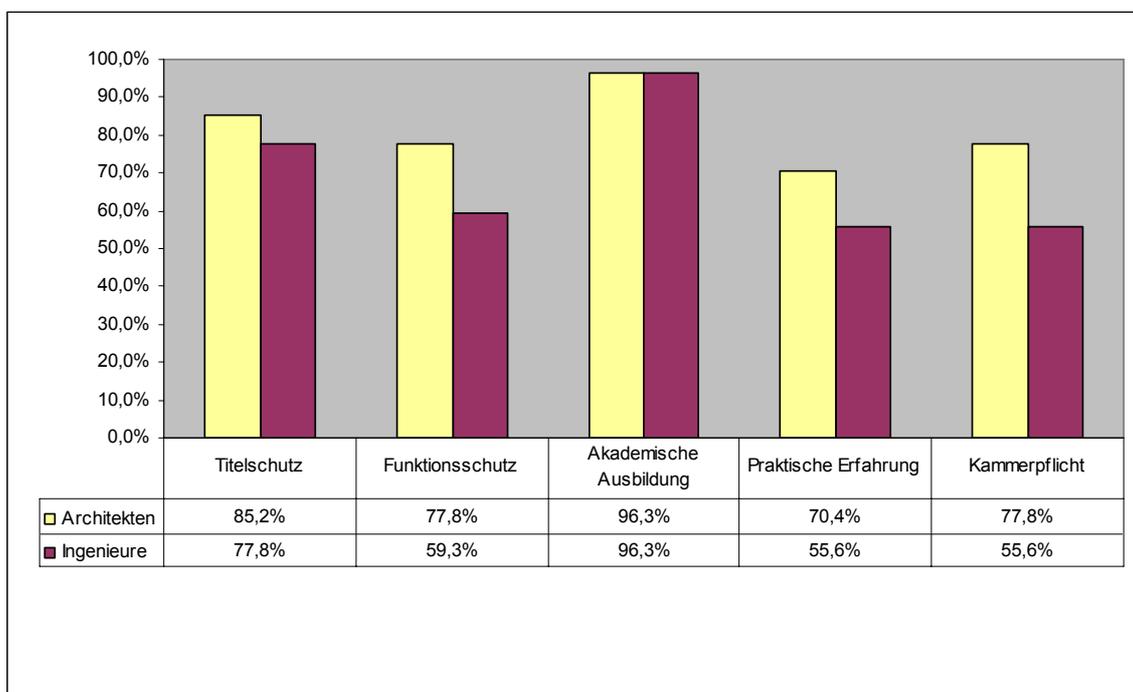
Tabelle 2: Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile

	Architekten		Ingenieure	
	%	n	%	n
Titelschutz	85,2	23	77,8	21
Funktionsschutz	77,8	21	59,3	16
Akademische Ausbildung	96,3	26	96,3	26
Praktische Erfahrung	70,4	19	55,6	15
Kammerpflicht	77,8	21	55,6	15

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer besteht für Architekten in 21 von 27 EU-Mitgliedsstaaten, was 77,8% entspricht, und für Ingenieure in nur 15 von 27 EU-Mitgliedsstaaten, was 55,6% entspricht.

Abbildung 1: Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Zusammenfassend: Kernmerkmale der Berufszulassung (Titelschutz, Funktionsschutz, Akademische Ausbildung, Praktische Erfahrung, Kammerpflicht) sind für Architekten im Vergleich zu den Ingenieuren in den EU-Mitgliedsstaaten (Ausnahme: Akademische Ausbildung) durchgängig häufiger zu finden.

Berufsausübungsregelungen

Die Berufsausübungsregelungen umfassen alle Regelungen, die „die Art und Weise, wie der Beruf des Architekten und des Ingenieurs ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden soll“¹ betreffen. Diese setzen sich oft aus einer Vielzahl von einzelnen Verhaltensregeln zusammen, die sich auch innerhalb eines Landes regional unterscheiden können. Zusammenfassend wurden die Kernmerkmale ‚Existenz von Berufsausübungsregelungen‘, ‚Existenz eines Code of Conduct‘, die Frage nach einer ‚erforderlichen Weiterbildung‘ und die ‚Existenz von Werberegulungen‘ untersucht. Außerdem wurde untersucht, ob es für Architekten oder Ingenieure die Möglichkeit gibt, ‚hoheitliche Aufgaben‘ zu übernehmen, d.h. Aufgaben des öffentlichen Gemeinwesens, zu denen ein Planer vom Staat beliehen werden kann. Ein Beispiel hierfür ist der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur. Die Ergebnisse sind in Tabelle 3 und die entsprechenden Anteilswerte in Tabelle 4 und Abbildung 2 dargestellt.

Allgemeingültige Marktverhaltensregelungen existieren in 24 EU-Mitgliedsstaaten für Architekten, was einem Anteil von 88,9% entspricht. Dagegen existieren solche Regelungen für Ingenieure nur in 17 von 27 EU-Mitgliedsstaaten, was einem Anteil von 63% entspricht.

¹ BAK (2011), S. 3.

Codes of Conduct oder ähnliche Verhaltenskodizes existieren für Architekten in 26 von 27 EU-Mitgliedsstaaten, für Ingenieure dagegen nur in 21 Ländern. Dies entspricht einem Anteil für Architekten von 96,3% und für Ingenieure einem Anteil von 77,8%.

Eine Weiterbildung ist in sieben Ländern für Architekten (25,9%) und in sechs Ländern für Ingenieure (22,2%) erforderlich.

Die Existenz von Werberegulungen liegt in 15 von 27 Ländern für Architekten vor (55,6%). Demgegenüber gibt es für Ingenieure nur in acht von 27 Ländern Regelungen, die Werbemaßnahmen einschränken (29,6%).

Tabelle 3: Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren

	Existenz Regelung für das Marktverhalten (für alle gültig)	Existenz Code of Conduct ¹	Erforderliche Weiterbildung (für alle gültig)	Existenz Werbe- regelungen ¹	Hoheitliche Aufgaben
Belgien	A	A		A	
Bulgarien	A, (I)	A, (I)	A, (I)	(I)	(I)
Dänemark		A, (I)	(I)	(A), (I)	(I)
Deutschland	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Estland	A, I	A, I	(A), (I)	A, (I)	
Finnland	A, I	I			
Frankreich	A	A, I	A	(A), (I)	(I)
Griechenland	A, I	A, I		A, I	A, I
Irland	A, I	A, I	A	A, I	
Italien	A, I	A, I	A	A, I	(A), (I)
Lettland	A, I	A, I		A	(A), (I)
Litauen	A, (I)	A, (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Luxemburg	A, I	A, I		A, I	
Malta	A, I	A, I		A, I	
Niederlande		A, I	(I)	(I)	(I)
Österreich	A, I	A, I	A, I		A, I
Polen	A, I	A, I	I	(I)	A, (I)
Portugal	A, (I)	A, (I)	(A), (I)	A, (I)	(A), (I)
Rumänien	A	A, I		A	(A), (I)
Schweden		A, (I)	(I)	(I)	
Slowakei	A, I	A, I	(A)	(A), (I)	(A), (I)
Slowenien	A, I	A, I	(A), I	(A), I	(A), (I)
Spanien	A, I	A, I		A, (I)	A, (I)
Tschechische Republik	A, I	A, I	A, I	A	A, I
Ungarn	A, I	A, I	I		(A), (I)
Vereinigtes Königreich	A	A, I		A	
Zypern	A, I	A, I		A, I	(A), (I)

Legende: A = trifft zu für Architekten; I = trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = trifft belegt nicht zu,
() = es liegen keine (eindeutigen) Informationen vor.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

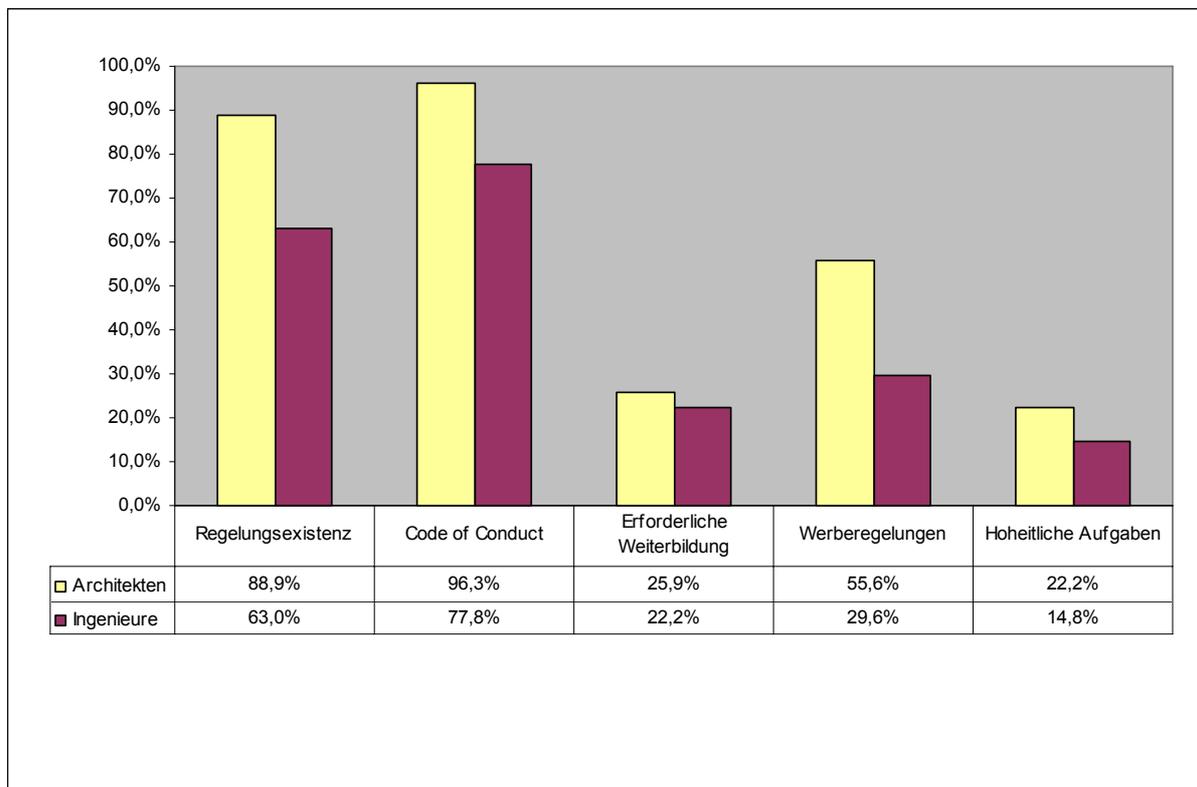
Die Möglichkeit, hoheitliche Aufgaben zu übernehmen, gibt es für Architekten in sechs Ländern und für Ingenieure in vier Ländern.

Tabelle 4: Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile

	Architekten		Ingenieure	
	%	n	%	n
Regelungsexistenz	88,9	24	63,0	17
Code of Conduct	96,3	26	77,8	21
Erforderliche Weiterbildung	25,9	7	22,2	6
Werberegelungen	55,6	15	29,6	8
Hoheitliche Aufgaben	22,2	6	14,8	4

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Abbildung 2: Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Zusammenfassend: Es existieren Regelungen für das Marktverhalten und Codes of Conduct sowohl für Architekten und Ingenieure in den meisten EU-Mitgliedsstaaten. Weit seltener finden sich erforderliche Weiterbildungsmaßnahmen, Werberegulungen wie auch die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben. Allgemeine gültige Berufsausübungsregelungen sind für Ingenieure in weniger Ländern als vergleichsweise für Architekten zu finden.

Persönliche Haftung und Berufshaftpflichtversicherung

Als Kernmerkmale der persönlichen Haftung wurden die 'Existenz der persönlichen Haftung' und dazu die Frage, ob es möglich ist, die persönliche Haftung zu beschränken, untersucht. Im zweiten Schritt wurde die Situation der Berufshaftpflichtversicherung untersucht. Hierbei wurde zuerst die 'Existenz einer Berufshaftpflichtversicherung' und daraufhin die Versicherungspflicht in den Kategorien 'gesetzlich', durch 'Mitgliedschaft in einer Berufs-

kammer' und durch 'Mitgliedschaft in mindestens einem Berufsverband' dargestellt. Die Kerninformationen sind für Architekten und Ingenieure in Tabelle 5 und deren Anteile über die 27 EU-Mitgliedsstaaten in Tabelle 6 und Abbildung 3 zusammengefasst.

Tabelle 5: Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren

	Haftung			Versicherungspflicht			Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer
	Existenz persönliche Haftung	Existenz Möglichkeit der Haftungsbeschränkung	Existenz Berufshaftpflichtversicherung	gesetzlich	durch Mitgliedschaft in Berufskammer	durch Mitgliedschaft im Berufsverband ¹	
Belgien	A, I		A, I		A	(I)	A
Bulgarien	A, I	A, I	A, (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)	A, I
Dänemark	A, I	A, I	A, I			A, I	
Deutschland	A, I	A, I	A, I	I*	A, I*		A, I*
Estland	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	
Finnland	A, I	A, (I)	A, I			(A), I	
Frankreich	A, I	A, (I)	A, I	A, I			A
Griechenland	A, I	(A), (I)	A, I			(A), (I)	A, I
Irland	A, I	A, I	A, I			(A), I	A
Italien	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I
Lettland	A, I	(A), (I)	A, I			(A), (I)	A, I
Litauen	A, I	(A), (I)	A, I	A		(A), (I)	A
Luxemburg	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Malta	A, I		A, I	A, I			
Niederlande	A, I	A, I	A, I			A, I	
Österreich	A, I	A, I	A, I				A, I
Polen	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Portugal	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I
Rumänien	A, I	A, (I)	A, I			(A), (I)	A
Schweden	A, I	A, (I)	A, I			(A), (I)	
Slowakei	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Slowenien	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I
Spanien	A, I	A, I	A, I		A, I	(A), (I)	A, I
Tschechische Republik	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Ungarn	A, I	(A), (I)	A, I			(A), (I)	A, I
Vereinigtes Königreich	A, I	A, I	A, I		A	I	A
Zypern	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I

Legende: A = trifft zu für Architekten; I = trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = trifft belegt nicht zu, () = es liegen keine (eindeutigen) Informationen vor; * = gültig nur für den Beruf des „Beratenden Ingenieurs“.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Eine persönliche Haftung existiert in allen EU-Mitgliedsstaaten für Architekten und Ingenieure. Dagegen ist weit weniger häufig die Möglichkeit gegeben, die persönliche Haftung einzuschränken. Dies ist für Architekten in 21 und für Ingenieure in 17 Ländern möglich, was einem Anteil von 77,8% für Architekten und 63% für Ingenieure entspricht.

Eine Berufshaftpflichtversicherung gibt es in allen EU-Mitgliedsstaaten für Architekten und für Ingenieure mit Ausnahme von Bulgarien.

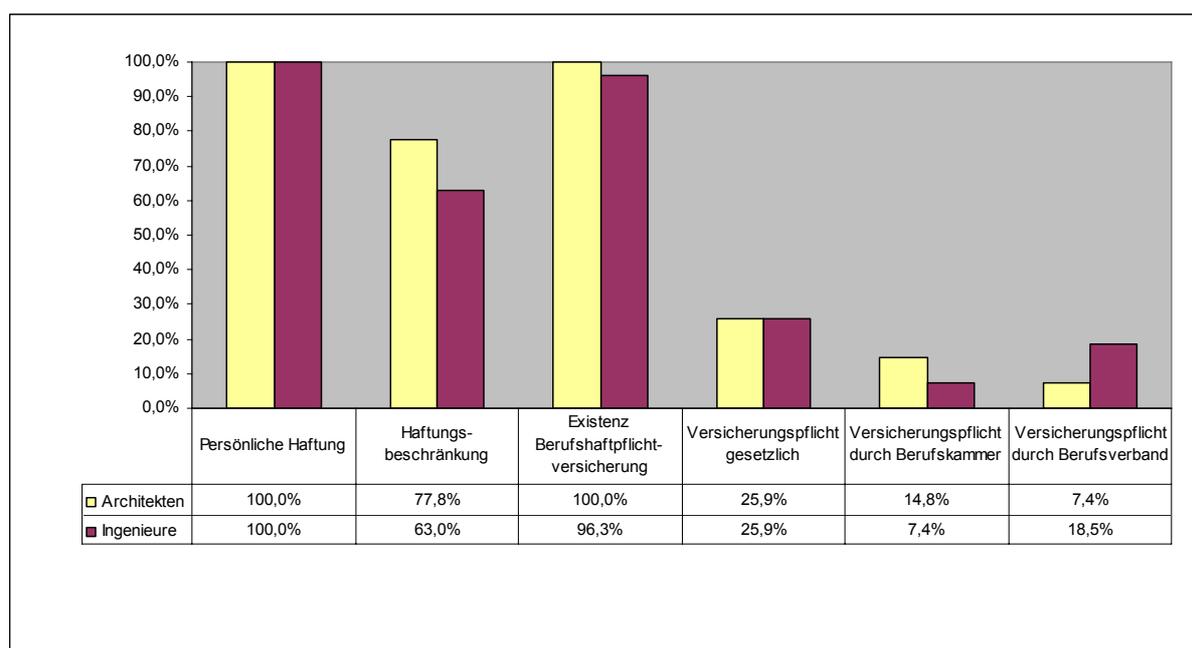
Die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung per Gesetz gibt es für Architekten und Ingenieure in sieben Ländern (25,9%). Durch eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer besteht für Architekten in vier Ländern (14,8%) eine Versicherungspflicht und für Ingenieure in zwei Ländern (7,4%). Da in allen Ländern, in denen eine Versicherungspflicht durch die Mitgliedschaft in einer Berufskammer besteht auch eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer vorliegt, gilt auch dieser Fall als Versicherungspflicht für alle Architekten bzw. Ingenieure. Daraus ergibt sich eine allgemeingültige Versicherungspflicht für Architekten in elf Ländern und für Ingenieure in neun Ländern.

Tabelle 6: Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile

	Architekten		Ingenieure	
	%	n	%	n
Persönliche Haftung	100,0	27	100,0	27
Haftungsbeschränkung	77,8	21	63,0	17
Existenz Berufshaftpflichtversicherung	100,0	27	96,3	26
Versicherungspflicht durch:				
gesetzlich	25,9	7	25,9	7
Berufskammer	14,8	4	7,4	2
Berufsverband	7,4	2	18,5	5
Pflichtmitgliedschaft Berufskammer	77,8	21	55,6	15

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Außerdem kann eine Versicherungspflicht durch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband bestehen. Dieser Fall wurde wegen der Vielzahl unterschiedlicher Berufsverbände nicht eingehend untersucht, jedoch besagen die vorliegenden Informationen, dass für Architekten in zwei Ländern und für Ingenieure in fünf Ländern eine Versicherungspflicht in mindestens einem Berufsverband besteht.

Abbildung 3: Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Zusammenfassend: Somit ergibt sich ein eher einheitliches Bild über (fast) alle 27 EU-Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Existenz persönlicher Haftung und der Existenz einer Berufshaftpflichtversicherung. Bezüglich der Haftungsbeschränkung und der Versicherungspflicht ergibt sich allerdings ein heterogenes Bild zwischen Architekten und Ingenieuren über die 27 EU-Mitgliedsstaaten.

Vertragsregelungen

Die Vertragsregelungen von Architekten und Ingenieuren in den 27 EU-Mitgliedsstaaten werden durch die Kernmerkmale 'schriftliche Vertragsform erforderlich', 'Existenz Mustervertrag', 'Existenz Bonus-Malus Regelung', 'Existenz Vertragsstrafenregelung' und 'Preisgarantie von Baukosten oder des Honorars' vergleichend untersucht. Sie sind in den Tabellen 7 und 8 aufgeführt in Abbildung 4 grafisch dargestellt.

Sowohl bei Architekten als auch bei Ingenieuren ist die Schriftform des Vertrages üblich und wird empfohlen. Verpflichtend ist die Schriftform in neun Ländern für Architekten (33,3%) und in sieben Ländern für Ingenieure (25,9%). Musterverträge für Architekten gibt es in 17 EU-Mitgliedsstaaten, was 63% entspricht. Bei Ingenieuren konnten für 14 Länder Musterverträge ausfindig gemacht werden.

Tabelle 7: Vertragsregelungen - Zentrale Ergebnisse im Vergleich

Architekten / Ingenieure	schriftliche Vertragsform erforderlich	Existenz Mustervertrag	Existenz Bonus-Malus Regelung	Existenz Vertragsstrafenregelung	Existenz Preisgarantien Baukosten	Existenz Preisgarantien Honorare
Belgien	A	I		A, I	A, I	A, I
Bulgarien	A, I	(A), (I)				A, I
Dänemark		A, I		(A), (I)		A, I
Deutschland		A, I	A, I	A, I		A, I
Estland		A, I		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Finnland		(A), I		A, I		A, I
Frankreich	A, I	A, I		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Griechenland		(A), (I)		(A), (I)		A, I
Irland	A	A, I		(A), I	(A), (I)	(A), (I)
Italien		(A), (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Lettland		(A), (I)		(A), (I)	(A), (I)	A, I
Litauen		(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Luxemburg		A, I			(A), (I)	(A), (I)
Malta		(A), (I)		(A), (I)	A, I	A, I
Niederlande		A, (I)	A, I	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Österreich		A, I				
Polen		A, (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Portugal		A	A, I		(A), (I)	(A), (I)
Rumänien	A, I	A, (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Schweden		A, I		(A), (I)		A, I
Slowakei		(A)		(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Slowenien	A, I	A, I		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Spanien		A, (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Tschechische Republik		(A), (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Ungarn	A, I	A, I		A, I		
Vereinigtes Königreich						
Zypern	A, I	A, I		(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)

Legende: A = trifft zu für Architekten; I = trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = trifft belegt nicht zu, () = es liegen keine (eindeutigen) Informationen vor.

Quelle: ARIN Projekt, eigene Darstellung.

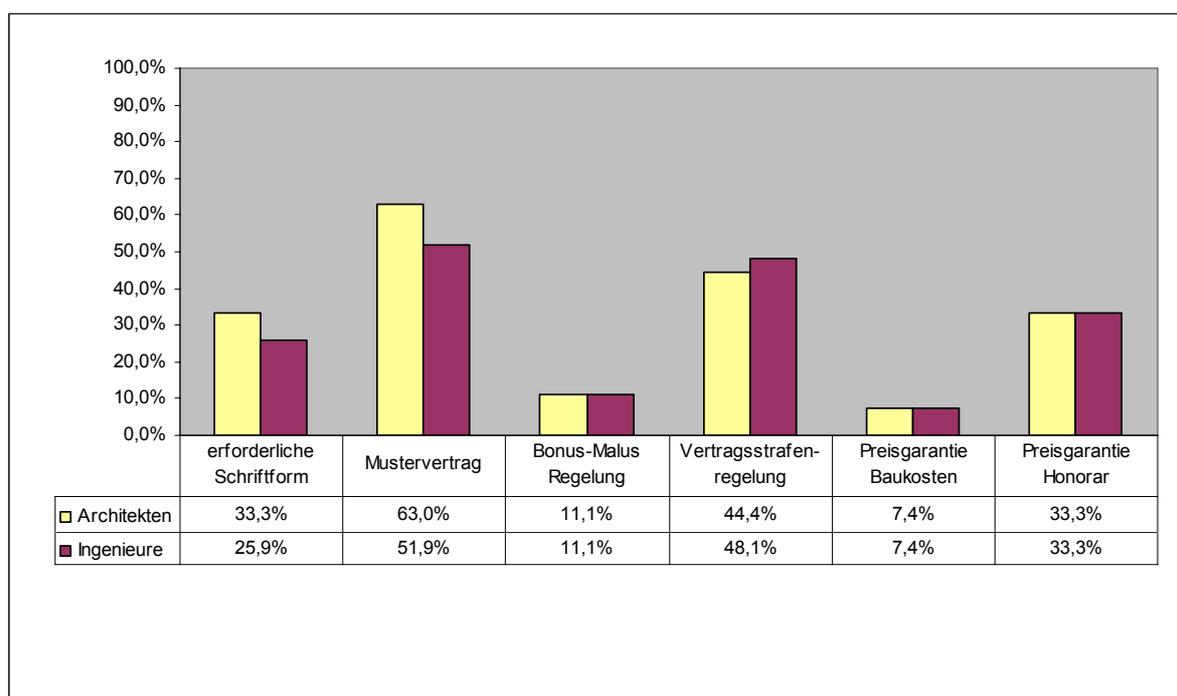
Tabelle 8: Vergleich der Vertragsregelungen zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile

	Architekten		Ingenieure	
	%	n	%	n
erforderliche Schriftform	33,3	9	25,9	7
Mustervertrag	63,0	17	51,9	14
Bonus-Malus Regelung	11,1	3	11,1	3
Vertragsstrafenregelung	44,4	12	48,1	13
Preisgarantie Baukosten	7,4	2	7,4	2
Preisgarantie Honorar	33,3	9	33,3	9

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nur in jeweils drei Ländern, für Architekten und Ingenieure gleichermaßen; dies entspricht einem Anteil von 11,1%. Spezielle Vertragsstrafenregelungen gibt es für Architekten in zwölf Ländern und für Ingenieure in 13 Ländern, was einem Anteil 44,4% bzw. 48,1% entspricht. Preisgarantien für Baukosten konnten für jeweils zwei Länder nachgewiesen werden, was einem Anteil von 7,4% entspricht. In einem Drittel der Länder existieren Preisgarantien für Honorare der Architekten bzw. Ingenieure.

Abbildung 4: Vergleich der Vertragsregelungen zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Zusammenfassend: Bis auf die Existenz von Musterverträgen, die es allerdings auch nur für 17 (Architekten) bzw. 14 (Ingenieure) EU-Mitgliedsstaaten gibt, ist das länderspezifische Bild aller weiteren Teilaspekte (erforderliche Schriftform, Bonus-Malus Regelung, Vertragsstrafenregelung sowie Preisgarantien für Baukosten und Honorare) lückenhaft.

Honorarordnungen und preisrechtliche Regelungen

Die Honorarsituation in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten hat sich mit der europäischen Dienstleistungsrichtlinie, die Preisempfehlungen teilweise für wettbewerbswidrig eingestuft hat, verändert. Alle Länder mit einer verbindlichen Honorarordnung und einer preisrechtlichen Empfehlung wurden seitens der EU-Kommission dazu aufgerufen, ihre Honorarregelungen zu überprüfen. Daraufhin haben einige Länder ihre Preisregelungen außer Kraft gesetzt oder diese an die geforderten Bedingungen angepasst. Hier wurden alle 27 EU-Mitgliedsstaaten in die Kategorien 'Verbindliche Honorarordnung', 'Preisrechtliche Empfehlung', 'Statistisches Informationssystem', 'Keine Honorarregelungen/-informationen' und 'Preisregelung in Planung' eingestuft. Die aktuelle Honorarsituation für Architekten und Ingenieure zeigen die Tabellen 9 und 10 sowie die Abbildung 5.

Tabelle 9: Honorarsituation - Zentrale Ergebnisse im Vergleich

	Honorarsituation Architekten	Honorarsituation Ingenieure
Belgien	Keine Honorarregelung/-information	Statistisches Informationssystem
Bulgarien	Verbindliche Honorarordnung	Verbindliche Honorarordnung
Dänemark	Preisrechtliche Empfehlung	Preisrechtliche Empfehlung
Deutschland	Verbindliche Honorarordnung	Verbindliche Honorarordnung
Estland	Keine Honorarregelung/-information	Keine Honorarregelung/-information
Finnland	Statistisches Informationssystem	Keine Honorarregelung/-information
Frankreich	Preisrechtliche Empfehlung (öffentlich) Keine Honorarregelung/-information (privat)	Preisrechtliche Empfehlung (öffentlich) Keine Honorarregelung/-information (privat)
Griechenland	Verbindliche Honorarordnung	Verbindliche Honorarordnung
Irland	Statistisches Informationssystem, Preisregelung in Planung	Keine Honorarregelung/-information
Italien	Keine Honorarregelung/-information	Keine Honorarregelung/-information
Lettland	Keine Honorarregelung/-information	Statistisches Informationssystem
Litauen	Keine Zuordnungsinformation vorhanden	Keine Zuordnungsinformation vorhanden
Luxemburg	Verbindliche Honorarordnung (öffentlich) Preisrechtliche Empfehlung (privat)	Verbindliche Honorarordnung (öffentlich) Preisrechtliche Empfehlung (privat)
Malta	Verbindliche Honorarordnung	Verbindliche Honorarordnung
Niederlande	Preisrechtliche Empfehlung	Preisrechtliche Empfehlung
Österreich	Statistisches Informationssystem	Statistisches Informationssystem
Polen	Preisrechtliche Empfehlung, Preisregelungen in Planung	Keine Zuordnungsinformation vorhanden
Portugal	Keine Honorarregelung/-information	Keine Honorarregelung/-information
Rumänien	Preisrechtliche Empfehlung	Keine Honorarregelung/-information
Schweden	Keine Honorarregelung/-information	Keine Honorarregelung/-information
Slowakei	Keine Honorarregelung/-information	Keine Honorarregelung/-information Preisregelung in Planung
Slowenien	Keine Honorarregelung/-information, Preisregelung in Planung	Keine Honorarregelung/-information
Spanien	Statistisches Informationssystem	Keine Zuordnungsinformation vorhanden
Tschechische Republik	Keine Zuordnungsinformation vorhanden	Keine Zuordnungsinformation vorhanden
Ungarn	Preisrechtliche Empfehlung	Preisrechtliche Empfehlung
Vereinigtes Königreich	Statistisches Informationssystem	Keine Honorarregelung/-information
Zypern	Keine Honorarregelung/-information, Preisregelung in Planung	Keine Honorarregelung/-information, Preisregelung in Planung

Quelle: ARIN Projekt, eigene Darstellung.

Tabelle 10 vergleicht die Honorarsituation der Architekten und Ingenieure nach ihrer Regelungsintensität. Danach gibt es verbindliche Honorarordnungen sowohl für Architekten

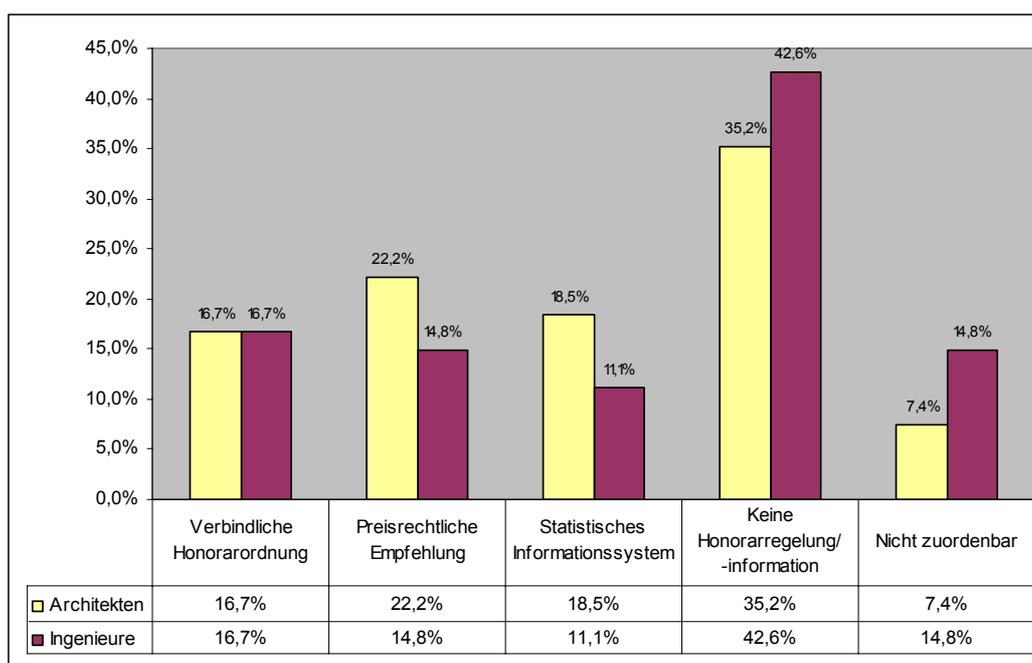
und Ingenieure in Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Malta und in Luxemburg dort für öffentliche Aufträge.

Tabelle 10: Honorarregelungen und Regelungsintensität für Architekten und Ingenieure im Vergleich in der EU

Honorarregelungen	Architekten	Ingenieure
Verbindliche Honorarordnung	Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Luxemburg (öffentlich), Malta	Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Luxemburg (öffentlich), Malta
Preisrechtliche Empfehlung	Dänemark, Frankreich (öffentlich), Luxemburg (privat), Niederlande, Polen, Rumänien, Ungarn	Dänemark, Frankreich (öffentlich), Luxemburg (privat), Niederlande, Ungarn
Statistisches Informationssystem	Finnland, Irland, Österreich, Spanien, Vereinigtes Königreich	Belgien, Lettland, Österreich
Keine Honorarregelung/-information	Belgien, Estland, Frankreich (privat), Italien, Lettland, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Zypern	Estland, Finnland, Frankreich (privat), Irland, Italien, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Vereinigtes Königreich, Zypern
Preisregelung in Planung	Italien, Polen, Slowenien, Zypern	Italien, Slowakei, Slowenien, Zypern
Keine Zuordnungsinformation vorhanden	Litauen, Tschechische Republik	Litauen, Polen, Spanien, Tschechische Republik

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Abbildung 5: Honorarsituation für Architekten und Ingenieure in der EU – Länderanteile (in Prozent) an allen 27 EU-Mitgliedsstaaten



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Auch bei unverbindlichen Preisempfehlungen und statistischen Informationssystemen besitzen diese Regelungen für Architekten und Ingenieure oft gleichermaßen Gültigkeit. Allerdings ist der entsprechende Länderanteil bei Ingenieuren deutlich kleiner.

Tabelle 10 zeigt auch, dass statistische Informationssysteme alleine bei Architekten sich in den Ländern Finnland, Irland, Österreich, Spanien, Rumänien und dem Vereinigten Königreich finden. Statistische Informationssysteme alleine bei Ingenieuren sind in den Ländern Belgien, Lettland und Österreich gegeben.

Abbildung 1 quantifiziert die jeweiligen Länderanteile und zeigt für Ingenieure die im Vergleich zu den Architekten geringere Anzahl von Ländern mit preisrechtlichen Empfehlungen sowie statistischen Informationssystemen auf.

Zusammenfassend lässt sich beobachten, dass vermehrt statistische Informationssysteme an die Stelle von unverbindlichen Preisempfehlungen treten. Jedoch ist in einigen Ländern auch geplant, eine Honorarordnung mit gesetzlicher Bindung zu implementieren.

Umfang des Leistungsspektrums

Durch den Umfang des Leistungsspektrums wird für Architekten und Ingenieure in den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der mögliche Leistungsbereich beschrieben. Dieser Leistungsbereich kann je nach Mitgliedsstaat unterschiedliche Ausmaße annehmen.

Das Leistungsspektrum kann einerseits von öffentlichen (gesetzlich verankerten) und andererseits von privaten Institutionen bestimmt werden, wobei dieses Spektrum in Anlehnung an die Leistungsphasen der deutschen HOAI geordnet wird.

Die Situation des Leistungsspektrums im direkten Vergleich zwischen Architekten und Ingenieuren wird länderübergreifend in Tabelle 11 beschrieben.

Vergleicht man die Länderanteilswerte der einzelnen Leistungsphasen zwischen den Architekten und den Ingenieuren, so wird deutlich, dass es auch hier wieder Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt (vgl. Tabelle 12 und Abbildung 6): Die Leistungsphase Vorplanung ist in 23 Ländern (85,2%) sowohl für Architekten als auch für Ingenieure (wenn auch nicht immer gleichzeitig in einem Land) gegeben.

Unterschiede ergeben sich für die übrigen Phasen des Leistungsspektrums der HOAI, also bei Grundlagenermittlung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung der Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung inklusive der Dokumentation: Bei diesen Leistungsphasen sind bei Ingenieuren die Länderanteile durchgehend geringer als bei Architekten.

Wenn auch mit der vorgenommenen Aggregation eine gewisse Vergleichbarkeit über die EU-Mitgliedsstaaten möglich ist, so ist doch – auch hier – festzuhalten, dass die inhaltliche Ausgestaltung in den einzelnen Ländern doch deutlich differenzierter variiert.

Zusammenfassend: Die Leistungsspektren für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten umfassen ein heterogenes Spektrum, nämlich durch explizite Formulierung des Spektrums wie in Deutschland, durch Musterverträge wie für Architekten in Ungarn, durch ethische Grundsätze des Berufsstands wie für Architekten in Belgien, durch allgemeine Beschreibungen der Leistungen wie in den Niederlanden, durch Honorarordnungen wie in der Tschechischen Republik oder durch Gesetze bzw. Verordnungen.

Tabelle 11: Vergleich der Leistungsspektren von Architekten und Ingenieuren

Architekten / Ingenieure	Vorhandensein der einzelnen Leistungsphasen der deutschen HOAI								
	Grundlagenermittlung	Vorplanung	Entwurfsplanung	Genehmigungsplanung	Ausführungsplanung	Vorbereitung der Vergabe	Mitwirkung bei der Vergabe	Objektüberwachung	Objektbetreuung und Dokumentation
Belgien		A, I	A, I		A, I		I	A, I	A
Bulgarien	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)
Dänemark	A, I		A	A, I	A, I			A, I	
Deutschland	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Estland		A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	A, I
Finnland			A	A, I				A, I	
Frankreich	A	A, I	A, I	A	A	A	A	A	A
Griechenland	I	I	I	A, I	I	I	I	A, I	I
Irland	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	I	A, I
Italien	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	I
Lettland		A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	A
Litauen		A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	
Luxemburg	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Malta	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	
Niederlande	A, I	A, I	I	A, I	A, I			A, I	A, I
Österreich	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Polen	A	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A
Portugal	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	I	I	A, I	I
Rumänien	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	I
Schweden	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I				
Slowakei	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Slowenien	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Spanien	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A	A	A, I	A, I
Tschechische Republik	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Ungarn	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Vereinigtes Königreich	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Zypern	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)

Legende: A = trifft zu für Architekten; I = trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = trifft belegt nicht zu, () = es liegen keine (eindeutigen) Informationen vor.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

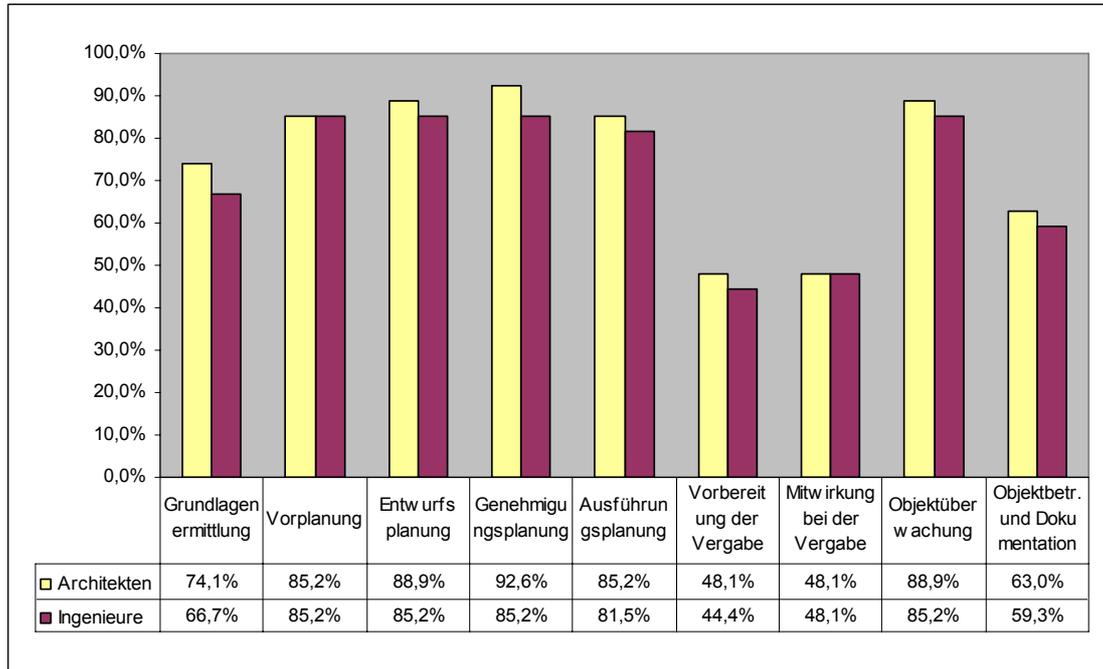
Zudem sind in den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedliche Institutionen wie der Gesetzgeber, Kammern oder Verbände für die Formulierung zuständig.

Tabelle 12: Vergleich des Vorhandenseins einzelner Leistungsphasen der deutschen HOAI für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten in Prozent

	Architekten		Ingenieure	
	%	n	%	n
Grundlagenermittlung	74,1	20	66,7	18
Vorplanung	85,2	23	85,2	23
Entwurfsplanung	88,9	24	85,2	23
Genehmigungsplanung	92,6	25	85,2	23
Ausführungsplanung	85,2	23	81,5	22
Vorbereitung der Vergabe	48,1	13	44,4	12
Mitwirkung bei der Vergabe	48,1	13	48,1	13
Objektüberwachung	88,9	24	85,2	23
Objektbetreuung und Dokumentation	63,0	17	59,3	16

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Abbildung 6: Vergleich des Umfangs des Leistungsspektrums zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

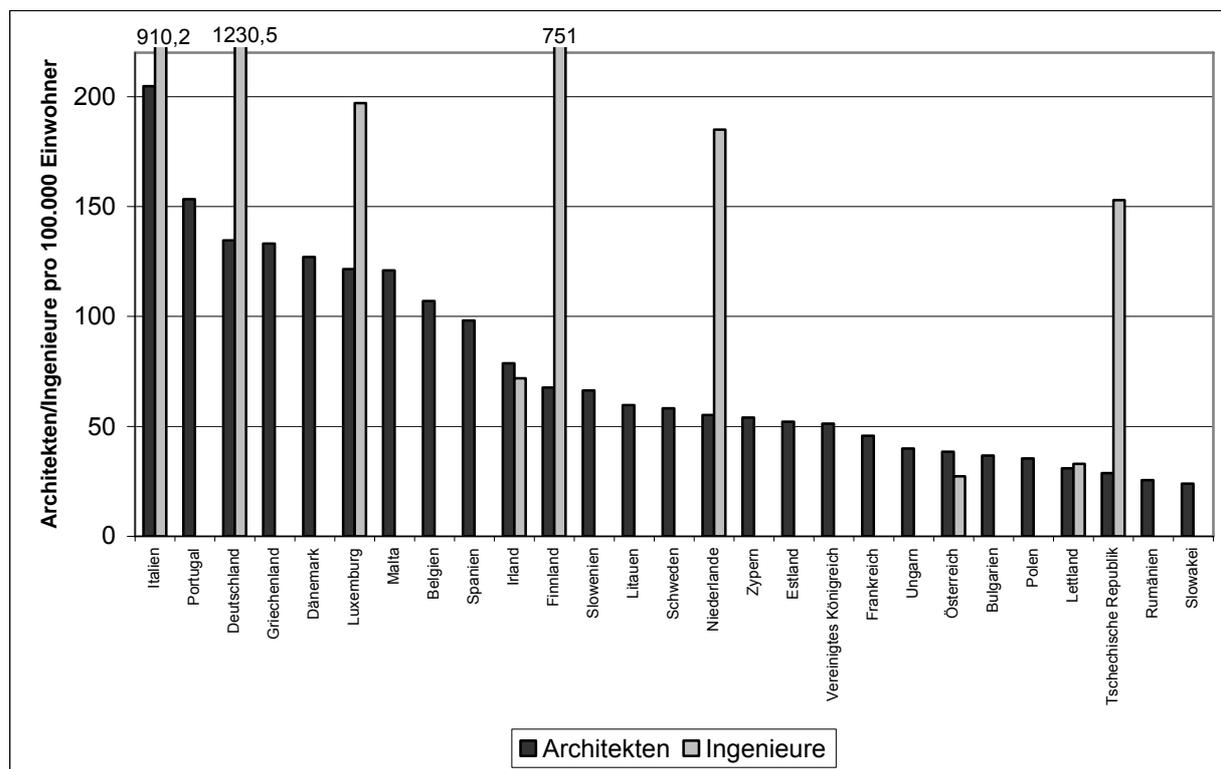
Der Vergleich der Ländersituationen deutet auf eine Vielfalt hin, die ein klares gruppenbildendes Muster nicht erkennbar macht: weder im Hinblick auf regionale Ländergruppen, noch im Hinblick auf das Beitrittsjahr. Auch die Länder Osteuropas weisen keine deutliche gruppenspezifische Struktur des Leistungsspektrums für Architekten und Ingenieure auf.

Strukturelle Daten der Architekten und Ingenieure in den EU-Mitgliedsstaaten

Für jeden EU-Mitgliedsstaat werden neben allgemeinen Landesdaten sowohl für Architekten als auch für Ingenieure strukturelle Daten zur Anzahl von freiberuflichen und nicht-selbstständigen Architekten, zur Studentenzahl, zu den Mitgliedern in Kammern und Verbänden, zur Zahl der Architekturbüros, zur Firmengröße und zum (durchschnittlichen) Umsatz ermittelt.

Generell sind vor allem landesweite wirtschaftliche Informationen der Architekten und Ingenieure nicht immer umfassend zu gewinnen. Soweit uns Informationen vorlagen kann insgesamt festgehalten werden, dass in den osteuropäischen Ländern eine unterdurchschnittliche Architekten- und Ingenieurdichte zu finden ist und auch unterdurchschnittlich viele Studenten Architektur oder Ingenieurwesen studieren. Die skandinavischen Länder, Deutschland und Italien haben im Vergleich dazu eine hohe relative Ausbildungs- und Beschäftigungszahl.

Aus den vergleichenden und zusammenfassenden Tabellen für alle Strukturdaten und für alle EU-Mitgliedsstaaten sei hier nur die Architekten- und Ingenieurdichte herausgegriffen, die einen Einblick in den unterschiedlichen Versorgungsgrad von Architekten- und Ingenieurleistungen in Europa vermitteln (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Architekten- und Ingenieurdichte in den EU-Mitgliedsstaaten

pro 100.000 Einwohner

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

Die höchste Architektendichte weisen Italien, Portugal und Deutschland auf. Eine geringere Dichte ergibt sich für osteuropäische Länder. In den vergleichsweise wenigen Ländern, in denen zu Ingenieuren Informationen vorlagen, ist die Ingenieurdichte meistens höher als die der Architekten.

Bei der Struktur der Firmengröße fällt auf, dass sehr viele Architekten als Ein-Personen-Büro agieren oder in einem Architekturbüro mit relativ wenigen Mitarbeitern arbeiten. Im Gegensatz hierzu sind Ingenieurbüros größer, auch wenn sowohl bei den Architekten als auch bei den Ingenieuren einige Länder aus diesem Muster fallen (Schweden, Italien). Die durchschnittlichen Umsätze der Firmen korrelieren erwartungsgemäß mit der Firmengröße. So liegen aufgrund der meist kleinen Ingenieurbüros in Italien die durchschnittlichen Umsätze bei nur 61.000 Euro und damit unterhalb des durchschnittlichen europäischen Niveaus.

Fazit

Die vorliegende Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten und Ingenieure in den EU-Mitgliedsstaaten hat mit eigenen Recherchen sowie einer umfangreichen Fragebogenaktion an Experten aus jedem der 27 EU-Mitgliedsstaaten eine breite und tief gegliederte Informationsbasis verarbeitet. Der Vergleich hebt beschreibend die länderspezifische Situation hervor.

Unsere Ergebnisse betreten Neuland, da eine in dieser Weise aktuelle und umfangreiche Bestandsaufnahme und ein Vergleich auch nach der neuesten Erweiterungsrunde der EU nicht vorliegen.

Insgesamt ergibt sich ein heterogenes Bild der rechtlichen Rahmenbedingungen, das in vielen Facetten durchaus unterschiedlich zwischen Architekten und Ingenieuren gezeichnet wird.

Als Gesamtergebnis sei hervorgehoben:

- Für jeden Themenbereich werden für alle 27 EU-Mitgliedsstaaten die länderspezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen in dieser Studie dargestellt. Übereinstimmungen und gleichwohl bestehende Unterschiede werden vergleichend herausgearbeitet und in Vergleichstabellen und Abbildungen zusammengefasst. Sie ermöglichen es, die aktuelle Situation der Rahmenbedingungen EU-weit und interprofessionell vergleichend zu beurteilen.
- Weitgehend werden Neuerungen in jüngerer Zeit erkennbar, die es erlauben, Entwicklungstrends abzulesen. Daraus können zwar nicht ohne weiteres normative Folgerungen abgeleitet werden, doch wird deutlich, wie weit die Anpassung in der EU fortgeschritten ist und gleichwohl weiterer Schritte bedarf, auch wenn Vereinheitlichungen nicht angestrebt werden.
- Zum Honorarrecht ist mit dem Befund einer Verbreitung des Cost Information Systems (CIS) ein Paradigmenwechsel von der inhaltlichen zur verstärkt prozeduralen Regulierung in Umrissen erkennbar geworden, der besonders in den angelsächsischen Ländern und den diesen nahe stehenden Mitgliedsstaaten der EU ausgeprägt ist. Dadurch wird erneut deutlich, dass die sog. weichen Regulierungsformen in diesen Ländern bevorzugt werden und international im Vordringen sind.

Diese und die vielen detaillierten weiteren Ergebnisse der Untersuchung haben nicht nur für sich genommen erheblichen Erkenntniswert, sondern sie sind zugleich Basis für künftige empirische Auswertungen und analytische Forschungen. In Anbetracht der Screening-Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie 2006 und ähnlicher Vorgaben des Europarechts kommt diesem vielleicht die wichtigste Bedeutung zu.

Executive Summary

Executive Summary

The research project ARIN „Regulations for Architect and Engineer Services in the European Union” was assigned by the Federal Ministry of Transport, Building and Urban Development (BMVBS) and the Federal Office for Building and Regional Planning (BBR) during the time period from August 01, 2009 until March 10, 2011. The regulatory framework for architect and engineer services was examined in the 27 member states of the European Union (EU).

The study encompasses four major topics: market and professional entry regulations, contract regulations, honorarium and price regulation, range of services, as well as general and structural information for both architects and engineers.

There is quite a volume of heterogeneous information for each topic area and its subitems and for all 27 EU-member states, additionally separated for architects and engineers. Thus, this summary must concentrate on country and topic specific areas with respective direct comparisons between architects and engineers, without pursuing there the heterogeneity of each single item in detail. This information can be found in the complete project report below.

The basis of information for this report is an extensive literature and internet research in each individual topic area as well as a detailed evaluation using the ARIN-questionnaire we developed. Concerning the ARIN-questionnaire after goal-oriented address searches an architect and an engineer expert per country were identified and questioned using the online ARIN-questionnaire. The results of this expert evaluation were then checked again by detailed further inquiries, supplemented and replaced by us if necessary.

How to read and interpret the research results

Without an abstracting platform generally a comparison is not possible; otherwise with an overfilling variety substantial distinctions between the European Union member states would be covered. In this study the state-specific situation is characterized and described by an abundance of detailed information in the topic-specific representations of the individual European Union member states. Even there, for a comparison between the countries it had to be already abstracted from specific details. All the more is to be abstracted, if in the summary central facts are confronted in tabular forms.

The selected abstraction level can lead in individual country specific cases to another respective classification/addendum, which possibly follows from a regional characteristic. In addition, the outward visible literature might not match with the self understanding of the architects and engineers in the respective member state, so that another classification can result.

In the study tables only information are presented and classified which are documented by respective sources: A = situation meets for architects; I = situation meets for engineers; not filled out field = situation does not meet by documentation, () = no (clear) information for this situation is present.

Possible additions, changes or another classification from individual European member states against the study's classification have to be confronted thus to the published past sources (condition March 10, 2011).

Market Entry Regulations

An essential part of the regulations for architects and engineers are the regulations which determine access to the profession. Core factors for market access are the conditions for professional licensing because without the required licence there cannot be any access to the respective (liberal) professional market. The licensing rights are thus assigned to the market structural competitive conditions, independent of the market participants' competitive behaviour.

The term market entry regulations to the freelance professions of architects and engineers is broadly defined in this study and includes **entry to the profession regulations** and **conduct regulations** in terms of constitutional law as well as for **personal liability** and the possible protection by a **professional indemnity insurance**. The respective results from the three fields of research can be found in the following.

Entry to the profession

The professional entry regulations are described by five basic core characteristics. First, the question is whether there is a legal protection for the job title architect or engineer and for the professional practice for architectural and engineering fields (protected function). Furthermore, we examined whether academic education and practical experience are necessary after the professional education. Lastly, it was determined whether a compulsory membership in a professional association (chamber) was necessary in order to practice as an architect or engineer in the respective country. The following presents the results in Tables 1 and 2 comparing architects and engineers and additionally charted in Figure 1.

For architects there are professional entry regulations in more than three-quarter of all 27 EU-member states, such as the lawful protection of job titles (85.2%) and the protected function (77.8%). For engineers is the job title is in 77.8% of all 27 EU-member states protected. Compared with this only 59.3% of these states have a job function protection for engineers.

In 26 EU-member states an academic training is required for architects (96.3%), and also 26 of the 27 EU-member states require training for engineers (96.3%). Practical experience is necessary for architects in 19 of 27 states (70.4%) whereas only 15 states require this for engineers (55.6%).

Table 1: Comparison of Professional Entry Regulations between Architects and Engineers

	Protected Title	Protected Function	Required academic education	Required practical knowledge	Compulsory membership in a chamber
Belgium	A	A	A, I	A, I	A
Bulgaria	(A), (I)	A, I	A, I	A, I	A, I
Denmark	A, I		A, I		
Germany	A, I *	A, I	A, I	A, I *	A, I *
Estonia	A, I	A, I	A	A, I	
Finland	I		A, I		
France	A	A	A, I	A	A
Greece	A, I	A, I	A, I		A, I
Ireland	A, I	(A), I	A, I	A	A
Italy	A, I	A, I	A, I		A, I
Latvia	A, I	A, (I)	A, I	A	A, I
Lithuania	(A), I	A, (I)	A, I		A
Luxembourg	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Malta	A, I	A, I	A, I	A, I	
Netherlands	A		A, I		
Austria	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Poland	A, I	A	A, I	A, I	A, I
Portugal	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Romania	A	A	A, I	A	A
Sweden	I		I	(I)	
Slovakia	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Slovenia	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Spain	A, I	A, I	A, I		A, I
Czech Republic	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Hungary	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
United Kingdom	A		A, I	A, I	A
Cyprus	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I

Legend: A = existence for Architects, I = existence for Engineers; not marked field = it is not the case;

() = there is no information available, * = valid just for the profession „consultant engineer“.

Source: ARIN-Project, own presentation.

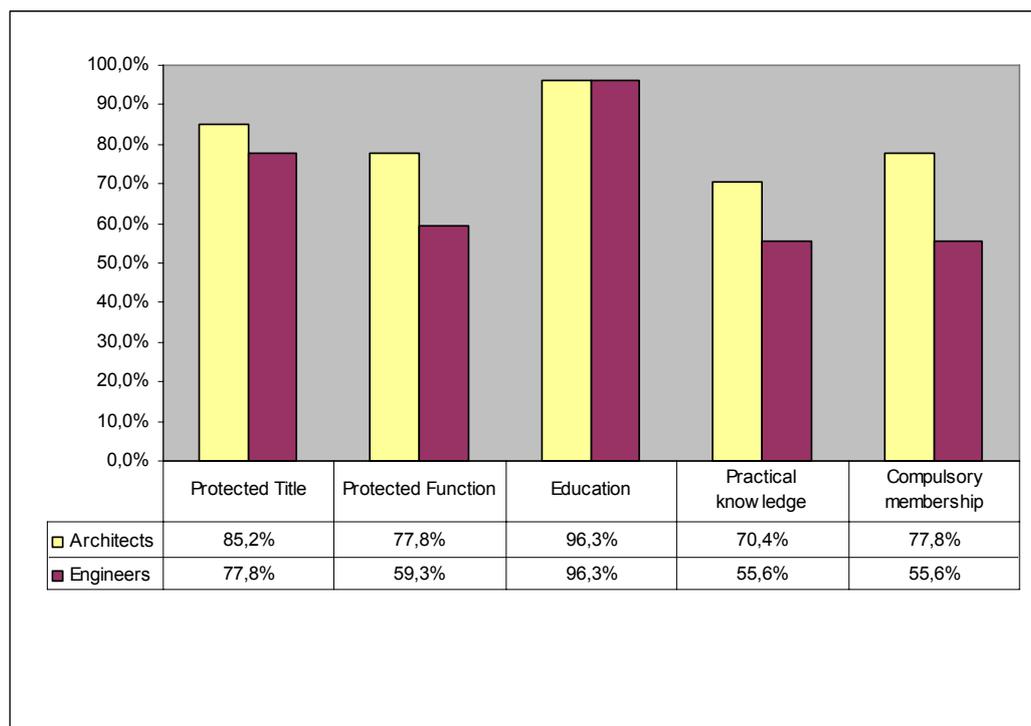
A compulsory membership in a professional chamber exists for architects in 21 of the 27 EU-member states, at 77.8 % and for engineers in only 15 of 27 EU-member states, at 55.6%.

Table 2: Comparison of Professional Entry Regulations between Architects and Engineers – EU-Country Portion

	Architects		Engineers	
	%	n	%	n
Protected Title	85,2	23	77,8	21
Protected Function	77,8	21	59,3	16
Education	96,3	26	96,3	26
Practical knowledge	70,4	19	55,6	15
Compulsory membership	77,8	21	55,6	15

Source: ARIN-Project, own presentation.

Figure 1: Comparison of Professional Entry Regulations between Architects and Engineers – EU-Country Portion



Source: ARIN-Project, own presentation.

In summary, the core characteristics of professional entry regulations (job title protection, function protection, academic training, practical experience, obligatory membership in a professional association) are more often existent for architects (exception: academic training) than engineers throughout the EU-member states.

Conduct Regulations

Conduct regulations include all regulations which influence the behaviour of a person planning to be an architect or engineer during his/her professional practice. These often consist of a number of individual rules of conduct which can vary regionally even within a country. These include the content of existence of conduct regulations, existence of codes of conduct, the question of required further education and the existence of advertising regulations. Furthermore, we examined whether it is possible for architects or engineers to take on responsibilities of public administration. The results are presented in Table 3 and the respective unit values in Table 4 and Figure 2.

Generally accepted conduct regulations exist for architects in 24 EU-member states, at 88.9%. Comparatively such regulations exist for engineers in only 17 of the 27 EU-member states, at 63%.

Codes of conduct or similar behavioural codices exist for architects in 26 of the 27 EU-member states, and for engineers in only 21 states. This makes the portion for architects 96.3% and for engineers 77.8%.

Further education is required in seven states for architects (25.9%) and in six for engineers (22.2%).

There are advertising regulations for architects (55.6%) in 15 of 27 states, compared with only eight of 27 states which limit advertising for engineers.

Table 3: Comparison of Conduct Regulations between Architects and Engineers

	Existence Conduct regulations (valid for everyone)	Existence Code of Conduct ¹	Required further education (valid for everyone)	Existence advertising regulations ¹	Responsibilities of public administration
Belgium	A	A		A	
Bulgaria	A, (I)	A, (I)	A, (I)	(I)	(I)
Denmark		A, (I)	(I)	(A), (I)	(I)
Germany	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Estonia	A, I	A, I	(A), (I)	A, (I)	
Finland	A, I	I			
France	A	A, I	A	(A), (I)	(I)
Greece	A, I	A, I		A, I	A, I
Ireland	A, I	A, I	A	A, I	
Italy	A, I	A, I	A	A, I	(A), (I)
Latvia	A, I	A, I		A	(A), (I)
Lithuania	A, (I)	A, (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Luxembourg	A, I	A, I		A, I	
Malta	A, I	A, I		A, I	
Netherlands		A, I	(I)	(I)	(I)
Austria	A, I	A, I	A, I		A, I
Poland	A, I	A, I	I	(I)	A, (I)
Portugal	A, (I)	A, (I)	(A), (I)	A, (I)	(A), (I)
Romania	A	A, I		A	(A), (I)
Sweden		A, (I)	(I)	(I)	
Slovakia	A, I	A, I	(A)	(A), (I)	(A), (I)
Slovenia	A, I	A, I	(A), I	(A), I	(A), (I)
Spain	A, I	A, I		A, (I)	A, (I)
Czech Republic	A, I	A, I	A, I	A	A, I
Hungary	A, I	A, I	I		(A), (I)
United Kingdom	A	A, I		A	
Cyprus	A, I	A, I		A, I	(A), (I)

Legend: A = existence for Architects, I = existence for Engineers; not marked field = it is not the case;
() = there is no information available.

Source: ARIN-Project, own presentation.

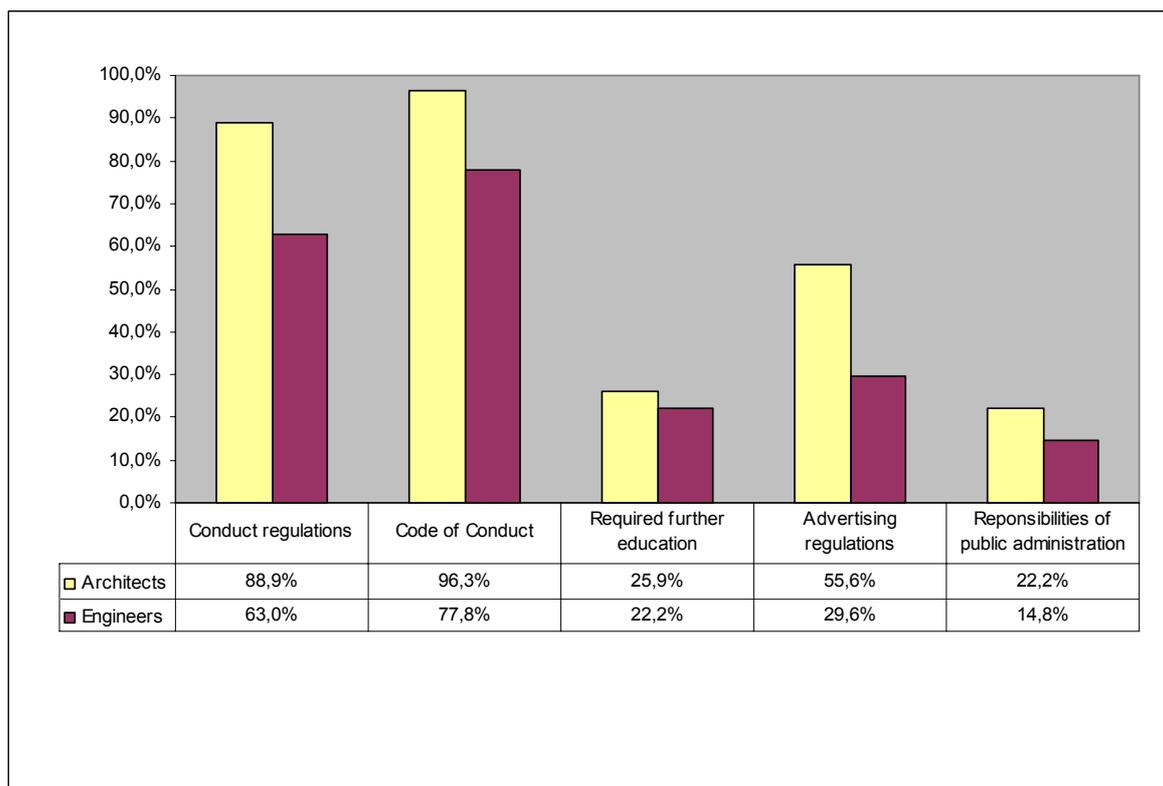
Taking on responsibilities of public administration is possible in six states for architects and in four states for engineers.

Table 4: Comparison of the Conduct Regulations between Architects and Engineers – EU-Country Portion

	Architects		Engineers	
	%	n	%	n
Conduct regulations	88,9	24	63,0	17
Code of Conduct	96,3	26	77,8	21
Required further education	25,9	7	22,2	6
Advertising regulations	55,6	15	29,6	8
Responsibilities of public administration	22,2	6	14,8	4

Source: ARIN-Project, own presentation.

Figure 2: Comparison of the Conduct Regulations between Architects and Engineers – EU-Country Portion



Source: ARIN-Project, own presentation.

In summary: Regulations for market behaviour and Codes of Conduct for architects and engineers indeed exist in most EU-member states. Required further education, advertising regulations as well as opportunities to take on responsibilities of public administration, however, are much less common. Generally accepted Conduct Regulations are altogether in fewer states for engineers than for architects.

Personal Liability and Professional Liability Insurance

Main points of the personal liability are the existence of liability and the question whether it is possible to limit personal liability. In the second step the situation of the professional liability insurance was examined. Here the existence of such was identified and then the compulsory coverage presented in the categories 'by law', 'by membership in a professional chamber' and 'by membership in a professional association'. The core information is summed up for architects and engineers in Table 5 and its portion for the 27 EU-member states in Table 6 and Figure 3.

A personal liability exists in all EU-member states for architects and for engineers. In contrast the possibility to limit a personal liability is much less common: possible for architects in 21 states and for engineers in 17 states, 77.8% for architects and 63% for engineers.

Professional liability insurance exists in all EU-member states for architects and for engineers in all states with the exception of Bulgaria.

In seven states architects and engineers are obligated by law to have professional liability insurance (25.9%). By membership in a professional chamber architects have compulsory liability insurance in four states (14.8%) and engineers in two countries (7,4%). All states

with compulsory insurance by membership in a chamber and compulsory membership in a chamber for architects and engineers count for compulsory insurance for all architects and engineers. The outcome of this is a generally accepted compulsory insurance coverage for architects in eleven states and for engineers in nine states.

Table 5: Comparison of Personal Liability and Professional Liability Insurance between Architects and Engineers

	Liability			Compulsory Insurance			Compulsory membership in a professional chamber
	Existence personal liability	Existence limited personal liability	Existence professional indemnity insurance	by law	by membership in a professional chamber	by membership in a professional association ¹	
Belgium	A, I		A, I		A	(I)	A
Bulgaria	A, I	A, I	A, (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)	A, I
Denmark	A, I	A, I	A, I			A, I	
Germany	A, I	A, I	A, I	I *	A, I *		A, I *
Estonia	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	
Finland	A, I	A, (I)	A, I			(A), I	
France	A, I	A, (I)	A, I	A, I			A
Greece	A, I	(A), (I)	A, I			(A), (I)	A, I
Ireland	A, I	A, I	A, I			(A), I	A
Italy	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I
Latvia	A, I	(A), (I)	A, I			(A), (I)	A, I
Lithuania	A, I	(A), (I)	A, I	A		(A), (I)	A
Luxembourg	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Malta	A, I		A, I	A, I			
Netherlands	A, I	A, I	A, I			A, I	
Austria	A, I	A, I	A, I				A, I
Poland	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Portugal	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I
Romania	A, I	A, (I)	A, I			(A), (I)	A
Sweden	A, I	A, (I)	A, I			(A), (I)	
Slovakia	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Slovenia	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I
Spain	A, I	A, I	A, I		A, I	(A), (I)	A, I
Czech Republic	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Hungary	A, I	(A), (I)	A, I			(A), (I)	A, I
United Kingdom	A, I	A, I	A, I		A	I	A
Cyprus	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I

Legend: A = existence for Architects, I = existence for Engineers; not marked field = it is not the case;
() = there is no information available, * = valid just for the profession „consultant engineer“.

Source: ARIN-Project, own presentation.

Table 6: Comparison of Personal Liability and Professional Liability Insurance between Architects and Engineers

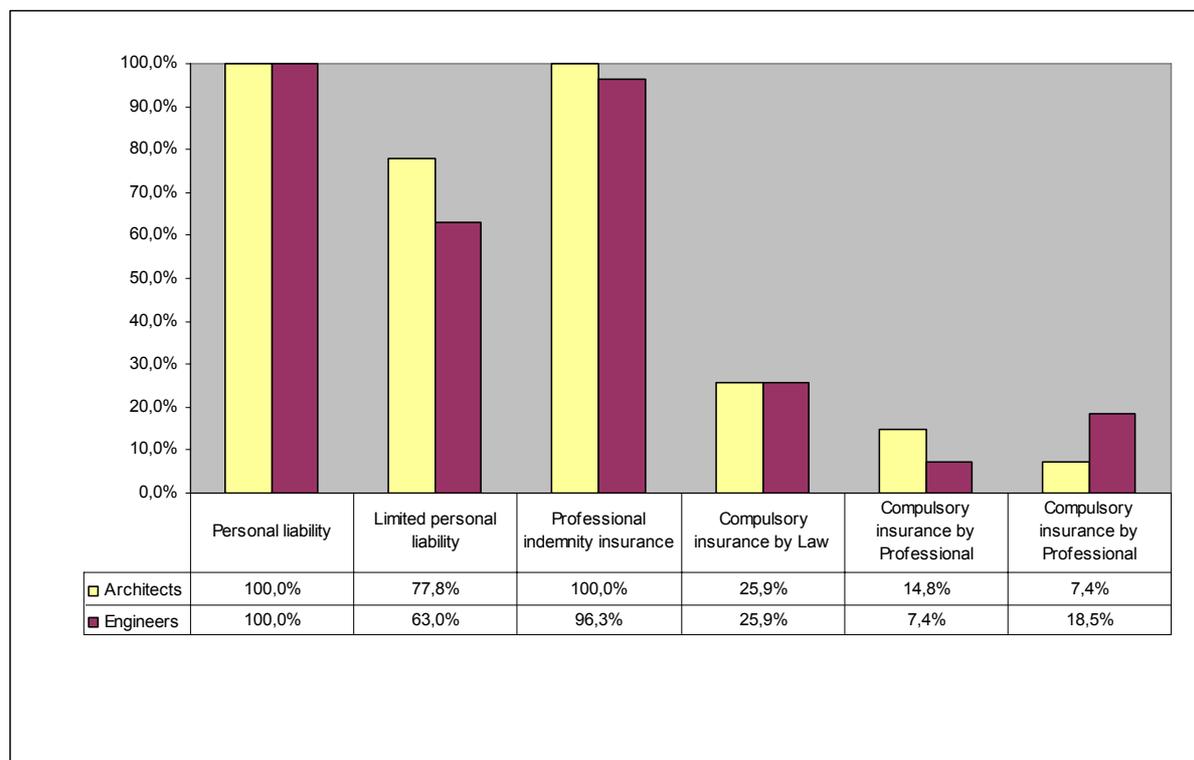
	Architects		Engineers	
	%	n	%	n
Personal liability	100,0	27	100,0	27
Limited personal liability	77,8	21	63,0	17
Professional indemnity insurance	100,0	27	96,3	26
Compulsory insurance by				
Law	25,9	7	25,9	7
Professional Chamber	14,8	4	7,4	2
Professional Association	7,4	2	18,5	5
Compulsory membership	77,8	21	55,6	15

Source: ARIN-Project, own presentation.

In addition, compulsory coverage can exist through membership in a professional association. We did not examine this case in detail because of the many different professional associations, however, the available information indicate that a compulsory insurance in at

least one professional association exists for architects in two states and for engineers in at least five states.

Figure 3: Comparison of Personal Liability and Professional Liability Insurance between Architects and Engineers – EU-Country Portion



Source: ARIN-Project, own presentation.

In summary: Thus, uniform picture results of (almost) all 27 EU-member states in regard to the existence of personal liability and the existence of professional liability insurance. In regard to reducing or limiting the liability insurance and the compulsory insurance a heterogeneous picture emerges, however, between architects and engineers in the 27 EU-member states.

Contract Regulations

Contract regulations for architects and engineers in the 27 EU-member states are determined by the core characteristics „required written form“, „standard contract example“, „bonus-malus regulation“, „contract penalty regulations“ and „price guarantee for construction costs or honorarium“. These are compared in Tables 7 and 8 and also presented in Figure 4.

A written contract is customary and recommended among architects as well as engineers. A contract in written form is compulsory in nine states for architects (33.3%) and in seven states for engineers (25.9%). Standard contract examples exist for architects in 17 EU-member states (63%) and for engineer in 14 countries (51.9%).

Bonus-malus regulations exist in respectively three states, the same for architects and engineers, at 11.1%. Special contract penalty regulations exist for architects in twelve states and for engineers in 13 states, making 44.4% for architects and 48.1% for engineers. Price

guarantees for construction costs can be verified in two states, at 7.4 %. Price guarantees for fees exist in one third of the EU-member states.

Table 7: Contract Regulations – Central Results in Comparison

	Requirement of the written form	Existence standard contract example	Existence Bonus-Malus regulation	Existence contract penalty regulations	Existence price guaranty - construction costs	Existence price guaranty - honorarium
Belgium	A	I		A, I	A, I	A, I
Bulgaria	A, I	(A), (I)				A, I
Denmark		A, I		(A), (I)		A, I
Germany		A, I	A, I	A, I		A, I
Estonia		A, I		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Finland		(A), I		A, I		A, I
France	A, I	A, I		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Greece		(A), (I)		(A), (I)		A, I
Ireland	A	A, I		(A), I	(A), (I)	(A), (I)
Italy		(A), (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Latvia		(A), (I)		(A), (I)	(A), (I)	A, I
Lithuania		(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Luxembourg		A, I			(A), (I)	(A), (I)
Malta		(A), (I)		(A), (I)	A, I	A, I
Netherlands		A, (I)	A, I	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Austria		A, I				
Poland		A, (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Portugal		A	A, I		(A), (I)	(A), (I)
Romania	A, I	A, (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Sweden		A, I		(A), (I)		A, I
Slovakia		(A)		(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Slovenia	A, I	A, I		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Spain		A, (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Czech Republic		(A), (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Hungary	A, I	A, I		A, I		
United Kingdom	A, I	A, I		(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Cyprus	A, I	A, I		(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)

Legend: A = existence for Architects, I = existence for Engineers; not marked field = it is not the case;
() = there is no information available.

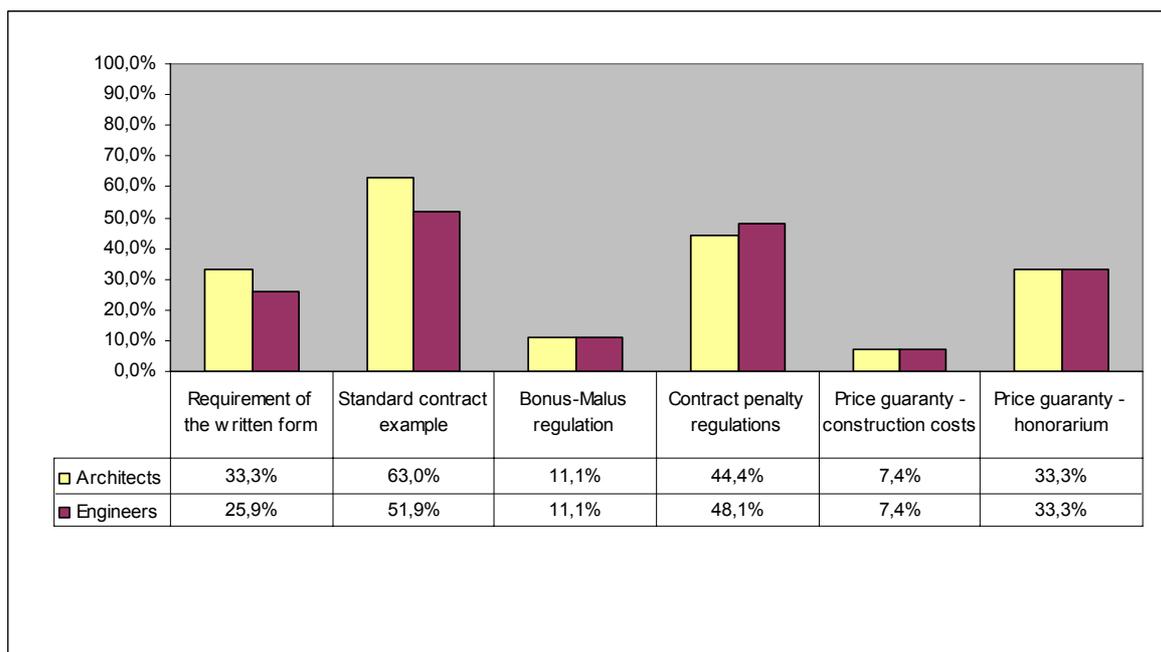
Source: ARIN-Project, own presentation.

Table 8: Comparison of Contract Regulations between Architects and Engineers – EU-Member Portion

	Architects		Engineers	
	%	n	%	n
Requirement of the written form	33,3	9	25,9	7
Standard contract example	63,0	17	51,9	14
Bonus-Malus regulation	11,1	3	11,1	3
Contract penalty regulations	44,4	12	48,1	13
Price guaranty - construction costs	7,4	2	7,4	2
Price guaranty - honorarium	33,3	9	33,3	9

Source: ARIN-Project, own presentation.

Figure 4: Comparison of Contract Regulations between Architects and Engineers – EU-Country Portion



Source: ARIN-Project, own presentation.

In summary: Except for the existence of standard contract examples, which 17 states (for architects) and 14 states (for engineers) have, the country-specific picture of all further partial aspects (required written form, bonus-malus regulation, contract penalty regulation as well as price guarantees for construction costs and fees) is very patchy.

Honorarium and Price Regulations

The honorarium situation in each individual EU-member state has changed with the introduction of the EU Directive on Services, which classified price recommendations as partially anticompetitive. All states with a binding price regulation and a non-binding price regulation were called on by the EU-commission to reevaluate their price regulations. Hereupon a few states suspended their price regulations or adjusted them according to the requested conditions. The current honorarium situation for architects and engineers is shown in Tables 9 and 10 as well as in Figure 5.

Table 9: Honorarium Situation - Central Results in Comparison

	Honorarium situation Architects	Honorarium situation Engineers
Belgium	no price regulation	statistic information system
Bulgaria	binding price regulation	binding price regulation
Denmark	non-binding price regulation	non-binding price regulation
Germany	binding price regulation	binding price regulation
Estonia	no price regulation	no price regulation
Finland	statistic information system	no price regulation
France	non-binding price regulation (public) no price regulation (privat)	non-binding price regulation (public) no price regulation (privat)
Greece	binding price regulation	binding price regulation
Ireland	statistic information system, planned price regulation	no price regulation
Italy	no price regulation	no price regulation
Latvia	no price regulation	statistic information system
Lithuania	no information	no information
Luxembourg	binding price regulation (public) non-binding price regulation (privat)	binding price regulation (public) non-binding price regulation (privat)
Malta	binding price regulation	binding price regulation
Netherlands	non-binding price regulation	non-binding price regulation
Austria	statistic information system	statistic information system
Poland	non-binding price regulation, planned price regulation	no information
Portugal	no price regulation	no price regulation
Romania	non-binding price regulation	no price regulation
Sweden	no price regulation	no price regulation
Slovakia	no price regulation	no price regulation planned price regulation
Slovenia	no price regulation, planned price regulation	no price regulation
Spain	statistic information system	no information
Czech Republic	no information	no information
Hungary	non-binding price regulation	non-binding price regulation
United Kingdom	statistic information system	no price regulation
Cyprus	no price regulation, planned price regulation	no price regulation, planned price regulation

Source: ARIN-Project, own presentation.

These regulations for architects and engineers often feature comparable validity also with non-binding price recommendation and statistic information systems. However, the corresponding country portion for engineers is decidedly lower.

Table 10 shows that statistic information systems for architects can only be found in Finland, Ireland, Austria, Spain and United Kingdom. Statistic information systems for engineers can only be found in Belgium, Latvia and Austria.

Table 10 compares the honorarium situation of architects and engineers according to their regulation intensity. Bulgaria, Germany, Greece and Malta have binding price regulations or architects and engineers as well as Luxemburg just for public contracts.

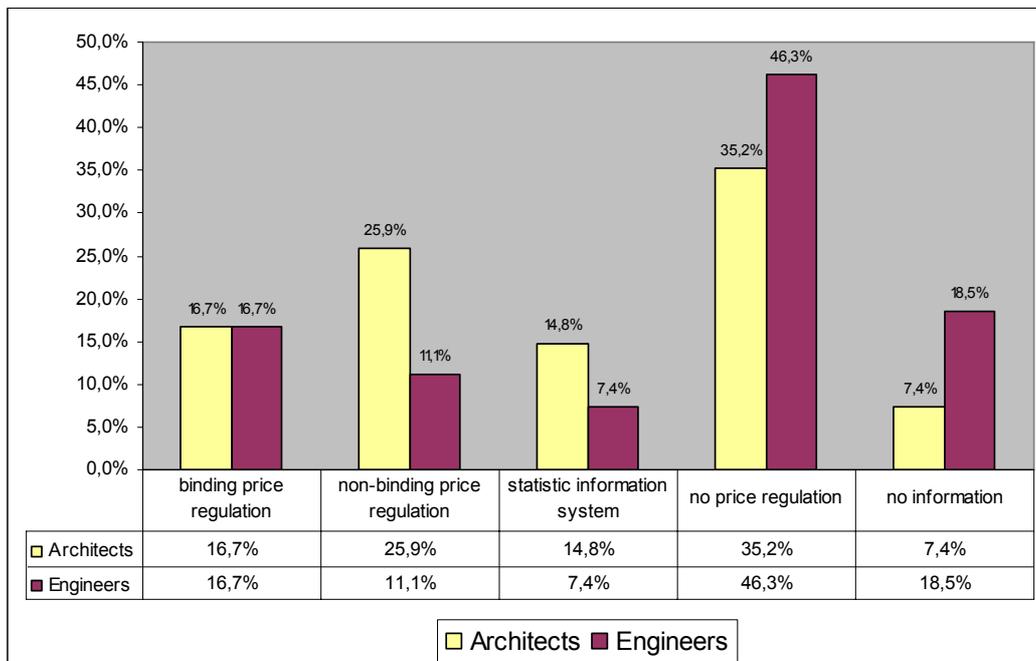
Table 10: Honorarium regulations and regulation intensity for Architects and Engineers in Comparison in the EU

Honorarium regulations	Architects	Engineers
Binding price regulation	Bulgaria, Germany, Greece, Luxemburg (public sector), Malta	Bulgaria, Germany, Greece, Luxemburg (public sector), Malta
Non-binding price regulation	Denmark, France (public sector), Luxemburg (private sector), Netherlands, Poland, Romania, Hungary	Denmark, France (public sector), Luxemburg (private sector), Netherlands, Hungary
Statistic information system	Finland, Ireland, Austria, Spain, United Kingdom	Belgium, Latvia, Austria
No price regulation	Belgium, Estonia, France (private sector), Italy, Latvia, Portugal, Sweden, Slovakia, Slovenia, Cyprus	Estonia, Finland, France (private sector), Ireland, Italy, Portugal, Romania, Sweden, Slovakia, Slovenia, United Kingdom, Cyprus
Price regulation in planning stage	Italy, Poland, Slovenia, Cyprus	Italy, Slovakia, Slovenia, Cyprus
No classification information available	Lithuania, Czech Republic	Lithuania, Poland, Spain, Czech Republic

Source: ARIN-Project, own presentation.

Figure 1 quantifies the respective country portions and shows the lower number of states with price regulations by law for engineers compared with architects as well as statistic information systems.

Figure 5: Honorarium Situation for Architects and Engineers in the EU – Country Portion in % all 27 EU-Member States



Source: ARIN-Project, own presentation.

In summary, it is obvious that more and more statistic information systems are replacing non-binding price regulations. Nevertheless, some states are planning to implement a binding price regulation by law.

Range of Services

The extent the range of service describes the possible range of activities for architects and engineers in the 27 EU-member states. This range of activity can take on various proportions according to each member country.

The range of service can, on the one hand, be determined by public (regulated by law) and, on the other hand, by private institutions, whereby this spectrum is coupled with the working stages of the German HOAI.

The situation of the range of services is directly compared between architects and engineers in Table 11.

Table 11: Comparison of Range of Services of Architects and Engineers

	Existence working stages (HOAI, Germany)								
	Establishing the basis of the project	Preliminary design	Final design	Building permission application	Execution drawings	Preparation of contract award	Assisting award process	Project supervision	Project control and documentation
Belgium		A, I	A, I		A, I		I	A, I	A
Bulgaria	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)
Denmark	A, I		A	A, I	A, I			A, I	
Germany	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Estonia		A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	A, I
Finland			A	A, I				A, I	
France	A	A, I	A, I	A	A	A	A	A	A
Greece	I	I	I	A, I	I	I	I	A, I	I
Ireland	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	I	A, I
Italy	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	I
Latvia		A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	A
Lithuania		A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	
Luxembourg	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Malta	A, I	A, I	A, I	A, I				A, I	
Netherlands	A, I	A, I	I	A, I	A, I			A, I	A, I
Austria	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Poland	A	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A
Portugal	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	I	I	A, I	I
Romania	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	I
Sweden	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I				
Slovakia	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Slovenia	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Spain	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A	A	A, I	A, I
Czech Republic	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Hungary	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
United Kingdom	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Cyprus	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)

Legend: A = existence for Architects, I = existence for Engineers; not marked field = it is not the case;

() = there is no information available.

Source: ARIN-Project, own presentation.

When one compares the country portion values of each of the working stages between architects and engineers, it becomes clear that there are here again similarities and differences (see Table 12): The working stage ‘Assisting Award Process’ is used in twelve states (44.4%) and the working stage ‘Preliminary Design’ in 23 states (85.2%) for architects as well as for engineers (if not at the same time in one country).

Table 12: Comparison of the Existence of individual Working Stages in the German HOAI for Architects and Engineers in the 27 EU-Member States in percent

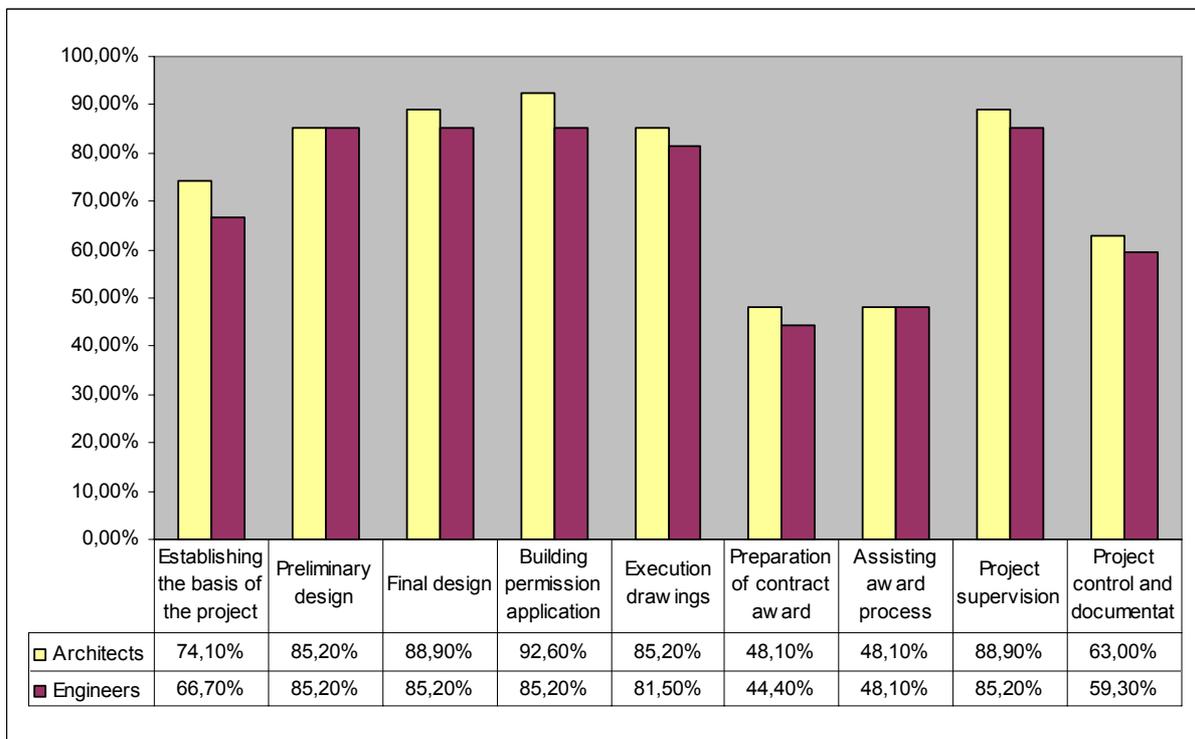
	Architects		Engineers	
	%	n	%	n
Establishing the basis of the project	74,1	20	66,7	18
Preliminary design	85,2	23	85,2	23
Final design	88,9	24	85,2	23
Building permission application	92,6	25	85,2	23
Execution drawings	85,2	23	81,5	22
Preparation of contract award	48,1	13	44,4	12
Assisting award process	48,1	13	48,1	13
Project supervision	88,9	24	85,2	23
Project control and documentation	63,0	17	59,3	16

Source: ARIN-Project, own presentation.

Differences arise for the remaining working stages of the range of service of the HOAI: with the establishment of the basis project, the preliminary design, the final design, the building permission application, the execution drawings, the preparation of contract award, the project supervision, the project control and the documentation. Concerning these working stages the country portion for engineers is only slightly less than for architects.

Even if the planned aggregation makes certain comparability possible among the EU-member states and all in all does not convey a very different picture, there is – also here – a clear variation in content among individual states.

Figure 6: Comparison of the Existence of individual Working Stages in the German HOAI for Architects and Engineers in the 27 EU-Member States in percent



Source: ARIN-Project, own presentation.

In summary: The range of services of architects and engineers in the 27 EU-member states has a heterogeneous spectrum, because of an explicit spectrum like in Germany, by means of

Standard contract examples for architects in Hungary, by means of ethical standards for the profession like in Belgium, by means of universal description of the performance like in the Netherlands, by means of binding price regulations like in the Czech Republic or by means of laws and legal ordinances. Further there are different institutions in the EU-member states responsible for the creation of the regulations like the legislative body, chambers or associations.

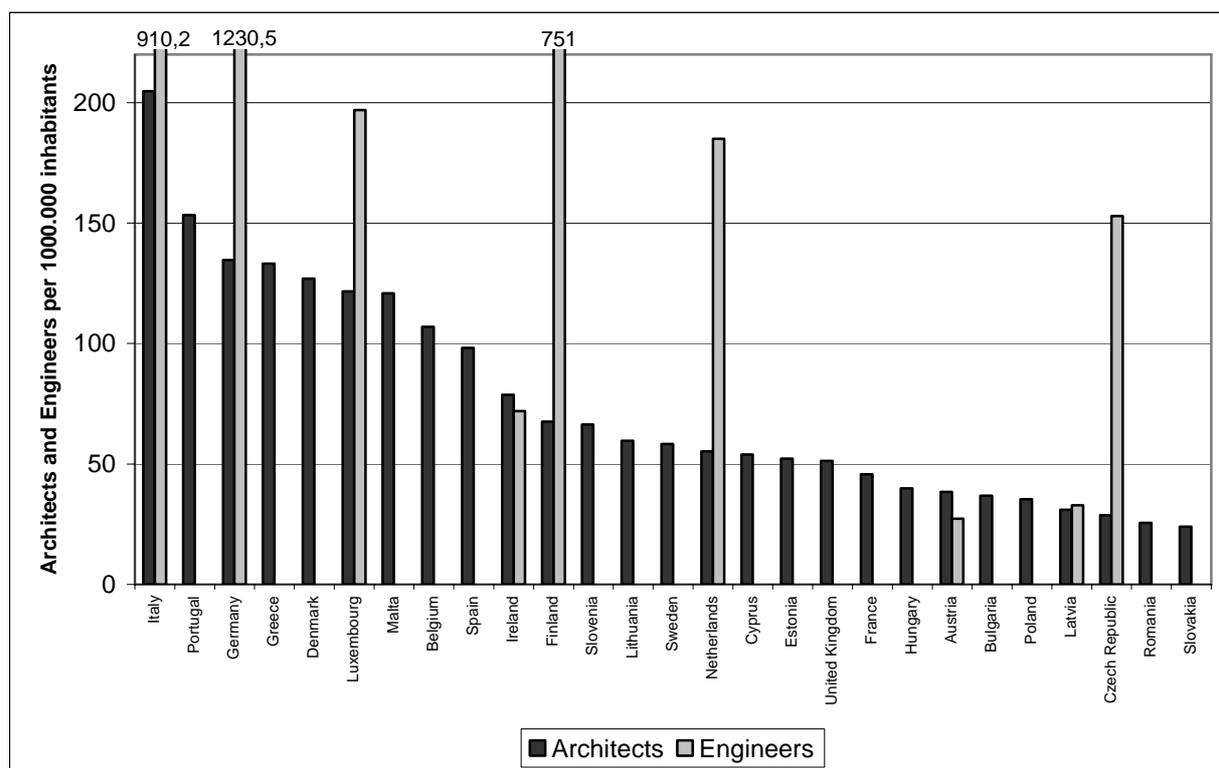
The comparison of the situations of every single country indicates a diversity, which doesn't allow forming groups: neither in terms of regional groups nor in terms of the year of admission. Also the east Europe countries don't show a specific group structure of the range of service for architects and engineers.

Structural data of architects and engineers in the EU-member states

For each member state of the EU we present general country information and structural data for architects and engineers: figures for self-employment and dependent employment, the number of students in each study course, the quantity of membership in chambers and associations, figures with regard to offices, firm sizes, and (mean) sales.

Usually it is not always possible to collect nationwide economic information for architects and engineers. As far as information was available it can be recorded that in the East European countries the density of each profession was on average lower and the number of students likewise. In the Scandinavian countries, in Germany and Italy the situation was the other way round: a relatively high density for each profession and high figures for students in each study course.

In order to get a first general and comparable insight into the situation of both professions in all 27 member states of the EU and with special focus on the supply of services we can consult the density of architects respectively engineers, i.e. the number of planners per 100,000 inhabitants (see Figure 7).

Figure 7: Density of architects and engineers in the EU-member states

per 100,000 inhabitants

Source: ARIN-Project, own presentation.

The highest density for architectural services is given in Italy: here 205 architects per 100,000 inhabitants provide their services. Also Portugal with 153 and Germany with 135 architects per 100,000 inhabitants have relative high densities. The densities are nearly universally lower for East European countries: with the exception of Slovenia with 66 and Lithuania with 60 all other East European countries have a density of round about 50 architects or lower. With respect to engineers one can record that in Germany the density with 1,231 engineers per 100,000 inhabitants is highest among all member states. In Latvia, another East European country, the density compared to all other member states is lowest.

It attracts attention that the firm sizes of architects are frequently one-person-offices or offices with a relatively small number of employees. Contrary to this the offices of engineers are often working with a higher number of employees (with exception of e.g. Sweden or Italy). An expected correlation of firm size and mean sales is approved by our study: in Italy for instance the mean sales of engineers reach 61,000 euros, related to a large number of small firm sizes.

Conclusion

This study of the regulatory framework for architects and engineers in the EU-member states provides a broad and in-depth information basis founded by own research as well as an extensive questionnaire answered by experts from each of the 27 EU-member states. The comparison emphasises the country-specific situation.

Since such a current and comprehensive comparison was not available even after the recent EU expansion, our results enter uncharted waters.

Altogether there is a heterogeneous picture of the regulatory framework which shows differences in many facets between architects and engineers.

As an overall result the following can be pointed out:

- The regulatory framework for each topic and for all 27 EU-member states will be presented in this study. Accordances as well as differences will be extracted and summarised in tables and figures. This allows for comparative assessing of the current situation throughout the EU and inter-professional situation.
- Recent alterations will be visible, which allows one to see some developmental trends. Without further examination normative conclusions cannot be deducted, however, it is clear how far the adjustment within the EU has progressed and that further steps are needed even though the aim is not necessarily unification.
- Our findings show a spreading of cost information systems (CIS) in honorarium/fee regulation – a paradigm shift from a content regulation to a more procedural regulation outline. This is especially pronounced in Anglo-Saxon countries and in those close to them. Thus, it is again clear that the so-called soft regulation forms in these countries are preferred and are on the rise internationally.

Not only are these and many other detailed results of our study of great relevant value, they are also the basis for future empirical evaluations and analytical research. These results become even more valuable and important given the screening-regulations of the EU Directive on Services of 2006 and other similar European legal guidelines.

ARIN Abschlussbericht – Hauptteil

1 Rechtliche Rahmenbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in den Mitgliedsstaaten der EU – Einleitung

Ziel des Forschungsprojekts ist eine aktuelle und vergleichende Übersicht der rechtlichen Rahmenbedingungen für Ingenieur- und Architektenleistungen in den zurzeit 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU). Zur Frage der angewandten vertragsrechtlichen Regelungen werden als Schwerpunkte der Studie folgende Themengebiete behandelt: Markt- und Berufszugangsrechte, zu beachtende Vertragsregelungen, Honorierung und preisrechtliche Regelungen, erbrachtes Leistungsspektrum, sowie allgemeine und strukturelle Daten jeweils für Architekten und Ingenieure.

Eine breite Informationsbasis ist die Grundlage der Ergebnisse in diesem Abschlussbericht:

Recherche allgemeiner institutioneller und struktureller Informationen

Allgemeine institutionelle und strukturelle Informationen zur Situation der rechtlichen Rahmenbedingungen von Architekten- und Ingenieurleistungen in den 27 EU-Mitgliedsstaaten basieren auf einer umfassenden Internet- und Literaturrecherche.

Akquisition von Adressen und Aufbau einer Adressdatenbank

Um einen adäquaten Adressatenpool mit hoher Expertise und zu erwartender Antwortfähigkeit sowohl für die einzelne Recherche als auch für die ARIN-Fragebogenaktion aufzubauen, wurde intensiv an einer Personalisierung der Adressen gearbeitet. Gezielte Adressen konnten in der Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Freien Berufe und dem Verbindungsbüro der Bundesarchitekten- und der Bundesingenieurkammer in Brüssel sowie weiteren nationalen und internationalen Institutionen gesammelt werden. Die daraus resultierende aktuelle Adressdatenbank, die auch EU-Institutionen einbezieht, ist für alle 27 Mitgliedsstaaten der EU im Anhang beigelegt und steht damit der weiteren Kommunikation auch über den Themenbereich des ARIN-Projektes hinaus zur Verfügung.

ARIN-Fragebogen

Eine wichtige Informationsquelle ist der von uns entwickelte und mit dem Ministerium abgestimmte ARIN-Fragebogen, der aus 86 detaillierten Fragen besteht. Für eine schnelle und unkomplizierte Verarbeitung der Antworten haben wir eine internetbasierte online Bearbeitung gewählt und realisiert, da davon ausgegangen werden kann, dass gerade entsprechende Funktionsträger der Architekten und Ingenieure über die nötige Internet-Ausstattung verfügen. Die generell für die internationale Kommunikation notwendig in Englisch gestellten Fragen und vor allem ihre landesspezifischen Antworten finden sich im Materialienband und der entsprechenden CD.

Da der Erfolg einer solchen Fragebogenaktion insbesondere von der Erreichbarkeit und der Antwortbereitschaft geeigneter Personen mit entsprechendem Wissen abhängt, war eine intensive Akquisition von Adressen mit fundierten Ansprechpartnern notwendig. Wie erwartet, hat die so vorher erfragte Antwortbereitschaft – auch mit dem materiellen Anreiz nach fundierter Beantwortung – zunächst nicht eine ausreichende Anzahl ausgefüllter Fragebögen geliefert. Wir freuen uns, dass unsere intensive Nachverfolgung schließlich doch eine breite Palette von ausgefüllten Online-Fragebögen erbrachte. Besonderer Dank gebührt den Vertretern der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten für ihre Mühe und fundierten Informationen des doch umfangreichen Fragebogens.

Recherchen zu den einzelnen Themenbereichen

Da einerseits die Antworten der ARIN-Fragebögen aber nicht alle benötigten Informationen enthalten, oder nicht zu jedem Land ein beantworteter Fragebogen vorliegt, sowie andererseits die gegebenen Antworten einer Prüfung unterzogen wurden, haben wir mit weiteren umfangreichen Literatur- und Internetrecherchen die jeweiligen Fragebogen-Informationen überprüft, ergänzt bzw. durch unsere Informationen bei Notwendigkeit ersetzt.²

Strukturelle Informationen für Architekten und Ingenieure

Für jeden der 27 EU-Mitgliedsstaaten und jeweils getrennt für Architekten und Ingenieure werden in diesem Abschlussbericht zudem zentrale strukturelle Informationen zum Land selbst und insbesondere zur personellen und wirtschaftlichen Situation der Architekten und Ingenieure zur Verfügung gestellt.

Struktur des Berichts

Mit den genannten zentralen Berichtsbausteinen gliedert sich der vorliegende Abschlussbericht in fünf Kapitel. Nach der Einleitung werden zunächst die untersuchten Berufsgruppen und ihr Berufsbild charakterisiert. Kapitel drei zur Informationsbasis und Untersuchungsmethodik erläutert die Konzeption und Realisierung des ARIN-Questionnaires.

In Kapitel vier, dem zentralen Ergebniskapitel, werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU beschrieben und dann vergleichend dargestellt.

Das fünfte Kapitel arbeitet schließlich strukturelle Informationen zu den einzelnen Ländern und der personellen und wirtschaftlichen Situation der Architekten und Ingenieure heraus und vergleicht die strukturellen Länderinformationen.

Ein Fazit mit einem Ausblick bildet den Schluss dieses Abschlussberichts.

Stand der Information

Dieser Abschlussbericht wertet alle bis zum 10. März 2011 eingegangenen Informationen, ausgefüllte Fragebögen sowie die aus der eigenen Recherche gewonnenen Informationen aus.

² Im Rahmen der Internetrecherche konnte u.a. auf die Länderinformationen des Netzwerks Architektorexports der deutschen Bundesarchitektenkammer (NAX) zurückgegriffen werden, deren Angaben wir allerdings noch einmal selbst überprüft haben. Natürlich haben wir die Internetauftritte der nationalen Berufskammern und –verbände sowie die der jeweiligen internationalen Organisationen einbezogen. Dazu gehören auch die Informationen entsprechender europäischer Netzwerke wie u.a. <http://www.architexturexport.de>.

Zur Einordnung und Interpretation der Forschungsergebnisse

Ohne eine abstrahierende Plattform ist generell ein Vergleich nicht möglich, sonst würden mit überbordender Vielfalt die wesentlichen Unterscheidungen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten verdeckt werden.

In den themenspezifischen Darstellungen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten dieser Studie die landesspezifische Situation durch eine Fülle detaillierter Informationen gekennzeichnet und beschrieben. Selbst dort musste für eine Vergleichbarkeit über die Länder bereits von spezifischen Details abstrahiert werden. Umso mehr ist zu abstrahieren, wenn in der Zusammenfassung in tabellarischer Form die zentralen Tatbestände gegenübergestellt werden.

Das gewählte Abstraktionsniveau kann im Einzelfall aus der Länderperspektive zu einer anderen jeweiligen Zuordnung/Ergänzung führen, die möglicherweise aus einer regionalen Besonderheit folgt. Die nach außen sichtbare Literatur kann zudem nicht mit dem Selbstverständnis der Architekten und Ingenieure im jeweiligen Mitgliedsstaat übereinstimmen, so dass es auch dadurch zu einer anderen Klassifikation kommen kann.

Generell finden sich in den Tabellen unserer Studie nur mit den jeweiligen Quellen belegte Informationen: A = Situation trifft zu für Architekten; I = Situation trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = Situation trifft belegt nicht zu, () = es liegen keine (eindeutigen) Informationen für diese Situation vor.

Eventuelle Ergänzungen, Änderungen oder eine andere Klassifikation aus den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten gegenüber diesen Informationen sind somit den bisherigen publizierten Quellen (Berichtsstand 10. März 2011) gegenüberzustellen.

2 Zum Berufsbild von Architekten und Ingenieuren als Freie Berufe

Die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in den Mitgliedsstaaten der EU wird in diesem Bericht vor dem Hintergrund der Situation in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Sie ist – neben der allgemeinen Gesetzgebung – gekennzeichnet durch die Berufsordnungen der Architekten- und Ingenieurkammern, die Architekten- und Ingenieurgesetze sowie durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Da sich diese Studie mit den freiberuflichen Architekten und Ingenieuren auseinandersetzt, charakterisieren wir in diesem Kapitel zunächst allgemein die Freien Berufe und die entsprechenden Berufsbilder der Architekten und Freien Berufe als hier interessierende Freie Berufe. Wesentliche Merkmale der deutschen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden dann als Bezugsrahmen erläutert. Detaillierte Informationen zu Deutschland und den anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgen dann vergleichend in den nachfolgenden Kapiteln.

2.1 Freie Berufe

Auf der *Ebene der Mitgliedsstaaten der EU* werden Ingenieure und Architekten, die zu den Freien Berufen gehören, ähnlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Az. C-267/99, „Urbing-Adam“) beschrieben als Berufe mit Tätigkeiten, die

- ausgesprochenen intellektuellen Charakter haben,
- eine hohe Qualifikation verlangen,
- gewöhnlich einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen,
- bei der Ausübung das persönliche Element besonders berücksichtigen und
- eine große Selbständigkeit bei der Vornahme der beruflichen Handlungen voraussetzen.

Durch die *Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen* werden auf der Ebene der Mitgliedsstaaten der EU Ingenieure und Architekten beschrieben als Berufe, die

- auf der Grundlage einschlägiger Berufsqualifikationen persönlich, in verantwortungsbewusster Weise und fachlich unabhängig von Personen ausgeübt [werden], die für ihre Kunden und die Allgemeinheit geistige und planerische Dienstleistungen erbringen.
- Die Ausübung ... unterliegt möglicherweise in den Mitgliedsstaaten in Übereinstimmung mit dem [EG-]Vertrag spezifischen gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des in diesem Rahmen von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, das die Professionalität, die Dienstleistungsqualität und die Vertraulichkeit der Beziehungen zu den Kunden gewährleistet und fortentwickelt.

Für *Deutschland* werden freiberufliche Tätigkeiten beschrieben und definiert nach §18 des Einkommensteuergesetzes mit nachfolgender Rechtssprechung, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1960, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz sowie durch die Definition der Freien Berufe des Bundesverbandes der Freien Berufe:

§ 18 Abs.1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG):

Nach § 18 Abs. 1 EStG gehören zu der freiberuflichen Tätigkeit die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit und die selbständige Berufstätigkeit folgender Katalogberufe:

Ärzte	Lotsen
Architekten	Notare
Betriebswirte, beratende	Patentanwälte
Bildberichterstatter	Rechtsanwälte
Buchprüfer, vereidigte	Steuerberater
Bücherrevisoren, vereidigte	Steuerbevollmächtigte
Dentisten	Tierärzte
Dolmetscher	Übersetzer
Handelschemiker	Volkswirte, beratende
Heilpraktiker	Vermessungsingenieure
Ingenieure	Wirtschaftsprüfer
Journalisten	Zahnärzte
Krankengymnasten	und ähnliche Berufe.

Weiter: "Ein Angehöriger eines freien Berufes im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird." (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Bundesverfassungsgerichtsurteil

In Anlehnung an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1960 (BVerfGE 10, 354 (364ff)) können folgende Merkmale als kennzeichnend für die freiberufliche Betätigung betrachtet werden:

Es werden (überwiegend) geistige Leistungen erbracht, die (zum Teil) zugleich der Verwirklichung ideeller Werte im gesellschaftlichen Leben dienen.

Es werden in eigener Verantwortlichkeit Leistungen unter Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der persönlichen Fähigkeiten erbracht.

Die Leistungen werden in wirtschaftlicher Selbständigkeit erbracht.

Quelle: Sahner, H., Herrmann, H., Rönnau, A. und H.-M. Trautwein (1989), *Zur Lage der Freien Berufe 1989*, Forschungsinstitut Freie Berufe der Universität Lüneburg, Schriftenreihe Band 1, Teil I, Lüneburg, S. 150.

Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG, § 1 Abs. 2 vom 25.07.1994)

Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseur, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Freie Berufe: Bundesverband der Freien Berufe

Angehörige Freier Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit.

Ihre Berufsausübung unterliegt in der Regel spezifischen berufsrechtlichen Bindungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung oder des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welches die Professionalität, Qualität und das vom Auftraggeber bestehende Vertrauensverhältnis gewährleistet und fortentwickelt.

Quelle: Bundesverband der Freien Berufe, Jahrbuch 1996, S. 253.

Zum Wesen der Freien Berufe sei zudem auf die zahlreichen Publikationen von J.F. Volrad Deneke verwiesen:

Freie Berufe: Wesenselemente nach Deneke

1. Die freiberufliche Dienstleistung ist eine persönliche Dienstleistung des Berufsträgers, die weder delegierbar ist noch vervielfältigt werden kann.

2. Es werden ideelle Leistungen erbracht und Idealgüter produziert.

3. Der Angehörige eines Freien Berufes muss in der Ausübung seines Berufes unabhängig sein, nur seinem Wissen und Gewissen verpflichtet. Das gilt sowohl für Angehörige Freier Berufe in selbständiger wirtschaftlicher Stellung als auch für Angehörige Freier Berufe im Angestellten- oder Beamtenverhältnis.

Die genannten drei Kriterien - *persönlich erbrachte ideelle Leistung in beruflicher Unabhängigkeit* - müssen jeweils zusammentreffen, wenn ein Beruf als 'freier Beruf' bezeichnet werden soll. Das alle Angehörigen der Freien Berufe verbindende gemeinsame Selbstverständnis fokussiert in der Formel: Freiheit als Beruf, und zwar: Freiheit der anderen als Beruf.

Quelle: Zusammengefasst zitiert nach Deneke 1956, 1986

Inhaltliche Arbeiten zu den Freien Berufen finden sich zudem bspw. in den zahlreichen Publikationen des Forschungsinstituts Freie Berufe (FFB) der Leuphana Universität Lüneburg (<http://ffb.uni-lueneburg.de>) und des Instituts für Freie Berufe (IFB) an der Universität Erlangen-Nürnberg (www.ifb.uni-erlangen.de).

Vor diesem Hintergrund wurde in der Befragung die wirtschaftliche Selbständigkeit betont und der befragte Personenkreis wie folgt abgegrenzt:

Liberal Professions

The study concentrates on the liberal profession of architects and engineers. Liberal professions – also called as freelancers – are commonly defined as occupations which involve a marked intellectual character, require a high-level qualification and are usually subject to clear and strict professional regulation. In the exercise of such an activity, the personal element is of special importance and such exercise always involves a large measure of independence in the accomplishment of the professional activities.

2.2 Berufsbild des Architekten

Der Beruf des Architekten, je nach Land und Aufgabenschwerpunkt unterschiedlich, umfasst im Allgemeinen die Gestaltung von Bauwerken unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und optischen Voraussetzungen. Die wirtschaftliche und technische Planung sowie die Umsetzung der Planung können in den Aufgabenbereich des Architekten fallen. Je nach Land zählen zu den Architekten auch die Innenarchitekten, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten.^{3,4} Um einen europaweit gültigen Konsens zu finden, sei auf die Aufgaben eines Architekten aus der „Architekten-Richtlinie“ der Europäischen Union vom 10. Juni 1985 im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung verwiesen:

"Die architektonische Gestaltung, die Qualität der Bauwerke, ihre harmonische Einpassung in die Umgebung, die Achtung vor der natürlichen und städtischen Landschaft sowie vor dem kollektiven und dem privaten Erbe sind von öffentlichem Interesse, daher muss sich die gegenseitige Anerkennung ..., ... auf qualitative und quantitative Kriterien stützen, die gewährleisten, dass die Inhaber (Architekten) in der Lage sind, die Bedürfnisse der Einzelpersonen, der sozialen Gruppen und Gemeinwesen im Bereich der Raumordnung, der Konzeption, der Vorbereitung und Verwirklichung von Bauwerken, der Erhaltung und Herausstellung des architektonischen Erbes sowie des Schutzes der natürlichen Gleichgewichte zu verstehen und ihnen Ausdruck zu verleihen."⁵

2.3 Berufsbild des Ingenieurs

Ingenieure wenden verschiedene wissenschaftliche und mathematische Prinzipien an, um ökonomische Lösungen für technische Probleme zu entwickeln. Ihre Arbeit ist die Verbindung zwischen wissenschaftlichen Entdeckungen und der kommerziellen Ausführung, die den Bedürfnissen der Konsumenten entspricht. Der in Deutschland gesetzlich geschützte Titel „Beratender Ingenieur“ fordert von seinem Träger Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, mehrjährige Fachpraxis und ist an die Mitgliedschaft in einer der 16 Länderingenieurkammern gebunden. „Die Freiheit von Liefer-, Handels oder

³ Vgl. Merz, Rauberger, Rönna (1994), S. II.203.

⁴ Vgl. Bundesarchitektenkammer (2009).

⁵ Architekten-Richtlinie“: Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985.

Produktionsinteressen garantiert ihre Unabhängigkeit und gewährleistet die Einhaltung höchster technisch-wissenschaftlicher Qualitätsstandards unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.“^{6 7}

Freiberufliche, beratende Ingenieure sind in allen Fachrichtungen tätig. Weltweit jedoch hat der „Civil Engineer“ die Reputation, in der Entwicklung und Überwachung von der Konstruktion infrastruktureller Projekte beschäftigt zu sein.⁸

Alle Ingenieure des Bauwesens in Deutschland müssen sich bei ihrer Leistungsabrechnung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) richten (siehe unten). Unter das Berufsbild der Ingenieure fallen Ingenieure nach der Definition der HOAI in Anlage 1 die Leistungen für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Bauphysik, Vermessungstechnik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik sowie Erd- und Grundbau erbringen.⁹

2.4 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, weitläufig als HOAI bekannt, ist eine Verordnung für die Vergütung der Architekten und (Bau-)Ingenieure mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Da die HOAI ein zentraler Baustein der rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten und Ingenieure in Deutschland ist und als Bezugspunkt für den internationalen Vergleich in der vorliegenden Studie herangezogen wird, seien diesbezüglich ein paar allgemeine Bemerkungen hier vorangestellt, bevor die HOAI im Detail betrachtet wird.

Die HOAI löste am 1. Januar 1977 die GOA (Gebührenordnung für Architekten) und die GOI (Gebührenordnung für Ingenieure) ab und unterlag seitdem mehrfachen Veränderungen.¹⁰

Die Honorarordnung ist in fünf Abschnitte aufgeteilt¹¹

- Allgemeine Vorschriften,
- Flächenplanung,
- Objektplanung,
- Fachplanung,
- Übergangs- und Schlussvorschriften.

Zusätzlich gibt es vierzehn Anlagen:

- Anlage 1: Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudie, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Vermessungstechnische Leistungen (unverbindlich)
- Anlage 2: Besondere Leistungen (unverbindlich)
- Anlage 3: Objektlisten (verbindlich)
- Anlagen 4 bis 14: Leistungsbilder (verbindlich)

Die letzte Novellierung, die am 12.06.2009 vom Bundestag verabschiedet wurde und am 18.08.2009 in Kraft trat, hat die HOAI von 1996 abgelöst und somit eine Diskussion über die

⁶ <http://www.bingk.de/460.htm>, letzter Zugriff 10.02.2011.

⁷ Vgl. Stellungnahme der Bundesingenieurkammer an die Monopolkommission Regulierung der Freien Berufe in Deutschland.

⁸ Vgl. Bureau of Labor Statistics – Occupational Outlook Handbook (Engineer).

⁹ Vgl. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) (2009).

¹⁰ Vgl. Deutsches Ingenieur Blatt – Artikel: „Ausführlicher als die HOAI“.

¹¹ Vgl. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) (2009).

Modernisierung seit über zehn Jahren vorerst beendet. Die HOAI ist im Wesentlichen als verbindliches Preisrecht erhalten geblieben und sollte damit EU-dienstrichtlinienkonform gestaltet werden. Wesentliche Merkmale dieser Absicht der 6. Novelle zur HOAI sind u.a. die pauschale Anhebung der Honorartafelwerte um 10%, die räumliche Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Planungsbüros mit Sitz im Inland, die sachliche Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Aufnahme der Leistungsbilder der Teile X bis XIII der HOAI (a.F.) in einen unverbindlichen Anhang, die Einführung des Baukostenberechnungsmodells und der Wegfall des Zeithonorars.¹² Die europarechtliche Beurteilung dieser und anderer Regeln der Novelle war nicht Gegenstand des Gutachtenauftrags und blieb deshalb durchweg außer Betracht.

Angesichts des erheblichen Zeitdrucks und der in erster Linie auf strukturelle Änderungen sich begrenzenden Reform, wurden verstärkt Forderungen bzgl. einer fachlichen Überarbeitung der Leistungsbilder und nochmaligen Überprüfung der Honorarstruktur deutlich. Aus diesem Grund wurde in dem neuen Koalitionsvertrag der CDU/CSU und der FDP eine weitere Modernisierung auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses angekündigt.¹³

In diesem politischen Umfeld hat sich auch der 68. Deutsche Juristentag 2010 des Themas in großer Breite angenommen und für das deutsche Recht eine facettenreiche Analyse der bestehenden Vorschriften aller Freiberufe und etwaiger Anpassungsbedarfe an europarechtliche Vorgaben in Auftrag gegeben.¹⁴ Leider war der Vergleich mit ausländischen Regelungen und etwaigen Änderungstrends dort nicht gesondert thematisiert, so dass das Hauptgutachten von Kämmerer¹⁵ lediglich punktuell hierauf eingegangen ist. Umso viel wichtiger scheint es, dass die hier vorgelegte Studie diesen Themenbereich vertieft.

¹² Vgl. Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung - Überblick der wesentlichen Änderungen.

¹³ Vgl. AHO – Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP (2009).

¹⁴ Zum Umfang der Screening-Pflichten, die allein diese Richtlinie begründet hat, vgl. zur Dienstleistungsfreiheit Art. 39 Abs. 5 und zur Niederlassungsfreiheit Art. 9 Abs. 2, 15, 25 Abs. 3 DLRL; näher Kämmerer (2010), S. 54 ff.

¹⁵ Kämmerer (2010).

3 Informationsbasis und Untersuchungsmethodik

Eine umfangreiche Informationsbasis bildet – wie bereits angesprochen – die Grundlage für unsere vergleichende Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Diese Informationsbasis umfasst drei Bereiche.

Der erste Bereich betrifft allgemein zugängliche Quellen sowie zentrale Adressen der Architekten und Ingenieure in allen Mitgliedsstaaten der EU. Diese Rechercheergebnisse fließen in die ARIN-Adressdatenbank sowie in die Konzeption des ARIN-Fragebogens ein.

Der zweite Informationsbereich sind die Expertenergebnisse der 27 EU-Mitgliedsstaaten aus den ARIN-Fragebogenergebnissen.

Da die Fragebögen aber nicht alle benötigten Informationen enthalten, oder nicht zu jedem Land ein beantworteter Fragebogen vorliegt, wurden – als dritte Informationsbasis zum einen die berichteten Informationen durch eine eigene umfangreiche Literatur- und Internetrecherche¹⁶ überprüft, ergänzt bzw. durch unsere Informationen ersetzt.

3.1 Allgemeine und inhaltlich vertiefende Recherchen

Die umfangreichen Recherchen betreffen sowohl die eher allgemein zugänglichen Informationen (Literatur, Internet, persönliche und institutionelle Gespräche und Verbindungen) als auch vertiefte inhaltlich ausgerichtete Recherchen, die auch die zusätzlichen Expertengespräche außerhalb der ARIN-Fragebogenaktion einbeziehen.

3.2 ARIN-Adressdatenbank EU-weit

Mit dankenswerter Unterstützung nationaler und internationaler Institutionen der Architekten und Ingenieure haben wir – wie in der Einleitung schon erwähnt – eine Adressdatenbank zu zentralen Institutionen und Persönlichkeiten der Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten errichten können. Diese ARIN-Adressdatenbank mit zusätzlichen Informationen über die jeweilige Ansprechperson/Institution enthält auch die Adressen zentraler EU-Institutionen. Sie ist als Anlage diesem Bericht angehängt.

3.3 ARIN-Questionnaire – Konzeption, Realisierung und Rücklauf

Aufbauend auf den Erfahrungen unseres Beitrags zur EU/IHS-Studie (Paterson et al. 2003) für die Europäische Kommission hinsichtlich ökonomischer Regulierungswirkungen sowie den Zielsetzungen des vorliegenden Berichts ist die Struktur und Konzeption des ARIN Online-Fragebogens entwickelt worden. Die auch mit dem deutschen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgestimmten Fragen gehen von der deutschen Situation aus, sind jedoch mit Blick auf die europäische Perspektive und anderen Strukturen gestaltet. Die an die EU/IHS-Studie (Paterson et al. 2001) angelehnten Fragen, auch wenn sie nur einen kleinen Teil des ARIN-Fragebogens ausmachen, sind für einen besseren Vergleich in unsere Konzeption und in die Fragenformulierung eingegangen.

¹⁶ Im Rahmen der Internetrecherche konnte u.a. auf die Länderinformationen des Netzwerks Architektorexports der deutschen Bundesarchitektenkammer (NAX) und die Internetauftritte der nationalen Berufskammern und -verbände zurückgegriffen werden.

Inhaltliche Konzeption des ARIN-Fragebogens

Unser Ziel war es, den Fragebogen so zu gestalten, dass die Befragten den logischen Aufbau des Fragebogens erkennen können. Außerdem soll – und kann besonders durch die online Realisierung – durch eine verzweigungsgerechte effiziente Umsetzung eine möglichst kurze und dennoch intensive Befragung ermöglicht werden.

Der Fragebogen enthält neben einem allgemeinen charakterisierenden Teil die Bereiche Marktzugangsrechte, Vertragsregelungen, Umfang des Leistungsspektrums und die preisrechtlichen Regelungen. Jeder Hauptpunkt ist in weitere Teilbereiche untergliedert. Als Referenz wurden die deutsche Situation sowie die deutschen rechtlichen Regelungen (wie Kammern und Verbände etc.) gewählt. Allerdings wird anderen Organisationsformen und Regulierungen Raum gegeben. Einen Überblick über den ARIN-Questionnaire finden Sie in Abbildung 3 und die detaillierten Fragen dazu im Anhang.

Abbildung 8: ARIN-Questionnaire: Übersicht

1	General information
2	Organisational characteristics of the profession
3	Market entry regulations
3.1	Entry to the profession
3.2	Conduct regulations
3.3	Personal liability
3.4	Professional indemnity insurance
4	Contract regulations
4.1	Contract regulations and delegated legislations
4.2	Standard contract examples
4.3	Bonus malus regulation
4.4	Contract penalty regulations
4.5	Price guaranty
5	Honorarium / price regulations
5.1	Public regulation for prices
5.2	Non-binding price regulations
5.3	Determinants of the price regulations
5.4	Overall honorarium
6	Range of services
6.1	Level of detail for the planning performance
6.2	Supervising the executing enterprise by the planner
7	Concluding questions

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

Mit dem Befragungsprinzip wird an erster Stelle eines Themenbereichs das Vorhandensein des Themas überprüft. Wird dies bejaht, so folgen daraufhin speziellere Fragen. Da die Befragungsart vom Allgemeinen zum Speziellen hinführt, bietet es die Möglichkeit, mindestens allgemeine Informationen zu gewinnen und natürlich den Fragebogen durch geeignete Verschachtelungen zu verkürzen.

Organisatorisches und Client-Server Realisation des ARIN-Fragebogens

Bei der Wahl der Befragungsmethode sind verschiedene Punkte zu beachten. Um eine hohe Antwortrate zu erreichen, muss – neben den geeigneten Adressaten – eine leicht zu verstehende und möglichst bedienerfreundliche Ausfüllung des Fragebogens gewährleistet werden.

Wir haben uns zu einem Online-Fragebogen entschlossen, da er die Möglichkeit einer schnellen Kommunikation mit einer zentralen und standardisierten Datenerfassung als Client-Server Applikation verbindet. Die Antworten wurden somit unmittelbar nach jeder Frage in die Fragebogen-Datenbank unseres Servers gespeichert. Dies hat uns die Möglichkeit eröffnet, direkt ein erstes Bild der Datenlage zu erhalten und unter Umständen in den Befragungsprozess mit kleinen Änderungen eingreifen zu können. Zudem konnten wir mit den jeweiligen bis dato ausgefüllten Fragen auch im telefonischen Kontakt direkt auf benötigte Zusatzinformationen unserer Befragten eingehen. Die effiziente Frageführung sowie eine unmittelbare Kontrolle der relevanten Eingabeinformationen erhöht zudem die Antwortqualität.

Der ARIN-Fragebogen ist online so realisiert, dass ein Ausfüllen des Fragebogens unterbrochen werden kann, um bspw. Zusatzinformationen von anderer Stelle einzuholen. Zu einem späteren Zeitpunkt und mit dem benutzerspezifischen Passwort kann dann genau an der unterbrochenen Frage weitergearbeitet werden. Zudem wurden ausgewählte Fragen als Pflichtfragen generiert, die uns besonders wichtig waren. Allerdings hat dies die Bearbeitung der darauf folgenden Fragen (wegen der Abhängigkeit von der Vorsituation) blockiert; so dass wir die Pflichtsituation zum Teil aufgeben mussten.

Um die Antwortbereitschaft zu erhöhen, konnten wir mit dem Ministerium eine Aufwandsentschädigung für jeden fundiert ausgefüllten Fragebogen anbieten, sowie zusagen, den später noch zu erstellenden englischsprachigen Abschlussbericht nach Vollendung des Projektes an die Teilnehmer zu schicken.

Rücklauf und Informationsstand der ARIN-Fragebögen

Die EU-Mitgliedsstaaten mit ausgefüllten Fragebögen zum Berichtsstand sind, gegliedert nach dem jeweiligen Beitrittsjahr zur Europäischen Union, in Tabelle 13 aufgeführt.

Mit intensiver Nachverfolgung der zuvor kontaktierten und prinzipiell bereiten Auskunftspersonen mit zu vermutenden fachlichem Hintergrund konnten 36 Fragebögen gewonnen und ausgewertet werden. Erfreulicherweise liegen auch von den jüngeren Beitrittsländer Fragebögen vor.

Tabelle 13: Vorhandene ausgefüllte ARIN-Fragebögen gegliedert nach dem Beitrittsjahr zur EU

Stand: 30.09.2010	EU-Beitritt	Architekten	Ingenieure
Belgien	1957 (Gründungsmitglied)	X	X
Deutschland	1957 (Gründungsmitglied)	X	X
Frankreich	1957 (Gründungsmitglied)	X	
Italien	1957 (Gründungsmitglied)		X
Luxemburg	1957 (Gründungsmitglied)	X	X
Niederlande	1957 (Gründungsmitglied)	X	X
Dänemark	1973 Erste EU-Erweiterung	X	
Irland	1973 Erste EU-Erweiterung		X
Vereinigtes Königreich	1973 Erste EU-Erweiterung	X	X
Griechenland	1981 Zweite EU-Erweiterung	X	
Portugal	1986 Dritte EU-Erweiterung	X	
Spanien	1986 Dritte EU-Erweiterung	X	
Finnland	1995 Vierte EU-Erweiterung	X	X
Österreich	1995 Vierte EU-Erweiterung	X	X
Schweden	1995 Vierte EU-Erweiterung	X	X
Estland	2004 Fünfte EU-Erweiterung (Ost Teil I)		X
Lettland	2004 Fünfte EU-Erweiterung (Ost Teil I)	X	X
Litauen	2004 Fünfte EU-Erweiterung (Ost Teil I)		
Malta	2004 Fünfte EU-Erweiterung (Ost Teil I)	X	X
Polen	2004 Fünfte EU-Erweiterung (Ost Teil I)	X	
Slowakei	2004 Fünfte EU-Erweiterung (Ost Teil I)	X	X
Slowenien	2004 Fünfte EU-Erweiterung (Ost Teil I)		X
Tschechische Republik	2004 Fünfte EU-Erweiterung (Ost Teil I)		X
Ungarn	2004 Fünfte EU-Erweiterung (Ost Teil I)		
Zypern	2004 Fünfte EU-Erweiterung (Ost Teil I)		X
Bulgarien	2007 Sechste EU- Erweiterung (Ost Teil II)	X	
Rumänien	2007 Sechste EU- Erweiterung (Ost Teil II)		X
Summe Fragebögen		18	18

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung, angelehnt an <http://europa.eu>.¹⁷

3.4 Informationsverwendung – Zur Abgrenzung der Ergebnisse eigener Recherchen und der ARIN-Fragebögen

Zentrale Datenbasis für den folgenden Vergleich der rechtlichen Rahmenbedingungen der Architekten- und Ingenieurleistungen in den 27 EU-Mitgliedsstaaten sind generell die eigenen Recherchen, die Antworten des ARIN-Fragebogens sowie die sich daraus ergebenden und darauf aufbauenden Rechercheergebnisse. Die Informationen der ausgefüllten Fragebögen sind im Materialband dokumentiert. Wie erwähnt, wurden die Informationen des ARIN-Questionnaires – falls vorhanden – durch weitere Informationen – falls verfügbar – von staatlichen Institutionen, Kammern und/oder Verbänden in den jeweiligen Ländern sowie weiterer Quellen aus Internet und Literatur überprüft und gegebenenfalls ergänzt und ersetzt. Fremdsprachliche Dokumente wurden – soweit möglich – näherungsweise übersetzt, um auch sie in den Vergleich einbeziehen zu können. Zentrale länderspezifische Dokumente, wie Codes of Conduct, Musterverträge und Honorarordnungen stehen in der ARIN-Dokumentensammlung zur Verfügung.

¹⁷ <http://europa.eu>, letzter Zugriff 26.08.2010.

Grundsätzlich sind also alle Fragenkomplexe zusätzlich zu den Expertenaussagen aus den ARIN-Fragebögen oder aus anderen personellen Kontakten aufwändig eigenhändig recherchiert bzw. nachrecherchiert worden. Bei widersprüchlichen Aussagen zwischen unserer Recherche und der der Experten ist unsere belegte Aussage in den Text eingegangen. Der ARIN-Fragebogen als jeweilige Quelle wird dann angegeben, wenn die von uns überprüfte Information bestätigt werden konnte. Es gilt die Expertenaussage auch dann, wenn unsere eigene Recherche die Expertenaussage weder bestätigen noch widerlegen konnte. Die entsprechende Situation ist im Text und in den Tabellen und Abbildungen jeweils detailliert gekennzeichnet.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen der Architekten- und Ingenieurleistungen im europäischen Vergleich

Die Ergebnisse unserer Analysen sind der Konzeption des Fragebogens entsprechend in die inhaltlichen Teilbereiche Marktzugangsrechte, Vertragsregelungen, preisrechtliche Regelungen und Umfang des Leistungsspektrums unterteilt. Vorangestellt sind in einem allgemeinen Teil organisatorische Charakteristika der Berufsorganisationen in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten.

Die Inhalte der jeweiligen Teilbereiche und Hauptteile werden zunächst für jedes Land separat und jeweils spezifisch für Architekten und Ingenieure erläutert und dargestellt. Anschließend erfolgt der komprimierende Vergleich über die einzelnen Länder für Architekten und Ingenieuren.

4.1 Organisatorische Charakteristika der Beruforganisation

Dieses Kapitel bietet einen ersten Eindruck und Überblick über die allgemeine Organisationsstruktur der Berufsfelder der Architekten und Ingenieure und deren Charakteristika in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten. Für eine bessere Charakterisierung werden im Folgenden die auch im ARIN-Fragebogen geprägten Begriffe „Lizenzierung“ und „Zertifizierung“ verwendet.

Unter „Lizenzierung“ soll das Vorliegen einer offiziellen/legalen Erlaubnis verstanden werden, die ein Architekt bzw. Ingenieur benötigt, um berufseigene Tätigkeiten am Markt auszuüben und die Berufsbezeichnung des Architekten bzw. Ingenieurs tragen zu dürfen. Diese Lizenzierung wird hauptsächlich durch öffentliche Einrichtungen oder Berufskammern vergeben. Eine Mitgliedschaft in einer Berufskammer ist meistens aber nicht in zwingender Weise mit einer Lizenzierung verbunden.

Der Begriff „Zertifizierung“ wird verwendet, wenn keine Lizenzierung notwendig ist, um am Markt berufseigene Tätigkeiten auszuführen, es jedoch möglich ist, bei einem Berufsverband oder einer Berufskammer durch eine Mitgliedschaft eine Zertifizierung zu erlangen. Die Zertifizierung zeichnet sich durch besondere Qualitätsmerkmale aus, die auch in einem Titelnachtrag deutlich werden können.

Zu den Charakteristika des Berufsfeldes zählen hier auch, welche Stelle oder Organisation für die Erschaffung und Umsetzung von Regulierungen zuständig ist und welche Organisation Sanktionen bei Nichteinhaltung der Regelungen verhängt.

Schließlich wird dargestellt, ob die Regulierungen für die Berufe des Architekten bzw. Ingenieurs auf nationalem und/oder regionalem Level liegen.

4.1.1 Einzeldarstellungen der organisatorischen Charakteristika der Beruforganisation für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

Belgien

In Belgien ist die Organisationsstruktur für Architekten durch Lizenzierung und der obligatorischen Mitgliedschaft in der belgischen Architektenkammer „Ordre des Architectes

Belgique¹⁸ geregelt. Für die Einführung von Vorschriften sind sowohl öffentliche Einrichtungen als auch die Architektenkammer verantwortlich, jedoch erfolgt die Umsetzung der Vorschriften so wie die Sanktionierung lediglich durch die belgische Architektenkammer. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene.¹⁹

In Belgien bestehen keine speziellen Vorschriften für den Schutz der Berufsbezeichnung und der Ausübung des Berufes. Es besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft in dem belgischen Ingenieurverein „Fédération Royale d'Associations Belges d'Ingénieurs Civils, d'Ingénieurs Agronomes et Bioingénieurs (FABI)²⁰“. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.²¹

Bulgarien

Die Organisationsstruktur in Bulgarien für Architekten ist durch eine Lizenzierung und einer Pflichtmitgliedschaft in der bulgarischen Architektenkammern „Chamber of Architects in Bulgaria²²“ gekennzeichnet. Jedoch ist nicht bekannt, ob es auch einen gesetzlichen Titelschutz gibt. Die bulgarische Architektenkammer ist verantwortlich für die Einführung und Umsetzung von Vorschriften und verhängt gegebenenfalls auch Sanktionen. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene.

Für Ingenieure in Bulgarien gilt ebenfalls eine Lizenzpflicht mit unbekanntem Titelschutz und eine obligatorische Mitgliedschaft in der bulgarischen Ingenieurkammer „Chamber of Engineers in the Investment Design²³“. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene. Weiter Angaben liegen nicht vor.

Dänemark

Die Architekten in Dänemark benötigen keine Lizenz für die Ausübung ihres Berufes, jedoch ist die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt. Es steht Ihnen frei, sich in einem Berufsverband (bspw. „Danske Arkitekters Landsforbund/Akademisk Arkitektforening (DAL/AL)²⁴“ oder „Praktiserende Arkitekters Råd (PAR)“) Mitglied zu werden und sich zertifizieren zu lassen. Weitere Angaben liegen nicht vor.²⁵

Für den Beruf des Ingenieurs in Dänemark gibt es einen gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnung, jedoch keine Lizenz zur Berufsausübung. Ingenieure können über eine freiwillige Mitgliedschaft in einem dänischen Berufsverband, z.B. dem dänischen Dachverband für Ingenieure „Ingeniørforeningen i Danmark (IDA)²⁶“ oder dem „Foreningen af Rådgivende Ingeniører (FRI)²⁷“, eine Zertifizierung erlangen. Weitere Angaben liegen nicht vor.

¹⁸ <http://www.ordredesarchitectes.be/fr/index.htm>, letzter Zugriff 18.09.2010.

¹⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

²⁰ <http://www.fabi.be>, letzter Zugriff 18.09.2010.

²¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

²² http://www.kab.bg/a.php?lang_id=2, letzter Zugriff 18.09.2010.

²³ <http://www.kiip-sofia.com/content.php>, letzter Zugriff 18.09.2010.

²⁴ <http://www.dal-aa.dk>, letzter Zugriff 18.09.2010.

²⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

²⁶ <http://ida.dk/sites/english/Sider/IDA.aspx>, letzter Zugriff 18.09.2010.

²⁷ <http://www.frinet.dk>, letzter Zugriff 18.09.2010.

Deutschland

In Deutschland vertritt die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) die Interessen der Architekten auf nationaler und internationaler Ebene. Die Bundesarchitektenkammer ist ein Zusammenschluss der eigenständigen Landesarchitektenkammern der 16 Bundesländer. Die Architektenkammern der Länder sind ein tragender Teil der berufsrechtlichen Ordnung des Architektenberufs und sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. „Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt, Stadtplaner darf sich nur derjenige nennen, der in die Architektenliste eines Bundeslandes eingetragen ist. Diese Berufsbezeichnungen sind durch Architektengesetze geschützt.“²⁸ Um die Berufsbezeichnung tragen und die Berufstätigkeit ausüben zu dürfen, benötigen Architekten eine Erlaubnis („Lizenzierung“) zu dem eine Mitgliedschaft in der Architektenkammer des jeweiligen Bundeslandes (Länderarchitektenkammer) gehört. Das Recht zur Schaffung von Vorschriften sowie deren Umsetzung haben sowohl die deutschen Behörden als auch die jeweils verantwortlichen Länderarchitektenkammern. Die Sanktionen werden allein von den Länderkammern verhängt. Es gibt national gültige und regionale Vorschriften der 16 Länderarchitektenkammern, wie bspw. die Architektengesetze und die Berufsordnungen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Berufsverbänden, wie bspw. „Bund Deutscher Architekten (BDA)“^{29, 30}

Die Ingenieure in Deutschland sind wie die Architekten auch über eigenständige Landesingenieurkammern organisiert, die mit 16 Mitgliedsorganisationen in der Bundesingenieurkammer zusammengeschlossen sind. Im Gegensatz zu den Architekten in Deutschland besteht allerdings nicht für alle Ingenieure eine Pflichtmitgliedschaft in einer Landesingenieurkammer. Lediglich die „Beratenden Ingenieure“ benötigen eine Lizenz und müssen Mitglied in der jeweiligen Ingenieurkammer des Bundeslandes sein. Die Einführung von Vorschriften darf ausschließlich nur durch die verantwortlichen Behörden geschehen. Die Umsetzung findet durch die Behörden und die jeweiligen Ingenieurkammern gemeinsam statt, aber das Recht zur Sanktionierung haben nur diese inne. Die Regelungen sind teilweise auf nationaler Ebene teilweise auf regionaler Ebene strukturiert. Regelnde Institutionen sind zum einen die Bundesingenieurkammer³¹ und die 16 Länderingenieurkammern.³²

Estland

Für Architekten in Estland gilt eine nationale Lizenzierungspflicht. Die Mitgliedschaft in dem estnischen Architektenverband „Eesti Arhitektide Liit (EAL)“³³ ist freiwillig. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Die Organisationsstruktur für Ingenieure in Estland ist durch eine Lizenzierung gekennzeichnet. Eine Pflichtmitgliedschaft in dem dänischen Ingenieurverband „Eesti Ehitusinseneride Liit (EEL)“³⁴ ist nicht erforderlich. Öffentliche Instanzen und der Ingenieurverband sind berechtigt, Vorschriften einzuführen und umzusetzen. Sanktionen dürfen aber ausschließlich nur von den Behörden erlassen werden. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.³⁵

²⁸ <http://www.bak.de/site/2071/default.aspx>, letzter Zugriff 02.03.2011

²⁹ <http://www.bda-bund.de>, letzter Zugriff 18.09.2010.

³⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und BAK (2011).

³¹ <http://www.bundesingenieurkammer.de>, letzter Zugriff 18.09.2010.

³² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), AHO und BingK(2011).

³³ <http://www.arhliit.ee/english>, letzter Zugriff 18.09.2010.

³⁴ <http://www.ehitusinsener.ee/?lang=en>, letzter Zugriff 18.09.2010.

³⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

Finnland

Architekten unterliegen in Finnland keiner Lizenzpflicht, können aber über eine freiwillige Mitgliedschaft in verschiedenen finnischen Architektenverbänden, wie bspw. dem „Suomen Arkkitehtiliitto/ Finlands Arkitektenförbund (SAFA)³⁶“ oder dem „Arkkitehtitoimistojen Liitto (ATL)³⁷“ eine Zertifizierung erwerben. Es besteht kein gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung, jedoch besteht ein Schutz des akademischen Titels, der als Qualifikationsnachweis dient. Die Struktur der Regelungen für Architekten gilt auf nationaler und regionaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.³⁸

Für die Ausübung des Ingenieurberufs in Finnland ist weder eine Lizenz noch eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband notwendig. Es besteht ein gesetzlicher Schutz des Ingenieurtitels. Außerdem besteht die Möglichkeit, einem finnischen Ingenieurverbänden beizutreten, wie bspw. dem „Suomen Rakennusinsinööreien Liitto (RIL)³⁹“ oder dem „Tekniska Föreningen i Finland R.F. (TFIF)⁴⁰“. Die Schaffung von Vorschriften sowie deren Umsetzung obliegt sowohl den öffentlichen Einrichtungen als auch den Ingenieurverbänden. Die Sanktionierung wird allein durch die Behörden vorgenommen. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.⁴¹

Frankreich

Architekten in Frankreich sind zu einer Lizenzierung und einer Mitgliedschaft in einer der 26 regionalen französischen Architektenkammern, die durch den Nationalrat „Conseil National de l'Ordre des Architectes (CNOA)⁴²“ vertreten werden, verpflichtet. Die Einführung von Vorschriften obliegt ausschließlich den Behörden, wobei die Umsetzung und die Sanktionierung auch durch die jeweils verantwortliche regionale Kammer durchgeführt werden kann. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene.⁴³

Um den Titel des Beratenden Ingenieurs „Ingénieur-Conseil“ tragen zu dürfen, muss eine Registrierung in der französischen Ingenieurkammer „Chambre des Ingénieur-Conseil de France⁴⁴“ erfolgen. Des Weiteren kann eine Zertifizierung durch eine freiwillige Mitgliedschaft in einem französischen Ingenieurverband, wie bspw. im „l'Association des Ingénieurs INSA de Lyon⁴⁵“ erworben werden. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Griechenland

Architekten in Griechenland benötigen eine Lizenz und eine obligatorische Mitgliedschaft in der griechischen Kammer „Technical Chamber of Greece (TEE-TCG)⁴⁶“. Die Einführung, Umsetzung und Sanktionierung von Vorschriften obliegt sowohl den Behörden als auch der technischen Kammer. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene.⁴⁷

Für Ingenieure in Griechenland gelten die gleichen Regelungen wie für die Architekten. Sie müssen ein Mitglied in der „Technical Chamber of Greece (TEE-TCG)“ sein und benötigen

³⁶ http://www.safa.fi/fin/safa_in_english, letzter Zugriff 18.09.2010.

³⁷ <http://www.atl.fi/index.php?id=182>, letzter Zugriff 18.09.2010.

³⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

³⁹ <http://www.ril.fi>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁴⁰ <https://www.tekniska.fi/tfif>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁴¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁴² <http://www.architectes.org>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁴³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁴⁴ <http://www.cicf.fr>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁴⁵ <http://www.ingenieur-insa.fr>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁴⁶ http://portal.tee.gr/portal/page/portal/INTER_RELATIONS/english/role, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁴⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

eine Lizenz. Darüber hinaus sind die öffentlichen Behörden und die Kammer für die Schaffung, Umsetzung und Sanktionierung der Vorschriften in Griechenland zuständig. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.

Irland

Für Architekten in Irland besteht ein Titelschutz, der durch die Registrierung bei dem „Royal Institute of the Architects in Ireland (RIAI)⁴⁸ zu erlangen ist. Ob damit eine Pflicht zur Lizenzierung verbunden ist, ist nicht bekannt. Aber durch die Mitgliedschaften in verschiedenen irischen Architektenverbänden (bspw. „The Architectural Association of Ireland (AAI)⁴⁹) können Titelzusätze erlangt werden. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Für Ingenieure in Irland existiert eine Lizenzpflicht. Eine Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer oder einem Berufsverband besteht allerdings nicht. Es besteht die Möglichkeit, durch die Mitgliedschaft in einem Ingenieurverband, wie bspw. der „Institution of Engineers of Ireland (IEI)⁵⁰ oder der „Association of Consulting Engineers of Ireland (ACEI)⁵¹, Titelzusätze zu erlangen. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.⁵²

Italien

Für Architekten in Italien gilt eine Lizenzpflicht und eine Pflichtmitgliedschaft der jeweiligen italienischen Provinzkammern der Architektenkammer „Ordine degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori⁵³. Die Regelungen für Architekten gelten teils auf nationaler, teils auf regionaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Ingenieure in Italien benötigen eine Lizenz und müssen Mitglied in einer regionalen Ingenieurkammer „Ordine degli Ingegneri“ sein, die durch den nationalen Rat „Consiglio Nazionale degli Ingegneri (CNI)⁵⁴ vertreten werden. Die Kammern sind gemeinsam mit den staatlichen Behörden für die Schaffung, Umsetzung und Sanktionierung der Vorschriften für Ingenieure verantwortlich. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.⁵⁵

Lettland

Um den Architektentitel in Lettland tragen zu dürfen, ist eine Lizenzierung und eine Mitgliedschaft in der lettischen Architektenvereinigung „Latvijas Arhitektu Savienība⁵⁶ erforderlich. Die Schaffung, Umsetzung und Sanktionierung erfolgen durch die verantwortlichen Behörden und durch die Vereinigung. Die Regelungen für Architekten gelten auf regionaler Ebene.⁵⁷

Für Ingenieure in Lettland gibt keine Lizenzierungspflicht, es besteht aber eine Pflichtmitgliedschaft in dem lettischen Ingenieurverband „Latvian Association of Civil Engineers⁵⁸ und ein gesetzlicher Titelschutz. Die Einführung und Umsetzung von Vorschriften obliegt den

⁴⁸ <http://www.riai.ie>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁴⁹ <http://architecturalassociation.ie>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁵⁰ <http://www.iei.ie>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁵¹ <http://www.acei.ie>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁵² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁵³ <http://www.arch.bz.it>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁵⁴ <http://www.tuttoingegnere.it>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁵⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁵⁶ <http://www.latarh.lv>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁵⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁵⁸ <http://www.lbs.building.lv>, letzter Zugriff 18.09.2010.

lettischen Behörden und dem Berufsverband, der jedoch das alleinige Sanktionsrecht innehat. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.⁵⁹

Litauen

Architekten in Litauen, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen wollen, benötigen eine Lizenzierung und müssen Mitglied in dem litauischen Architektenverband „Lietuvos Architektu Sajunga (LAS)“⁶⁰ sein. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Für Ingenieure in Litauen besteht ein Titelschutz der akademischen Ingenieurtitel, jedoch keine Lizenzierungspflicht. Außerdem kann ein Ingenieur sich durch eine Mitgliedschaft in der „Lithuanian Association of Civil Engineers“ „Lietuvos statybos inžinierių sąjunga (LSIS)“⁶¹ zertifizieren lassen. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Luxemburg

In Luxemburg besteht eine Lizenzpflicht für Architekten und Ingenieure. Darüber hinaus ist eine Mitgliedschaft in der luxemburgischen Architekten- und Ingenieurkammer „L'Ordre des Architectes et des Ingénieurs Conseils de Luxembourg (OAI)“⁶² Pflicht. Vorschriften dürfen ausschließlich nur von den öffentlichen Behörden eingeführt und sanktioniert werden. Die Umsetzung erfolgt zusätzlich durch die Kammer. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene.⁶³

Malta

Auf Malta werden die Berufe Architekt und Ingenieur unter dem Begriff „Periti“ zusammengefasst. Um als Periti arbeiten zu dürfen, benötigt man eine Lizenz, welche mit einer Grundmitgliedschaft in der Architekten- und Ingenieurkammer „Kamra-tal-Periti (KTP)“⁶⁴ verbunden ist. Eine Vollmitgliedschaft ist allerdings freiwillig. Für die Einführung und Umsetzung von Vorschriften sind sowohl die staatlichen Behörden als auch der Kamra-tal-Periti zuständig. Für die Verhängung von Sanktionen ist jedoch allein Kamra-tal-Periti befähigt. Die Struktur der Regelungen für Peritis gilt auf nationaler Ebene.⁶⁵

Niederlande

Architekten in den Niederlanden sind weder verpflichtet eine Lizenz zu erwerben, noch in einer Berufskammer oder einem Berufsverband Mitglied zu sein. Jedoch besteht ein Titelschutz; die Berechtigung zum Tragen des Titels des Architekten wird durch eine Registrierung in einem Register erlangt. Die Mitgliedschaft in dem niederländischen Architektenverband „Bond van Nederlandse Architecten (BNA)“⁶⁶ gilt als Qualitätsmerkmal und berechtigt zum Tragen eines Titelzusatzes. Er hat außerdem das alleinige Recht Vorschriften einzuführen, aber die Umsetzung der Vorschriften obliegt allein den öffentlichen Einrichtungen. Disziplinarische Maßnahmen bei einer Regelverletzung werden wiederum von

⁵⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶⁰ <http://www.architektusajunga.lt>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁶¹ <http://www.lsis.lt>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁶² <http://oai.lu>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁶³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶⁴ <http://www.ktpmalta.com>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁶⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶⁶ <http://www.bna.nl/en/home>, letzter Zugriff 18.09.2010.

dem Architektenverband verhängt. Die Regelungen gelten in den Niederlanden auf nationaler Ebene.⁶⁷

Für Ingenieure existiert keine Lizenzpflicht und ebenfalls nur eine freiwillige Mitgliedschaft in dem Ingenieurverband „Koninklijk Instituut van Ingenieurs (KIVI NIRIA)⁶⁸“, der nicht nur Bauingenieure vertritt, sondern alle Arten von Ingenieuren. Die Mitgliedschaft erfordert einige Zulassungskriterien und stellt somit eine Zertifizierung dar. Der Verband allein ist verantwortlich für die Schaffung, Umsetzung und Kontrolle der Vorschriften für Ingenieure. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.⁶⁹

Österreich

Für Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich gelten dieselben Vorschriften, die im Ziviltechnikergesetz (ZTG) geregelt sind. Sie müssen sowohl eine Lizenz als auch eine Mitgliedschaft in einer regionalen Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten⁷⁰ vorweisen können. Die Länderkammern sind Mitglied in der „Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK)⁷¹“. Die Schaffung, Umsetzung und Sanktionierung der Vorschriften werden durch staatliche Behörden unter Mitwirkung der österreichischen Bundeskammer vorgenommen. Die Regelungen für Architekten und Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.⁷²

Polen

In Polen benötigen die Architekten eine Lizenz und sie müssen Mitglied in einer der polnischen regionalen Architektenkammern sein, die von der nationalen Kammer „Izba Architektów Rzeczypospolitej Polskiej⁷³“ vertreten werden. Für die Schaffung von Vorschriften sind sowohl die nationale und regionalen Kammern verantwortlich als auch die staatlichen Behörden. Die Umsetzung und Sanktionierung ist ausschließlich Aufgabe der polnischen Architektenkammer. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene.⁷⁴

Über eine Lizenzierung für Ingenieure in Polen liegen keine Informationen vollständigen Informationen vor. Die Berufsbezeichnung des Ingenieurs ist geschützt und es besteht eine Pflichtmitgliedschaft in der polnischen Ingenieurkammer „Polska Izba Inżynierów Budownictwa (PIIB)⁷⁵“. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Portugal

In Portugal herrscht für Architekten eine Lizenzpflicht und sie müssen in der portugiesischen Architektenkammer „Ordem dos Arquitectos (OA)⁷⁶“ Mitglied sein. Durch die Behörden und die Kammer werden die Vorschriften erlassen und umgesetzt. Die Sanktionierung jedoch

⁶⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶⁸ <http://www.kiviniiria.net>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁶⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁷⁰ Vgl. http://www.arching.at/baik/laenderkammern/idart_81-content.html, letzter Zugriff 10.02.2011.

⁷¹ <http://www.arching.at>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁷² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁷³ <http://www.izbaarchitektow.pl>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁷⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁷⁵ <http://www.piib.org.pl/index.php/english-topmenu-48>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁷⁶ <http://arquitectos.pt>, letzter Zugriff 18.09.2010.

erfolgt allein durch die Architektenkammer. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene.⁷⁷

Die Organisationsstruktur des Berufs Ingenieur in Portugal ist ebenfalls gekennzeichnet durch eine Lizenzpflicht und einer obligatorischen Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer „Ordem dos Engenheiros (OE)⁷⁸“. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Rumänien

Architekten in Rumänien müssen in der rumänischen Architektenkammer „Ordinul Arhitecților din România (OAR)⁷⁹“ Mitglied sein und eine Lizenz besitzen. Die Einführung von Regelungen ist die gemeinsame Aufgabe der staatlichen Behörden und der Architektenkammer. Die Umsetzung und die Verhängung von disziplinarischen Maßnahmen obliegen allein der rumänischen Architektenkammer. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene.⁸⁰

Ingenieure in Rumänien benötigen weder eine Lizenzierung noch eine obligatorische Mitgliedschaft in einer Kammer. Ob einer der existierenden elf Ingenieurverbände eine Zertifizierung anbietet ist nicht bekannt. Die Einführung, Umsetzung und Sanktionierung der Vorschriften für Ingenieure wird ausschließlich durch staatliche Behörden geregelt. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.⁸¹

Schweden

In Schweden herrscht keine Lizenzpflicht, aber durch freiwillige Mitgliedschaften in verschiedenen schwedischen Architektenverbänden, wie z.B. dem „Arkitekter i Sverige (AIS)⁸²“ oder dem „Sveriges Arkitekter (Svenska Arkitekters Riksförbund (SAR))⁸³“ können Zertifikate erworben werden. Mitglieder des SAR erhalten eine Zertifizierung durch einen Titelnachschub, der europaweit als Qualitätsmerkmal anerkannt ist. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.⁸⁴

Für Ingenieure in Schweden existiert ebenfalls keine obligatorische Lizenzierung, es besteht jedoch ein gesetzlicher Titelschutz für den akademischen Titel „Civilingenjör V och S“. Durch eine freiwillige Mitgliedschaft in einem schwedischen Ingenieurverband, wie bspw. dem „Svenska Väg- och Vattenbyggares Riksförbund (SVR)⁸⁵“ oder dem „Sveriges Ingenjörer⁸⁶“ können Zertifikate erworben werden. Darüber hinaus gibt es keine speziellen Regelungen für Ingenieure in Schweden. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.⁸⁷

Slowakei

Die Organisationsstruktur des Berufs des Architekten ist in der Slowakei gekennzeichnet durch eine Lizenzierung und eine Pflichtmitgliedschaft in der slowakischen

⁷⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁷⁸ <http://www.ordemengenheiros.pt>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁷⁹ <http://oar.org.ro/index.php>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁸⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁸¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁸² <http://www.aisarkitekter.se/Foreningen%20en.htm>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁸³ <http://www.arkitekt.se/english>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁸⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁸⁵ <http://www.svr.se/WelcomePage/index.html>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁸⁶ <http://www.sverigesingenjorer.se/aboutus/Sidor/default.aspx>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁸⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

Architektenkammer „Slovenská Komora Architektu (SKA)⁸⁸. Für die Schaffung und Umsetzung von Vorschriften sind die staatlichen Behörden und die Architektenkammer gemeinsam zuständig. Die Sanktionierung wird jedoch allein durch die Kammer vorgenommen. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene.⁸⁹

Für Ingenieure in der Slowakei besteht eine Lizenzpflicht und eine obligatorische Mitgliedschaft in der slowakischen Ingenieurkammer „Slovenská Komora Stavebných Inžinierov (SKSI)⁹⁰. Die Schaffung, Umsetzung und Sanktionierung geschieht einmal durch staatliche Einrichtungen und zum anderen durch die Ingenieurkammer. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.

Slowenien

Architekten in Slowenien benötigen eine Lizenz und müssen Mitglied in der slowenischen Architektenkammer „Zbornica za arhitekturo in prostor Slovenije (ZAPS)⁹¹ sein. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Für Ingenieure in Slowenien gilt ebenfalls eine Lizenzpflicht und eine obligatorische Mitgliedschaft in der slowenischen Ingenieurkammer „Inženirska zbornica Slovenije (IZS)⁹². Die Schaffung von Vorschriften für Ingenieure obliegt allein den öffentlichen Behörden. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit der slowenischen Ingenieurkammer und die Sanktionierung wird wiederum allein von der Ingenieurkammer durchgeführt. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.⁹³

Spanien

Architekten in Spanien benötigen eine Lizenz und müssen eine Mitgliedschaft in einer der zuständigen spanischen regionalen Architektenkammern „Colegio Oficial de Arquitectos“ vorweisen können. Der oberste Rat dieser regionalen Kammern ist der „Consejo Superior de los Colegios de Arquitectos de España (CACAE)⁹⁴. Die Einführung und Umsetzung von Vorschriften ist die Aufgabe der öffentlichen Behörden und der jeweils verantwortlichen regionalen Architektenkammer. Die Sanktionierung bei einem Verstoß wird allein von der verantwortlichen Kammer vorgenommen. Die Struktur der Regelungen für Architekten gilt teils auf nationaler, teils auf regionaler Ebene.⁹⁵

Die Ingenieure in Spanien müssen Mitglied in der spanischen Ingenieurkammer „Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos (C.I.C.C.P.)⁹⁶“ sein und eine Lizenz besitzen. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Tschechische Republik

Architekten in der Tschechischen Republik benötigen eine Lizenzierung und eine Pflichtmitgliedschaft in der tschechischen Architektenkammer „Česká Komora Architektů (CKA)⁹⁷“. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

⁸⁸ <http://www.komarch.sk>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁸⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁹⁰ http://www.skisi.sk/buxus/generate_page.php?page_id=436, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁹¹ <http://www.zaps.si>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁹² <http://www.izs.si/english>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁹³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁹⁴ <http://www.csaec.com>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁹⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁹⁶ <http://www.ciccp.es>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁹⁷ http://www.cka.cz/?set_language=en&cl=en, letzter Zugriff 18.09.2010.

Die Ingenieure in der Tschechischen Republik benötigen ebenfalls eine Lizenzierung und sind verpflichtet in der tschechischen Ingenieurkammer „České Komory Autorizovaných Inženýrů a Techniků Činných (ČKAIT)⁹⁸ Mitglied zu werden. Die Einführung von neuen Vorschriften obliegt den staatlichen Behörden und der Ingenieurkammer gemeinsam, wobei die Umsetzung allein durch die Kammer geschieht. Die Sanktionierung wiederum ist Aufgabe der Behörden. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.⁹⁹

Ungarn

In Ungarn ist die Organisationsstruktur des Architektenberufs durch eine obligatorische Lizenzierung und eine Pflichtmitgliedschaft in der ungarischen Architektenkammer „Magyar Építész Kamara (MEK)¹⁰⁰ gekennzeichnet. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Ingenieure in Ungarn unterliegen ebenfalls einer Lizenzpflicht und müssen Mitglied in der ungarischen Ingenieurkammer „Magyar Mérnöki Kamara (MMK)¹⁰¹ sein. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene. Weitere Angaben liegen nicht vor.

Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich herrscht für Architekten eine Lizenzpflicht und eine obligatorische Mitgliedschaft in der britischen Architektenkammer „Architects Registration Board (ARB)¹⁰². Außerdem kann eine freiwillige Mitgliedschaft in einem englischen Ingenieurverband, wie bspw. dem „Royal Institute of British Architects (RIBA)¹⁰³, und eine damit einhergehende Zertifizierung erlangt werden. Die Einführung, Umsetzung und Sanktionierung von Vorschriften erfolgt durch die öffentlichen Behörden und durch die verantwortlichen Berufskammern und -verbände. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene.¹⁰⁴

Für Ingenieure besteht im Vereinigten Königreich ein Titelschutz von speziellen Ingenieurtiteln, jedoch kein allgemeingültiger gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung. Um spezielle Ingenieurtitel, wie „Chartered Engineers (CEng)“, „Engineering Technician (EngTech)“ und „Incorporated Engineers (IEng)“ tragen zu dürfen, muss ein Ingenieur sich im „Engineers Registration Board“ der britischen Ingenieurkammer „Engineering Council¹⁰⁵ registrieren lassen. Außerdem können durch eine freiwillige Mitgliedschaft in dem Ingenieurverband „Institution of Civil Engineers (ICE)¹⁰⁶ Zertifikate erlangt werden. Die Schaffung, Umsetzung und Sanktionierung obliegt allein der englischen Ingenieurkammer „Engineering Council¹⁰⁷. Die Regelungen für Ingenieure gelten auf nationaler Ebene.¹⁰⁸

Zypern

In Zypern gilt sowohl für Architekten als auch für Ingenieure eine Lizenzpflicht und eine obligatorische Mitgliedschaft in der zyprischen Technikerkammer „Epistimoniko Techniko

⁹⁸ <http://www.ckait.cz>, letzter Zugriff 18.09.2010.

⁹⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

¹⁰⁰ <http://www.mek.hu/index.php?lang=EN>, letzter Zugriff 18.09.2010.

¹⁰¹ <http://mmk.hu>, letzter Zugriff 18.09.2010.

¹⁰² <http://www.arb.org.uk>, letzter Zugriff 18.09.2010.

¹⁰³ <http://www.architecture.com>, letzter Zugriff 18.09.2010.

¹⁰⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

¹⁰⁵ <http://www.engc.org.uk>, letzter Zugriff 18.09.2010.

¹⁰⁶ <http://www.ice.org.uk>, letzter Zugriff 18.09.2010.

¹⁰⁷ <http://www.engc.org.uk>, letzter Zugriff 18.09.2010.

¹⁰⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

Epimelitirio Kyprou (E.T.E.K.)¹⁰⁹. Für die Einführung von Vorschriften sind allein die staatlichen Behörden verantwortlich. Für die Umsetzung und Sanktionierung ist zusätzlich die technische Kammer zuständig. Die Regelungen für Architekten gelten auf nationaler Ebene.¹¹⁰

4.1.2 Zusammenfassende Darstellungen der organisatorischen Charakteristika der Beruforganisation für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

Die länderspezifisch erläuterten organisatorischen Charakteristika der Architekten und Ingenieure werden mit Tabelle 14 für Architekten und Tabelle 15 für Ingenieure für alle 27 EU-Mitgliedsstaaten überblicksartig zusammengefasst.

¹⁰⁹ http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=84, letzter Zugriff 18.09.2010.

¹¹⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

Tabelle 14: Grundlagen der Organisationsstruktur – Architekten

Architekten	Organisationsstruktur	Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer	Berufskammer ¹	Berufsverband ² (der eine Zertifizierung anbietet)	Level der Regulierung
Belgien	Lizenzierung	Ja	Conseil National de l'Ordre des Architectes (CNOA)		national
Bulgarien	Lizenzierung (*Titelschutz unbekannt)	Ja	Chamber of Architects in Bulgaria		national
Dänemark	Zertifizierung und Titelschutz	Nein		Danske Arkitekters Landsforbund/Akademisk Arkitektforening (DAL/AA) Praktiserende Arkitekters Råd (PAR)	national
Deutschland	Lizenzierung	Ja	Architektenkammern der Bundesländer		national und regional
Estland	Lizenzierung	Nein		Eesti Arhitektide Liit (EAL)	national
Finnland	Zertifizierung	Nein		Suomen Arkkitehtiiliitto (SAFA) Tekniska Föreningen i Finland R.F. (TFIF)	national
Frankreich	Lizenzierung	Ja	Conseil National de l'Ordre des Architectes		national und regional
Griechenland	Lizenzierung	Ja	Technical Chamber of Greece (TCG)		national
Irland	Zertifizierung und Titelschutz	Ja	Royal Institute of the Architects in Ireland (RIAI)	The Architectural Association of Ireland (AAI)	national
Italien	Lizenzierung	Ja	Ordine degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori		national und regional
Lettland	Lizenzierung	Ja		Latvijas Arhitektūr Savienība	national und regional
Litauen	k.A. (Lizenzierung für öffentliche Aufträge)	Nein		Lietuvos Architektū Sajunga (LAS)	national
Luxemburg	Lizenzierung	Ja	L'Ordre des Architectes et des Ingénieurs Conseils de Luxembourg (OAI)		national
Malta	Lizenzierung	Nein	Kamra-tal-Periti (KTP)		national
Niederlande	Zertifizierung und Titelschutz	Nein		Bond van Nederlandse Architecten (BNA)	national
Österreich	Lizenzierung	Ja	Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK)		national
Polen	Lizenzierung	Ja	Izba Architektów Rzeczypospolitej Polskiej		national
Portugal	Lizenzierung	Ja	Ordem dos Arquitectos		national
Rumänien	Lizenzierung	Ja	Ordinul Arhitecților din România (OAR)		national
Schweden	Zertifizierung	Nein		Arkitekter i Sverige (AIS), Sveriges Arkitekter (SAR)	national
Slowakei	Lizenzierung	Ja	Slovenská Komora Architektů (SKA)		national
Slowenien	Lizenzierung	Ja	Zbornica za arhitekturo in prostor Slovenije (ZAPS)		national
Spanien	Lizenzierung	Ja	Consejo Superior de los Colegios de Arquitectos de España (CACAE)		national und regional
Tschechische Republik	Lizenzierung	Ja	Česká Komora Architektů (CKA)		national
Ungarn	Lizenzierung	Ja	Magyar Építész Kamara (MEK)		national
Vereinigtes Königreich	Lizenzierung und Zertifizierung	Ja	Architects Registration Board (ARB)	Royal Institute of British Architects (RIBA)	national
Zypern	Lizenzierung	Ja	Epistimoniko Techniko Epimelitirio Kyprou (E.T.E.K.)		national

Legende: 1 = besteht eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer, würde diese entspricht angegeben,
2 = es wurden nur für die Länder ohne Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer die Namen einiger Berufsverbände aufgeführt.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Tabelle 15: Grundlagen der Organisationsstruktur – Ingenieure

Ingenieure	Organisationsstruktur	Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer	Berufskammer ¹	Berufsverband ² (der eine Zertifizierung anbietet)	Level der Regulierung
Belgien	Zertifizierung	Nein		Fédération Royale d'Associations Belges d'Ingénieurs Civils, d'Ingénieurs Agronomes et de Bioingénieurs (FABI)	national
Bulgarien	Lizenzierung (*Titelschutz unbekannt)	Ja	Chamber of Engineers in Investment Design		national
Dänemark	Zertifizierung und Titelschutz	Nein		Ingeniørforeningen i Danmark (IDA), Foreningen af Rådgivende Ingeniører (FRI)	national
Deutschland	Lizenzierung (nur "Beratender Ingenieur")	Ja	Ingenieurkammern der Bundesländer		national und regional
Estland	Lizenzierung	Nein		Eesti Ehitusinseneride Liit (EEL)	national
Finnland	Zertifizierung und Titelschutz	Nein		Suomen Rakennusinsinöörien Liitto (RIL) Tekniska Föreningen i Finland R.F. (TFIF)	national
Frankreich	Zertifizierung Titelschutz für "Ingénieur-Conseil"	Nein	Chambre des Ingénieur-Conseil de France (http://www.cicf.fr)	l'Association des Ingénieurs INSA de Lyon (http://www.ingenieur-insa.fr/)	national
Griechenland	Lizenzierung	Ja	Technical Chamber of Greece (TCG)		national
Irland	Lizenzierung	Nein	Society of Chartered Surveyors	Institution of Engineers of Ireland (IEI) Association of Consulting Engineers of Ireland (ACEI)	national
Italien	Lizenzierung	Ja	Consiglio Nazionale degli Ingegneri (CNI)		national
Lettland	Zertifizierung und Titelschutz	Ja		Latvian Association of Civil Engineers	national
Litauen	Zertifizierung und Titelschutz	Nein		Lietuvos statybos inžinierių sąjunga (LSIS)	national
Luxemburg	Lizenzierung	Ja	L'Ordre des Architectes et des Ingénieurs Conseils de Luxembourg (OAI)		national
Malta	Lizenzierung	Nein	Kamra-tal-Periti (KTP)		national
Niederlande	Zertifizierung	Nein		Koninklijk Instituut van Ingenieurs (KIVI NIRIA)	national
Österreich	Lizenzierung	Ja	regionale Länderkammern der Architekten und Ingenieurskonsulenten		national
Polen	k.A. Titelschutz	Ja	Polska Izba Inżynierów Budownictwa (PIIB)		national
Portugal	Lizenzierung	Ja	Ordem dos Engenheiros		national
Rumänien	k.A.	Nein			national
Schweden	Zertifizierung und Titelschutz	Nein		Svenska Väg- och Vattenbyggares Riksförbund (SVR), Sveriges Ingenjörer	national
Slowakei	Lizenzierung	Ja	Slovenská Komora Stavebných Inžinierov (SKSI)		national
Slowenien	Lizenzierung	Ja	Inženirska zbornica Slovenije (IZS)		national
Spanien	Lizenzierung	Ja	Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos (C.I.C.C.P)		national
Tschechische Republik	Lizenzierung	Ja	České Komory Autorizovaných Inženýrů a Techniků Činných (ČKAIT)		national
Ungarn	Lizenzierung	Ja	Magyar Mérnöki Kamara (MMK)		national
Vereinigtes Königreich	Zertifizierung	Ja	Engineering Council	Institution of Civil Engineers (ICE)	national
Zypern	Lizenzierung	Ja	Επιστημονικό Τεχνικό Επimελιτήριο Κyπrou (E.T.E.K.)		national

Legende: 1 = besteht eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer, würde diese entspricht angegeben,
2 = es wurden nur für die Länder ohne Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer die Namen einiger Berufsverbände aufgeführt.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

4.2 Marktzugangsrechte

Ein wesentlicher Bestandteil der Rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten und Ingenieure sind die Regelungen, die für den Zugang zur Ausübung des Berufes ausschlaggebend sind. Kernfaktoren des Marktzugangs sind die Rahmenbedingungen zur Berufszulassung, da ohne die erforderliche Zulassung kein Zutritt zum betreffenden Freiberufsmarkt erfolgen darf. Man rechnet die Zulassungsrechte deshalb zu den marktstrukturellen Wettbewerbsbedingungen, die unabhängig vom Wettbewerbsverhalten der Marktteilnehmer gegeben sind.

Der Begriff der Marktzugangsrechte zu den Freien Berufen Architekt und Ingenieur ist in dieser Untersuchung weit gefasst und umfasst sowohl die **Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelungen** administrativer oder berufsständiger Organisationen, als auch die zur **persönlichen Haftung** und deren mögliche Absicherung durch eine **Berufshaftpflichtversicherung**.

Für jeden der separat behandelten Themenbereiche wird zunächst für jedes Land die Situation für Architekten und Ingenieure dargestellt. Anschließend werden die Kerninformationen über alle Länder vergleichend (separat für Architekten und Ingenieure) zusammengefasst und schließlich über alle Länder jeweils die Situation der Architekten die der Ingenieure vergleichend gegenübergestellt. Damit wird ein vielschichtiger Vergleich aus unterschiedlichen Perspektiven vermittelt.

4.2.1 Berufszulassungsregelungen

Die Berufszulassungsregelungen betreffen eine Beschränkung des Zugangs zu dem Beruf Architekt oder Ingenieur und dienen der Sicherung der Qualität der Arbeiten der Berufsstände. Dies liegt im Interesse der Vertreter des Berufsstandes, vor allem aber im Interesse der Öffentlichkeit. Es bestehen je nach Land unterschiedliche Voraussetzungen für den Zugang zum Architekten- bzw. Ingenieurberuf, die ein Planer in seinem Heimatland erfüllen muss, um als Architekt bzw. Ingenieur tätig zu werden und/oder diese Berufsbezeichnung tragen zu können. Diese Voraussetzungen sind gegeben durch die nationalen Regelungen der Regierungen oder der Berufsorganisationen und umfassen die erforderliche Ausbildungsart und -dauer sowie weitere Zugangskriterien.

In diesem Abschnitt wird der Frage nachgegangen, ob für das Berufsfeld des Architekten bzw. des Ingenieurs ein gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung, ein sogenannter Titelschutz und ein gesetzlicher Schutz der Berufsausübung bestehen. Der ‚Schutz der Berufsausübung‘ beschreibt einen Funktionsschutz, der in dem Falle besteht, wenn eine spezielle Tätigkeit nur von einem Architekten bzw. Ingenieur ausgeübt werden darf. Weiterhin wurden als Kernmerkmale die ‚erforderliche akademische Ausbildung‘, die ‚Mindeststudiendauer‘ und die ‚erforderliche praktische Erfahrung‘ nach der Ausbildung untersucht. Als letztes Kernmerkmal wurde recherchiert, ob eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer besteht, um als Architekt oder Ingenieur im jeweiligen Land tätig werden zu dürfen.

Die nationalen Berufszulassungsregelungen sind schließlich die Grundlage einer europäischen Anerkennung: Die entsprechende Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG regelt für Architekten die Anerkennung von Berufsqualifikationen und ist seit dem 20. Oktober 2007 in Kraft. Sie betrifft sämtliche Berufe mit höheren Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzung und gilt deshalb prinzipiell sowohl für die Architekten als auch für Ingenieure.

4.2.1.1 Einzeldarstellungen der Berufszulassungsregelungen für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

Belgien

In Belgien sind die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung des Architekten geschützt. Es besteht eine Pflichtmitgliedschaft in der belgischen Architektenkammer „Conseil National de l'Ordre des Architectes (CNOA)¹¹¹“, in der sich jeder Architekt registrieren muss, um den Titel „Architecte“ tragen und den Beruf des Architekten ausüben zu dürfen. Für die Registrierung als Architekt wird ein mindestens fünfjähriges Studium an einer Technischen Universität oder an einem Technischen College mit dem Abschluss des „Master of Architecture“ benötigt. Zusätzlich sind zwei Jahre Berufserfahrung und weitere Voraussetzungen – wie bspw. die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, eines Versicherungsnachweises und eines Solvenznachweises – zu erfüllen. Detaillierte Angaben sind im Belgischen Architektengesetz zum Titel und Berufsschutz, u.a. Artikel 4 „Act on Protection of the Title and Profession of Architects (1939) (Loi protection titre prof. architecte, 20 février 1939)“, auffindbar. Das Ausübungsrecht haben Architekten in allen Tätigkeiten von Bauprojekten, die einer Erteilung einer Baugenehmigung erfordern. Dieses Ausübungsrecht teilen sie mit Ingenieuren, die über eine entsprechende Qualifikation im Bereich Architektur/Hochbau verfügen.¹¹²

Um als Ingenieur in Belgien tätig zu sein, wird ein mindestens vierjähriges Studium benötigt, welches mit dem „Master in Ingenieurwissenschaften“ abgeschlossen wird. Es besteht auch die Möglichkeit einer fünfjährigen Ausbildung als „Civil Engineer“. Zusätzlich wird für die Ausübung des Ingenieurberufs praktische Erfahrung benötigt, wobei die erforderliche Dauer und Inhalte der praktischen Erfahrung unbekannt sind. Eine Pflichtmitgliedschaft in einer Ingenieurkammer oder in einem Berufsverband besteht nicht und es besteht kein gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung und der Berufsausübung. Es ist jedoch möglich freiwillig Mitglied in einem der belgischen Ingenieurverbände zu werden, die im belgischen Ingenieurverein „Fédération Royale d'Associations Belges d'Ingénieurs Civils, d'Ingénieurs Agronomes et de Bioingénieurs (FABI)¹¹³“ zusammengefasst sind. Für die Mitgliedschaft der Berufsverbände im FABI sind spezielle Voraussetzungen zu erfüllen, welche in den Statuten des FABI einsehbar sind.¹¹⁴

Bulgarien

In Bulgarien ist eine akademische Ausbildung von mindestens vier Jahren erforderlich, welche mit dem „Master of Architecture“ abschließt, um die vollen Ausübungsrechte eines Architekten zu haben. Genauere Regelungen zur akademischen Ausbildung und den weiteren Voraussetzungen für eine volle „Design Befugnis“ sind im „Law of Chamber of Architects and Engineers in the Investment Design“ unter Artikel 7 – 9 festgelegt. Um als Architekt tätig zu sein, muss eine zweijährige Praxistätigkeit in einem Architekturbüro erfolgen, und für die Registrierung in der bulgarischen Architektenkammer „Chamber of Architects in Bulgaria¹¹⁵“ neben dem Nachweis über die Ausbildung und der Berufserfahrung auch ein Auszug aus dem Vorstrafenregister vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft in der bulgarischen Architektenkammer ist verpflichtend. Es besteht ein gesetzlicher Schutz der Berufsausübung.

¹¹¹ <http://www.ordredesarchitectes.be>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹¹² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), van Gulijk (2009), S. 35f., <http://www.ordredesarchitectes.be/fr/architectes/juridique/kluwer.php?id=lf17787>, letzter Zugriff 09.09.2010, Bielefeld und Würfele (2005), S. 51f. und <http://www.archieuro.archiworld.it>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹¹³ <http://www.fabi.be>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹¹⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.fabi.be/fabi3/homepage.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹¹⁵ <http://old.kab.bg/index.php?lang=en>, letzter Zugriff 09.09.2010.

Ob auch ein gesetzlicher Titelschutz besteht, konnte nicht widerspruchsfrei geklärt werden. Architekten führen mit Ingenieuren mit entsprechender Ausbildung die exklusiven Tätigkeiten Landplanung, Bauausführung und das Erstellen von offiziellen technischen Dokumenten durch.¹¹⁶

Für Ingenieure besteht ebenso wie für die Architekten ein gesetzlicher Schutz der Berufsausübung nach dem „Law of Chamber of Architects and Engineers in the Investment Design“, Artikel 7-9. Ingenieure müssen Mitglied in der bulgarischen Ingenieurkammer „Chamber of Engineers in the Investment Design“¹¹⁷ sein und ein mindestens vierjähriges Studium und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung vorweisen. Außerdem müssen sie alle Bedingungen für eine volle „Design Befugnis“ erfüllen. Es liegen keine Informationen über einen Schutz der Berufsbezeichnung vor.¹¹⁸

Dänemark

In Dänemark ist die Berufsbezeichnung des Architekten (Arkitekt) geschützt, die Berufsausübung allerdings nicht; jedermann ist bspw. zu einer Planungsvorlage berechtigt. Da die Berufsausübung von Architektentätigkeiten nicht reglementiert ist, sind hierzu keine akademische Ausbildung und auch keine praktische Erfahrung erforderlich. Um allerdings den Titel des Architekten tragen zu dürfen, wird ein fünfjähriges Studium an einer Kunstakademie oder einer Architektenschule benötigt. Alternative Ausbildungswege können durch eine Sonderkommission anerkannt werden. Es besteht die Möglichkeit, in einem der Architektenverbände (bspw. Danske Arkitekters Landsforbund/Akademisk Arkitektforening (DAL/AA)¹¹⁹ oder Praktiserende Arkitekters Råd (PAR)¹²⁰) Mitglied zu werden und so einen Titelzusatz zu führen. Die verschiedenen Architektenverbände haben unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen und eigene Verhaltenskodizes.¹²¹

Für Ingenieure gilt ebenso wie für die Architekten eine freie Berufsausübung. Besondere Ingenieurtitel, wie „Akademiingeniør“, „Diplomingeniør“, „Civilingeniør“ und der „Teknikumingeniør“ sind gesetzlich geschützt und dürfen nur mit einer Hoch- oder Fachhochschulausbildung getragen werden. Hierbei liegt die Mindeststudiendauer bei vier Jahren; in einem Masterprogramm an einer Kunsthochschule für Architekten sind bspw. auch fünf Jahre vorgesehen. Der Titel des Ingenieurs ist nicht geschützt. Ingenieure können Mitglied in verschiedenen Ingenieurverbänden wie dem Dachverband der dänischen Ingenieure „Ingeniørforeningen i Danmark (IDA)“¹²² oder dem „Foreningen af Rådgivende Ingeniører (FRI)“¹²³, werden.¹²⁴

Deutschland

In Deutschland ist die Berufsbezeichnung des Architekten gesetzlich geschützt. Es darf sich Architekt nennen, wer Mitglied der Architektenkammer seines Bundeslandes ist und dort in der Architektenliste eingetragen ist. In die Architektenliste einzutragen ist, wer seine

¹¹⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://old.kab.bg/dokumenti/english_files/zkaiip_en_2006.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.portal21.de/cln_100/nm_1706810/Portal21/DE/Land/Bulgarien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=tr letzter Zugriff 09.09.2010.

¹¹⁷ <http://www.kiip.bg/>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹¹⁸ Vgl. http://old.kab.bg/dokumenti/english_files/zkaiip_en_2006.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹¹⁹ <http://www.arkitektforbundet.dk>, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.arkitektforeningen.dk>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹²⁰ <http://www.danskeark.org>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹²¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.arkitektforeningen.dk/arkitekter-maa>, letzter Zugriff 09.09.2010, Beedholm (1996), S. 219f. und Bielefeld und Würfele (2005), S. 51ff..

¹²² <http://ida.dk/sites/english/Sider/IDA.aspx>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹²³ <http://www.fri.net.dk/fri/english.aspx>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹²⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://www.fri.net.dk/media/12849/civil_engineering_and_planning_-_april_2006.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010 und Bielefeld und Würfele (2005), S. 51f..

Berufsbefähigung nachweist. Diese ist durch einen erfolgreichen Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung von mindestens vier Jahren mit den Abschlüssen Master in Architektur oder Diplom-Architekt sowie mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung gegeben. Außerdem kann die Aufnahme in eine Architektenkammer erfolgen, wenn ein Anwärter besondere Leistungen im Bereich der Architektur erbracht hat und eine lange Berufserfahrung vorweisen kann. Die genaueren Bestimmungen sind in den Architektengesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt, welche auch den rechtlichen Rahmen der Berufszulassung bilden. Grundsätzlich gilt, dass der Eintragungsausschuss über die Eintragung zu entscheiden hat. Die Eintragung erfolgt auf Antrag, erforderliche Unterlagen (u.a. Ausbildungsnachweis, Nachweis über die Praxiserfahrung, polizeiliches Führungszeugnis) müssen beigelegt werden. Die Berufsausübung des Architekten ist teilweise bzw. mittelbar gesetzlich ausgestaltet.¹²⁵

Der Schutz der Berufsbezeichnung des Ingenieurs ist nicht einheitlich zu beantworten. Gesetzlich geschützt ist in Deutschland die Berufsbezeichnung des „Beratenden Ingenieurs“. Ein gesetzlicher Schutz der „Bezeichnung ‚Ingenieur‘ allein oder in einer Wortverbindung“¹²⁶ besteht nicht. Jedoch gilt sowohl für den „Beratenden Ingenieur“ als auch für den „Ingenieur“ eine Mindeststudiendauer von drei theoretischen Studienjahren einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung.¹²⁷ Die genaueren Bestimmungen hierzu lassen sich den Ingenieurgesetzen und Ingenieurkammergesetzen der jeweiligen Ingenieurkammer entnehmen.

Ein „Beratender Ingenieur“ muss Mitglied in der jeweiligen Ingenieurkammer sein und dort in die Liste der „Beratender Ingenieure“ eingetragen sein. Außerdem wird neben dem Studium je nach regionaler Ingenieurkammer ein Nachweis einer praktischen Erfahrung gefordert. Für „Beratende Ingenieure“ besteht außerdem die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft wie bspw. in dem Berufsverband „Verband Beratender Ingenieure (VBI)“¹²⁸. Für „Ingenieure“ besteht keine Pflichtmitgliedschaft in einer Landesingenieurkammer und es sind auch keine praktischen Erfahrungen zur Berufsausübung erforderlich.¹²⁹

Die Berufsausübung von Architekten und Ingenieuren ist nicht grundsätzlich gesetzlich geschützt. Jedoch gibt es Teile, die mittelbar gesetzlich ausgestaltet sind. Hierzu gehört die Bauvorlageberechtigung, die je nach Landesrecht (Landesbauordnungen) unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegt. Zu einer „(Großen) Bauvorlageberechtigung (für alle Bauwerke)“¹³⁰ ist grundsätzlich derjenige berechtigt, der die geschützte Berufsbezeichnung Architekt trägt oder der „die Berufsbezeichnung Bauingenieur trägt und in einer Ingenieurkammer in eine Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist“¹³¹. Außerdem können Ingenieure als Prüfsachverständige bspw. für die Bereiche Feuerschutz oder technische Installationen exklusive Ausübungsrechte haben.¹³²

¹²⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S. 51ff., <http://www.bak.de/site/2071/default.aspx>, letzter Zugriff 09.09.2010, van Gulijk (2009), S. 39f., BAK (2011), <http://www.bak.de/site/212/default.aspx>, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.bak.de/site/212/DesktopDefault.aspx?tabid=212>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹²⁶ <http://www.bundesingenieurkammer.de/4853.htm>, letzter Zugriff 20.02.2011.

¹²⁷ Vgl. <http://www.bundesingenieurkammer.de/4853.htm>, letzter Zugriff 20.02.2011.

¹²⁸ <http://www.vbi.de>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹²⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.bundesingenieurkammer.de/910.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010, AHO und BIngK (2011), Bielefeld und Würfele (2005), S. 51ff., <http://www.bundesingenieurkammer.de/laenderingenieurkammern.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010 und ECCE (2005), S.101, 126f..

¹³⁰ BAK (2011), S. 2.

¹³¹ BAK (2011), S. 2.

¹³² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und http://www.baulexikon.de/Bautechnik/Begriffe_Bautechnik/b/BAUlexikon_bauvorlageberecht.htm, letzter Zugriff 20.02.2011.

Estland

In Estland sind die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung des Architekten geschützt. Es wird ein fünfjähriges Studium benötigt, welches mit dem Master of Architecture abgeschlossen wird. Das Studium kann an der Estnischen Kunstakademie „Eesti Kunstiakadeemia“¹³³ absolviert werden. Außerdem wird nach dem Studium drei Jahre Berufserfahrung benötigt, um eine Lizenz als selbstständiger Architekt zu erlangen, die von einer Regierungskommission erteilt wird. Es besteht keine obligatorische Mitgliedschaft in einer Berufskammer oder einem Berufsverband. Zurzeit werden die estnischen Architekten vom Verband der estischen Architekten „Eesti Arhitektide Liit, (EAL)“¹³⁴ vertreten.¹³⁵

Für Ingenieure besteht ebenso wie für Architekten ein Schutz der Berufsbezeichnung und der Berufsausübung des Ingenieurs. Es sind die Ingenieurtitel „Civil Engineer“ und „Applied Engineer“ geschützt. Der Berufszugang ist über ein Ingenieurstudium, der Ausbildung zum Techniker oder als Architekt möglich, um das Berufsfeld des Ingenieurs auszufüllen. Die Studiendauer beträgt mindestens fünf Jahre und die Ausbildung zum Techniker mindestens vier Jahre. Außerdem ist der Zugang zum Ingenieurberuf möglich, wenn der Anwärter bereits eine langjährige Berufserfahrung im betreffenden Fachbereich hat. Zusätzlich zu einer akademischen Qualifizierung ist eine dreijährige Berufserfahrung nötig. Eine Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer oder in einem Berufsverband ist nicht verpflichtend. Jedoch ist für „Civil Engineers“ eine Registrierung beim „Ministry of Economy and Communication of Estonia“ erforderlich, sofern sie als Unternehmer oder in verantwortlicher Position tätig sein wollen. Rechtlichen Hintergrund bildet das estnische Berufsgesetz „Kutseseadus“¹³⁶. Ingenieure können freiwillig Mitglied im Berufsverbänden werden, wie bspw. dem estnischen Ingenieurverband für Civil Engineers „Eesti Ehitusinseneride Liit (EEL)“¹³⁷.¹³⁸

Zu den exklusiven Ausübungsrechten eines estnischen Architekten und Ingenieurs zählen u.a. die Erstellung eines Baugutachtens, Bauleitung, Entwurf von Bauplänen und das Management von Bauprojekten.¹³⁹

Finnland

In Finnland sind die Berufsbezeichnung des Architekten „Arkkitehti“ und dessen Berufsausübung nicht gesetzlich geschützt. D. h. jeder kann Architektendienstleistungen anbieten und Baugenehmigungen einreichen. Der akademische Titel „Master-Abschluss (MSc)“ dient als Qualifikationsnachweis, welcher durch ein fünfjähriges Architekturstudium bzw. durch ein vierjähriges Fachhochschulstudium zum „Engineer AMK“ möglich ist. Da der Architektentitel frei ist, liegen keine festgelegten Voraussetzungen vor.¹⁴⁰

In Finnland ist die Berufsbezeichnung des Ingenieurs gesetzlich geschützt, die Berufsausübung allerdings nicht. Nur Personen, die ein Ingenieurstudium mit den Abschlüssen Master of Science in einem fünfjährigem oder Bachelor of Science in einem dreijährigen Studium abgeschlossen haben, dürfen den Titel „Ingenieur“ tragen.¹⁴¹

Um in einem Bauprojekt arbeiten zu dürfen, müssen Architekten und Ingenieure allerdings nach dem finnischen „Land Use and Building Law“ folgenden Ansprüchen genügen: „...the

¹³³ <http://www.artun.ee>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹³⁴ www.arhliit.ee, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹³⁵ Vgl. <http://www.artun.ee>, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.artun.ee/popFile.php?id=1837>, letzter Zugriff 09.09.2010 und Bielefeld (2004), S.88.

¹³⁶ <http://www.hm.ee/index.php?popup=download&id=9030>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹³⁷ <http://www.ehitusinsener.ee>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹³⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und ECCE (2010), S. 100, 124.

¹³⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und http://www.arhliit.ee/avalikud_dokumentid/eetikakoodeks, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁴⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Vailo (1996), S. 1061f., Bielefeld und Würfele (2005), S. 51f. und Bielefeld (2004), S. 88f..

¹⁴¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und ECCE (2005), S. 51, 100.

education and experience according to the quality expectations of the project and how demanding it is“. Die speziellen Anforderungen an die Personen, die für ein Projekt engagiert werden, sind im „National Building Code“ des „Ministry of the Environment“ je nach Level des Projektes definiert. Jeder Architekt oder Ingenieur wird einzeln für ein Projekt auf seine Qualifikation geprüft, sodass auch der Zugang auch über eine langjährige Berufserfahrung möglich ist. Eine praktische Erfahrung ist nicht zwingend erforderlich, jedoch üblich. Während des Ingenieurstudiums ist zum Teil ein 12-monatiges Praktikum üblich. Eine Mitgliedschaft in einer Kammer oder eines Berufsverbandes ist für Architekten und Ingenieure nicht verpflichtend. Jedoch existieren Berufsverbände, die eigene Regelungen für ihre Mitglieder aufstellen. Allgemeingültige Vorschriften für die Bauwirtschaft sind der „Land Use and Building Act (132/1999)“, der Decree (895/1999) und der „National Building Code of Finland“.¹⁴²

Frankreich

In Frankreich ist sowohl die Berufsbezeichnung als auch die Berufsausübung des Architekten gesetzlich geschützt. Um die Berufsbezeichnung „Architecte“ tragen und als Architekt tätig werden zu dürfen, ist eine Pflichtmitgliedschaft in einer der 26 regionalen Architektenkammern notwendig. Der „Conseil Nationale de l’Ordres des Architectes (CNOA)“¹⁴³ fasst die 26 regionalen Architektenkammern zusammen. Die Qualifizierung zum Architekten kann durch ein mindestens fünfjähriges Studium mit bspw. dem Abschluss „Architecte – Diplome d’Etat“ erreicht werden. Es ist auch möglich, sich durch verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen zum Architekten zu qualifizieren. Zusätzlich ist ein einjähriger Kurs „stage post diplome (HMONP)“ notwendig, der sich aus einer sechs-monatigen Theorie- und einer sechs-monatigen praktischen Teil in einem Architekturbüro zusammensetzt. Die Zulassung durch eine Architektenkammer erfolgt auf Antrag. Rechtlicher Hintergrund für die Berufszulassung ist das Architektengesetz (Loi du 3 Janvier 1977 sur l’architecture) und das „Decret du 20 Juin 2005“. Architekten haben das alleinige Ausübungsrecht bei Tätigkeiten für Projekte, deren Oberflächengröße größer als 170 Quadratmeter ist. Diese Tätigkeiten umfassen bspw. die Bauplanerstellung und die Einsatzplanung. Weitere Ausübungsrechte teilen sie sich mit Stadtplanern, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Ingenieuren.¹⁴⁴

Grundsätzlich sind die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung des Ingenieurs in Frankreich nicht gesetzlich geschützt. Der Titel „Ingénieur diplômé de l’Ecole de...“ ist allerdings geschützt und wird durch das „Loi du 10. Juillet 1934“ gesetzlich reglementiert. Die Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen, wie ein fünfjähriges Ingenieurstudium, wird durch die „Commission des Titres d’ingénieurs (CTI)“¹⁴⁵ überwacht. Um den Titel des Beratenden Ingenieurs „Ingénieur-Conseil“ tragen zu dürfen, ist ein Kammereintrag in die „Chambre des Ingénieur-Conseils de France“¹⁴⁶ notwendig. Darüber hinaus ist die Berufszulassung zum Ingenieurberuf nicht weiter reglementiert.¹⁴⁷

¹⁴² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 100 und <http://www.environment.fi/download.asp?contentid=23440&lan=en>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁴³ <http://www.architectes.org>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁴⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), van Gulijk (2009), 37f., <http://www.insa-strasbourg.fr/de/Studium>, letzter Zugriff 09.09.2010, Simer (2003), S. 25ff., Bielefeld und Würfele (2005), S. 51f., Bielefeld (2004), S. 89f. und <http://www.dr-hoek.de/beitrag.asp?t=Architektenrecht-Frankreich-Berufsrecht>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁴⁵ <http://www.cti-commission.fr>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁴⁶ <http://www.cicf.fr>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁴⁷ Vgl. ECCE (2005), S. 100f., <http://www.insa-strasbourg.fr/de/Studium>, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://membres.multimania.fr/uni/services/loi.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Francegeneraldescription0905.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

Griechenland

In Griechenland sind die Berufsbezeichnung des Architekten „Architect Engineer“ und die Berufsausübung gesetzlich geschützt. Um den Zugang zum Architektenberuf zu erlangen, wird ein „Diploma in Architecture“ benötigt, welches durch ein mindestens fünfjähriges Architekturstudium erreicht werden kann. Um den Architektenberuf auszuüben, ist eine Mitgliedschaft in der „Technical Chamber of Greece (TCG/TEE)¹⁴⁸“ verpflichtend. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vorlage des Diploms, der Projektabschlussarbeit und das Bestehen der offiziellen Eingangsprüfung der Kammer. Den rechtlichen Hintergrund für die Berufszulassung von Architekten und Ingenieuren bilden das „Law 4663“ von 1930 zum Schutz des Architektentitels sowie „Law 1225“ von 1981 und „Law 1486“ von 1984.¹⁴⁹

Nach dem „Law 4663“ von 1930 sind die Berufsbezeichnung des Ingenieurs „Diploma Civil Engineer“ und die Berufsausübung geschützt. Ingenieure dürfen dieselben Tätigkeiten ausüben, wie Architekten. Ingenieure müssen ebenso Mitglied in der „Technical Chamber of Greece (TCG/TEE)¹⁵⁰“ sein, ein mindestens fünfjähriges Studium abschließen und die Eingangsprüfung der TCG bestehen. Zu den alleinigen Ausübungsrechten von Architekten und Ingenieuren zählen u. a. das Recht zur Antragstellung für eine Bauberechtigung und das Erstellen von Bauplänen für öffentliche Gebäude. Eine praktische Erfahrung ist für Architekten und Ingenieure nicht erforderlich.¹⁵¹

Irland

In Irland besteht ein Schutz der Berufsbezeichnung für Architekten nach dem „Building Control Act 2007¹⁵²“ vom ministeriellen Department of Environment and Local Government. Demnach sind die Titel des Architekten (Architect), aber auch der des Kostenplanungsingenieur (Quantity Surveyor) und des Bausachverständigen (Building Surveyor) geschützt. Um den Titel des Architekten tragen zu dürfen, muss ein Architekt im Architektenregister eingetragen sein, welches von dem „Royal Institute of the Architects of Ireland (RIAI)¹⁵³“ geführt wird. Um in das Architektenregister aufgenommen zu werden sind nach Part 3 des Building Control Acts 2007 grundsätzlich ein mindestens fünfjähriges Studium, eine mindestens zweijährige Berufserfahrung und das Bestehen einer speziellen Zugangsprüfung durch die RIAI erforderlich, bei der Fachwissen aus den Bereichen allgemeines Baurecht, Vertragsrecht, Projektmanagement und Berufsstandsregeln abgefragt werden. Jedoch ist es auch möglich, durch eine langjährige Berufserfahrung und das Bestehen der Zugangsprüfung im Architektenregister aufgenommen zu werden. Ob mit dem Titelschutz ebenso ein Schutz der Berufsausübung einhergeht, konnte an dieser Stelle nicht nachweislich belegt werden. Die Verpflichtung zur Eintragung in das Architektenregister der RIAI wird an dieser Stelle als Pflichtmitgliedschaft in der RIAI eingestuft.¹⁵⁴

Für Ingenieure besteht ein gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung und der Berufsausübung nach dem „irischen Civil Law“¹⁵⁵, sowie die Verpflichtung, sich als Ingenieur in der

¹⁴⁸ http://portal.tee.gr/portal/page/portal/INTER_RELATIONS/english, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁴⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S. 90f. und Bielefeld und Würfele (2005), S. 51ff..

¹⁵⁰ http://portal.tee.gr/portal/page/portal/INTER_RELATIONS/english, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁵¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S101, 127 und <http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Griekenlanddescription2009.doc>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁵² http://www.environ.ie/en/Legislation/DevelopmentandHousing/BuildingStandards/FileDownload_5078.en.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁵³ <http://www.riai.ie>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁵⁴ Vgl. <http://www.riai.ie/admissions/architects>, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.riai.ie/education/careers/becoming_an_architect, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.environ.ie/en/Legislation/DevelopmentandHousing/BuildingStandards/FileDownload_5078.en.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.portal21.de/cln_100/mn_1707616/Portal21/DE/Land/Irland/03Dienstleistungen/Register/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁵⁵ Vgl. <http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Ireland%20-%20Engineering%20Education%20-%20June%202009.doc>, letzter Zugriff 09.09.2010.

entsprechenden Ingenieurkammer, wie bspw. der Kammer der Vermessungsingenieure „Society of Chartered Surveyors“¹⁵⁶ zu registrieren. Grundsätzlich kann der Beruf des Ingenieurs über ein mindestens dreijähriges Studium mit dem Bachelor-Abschluss erreicht werden. Eine besteht keine verpflichtende berufliche Erfahrung. Es gibt aber ebenso wie bei den Architekten bestimmte Zusätze zur Berufsbezeichnung, die durch verschiedene Ingenieurverbände vergeben werden. Voraussetzung bei allen Verbänden ist ein entsprechender Masterabschluss aufgrund eines mindestens fünfjährigen Studiums. Die „Institution of Engineers of Ireland (IEI)“¹⁵⁷ fordert zusätzlich eine mindestens vierjährige Berufserfahrung, damit ein Ingenieur die Berufsbezeichnung „Chartered Engineer - CEng/MIEI“ tragen darf. Sollte ein Ingenieur einen Diplomabschluss und drei Jahre Berufserfahrung haben, ist er berechtigt, den Titel „Associate Engineer – Aeng/AMIEI“ zu tragen, wenn er Mitglied in der IEI ist. Auf die Qualifikation des Chartered Engineer kann nach sieben Jahren Berufserfahrung die Mitgliedschaft in der „Association of Consulting Engineers of Ireland (ACEI)“¹⁵⁸ beantragt werden, drei Jahre der Berufserfahrung müssen hierbei als beratender Ingenieur gemacht worden sein. Den rechtlichen Hintergrund der Berufszulassung bildet das „Irish Chartered Engineer Qualification - statutory (Charter Amendment) Act 1969“¹⁵⁹. Exklusives Ausübungsrecht des Chartered Engineer ist u.a. das Design von Brücken und Straßen. Geteilte Ausübungsrechte mit Architekten sind u.a. das Projektmanagement und die Planung von Bauprojekten.¹⁶⁰

Italien

In Italien sind Berufsbezeichnung „Architetto“ und die Berufsausübung des Architekten gesetzlich geschützt. Um den Beruf des Architekten ausüben zu dürfen, ist eine Mitgliedschaft in der italienischen Architektenkammer „Ordine degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori (CNAPPC)“¹⁶¹ verpflichtend, wozu eine Registrierung im nationalen Architektenregister „ALBO“ und die Mitgliedschaft in der betreffenden regionalen Provinzkammer nötig sind. Die Qualifizierung als Architekt erfolgt durch ein fünfjähriges Hochschulstudium und eine Staatsprüfung zum „Dottore in Architectura“. Eine praktische Phase von zwei Jahren ist üblich aber nicht verpflichtend. Den rechtlichen Rahmen der Berufszulassung bilden die Gesetze Nr.1395 vom 24. Juni 1923, das „Dekret 382 von 1944“ und das Dekret 2537 vom 23. Oktober 1925. Außerdem bestimmen die Gesetze 1089/1939 und 1492/1939, dass ausschließlich Architekten für Projekte an alten Bauwerken, für Restauration und Denkmalschutz etc. zugelassen sind. Das Ausübungsrecht der Planungsvorlageberechtigung haben neben Architekten auch Ingenieure.¹⁶²

Für Ingenieure sind die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung ebenfalls gesetzlich geschützt. Es besteht für jeden Ingenieur die Verpflichtung, sich in das Ingenieurregister der Ingenieurkammer „Consiglio Nazionale degli Ingegneri (CNI)“¹⁶³ einzutragen. Die

¹⁵⁶ <http://www.scs.ie/home>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁵⁷ <http://www.iei.ie>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁵⁸ <http://www.acei.ie>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁵⁹ <http://www.irishstatutebook.ie/1969/en/act/prv/0001/sec0011.html>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁶⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.engineersireland.ie/media/engineersireland/membership/applyfortitle/download%20the%20regulations%20%28PDF,%20245kb%29.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.engineersireland.ie/membership/types-of-membership/professional-titles/#d.en.147>, letzter Zugriff 09.09.2010, ECCE (2005), S. 101, 128, 139 und <http://www.engineersireland.ie/media/engineersireland/aboutus/governance/codesandbyelaws/Final%20Version%20of%20Bye-laws%20Jan%202004.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁶¹ <http://www.arch.bz.it>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁶² Vgl. <http://www.archieuro.archiworld.it>, letzter Zugriff 09.09.2010, Bielefeld und Würfele (2005), S. 51ff., <http://www.cnappc.it/default.aspx>, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.portal21.de/cln_100/nn_1709192/Portal21/DE/Land/Italien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010, http://six4.bauverlag.de/sixcms/4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, letzter Zugriff 09.09.2010 und https://www.tuttoingegnere.it/web/ITA/CNI/DL382_44.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁶³ <http://www.tuttoingegnere.it>, letzter Zugriff 09.09.2010.

Qualifizierung als Ingenieur erfolgt über ein mindestens dreijähriges Studium zum „Laurea in Ingegneria“ oder in einem fünfjährigen Studium zum „Laurea specialistica/magistrale in ingegneria“. Um die Qualifikation zu vervollständigen, muss eine staatliche Prüfung abgelegt werden. Es besteht keine verpflichtende praktische Erfahrung. Gesetzlichen Rahmen der Berufszulassung bildet wie bei den Architekten das „Dekret 382/1944“. Ingenieuren steht neben dem geteilten Ausübungsrecht der Planungsvorlageberechtigung noch die Aufgabe des Designs, der Bau- und Projektleitung zu, sowie Tätigkeiten in Bereichen der Sicherheit und Stadtplanung, welche der Ingenieur sich mit Architekten und Vermessungsingenieuren teilt.¹⁶⁴

Lettland

Die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung des Architekten sind in Lettland geschützt. Um den Beruf des Architekten ausüben zu dürfen, ist ein mindestens fünfjähriges Studium mit dem Abschluss „Master of Architects“ erforderlich. Außerdem ist eine Registrierung bei der Vereinigung der Lettischen Architekten „Latvijas Arhitektu Savienība“¹⁶⁵ notwendig, damit die Funktion des Architekten ausgeübt werden darf. Hierzu ist neben dem Studium eine dreijährige praktische Erfahrung in einem Architekturbüro vorzuweisen, und ein Test nach den Registrierungsrichtlinien der lettischen Architektenvereinigung zu bestehen. Die Vereinigung der Lettischen Architekten wird hier als kammerähnliche Organisation eingestuft. Den rechtlichen Rahmen für die Berufszulassung bilden das „Law on Regulated Professions and Recognition of Professional Qualifications Chapter II, Art. 7 und 8“¹⁶⁶, das Baugesetz vom 10.08.1995 und die allgemeinen Bauregularien vom 01.04.1997^{167, 168}.

Für Ingenieure besteht in Lettland ein gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung; ob auch ein Schutz der Berufsausübung des Ingenieurs besteht, ist nicht bekannt. Zur Qualifizierung als Ingenieur ist ein mindestens vierjähriges Studium erforderlich, welches mit dem Bachelor of Engineering in Civil Engineering abgeschlossen wird. Jedoch ist es üblich, dass der Master of Engineering in Civil Engineering in einem fünfjährigen Studium erworben wird. Eine praktische Berufserfahrung ist für den Titelschutz nicht verpflichtend. Weiterhin ist es für eine selbstständige Berufsausübung als „Certificated Engineer“ erforderlich, in der „Latvian Association of Civil Engineers (LBS)“¹⁶⁹ Mitglied zu sein, welche als kammerähnliche Organisation eingestuft wird. Rechtlicher Hintergrund der Berufszulassung ist die „Regulations No. 383“, ausgegeben von dem Cabinet of Ministers: „Regulations of Issuing, Registration and Cancellation of Certificates of Building and Architect Practice“ sowie das „Law on Regulated Professions and Recognition of Professional Qualifications Chapter II, Art. 7 und 8“¹⁷⁰, das Baugesetz vom 10.08.1995 und die allgemeinen Bauregularien vom 01.04.1997^{171, 172}.

¹⁶⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 63f, 102, 128, <http://www.tuttoingegnere.it/web/ITA/NORMATIVA/index.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010 und https://www.tuttoingegnere.it/web/ITA/CNI/DL382_44.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁶⁵ <http://www.latarh.lv>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁶⁶ http://www.aic.lv/rec/Eng/prof_en/dir_en/reg_pr_1.htm#_Toc11327080, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁶⁷ http://www.portal21.de/plainJsp/ELT.jsp?customer=iXPOS&url=http%3A%2F%2Fwww.ttc.lv%2Fexport%2Fsites%2Fdefault%2Fdocs%2FLRTA%2FLikumi%2FConstruction_Law.doc&hash=cad1e6befeb8e39e, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁶⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.latarh.lv/index.php?sadala=517>, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.college-contact.com/wissen/studienfuehrer/lettland.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.portal21.de/cln_100/nn_1711030/Portal21/DE/Land/Lettland/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://six4.bauverlag.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁶⁹ www.lbs.building.lv, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁷⁰ http://www.aic.lv/rec/Eng/prof_en/dir_en/reg_pr_1.htm#_Toc11327080, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁷¹ http://www.portal21.de/plainJsp/ELT.jsp?customer=iXPOS&url=http%3A%2F%2Fwww.ttc.lv%2Fexport%2Fsites%2Fdefault%2Fdocs%2FLRTA%2FLikumi%2FConstruction_Law.doc&hash=cad1e6befeb8e39e, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁷² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S.102f., 129, 139 und http://www.lbs.building.lv/readnews.php?news_id=89087, letzter Zugriff 09.09.2010.

Litauen

In Litauen besteht ein Schutz und der Berufsausübung des Architekten. Die erforderliche Qualifikation zum Architekten bildet ein mindestens vierjähriges Architekturstudium zum Bachelor bzw. Master of Architecture. Zusätzlich muss ein Architekt Mitglied in der litauischen Architektenkammer „Lietuvos architektų rūmai (LAR)¹⁷³“ werden. Im Gesetz der Republik Litauen über die Architektenkammer (2006, November 21, Nr. X-914), Absatz 4 sind die Bedingungen für eine Mitgliedschaft festgeschrieben. Ob auch ein Schutz der Berufsbezeichnung besteht, konnte an dieser Stelle nicht ausreichend geklärt werden. Außerdem gibt es noch eine Lizenzierung, die für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen verpflichtend ist. Hierzu ist neben dem Studienabschluss eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und zudem eine externe Prüfung vor dem Verband der Litauischen Architekten „Lietuvos Architektų Sąjunga (LAS)¹⁷⁴“ vorzulegen. Die Lizenz wird von einer Kommission des Umweltministeriums¹⁷⁵ unter Beratung des Architektenverbandes vergeben. Den rechtlichen Hintergrund bildet das litauische Baugesetz.¹⁷⁶

Für Ingenieure ist die Berufsbezeichnung des Ingenieurs geschützt, über den Schutz der Berufsausübung liegen allerdings keine Informationen vor. Die Qualifikation zum Ingenieur erfordert ein Studium zum „Bachelor of Science“ oder „Master of Science“. Das Studium zum Bachelor's Degree dauert mindestens vier Jahre und das darauf aufbauende Masterstudium zusätzlich mindestens eineinhalb Jahre. Diese beiden Abschlüsse sind gesetzlich geschützt. Den rechtlichen Hintergrund bildet das litauische Baugesetz. Eine Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer oder einem Berufsverband besteht nicht. Ein Ingenieur kann allerdings Mitglied in der „Lithuanian Association of Civil Engineers“ „Lietuvos statybos inžinierių sąjunga (LSIS)¹⁷⁷“ werden, in der er sich für spezielle Berufsqualifikationen zertifizieren lassen kann. Hierbei arbeitet die LSIS mit dem litauischen Zertifizierungszentrum „Statybos Produkcijos Sertifikavimo Centras (SPSC)“ zusammen, welches staatlich anerkannt ist. Weitere Angaben liegen nicht vor.¹⁷⁸

Luxemburg

In Luxemburg sind die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung des Architekten gesetzlich geschützt. Grundlage für die Berufsausübung ist ein anerkannter akademischer Abschluss eines Architekturstudiengangs. Diesen kann man allerdings nicht in Luxemburg erwerben, da es keine Ausbildungsmöglichkeit für Architekten gibt. Die Anerkennung des Architekturabschlusses „Diplom“ aus dem europäischen Ausland erfolgt nach der europäischen Architektenrichtlinie 84/385 durch das „Luxemburgische Ministerium für Kultur, Bildung und Forschung¹⁷⁹“. Die Studiendauer ist je nach Land der Ausbildung unterschiedlich, muss aber aufgrund der Architektenrichtlinie mindestens vier Jahre im Vollzeitstudium betragen. Will ein Architekt freiberuflich tätig werden, muss er in der luxemburgischen Architektenkammer „L'Ordre des Architectes et des Ingénieurs Conseils de Luxembourg (OAI)¹⁸⁰“ Mitglied sein. Die Erlaubnis zur Niederlassung als Architekt in Luxemburg wird vom „Ministerium für Mittelstand, Tourismus und Wohnungswesen“ erteilt. Weiterhin sind eine

¹⁷³ <http://www.architekturumai.lt>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁷⁴ <http://www.architektusajunga.lt/LT.php>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁷⁵ <http://www.am.lt/VI/index.php>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁷⁶ Vgl. <http://www.architekturumai.lt/lt/lar-nariu-priemimas.html>, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.architektusajunga.lt/LT.php?content=page&id=398&PHPSESSID=aa41c57991451131a3d437fe495c68e9>, letzter Zugriff 09.09.2010, Bielefeld (2004), S. 114f. und http://www.portal21.de/cln_100/nn_1711932/Portal21/DE/Land/Litauen/03Dienstleistungen/Register/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁷⁷ <http://www.lsis.lt>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁷⁸ Vgl. ECCE (2005), S. 67, 103, 130, 140., <http://www.lsis.lt/atestavimas>, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.spsec.lt/beta/index.php>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁷⁹ <http://www.men.public.lu>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁸⁰ <http://www.oai.lu>, letzter Zugriff 09.09.2010.

einjährige Berufserfahrung, ein Versicherungsnachweis und ein polizeiliches Führungszeugnis für die Erlaubnis zur Berufsausübung erforderlich. Den rechtlichen Rahmen der Berufszulassung bilden neben der europäischen Architektenrichtlinie das „Gesetz vom 13. Juni 1963 zum Schutz des Titels des Architekten“ und das „Gesetz vom 28. Dezember 1988 zur Regelung der Berufsausübung“. Architekten haben das alleinige Ausübungsrecht in Architektur-Projekten, die einer Baugenehmigung bedürfen. Für alle übrigen Bauprojekte, die ebenso einer Baugenehmigung bedürfen, teilen sie sich das Ausübungsrecht mit den Ingenieuren.¹⁸¹

Ingenieure in Luxemburg müssen auch Mitglied im „L'Ordre des Architectes et des Ingénieurs Conseils de Luxembourg (OAI)¹⁸²“ sein, um den Beruf des Ingenieurs (des beratenden Ingenieurs) ausüben und den Titel des Ingenieurs tragen zu dürfen. Hierbei sind das „Gesetz vom 13. Dezember 1989 zum Schutz der Berufsausübung“ und das „Gesetz vom 17. Juni 1963 zum Schutz der Hochschultitel“ ausschlaggebend. Um als Ingenieur im nationalen Register eingetragen zu werden ist ein „Master of Engineering“ erforderlich. Die Mindeststudiendauer beträgt vier Jahre. In Luxemburg gibt es eine Fachhochschule, an der die akademische Ausbildung zum Ingenieur absolviert werden kann. Außerdem sind ebenso wie bei den Architekten eine einjährige Berufserfahrung, ein Versicherungsnachweis und ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich. Alleiniges Ausübungsrecht haben Ingenieure in technischen Projekten, die einer Baugenehmigung bedürfen.¹⁸³

Malta

In Malta werden Architekten und Ingenieure unter dem Begriff „Periti“ zusammengefasst. Somit gelten für beide die gleichen Bestimmungen. Die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung der „Periti“ sind geschützt. Um den akademischen Titel „Periti“ tragen und den Beruf ausüben zu dürfen, ist ein fünfjähriges Studium zum „Bachelor of Architecture and Engineering (B.A. & E).“ erforderlich. Zusätzlich muss ein mindestens einjähriges Praktikum unter Aufsicht eines bauvorlageberechtigten Architekten absolviert und eine Prüfung vor der Befugniscommission „Periti Warranting Board“ des „Ministry for the Environment“ abgelegt werden, um sich beim „Periti Warranting Board“ als „Periti“ registrieren zu lassen. Mit der Registrierung ist eine automatische Grundmitgliedschaft (Ordinary Member) in der Architekten- und Ingenieurkammer „Kamra-tal-Periti (KTP)¹⁸⁴“ verbunden. Eine Vollmitgliedschaft ist allerdings freiwillig. Rechtliche Regelungen der Berufszulassung sind im „Periti Act - Chapter 390¹⁸⁵“ und den „Subsidiary Legislation - Chapter 390.01¹⁸⁶“ enthalten. Die „Peritis“ haben das alleinige Ausübungsrecht in der Entwurfserstellung für Bauprojekte, der Bauaufsicht, der Bauvorlageberechtigung und der Vermögensbewertung. Sie sind auch dazu berechtigt, Landvermessungen durchzuführen, diese werden aber generell von Landvermessern vorgenommen.¹⁸⁷

¹⁸¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Rat der Europäischen Gemeinschaft (1985), Bielefeld und Würfele (2005), S.57, http://six4.bauverlag.de/sixcms/4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.paperjam.lu/archives/2006/09/15801/index.html>, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.oai.lu/fr/145/oai/accueil/lgislation-et-contrats-types/lgislation-oai>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁸² <http://www.oai.lu>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁸³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://www.diegrenzaenger.lu/index.php?p=edito&edito_id=1497, letzter Zugriff 09.09.2010, [http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Luxemburggeneral%20description%202009%20%20\(2\).DOC](http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Luxemburggeneral%20description%202009%20%20(2).DOC), letzter Zugriff 09.09.2010 und [http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Luxemburg-Annexes2009\(2\).doc](http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Luxemburg-Annexes2009(2).doc), letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁸⁴ <http://www.ktpmalta.com>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁸⁵ http://www.ktpmalta.com/documents/Periti_Act.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁸⁶ <http://www.ktpmalta.com/documents/regulationsEn.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁸⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k237/43.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010, Bielefeld und Würfele (2005), S. 53, http://www.portal21.de/cln_100/nn_1712574/Portal21/DE/Land/Malta/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.ktpmalta.com/profession/profession.php>, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.ktpmalta.com/aboutKTP/about.php>, letzter Zugriff 09.09.2010.

Niederlande

In den Niederlanden ist die Berufsbezeichnung des Architekten geschützt, die Berufsausübung ist allerdings nicht geregelt. Um den Titel des Architekten tragen zu dürfen, sind nach dem Gesetz über den Architektentitel „Wet op de Architectentitel“¹⁸⁸ bestimmte Ausbildungsanforderungen zu erfüllen, welche von dem Architektenregister SBA „Stichting Bureau Architectenregister“¹⁸⁹ abgenommen werden. Die Ausbildung zum Architekten erfolgt durch ein mindestens fünfjähriges Studium an einem technischen College zum „Bouwkundig Ingenieur“ (Constructional engineer) oder an einer „Academie van Bouwkunst“ mit dem Abschluss Diplom. Je nach Hochschule und Studiendauer ist eine Praxisausbildung von bis zu zwei Jahren erforderlich. Eine Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer oder einem Berufsverband besteht nicht, jedoch stellt die Mitgliedschaft im „Bond van Nederlandse Architecten (BNA)“¹⁹⁰ ein Qualitätsmerkmal dar. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine zweijährige Berufserfahrung. Da die Berufsausübung des Architekten nicht reglementiert ist, haben sie auch keine alleinigen Ausübungsrechte und stehen bspw. im Planvorlagerecht in Konkurrenz zu Ingenieuren und Projektberatern.¹⁹¹

Da die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung des Ingenieurs in den Niederlanden nicht geschützt sind, besteht genau genommen keine Verpflichtung zu einer akademischen Ausbildung. Praktisch ist allerdings für den Ingenieurberuf ein mindestens vierjähriges Studium zum Master of Engineering notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, durch eine Berufserfahrung den Beruf des Ingenieurs auszuüben. Weiterhin sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Eine Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer oder in einem Berufsverband besteht nicht. Das „Royal Institute of Engineers in the Netherlands- Koninklijk Instituut Van Ingenieurs (KIVI NIRIA)“¹⁹² organisiert die Belange all ihrer Mitglieder. Um Mitglied zu werden ist ein Ingenieurstudium oder ähnliches erforderlich, es sind also nicht nur Ingenieure der Bauwirtschaft in diesem Institut organisiert.¹⁹³

Österreich

In Österreich sind die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung des Architekten und des Ingenieurs nach § 30 des Ziviltechnikergesetzes (ZTG)¹⁹⁴ geschützt. Um den Titel „Architekt“ oder „Ingenieurkonsulent“ tragen zu dürfen, ist neben einer akademischen Ausbildung eine dreijährige Berufserfahrung, das Bestehen der Prüfung zum Ziviltechniker und eine Vereidigung durch die österreichische Republik erforderlich. Das Architekturstudium hat eine Dauer von mindestens fünf Jahren und das Ingenieurstudium eine Mindeststudiendauer von vier Jahren. Außerdem besteht eine Pflichtmitgliedschaft für Architekten und Ingenieure in der „Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK)“¹⁹⁵. Architekten und Ingenieure sind zur Bauvorlage berechtigt und haben die Befugnis zur Vermessung, Erstellung von Gutachten und öffentlichen Urkunden. Weiterhin dürfen sie die Bauaufsicht und das Projektmanagement führen.¹⁹⁶

¹⁸⁸ <http://architectenregister.nl/Upload/De%20Wet/dewet.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁸⁹ <http://architectenregister.nl>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁹⁰ <http://www.bna.nl>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁹¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), van Gulijk (2009), 32f., <http://architectenregister.nl/titelbescherming/index.aspx>, letzter Zugriff 09.09.2010, Bielefeld und Würfele (2005), S. 51ff., Bielefeld (2004), S.97f..

¹⁹² <http://www.kiviniiria.nl>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁹³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und Bielefeld und Würfele (2005), S. 51ff. und Bielefeld (2004), S. 98.

¹⁹⁴ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012368>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁹⁵ <http://www.arching.at>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁹⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S. 51ff., Bielefeld (2004), S. 98f., http://www.portal21.de/cln_100/nn_1711770/Portal21/DE/Land/Oesterreich/03Dienstleistungen/Register/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.arching.at/baik/ziviltechniker-in/berufszugang/content.html>, letzter Zugriff 09.09.2010.

Polen

In Polen sind die Berufsbezeichnung „Magister Inżynier Architekt“ (Diplom-Ingenieur Architekt) und die Berufsausübung des Architekten geschützt. Der Zugang zum Architektenberuf erfolgt über ein mindestens fünfjähriges Architekturstudium. Es ist auch möglich, ein verkürztes vierjähriges Studium mit dem Abschluss Ingenieur Architekt (Inżynier Architekt) zu absolvieren, mit dem jedoch weniger Rechte wahrgenommen werden können. Um die vollen Rechte eines Architekten ausüben zu dürfen (bspw. Bauvorlageberechtigung), besteht eine obligatorische Mitgliedschaft in der polnischen Architektenkammer „Izba Architektów Rzeczypospolitej Polskiej“¹⁹⁷. Hierfür sind zusätzlich zum akademischen Abschluss „Magister Inżynier Architekt“ eine Prüfung der jeweils zuständigen regionalen Architektenkammer und eine dreijährige Berufserfahrung erforderlich. Ein Jahr der erforderlichen Berufserfahrung ist hierbei im Bereich der Bauleitung zu absolvieren. Die Mitglieder einer regionalen Architektenkammer sind berechtigt, den Titel „Architekt IARP“¹⁹⁸ zu tragen.¹⁹⁹

Für Ingenieure besteht nur ein Schutz der Berufsbezeichnung. Ingenieure sind Pflichtmitglieder in der polnischen Ingenieurkammer (Polska Izba Inżynierów Budownictwa)²⁰⁰. Die akademische Ausbildung erfolgt durch ein Ingenieurstudium von mindestens fünfeneinhalb Jahren, welches mit dem Abschluss „Master of Science in Civil Engineering“ abgeschlossen wird. Alternativ kann mit einer Vorausbildung zum Techniker in einem vierjährigen Teilzeitstudium auch der Ingenieurberuf erlernt werden. Ebenso wie bei den Architekten ist eine dreijährige Berufserfahrung notwendig, wobei davon ein Jahr in der Bauleitung ausgeführt werden muss.²⁰¹

Den rechtlichen Hintergrund für die Berufszulassung von Architekten und Ingenieuren bildet das Gesetz über die berufliche Selbstverwaltung von Architekten, Bauingenieuren und Städteplanern aus dem Jahre 2000 „Ustawa o samorządach zawodowych architektów, inżynierów budownictwa oraz urbanistów“, welches im Februar 2002 novelliert wurde. Tätigkeiten, wie die Betreuung und Überwachung von Bauprojekten sowie die Baudokumentation sind Architekten und Ingenieuren vorbehalten.²⁰²

Portugal

In Portugal sind sowohl die Berufsbezeichnung als auch die Berufsausübung des Architekten geschützt. Jeder, der Architektenleistungen anbieten will und den Titel „Arquitecto“ tragen will, muss Mitglied in der Architektenkammer „Ordem dos Arquitectos (OA)“²⁰³ sein. Hierzu sind ein mindestens fünfjähriges Architekturstudium nach dem Dekret Nr. 14/19, ein mindestens einjähriges Praktikum und das Bestehen des Aufnahmetests der Architektenkammer notwendig. Der Titel- und Funktionsschutz des Architekten ist in den folgenden Gesetzen verankert: Dekret Nr. 73 von 1973, Dekret Nr. 250 von 1994, Dekret Nr. 55 von

¹⁹⁷ <http://www.izbaarchitektow.pl>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁹⁸ <http://www.izbaarchitektow.pl>, letzter Zugriff 09.09.2010.

¹⁹⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S. 99f., http://old.izbaarchitektow.pl/index.php?id_now=473, letzter Zugriff 09.09.2010, Bielefeld und Würfele (2005), S. 53 und http://www.portal21.de/cln_100/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Polen/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁰⁰ <http://www.piib.org.pl>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁰¹ Vgl. ECCE (2005), S. 103, 130, <http://www.piib.org.pl/index.php/english-topmenu-48/425-rules-and-regulations>, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.portal21.de/cln_100/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Polen/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.piib.org.pl/pliki/pdf/Broszura-PIIB.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁰² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 140 und Bielefeld (2004), S. 99f.

²⁰³ <http://arquitectos.pt>, letzter Zugriff 09.09.2010.

1995 und Dekret Nr. 176 von 1989. Architekten haben das alleinige Ausübungsrecht bei speziellen Architekturprojekten.²⁰⁴

Für Ingenieure besteht ebenso ein Berufsbezeichnungs- und Berufsausübungsschutz. Nur Mitglieder der portugiesischen Ingenieurkammer „Ordem dos Engenheiros (OE)²⁰⁵“ dürfen nach dem Gesetz den Ingenieurtitel „Engenheiro“ tragen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind ein mindestens fünfjähriges Ingenieurstudium und eine sechsmonatige Praxiserfahrung in Form eines Trainings der Ingenieurkammer unter Leitung eines langjährigen Mitglieds der Kammer, das auch einen Kurs über ethische Grundsätze und Verantwortlichkeiten des Ingenieurberufs enthält. Erfolgt das Ingenieurstudium nicht an einer der durch den „Ordem dos Engenheiros“ zertifizierten Universität, ist zusätzlich ein Aufnahmetest zu bestehen.²⁰⁶

Rumänien

In Rumänien sind die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung des Architekten geschützt. Um sich als Architekt bezeichnen zu dürfen und Tätigkeiten des Architekten ausüben zu dürfen, ist eine Mitgliedschaft in der rumänischen Architektenkammer „Ordinul Arhitecilor din Romania (OAR)²⁰⁷“ verpflichtend. Für die Mitgliedschaft sind ein mindestens sechsjähriges Architekturstudium und eine je nach Studienabschluss mindestens einjährige Berufserfahrung erforderlich. Die Berufserfahrung muss unter Leitung eines Architekten mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung gesammelt werden und u.a. die Inhalte Projektmanagement, Bauplanerstellung und Baurecht enthalten. Außerdem muss sich der Anwärter zur Aufnahme in die Architektenkammer einer Prüfung in Form eines Interviews stellen. Rechtlichen Rahmen der Berufszulassung bildet das „Law of Education“, das „Parliamentary Law 184/2001 on the Architect Profession“ and „Law 59/1991 for Authorising the Carrying out of Building Works“. Zu den alleinigen Ausübungsrechten von Architekten in Rumänien zählen die Restauration von Gebäuden und die Ausführung und Leitung von Architekturprojekten. Weitere Tätigkeiten, wie bspw. das Design, werden mit Ingenieuren geteilt.²⁰⁸

Für Ingenieure sind in Rumänien die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung nicht gesetzlich geschützt. Qualitätsmerkmal ist der Universitätsabschluss als Ingenieur. Deswegen sind die Universitäten die einzigen regulierenden Stellen. In einem dreijährigen Ingenieurstudium kann der Abschluss „Inginer colegiu“ und einem fünfjährigen Ingenieurstudium der Abschluss „Inginer diplomat“ erreicht werden. Weiterhin gibt es keine rechtlichen Vorschriften zur Berufsausübung, somit sind den Tätigkeiten des Ingenieurs keine klaren Grenzen gesetzt. Ingenieure sind jedoch meistens in der Rumänischen Union der Bauingenieurverbände „Asociatia Generala a Inginerilor din Romania (AGIR)“ organisiert, welche Mitglieder aus elf verschiedenen Berufsverbänden zusammenführt. Den rechtlichen Rahmen bilden allerdings allein Bauvorschriften, wie das „Law of Quality in Constructions (Law no. 10 of 18 January 1995)“ und weitere technische Vorschriften.²⁰⁹

²⁰⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und Bielefeld und Würfele (2005), S. 57f., Bielefeld (2004), S. 101, http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Portugal/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://arquitectos.pt/index.htm?no=101078>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁰⁵ <http://www.ordemengenheiros.pt>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁰⁶ Vgl. ECCE (2005), S. 103, 130, 140, Bielefeld und Würfele (2005), S. 58, Bielefeld (2004), S. 101 und <http://www.ordemengenheiros.pt/Default.aspx?tabid=714&pid=0>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁰⁷ <http://oar.org.ro/index.php>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁰⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Rumaenien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://oar.org.ro/content.php?page=1200>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁰⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) and ECCE (2005), S. 103, 131, 140, http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Rumaenien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.geometre-expert.fr/content/file/anne/gb%20roumanie.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

Schweden

In Schweden besteht kein gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung und der Berufsausübung des Architekten. Um die Tätigkeiten eines Architekten auszuführen sind also keine Voraussetzungen zu erfüllen, grundlegend stellt dennoch ein Universitätsabschluss ein Qualitätsmerkmal dar. Das Architekturstudium hat eine Mindeststudiendauer von 4,5 Jahren und wird mit einem Diplom oder dem Master of Architecture abgeschlossen; wie erwähnt, ist aber ein Studium nicht Voraussetzung für eine Berufsausübung. In der Praxis sind allerdings viele Architekten in Berufsverbänden, wie dem „Arkitekter i Sverige (AIS)“²¹⁰ oder dem „Sveriges Arkitekter (Svenska Arkitekters Riksförbund (SAR))“²¹¹ organisiert. Mitglieder des SAR dürfen den Titel „SAR-Architekt“ tragen, welcher europaweit als Qualitätsmerkmal anerkannt ist. Für die Mitgliedschaft im SAR ist ein Universitätsabschluss Voraussetzung. Alternativ kann eine anderweitige fachbezogene Ausbildung ausreichend sein.²¹²

Für Ingenieure ist die Berufsausübung in Schweden frei, jedoch gibt es den Titel „Civilingenjör V och S“ für Ingenieure, der gesetzlich geschützt ist. Hierzu ist ein Ingenieurstudium von mindestens drei Jahren erforderlich. Eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer besteht nicht. Das Ingenieurstudium kann mit einem Bachelor of Science nach drei Jahren oder dem Master of Science nach mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Weitere Informationen über die Voraussetzungen für das Tragen dieses Titels sind allerdings nicht bekannt. Ein Ingenieur kann in verschiedenen Berufsverbänden, wie der „Swedish Society of Civil and Structural Engineers (Svenska Väg- och Vattenbyggares Riksförbund (SVR))“²¹³ Mitglied werden und so einen Titelnachtrag erlangen.²¹⁴

Slowakei

Für Architekten in der Slowakei sind die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung gesetzlich geschützt. Um den Beruf ausüben zu dürfen, ist ein mindestens vierjähriges Studium zum Bachelor notwendig. Üblich ist allerdings ein Architekturstudium von sechs Jahren, welches mit dem Titel „Ingenieur der Architektur (Ing. Arch.)“ oder einem Master of Art (Mgr. Artis) abgeschlossen wird. Die Zulassung zur Berufsausübung und die Berechtigung, sich als zugelassener Architekt „Autorizovaný Architekt“ zu betiteln, erfordert das Bestehen einer Prüfung der slowakischen Architektenkammer „Slovenska Komora Architektu (SKA)“²¹⁵. Ein Architekt muss Mitglied in dieser Kammer sein und neben dem Nachweis der akademischen Ausbildung auch drei Jahre Berufserfahrung nachweisen, die durch einen zugelassenen Architekten betreut werden muss. Zusätzlich muss der Anwärter nachweisen, dass er sich keiner Vergehen jeglicher Art schuldig gemacht hat. Im Law 138/1992 ist die Berufszulassung geregelt. Alleinige Ausübungsrechte sind u.a. die Leitung und Beaufsichtigung von Architekturprojekten, Entwurf und Erstellung von grafischen 3D-Darstellungen von Architekturprojekten und die technische Dokumentation inklusive aller Spezifikationen.²¹⁶

Für Ingenieure sind ebenso wie für die Architekten die Berufsbezeichnung „Autorizovaný Engineer“ und die Berufsausübung gesetzlich geschützt. Um die Tätigkeiten in diesem Berufsfeld ausüben zu dürfen, muss ein Ingenieur Mitglied in der slowakischen Kammer der

²¹⁰ <http://www.aisarkitekter.se/Foreningen%20en.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²¹¹ <http://www.arkitekt.se/english>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²¹² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S. 51ff., Bielefeld (2004), S. 102 und <http://www.arkitekt.se/english>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²¹³ <http://www.svr.se/WelcomePage/index.html>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²¹⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.ckait.cz/working-en>, letzter Zugriff 09.09.2010 und Bielefeld und Würfele (2005), S. 58.

²¹⁵ <http://www.komarch.sk>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²¹⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S. 53, Bielefeld (2004), S. 102f., <http://www.komarch.sk/register-arch-diel/statut-registra-arch--diel/>, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Slowakei/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010.

Bauingenieure „Slovenská komora stavebných inžinierov (SKSI)²¹⁷“ sein. Hierzu ist ein mindestens vierjähriges Ingenieurstudium zum Master of Engineering (Inzinier), eine je nach Tätigkeitsausrichtung dreijährige Berufserfahrung und das Bestehen der Zulassungsprüfung der slowakischen Kammer der Bauingenieure notwendig. Zusätzlich muss der Anwärter nachweisen, dass er sich keiner Vergehen jeglicher Art schuldig gemacht hat (Auszug aus dem Vorstrafenregister). Die Berufszulassungsbedingungen sind ebenso im „Law 138/1992“ geregelt.²¹⁸

Slowenien

Um in Slowenien den Architektenberuf als zugelassener Architekt ausüben zu dürfen, ist eine Mitgliedschaft in der Abteilung der Architekten, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten der slowenischen Architektenkammer „Zbornica za arhitekturo in prostor Slovenije (ZAPS)²¹⁹“ obligatorisch. Es besteht somit ein gesetzlicher Schutz der Berufsausübung und auch der Berufsbezeichnung. Hierzu ist ein Architekturstudium von mindestens viereinhalb Jahren notwendig. Der Universitätsabschluss berechtigt zum Tragen des Titels „Univ. Dipl. Ing. Arh.“. Zusätzlich zur akademischen Ausbildung werden eine mindestens zweijährige Berufserfahrung und das Bestehen einer Zugangsprüfung der slowenischen Architektenkammer benötigt. Den rechtlichen Hintergrund bildet das slowenische Recht mit dem „Build Permit Law“ und dem „Spatial Planning Law“. Alleinige Ausübungsrechte haben Architekten u.a. in der Planung der Baukosten und der Entwurfsplanung von Gebäuden.²²⁰

Für Ingenieure in Slowenien besteht ein gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung und der Berufsausübung. Um den Titel des Ingenieurs tragen und spezielle Ingenieur Tätigkeiten ausüben zu dürfen, muss ein Ingenieur Mitglied in der slowenischen Ingenieurkammer „Inzenirska Zbornica Slovenije (IZS)²²¹“ sein. Hierzu ist ein Ingenieurstudium von mindestens vier Jahren mit dem Abschluss „Univ. Dipl. Inz.“ oder nach fünf Jahren mit dem „Master Inz.“ erforderlich. Zusätzlich ist eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren notwendig, die je nach Qualifikation für eine bestimmte Disziplin bis zu sieben Jahre betragen kann. Für den Titel „Authorised Engineer“ werden eine dreijährige Berufserfahrung und das Bestehen einer Prüfung der slowenischen Ingenieurkammer benötigt. Den rechtlichen Hintergrund bildet der „Construction Act“ des slowenischen Rechts.²²²

Spanien

In Spanien ist für Architekten sowohl die Berufsbezeichnung als auch die Berufsausübung gesetzlich geschützt. Voraussetzung für das Tragen des Architektentitels und die Zulassung zur Berufsausübung ist die Mitgliedschaft in der zuständigen regionalen Architektenkammer „Colegio Oficial de Arquitectos“. Der oberste Rat dieser regionalen Kammern ist der

²¹⁷ http://www.sksi.sk/buxus/generate_page.php?page_id=436., letzter Zugriff 09.09.2010.

²¹⁸ Vgl. ECCE (2005), S. 104, 132, 141, <http://www.ecec.net/assets/ecec/download/members/access-to-the-profession-Slovakia.doc>., letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Slowakei/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010.

²¹⁹ <http://www.zaps.si>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²²⁰ Vgl. Bielefeld (2004), S. 103 und Col·legi d'Arquitectes de Catalunya, COAC (2005): <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxesv1.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=113&ncamps=55&comptar=0>, http://www.zaps.si/index.php?m_id=izpiti_info, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.zaps.si/index.php?m_id=imenik_clanarina, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.portal21.de/clin_100/nn_1706910/Portal21/DE/Land/Slowenien/03Dienstleistungen/Register/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010.

²²¹ <http://www.izs.si/english>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²²² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 104, 132, 141, <http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/english/register-of-certified-engineers.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.izs.si/zakonodaja/sistemski-zakoni/>, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.portal21.de/clin_100/nn_1706910/Portal21/DE/Land/Slowenien/03Dienstleistungen/Register/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010.

„Consejo Superior de los Colegios de Arquitectos de España (CACAE)²²³. Für die Mitgliedschaft sind ein mindestens fünfjähriges Architekturstudium und die Vorlage eines Nachweises über die Veranlagung zur Gewerbesteuer notwendig. Es ist keine praktische Erfahrung für die Mitgliedschaft erforderlich. Den rechtlichen Rahmen der Berufszulassung bilden das „Ley de Colegios Profesionales de 1974“ (Professional Orders Act, 1974), das „Ley General de Educacion“ (General Law of Education), der „Real Decreto Titulo de Arquitecto“ (Architects Degree Royal Decree) und das spanische Baurecht. Architekten in Spanien ist u.a. der Bau von Krankenhäusern, religiösen Gebäuden und Bildungsgebäuden vorbehalten.²²⁴

Für Ingenieure sind ebenso die Berufsbezeichnung „Ingeniero de Caminos Canales y Puertos“ und die Berufsausübung gesetzlich geschützt. Es besteht hierzu ebenso die Verpflichtung, Mitglied in der spanischen Ingenieurkammer „Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos (C.I.C.C.P.)²²⁵“ zu sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein mindestens fünfjähriges Ingenieurstudium. Eine praktische Erfahrung ist für die Mitgliedschaft nicht erforderlich. „The Royal Decree 1425/1991“ und das „Ley General de Educacion“ (General Law of Education) bilden den rechtlichen Hintergrund der Berufszulassung der Ingenieure.²²⁶

Tschechische Republik

In Tschechien sind die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung des Architekten geschützt. Den Titel als zugelassener Architekt „Autorizovaný Architekt“ darf nur derjenige tragen, wer Mitglied in der tschechischen Architektenkammer „Česká Komora Architektů (CKA)²²⁷“ ist. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind die akademische Ausbildung in Form eines fünfjährigen Studiums mit dem Abschluss „Ingenieur-Architekt“, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung und das Bestehen einer Zugangsprüfung der tschechischen Architektenkammer. Den rechtlichen Hintergrund bilden das „Gesetz 360 von 1992“ und dessen Novellen über die Berufsausübung von autorisierten Architekten, Ingenieuren und Technikern im Bauwesen sowie die Vorgaben des Baugesetzes, Artikel Nr. 50 von 1976.²²⁸

Für Ingenieure sind ebenso die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung des Ingenieurs gesetzlich geschützt. Will ein Ingenieur sich als zugelassener Ingenieur „Autorizovaný Inženýr“ bezeichnen, muss er Mitglied in der tschechischen Ingenieurkammer „České Komory Autorizovaných Inženýrů a Techniků Činných (ČKAIT)²²⁹“ sein. Hierzu muss ein mindestens dreijähriges Studium zum Bachelor of Engineering oder ein fünfjähriges Studium zum Master of Engineering absolviert werden. Zusätzlich werden das Bestehen einer Eingangsprüfung der tschechischen Ingenieurkammer und eine dreijährige Berufserfahrung gefordert. Ebenso wie für Architekten bilden das Gesetz 360 von 1992 und dessen Novellen über die Berufsausübung von autorisierten Architekten, Ingenieuren und Technikern im Bauwesen, die Vorgaben des Baugesetzes, Artikel Nr. 50 von 1976 und die Zulassungs-

²²³ <http://www.csaec.com>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²²⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S. 57f., Bielefeld (2004), S. 104, http://www.portal21.de/cln_100/nn_1708726/Portal21/DE/Land/Spainien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?_nnc=true, letzter Zugriff 09.09.2010, Oster (2005), S. 33f. und <http://www.csaec.com/profesion/profesion00.html>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²²⁵ <http://www.ciccp.es>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²²⁶ Vgl. ECCE (2005), S. 104, 133, 141f. und http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Spain_062009%20general%20description.doc, letzter Zugriff 09.09.2010.

²²⁷ http://www.cka.cz/?set_language=en&cl=en, letzter Zugriff 09.09.2010.

²²⁸ Vgl. Bielefeld und Würfele (2005), S. 53, Bielefeld (2004), S. 105, http://www.cka.cz/prilohy/act_360_1992, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.cka.cz/prilohy/building_code_183_english.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Tschechien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?_nnc=true, letzter Zugriff 09.09.2010.

²²⁹ <http://www.ckait.cz>, letzter Zugriff 09.09.2010.

vorschriften der tschechischen Ingenieurkammer „Autorizacni Rad“ den rechtlichen Rahmen der Berufszulassung für Ingenieure.²³⁰

Über die einzelnen Ausübungsrechte von Architekten und Ingenieuren liegen widersprüchliche Informationen vor, so dass hierzu keine Aussage getroffen bzw. keine Abgrenzung zwischen spezifischen Ausübungsrechten für Architekten oder Ingenieuren vorgenommen werden kann.

Ungarn

Für Architekten in Ungarn sind die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung geschützt. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft in der ungarischen Architektenkammer „Magyar Építész Kamara (MEK)²³¹“ und ein damit verbundener Eintrag in die Stammrolle der Kammer. Je nach Grad der Ausbildung kann ein Architekt in drei Zulassungskategorien in die Architektenkammer eintreten. Grundsätzlich ist ein fünfjähriges Architekturstudium und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung Voraussetzung für alle Kategorien. Leitende Architekten, die keinen Beschränkungen unterliegen, sind in Kategorie E1, Architekten mit einigen Beschränkungen für besonders verantwortungsvolle Planungsarbeiten in Kategorie E2 und Architekten, die nur Einfamilienhäuser oder ähnlich einfache Gebäude planen dürfen, sind in Kategorie E3 eingestuft. Architekten der Kategorie E1 beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit der Planung, wohingegen Architekten der Kategorien E2 und E3 größtenteils mit der Bauüberwachung beschäftigt sind. Den rechtlichen Rahmen bilden das „Law for Chambers of Engineers and Architects 1996/LVIII“, das „Law for the Construction and Protection of Built Environment 1997/LXXVIII“ sowie die Mitgliedschaftsregeln „Tagfelvételi szabályzat“ der ungarischen Architektenkammer.²³²

Für Ingenieure sind ebenso die Berufsbezeichnung und die Berufsausübung geschützt. Erforderlich ist eine akademische Ausbildung von mindestens drei Jahren zum Bachelor of Sciences mit einer Berufserfahrung von fünf Jahren oder ein fünfjähriges Masterstudium mit einer Berufserfahrung von zwei Jahren. Die Mitgliedschaft in der ungarischen Ingenieurkammer „Magyar Mérnöki Kamara (MMK)²³³“ ist für Designer und Experten verpflichtend. Ebenso wie für Architekten bilden das „Law for Chambers of Engineers and Architects 1996/LVIII“ und das „Law for the Construction and Protection of Built Environment 1997/LXXVIII“ den rechtlichen Rahmen für die Berufszulassung.²³⁴

Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich ist der Titel des Architekten durch das Architektengesetz „Architects Registration Act 1938“ und „1997 Architects Act“ geschützt. Demnach muss sich ein Architekt in der britischen Architektenkammer „Architects Registration Board (ARB)²³⁵“ registrieren lassen, um unter dem Titel des Architekten arbeiten zu dürfen. Voraussetzung für die Registrierung ist eine akademische Ausbildung von mindestens drei Jahren, eine mindestens einjährige Trainingsphase und eine mehrjährige Berufserfahrung. In der Praxis hat ein Architekturstudium in der Regel eine Dauer von fünf Jahren, welches durch ein Praxisjahr

²³⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und ECCE (2005), S. 100, 124, 135 und <http://www.ckait.cz/co-je-ckait/rady-ckait/autorizacni>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²³¹ <http://www.mek.hu/index.php?lang=EN>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²³² Vgl. Bielefeld (2004), S. 105f., http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Ungarn/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?_nn=true, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.mek.hu/index.php?option=com_content&task=view&id=39&Itemid=51, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.mek.hu/media/tagfelvetel/tagfelveteli_szabalyzat_egyseges_szerk.doc, letzter Zugriff 09.09.2010.

²³³ <http://mmk.hu>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²³⁴ Vgl. ECCE (2005), S. 101, 109, 128, 138 und http://mmk.hu/?page_id=394, letzter Zugriff 09.09.2010.

²³⁵ <http://www.arb.org.uk>, letzter Zugriff 09.09.2010.

erweitert wird und je nach Universität mit einem Master- oder Diplom-Abschluss abgeschlossen wird. Um sich bei der ARB als Vollmitglied registrieren zu lassen, muss nach mindestens zwei Jahren Berufserfahrung eine Prüfung (PART 3) abgelegt werden. Die Berufsausübung des Architekten ist gesetzlich nicht geschützt. Weiterhin gibt es einige Berufsverbände, in denen Architekten Mitglied werden können. Das „Royal Institute of British Architects (RIBA)²³⁶“ besitzt eine dominierende Stellung in allen die Architektur betreffenden Bereichen. Mitglieder dürfen den zusätzlichen Titel „RIBA“ führen.²³⁷

Für Ingenieure im Vereinigten Königreich sind die Berufsbezeichnungen „Chartered Engineers (CEng)“, „Engineering Technician (EngTech)“ und „Incorporated Engineers (IEng)“ geschützt. Um diese Titel tragen zu dürfen, wird eine Registrierung im „Engineers Registration Board“ der britischen Ingenieurkammer „Engineering Council²³⁸“ benötigt. Wiederum besteht kein Titelschutz für beratende Ingenieure „Consulting Engineer“. Zusammenfassend bestehen also kein gesetzlicher allgemeingültiger Titelschutz und auch keine Pflichtmitgliedschaft in der britischen Ingenieurkammer. Grundsätzlich dauert ein Ingenieurstudium mindestens drei Jahre, wird jedoch überwiegend mit dem Master of Engineering nach vier Jahren abgeschlossen. Jedoch bestehen auch andere Möglichkeiten, Zugang zum Beruf zu erhalten. Das Bestehen einer vergleichbaren Prüfung kann als Voraussetzung für die Registrierung ausreichen - das Engineering Council entscheidet über die Zulassung. Zusätzlich zur akademischen Qualifikation für die oben genannten Titel wird eine mehrjährige Berufserfahrung benötigt. Diese liegt zwischen drei und sechs Jahren und beträgt im Allgemeinen im Durchschnitt vier Jahre, nach dem die Zugangsprüfung des Engineering Council absolviert wird. Grundsätzlich besteht kein Schutz der Berufsausübung. Es gibt jedoch Tätigkeiten – speziell für öffentliche Aufträge – für die der Titel „Chartered Engineers“ benötigt wird.²³⁹

Zypern

In Zypern sind für Architekten die Berufsbezeichnung „Arhitektonas“ und die Berufsausübung geschützt. Die Voraussetzungen für die erforderliche Mitgliedschaft in der zyprischen Technikerkammer „Epistimoniko Techniko Epimelitirio Kyprou (E.T.E.K)²⁴⁰“ sind eine akademische Ausbildung in Form eines mindestens fünfjährigen Architekturstudiums zum Diplom oder Master of Architecture, eine einjährige Berufserfahrung und die Zugangsprüfung der Technikerkammer. Das „Technical Chamber of Cyprus Law 224/1990“ und die „Building and Construction Laws“ bilden den rechtlichen Rahmen für die Berufszulassung von Architekten.²⁴¹

Für Ingenieure in Zypern sind ebenso die Berufsbezeichnung „Civil Engineer“ und die Berufsausübung gesetzlich geschützt. Um diesen Titel tragen zu dürfen, muss ein Ingenieur Mitglied in der zyprischen Technikerkammer „Epistimoniko Techniko Epimelitirio Kyprou (E.T.E.K)²⁴²“ sein und hierzu ein Ingenieurstudium von mindestens vier Jahren und ein Training in der Berufspraxis von mindestens einem Jahr vorweisen. Das „Technical Chamber

²³⁶ <http://www.architecture.com>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²³⁷ Vgl. ARIN-Fragebogen (2010), Bielefeld und Würfel (2005), S. 51ff., Bielefeld (2004), S. 91f., http://www.arb.org.uk/registration/how_to_register/uk_qualifications.php, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.architecture.com/JoinTheRIBA/JoinTheRIBA.aspx>, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.portal21.de/cln_091/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Grossbritannien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010.

²³⁸ <http://www.engc.org.uk>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²³⁹ Vgl. ARIN-Fragebogen (2010), ECCE (2005), S. 89, 105, 112, 142, Bielefeld und Würfel (2005), S. 51, 58, Bielefeld (2004), S. 91f., <http://www.engc.org.uk/professional-qualifications/chartered-engineer/about-chartered-engineer>, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.engc.org.uk/education--skills/engineering-education-and-skills>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁴⁰ http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=84, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁴¹ Vgl. Bielefeld (2004), S. 106f., und http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=84, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁴² http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=84, letzter Zugriff 09.09.2010.

of Cyprus Law 224/1990” und die „Building and Construction Laws” bilden auch den rechtlichen Rahmen für die Berufszulassung von Ingenieuren.²⁴³

4.2.1.2 Zusammenfassende Darstellungen der Berufszulassungsregelungen für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

Die Berufszulassung von Architekten und Ingenieuren kann durch zwei wesentliche Kernmerkmale differenziert werden. Zum einen ist es ausschlaggebend, ob die Berufsbezeichnung des Architekten oder Ingenieurs gesetzlich geschützt ist, also sich nur derjenige als Architekt oder Ingenieur bezeichnen darf, der sich für diesen Beruf qualifiziert hat. Dieser Schutz des Titels stellt ein Qualitätsmerkmal dar. In den Tabellen 16 und 17 wird dargestellt, ob ein allgemein gültiger Schutz der Berufsbezeichnung für Architekten bzw. Ingenieure existiert. In einigen Ländern gibt es keinen gesetzlichen Schutz, jedoch gibt es geschützte Titelzusätze. Auf diese Besonderheiten wurde in den länderspezifischen Darstellungen eingegangen. Das zweite Merkmal der Berufszulassung ist der gesetzliche Schutz zumindest von Teilen der Berufsausübung. Hierzu zählen bspw. Berechtigungen wie in Deutschland die Bauvorlageberechtigung.

Im Weiteren wurden die Voraussetzungen, die ein Architekt oder Ingenieur erfüllen muss, damit er den Beruf des Architekten oder Ingenieurs ausüben darf, untersucht. Hierzu gehören die erforderliche Ausbildung und Ausbildungsdauer, die erforderliche Berufserfahrung und die Frage nach einer Pflichtmitgliedschaft in einer Architekten- oder Ingenieurkammer.

Im Folgenden werden die für jedes Land beschriebenen Kerninhalte über alle Länder zusammenfassend zunächst separat für Architekten und Ingenieure und dann jeweils die Situation der Architekten die der Ingenieure vergleichend dargestellt.

Architekten

Ein gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung des Architekten liegt in 23 Ländern vor (Tabelle 16). Nur für die Länder Finnland und Schweden ist bekannt, dass der Titel des Architekten nicht allgemeingültig geschützt ist, was bedeutet, dass sich hier jede Person als Architekt bezeichnen kann. Für Bulgarien und Litauen ist die Frage des Titelschutzes unbekannt.

Teile der Berufsausübung sind in 21 Ländern gesetzlich geschützt. Demgegenüber besteht kein Schutz der Berufsausübung bei bestehendem Schutz der Berufsbezeichnung in den vier EU-Mitgliedsstaaten Dänemark, Finnland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich. Weiterhin gibt es in Schweden sowohl keinen Schutz von Teilen der Berufsausübung, wie auch keinen Schutz der Berufsbezeichnung. Über einen möglichen Schutz von Teilen der Berufsausübung liegen für Irland keine Informationen vor.

In fast allen Ländern ist eine akademische Ausbildung notwendig, um als Architekt tätig zu werden. Lediglich in Schweden wird keine akademische Ausbildung benötigt; es ist auch keine weitere Voraussetzung zu erfüllen, da jeder den Beruf des Architekten ausüben und die Berufsbezeichnung tragen darf. Jedoch ist hier zu erwähnen, dass es natürlich auch in Schweden üblich ist, ein Studium abzuschließen, um den Architektenberuf auszuüben (siehe hierzu die separate Länderbeschreibung). In allen übrigen Ländern ist eine akademische Ausbildung notwendig, wobei die Ausbildungs- / Studiendauer zwischen vier und sechs

²⁴³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 46, 99, 107, 123, 135 und http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=84, letzter Zugriff 09.09.2010.

Jahren liegt. Die Durchschnittsstudiendauer beträgt 4,7 Jahre, der häufigste Wert (Modus) liegt bei 5 Jahren.

In einigen Ländern ist es möglich, neben einem Hochschulstudium durch eine andere höhere Qualifikation den Zugang zum Architektenberuf zu erhalten. In Deutschland ist der Abschluss an einer Fachhochschule in den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung möglich, um in einer deutschen Architektenkammer Mitglied zu werden und somit Zugang zum Architektenberuf zu erlangen.²⁴⁴ Auch in Finnland, Frankreich und der Tschechischen Republik ist es möglich, sich durch eine spezielle berufliche Weiterbildung einerseits oder durch ein Aufbaustudium an einer Kunstakademie andererseits für den Architekturberuf zu qualifizieren.²⁴⁵

Tabelle 16: Übersicht Berufszulassungsregelungen von Architekten

Architekten	gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung	gesetzlicher Schutz von Teilen der Berufsausübung	Erforderliche akademische Ausbildung	Mindeststudiendauer in Jahren	Erforderliche praktische Erfahrungen	Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer
Belgien	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Ja
Bulgarien	k.A.	Ja	Ja	4	Ja	Ja
Dänemark	Ja	Nein	Ja	5	Nein	Nein
Deutschland	Ja	Ja	Ja	4	Ja	Ja
Estland	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Nein
Finnland	Nein	Nein	Ja	4	Nein	Nein
Frankreich	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Ja
Griechenland	Ja	Ja	Ja	5	Nein	Ja
Irland	Ja	k.A.	Ja	5	Ja	Ja
Italien	Ja	Ja	Ja	5	Nein	Ja
Lettland	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Ja
Litauen	k.A.	Ja	Ja	4	Nein	Ja
Luxemburg	Ja	Ja	Ja	4	Ja	Ja
Malta	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Nein, nur Grundmitgliedschaft
Niederlande	Ja	Nein	Ja	5	Nein	Nein
Österreich	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Ja
Polen	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Ja
Portugal	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Ja
Rumänien	Ja	Ja	Ja	6	Ja	Ja
Schweden	Nein	Nein	Nein	-	Nein	Nein
Slowakei	Ja	Ja	Ja	4	Ja	Ja
Slowenien	Ja	Ja	Ja	4,5	Ja	Ja
Spanien	Ja	Ja	Ja	5	Nein	Ja
Tschechische Republik	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Ja
Ungarn	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Ja
Vereinigtes Königreich	Ja	Nein	Ja	3	Ja	Ja
Zypern	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Ja

Legende: k.A. = keine (eindeutige) Angabe; - = eine Mindeststudiendauer von 4,5 Jahren wird für Schweden zwar genannt, ist aber keine Voraussetzung für die Berufszulassung.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Um eine Berufszulassung als Architekt zu erhalten, sind in dem Großteil der EU-Mitgliedsstaaten neben der erforderlichen Ausbildung noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen. In vielen Ländern ist es erforderlich nach dem Studium praktische Erfahrung, in Form eines Praktikums zu absolvieren oder eine bestimmte Zeit der Berufserfahrung zu sammeln, bevor man als vollwertiger Architekt anerkannt wird. Eine praktische Erfahrung ist in acht von 27 Ländern nicht erforderlich: Dänemark, Finnland, Griechenland, Italien,

²⁴⁴ Vgl. Bundesarchitektenkammer (2010) und ARIN-Questionnaire (2010).

²⁴⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

Litauen, Niederlande, Schweden und Spanien. Dass in diesen Ländern die Berufserfahrung nicht zwingend notwendig ist, bedeutet allerdings nicht, dass in der Praxis zuvor gesammelte Berufserfahrungen nicht üblich wären. Bei den übrigen Ländern ist eine ein- bis fünfjährige Berufserfahrung nötig, die im Durchschnitt zwischen zwei und drei Jahren liegt. Zum Teil ist die praktische Erfahrung an bestimmte Inhalte geknüpft, wie bspw. „Projekt und Office Management“, „Design und Design Dokumentation“, „Kenntnisse zum Baurecht“ oder konkrete Vorgaben, wie die mindestens einjährige Mitarbeit in der Bauleitung. In einigen Ländern ist vorgeschrieben, welche Voraussetzungen der betreuende Architekt erfüllen muss.

Die Berufszulassung ist in den 27 EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich mit der Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer verknüpft. Lediglich in fünf EU-Mitgliedsstaaten ist es nicht erforderlich, Mitglied in einer Architektenkammer zu sein. Eine Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband (Association of Profession of Private Law) liegt allerdings in keinem der 27 EU-Mitgliedsstaaten vor. In Estland und den Niederlanden ist es notwendig, sich an entsprechender Stelle registrieren zu lassen. In Malta geht ein Architekt (Periti) mit seiner Registrierung als Architekt eine automatische Grundmitgliedschaft in der maltesischen Architektenkammer ein, die jedoch nicht einer Vollmitgliedschaft entspricht.

Um einen vergleichenden Überblick über die 27 EU-Mitgliedsstaaten zu bekommen, werden nun solche Länder zusammengefasst, die die gleichen Kernmerkmale der Berufszulassung aufweisen.

Als größte Gruppe bestehen 14 Länder mit einem Schutz der Berufsbezeichnung, einem Schutz von Teilen der Berufsausübung, einer erforderlichen akademischen Ausbildung, einer erforderliche praktischen Erfahrung und einer Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer: Belgien, Deutschland, Frankreich, Lettland, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Als zweite Gruppe weisen Griechenland, Italien und Spanien mit einem Schutz der Berufsbezeichnung und von Teilen der Berufsausübung und einer Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer dieselben Merkmale auf. Estland und Malta weisen zwar einen Schutz der Berufsbezeichnung und von Teilen der Berufsausübung sowie eine erforderlichen akademischen Ausbildung und eine erforderliche praktische Erfahrung auf, haben jedoch keine Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer.

Das Vereinigte Königreich weist als einziges Land keinen Schutz von Teilen der Berufsausübung bei gleichzeitigem Schutz der Berufsbezeichnung, einer erforderlichen akademischen Ausbildung, einer erforderliche praktische Erfahrung und einer Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer auf.

Dänemark und die Niederlande weisen bei bestehendem Schutz der Berufsbezeichnung und einer erforderlichen akademischen Ausbildung keine erforderliche praktische Erfahrung und keine Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer auf.

Schweden weist als einziges Land der Europäischen Union keines der Kernmerkmale auf. Irland, Bulgarien und Litauen konnten wegen fehlender Informationen keiner der Gruppe zugeordnet werden.

Ingenieure

Der gesetzliche Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist in 21 Ländern gegeben (Tabelle 17), wobei in Deutschland nur der Titel des „Beratenden Ingenieurs“ geschützt ist. Nachweislich kein allgemeiner Schutz der Berufsbezeichnung besteht in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Rumänien und dem Vereinigten Königreich, wo sich im Grunde jeder als

„Ingenieur“ bezeichnen darf. Für Bulgarien liegen über den Schutz der Berufsbezeichnung keine Informationen vor.

Teile der Berufsausübung des Ingenieurs sind in 16 Ländern geschützt. Nachweislich kein Schutz von Teilen der Berufsausübung besteht in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Polen, Rumänien, Schweden und dem Vereinigten Königreich. Für Lettland und Litauen liegen im Bezug auf den Schutz von Teilen der Berufsausübung keine Informationen vor.

Um die Tätigkeiten eines Ingenieurs auszuüben, wird in fast allen Ländern eine akademische Ausbildung benötigt. In Belgien, den Niederlanden, Rumänien und im Vereinigten Königreich sind sowohl die Berufsbezeichnung als auch Teile der Berufsausübung nicht geschützt.

In Estland ist eine akademische Ausbildung nicht erforderlich. Dort kann der Ingenieurberuf auch mit einer Ausbildung zum Techniker ausgeübt werden. Dies steht den Ausnahmeregelungen entgegen, die unter bestimmten Bedingungen eine akademische Ausbildung aussetzen können. So kann in Deutschland und dem Vereinigten Königreich durch eine langjährige Berufserfahrung und weiteren Voraussetzungen in Einzelfällen dem Zugang zum Beruf zugestimmt werden.

Grundsätzlich liegt die Studiendauer zwischen mindestens drei und fünf Jahren, wobei in der Regel vier Jahre gefordert sind. Die errechnete Durchschnittsstudiendauer beträgt 3,9 Jahre, der häufigste Wert (Modus) liegt bei 4 Jahren.

Generell ist eine praktische Berufserfahrung nach der akademischen Ausbildung in 15 Ländern erforderlich. Dabei liegt die erforderliche Praxiszeit zwischen sechs Monaten und zehn Jahren – je nach Erfordernissen des einzelnen Landes und der vorliegenden Ausbildung. Zum Teil muss die erforderliche Praxiszeit bestimmte Themengebiete abdecken und Standards erfüllen, welche bspw. an die Ausbildungsstelle oder Person, die diese Berufserfahrung begleiten, gestellt werden. Keine praktische Erfahrung ist in Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, den Niederlanden, Rumänien und Spanien erforderlich. Für Litauen und Schweden liegen keine Informationen bezüglich der erforderlichen praktischen Erfahrung vor.

Neben der Berufserfahrung gibt es in zehn EU-Mitgliedsstaaten weitere spezielle Voraussetzungen. Zum einen ist in Italien, Portugal, Slowenien, der Tschechischen Republik und im Vereinigten Königreich ein spezielles Examen nach der praktischen Erfahrung notwendig. In Luxemburg und Malta ist die Registrierung bei einer ‚amtlichen‘ Stelle erforderlich, um zum Ingenieurberuf zugelassen zu werden.

Die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer ist in 15 Ländern eine weitere Voraussetzung für die Berufszulassung von Ingenieuren. Teilweise ist das Recht von Teilen der Berufsausübung und / oder das Recht zum Tragen der Berufsbezeichnung des Ingenieurs an eine Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer gebunden. Um allerdings Mitglied in der betreffenden Kammer zu werden, müssen verschiedene andere Voraussetzungen erfüllt werden, wie bspw. eine bestimmte Berufserfahrung und das Bestehen einer Prüfung der Ingenieurkammer. Generell besteht in Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Litauen, den Niederlanden, Rumänien, Schweden und dem Vereinigten Königreich keine Pflichtmitgliedschaft in einer Ingenieurkammer. In Malta gibt es eine automatische Grundmitgliedschaft, die hier nicht als Pflichtmitgliedschaft eingestuft wird. In allen übrigen Ländern besteht eine Pflichtmitgliedschaft in einer Ingenieurkammer.

Tabelle 17: Übersicht Berufszulassungsregelungen von Ingenieuren

Ingenieure	gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung	gesetzlicher Schutz von Teilen der Berufsausübung	Erforderliche akademische Ausbildung	Mindeststudiendauer in Jahren	Erforderliche praktische Erfahrungen	Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer
Belgien	Nein	Nein	Ja	4	Ja	Nein
Bulgarien	k.A.	Ja	Ja	4	Ja	Ja
Dänemark	Ja	Nein	Ja	4	Nein	Nein
Deutschland	Ja *	Nein	Ja	3	Ja *	Ja *
Estland	Ja	Ja	Nein	4	Ja	Nein
Finnland	Ja	Nein	Ja	3	Nein	Nein
Frankreich	Nein	Nein	Ja	5	Nein	Nein
Griechenland	Ja	Ja	Ja	5	Nein	Ja
Irland	Ja	Ja	Ja	3	Nein	Nein
Italien	Ja	Ja	Ja	3	Nein	Ja
Lettland	Ja	k.A.	Ja	4	Nein	Ja
Litauen	Ja	k.A.	Ja	4	k.A.	Nein
Luxemburg	Ja	Ja	Ja	4	Ja	Ja
Malta	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Nein, nur Grundmitgliedschaft
Niederlande	Nein	Nein	Ja	5	Nein	Nein
Österreich	Ja	Ja	Ja	4	Ja	Ja
Polen	Ja	Nein	Ja	5,5	Ja	Ja
Portugal	Ja	Ja	Ja	5	Ja	Ja
Rumänien	Nein	Nein	Ja	3	Nein	Nein
Schweden	Ja	Nein	Ja	3	k.A.	Nein
Slowakei	Ja	Ja	Ja	4	Ja	Ja
Slowenien	Ja	Ja	Ja	4	Ja	Ja
Spanien	Ja	Ja	Ja	5	Nein	Ja
Tschechische Republik	Ja	Ja	Ja	3	Ja	Ja
Ungarn	Ja	Ja	Ja	3	Ja	Ja
Vereinigtes Königreich	Nein	Nein	Ja	3	Ja	Nein
Zypern	Ja	Ja	Ja	4	Ja	Ja

Legende: k.A. = keine (eindeutige) Angabe; * = gültig nur für den Beruf des „Beratenden Ingenieurs“

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Um einen vergleichenden Überblick über die 27 EU-Mitgliedsstaaten zu bekommen, werden nun wieder solche Länder zusammengefasst, die die gleichen Kernmerkmale der Berufszulassung aufweisen.

Als größte Gruppe bestehen neun Länder mit einem Schutz der Berufsbezeichnung, einem Schutz von Teilen der Berufsausübung, einer erforderlichen akademischen Ausbildung, einer erforderliche praktische Erfahrung und einer Pflichtmitgliedschaft in einer Ingenieurkammer: Deutschland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Als zweite Gruppe weisen Griechenland, Italien und Spanien mit einem Schutz der Berufsbezeichnung und von Teilen der Berufsausübung und einer Pflichtmitgliedschaft in einer Ingenieurkammer dieselben Merkmale auf. Estland, Irland und Malta weisen zwar einen Schutz der Berufsbezeichnung und von Teilen der Berufsausübung sowie eine erforderliche praktische Erfahrung auf, haben jedoch keine Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer. In dieser Gruppe trägt Estland die Besonderheit, dass eine akademische Ausbildung nicht erforderlich ist, in Irland und Malta jedoch schon.

Polen weist als einziges Land keinen Schutz von Teilen der Berufsausübung bei gleichzeitigem Schutz der Berufsbezeichnung, einer erforderlichen akademischen Ausbildung, einer erforderliche praktische Erfahrung und einer Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer auf.

Dänemark und Finnland weisen bei bestehendem Schutz der Berufsbezeichnung und einer erforderlichen akademischen Ausbildung keinen Schutz von Teilen der Berufsausübung, keine erforderliche praktische Erfahrung und keine Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer auf.

Belgien und das Vereinigte Königreich sowie die Niederlande und Rumänien fallen in die Gruppe mit keinem gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnung und von Teilen der Berufsausübung und ebenso keiner erforderlichen Pflichtmitgliedschaft in einer Ingenieurkammer. Wobei die Niederlande und Rumänien auch keine erforderliche praktische Erfahrung aufweisen.

Bulgarien, Lettland, Litauen und Schweden konnten wegen fehlender Informationen keiner der Gruppe zugeordnet werden.

Vergleich Architekten und Ingenieure

Die Merkmale der Berufszulassung von Architekten werden denen der Ingenieure der jeweiligen 27 EU-Mitgliedsstaaten in Tabelle 18 direkt gegenübergestellt.

Tabelle 18: Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren

	gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung	gesetzlicher Schutz von Teilen der Berufsausübung	Erforderliche akademische Ausbildung	Erforderliche praktische Erfahrungen	Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer
Belgien	A	A	A, I	A, I	A
Bulgarien	(A), (I)	A, I	A, I	A, I	A, I
Dänemark	A, I		A, I		
Deutschland	A, I *	A, I	A, I	A, I *	A, I *
Estland	A, I	A, I	A	A, I	
Finnland	I		A, I		
Frankreich	A	A	A, I	A	A
Griechenland	A, I	A, I	A, I		A, I
Irland	A, I	(A), I	A, I	A	A
Italien	A, I	A, I	A, I		A, I
Lettland	A, I	A, (I)	A, I	A	A, I
Litauen	(A), I	A, (I)	A, I		A
Luxemburg	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Malta	A, I	A, I	A, I	A, I	
Niederlande	A		A, I		
Österreich	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Polen	A, I	A	A, I	A, I	A, I
Portugal	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Rumänien	A	A	A, I	A	A
Schweden	I		I	(I)	
Slowakei	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Slowenien	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Spanien	A, I	A, I	A, I		A, I
Tschechische Republik	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Ungarn	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Vereinigtes Königreich	A		A, I	A, I	A
Zypern	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I

Legende: A = trifft zu für Architekten; I = trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = trifft belegt nicht zu, () = es liegen keine (eindeutigen) Informationen vor; * = gültig nur für den Beruf des „Beratenden Ingenieurs“

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Tabelle 19 liefert die Anteilswerte (bezogen auf alle 27 EU-Mitgliedsstaaten) für die Anzahl der Länder mit jeweiligem Kernmerkmal der Berufszulassung, die in Abbildung 9 vergleichend dargestellt werden.

Für Architekten bestehen in mehr als drei Viertel aller 27 EU-Mitgliedsstaaten Berufszulassungsregelungen, wie der gesetzliche Schutz der Berufsbezeichnung und von Teilen der Berufsausübung. Für Ingenieure liegen die Berufszulassungen in ähnlicher Größenordnung, der Anteil der Länder, in denen Teile der Berufsausübung geschützt sind geringer und liegt bei 59,3% aller 27 EU-Mitgliedsstaaten.

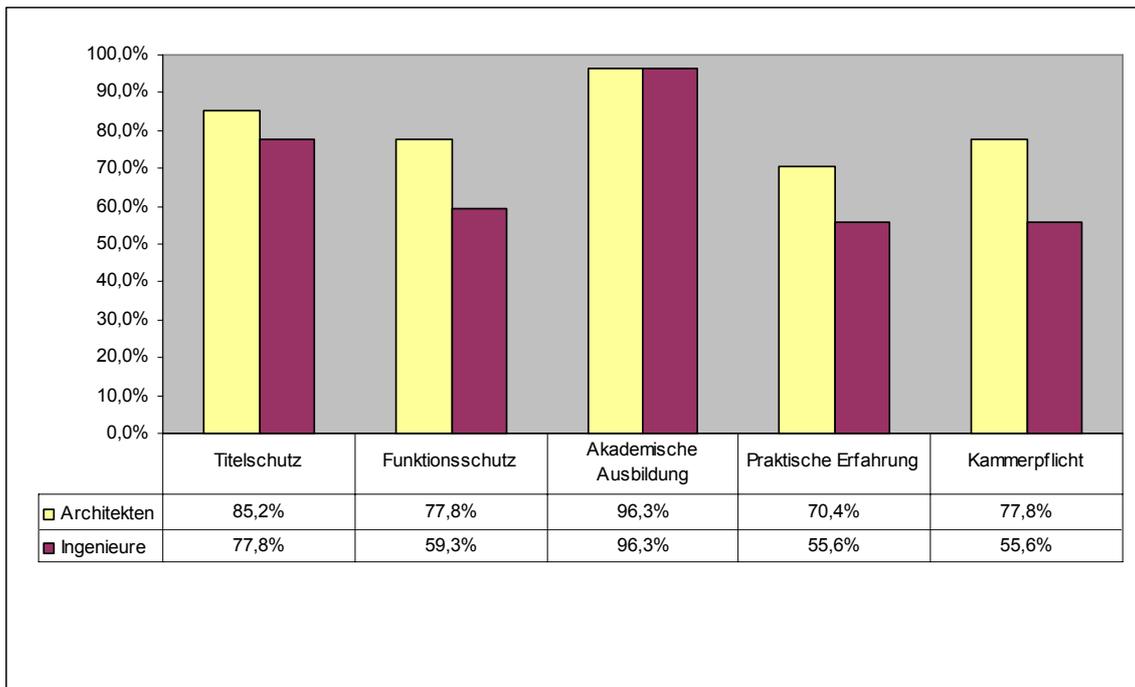
Tabelle 19: Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile

	Architekten		Ingenieure	
	%	n	%	n
Titelschutz	85,2	23	77,8	21
Funktionsschutz	77,8	21	59,3	16
Akademische Ausbildung	96,3	26	96,3	26
Praktische Erfahrung	70,4	19	55,6	15
Kammerpflicht	77,8	21	55,6	15

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Eine akademische Ausbildung ist in 26 von 27 EU-Mitgliedsstaaten sowohl für Architekten als auch für Ingenieure erforderlich; das entspricht 96,3%. Praktische Erfahrungen werden von Architekten in 19 von 27 Ländern benötigt (70,4%). Für Ingenieure liegt in 15 Ländern eine erforderliche praktische Erfahrung (55,6%).

Abbildung 9: Vergleich der Berufszulassung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer besteht für Architekten in 21 von 27 EU-Mitgliedsstaaten, was 77,8% entspricht, und für Ingenieure in nur 15 von 27 EU-Mitgliedsstaaten, was wiederum 55,6% entspricht.

Zusammenfassend: Kernmerkmale der Berufszulassung (Titelschutz, Funktionsschutz, Akademische Ausbildung, Praktische Erfahrung, Kammerpflicht) sind für Architekten im Vergleich zu den Ingenieuren (Ausnahme: Akademische Ausbildung) durchgängig öfter in den EU-Mitgliedsstaaten zu finden.

4.2.2 Berufsausübungsregelungen

„In Deutschland ist die Berufsfreiheit als einheitliches Grundrecht in der Bundesverfassung geregelt (Art. 12 Abs. 1 GG), das sowohl die Berufswahl als auch die Berufsausübung umfasst. Die Rechtsprechung hat zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Eingriffen in die Berufsfreiheit die sog. (Drei-) Stufenlehre entwickelt (BVerfGE 7, 377 – Apothekenurteil). Nach dieser hat sich die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der eingreifenden gesetzlichen Regelung bei steigender Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung an entsprechend höherwertigen Gemeinwohlbelangen auszurichten. Verhältnismäßige Berufsausübungsregelungen werden bereits durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert.“²⁴⁶ Obgleich die scharfe Trennung in Stufen, die das BVerfG vorgenommen hat, in neuerer Zeit vielfach kritisiert worden ist, besteht zumeist Einigkeit, dass umso schwerwiegendere Rechtfertigungsgründe vorauszusetzen sind, je mehr der Grundrechtseingriff die Berufswahl in subjektiver oder sogar in objektiver Hinsicht betrifft. Für Eingriffe in die laufende Ausübung des Berufes sind die Anforderungen am geringsten, so dass sinnvolle Gemeinwohlzwecke ausreichen. Immer muss aber das Übermaßverbot gewahrt bleiben, so dass nicht schärfer in die Berufsfreiheit eingegriffen werden darf, als dies zur Erreichung der angestrebten Gemeinwohlzwecke erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die Berufsausübungsregelungen umfassen alle Regelungen, die „die Art und Weise, wie der Beruf des Architekten und des Ingenieurs ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden soll“²⁴⁷ betreffen. Diese setzen sich oft aus einer Vielzahl von einzelnen Verhaltensregeln zusammen, die sich auch innerhalb eines Landes regional unterscheiden können. In Deutschland sind die Berufsausübungsregelungen u.a. regional in den Berufsordnungen der regionalen Berufskammern geregelt. Alle Berufsordnungen in Deutschland umfassen aber bspw. auch allgemeine Regelungen zur Werbung und für das Verhalten im Berufsalltag und gegenüber Kollegen.

Im ersten Teil dieses Kapitels werden die Berufsausübungsregelungen für jedes der 27 EU-Mitgliedsstaaten jeweils für Architekten und Ingenieure erläutert. Hierunter fallen die untersuchten Kernmerkmale ‚Existenz von Berufsausübungsregelungen‘ und deren rechtlicher Hintergrund, der die verantwortlichen Institutionen und die Berufsausübungsregelungen an sich beinhaltet. Danach wird die ‚Existenz eines Code of Conduct‘ und dessen Inhalte beschrieben. Außerdem wird auf die zwei wichtigen Themengebiete ‚Weiterbildung‘ und ‚Werberegelungen‘ eingegangen und – wenn existent – ‚hoheitliche Aufgaben‘ beschrieben. Hoheitliche Aufgaben sind Aufgaben des öffentlichen Gemeinwesens, zu denen ein Planer vom Staat beliehen werden kann. Ein Beispiel hierfür ist der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur.

Anschließend werden im zweiten vergleichenden Teil die zuvor beschriebenen Inhalte in ihren Kerninformationen länderübergreifend gegenübergestellt.

²⁴⁶ BAK (2011), S. 3.

²⁴⁷ BAK (2011), S. 3.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass auch länderübergreifende Berufsausübungsregelungen existieren, wie bspw. der Code of Conduct des European Council of Engineer Chambers (ECEC) und den „European Deontological Code“²⁴⁸ des Architects' Council of Europe, an den sich alle Mitgliederorganisationen halten sollten.

4.2.2.1 Einzeldarstellungen der Berufsausübungsregelungen für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

Belgien

Der rechtliche Hintergrund der Berufsausübung für Architekten in Belgien wird durch die belgische Regierung und die belgische Architektenkammer „Conseil National de l'Ordre des Architectes (CNOA)²⁴⁹“, in der jeder Architekt Mitglied sein muss, geregelt. Er umfasst die gesetzlichen Grundlagen „Règlement d'ordre interieur“ vom 18. September 1981 über die Aufgabenbereiche des Architekten und das Kammerwahlrecht und den Code of Conduct „Règlement de Déontologie“ vom 18. April 1985, auch „Royal Decree 18.04.1985“ oder „Reglement van Beroepslichten“ genannt, über Regelungen zu Berufspflichten und Verhaltensweisen. Der Code of Conduct enthält Regelungen über die Grundsätze „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“, „Einhaltung des Urheberrechts“ und „interprofessionelle und extraprofessionelle Kooperationen als Gesellschafter in professionellen Gesellschaften und in Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung“. Es liegen keine verpflichtenden Weiterbildungsregelungen vor. Regelungen zu Werbemaßnahmen sind im Art. 13 des Codes of Conducts geregelt, wonach das Werben mit Preisen verboten ist. Hoheitliche Aufgaben, die in Belgien an Architekten übertragen werden könnten, gibt es nicht.²⁵⁰

Für die Berufsausübung von Ingenieuren in Belgien liegen keine speziellen allgemeingültigen Regelungen vor. Mitglieder eines belgischen Ingenieurverbandes des belgischen Ingenieurvereins „Fédération Royale d'Associations Belges d'Ingénieurs Civils, d'Ingénieurs Agronomes et de Bioingénieurs (FABI)²⁵¹“ müssen sich jedoch an die dortigen Regelungen halten, welche ansatzweise in den Statuten des FABI aufgeführt sind.²⁵²

Bulgarien

Die bulgarische Regierung (Ministry of Education, Science and Technologies), die bulgarische Architektenkammer „Chamber of Architects in Bulgaria²⁵³“ und die Berufsverbände nehmen in Bulgarien Einfluss auf die Berufsausübung der Architekten. Den rechtlichen Rahmen bilden die Regelungen „Law for the Chambers of Architects and Engineers“ und der „Chamber of Architects in Bulgaria – Professional Code²⁵⁴“ als Code of Conduct. Der Code of Conduct enthält Regelungen über die Grundsätze „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Die Weiterbildung für Architekten nach dem „Professional Code“ nach Artikel 3 ist verpflichtend, welche bspw. von der „Union of Architects of

²⁴⁸ <http://mimarlarodasi.org.tr/UIKDocs%5Ceueroethics.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁴⁹ <http://www.ordredesarchitectes.be>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁵⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.ordredesarchitectes.be/fr/ordre/index.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010 und van Gulijk (2009), 48f.

²⁵¹ <http://www.fabi.be>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁵² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.fabi.be/fabi3/homepage.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁵³ <http://old.kab.bg/index.php?lang=en>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁵⁴ http://old.kab.bg/dokumenti/english_files/professional_code.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

Bulgaria (UAB)²⁵⁵ angeboten wird. Hoheitliche Aufgaben, die von bulgarischen Architekten übernommen werden, gibt es nicht.²⁵⁵

Über die Berufsausübungsregelungen für Ingenieure liegen keine Angaben vor.

Dänemark

Da die Berufsausübung für Architekten und Ingenieure in Dänemark nicht reglementiert ist, wird auf die Regelungen der Berufsverbände eingegangen.

Für Architekten, die Mitglied in einem Architektenverband sind, gelten die dortigen Regelungen. Der Verband „Danske Arkitekters Landsforbund/Akademisk Arkitektforening (DAL/AA)²⁵⁶“ besitzt einen Code of Ethics, welcher für seine Mitglieder verbindlich ist. Weiterbildungsmaßnahmen sind auch über den Akademisk Arkitektenforening möglich. Über die Werberegulungen liegen keine Angaben vor. Hoheitliche Aufgaben, die Architekten in Dänemark übernehmen, gibt es nicht.²⁵⁷

Für Ingenieure liegen keine weiteren Informationen vor.

Deutschland

Die Berufsausübung der Architekten in Deutschland unterliegt dem rechtlichen Rahmen der Berufsordnungen der Landesarchitektenkammern und der Architekten- und/oder Baukammergesetzen der Bundesländer. Hierbei sind in den Berufsordnungen, welche im weiteren Sinne einem Code of Conduct gleichkommen, die Grundsätze „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“ festgelegt. Die Weiterbildung ist verpflichtend, zum Teil wird eine Mindeststundenanzahl an Weiterbildungsmaßnahmen vorgeschrieben. Die Länderarchitektenkammern bieten die Weiterbildungsmaßnahmen auch selbst an. Ebenfalls in den Berufsordnungen der Bundesländer sind Regelungen zu den Werbemaßnahmen der Architekten enthalten, wonach die Werbung mit Preisen und die vergleichende Preiswerbung verboten sind. Hoheitliche Aufgaben können einem Architekten als „Staatlich anerkannter Sachverständiger“ für die Bereiche Brandschutz, Schall- und Wärmeschutz oder für die Sachkundeprüfung übertragen werden. Für diese hoheitlichen Aufgaben muss der Architekt öffentlich bestellt und als Sachverständiger vereidigt werden.²⁵⁸

Für die Berufsausübung der Ingenieure bilden die Berufsordnungen der Ingenieurkammern der Bundesländer den rechtlichen Rahmen. Die Berufsordnungen, welche im weiteren Sinne einem Code of Conduct gleichkommen, enthalten Regelungen über die Grundsätze „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“, „Einhaltung des Urheberrechts“ und „interprofessionelle und extraprofessionelle Kooperationen als Gesellschafter in professionellen Gesellschaften und in Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung“. Die regionalen Ingenieurkammern fordern teilweise von ihren Mitgliedern die regelmäßige Weiterbildung und bieten diese auch selbst an. Außerdem enthalten die Berufsordnungen der Länderingenieurkammern Regelungen zu Werbemaßnahmen, wonach das Werben mit vergleichenden Preisen verboten ist. Einem Ingenieur können hoheitliche Aufgaben übertragen werden, wobei eine besondere Ausbildung

²⁵⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://old.kab.bg/index.php?lang=en>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁵⁶ <http://www.arkitektforbundet.dk>, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.arkitektforeningen.dk>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁵⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.arkitektforeningen.dk/kurser-karriere>, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.archieuro.archiworld.it/archieugb/dbdenmark.html>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁵⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), BAK (2011), <http://www.bak.de/site/212/DesktopDefault.aspx?tabid=212>, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.bak.de/Portals/_Rainbow/infomaterial/464-0/Archges-BaW%C3%BC-neu.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.akbw.de/download/Berufsordnung.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

und die staatliche Vereidigung erforderlich sind. Der „staatlich vereidigte Vermessungsingenieur“ ist dazu berechtigt, hoheitliche Vermessungen im Kataster vorzunehmen.²⁵⁹

Estland

Einen rechtlichen Rahmen der Berufsausübung für Architekten in Estland bildet der Code of Ethics des Verbands der estnischen Architekten „Eesti Arhitektide Liit, (EAL)²⁶⁰“, welcher allerdings nur für die Mitglieder des EAL verbindlich ist. Diese Standards zur Berufsethik „Eetikakoodeks²⁶¹“ enthält Regelungen über die Grundsätze „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Im letzten Abschnitt des Code of Ethics sind Regelungen zur Werbung enthalten, wonach die Werbung eines Architekten bspw. immer namentlich kenntlich gemacht werden muss. Über die Weiterbildungssituation liegen keine Angaben vor. Hoheitliche Aufgaben für Architekten in Estland gibt es nicht.²⁶²

Für Ingenieure bildet der „Code of Ethics for Estonian Scientists“²⁶³ der „General Assembly of the Estonian Academy of Sciences“ den rechtlichen Hintergrund. Zu beachten ist hier, dass dieser Code of Ethics für Wissenschaftler im Allgemeinen gültig ist. Über die Weiterbildungssituation und die Regelungen zu Werbemaßnahmen liegen für Ingenieure keine Angaben vor. Hoheitliche Aufgaben gibt es nicht.²⁶⁴

Finnland

Für Architekten in Finnland bildet das „Landuse and Building Law“ des „Finnish Ministry of the Environment“²⁶⁵ den rechtlichen Rahmen der Berufsausübung. Einen Code of Conduct gibt es nicht, ebenso keine Verpflichtungen zu Weiterbildung und keine Vorschriften zu Werbemaßnahmen. Hoheitliche Aufgaben, die Architekten in Finnland übernehmen, gibt es nicht.²⁶⁶

Ingenieure unterliegen ebenso wie die Architekten dem „Landuse and Building Law“ des „Finnish Ministry of the Environment“. Zusätzlich gibt es einen Code of Ethics der „Finnish Association of Consulting Firms (SKOL)²⁶⁷“, welcher Mitglied in der „International Federation of Consulting Engineers (FIDIC)²⁶⁸“ ist. Alle Mitglieder der SKOL verpflichten sich zur Einhaltung des Codes of Ethics der SKOL und des Codes of Ethics der FIDIC. Inhalte des Codes of Ethics sind u.a. die Fairness gegenüber Kollegen und Regelungen zum Umweltschutz. Regelungen zur Weiterbildung und Werbemaßnahmen gibt es nicht. Ebenso gibt es keine hoheitlichen Aufgaben, die von Ingenieuren in Finnland übernommen werden.²⁶⁹

Frankreich

Die Berufsausübung der französischen Architekten ist durch die regionalen Architektenkammern reglementiert. Alle Mitglieder müssen die Standards der Architektenkammer

²⁵⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und http://aikbw.com/07_rechtsgrund/Berufsordnung-IngKBW.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010, und <http://www.bundesingenieurkammer.de/463.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁶⁰ <http://www.arhliit.ee>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁶¹ http://www.arhliit.ee/avalikud_dokumendid/eetikakoodeks, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁶² http://www.arhliit.ee/avalikud_dokumendid/eetikakoodeks, letzter Zugriff 09.09.2010 und

http://www.arhliit.ee/avalikud_dokumendid/eal_pohikiri/, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁶³ <http://www.akadeemia.ee/repository/File/ALUSDOKUD/Code-ethics.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁶⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.akadeemia.ee/repository/File/ALUSDOKUD/Code-ethics.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁶⁵ <http://www.ymparisto.fi/default.asp?node=4032&lan=en>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁶⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

²⁶⁷ http://www.skolry.fi/in_english, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁶⁸ <http://www1.fidic.org/about/ethics.asp>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁶⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und http://www.skolry.fi/liitto/eettiset_saannot, letzter Zugriff 09.09.2010.

einhalten und den Regelungen des Codes of Conduct „Décret Portant Code des Devoirs Professionnels“ der Architektenkammer und des „Ministère de la Culture“ folgen. Der Code of Conduct stellt Standesrecht dar, eine Verletzung der darin zusammengefassten Regeln zieht disziplinarische Maßnahmen der Architektenkammern nach sich. Er enthält Regelungen über die Grundsätze „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“, „Einhaltung des Urheberrechts“, „interprofessionelle und extraprofessionelle Kooperationen als Gesellschafter in professionellen Gesellschaften und in Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung“ und über die „Mission“ der Architekten. Außerdem wird dort die Weiterbildung des Architekten über 20 Std. im Jahr gefordert. Über Regelungen zu den Werbemaßnahmen sind keine Angaben vorhanden. Hoheitliche Aufgaben, die Architekten in Frankreich übernehmen können, gibt es nicht.²⁷⁰

Die Berufsausübung der Ingenieure ist grundsätzlich nicht geregelt. Es gibt jedoch einen Code of Conduct „Charte d’Ethique de l’Ingénieur“²⁷¹ des „Conseil National des Ingénieurs et des Scientifiques de France (CNISF)“. Dieser Code of Conduct enthält Regelungen über die Grundsätze „Schutz der Reputation des Berufsstandes“ und „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“. Der Gültigkeitsbereich ist unklar. Auch weitere Ingenieurorganisationen haben ihren eigenen Code of Conduct, wie bspw. der „Code d’éthique“²⁷² der „Chambre de l’Ingénierie et du Conseil de France (CICF)“²⁷³, zu dessen Einhaltung Mitglieder der jeweiligen Organisation verpflichtet sind. Es gibt keine Verpflichtung zur Weiterbildung für alle Ingenieure und auch spezielle Werberegulungen sind nicht bekannt, jedoch ist es möglich, dass eine Ingenieurorganisation hierzu für Ihre Mitglieder Regelungen bereithält. Hoheitliche Aufgaben, die Ingenieure in Frankreich übernehmen können, sind nicht bekannt.²⁷⁴

Griechenland

Die „Technical Chamber of Greece (TCG/TEE)“²⁷⁵ ist die regulierende Institution der Berufsausübung von Architekten und Ingenieuren in Griechenland. Die Regelungen der Kammer bestimmen die Berufsausübung ihrer Mitglieder. In den „Rules of Conduct“ sind u.a. Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“ und „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ enthalten. Eine regelmäßige Weiterbildung ist nicht verpflichtend. Werbemaßnahmen werden auch von der „Technical Chamber of Greece“ reguliert, wobei die meisten Werbeformen verboten sind. Als hoheitliche Aufgabe steht Architekten und Ingenieuren unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen das Recht zu, dass fertige Gebäude anhand der Baugenehmigung zu überprüfen.²⁷⁶

Irland

In Irland reglementiert der „Code of Professional Conduct“ des „Royal Institute of the Architects of Ireland (RIAI)“²⁷⁷ die Berufsausübung der Architekten, der durch die Pflicht zur Registrierung im Architektenregister der RIAI für alle Architekten gültig ist. Er enthält die Inhalte „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „extraprofessionelle Kooperationen als Gesellschafter in Gesellschaften

²⁷⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), van Gulijk (2009), S. 37f., 79f. und <http://www.localjuris.com/fr/Guide/ReformeCMP2006/02%20Besoins/022%20Contrat/D19800320%20devoirs%20archi.doc>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁷¹ http://www.cnisf.org/biblioth_cnisf/documents_cnisf/charte_ethique.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁷² http://www.cnisf.org/biblioth_cnisf/documents_cnisf/charte_ethique.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁷³ <http://cicf.fr>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁷⁴ Vgl. <http://www.cnisf.org>, http://www.cnisf.org/biblioth_cnisf/documents_cnisf/charte_ethique.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010 und ECCE (2005), S. 176.

²⁷⁵ http://portal.tee.gr/portal/page/portal/INTER_RELATIONS/english, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁷⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und ECCE (2005), S. 109.

²⁷⁷ <http://www.riai.ie>, letzter Zugriff 09.09.2010.

mit Haftungsbeschränkung“. Außerdem ist eine Forderung nach Weiterbildung und ein Regelung zu Werbemaßnahmen enthalten, wonach einige Werbemaßnahmen nicht erlaubt sind. Hoheitliche Aufgaben, die Architekten in Irland übernehmen, gibt es nicht.²⁷⁸

Die Berufsausübung der Ingenieure in Irland ist grundsätzlich geregelt durch den „Building Control Act 2007“ und die Regelungen der unterschiedlichen Ingenieurkammern, wie bspw. der Kammer der Vermessungsingenieure „Society of Chartered Surveyors“²⁷⁹. Die Mitglieder des Berufsverbandes „Institution of Engineers of Ireland“ unterliegen einem strengen Berufsethik- und Verhaltenskodex „Code of Ethics“, der viele Bereiche der Berufsausübung reglementiert. Zum Beispiel ist jegliche geschäftliche Verbindung zu gewerblichen Unternehmen untersagt, aber auch Grundsätze wie „Schutz der Reputation des Berufsstandes“ und „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ sind enthalten. Außerdem enthält der Code of Ethics einen angegliederten „Code of Practice for Advertising“ indem genaue Verhaltensregeln für die Werbung und Veröffentlichung von Dokumenten festgehalten sind. Hoheitliche Aufgaben sind nicht bekannt.²⁸⁰

Italien

Die Berufsausübung der Architekten und Ingenieure ist durch den Berufs- und Verhaltenskodex der Architekten- und Ingenieurkammern geregelt. Außerdem sind für Architekten und Ingenieure die gesetzlichen Regelungen im „Regio Decreto n. 2537/1925“ des Parlamento Italiano verpflichtend. Der Code of Conduct für Architekten „Codice Deontologico degli Architetti Italiane“²⁸¹ des „Ordine degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori (CNAPPC)“²⁸² enthält u.a. Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Beziehungen zu Kunden“. Es wird eine regelmäßige Weiterbildung im ausgeübten Bereich gefordert (Artikel 7). Unter Artikel 41 des Verhaltenskodex sind Regelungen zu Werbemaßnahmen enthalten. Der Code of Conduct ist für alle Architekten gültig, da eine Pflichtmitgliedschaft und Registrierungspflicht im CNAPPC für alle Architekten vorliegt. Ob es hoheitliche Aufgaben gibt, die Architekten in Italien ausüben, konnte nicht geklärt werden.²⁸³

Der Code of Conduct der Ingenieure heißt „Codice Deontologico per la Professione di Ingegnere, Consiglio Nazionale Ingegneri Dicembre 2008“. Die regionalen Kammern haben ihren eigenen Code of Conduct, der immer für ihre Mitglieder gültig ist. Da alle Ingenieure in einer regionalen Ingenieurkammer Mitglied sein müssen, unterliegen alle Ingenieure einem Code of Conduct. Grundsätzlich enthalten die Codes of Conduct alle Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Beziehungen zu Kunden“. Eine Weiterbildung ist nicht verpflichtend. Der Code of Conduct enthält auch Regelungen zu Werbemaßnahmen, wonach Ingenieure keine Werbung machen dürfen, die das Ansehen des Berufes schädigen könnten. Ob es hoheitliche Aufgaben gibt, die Ingenieure in Italien ausüben, konnte nicht geklärt werden.²⁸⁴

²⁷⁸ Vgl. http://www.riai.ie/uploads/files/RIAI_Code_of_conduct_2009.pdf?PHPSESSID=64554195fb4ea4019a18a330c76847e0, letzter Zugriff 09.09.2010

²⁷⁹ <http://www.scs.ie/home>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁸⁰ <http://www.engineersireland.ie/about-us/governance/code-of-ethics-and-by-laws>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁸¹ http://www.arch.bz.it/uploads/media/A-Architettura_01.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁸² <http://www.arch.bz.it>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁸³ Vgl. http://www.arch.bz.it/uploads/media/A-Architettura_01.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.archieuro.archiworld.it>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁸⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire und <http://www.ording.torino.it/deontologico.php>, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.ordineingegneri.lucca.it/Albo/Norme_deontologiche.aspx, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.ord-ing-bo.it/documenti/codice_deontologico_finale.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

Lettland

Die Vereinigung der Lettischen Architekten „Latvijas Arhitektu Savieniba“²⁸⁵ verpflichtet ihre Mitglieder zur Einhaltung ihres Architektenethikkodexes²⁸⁶. Da eine Pflichtmitgliedschaft für alle Architekten gilt, müssen sich alle an den Ethikkodex halten. Dieser enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“, „Einhaltung des Urheberrechts“ und „interprofessionelle Kooperationen als Gesellschafter in professionellen Gesellschaften und in Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung“. Die Vereinigung der lettischen Architekten organisiert die Fortbildung der Architekten, über eine Verpflichtung zur Fortbildung ist jedoch nichts bekannt. Der Architektenethikkodex enthält auch Regelung zu den Werbemaßnahmen. Hoheitliche Aufgaben, die Architekten in Lettland übernehmen, sind nicht bekannt.²⁸⁷

Für Ingenieure bildet die „Regulations No. 383“ des Cabinet of Ministers „Regulations of Issuing, Registration and Cancellation of Certificates of Building and Architect Practice“ den rechtlichen Rahmen für die Berufsausübung. Danach enthält diese Regulierung Grundsätze über den „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Die Weiterbildung ist nicht verpflichtend und Regelungen über die Einschränkungen von Werbemaßnahmen bestehen nicht. Hoheitliche Aufgaben, die Ingenieure in Lettland übernehmen, sind nicht bekannt.²⁸⁸

Litauen

Die Berufsausübung von Architekten ist soweit bekannt nicht allgemeingültig geregelt. Für Mitglieder des Verbandes der Litauischen Architekten „Lietuvos Architektų Sąjunga (LAS)“²⁸⁹ gelten die berufsethischen Grundsätze für Architekten „Architekto Profesijos Etiniai Principai“²⁹⁰. Demnach bestehen Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Außerdem wird in den berufsethischen Grundsätzen eine regelmäßige Weiterbildung gefordert. Regelungen zu Werbemaßnahmen und hoheitlichen Aufgaben sind nicht bekannt. Auch die litauische Architektenkammer „Lietuvos architektų rūmai (LAR)“²⁹¹ hält ebenfalls ethische Grundsätze vor, deren Inhalt und Bereich der Gültigkeit allerdings unbekannt sind.²⁹²

Über die Berufsausübung von Ingenieuren in Litauen liegen keine Informationen vor.

Luxemburg

Die Berufsausübung der Architekten und Ingenieure ist durch den Verhaltenskodex „Règlement Grand-Ducal du 17 Juin 1992 Determinant la Déontologie des Architectes et des Ingénieurs-Conseils“²⁹³ des „L'Ordre des Architectes et des Ingénieurs Conseils de Luxembourg (OAI)“²⁹⁴ reglementiert. Der Verhaltenskodex enthält Regelungen über die Grundsätze „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“, „Einhaltung des Urheberrechts“, „interprofessionelle/extraprofessionelle

²⁸⁵ <http://www.latarh.lv>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁸⁶ <http://www.latarh.lv/index.php?sadala=243>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁸⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

²⁸⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

²⁸⁹ <http://www.architektusajunga.lt>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁹⁰ <http://www.architektusajunga.lt/LT.php?content=page&Id=437>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁹¹ <http://www.architekturumai.lt>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁹² Vgl. <http://www.architektusajunga.lt/LT.php?content=page&Id=437>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁹³ <http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1992/0043/a043.pdf#page=2>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁹⁴ <http://www.oai.lu>, letzter Zugriff 09.09.2010.

Kooperationen als Gesellschafter in professionellen Gesellschaften und in Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung“. Die Weiterbildung ist für Architekten und Ingenieure nicht verpflichtend. Der Verhaltenskodex enthält allerdings Regelungen zu Werbemaßnahmen, wonach die meisten Werbemaßnahmen verboten sind. Hoheitliche Aufgaben existieren nicht.²⁹⁵

Malta

Die Berufsausübung der Architekten und Ingenieure, welche unter dem Begriff „Peritis“ zusammengefasst sind, ist durch maltesisches Recht, den „Periti Act – Chapter 390“ „Subsidiary Legislation – Chapter 390.01“ geregelt. Die „Subsidiary Legislation 390.01“ regelt die Befugnisse der Architekten- und Ingenieurkammer „Kamra-tal-Periti (KTP)²⁹⁶“ und enthält auch einen „Professional Code of Conduct“, der für alle Peritis gültig ist. Dieser Professional Code of Conduct enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „interprofessionelle Kooperationen als Gesellschafter in professionellen Gesellschaften und in Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung“. Für Peritis besteht keine Verpflichtung, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Es gibt allerdings Tätigkeiten, die bestimmte Zusatzqualifikationen verlangen, wie bspw. der Tief- und Tunnelbau. Werbemaßnahmen sind nach dem Code of Conduct gänzlich untersagt. Hoheitliche Aufgaben, die Peritis in Malta übernehmen, gibt es nicht.²⁹⁷

Niederlande

Die Berufsausübung von Architekten und Ingenieuren ist in den Niederlanden nicht reglementiert. Darüber hinaus hat das niederländische Ministerium für „Wohnungswesen, Raumplanung und Umwelt (VROM)²⁹⁸“ neben dem Gesetz über die Registrierung für den Architektentitel „Architectenwet“ auch einen „Housing Act - Woningwet“ herausgegeben, welcher die Mindestvoraussetzungen für Gebäude enthält und für alle am Bau Beteiligten verpflichtend ist. Für Architekten ist jedoch die Mitgliedschaft im „Bond van Nederlandse Architecten (BNA)²⁹⁹“ ein Qualitätsmerkmal. Die Mitglieder haben sich an den Ehrenkodex „Gedragregels van de Koninklijke Maatschappij tot Bevordering der Bouwkunst³⁰⁰“ zu halten. Dieser Code of Conduct enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Außerdem ist eine berufliche Fortbildung von 30 Stunden jährlich gefordert und es ist untersagt, als Bauunternehmer tätig zu sein. Regelungen zu Werbemaßnahmen und hoheitlichen Aufgaben gibt es für Architekten nicht.³⁰¹

Die Berufsausübung von Ingenieuren ist nicht allgemeingültig reglementiert. Ingenieure können jedoch im Ingenieurverein „NIngenieurs³⁰²“ Mitglied werden, in dem juristische Personen organisiert sind. Alle Mitglieder müssen sich an den Verhaltensregeln aus der Satzung des Vereins halten. Sie enthält Verhaltensregeln zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“,

²⁹⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.oai.lu/files/downloads/legislation/legisoai2.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁹⁶ <http://www.ktpmalta.com>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁹⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.ktpmalta.com/documents/regulationsEn.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.ktpmalta.com/documents/Periti_Act.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.ktpmalta.com/aboutKTP/about.php>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁹⁸ <http://www.vrom.nl>, letzter Zugriff 09.09.2010.

²⁹⁹ <http://www.bna.nl>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁰⁰ <http://www.bna.nl/binaries/bna-downloads/reglementen/gedragregels.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁰¹ Vgl. Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), van Gulijk (2009), 32f., Bielefeld (2004), S. 98, und <http://www.bna.nl/binaries/bna-downloads/reglementen/gedragregels.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁰² <http://www.onri.nl/english>, letzter Zugriff 09.09.2010.

„Unabhängigkeit“ und „Umweltschutz“. Außerdem ist es möglich, im Ingenieurverband „Koninklijk Instituut van Ingenieurs (KIVI NIRIA)“ Mitglied zu werden, die ebenfalls einen Code of Conduct „KIVI NIRIA Gedragscode“³⁰³ besitzen. Informationen über Weiterbildungsmaßnahmen, Regelungen zu Werbemaßnahmen und möglichen hoheitlichen Aufgaben, die Ingenieure in der Niederlande übernehmen, liegen nicht vor.³⁰⁴

Österreich

Die Berufsausübung der Architekten und Ingenieure ist im Ziviltechnikergesetz und in den Landesregeln der Ziviltechniker³⁰⁵ der „Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsultanten (BAIK)“³⁰⁶ geregelt. Die Landesregeln stellen den Code of Conduct für Architekten und Ingenieure dar und enthalten Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“ und „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“. Außerdem sind Architekten und Ingenieure zur regelmäßigen Berufsbildung verpflichtet. Nach den Landesregeln der Ziviltechniker ist die irreführende Werbung, wie bspw. Täuschung verboten, welche an dieser Stelle aber nicht als Werberegulation eingestuft wird. Als hoheitliche Aufgabe steht es den Ziviltechnikern zu, offizielle Dokumente zu erstellen.³⁰⁷

Polen

Die Berufsausübung der Architekten und Ingenieure ist durch das Gesetz über die berufliche Selbstverwaltung von Architekten, Bauingenieuren und Städteplanern „Ustawa o Samorządach Zawodowych Architektów, Inżynierów Budownictwa Oraz Urbanistów“ geregelt. Außerdem greifen für Architekten die Statuten „Statut Izby Architektów RP“ und der ethische Berufskodex für Architekten „Kodeks Etyki Zawodowej Architektów“³⁰⁸ der polnischen Architektenkammer, in der alle Architekten Mitglied sein müssen. Der Ethikkodex enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Regelungen zu Weiterbildung und Werbemaßnahmen gibt es nicht. Als hoheitliche Aufgabe können Architekten von der Architektenkammer dazu berechtigt werden, die Regelungen über die Berufsausübung zu kontrollieren und zu prüfen.³⁰⁹

Für Ingenieure gibt es den Code of Conduct „kodeks zasad etyki zawodowej członków“³¹⁰ der polnischen Ingenieurkammer „Polska Izba Inżynierów Budownictwa (PIIB)“³¹¹. Die Weiterbildung ist für alle Mitglieder der polnischen Ingenieurkammer verpflichtend. Es liegen allerdings keine Informationen über den Inhalt des Codes of Conducts und Werbemaßnahmen vor. Ebenso ist unbekannt, ob es hoheitliche Aufgaben gibt, die Ingenieure in Polen übernehmen können.³¹²

³⁰³ <http://www.kiviniiria.net/CM/PAG000002804/Gedragscode-2006.html>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁰⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.nlingenieurs.nl/cms/streambin.aspx?requestid=6BDEBA79-D595-4BE1-A2C8-66969AE12543>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁰⁵ http://www.arching.at/baik/upload/pdf/verordnungen/standesregeln_stand_10_2_2009.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁰⁶ <http://www.arching.at>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁰⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire, http://www.arching.at/baik/upload/pdf/verordnungen/standesregeln_stand_10_2_2009.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.arching.at/baik/upload/pdf/gesetze/ztg_i_d_f_bgbl_i_nr_58-2010_stand_1_8_2010.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.arching.at/baik/ziviltechniker-in/content.html#ZT%20%C3%B6ffentl.urkundsperson>, letzter Zugriff 09.09.2010 und BAIK (2011).

³⁰⁸ <http://old.izbaarchitektow.pl/reg/pokaz.php?id=472&tytul=Statut%20i%20regulaminy>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁰⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S. 100, <http://old.izbaarchitektow.pl/reg/pokaz.php?id=490&tytul=Uchwa%B3y%20Krajowej%20Rady%20Izby%20Architekt%F3w>, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://old.izbaarchitektow.pl/index.php?id_now=349, letzter Zugriff 09.09.2010.

³¹⁰ <http://www.piib.org.pl/pliki/pdf/Broszura-PIIB.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³¹¹ <http://www.piib.org.pl/index.php/english-topmenu-48>, (18.09.2010)

³¹² Vgl. <http://www.piib.org.pl/pliki/pdf/Broszura-PIIB.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

Portugal

Die Berufsausübung der Architekten in Portugal ist durch das Dekret 176 von 1998 geregelt, in dem auch die Statuten des „Ordem dos Arquitectos (OA)³¹³“ mit den „Regulamento de Deontologia³¹⁴“ integriert sind. Die ethischen Prinzipien des „Regulamento de Deontologia“ beinhalten Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Weiterhin wird ein ethisch und rechtlich einwandfreies, dem Allgemeinwohl dienendes Verhalten von allen Mitgliedern der portugiesischen Architektenkammer erwartet. Regelungen zur Werbung sind im „Regulamento de Deontologia“ unter Artikel 6 enthalten. Informationen über Regelungen zu Weiterbildung, sowie über die Existenz von hoheitlichen Aufgaben liegen nicht vor.³¹⁵

Über die Berufsausübung von Ingenieuren liegen keine Angaben vor.

Rumänien

Die Berufsausübung der Architekten in Rumänien ist durch das „Parliamentary Law 184/2001 on the Architect Profession“ und durch den „Code of Professional Conduct“ der rumänischen Architektenkammer „Ordinul Arhitecilor din Romania (OAR)³¹⁶“ geregelt. Der Code of Conduct enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Außerdem sind Regelungen zu Werbemaßnahmen enthalten, wonach täuschende Werbung verboten ist. Die kontinuierliche Weiterbildung des Architekten wird von der Architektenkammer empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend. Informationen zu hoheitlichen Aufgaben, die Architekten in Rumänien ausüben können, liegen nicht vor.³¹⁷

Die Berufsausübung ist für Ingenieure nicht allgemeingültig geregelt. Allerdings gibt es einen „Code of Ethics“ des Berufsverbandes „General Association of the Engineers in Romania (AGIR)“ zu dessen Einhaltung sich alle Mitglieder des Verbands verpflichten. Dieser Code of Ethics enthält u.a. Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Regelungen zu Werbemaßnahmen enthält dieser nicht, eine regelmäßige Weiterbildung wird jedoch gefordert. Informationen zu hoheitlichen Aufgaben liegen nicht vor.³¹⁸

Schweden

Generell ist die Berufsausübung für Architekten frei. Alle Mitglieder der „Swedish Association of Architects - Sveriges Arkitekter (SAR)³¹⁹“ müssen sich jedoch an den Code of Ethics „Etiska Regler“ der Organisation halten, welcher Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“ und „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ enthält. Weiterbildungsregelungen und Regelungen zu Werbemaßnahmen gibt es

³¹³ <http://arquitectos.pt>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³¹⁴ <http://www.oasrs.org/conteudo/oasrs/Deontologia.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³¹⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und Bielefeld (2004), S. 101. und <http://www.oasrs.org/conteudo/oasrs/Deontologia.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³¹⁶ <http://oar.org.ro/index.php>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³¹⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://oar.org.ro/upload/LEGEA_Nr184_republicata.doc, letzter Zugriff 09.09.2010 und Col-legi d'Arquitectes de Catalunya, COAC (2005): <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxesv1.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=168&ncamps=55&comptar=0>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³¹⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.agir.ro/en/codetica.php>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³¹⁹ <http://www.arkitekt.se>, letzter Zugriff 09.09.2010.

für Mitglieder des SAR nicht. Hoheitliche Aufgaben, die Architekten in Schweden übernehmen, gibt es nicht.³²⁰

Für Ingenieure liegen keine allgemeingültigen Regelungen zur Berufsausübung vor. Über die Regelungen der verschiedenen Berufsverbände liegen keine Informationen vor. Hoheitliche Aufgaben, die Ingenieure in Schweden übernehmen, gibt es nicht.³²¹

Slowakei

Die Berufsausübung der Architekten und Ingenieure ist durch die Gesetze „Law 138 / 1992“ und dessen Novellen, „Law 236 / 2000“ und „Law 554 / 2001“ sowie „Law 50 / 1976“ des „Building Acts“ geregelt. Außerdem müssen die Architekten und Ingenieure die Verhaltensregeln ihrer Berufskammer einhalten: Die slowakische Architektenkammer „Slovenska Komora Architektu (SKA)“³²² gibt einen Ethikkodex heraus, zu dessen Einhaltung alle Mitglieder verpflichtet sind. Dieser enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Informationen zu Weiterbildungsregelungen und Regelungen zu Werbemaßnahmen liegen nicht vor.³²³

Nach Aussagen der slowakischen Kammer der Bauingenieure „Slovenská komora stavebných inžinierov (SKSI)“³²⁴ gibt es einen Code of Conduct, eine regelmäßige Weiterbildung ist nicht erforderlich.³²⁵ Regelungen zu Werbemaßnahmen sind für Ingenieure nicht bekannt. Hoheitliche Aufgaben, die Architekten bzw. Ingenieure in der Slowakei übernehmen, sind nicht bekannt.³²⁶

Slowenien

Die Berufsausübung der Architekten ist durch den „Code of Ethics“ der slowenischen Architektenkammer „Zbornica za arhitekturo in prostor Slovenije (ZAPS)“³²⁷ reglementiert, der für alle Architekten gültig ist, da alle Architekten Mitglied der Architektenkammer sein müssen. Weitere Informationen zur Berufsausübung der Architekten liegen nicht vor.³²⁸

Für Ingenieure ist die Berufsausübung durch den Code of Ethics der slowenischen Ingenieurkammer „Inzenirska Zbornica Slovenije (IZS)“³²⁹ geregelt, der für alle Ingenieure Gültigkeit besitzt. Dieser Code of Ethics beruht auf dem „Code of Conduct for European Chartered Engineers“ des „European Council of Engineers Chambers (ECEC)“³³⁰. Er enthält Regelungen zu den zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Außerdem ist eine regelmäßige Weiterbildung gefordert und Werbemaßnahmen dürfen nicht irreführend sein. Es

³²⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S. 102 und <http://www.arkitekt.se>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³²¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

³²² <http://www.komarch.sk>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³²³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S. 102f., <http://www.komarch.sk/o-komore/zakladne-predpisy/statut-ska/>, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.komarch.sk/userfiles/pdfka/Z%C3%A1k.%C4%8D.138-1992-stav_k_1.6.2010.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

³²⁴ http://www.sksi.sk/buxus/generate_page.php?page_id=436, letzter Zugriff 09.09.2010.

³²⁵ SKSI (2011).

³²⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

³²⁷ <http://www.zaps.si>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³²⁸ Vgl. Bielefeld (2004), S. 103 und Col·legi d'Arquitectes de Catalunya, COAC (2005): <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFITxesv1.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=113&ncamps=55&comptar=0>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³²⁹ <http://www.izs.si/english>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³³⁰ <http://www.ecec.net>, letzter Zugriff 09.09.2010.

liegen keine eindeutigen Informationen zu Hoheitliche Aufgaben, die Ingenieure in Slowenien übernehmen, vor.³³¹

Spanien

Die Berufsausübung der Architekten ist durch den „Building Act No. 38/1999“ und das „Ley de Colegios Profesionales de 1974“, welches die Rechte und Pflichten der Kammern beinhaltet, der spanischen Regierung geregelt. Außerdem sind die Code of Ethics for Architects Professional Practice „Reglamento de Normas Deontológicas de Actuación Profesional de los Arquitectos“³³² der regionalen Architektenkammern des „Consejo Superior de los Colegios de Arquitectos de España (CACAE)“³³³ für die Berufsausübungsregelungen maßgeblich. Diese Code of Ethics unterscheiden sich je nach regionaler Architektenkammer, alle enthalten dennoch Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“, „Einhaltung des Urheberrechts“, „extraprofessionelle Kooperationen als Gesellschafter in professionellen Gesellschaften und in Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung“ und „Kommunikation“. Es gibt keine Verpflichtung zur Weiterbildung, jedoch wird Architekten eine kontinuierliche Weiterbildung nahe gelegt. Der Code of Conduct enthält auch Regelungen zur Werbung, wonach die Werbung zwischen und mit anderen Architekten und die Werbung an nicht zur Werbung ausgewiesenen Orten untersagt ist. Als hoheitliche Aufgabe in Spanien besteht für Architekten die Möglichkeit, als „VISADO“ des „Orders of Architects“ tätig zu werden. „VISADO“ beinhaltet die Aufgabe und Verantwortung der Projektregistrierung und –kontrolle in Verbindung mit dem spanischen Baurecht.³³⁴

Die Berufsausübung der Ingenieure ist ebenso durch den „Building Act No. 38/1999“ und das „Ley de Colegios Profesionales de 1974“ geregelt. Auch für Ingenieure gibt es Codes of Conduct „Código Deontológico“ der regionalen Ingenieurkammern des „Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos (C.I.C.C.P)“³³⁵, der Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“ und „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ enthält. Die Weiterbildung ist nicht verpflichtend, wird jedoch erwartet. Weitere Informationen sind nicht bekannt.³³⁶

Tschechische Republik

Die Berufsausübung von Architekten und Ingenieuren ist grundsätzlich durch das tschechische Gesetz Nr. 360 von 1992, dessen Novellen und den angelehnten Artikeln Nr. 164 von 1993, Nr. 275 von 1994, Nr. 224 von 2003 und Nr. 189 von 2008 über die Berufsausübung von autorisierten Architekten, Ingenieuren und Technikern im Bauwesen sowie den Vorgaben des tschechischen Baugesetzes (Nr. 183 von 2006) geregelt. Zusätzlich gibt es für Architekten einen ausführlichen Code of Conduct der Kammerversammlung der tschechischen Architektenkammer „Česká Komora Architektů (CKA)“³³⁷. Dieser enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“.

³³¹ Vgl. <http://www.izs.si/dobra-praksa/eticni-kodeks-izs>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³³² http://www.csaec.com/normativas_colegiales/documentos/normas_deontologicas.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

³³³ <http://www.csaec.com>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³³⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S.104, http://www.csaec.com/normativas_colegiales, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.archieuro.archiworld.it>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³³⁵ <http://www.ciccp.es>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³³⁶ Vgl. Bielefeld und Würfele (2005), S. 104 und ECCE (2005), S. 141f.

³³⁷ http://www.cka.cc/?set_language=en&cl=en, letzter Zugriff 09.09.2010.

Außerdem ist nach dem Ethikcode eine regelmäßige Weiterbildung für alle Mitglieder obligatorisch, und es sind Regelungen zu Werbemaßnahmen enthalten.³³⁸

Für Ingenieure gibt es ebenso einen Code of Conduct: „Professional and ethical order“ der tschechischen Ingenieurkammer „České Komory Autorizovaných Inženýrů a Techniků Činných (ČKAIT)³³⁹“. Dieser enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“, „Einhaltung des Urheberrechts“ und zur Weiterbildung. Die Weiterbildung ist durch ein Kreditpunktesystem organisiert, in dem jedes Mitglied eine spezielle Anzahl an Kreditpunkten durch spezielle Seminare, Ausflüge und Vorträge sammeln muss. Spezielle Regelungen zu Werbemaßnahmen gibt es für Ingenieure nicht.³⁴⁰

Als hoheitliche Aufgabe kann ein zugelassener Architekt oder Ingenieur die Tätigkeit eines zugelassenen Inspektors „Authorized Inspector - Cinnost Autorizovaných Inspektorů“ übernehmen, welcher für die Qualität von Zertifikaten und Gutachten verantwortlich ist und solche selbst erstellen kann. Außerdem ist er für die Überprüfung der Baustruktur und der Baumaterialien nach dem Baugesetz berechtigt. Diese Aufgabe kann an zugelassene Architekten und Ingenieure übertragen werden, die die Voraussetzung eines Masterstudiums, einer mindestens 15-jährigen Berufserfahrung, ein einwandfreies Vorstrafenregister und juristische Expertenkenntnisse durch das Bestehen einer Prüfung nachweisen können. Rechtlichen Hintergrund bilden die §§ 143-151 des tschechische Baugesetzes „Stavební zákon - Gesetz Nr. 183/2006“.³⁴¹

Ungarn

Rechtlichen Hintergrund für die Berufsausübung von Architekten und Ingenieuren bildet das „Law for Chambers of Engineers and Architects 1996/LVIII“. Für Architekten ist weiterhin der Code of Ethics „Etikai-fegyelmi szabályzat“ der ungarischen Architektenkammer „Magyar Építész Kamara (MEK)³⁴²“ für die Regelung der Berufsausübung ausschlaggebend. Er enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“ und „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“. Regelungen zur Weiterbildung und zu Werbemaßnahmen gibt es nicht. Jedoch werden über die Homepage der ungarischen Architektenkammer viele Informationen zur Weiterbildung angeboten. Informationen zu hoheitlichen Aufgaben liegen nicht vor.³⁴³

Für Ingenieure gibt es eine Ethik- und Disziplinarverordnung „Etikai-fegyelmi Szabályzat“ der ungarischen Ingenieurkammer „Magyar Mérnöki Kamara (MMK)³⁴⁴“. Diese enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Eine Weiterbildung ist für Mitglieder der Ingenieurkammer verpflichtend. Regelungen über Werbemaßnahmen gibt es nicht. Informationen über die Existenz von hoheitlichen Aufgaben liegen nicht vor.³⁴⁵

³³⁸ Vgl. Bielefeld (2004), S. 105, http://www.cka.cc/legislation/atc_360, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.cka.cc/legislation/internal_orders/code_of_conduct_040718, letzter Zugriff 09.09.2010

³³⁹ <http://www.ckait.cz>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁴⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.ckait.cz/co-je-ckait/rady-ckait/profesni-eticky>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁴¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://www.portal21.de/nr_1710530/Portal21/DE/Land/Tschechien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.cka.cc/prilohy/building_code_183_english.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁴² <http://www.mek.hu/index.php?lang=EN>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁴³ Vgl. Bielefeld (2004), S. 105f. und <http://www.mek.hu/media/etika/etikai.fegyelmi.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁴⁴ <http://mmk.hu>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁴⁵ Vgl. <http://mmk.hu/wp-content/uploads/2010/02/MMKetika2008.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010, http://mmk.hu/?page_id=44, letzter Zugriff 09.09.2010 und MMK (2011).

Vereinigtes Königreich

Die Berufsausübung der Architekten ist grundsätzlich durch den „Architects Act 1997“, den „Code of Professional Conduct“ des „Architects Registration Board (ARB)³⁴⁶“ und für Mitglieder des „Royal Institute of British Architects (RIBA)³⁴⁷“ durch dessen Verhaltenskodex „Code of Professional Conduct“ geregelt. Der Code of Professional Conduct des ARB enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Regelungen zur Weiterbildung sind nicht enthalten, jedoch Regelungen zu Werbemaßnahmen. Der Code of Professional Conduct der RIBA enthält ebenfalls Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Außerdem enthält er eine Verpflichtung zu regelmäßiger Weiterbildung mit ca. 35 Stunden im Jahr, wovon zwei Stunden im Bereich Gesundheit und Arbeitsschutz stattfinden sollen. Regelungen zu Werbemaßnahmen sind nicht enthalten. Hoheitliche Aufgaben, die Architekten im Vereinigten Königreich übernehmen, gibt es nicht.³⁴⁸

Für Ingenieure existieren keine allgemeingültigen Berufsausübungsregelungen. Jedoch gibt es den „Code of Conduct“ und die „Statement of Ethical Principles“ des „Engineering Council³⁴⁹“, der für alle Mitglieder verpflichtend ist, sowie die Code of Conducts der verschiedenen Berufsverbände. Der Vorschriften des „Engineering Council“ enthalten Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“ und „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“. Der „Code of Professional Conduct“ des Berufsverbandes „Institution of Civil Engineers³⁵⁰“ enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“, „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“ und „Einhaltung des Urheberrechts“. Regelungen zur Weiterbildung und zu Werbemaßnahmen gibt es nicht. Hoheitliche Aufgaben, die Ingenieure im Vereinigten Königreich übernehmen, gibt es ebenfalls nicht.³⁵¹

Zypern

Die Berufsausübung von Architekten und Ingenieuren ist in Zypern durch das „Technical Chamber of Cyprus Law 224/1990“, speziellen Regelungen und den „Code of Ehtics“ der Technikerkammer von Zypern „Epistimoniko Techniko Epimelitirio Kyprou (E.T.E.K)³⁵²“ geregelt. Der Code of Ethics enthält Regelungen zu den Grundsätzen „Schutz der Reputation des Berufsstandes“ und „keine Schädigung von Kollegen und dritten Personen“. Außerdem schreibt er vor, dass Werbemaßnahmen jeglicher Art zu unterlassen sind. Eine Weiterbildung ist nicht erforderlich. Informationen zu hoheitlichen Aufgaben, die Architekten bzw. Ingenieure übernehmen können, liegen nicht vor.³⁵³

³⁴⁶ <http://www.arb.org.uk>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁴⁷ <http://www.architecture.com>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁴⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S. 91f., http://www.arb.org.uk/templates/includes/professional_standards/code_2010/Arb%20Code%20of%20Conduct%202010.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.architecture.com/Files/RIBAProfessionalServices/ProfessionalConduct/Constitution/CodeOfConduct/2005RIBACodeOfProfessionalConduct.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁴⁹ <http://www.ice.org.uk>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁵⁰ <http://www.ice.org.uk>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁵¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.engc.org.uk/ecukdocuments/internet/document%20library/Statement%20of%20Ethical%20Principles.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.engc.org.uk/ecukdocuments/internet/document%20library/Guidelines%20for%20Institutions%20Codes%20of%20Conduct.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁵² http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=84, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁵³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 175, http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=93, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=95, letzter Zugriff 09.09.2010.

4.2.2.2 Zusammenfassende Darstellungen der Berufsausübungsregelungen für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

Berufsausübungsregelungen für Architekten und Ingenieure liegen in allen 27 EU-Mitgliedsstaaten in unterschiedlicher Form vor. Die verantwortlichen Institutionen reichen hierbei von den nationalen Regierungen über die Berufskammern und –verbände bis zu weiteren Institutionen und den von dort erlassenen Regelungen. Einige Regelungen gelten für alle Architekten bzw. Ingenieure und andere nur für die Mitglieder der Organisation, die die Regelung erlassen haben.

In den folgenden Tabellen 20 bis 23 sind die Kernmerkmale der Berufsausübungsregelungen zusammengefasst. Die Existenz einer für alle Architekten bzw. Ingenieure geltenden Regelung ist in der jeweils ersten Spalte aufgeführt. Zudem wird dargestellt, in welchen Ländern ein Code of Conduct existiert, auch wenn dieser nicht notwendigerweise für alle Planer gelten muss. Die Frage, ob eine konstante Weiterbildung für alle Planer erforderlich ist, ist als drittes Kernmerkmal aufgeführt. Außerdem ist die Existenz von Werberegulungen in jedem Land abgebildet. Abschließend in dieser Übersicht wird in jedem Land untersucht, ob es für Architekten bzw. Ingenieure die Möglichkeit gibt, hoheitliche Aufgaben zu übernehmen.

Architekten

Regelungen für das Marktverhalten, die für alle Architekten gültig sind, gibt es in fast allen EU-Mitgliedsstaaten. Lediglich in Dänemark, den Niederlanden und Schweden gibt es nur Codes of Conduct, die jedoch nur für die Mitglieder der herausgebenden Organisation zuständig sind. Ein Code of Conduct für die Berufsausübung des Architekten gibt es bis auf Finnland in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Eine Weiterbildung für alle Architekten ist in Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Österreich und der Tschechischen Republik erforderlich. Für Estland, Litauen, Portugal, der Slowakei und Slowenien liegen bezüglich der erforderlichen Weiterbildung keine Informationen vor. In allen übrigen Ländern ist entweder generell keine Weiterbildung notwendig oder nur für diejenigen Architekten, die Mitglied in einer Organisation sind, welche die Weiterbildung vorschreibt.

Regelungen zu Werbemaßnahmen gibt es in 15 EU-Mitgliedsstaaten: Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Portugal, Rumänien, Spanien, der Tschechische Republik, dem Vereinigten Königreich und Zypern. Für die übrigen Länder liegen entweder keine Informationen vor, oder es gibt nachweislich keine Werberegulierungen. In fünf Ländern sind es die Berufskammern, die die Werbemaßnahmen reglementieren. Nur in Griechenland und Malta stammen die Regelungen von der Regierung.

Hoheitliche Aufgaben können Architekten in Deutschland, Griechenland, Österreich, Polen, Spanien und der Tschechischen Republik übertragen werden.

Um einen vergleichenden Überblick über die 27 EU-Mitgliedsstaaten zu bekommen, werden nun solche Länder zusammengefasst, die die gleichen Kernmerkmale der Berufsausübung aufweisen.

In Deutschland und der Tschechischen Republik bestehen allgemeingültige Regelungen der Berufsausübung, ein Code of Conduct, eine Forderung zur Weiterbildung, Regelungen zu Werbemaßnahmen und die Möglichkeit für Architekten, hoheitliche Aufgaben zu übernehmen.

Irland weist als einziges Land die Merkmale einer allgemeingültigen Regelung der Berufsausübung, ein Code of Conduct, eine Forderung zur Weiterbildung und einer Regelung

zu Werbemaßnahmen auf, wobei die Möglichkeit, eine hoheitliche Aufgabe zu übernehmen, nicht besteht.

Tabelle 20: Vergleich der Kernelemente der Berufsausübungsregelungen von Architekten in den EU-Mitgliedsstaaten

Architekten	Existenz Regelung für das Marktverhalten (für alle gültig)	Existenz Code of Conduct ¹	Erforderliche Weiterbildung (für alle gültig)	Existenz Werbe- regelungen ¹	Existenz Hoheitliche Aufgaben
Belgien	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Bulgarien	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Dänemark	Nein	Ja	Nein	k.A.	Nein
Deutschland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Estland	Ja	Ja	k.A.	Ja	Nein
Finnland	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Frankreich	Ja	Ja	Ja	k.A.	Nein
Griechenland	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Irland	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Italien	Ja	Ja	Ja	Ja	k.A.
Lettland	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.
Litauen	Ja	Ja	k.A.	k.A.	k.A.
Luxemburg	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Malta	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Niederlande	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Österreich	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Polen	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Portugal	Ja	Ja	k.A.	Ja	k.A.
Rumänien	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.
Schweden	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Slowakei	Ja	Ja	k.A.	k.A.	k.A.
Slowenien	Ja	Ja	k.A.	k.A.	k.A.
Spanien	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Tschechische Republik	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ungarn	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.
Vereinigtes Königreich	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Zypern	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.

Legende: ¹ = nicht notwendigerweise für alle gültig; k.A. = keine (eindeutige) Angabe.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

In zehn Ländern gibt es allgemeingültige Regelungen der Berufsausübung und ein Code of Conduct, jedoch keine Verpflichtung zur Weiterbildung.

Die übrigen Merkmale zeigen hier keine weitere Aufteilung an, wobei auch nicht für alle Merkmale vollständige Informationen vorliegen. In den Niederlanden und Schweden wiederum gibt es neben einem Code of Conduct, der nicht für alle Architekten gültig ist, keine weiteren Regelungen. Finnland weist als einiges Land nur einen Code of Conduct auf, hat jedoch keine weiteren Übereinstimmungen mit den Merkmalen der Berufsausübung.

Ingenieure

Für alle Ingenieure gültige Regelungen für das Marktverhalten gibt es in knapp zwei Dritteln (63%) der EU-Mitgliedsstaaten. Die für den Erlass solcher Regelungen verantwortlichen Institutionen sind zum einen staatlich, wie es in Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich und Rumänien der Fall ist. Außerdem können die betreffenden Regelungen von

Berufskammern und Berufsverbänden erlassen werden. In Belgien, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Rumänien, Schweden und dem Vereinigten Königreich bestehen keine Regelungen für alle Ingenieure, jedoch in einigen von ihnen bestehen Berufsausübungsregelungen, wie ein Code of Conduct, der nur für die Mitglieder der herausgebenden Organisation verpflichtend sind. Keinen Code of Conduct gibt es nur in Belgien.

Eine Pflicht zur Weiterbildung für Ingenieure gibt es nachweislich nur in Deutschland, Österreich, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn. Für alle weiteren Länder ist die Weiterbildung nicht verpflichtend oder es liegen an dieser Stelle keine Informationen vor. In Deutschland ist die Weiterbildung nicht näher erläutert, sie wird oft in Seminarform durchgeführt und auch von einer öffentlichen Institution – sprich einer Ingenieurkammer angeboten. Auch die Weiterbildungsmaßnahmen in Österreich und der Tschechischen Republik werden von öffentlichen Institutionen angeboten. Die Art der Weiterbildung ist Österreich ist nicht näher definiert. In der Tschechischen Republik kann die Weiterbildung in Form von speziellen Seminaren oder Ähnlichem stattfinden; es ist für jeden Ingenieur verpflichtend, eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten zu erlangen.

Regelungen, die die Werbemaßnahmen von Ingenieuren einschränken, gibt es in Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Slowenien und Zypern. In allen übrigen Ländern gibt es entweder nachweislich keine Werberegulungen oder es liegen hierzu keine Informationen vor. Hoheitliche Aufgaben können von Ingenieuren in Deutschland, Griechenland und der Tschechische Republik übernommen werden.

Um einen vergleichenden Überblick über die 27 EU-Mitgliedsstaaten zu bekommen, werden nun solche Länder zusammengefasst, die die gleichen Kernmerkmale der Berufsausübung aufweisen.

In Deutschland bestehen allgemeingültige Regelungen der Berufsausübung, ein Code of Conduct, eine Forderung zur Weiterbildung, Regelungen zu Werbemaßnahmen und die Möglichkeit für Ingenieure, hoheitliche Aufgaben zu übernehmen.

Slowenien weist als einziges Land die Merkmale einer allgemeingültigen Regelung der Berufsausübung, ein Code of Conduct, eine Forderung zur Weiterbildung und einer Regelung zu Werbemaßnahmen auf, wobei zu der Möglichkeit, eine hoheitliche Aufgabe zu übernehmen, keine Informationen vorliegen.

In zehn Ländern gibt es allgemeingültige Regelungen der Berufsausübung und ein Code of Conduct, jedoch keine Verpflichtung zur Weiterbildung. Die übrigen Merkmale zeigen hier keine weitere Aufteilung an, wobei auch nicht für alle Merkmale vollständige Informationen vorliegen. In Frankreich, den Niederlanden, Rumänien und dem Vereinigtem Königreich wiederum gibt es neben einem Code of Conduct, der nicht für alle Architekten gültig ist, keine weiteren Regelungen bzw. liegen für einige der restlichen Merkmale keine Informationen vor. Belgien weist als einziges Land keines der genannten Merkmale auf. Für Bulgarien, Litauen und Portugal liegen für keines der Merkmale Informationen vor.

Tabelle 21: Vergleich der Kernelemente der Berufsausübungsregelungen von Ingenieuren in den EU-Mitgliedsstaaten

Ingenieure	Existenz Regelung für das Marktverhalten (für alle gültig)	Existenz Code of Conduct ¹	Erforderliche Weiterbildung (für alle gültig)	Existenz Werbe- regelungen ¹	Existenz Hoheitliche Aufgaben
Belgien	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Bulgarien	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Dänemark	Nein	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Deutschland	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Estland	Ja	Ja	k.A.	k.A.	Nein
Finnland	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Frankreich	Nein	Ja	Nein	k.A.	k.A.
Griechenland	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Irland	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Italien	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.
Lettland	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.
Litauen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Luxemburg	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Malta	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
Niederlande	Nein	Ja	k.A.	k.A.	k.A.
Österreich	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Polen	Ja	Ja	Ja	k.A.	k.A.
Portugal	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Rumänien	Nein	Ja	Nein	Nein	k.A.
Schweden	Nein	k.A.	k.A.	k.A.	Nein
Slowakei	Ja	Ja	Nein	k.A.	k.A.
Slowenien	Ja	Ja	Ja	Ja	k.A.
Spanien	Ja	Ja	Nein	k.A.	k.A.
Tschechische Republik	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Ungarn	Ja	Ja	Ja	Nein	k.A.
Vereinigtes Königreich	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Zypern	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.

Legende: ¹ = nicht notwendigerweise für alle gültig; k.A. = keine (eindeutige) Angabe.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Vergleich Architekten und Ingenieure

Obwohl Berufsausübungsregelungen eigentlich eine zentrale Basis für die berufliche Tätigkeit bilden, liegt kein lückenloses Bild der entsprechenden Informationen für Architekten und Ingenieure aus allen 27 EU-Mitgliedsstaaten vor.

So zeigt sich für Ingenieure, dass in weit weniger Ländern als vergleichsweise bei den Architekten allgemeine gültige Berufsausübungsregelungen zu finden sind (Tabellen 22 und 23 sowie Abbildung 10).

Tabelle 22: Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren

	Existenz Regelung für das Marktverhalten (für alle gültig)	Existenz Code of Conduct ¹	Erforderliche Weiterbildung (für alle gültig)	Existenz Werbe- regelungen ¹	Hoheitliche Aufgaben
Belgien	A	A		A	
Bulgarien	A, (I)	A, (I)	A, (I)	(I)	(I)
Dänemark		A, (I)	(I)	(A), (I)	(I)
Deutschland	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Estland	A, I	A, I	(A), (I)	A, (I)	
Finnland	A, I	I			
Frankreich	A	A, I	A	(A), (I)	(I)
Griechenland	A, I	A, I		A, I	A, I
Irland	A, I	A, I	A	A, I	
Italien	A, I	A, I	A	A, I	(A), (I)
Lettland	A, I	A, I		A	(A), (I)
Litauen	A, (I)	A, (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Luxemburg	A, I	A, I		A, I	
Malta	A, I	A, I		A, I	
Niederlande		A, I	(I)	(I)	(I)
Österreich	A, I	A, I	A, I		A, I
Polen	A, I	A, I	I	(I)	A, (I)
Portugal	A, (I)	A, (I)	(A), (I)	A, (I)	(A), (I)
Rumänien	A	A, I		A	(A), (I)
Schweden		A, (I)	(I)	(I)	
Slowakei	A, I	A, I	(A)	(A), (I)	(A), (I)
Slowenien	A, I	A, I	(A), I	(A), I	(A), (I)
Spanien	A, I	A, I		A, (I)	A, (I)
Tschechische Republik	A, I	A, I	A, I	A	A, I
Ungarn	A, I	A, I	I		(A), (I)
Vereinigtes Königreich	A	A, I		A	
Zypern	A, I	A, I		A, I	(A), (I)

Legende: A = trifft zu für Architekten; I = trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = trifft belegt nicht zu, () = es liegen keine (eindeutigen) Informationen vor.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Allgemeingültige Marktverhaltensregelungen existieren in 24 EU-Mitgliedsstaaten für Architekten, was einem Anteil von 88,9% entspricht. Dagegen existieren solche Regelungen für Ingenieure nur in 18 von 27 EU-Mitgliedsstaaten, was wiederum einem Anteil von 66,7% entspricht.

Codes of Conduct oder ähnliche Verhaltenskodizes existieren für Architekten in 26 von 27 EU-Mitgliedsstaaten, für Ingenieure dagegen nur in 21 Ländern. Dies entspricht einem Anteil für Architekten von 96,3% und für Ingenieure einem Anteil von 77,8%.

Eine Weiterbildung ist in sieben Ländern für Architekten und in sechs Ländern für Ingenieure erforderlich. Dies entspricht einem Anteil von 22,2%.

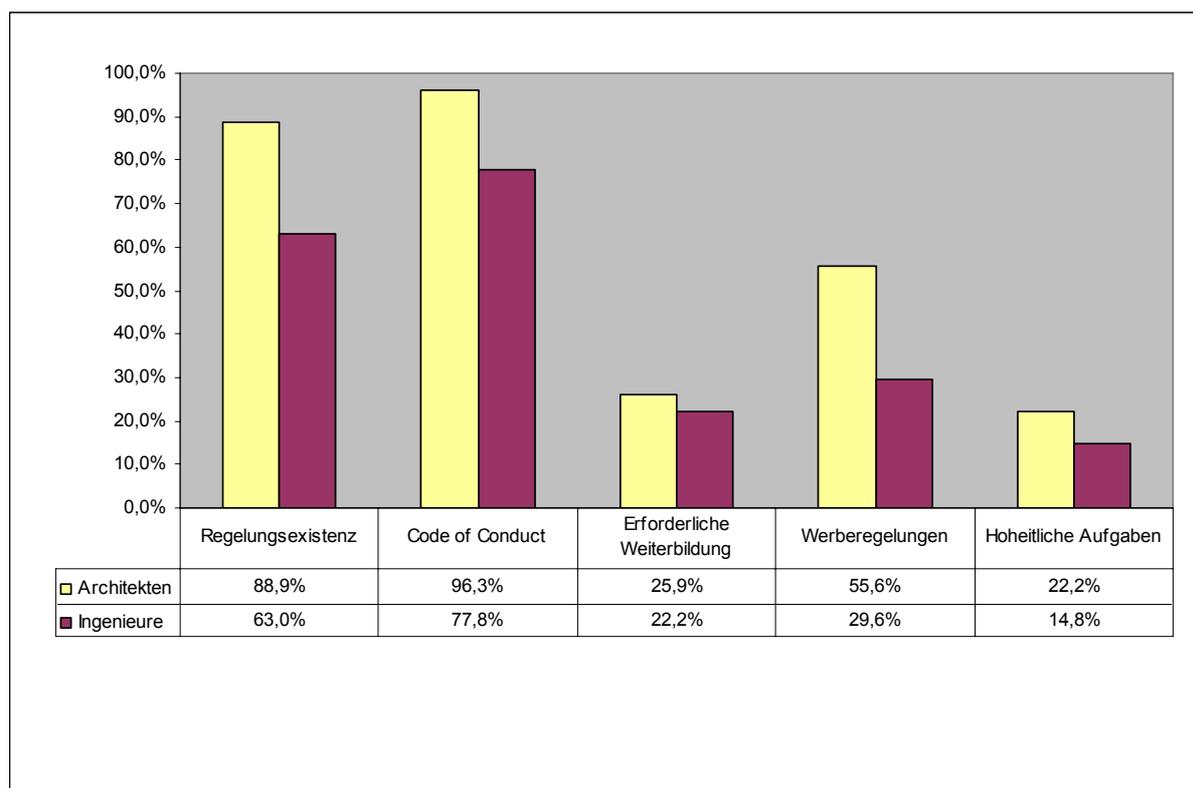
Tabelle 23: Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile

	Architekten		Ingenieure	
	%	n	%	n
Regelungsexistenz	88,9	24	63,0	17
Code of Conduct	96,3	26	77,8	21
Erforderliche Weiterbildung	25,9	7	22,2	6
Werberegulungen	55,6	15	29,6	8
Hoheitliche Aufgaben	22,2	6	14,8	4

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Die Existenz von Werberegulungen liegt in 15 von 27 Ländern für Architekten vor, was einem Anteil von 55,6% entspricht. Dem hingegen gibt es für Ingenieure nur in acht von 27 Ländern Regelungen die Werbemaßnahmen einschränken (29,6%).

Die Möglichkeit, hoheitliche Aufgaben zu übernehmen, gibt für Architekten in sechs Ländern und für Ingenieure in vier Ländern.

Abbildung 10: Vergleich der Berufsausübung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Zusammenfassend: Zwar existieren Regelungen für das Marktverhalten und Codes of Conduct sowohl für Architekten und Ingenieure in den meisten EU-Mitgliedsstaaten. Weit seltener finden sich erforderliche Weiterbildungsmaßnahmen, Werberegulungen wie auch die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben. Allgemeine gültige Berufsausübungsregelungen insgesamt sind für Ingenieure in weniger Ländern als vergleichsweise für Architekten zu finden.

4.2.3 Persönliche Haftung und Berufshaftpflichtversicherung

In diesem Abschnitt wird die Situation der persönlichen Haftung und der Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Ingenieurs für jedes der 27 EU-Mitgliedsstaaten beschrieben. Insofern handelt es sich zwar nicht um Berufsrecht i.e.S., sondern weitgehend um allgemeines Zivilrecht. Hierbei werden die 'Existenz einer persönlichen Haftung' und deren Hintergrund dargestellt und auf die 'Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung' eingegangen. Eine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung könnte durch die Limitierung der Haftung durch die Wahl einer bestimmten Gesellschaftsform oder durch vertragliche Vereinbarung bestehen. Außerdem wird die rechtliche Grundlage der persönlichen Haftung des Planers untersucht.

Im zweiten Schritt wird in diesem Abschnitt die mögliche Absicherung des Architekten oder Ingenieurs durch eine Berufshaftpflichtversicherung erläutert. Neben der 'Existenz einer Berufshaftpflichtversicherung' wird auf die Frage eingegangen, ob der Abschluss einer solchen Versicherung verpflichtend ist und ob durch die verpflichtenden Institutionen auch Mindestversicherungssummen für Personen-, Sach- und Finanzschäden vorgegeben sind. Die Versicherungspflicht wird in den drei Kategorien 'gesetzlich', durch 'Mitgliedschaft in einer Berufskammer' und durch 'Mitgliedschaft in mindestens einem Berufsverband' unterteilt.

Nach der länderspezifischen Darstellung werden in einem vergleichenden Teil die Kerninformationen der Situation der persönlichen Haftung und der Berufshaftpflichtversicherung länderübergreifend für Architekten und Ingenieure zusammengefasst.

4.2.3.1 Einzeldarstellungen der persönlichen Haftungssituation und Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Ingenieuren in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

Belgien

Für Architekten in Belgien besteht eine persönliche Haftung aufgrund des Vertrages, den Architekten mit ihren Vertragspartnern (Architektenvertrag) schließen. Dieser beruht auf dem Code Civil (Code Napoleon) Artikel 1792 und 2270. Die Haftung des Architekten darf nicht vertraglich begrenzt werden, weil dies gegen geltendes Gesetz verstoßen würde. Im Jahre 1998 wurde die Haftungsgrenze von 30 Jahre auf zehn Jahre herabgesetzt, was sich auf die Endabnahme eines Bauwerkes bezieht. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Abdeckung der zehnjährigen Haftungspflicht gegenüber den Bauherren ist nach Artikel 15 des „Règlement de Déontologie“ und den Empfehlungen (Arrêté royal relatif à l'assurance obligatoire prévue) der belgischen Architektenkammer „Conseil National de l'Ordre des Architectes (CNOA)³⁵⁴“ nach für alle Kammermitglieder verpflichtend. Da jeder Architekt Mitglied in der belgischen Architektenkammer sein muss, ergibt sich hieraus eine allgemeine Versicherungspflicht. Hierbei besteht eine Mindestversicherungssumme für Personenschäden von 1.500.000 €, Sachschäden von 500.000 € und für Finanzschäden von 10.000 €.³⁵⁵

Für Ingenieure in Belgien bestehen aus dem Zivilrecht die gleichen Haftungsbedingungen wie für Architekten. Zur Absicherung der zehnjährigen Haftungspflicht kann eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, welche freiwillig ist, aber empfohlen wird.³⁵⁶

³⁵⁴ <http://www.ordredesarchitectes.be>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁵⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), van Gulijk (2009), S. 123ff., und http://www.ordredesarchitectes.be/fr/news/files/2008_assurance.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.ordredesarchitectes.be/fr/architectes/juridique/kluwer.php?id=lf94796>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁵⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

Bulgarien

Für Architekten und Ingenieure in Bulgarien besteht eine persönliche Haftung aufgrund des individuellen Vertrages zwischen Architekt bzw. Ingenieur und dem Bauherren. Rechtlicher Hintergrund ist das „Law for the territory (ZUT)“ der bulgarischen Regierung. Die Haftung kann allerdings durch die Wahl einer Gesellschaftsform der ausführenden Firma beschränkt werden. Für Architekten und Ingenieure besteht eine Pflichtmitgliedschaft in der Architekten- bzw. Ingenieurkammer. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Architekten ist nach Aussage des ARIN-Questionnaires verpflichtend, konnte jedoch nicht belegt werden. Für Ingenieure liegt zur Berufshaftpflichtversicherung keine Angabe vor.³⁵⁷

Dänemark

Eine persönliche Haftung besteht für Architekten und Ingenieure nach dem Bauvertrag und für Schäden, die durch Planungs- und Beratungsfehler entstanden sind. Nach Abnahme des Bauwerkes besteht eine Haftungspflicht von fünf Jahren, in der der Architekt oder Ingenieur für auftretende Mängel und Schäden haftbar gemacht werden kann. Liegt eine grobe Fahrlässigkeit oder ein verdeckter Schaden vor, besteht nach dem allgemeinen Schuldrecht eine Haftung von maximal 20 Jahren. In den „Allgemeinen Bestimmungen für Technische Fachberatung und Technische Leistungen“ (ABR 89) wird für Architekten und Ingenieure die Festlegung einer vertraglichen Haftungsgrenze von 2,5 Mill. DKK (ca. 335.000 €) empfohlen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist nicht gesetzlich verpflichtend, wird jedoch von verschiedenen Architekten- und Ingenieurverbänden gefordert, wobei die minimale Deckungssumme bei 335.000 € liegt. Häufig wird die Verpflichtung zu einem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vertraglich vereinbart. Werden hierbei die Standardvertragsbedingungen AB 92 verwendet, geht aus §8 des AB 92 eine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung hervor.³⁵⁸

Deutschland

Architekten und Ingenieure haften im Verhältnis zum Vertragspartner aus den Pflichten ihres Vertragsverhältnisses und/oder aus Deliktrecht; gegenüber Dritten aus Deliktsrecht. Die Vertragshaftung richtet sich nach dem Werkvertragsrecht gem. §§ 631 ff. BGB mit der Mangelhaftung nach 633 ff. BGB, wenn die Auslegung des Vertrages ergibt, dass der mangelfreie Werkserfolg und nicht allein ein sorgfältiges Tätigwerden als Dienstleistung gem. § 611 BGB geschuldet sein soll. Nach dem Dienstvertragsrecht gibt es keine Mangelhaftung, sondern nur Schadensersatzansprüche wegen sorgfaltswidriger Tätigkeit gem. §§ 280, 276 BGB. Dienstvertragsrecht ist immer dann anzunehmen, wenn kein fest umrissener Leistungsgegenstand, sondern eine laufende Tätigkeit vereinbart ist (BGH NJW 2002, 595). Aber auch wenn der Tätigkeitserfolg klar definiert ist, wie bei Reparaturaufträgen, kann es sein, dass die Herbeiführung nicht als vertraglich zugesichert gilt, weil es außerhalb der berufstypischen Fähigkeiten des Architekten bzw. des Ingenieurs liegt, den Erfolgseintritt seines Bemühens mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen. Wie der Arzt keine Heilung verspricht, so garantiert der Ingenieur nicht, dass die von ihm reparierte Maschine oder Anlage im Hinblick auf technische Elemente einwandfrei funktioniert, auf die er keinen Einfluss hat. Doch ist die Bestätigung des Bautenstands auch insoweit Werkvertrag des Architekten, als es um Gewerke geht, zu denen er nur die ordnungsgemäße Erstellung, nicht die fehlerfreie Funktionsfähigkeit beurteilen kann (BGH NJW 2002, 1196).

³⁵⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

³⁵⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und http://www.portal21.de/cln_100/nn_1710736/Portal21/DE/Land/Daenemark/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?_nn=true, letzter Zugriff 09.09.2010, ABK89, Kapitel 6 zur Liability: http://www.frinet.dk/media/7545/1030_87.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010 und Beedholm (1996), S. 219f..

Große Bedeutung in der Praxis hat das Zusammenwirken mehrerer Unternehmer zur Herstellung eines Gesamtwerkes. Da meist eine Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vorliegt (BGH NJW 1952, 217), haften die Beteiligten als Gesamtschuldner gem. § 426 ff. BGB, d.h. jeder aufs Ganze, aber nur bis zur Deckung des Schadens. Mangels anderweitiger Abrede liegen indessen parallele Einzelschulden vor, wenn die Leistung des Einen auf der des Anderen lediglich aufbaut, jedoch kein gemeinsames Ziel vorliegt, wie beim Architekten und Bauunternehmer oder beim Bauunternehmer und Fliesenleger (BGH NJW-RR 2002, 1175).

Werkvertragliche Ansprüche verjähren in 2 Jahren ab Werksabnahme, soweit es nicht um Bauwerke geht (§ 634a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB). Bei diesen läuft die Frist 5 Jahre (Abs. 1 Nr. 2). Verschweigt der Werkunternehmer den Mangel arglistig, dehnt § 634a Abs. 3 i.V. § 199 Abs. 3 S.1 Nr. 1 BGB die Verjährung auf 10 Jahre aus.^{359 360}

Die deliktische Haftung kann sich aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben, wenn auf Seiten des Geschädigten das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder ein sonstiges Recht verletzt wird. Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung dieser Rechtsgüter beruhen, verjähren gem. § 199 Abs. 2 BGB ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.³⁶¹ Gemäß § 309 Nr. 7a BGB ist in AGB ein Haftungsausschluss oder eine Begrenzung der Haftung bei fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, gemäß § 309 Nr. 7 b BGB für sonstige Schäden bei grobem Verschulden unwirksam.³⁶² Bei Dienstverträgen gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren gem. § 195 BGB. Doch kann auch hier die deliktische Haftung mit den dafür genannten Fristen zum Zuge kommen.

Alle Architekten und beratenden Ingenieure sind zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Diese Versicherungspflicht ergibt sich für Architekten nach den jeweiligen Länderarchitektenkammern und für beratende Ingenieure aus dem Musteringenieurkammergesetz, § 9 Berufshaftpflichtversicherung, wie folgt: „Diese gesetzliche Regelung findet sich in den meisten Ingenieurkammergesetzen der Länder, wobei sich die Versicherungspflicht auch teilweise auf alle Kammermitglieder erstreckt (Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern).“³⁶³ Die Versicherungspflicht für Architekten und Ingenieure ist nach den entsprechenden Landesnormen unterschiedlich ausgestaltet. Zum Teil sind auch Mindestversicherungssummen vorgeschrieben.³⁶⁴

Estland

Es besteht eine persönliche Haftung für Architekten und Ingenieure in Estland aufgrund des Vertragsverhältnisses und nach dem estnischen Zivilrecht „Tsiiviilseadustiku Üldosaseadus“ und „Vajigusseadus“. Die persönliche Haftung kann durch die Wahl der Gesellschaftsform beschränkt werden. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist nicht gesetzlich verpflichtend, jedoch ist es üblich, dass estnische Büros sich nach eigenem Ermessen und mit

³⁵⁹ Das soll sogar dann gelten, wenn keine positive Kenntnis des Mangels besteht, dies aber nur wegen schweren Organisationsverschuldens bei besonders auffälligem Mangel an einem besonders gewichtigen Bauteil der Fall ist (BGHZ 117, 318; ähnlich BGH NJW 2005, 893).

³⁶⁰ Für eine genauere Darstellung der Rechtslage der werkvertraglichen Situation in Deutschland sein auf die Untersuchung „Rechtsvergleichende Untersuchungen zu Kernfragen des privaten Bauvertragsrechts in Deutschland, England, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz“ der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg verwiesen: <http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/380374/publicationFile/22007/>, letzter Zugriff 02.03.2011.

³⁶¹ Vgl. BAK (2011), S. 4.

³⁶² Vgl. AHO und BIngK (2011), S. 3; anders aber, wenn gesellschaftsrechtliche Haftungsbeschränkungen zugelassen sind, wie dies v.a. mit der Eröffnung der Rechtsform der GmbH und der AG für freie Berufe durch BayObLG MDR 2000, 733; BGH BB 2005, 1131 geschehen ist.

³⁶³ AHO und BIngK (2011), S. 4.

³⁶⁴ Vgl. AHO und BIngK (2011) und BAK (2011).

selbst gewählten Deckungshöhen versichern. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird empfohlen.³⁶⁵

Finnland

Für Architekten besteht im Allgemeinen eine persönliche Haftung von zehn Jahren aus dem Vertragsverhältnis und gegenüber Dritten, die durch die Wahl einer Gesellschaftsform limitiert werden kann. Rechtlichen Hintergrund hierzu bildet das „National Board of Patents and Registration in Finland, Trade Register“³⁶⁶. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist nicht verpflichtend, wird jedoch von vielen Berufsverbänden empfohlen.³⁶⁷

Es besteht eine persönliche Haftung von Ingenieuren in Finnland. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist nicht verpflichtend. Einige Berufsverbände haben eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Mitglieder, die im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.³⁶⁸

Frankreich

Für Architekten besteht eine persönliche Haftung aufgrund des Vertragsverhältnisses und gegenüber Dritten nach dem französischen Code Civil, Artikel 1792. Die Haftung darf vertraglich nicht begrenzt werden. Es ist jedoch möglich, durch die Wahl einer Gesellschaftsform die Haftung einzuschränken. In Frankreich sind alle am Bau Beteiligten zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, welche die zehnjährige Gewährleistungspflicht abzudecken hat. Hierbei sind die Architekten durch das „Loi Spinetta“ (Gesetz Nr. 7812) verpflichtet und die Bauherren zum Abschluss einer Bauschadenversicherung „L'assurance dommages-ouvrage“, sodass unabhängig von der Schuldfrage eine schnelle Schadensregulierung möglich ist.³⁶⁹

Für Ingenieure besteht ebenso wie für Architekten eine persönliche Haftung nach dem französischen Code Civil. Weitergehend konnte die Situation der persönlichen Haftung des Ingenieurs an dieser Stelle nicht eindeutig geklärt werden. Es ist lediglich bekannt, dass der Bauunternehmer in erster Instanz haftet und dann an den Ingenieur herantritt. Da die Ingenieure am Bau beteiligt sind, ist für sie auch nach dem „Loi Spinetta“ (Gesetz Nr. 7812) der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtend.³⁷⁰

Griechenland

Die persönliche Haftung von Unternehmern in der Funktion des Architekten oder Ingenieurs besteht nach dem Zivilgesetzbuch für 10 Jahre, wobei in einigen Fällen eine Garantiezeit von 15 Monaten hinzukommen kann. Wichtige Gesetze hier sind: Decree 17.7./16.8.1923, Decree 15.12./21.1.1924, Law 1396/1983 und Law 1337/1983. Bei öffentlichen Aufträgen kann die persönliche Haftung auf 20 Jahre ausgedehnt werden. Die vertragliche Beschränkung der Haftung scheint nicht möglich zu sein. Es ist möglich, eine freiwillige Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.³⁷¹

³⁶⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und ECCE (2005), S. 159.

³⁶⁶ http://www.prh.fi/en/kaupparekisteri/muutokset_rekisteritietoihin/limitedcompanyamendments.html.

³⁶⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://six4.bauverlag.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.prh.fi/en/kaupparekisteri/muutokset_rekisteritietoihin/limitedcompanyamendments.html, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁶⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und ECCE (2005), S.159.

³⁶⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), van Gulijk (2009), S. 128ff., <http://www.localjuris.com.fr/Sources/legis/Lois/L19780104Spinetta.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.conseils-infos-batiment.fr/garanties/dommage.php>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁷⁰ Vgl. ECCE (2005), S. 159f. und <http://www.localjuris.com.fr/Sources/legis/Lois/L19780104Spinetta.htm>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁷¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 160 und http://six4.bauverlag.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, letzter Zugriff 09.09.2010.

Irland

Für Architekten und Ingenieure besteht eine persönliche Haftung aufgrund des Vertrages und gegenüber Dritten. Die Haftung vertraglich zu beschränken, ist nur bei professionell handelnden Vertragspartnern zulässig. Die Haftungspflicht ist nicht gesetzlich geregelt, liegt aber im Allgemeinen bei sechs Jahren und kann in bestimmten Fällen auf zwölf Jahre erhöht werden. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird Architekten von dem „Royal Institute of the Architects of Ireland (RIAI)³⁷²“ im für alle gültigen „Professional Code of Conduct – Principle 4.12“ nahe gelegt, ist aber nicht verpflichtend. Ingenieure sind verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, sobald sie Mitglied der „Institution of Engineers of Ireland“ sind. Eine minimale Deckungssumme ist nicht bekannt.³⁷³

Italien

Die persönliche Haftung der Architekten und Ingenieure besteht laut Zivilgesetzbuch Artikel 1136 (Decreto Legislativo 163/2006). Grundlegend besteht eine Gewährleistungspflicht von zwei Jahren, wobei die Garantiefrist mit der Ingebrauchnahme des Bauwerkes beginnt. Übernimmt ein Architekt nur die Planungsleistung, haftet er nur beschränkt; übernimmt er allerdings die Bauleitung, kann die Haftung bis zu zehn Jahre betragen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist nur für projektbezogene Aufträge der öffentlichen Verwaltung verpflichtend. Die Höhe der Versicherungssumme unterscheidet sich regional.³⁷⁴

Lettland

Es besteht für Architekten und Ingenieure in Lettland eine persönliche Haftung aufgrund ihres individuellen Vertragsverhältnisses mit den Bauherren und gegenüber Dritten. Ob es Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung gibt ist unbekannt. Rechtliche Grundlage bildet das Zivilgesetz Lettlands³⁷⁵. Es besteht die Möglichkeit, für Architekten und Ingenieure eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, diese ist jedoch nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. In den allgemeinen Bauregularien vom 01.04.1997³⁷⁶ geht aus Artikel 40 eine Verpflichtende Haftpflichtversicherung für Bauherren hervor.³⁷⁷

Litauen

Für Architekten und Ingenieure besteht eine persönliche Haftung aufgrund des Vertrages nach dem litauischen Zivilgesetz in den Artikel 6.681-6.699³⁷⁸ und dem litauischen Baugesetz. Die Garantiezeit beträgt mindestens fünf Jahre. Über eine mögliche Beschränkung der Haftung liegen keine Informationen vor. Für Architekten besteht eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Für Ingenieure ist die Berufshaftpflichtversicherung, soweit bekannt, nicht verpflichtend.³⁷⁹

³⁷² <http://www.riai.ie>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁷³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://www.riai.ie/uploads/files/RIAI_Code_of_conduct_2009.pdf?PHPSESSID=64554195fb4ea4019a18a330c76847e0, letzter Zugriff 09.09.2010 und ECCE (2005), S.160.

³⁷⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S.90 und http://six4.bauverlag.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁷⁵ www.ur.gov.lv/faili/ENGLISH%20Normativie%20akti/civillikums.doc.

³⁷⁶ http://www.portal21.de/plainJsp/ELT.jsp?customer=iXPOS&url=http%3A%2F%2Fwww.ttc.lv%2Fexport%2Fsites%2Fdefault%2Fdocs%2FLRTA%2FLikumi%2FConstruction_Law.doc&hash=cad1e6befeb8e39e, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁷⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und ECCE (2005), S. 160.

³⁷⁸ http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=245495, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁷⁹ Vgl. Col•legi d'Arquitectes de Catalunya, COAC (2005): <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxesv1.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=73&ncamps=55&comptar=0>, letzter Zugriff 09.09.2010, Bielefeld und Würfele (2005), S. 90 und ECCE (2005), S. 160.

Luxemburg

Für Architekten und Ingenieure besteht eine persönliche Haftung nach den Artikeln 1792 and 2270 des luxemburgischen Zivilgesetzes. Generell besteht eine Haftung nach Abnahme des Bauwerkes von zwei Jahren. Für schwerwiegende Konstruktionsfehler besteht eine Gewährleistungspflicht von zehn Jahren, welche nicht durch eine Vertragsvereinbarung außer Kraft gesetzt werden kann. Es ist jedoch möglich, die Haftung durch die Wahl der Gesellschaftsform einzuschränken. Für Architekten und Ingenieure besteht nach dem „Gesetz vom 13.12.1989 über die Organisation der Berufe der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Loi portant organisation des professions d’architecte et d’ingénieur-conseil)“, Artikel 6 die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Neben dieser ist es außerdem verpflichtend, sich gegen andere Haftungsvarianten, wie die strafrechtliche Haftung und Haftung aus unerlaubter, ohne Vorsatz erfolgter Handlung und vertraglicher Haftung zu versichern. Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung sind nicht bekannt.³⁸⁰

Malta

In Malta besteht für Architekten und Ingenieure, die unter dem Begriff „Periti“ zusammengefasst sind, eine persönliche Haftung aufgrund ihres individuellen Vertragsverhältnisses mit dem Bauherren und gegenüber Dritten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch – Kapitel 16 Artikel 1638 der maltesischen Gesetzgebung und dem „Periti Act – Chapter 390“. Eine vertragliche Haftungsbeschränkung ist nicht möglich. Die Gewährleistung beträgt bis zu 17 Jahren. Nach Artikel 11 des Periti Acts ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für alle Peritis verpflichtend.³⁸¹

Niederlande

Für Architekten in den Niederlanden besteht eine persönliche Haftung aus ihrem individuellen Vertrag mit den Bauherren und gegenüber Dritten nach dem niederländischen Zivilgesetz. Es ist möglich, die Haftung durch die Wahl der Gesellschaftsform zu begrenzen oder die Dauer der Haftung und / oder Höhe der Haftungssumme vertraglich zu reduzieren. Generell beträgt die Haftungsdauer des Architekten bei schuldhafter Fahrlässigkeit oder Vernachlässigung der Sorgfalt fünf Jahre nach Fertigstellung. Eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht nicht. Jedoch ist sie für die Mitglieder des „Bond van Nederlandse Architecten (BNA)“ verpflichtend. In den Niederlanden ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung unter Architekten sehr verbreitet.³⁸²

Für Ingenieure besteht ebenso wie für Architekten eine persönliche Haftung nach dem Zivilgesetz aus ihrem individuellen Vertrag mit den Bauherren und gegenüber Dritten. Auch sie können die persönliche Haftung durch die Wahl der Gesellschaftsform und durch Vertragsvereinbarungen einschränken. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist für Mitglieder des Vereins NIngenieurs verpflichtend. Die Mindestversicherungssumme orientiert sich an der Höhe der Projektkosten.³⁸³

³⁸⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S. 90, http://www.portal21.de/clin_100/nn_1711398/Portal21/DE/Land/Luxemburg/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?_nnp=true, letzter Zugriff 09.09.2010, <http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1989/0082/a082.pdf#page=2>, letzter Zugriff 09.09.2010, http://groupe-cea.com/upload/doc_doc/Document_en/274/LUXEMBURG_2005.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁸¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S. 90, http://www.portal21.de/clin_100/nn_1706148/Portal21/DE/Land/Malta/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?_nnp=true, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.ktpmalta.com/documents/Periti_Act.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁸² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), van Gulijk (2009), S. 121ff. und Bielefeld und Würfele (2005), S. 90.

³⁸³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

Österreich

Für Architekten und Ingenieure in Österreich besteht eine persönliche Haftung aufgrund ihres individuellen Vertrages mit dem Bauherrn und gegenüber Dritten. Rechtliche Grundlage ist das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)“, §1165-§1175. Eine Beschränkung der Haftung ist durch die Wahl der Gesellschaftsform möglich. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird für alle Mitglieder der „Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK)“ empfohlen und entspricht der allgemeinen Praxis. Für öffentliche Aufträge ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zwar nicht verpflichtend, wird jedoch „von den Auftraggebern in der Regel verlangt“^{384, 385}.

Polen

Für Architekten und Ingenieure besteht eine persönliche Haftung als Vertragshaftung aufgrund des individuellen Vertrages des Architekten bzw. Ingenieurs mit dem Bauherrn sowie eine Haftung gegenüber Dritten aufgrund des Zivilgesetzes. Die Haftung ist generell zeitlich unbegrenzt. Architekten und Ingenieure können ihre persönliche Haftung durch die Wahl der Gesellschaftsform begrenzen. Architekten und Ingenieure sind gesetzlich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Es besteht eine Vereinbarung zwischen der Architektenkammer der Republik Polen und der staatlichen Versicherungsanstalt PZU³⁸⁶, wonach die PZU die besten Konditionen bietet. Die Mindestversicherungssumme liegt bei jeweils 50.000 Euro für Personen- und Sachschäden.³⁸⁷

Portugal

Architekten und Ingenieure in Portugal haften persönlich auf Grund des geschlossenen Vertrages und gegenüber Dritten auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches und dem Dekret 235 aus dem Jahre 1986. Die Haftung beträgt nach dem Zivilgesetzbuch bis zu fünf Jahre nach Fertigstellung. Es ist möglich, die Haftung durch die Wahl einer Gesellschaftsform einzuschränken. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist für Architekten und Ingenieure nicht gesetzlich verpflichtend, ein Nachweis wird allerdings oft für öffentliche Aufträge verlangt. Die portugiesische Ingenieurkammer „Ordem dos Engenheiros (OE)“³⁸⁸ bietet für ihre Mitglieder eine Basisversicherung an.³⁸⁹

Rumänien

Es besteht für Architekten in Rumänien eine persönliche Haftung, die sich aus dem Vertrag ergibt. Auch eine Haftungspflicht gegenüber Dritten besteht. Rechtlicher Hintergrund für die Haftung bildet das rumänische Zivilgesetz und die Regelungen der Architektenkammer. Die Haftung des Architekten kann durch die Wahl der Gesellschaftsform in Form einer Kapitalgesellschaft eingeschränkt werden. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird empfohlen, ist jedoch freiwillig.³⁹⁰

³⁸⁴ BAIK (2011).

³⁸⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und Bielefeld und Würfele (2005), S.90.

³⁸⁶ <http://www.pzu.pl>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁸⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und Bielefeld (2004), S. 177, http://www.portal21.de/cln_100/nn_1712278/Portal21/DE/Land/Polen/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁸⁸ <http://www.ordemengenheiros.pt>, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁸⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S. 90, Bielefeld (2004), S. 166 und ECCE (2005), S. 161.

³⁹⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und Col·legi d'Arquitectes de Catalunya (2005): <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFItxesv1.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=168&ncamps=55&comptar=0>, letzter Zugriff 09.09.2010.

Für Ingenieure besteht eine persönliche Haftung für verursachte Schäden aufgrund des Zivilgesetzes. Über die Haftungsbeschränkung liegen keine Informationen vor. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist freiwillig, wird jedoch empfohlen.³⁹¹

Schweden

Für Architekten besteht grundsätzlich eine persönliche Haftung, die jedoch vertraglich begrenzt werden kann, dabei aber zwei Jahre nicht unterschreiten sollte. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist nicht verpflichtend, jedoch üblich. In der Praxis schließen Architekturbüros häufig eine auftragsbezogene Haftpflichtversicherung ab, die dann als Teil der Bauprojektkosten integriert wird.³⁹²

Für Ingenieure besteht auch eine persönliche Haftung aufgrund des Vertrages und gegenüber Dritten nach schwedischem Recht (Tort Liability Act von 1972). Die Gewährleistungsfrist sollte mindestens zwei Jahre betragen. Ob die Haftung beschränkt werden kann ist unklar. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist üblich und wird empfohlen.³⁹³

Slowakei

Autorisierte Architekten und Ingenieure unterliegen der persönlichen Haftung, die vertraglich spezifiziert und beschränkt werden kann. Für Architekten und Ingenieure besteht eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Architekten haben eine Mindestversicherungssumme von ca. 25.000 € einzuhalten. Ingenieure sind dazu verpflichtet, spätestens zehn Tage nach der Registrierung als „zugelassener Ingenieur“ eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die individuell oder über die Ingenieurkammer abgeschlossen werden kann. Rechtlichen Hintergrund bildet das Gesetz „Act. No. 138/1992 Coll. § 12 on Authorised Architects and Authorised Civil Engineers“.³⁹⁴

Slowenien

Für Architekten und Ingenieure in Slowenien besteht eine persönliche Haftung, die jedoch vertraglich spezifiziert werden muss und auch begrenzt werden kann. Rechtlicher Hintergrund bildet der „Building Act“ und Verlautbarungen des „Ministry of Environment and Spatial Planning“. Es ist möglich, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, jedoch besteht hierzu keine Verpflichtung. In einigen Projekten wird jedoch eine Berufshaftpflichtversicherung gefordert, wobei die Deckungssumme zehn Prozent der Baukosten betragen soll.³⁹⁵

Spanien

Für Architekten und Ingenieure besteht eine persönliche Haftung aufgrund des Bauvertrages und gegenüber Dritten nach dem spanischen Zivilgesetz „Código Civil“ Artikel 1588, 1591 und 1600 und dem „Spanish Building Act“ (LOE). Im Zivilgesetz sind auch die Verjährungsfristen der persönlichen Haftung geregelt. Es ist für Architekten und Ingenieure möglich, die persönliche Haftung durch die Wahl der Gesellschaftsform einzuschränken.

³⁹¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 161 und http://www.portal21.de/nn_1708618/Portal21/DE/Land/Rumaenien/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁹² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S. 90 und Bielefeld (2004), S. 166.

³⁹³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und Bielefeld und Würfele (2005), S. 90.

³⁹⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 161, http://www.portal21.de/cln_100/nn_1710662/Portal21/DE/Land/Slowakei/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010 und http://www.komarch.sk/userfiles/pdfka/Z%C3%A1k_%C4%8D_138-1992-stav_k_1.6.2010.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010.

³⁹⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S. 167, ECCE (2005), S. 161 und http://www.zaps.si/index.php?m_id=strokovna_zavarovanje, letzter Zugriff 09.09.2010.

Grundsätzlich ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich nicht verpflichtend. Jedoch fordert das spanische Baugesetz LOE von 1999 projektbezogene Versicherungen, wonach der Bauherr für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen hat. Außerdem ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in einer Architekten- oder Ingenieurkammer eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Einige regionale Architektenkammern verpflichten ihre Mitglieder zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Für öffentliche Aufträge besteht hingegen für alle Architekten und Ingenieure eine Versicherungspflicht. Somit ergibt sich eine Versicherungssituation, in der jeder Architekt und Ingenieur eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen hat, obwohl dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Versicherungssumme richtet sich nach der Auftragsgröße und beläuft sich üblicherweise auf zwei Prozent der Gesamtsumme des Vertrages.³⁹⁶

Tschechische Republik

Für Architekten und Ingenieure besteht eine persönliche Haftung nach dem tschechischen Zivilgesetz aufgrund des individuellen Vertrages von Architekten bzw. Ingenieuren mit den Bauherren und nach den Regelungen der tschechischen Architekten- und der tschechischen Ingenieurkammer. Darüber hinaus kann die Haftung individuell vereinbart werden. Es ist für Architekten und Ingenieure möglich, die persönliche Haftung durch die Wahl der Gesellschaftsform zu beschränken. Es besteht für alle zugelassenen Architekten und Ingenieure eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach dem Gesetz Nr. 360/1992. Dabei wird bereits ein Grundversicherungsbeitrag für die Grundhaftung von 7.000 € zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag der tschechischen Architektenkammer entrichtet. Für Ingenieure besteht eine Mindestversicherungssumme von 10.000 € für Sachschäden.³⁹⁷

Ungarn

Eine persönliche Haftung besteht sowohl für Architekten als auch für Ingenieure nach dem ungarischen Zivilgesetz aufgrund des individuellen Vertrages des Architekten bzw. Ingenieurs mit den Bauherren. Darüber hinaus kann die Haftung individuell vereinbart werden. Über mögliche Haftungsbeschränkungen liegen keine Informationen vor. In Ungarn ist für Architekten und Ingenieure keine persönliche Berufshaftpflichtversicherung vorgesehen.³⁹⁸

Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich besteht für Architekten und Ingenieure eine persönliche Haftung aufgrund des individuellen Vertrages von Architekten bzw. Ingenieuren mit den Bauherren und gegenüber Dritten nach dem britischen „Common and Statute Law“. Weiteren Einfluss auf die persönliche Haftung der Planer nehmen das Verjährungsgesetz „Limitation Act“, für Architekten durch den „Code of Professional Conduct“ des „Architects Registration Board (ARB)“³⁹⁹, Standard 8 und durch die Standardvertragsbedingungen des „Royal Institute of British Architects (RIBA)“ in Form des „Joint Contract Tribunal (JCT)“ sowie für Ingenieure durch das Standardformular der „Institution of Civil Engineers (ICE)“. Es ist möglich die persönliche Haftung durch die Wahl der Gesellschaftsform einzuschränken. Für Architekten

³⁹⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld und Würfele (2005), S. 90, Bielefeld (2004), S. 167, ECCE (2005), S. 142, 161 und Oster (2005), S. 35.

³⁹⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S. 168, ECCE (2005), S. 159, http://www.portal21.de/cln_091/nn_1707680/Portal21/DE/Land/Tschechien/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 09.09.2010 und

³⁹⁸ Vgl. Bielefeld (2004), S. 168, MMK (2011) und ECCE (2005), S. 160.

³⁹⁹ <http://www.arb.org.uk>, letzter Zugriff 09.09.2010.

besteht die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung durch die Mitgliedschaft im ARB. Für Ingenieure besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sie wird aber generell empfohlen. Jedoch verpflichtet eine Registrierung in einem Berufsverband Ingenieure zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Für Architekten besteht eine Mindestversicherungssumme für Finanzschäden von ca. 250.000 Euro.⁴⁰⁰

Zypern

In Zypern besteht eine persönliche Haftung für Architekten und Ingenieure aufgrund ihres individuellen Vertrages und gegenüber Dritten nach dem zypriotischen Zivilgesetz. Die persönliche Haftung kann durch die Wahl der Gesellschaftsform eingeschränkt werden. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist freiwillig. Teilweise wird für öffentliche Aufträge eine Berufshaftpflichtversicherung verlangt.⁴⁰¹

4.2.3.2 Zusammenfassende Darstellungen der Haftung und Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieuren in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

In diesem Abschnitt werden die zuvor für jedes Land aufgeführten Informationen zusammengefasst und ein Überblick über die Situation der persönlichen Haftung und die Berufshaftpflichtversicherung der 27 EU-Mitgliedsstaaten gegeben. Kernpunkte dieses Überblicks sind die Existenz der persönlichen Haftung und dazu die Frage, ob es möglich ist, die persönliche Haftung zu beschränken. Im zweiten Teil wird ein Überblick über die Berufshaftpflichtversicherung gegeben. Hierbei wird zuerst die Existenz einer Berufshaftpflichtversicherung und daraufhin die Versicherungspflicht in den Kategorien ‚gesetzlich‘, ‚durch Mitgliedschaft in einer Berufskammer‘ und ‚durch Mitgliedschaft in mindestens einem Berufsverband‘ dargestellt. Die Kerninformationen sind für Architekten und Ingenieure in Tabellen 24 und 25 zusammengefasst.

Architekten

Eine persönliche Haftung liegt für alle Architekten vor. Sie ergibt sich meistens aufgrund des geschlossenen Vertrages und aus dem jeweiligen Zivilrecht der 27 EU-Mitgliedsstaaten. In vielen Ländern lässt sich die Haftung beschränken, nur in Belgien und Malta ist eine Beschränkung der persönlichen Haftung ausgeschlossen. Für Griechenland, Lettland, Litauen, und Ungarn liegen keine Informationen bezüglich der Beschränkung der persönlichen Haftung des Architekten vor.

In allen 27 EU-Mitgliedsstaaten ist es möglich, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Oft wird der Abschluss empfohlen, er ist jedoch häufig nicht obligatorisch. Eine gesetzliche Versicherungspflicht für Architekten gibt es in Frankreich, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik. Für Architekten in Belgien, Deutschland, Spanien und dem Vereinigten Königreich besteht eine Versicherungspflicht durch die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer. In allen diesen vier Ländern besteht eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer des Landes, woraus sich somit eine Versicherungspflicht für alle Architekten der genannten Länder ergibt. Außerdem kann eine

⁴⁰⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S. 160f., Bielefeld und Würfele (2005), S. 90, ECCE (2005), S. 142, 162, http://www.arb.org.uk/templates/includes/professional_standards/code_2010/Arb%20Code%20of%20Conduct%202010.pdf, letzter Zugriff 09.09.2010, http://www.portal21.de/cln_091/nn_1712346/Portal21/DE/Land/Grossbritannien/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?_nn=true, letzter Zugriff 09.09.2010 und <http://www.engc.org.uk/ecukdocuments/internet/document%20library/Guidelines%20for%20Institutions%20Codes%20of%20Conduct.pdf>, letzter Zugriff 09.09.2010.

⁴⁰¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 159, http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=94, letzter Zugriff 09.09.2010.

Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung durch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband bestehen. Dies konnte für Berufsverbände in Dänemark und den Niederlanden nachgewiesen werden.

Tabelle 24: Übersicht persönliche Haftung und Berufshaftpflichtversicherung von Architekten

Architekten	Haftung		Existenz Berufshaftpflichtversicherung	Versicherungspflicht			Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer
	Existenz persönliche Haftung	Existenz Möglichkeit der Haftungsbeschränkung		gesetzlich	durch Mitgliedschaft in Berufskammer	durch Mitgliedschaft im Berufsverband ¹	
Belgien	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Bulgarien	Ja	Ja	Ja	k.A.	k.A.	k.A.	Ja
Dänemark	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Deutschland	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Estland	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Nein
Finnland	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Nein
Frankreich	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Griechenland	Ja	k.A.	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Irland	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Italien	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Lettland	Ja	k.A.	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Litauen	Ja	k.A.	Ja	Ja	Nein	k.A.	Ja
Luxemburg	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Malta	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Niederlande	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Österreich	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Polen	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Portugal	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Rumänien	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Schweden	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Nein
Slowakei	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Slowenien	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Spanien	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.	Ja
Tschechische Republik	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Ungarn	Ja	k.A.	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Vereinigtes Königreich	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Zypern	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja

Legende: ¹ = Versicherungspflicht in mindestens einem Berufsverband; k.A. = keine (eindeutige) Angabe.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Zusätzlich ist hier zu erwähnen, dass in einigen Ländern eine Berufshaftpflichtversicherung für öffentliche Aufträge gefordert wird, oder bspw. der Auftraggeber eine Berufshaftpflichtversicherung verlangt.

Ingenieure

Für Ingenieure besteht ebenso wie für Architekten eine persönliche Haftung in allen EU-Mitgliedsstaaten. In 17 Ländern ist es möglich, die persönliche Haftung zu beschränken. In Belgien und Malta ist dies nicht erlaubt. Für alle übrigen Länder liegen keine bzw. keine eindeutigen Informationen vor.

Tabelle 25: Übersicht persönliche Haftung und Berufshaftpflichtversicherung von Ingenieuren

Ingenieure	Haftung		Existenz Berufshaftpflichtversicherung	Versicherungspflicht			Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer
	Existenz persönliche Haftung	Existenz Möglichkeit der Haftungsbeschränkung		gesetzlich	durch Mitgliedschaft in Berufskammer	durch Mitgliedschaft im Berufsverband ¹	
Belgien	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	k.A.	Nein
Bulgarien	Ja	Ja	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Ja
Dänemark	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Deutschland	Ja	Ja	Ja	Ja *	Ja *	Nein	Ja *
Estland	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Nein
Finnland	Ja	k.A.	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Frankreich	Ja	k.A.	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Griechenland	Ja	k.A.	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Irland	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Italien	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Lettland	Ja	k.A.	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Litauen	Ja	k.A.	Ja	Nein	Nein	k.A.	Nein
Luxemburg	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Malta	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Niederlande	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Österreich	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja
Polen	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Portugal	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Rumänien	Ja	k.A.	Ja	Nein	Nein	k.A.	Nein
Schweden	Ja	k.A.	Ja	Nein	Nein	k.A.	Nein
Slowakei	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Slowenien	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Spanien	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.	Ja
Tschechische Republik	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Ungarn	Ja	k.A.	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja
Vereinigtes Königreich	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
Zypern	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	k.A.	Ja

Legende: ¹ = Versicherungspflicht in mindestens einem Berufsverband; k.A. = keine (eindeutige) Angabe;

* = gültig nur für den Beruf des „Beratenden Ingenieurs“

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

In allen Ländern, bis auf Bulgarien ist es möglich, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Für Bulgarien liegen keine Informationen vor. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist für Ingenieure per Gesetz in Deutschland (für Beratende Ingenieure), Frankreich, Luxemburg, Malta, Polen, der Slowakei und im Vereinigten Königreich verpflichtend. In Spanien und teilweise in Deutschland (für alle Ingenieure) besteht eine Versicherungspflicht aus der Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer. Einige Länderingenieurkammern in Deutschland schreiben eine Berufshaftpflichtversicherung für alle ihre Mitgliedschaft vor.

Außerdem kann eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung durch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband bestehen. Dies gilt für Berufsverbände in Dänemark, Finnland, Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich.

Zusätzlich ist hier zu erwähnen, dass in einigen Ländern eine Berufshaftpflichtversicherung für öffentliche Aufträge gefordert wird, oder bspw. der Auftraggeber eine Berufshaftpflichtversicherung verlangt.

Vergleich Architekten und Ingenieure

Eine direkte Gegenüberstellung der Situation der persönlichen Haftung und der Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Ingenieuren für jeden EU-Mitgliedsstaat ist in den Tabellen 26 und 27 aufgeführt und in Abbildung 11 vergleichend dargestellt.

Tabelle 26: Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren

	Haftung		Existenz Berufshaftpflichtversicherung	Versicherungspflicht			Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer
	Existenz persönliche Haftung	Existenz Möglichkeit der Haftungsbeschränkung		gesetzlich	durch Mitgliedschaft in Berufskammer	durch Mitgliedschaft im Berufsverband ¹	
Belgien	A, I		A, I		A	(I)	A
Bulgarien	A, I	A, I	A, (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)	A, I
Dänemark	A, I	A, I	A, I			A, I	
Deutschland	A, I	A, I	A, I	I*	A, I*		A, I*
Estland	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	
Finnland	A, I	A, (I)	A, I			(A), I	
Frankreich	A, I	A, (I)	A, I	A, I			A
Griechenland	A, I	(A), (I)	A, I			(A), (I)	A, I
Irland	A, I	A, I	A, I			(A), I	A
Italien	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I
Lettland	A, I	(A), (I)	A, I			(A), (I)	A, I
Litauen	A, I	(A), (I)	A, I	A		(A), (I)	A
Luxemburg	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Malta	A, I		A, I	A, I			
Niederlande	A, I	A, I	A, I			A, I	
Österreich	A, I	A, I	A, I				A, I
Polen	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Portugal	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I
Rumänien	A, I	A, (I)	A, I			(A), (I)	A
Schweden	A, I	A, (I)	A, I			(A), (I)	
Slowakei	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Slowenien	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I
Spanien	A, I	A, I	A, I		A, I	(A), (I)	A, I
Tschechische Republik	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I
Ungarn	A, I	(A), (I)	A, I			(A), (I)	A, I
Vereinigtes Königreich	A, I	A, I	A, I		A	I	A
Zypern	A, I	A, I	A, I			(A), (I)	A, I

Legende: A = trifft zu für Architekten; I = trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = trifft belegt nicht zu, () = es liegen keine (eindeutigen) Informationen vor; * = gültig nur für den Beruf des „Beratenden Ingenieurs“

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Eine persönliche Haftung existiert in allen EU-Mitgliedsstaaten für Architekten und Ingenieure. Dagegen ist weit weniger häufig die Möglichkeit gegeben, die persönliche Haftung einzuschränken. Dies ist für Architekten in 21 und für Ingenieure in 17 Ländern möglich, was einem Anteil von 77,8% für Architekten und 63% für Ingenieure entspricht.

Eine Berufshaftpflichtversicherung existiert in allen EU-Mitgliedsstaaten für Architekten und in allen bis auf Bulgarien in allen Ländern für Ingenieure.

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung per Gesetz gibt es für Architekten und Ingenieure in sieben Ländern, was einem Anteil von 25,9% entspricht. Durch eine Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer besteht für Architekten in vier Ländern eine Versicherungspflicht und für Ingenieure in zwei Ländern. Die Anteile liegen dabei für Architekten bei 14,8% und für Ingenieure bei 7,4%. Da in allen Ländern, in denen eine Versicherungspflicht durch die Mitgliedschaft in einer Berufskammer besteht, gilt auch dieser Fall als Versicherungspflicht für alle Architekten bzw. Ingenieure. Daraus ergibt sich eine allgemeingültige Versicherungspflicht für Architekten in zehn Ländern und für Ingenieure in sieben Ländern.

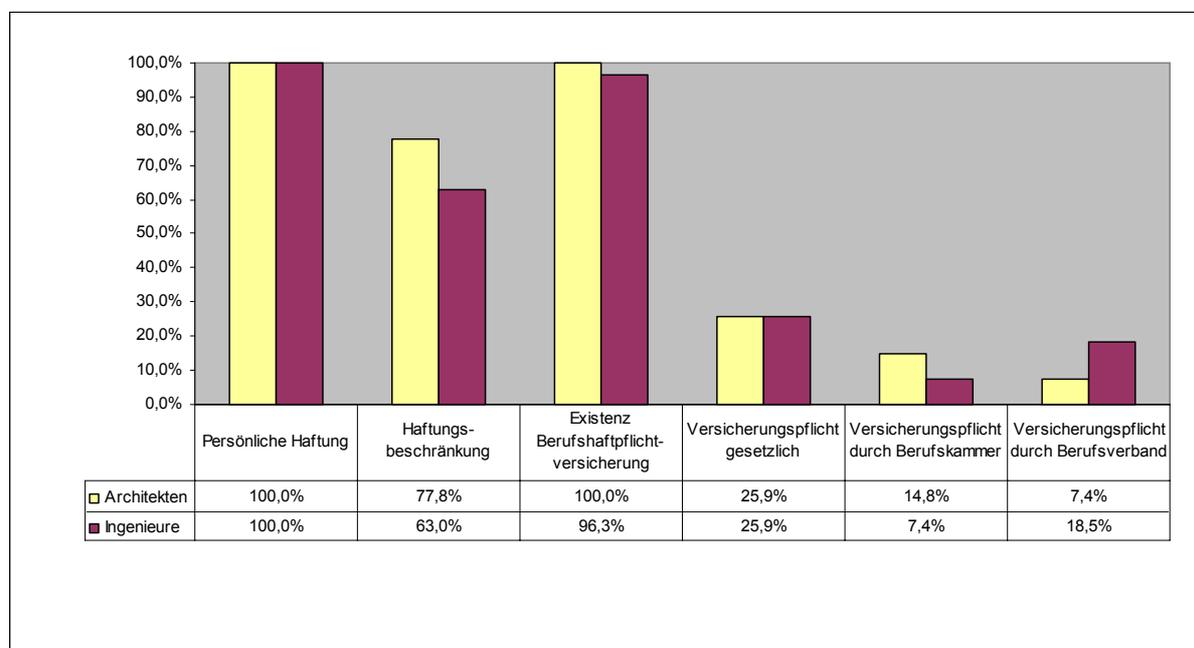
Außerdem kann eine Versicherungspflicht durch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband bestehen. Dieser Fall wurde nicht eingehend untersucht, jedoch besagen die vorliegenden Informationen, dass für Architekten in zwei Ländern und für Ingenieure in fünf Ländern eine Versicherungspflicht in mindestens einen Berufsverband besteht.

Tabelle 27: Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile

	Architekten		Ingenieure	
	%	n	%	n
Persönliche Haftung	100,0	27	100,0	27
Haftungsbeschränkung	77,8	21	63,0	17
Existenz Berufshaftpflichtversicherung	100,0	27	96,3	26
Versicherungspflicht durch:				
gesetzlich	25,9	7	25,9	7
Berufskammer	14,8	4	7,4	2
Berufsverband	7,4	2	18,5	5
Pflichtmitgliedschaft Berufskammer	77,8	21	55,6	15

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Abbildung 11: Vergleich der persönlichen Haftung und Berufshaftpflichtversicherung zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Zusammenfassend: Somit ergibt sich ein eher einheitliches Bild über (fast) alle 27 EU-Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Existenz persönlicher Haftung und der Existenz einer Berufshaftpflichtversicherung. Bezüglich der Haftungsbeschränkung und der Versicherungspflicht ergibt sich ein heterogenes Bild zwischen Architekten und Ingenieuren über die 27 EU-Mitgliedsstaaten.

4.3 Vertragsregelungen

Die Existenz und Ausgestaltung von Verträgen zwischen Architekten oder Ingenieuren und dem Auftraggeber, hier auch Bauherr genannt, wird in diesem Abschnitt untersucht. Zu diesem Zweck werden vorliegende Vertragsregelungen erläutert und es wird auf einzelne Punkte der Vertragsgestaltung näher eingegangen. ZU den Kernmerkmalen zählen die 'Existenz von Musterverträgen', die Möglichkeit, eine 'Bonus-Malus-Regelung' in den Vertrag aufzunehmen, und die 'Existenz von Vertragsstrafenregelungen'. Zusätzlich wird auch die Möglichkeit der Berücksichtigung von 'Preisgarantien im Bereich der Baukosten und des Honorars' dargestellt.

Im ersten Teil dieses Kapitels erfolgt eine Beschreibung der Vertragsregelungen in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten. Der zweite Teil fasst die Ergebnisse überblicksartig zusammen und bietet eine direkte Gegenüberstellung der Schwerpunkte der Vertragsgestaltung von Architekten und Ingenieuren.

Da nicht für alle Länder vollständige Informationen vorliegen, kann kein vollständiges Bild der Vertragsregelungssituation wiedergegeben werden, obwohl – wie erwähnt – die Informationsbasis alle überprüften Antworten des ARIN-Questionnaires sind, die soweit möglich durch die Ergebnisse der eigenen Recherchen ergänzt wurden.

Die Grundlagen der Vertragsgestaltung für die Verträge zwischen Architekten oder Ingenieuren und den Auftraggebern umfassen die Frage, ob eine bestimmte formelle Form des Vertrages verpflichtend oder üblich ist. Weiterhin werden auch die Existenz von speziellen Regelungen zur Vertragsgestaltung und deren rechtlicher Basis erläutert. Außerdem wurde untersucht, welche Arten von Verträgen, wie bspw. ein Dienst- oder Werkvertrag, in den 27 EU-Mitgliedsstaaten möglich sind. Betrachtet wird auch die Existenz von Musterverträgen für Architekten und Ingenieure sowie die Existenz von Bonus-Malus-Regelungen. Neben der Existenz von Musterverträgen wird außerdem die Information darüber bereitgestellt, ob die Musterverträge von einer öffentlichen Institution, sprich vom Gesetzgeber oder einer Berufskammer, herausgegeben werden. Dies gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Musterverträge regulierenden Charakter einnehmen können. Eine Zusammenstellung und vollständigen Ausdruck der Musterverträge aus den EU-Mitgliedsstaaten findet sich im Anhang.⁴⁰²

Eine Bonus-Malus-Regelung ist eine Regelung, die in einen Vertrag zwischen Architekt oder Ingenieur und einem Bauherren aufgenommen werden kann. Der Zweck einer solchen Regelung besteht darin, gute Leistung des Architekten oder Ingenieurs zusätzlich zu fördern und zu entlohnen (Bonus), und aber auch bspw. die Überschreitung der zuvor festgesetzten Baukosten mit einer Kürzung des Honorars (Malus) zu vereinbaren. Weiterhin soll eine solche Regelung einen Anreiz dafür setzen, dass Architekten und Ingenieure die festgelegten Baukosten bei gleicher Qualität möglichst nicht überschreiten und verhindern, dass höhere Baukosten auch zugleich ein höheres Honorar für den Planer bedeuten. Neben der Existenz von Bonus-Malus-Regelungen wird untersucht, ob die Verankerung einer solchen Regelung verpflichtend ist, auf welche Bezugsgröße sich diese Regelung bezieht und wo die Bonus-Malus-Regelung verankert ist.⁴⁰³

Weiterhin wird untersucht, ob Vertragsstrafenregelungen für die Verträge zwischen Architekten oder Ingenieuren und Bauherren existieren und in welcher Art und Weise sie in

⁴⁰² Wenn Musterverträge nicht ausfindig gemacht werden konnten, bedeutet das, dass auch nach mehrstündiger Suche weder die Existenz eines Mustervertrags noch seine Nichtexistenz festgestellt werden konnte.

⁴⁰³ Vgl. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (2009).

den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten ausgestaltet sind. Tiefgehender wird beschrieben, auf welcher rechtlichen Grundlage die Vertragsstrafenregelungen beruhen. Außerdem werden die Auswirkungen bei Missachtung der Vertragsbedingungen landesspezifisch charakterisiert: „Vertrag wird als rechtsunwirksam erklärt“, „der geschädigte Vertragspartner klagt nach dem Wettbewerbsrecht“, „die aufsichtführende Institution klagt auf Einstellung und Unterlassung“, „Verweis aus der Profession“, „Aussprechen einer Warnung“.

Zuletzt werden mögliche Preisgarantien untersucht: Inwieweit ist es in den einzelnen EU-Ländern möglich, in Verträgen zwischen Architekten oder Ingenieuren und Bauherren Preisgarantien zu vereinbaren? Preisgarantien werden hier als Fix-, Minimum- oder Maximumbeträge verstanden, die im Vertrag für das Honorar oder für die Baukosten vereinbart werden können. Zusätzlich wird noch dargestellt, in welcher Regelung die Möglichkeit für Preisgarantien verankert ist.

4.4.1 Einzeldarstellungen der Vertragsregelungen für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

Belgien

Für Architekten in Belgien bestehen die Vertragsregelungen aus den Vorschriften der belgischen Architektenkammer „Ordre des Architectes“ und den Regelungen des belgischen Zivilgesetzes „Burgerlijk Wetboek“. Einige spezielle Vorschriften für Architekten und Bauunternehmer finden sich im Bereich des Gebäudebaus in Artikel 1792 bis 1794 des belgischen Zivilgesetzbuches. Es besteht ein Dienstleistungsvertrag zwischen Architekt und Bauherr „Maître de l’ouvrage“, welcher nach dem Verhaltenskodex für Architekten- und Projektentwicklerverträge „Règlement de déontologie/Contrat Architecte“ in Artikel 20 in schriftlicher Vertragsausgestaltung geschlossen werden muss.⁴⁰⁴ Grundsätzlich werden die Verträge von den am Bau beteiligten Parteien wie Architekten, Ingenieure und Bauherren individuell erstellt. Dabei fließen detaillierte Formulierungen der zu erbringenden Leistungen in die Vertragsgestaltung mit ein. Standardverträge und Vertragsvorlagen werden nicht von der Architektenkammer oder den Fachverbänden herausgegeben. Jedoch enthält der Verhaltenskodex der Architektenkammer eine Reihe von Empfehlungen zur Vertragsformulierung.⁴⁰⁵ Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Vertragsstrafenregelungen gibt es, wobei der Vertrag zwischen den Vertragsparteien hierbei den rechtlichen Hintergrund bildet. Die Vertragsstrafen reichen von „Vertrag wird als rechtsunwirksam erklärt“, „der geschädigte Vertragspartner klagt nach dem Wettbewerbsrecht“ über „die aufsichtführende Institution klagt auf Einstellung und Unterlassung“, „Verweis aus der Profession“ oder das „Aussprechen einer Warnung“. In Belgien ist es für Architekten möglich, Verträge mit Preisgarantien über Festpreise für die Baukosten und auch die Honorare abzuschließen.⁴⁰⁶

Für Ingenieure in Belgien besteht keine Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Vertrages. Als Vertragsregelungen existieren Regelungen des belgischen Zivilgesetzes „Burgerlijk Wetboek“ bezüglich des Werk- und Dienstvertrags als Dienstmiete in den Artikel 1779ff.. Außerdem werden von öffentlichen Einrichtungen Musterverträge herausgegeben. So ist über

⁴⁰⁴ http://www.ordredesarchitectes.be/fr/textes/juridique/recommandation_contrat.htm, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁰⁵ Vgl. Artikel 3: http://www.ordredesarchitectes.be/fr/textes/juridique/recommandation_contrat.htm, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁰⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S. 146f., http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Belgien/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010, van Gulijk (2009), S. 22, http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?imgcn.x=19&imgcn.y=6&DETAIL=1804032134%2FF&caller=list&row_id=1&numero=10&rech=13&cn=1804032134&table_name=LOI&nm=1804032154&la=F&dt=CODE+CIVIL&language=fr&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=loi_all&trier=promulgation&chercher=t&sql=dt+contains++%27CODE%27%26+%27CIVIL%27and+actif+%3D+%27Y%27&tri=dd+AS+RANK+#LNK0028, letzter Zugriff 26.09.2010, Hök (2005), S.495ff. und http://www.ordredesarchitectes.be/fr/textes/juridique/recommandation_contrat.htm, letzter Zugriff 26.09.2010

die Seite der „Organisatie van Raadgevende Ingenieurs (ORI)⁴⁰⁷“ der Mustervertrag „Conditions Générales⁴⁰⁸“ in französischer Sprache kostenfrei abrufbar. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Für Ingenieure gibt es auch Vertragsstrafenregelungen, die in den Situationen „der geschädigte Vertragspartner klagt nach dem Wettbewerbsrecht“ und „die aufsichtführende Institution klagt auf Einstellung und Unterlassung“ enden können. Rechtliche Grundlage der Sanktionen ist der Artikel 75 des Anhangs zu der Verordnung vom 26.09.96. Ebenso wie Architekten können Ingenieure Verträge mit Festpreisen vereinbaren.⁴⁰⁹

Bulgarien

In Bulgarien ist für den Vertrag eines Architekten oder Ingenieurs mit dem Bauherrn die Schriftform erforderlich. Es ist je nach Art der geplanten Arbeit ein Dienstleistungs- oder ein Werkvertrag abzuschließen. Den rechtlichen Rahmen bilden die Regelungen der bulgarischen Kammer für Architekten und Ingenieure. Musterverträge konnten weder über die Homepage der bulgarischen Ingenieurkammer „Chamber of Engineers in the Investment Design (KIIP)⁴¹⁰“ noch über die der bulgarischen Architektenkammer „Chamber of Architects in Bulgaria (KAB)⁴¹¹“ ausfindig gemacht werden. Weitere Institutionen, die Standardverträge für Architekten bzw. Ingenieure herausgeben, sind nicht bekannt. Eine Bonus-Malus Regelung existiert nicht und spezielle Vertragsstrafenregelungen existieren ebenfalls nicht. Nach der „Methodology for Architects and Engineers“ können Festpreise für das Honorar von Architekten und Ingenieure vereinbart werden. Preisgarantien für Baukosten gibt es allerdings nicht.⁴¹²

Dänemark

In Dänemark ist die schriftliche Form des Vertrages zwischen Architekt bzw. Ingenieur und dem Bauherren nicht verpflichtend, jedoch üblich und wird empfohlen. Rechtliche Grundlage für Bauaufträge bildet das allgemeine Vertrags- und Obligationsrecht. Es werden häufig Werkverträge geschlossen. Einen speziellen Bauvertrag für private und öffentliche Aufträge gibt es im dänischen Recht allerdings nicht. Das dänische Bauministerium „Erhvervs- og Byggestyrelsen⁴¹³“ gibt das Standardvertragsmuster AB 92 vom 10.12.1992 heraus, in dem Bedingungen für Bauwerke im Hoch- und Tiefbau geregelt und Vertragsmuster enthalten sind. Darin sind alle Vorschriften für den Vertragsschluss festgelegt sowie u.a. Regelungen zu Zahlungsverpflichtungen des Bauherrn, Mängel, Kündigung, Streitigkeiten, Versicherung und Abnahme. Der AB 92 ist als dänische Originalfassung, sowie in englischer und in deutscher Sprache erhältlich.⁴¹⁴ Wird die Geltung des AB 92 vertraglich vereinbart, ist auch die Schriftform verpflichtend, welche unter §4 des AB 92 gefordert wird. Über spezielle Vertragsstrafenregelungen liegen keine Informationen vor. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Da es keine verbindlichen Regelungen zum Honorar gibt, ist es möglich, in Verträgen Minimum- und Maximumpreise sowie Festpreise für das Honorar zu vereinbaren. Preisgarantien für Baukosten gibt es nicht.⁴¹⁵

⁴⁰⁷ <http://www.ori.be>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁰⁸ http://www.ori.be/content/assets/Documenten/Conditions_generales_version_0_20091104_F.pdf, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁰⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Hök (2005), S.495ff. und http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Belgien/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true.

⁴¹⁰ <http://www.kiip.bg>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴¹¹ <http://www.kab.bg>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴¹² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.kab.bg>, letzter Zugriff 26.09.2010 und http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Bulgarien/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴¹³ <http://www.ebst.dk/>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴¹⁴ http://www.ebst.dk/ab92_atb93, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴¹⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S.147. und http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Daenemark/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010.

Deutschland

In Deutschland werden Verträge zwischen Architekten bzw. Ingenieuren und dem Bauherren, so genannte „Planungsverträge“, nach den Regelungen des Zivilrechts und des darin enthaltenden Schuldrechts behandelt. Planungsverträge werden als Werkverträge nach §§ 631 ff. BGB geschlossen. Außerdem müssen bezüglich der Honorarvereinbarung die Regelungen der „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)“ bei Vertragsschluss Berücksichtigung finden, da diese gesetzlich verordnet ist. Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich, gilt jedoch als üblich und wird empfohlen, denn gemäß § 7 Abs. 1 HOAI richtet sich das Honorar nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung treffen. Wurde keine schriftliche Vereinbarung getroffen, gelten die jeweiligen Mindesthonorarsätze. Im Sinne der Rechtsklarheit sollen somit die Vertragsparteien dazu angehalten werden, frühzeitig schriftlich einen Vertrag abzuschließen.

Musterverträge für Planungsverträge von Architekten und Ingenieuren werden von einigen Länderarchitektenkammern und Länderingenieurkammern herausgegeben. Eine Vertragsvorlage der Bundesarchitektenkammer gibt es seit 1998 nicht mehr. Ein Musterarchitektenvertrag findet sich bspw. auf der Seite der baden-württembergischen Architektenkammer (AKBW⁴¹⁶).⁴¹⁷ Zahlreiche Musterverträge und Formularverträge stammen zudem von der öffentlichen Hand und privaten Fachverlagen.⁴¹⁸ Außerdem existieren auch für öffentliche Auftraggeber Vertragsmuster, wie bspw. in den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau).

In der HOAI ist eine Bonus-Malus Regelung enthalten, deren Aufnahme in den Planungsvertrag jedoch freiwillig ist. Die Parteien können sowohl eine Bonus- als auch eine Malusregelung vertraglich vereinbaren. Hierbei können die Parteien gem. § 7 Abs. 7, Satz 1 HOAI ein Bonus-Honorar bis zu 20 Prozent des vorab festgelegten Honorars vereinbaren, wenn eine wesentliche Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich vereinbarten Standards erfolgt. Die Malusregelung soll für eine Minderung des vereinbarten Honorars in Höhe von bis zu 5 Prozent bei Kostenüberschreitungen sorgen (vgl. § 7 Abs. 7, Satz 2 HOAI).⁴¹⁹

Die Vertragsstrafenregelungen beruhen auf den Urteilen des Bundesgerichtshofes (BGH) und können als Folgen „Vertrag wird als rechtsunwirksam erklärt“, „der geschädigte Vertragspartner klagt nach dem Wettbewerbsrecht“ und „die aufsichtführende Institution klagt auf Einstellung und Unterlassung“ haben. Vertragsstrafenansprüche können seit der Entscheidung des BGH 2003 (BGH - Baurecht 2003, 870) nur bis zu einer Höchstgrenze von 5 % der Auftragssumme gelten gemacht werden. Weiterhin ist eine Vertragsstrafe unwirksam, wenn sie verschuldensunabhängig anfallen soll.⁴²⁰

Nach der HOAI 2009 können im Architekten- bzw. Ingenieurvertrag Preisgarantien für Honorare in Form von Fest-, Maximum- und Minimumpreisen vereinbart werden. Keine echten Preisgarantien, aber wirtschaftlich ähnliche Festlegungen für Baukosten (Baukostenvereinbarung) können die Vertragsparteien gemäß § 6 Abs. 2 HOAI treffen. Die Honorare werden zunächst grundsätzlich von der tatsächlichen Bausumme abgekoppelt und richten sich entweder nach der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung (vgl. § 6 Abs. 1 HOAI). „Soweit zum Zeitpunkt der Beauftragung eine Kostenermittlung noch nicht erstellt ist, können gem. § 6 Abs. 2 HOAI nachprüfbar

⁴¹⁶ <http://www.akbw.de>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴¹⁷ Vgl. z.B. AK Baden-Württemberg: http://www.akbw.de/pubimg/p_m_312.pdf, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴¹⁸ Vgl. BAK (2011).

⁴¹⁹ Vgl. HOAI (2009) und BAK (2011).

⁴²⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 145, van Gulijk (2009), S. 23f. und Bielefeld (2004), S.147.

Baukosten zur Honorarberechnung vereinbart werden. Die tatsächlichen Baukosten spielen dabei allerdings keine Rolle mehr⁴²¹, und die Vereinbarung ist rechtsverbindlich.⁴²²

Estland

Für Architekten und Ingenieure in Estland ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit den Bauherren üblich und wird empfohlen. Aspekte zur Vertragsregelung sind im allgemeinen Teil des estnischen Zivilgesetzes „Tsiiviilseadustiku üldosa seadus“ und im Schuldrechtsgesetz „Võlaõigusseadus“⁴²³ enthalten. Vorschriften zum Vertrag über Dienstleistungen „Töövõtuleping“ finden sich in den Paragraphen 635-657. Der Verband der estnischen Architekturunternehmen und Unternehmen beratender Ingenieure „Eesti Projektbüroode Liit (EPBL)“⁴²⁴ gibt freiwillige Vertragsempfehlungen und einen Mustervertrag in dem Dokument „Particular Conditions of Contracts for Design Services (PTÜ 2004)“⁴²⁵ heraus. Dieses Dokument ist auf der Homepage des Vereins frei zugänglich⁴²⁶ und wurde durch das „Ministry of Economic Affairs and Communications“ zugelassen. Das „Ministry of Economic Affairs and Communications“ empfiehlt das PTÜ 2004 als Vertragsgrundlage für Vertreter und Mitglieder der Organisationen „Estonian Chamber of Commerce and Industry“, „Estonian Architects Association“ und „Estonian Association of Construction Entrepreneurs“. Außerdem gibt es noch von gleicher Stelle die „General Conditions of Design Contract Agreements (PTÜ 2007)“, welche ebenso Regelungen zur Vertragsgestaltung und einen Mustervertrag enthalten. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Vertragsstrafen können im Vertrag individuell vereinbart werden, sind allerdings keine Regelungen getroffen, werden die Auseinandersetzungen im „Court of Arbitration“ der „Estonian Chamber of Commerce and Industry“ nach den Statuten des „Court of Arbitration“ und der Gesetzgebung Estlands geregelt. Zu Preisgarantien über Baukosten und Honorare liegen keine Informationen vor.⁴²⁷

Finnland

In Finnland gibt es die Allgemeinen Vertragsbestimmungen YSE 1998⁴²⁸ (ursprünglich YSE 1983) welche die Grundlage für Verträge von Architekten, Ingenieuren, Projektmanagern und Beratern sind. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen sind durch das finnische Verkehrsministerium und verschiedene Berufsverbände vereinbart worden. Diese enthalten Regelungen zu Gewährleistung, Haftung, Versicherungsbedingungen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Eine schriftliche Form des Vertrages ist nicht verpflichtend, der Abschluss ist jedoch üblich und wird empfohlen. Es existieren Musterverträge für Ingenieure, die von der „Finnish Association of Consulting Firms (SKOL)“⁴²⁹ herausgegeben werden. Der „Consultancy Contract“ wird auf Anfrage kostenfrei als pdf-Dokument versandt und beinhaltet Regelungen zum Leistungsumfang, zu den Honoraren, sowie zu Haftung und Versicherung. Musterverträge für Architekten konnten nicht ausfindig gemacht werden. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Vertragsstrafenregelungen sind in den „General

⁴²¹ BAK (2011), S. 6.

⁴²² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), HOAI (2009), BAK (2011), AHO und BingK (2011).

⁴²³ <http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/tekst.asp?loc=text&dok=X30085K3&keel=en&pg==RT&tyyp=X=Law+of+Obligations+Act>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴²⁴ <http://www.epbl.ee>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴²⁵ http://www.epbl.ee/failid/PTY2007_ENG.doc, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴²⁶ http://www.epbl.ee/failid/PTY2004ENG_02_08_05.doc, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴²⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://www.epbl.ee/failid/PTY2004ENG_02_08_05.doc, letzter Zugriff 26.09.2010, http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Estland/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010, <http://www.epbl.ee>, letzter Zugriff 26.09.2010 und ECCE (2005), S. 144.

⁴²⁸ <http://ktjp-fi.markkina-avain.fi/@Bin/122318/Rakennusty%C3%B6n+yleiset+sopimus+ehdot+1998+%28YSE%29.pdf>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴²⁹ <http://www.skolry.fi>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Conditions for Consulting KSE 1995, RT 13-10574“ enthalten. Es ist möglich Festpreise sowie Minimum- und Maximumpreise für das Honorar von Architekten und Ingenieuren vertraglich zu vereinbaren und zudem Sonder- und Ausnahmeregelungen vertraglich festzuhalten. Preisgarantien für Baukosten gibt es nicht.⁴³⁰

Frankreich

In Frankreich unterscheiden sich die Vertragsregelungen der Architekten von denen der Ingenieure. Grundsätzlich gilt aber, dass Verträge formfrei geschlossen werden dürfen. Übersteigt der Vertragswert allerdings 1.500 Euro, ist die schriftliche Abfassung des Vertrages aus prozessualen Beweisgründen notwendig. Rechtlichen Rahmen für alle Verträge bildet das französische Zivilgesetz (Code Civil)⁴³¹. Architekten- und Ingenieurverträge werden meistens als Dienst- oder Werkverträge geschlossen. Der französische Code Civil kennt Werkverträge unter dem Artikel 1710 als Unterkategorie der Dienstmiete (louage d'ouvrage) und zählt sie zu den Mietverträgen (contrats de louage). In den Artikeln 1779 ff. Code Civil finden sich spezielle Vorschriften für einzelne Dienst- und Werkverträge, unter anderem auch für Architektenverträge. Für den Vertrag zwischen Architekten bzw. Ingenieuren und dem Bauherren gibt es eine Vielzahl weiterer Vorschriften, wobei zwischen privaten und öffentlichen Aufträgen unterschieden wird. Die Regelung „Cahiers des Clauses Administratives Generales (CCAG)“ regelt die öffentlichen Aufträge, wohingegen die privaten Aufträge durch Standardverträge der „Association Francaise de Normalisation (AFNOR)“ geregelt werden.⁴³² Inhalte dieser Regelungen sind u.a. Gewährleistung, Abnahmeverfahren und vertragliche Änderungen.⁴³³

Architektenverträge gehen in Frankreich in der Regel aus einem Einheitsvertrag hervor, der vom Nationalrat der Architektenkammer „Conseil Nationale de l'Ordres des Architectes (CNOA)⁴³⁴“ herausgegeben wird. Er ist in eine Präambel und fünf Abschnitte geteilt und definiert die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Architekt und Auftraggeber und deren Verhältnis zueinander. Der Einheitsvertrag enthält zusätzlich im Anhang eine unverbindliche Honorartabelle und in der Präambel drei grundsätzliche Rahmengesetze. Zu diesen Gesetzen zählen das Gesetz vom 3. Januar 1977 über die Architektur und ihre Anwendung, das Gesetz vom 11. März 1957 zum Urheberrecht und das Gesetz vom 4. Januar 1978 über Haftung und Versicherung im Baubereich.⁴³⁵ Auf der Homepage des Nationalrates der Architektenkammer sind verschiedene Musterverträge für den öffentlichen und privaten Sektor zum Download verfügbar.⁴³⁶ Musterverträge für Ingenieure werden von dem Verband Beratender Ingenieure „Chambre d'Ingénierie et du Conseil de France, (CICF)⁴³⁷“ herausgegeben. Es gibt Musterverträge für bestehende Gebäude und für Neubauten.⁴³⁸ Für Architekten und Ingenieure gibt es keine Bonus-Malus Regelung. Vertragsstrafen werden bei öffentlichen und privaten Aufträgen vertraglich vereinbart. Es sind u.a. die Folgen „die aufsichtführende Institution klagt auf Einstellung und Unterlassung“, „Verweis aus der Profession“ oder das ledigliche „Aussprechen einer Warnung“ möglich. Informationen zu Preisgarantien liegen nicht vor.⁴³⁹

⁴³⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 144 und Bielefeld (2004), S. 148.

⁴³¹ <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?dateTexte=20090615&cidTexte=LEGITEXT000006070721&fastReqId=1029829312&fastPos=1&oldAction=rechCodeArticle>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴³² Bielefeld (2004), S. 148 und van Gulijk (2009), S. 22f..

⁴³³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Hök (2005), S. 536, http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Frankreich/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nnn=true%29, letzter Zugriff 26.09.2010, ECCE (2005), S. 145 und Bielefeld (2004), S. 148f..

⁴³⁴ <http://www.architectes.org/accueils/cnoa>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴³⁵ Bielefeld (2004), S. 148.

⁴³⁶ <http://www.architectes.org/outils-et-documents/les-contrats-types/les-contrats-types-a-telecharger-fr-angl/> bzw.

<http://www.architectes.org/outils-et-documents/commande-publique/contrats-pour-marches-publics/>, letzter Zugriff 26.09.2010.

<http://cicf.fr>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴³⁸ Exemplarisch Mustervertrag für den öffentlichen Sektor unter: <http://cicf.fr/metiers/3//modele1.pdf>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴³⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Hök (2005), S. 536 und Bielefeld (2004), S. 148f.

Griechenland

Für Architekten und Ingenieure in Griechenland gelten bei Vertragsabschluss die Vorschriften des Werkvertragsrechts nach Art. 681 bis 702 des griechischen Zivilgesetzbuches. Grundsätzlich ist das griechische Recht durch die Grundprinzipien der Vertragsfreiheit und der Formfreiheit von Verträgen gekennzeichnet, so dass es keine Verpflichtung zur Schriftform von Verträgen und auch keine speziellen Vertragsregelungen gibt. Es gibt allerdings die Regelung, dass ein Bauvertrag nur dann zustande kommt, wenn eine Baugenehmigung vorliegt. Ingenieurverträge werden in private Auftragsarbeiten und Arbeiten im öffentlichen Sektor unterteilt.⁴⁴⁰ Weder Musterverträge für Ingenieure noch für Architekten konnten ausfindig gemacht werden. Eine Bonus-Malus Regelung existiert nicht und auch spezielle Vertragsstrafenregelungen sind unbekannt. Da es keine Vertragsregelungen gibt, ist es möglich, bezüglich des Honorars und der Baukosten Festpreise sowie Minimum- und Maximumpreise zu vereinbaren. Wird ein Bauvertrag für einen öffentlichen Auftrag geschlossen, gilt die Honorarordnung „Presidential Decree 696/74“, die Angaben zu Mindestpreisen enthält.⁴⁴¹

Irland

Für Architekten in Irland gelten verschiedene Vertragsbedingungen, wie die Regelungen des ungeschriebenen irischen „Common Laws“ und die Vorschriften der Gesetze über Warenverkauf und Dienstleistungserbringung von 1893 und 1980 „Sale of Goods Act 1893“⁴⁴² und „Sale of Goods and Supply of Services Act 1980“. Grundsätzlich wird zwischen Verträgen für Endverbraucher und Nicht-Endverbraucher unterschieden, für die unterschiedliche Bedingungen gelten. Außerdem gibt es Standardvertragsbedingungen für private und öffentliche Aufträge. Das „Royal Institute of the Architects of Ireland (RIAI)“⁴⁴³ gibt für private Aufträge die „Standard Forms of Agreement for the Appointment of an Architect“⁴⁴⁴ heraus. Für öffentliche Aufträge gelten die „Conditions of Contract and Forms of Tender, Agreement and Bond“ der irischen Regierung „Government Department and Local Authority (GDLA)“. Der Bauvertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen. Von der RIAI werden Musterverträge herausgegeben, die auf der Homepage des Instituts kostenpflichtig zu erhalten sind. Der meist verwendete Architektenvertrag ist das „Agreement between Client and Architect for the Provision of Architectural Services“. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Spezielle Vertragsstrafenregelungen sind nicht bekannt. Über Preisgarantien für Honorare und Baukosten liegen keine genauen Informationen vor.⁴⁴⁵

Für Ingenieure gelten für öffentliche und private Aufträge die gleichen Standardvertragsbedingungen wie für Architektendienstleistungen. Eine Schriftform ist gesetzlich nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen und entspricht dem allgemeinen Standard. Die Standardvertragsbedingungen sind „Agreement ME 2000: Conditions of Engagement for Building Services Engineering Work“, „Agreement CE 9201: Conditions of Engagement for Civil Engineering Work“, „Agreement SE 9101: Conditions of Engagement for Structural Engineering Work“, „Agreement SE 9202: Conditions of Engagement for Lead Structural Engineering Work“ und „Agreement RA 9101: Conditions of Engagement for Report and

⁴⁴⁰ Vgl. ECCE (2005), S.145 ff.

⁴⁴¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Bielefeld (2004), S.149, http://portal.tee.gr/portal/page/portal/INTER_RELATIONS/english, letzter Zugriff: 26.09.2010 und http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Griechenland/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁴² http://www.attorneygeneral.ie/slr/Restatement_Sale%20of_Goods_Acts_1893_and_Part%20II_of_1980%20.pdf, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁴³ <http://www.riai.ie>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁴⁴ <http://www.ribapublishing.com/publications/contractsAndForms/StandardAppointmentArchitectA.asp>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁴⁵ Vgl. Hök (2005), S. 755ff., Bielefeld (2004), S.151 und http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Irland/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010. und RIAI (2010).

Advisory Work". Musterverträge werden von öffentlichen Institutionen herausgegeben. So veröffentlicht bspw. die „Association of Consulting Engineers of Ireland (ACEI)⁴⁴⁶“ verschiedene Standardverträge, die gegen Gebühr erhältlich sind. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Spezielle Vertragsstrafenregelungen sind im „New Government Capital Works Management Framework⁴⁴⁷“ geregelt. Informationen zu Regelungen über Preisgarantien liegen vor.⁴⁴⁸

Italien

In Italien sind Bauverträge von Architekten und Ingenieure durch das italienische Baurecht und das Vertragsrecht durch die Paragraphen 1665 bis 1677 des Zivilgesetzbuchs „Codice Civile“ sowie die Gesetze „Law 109/1994“ und „Law Decree 157/1955“ geregelt. Grundsätzlich sind alle Dienstleistungs- und Werkverträge unter dem Vertragstyp Werkvertrag zusammengefasst. Eine schriftliche Form des Vertrages ist nicht zwingend erforderlich, ist jedoch üblich und wird empfohlen. Musterverträge, die von einer offiziellen Institution herausgegeben werden, wie dem italienischen Architekten- und Ingenieurverband „Associazione delle Organizzazioni di Ingegneria, di Architettura e di Consulenza Tecnico Economica (OICE)⁴⁴⁹“, sind nicht bekannt. Ebenso existiert keine Bonus-Malus Regelung. Vertragsstrafenregelungen bestehen, wenn der Vertrag nicht fristgerecht erfüllt wird. Hierbei haben die Regelungen „Decreto legislativo 163/2006“ Gültigkeit, und als Folge der Vertragsverletzungen können „die aufsichtführende Institution klagt auf Einstellung und Unterlassung“, „Verweis aus der Profession“ oder das ledigliche „Aussprechen einer Warnung“ folgen. Über mögliche Preisgarantien liegen keine widerspruchsfreien Informationen vor.⁴⁵⁰

Lettland

Das lettische Zivilrecht sieht das Prinzip der Vertragsfreiheit vor. Vertragsregelungen für Architekten und Ingenieure sind in Lettland im Baurecht und in den Regulierungen „Regulation about licenses of independent architectural practice in the Republic of Latvia“ enthalten. Demnach ist ein schriftlicher Vertrag nicht zwingend erforderlich, die Schriftform ist jedoch üblich und wird empfohlen. Musterverträge und spezielle Vertragsstrafenregelungen sind nicht bekannt. Jedoch sieht das lettische Recht einige Fälle vor, in denen der Hersteller des Werkes dem Werksunternehmer gegenüber schadensersatzpflichtig wird (Artikel 2217 des lettischen Zivilgesetzes). Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Da es keine gesetzlichen Vorschriften über die Honorierung gibt – die lettische Honorarordnung hat lediglich empfehlenden Charakter –, ist es möglich, im Vertrag Festpreise sowie Minimum- und Maximumpreise für das Honorar oder die Baukosten zu vereinbaren. Zu Preisgarantien über Baukosten liegen keine Informationen vor.⁴⁵¹

⁴⁴⁶ <http://www.acei.ie>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁴⁷ <http://www.constructionprocurement.gov.ie>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁴⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Hök (2005), S. 755, Bielefeld (2004), S.151 und <http://www.constructionprocurement.gov.ie>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁴⁹ <http://www.oice.it>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁵⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Hök (2005), S. 611ff., ECCE (2005), S. 147f., http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Italien/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010 und Bielefeld (2004), S.151.

⁴⁵¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Lettland/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010, http://www.lbs.building.lv/showsub.php?sub_id=80676, letzter Zugriff 26.09.2010 und ECCE (2005), S. 148.

Litauen

Für Architekten und Ingenieure und deren Verträge mit den Bauherren in Litauen gelten die gesetzlichen Regelungen des litauischen Zivilgesetzbuches „Civilinis Kodeksas, (ZGB)⁴⁵²“. Die Wahl der Vertragsform ist frei, und es besteht keine Verpflichtung zur Schriftform. Musterverträge konnten weder für Architekten noch für Ingenieure ausfindig gemacht werden. Eine Bonus-Malus Regelung und auch Vertragsstrafenregelungen sind nicht bekannt. Weitergehend liegen für die Vertragsregelungen in Litauen keine genaueren Informationen vor.⁴⁵³

Luxemburg

Die Vertragsregelung für Architekten und Ingenieure in Luxemburg unterscheiden sich für öffentliche und private Aufträge. Grundsätzlich basieren Verträge im Baubereich auf dem Code Napoléon, Artikel 1601, 1646, 1792 und 2270, und dem Gesetz über den Kauf noch zu erstellender Gebäude und über die Haftung bei Konstruktionsfehlern vom 28.12.1976. Bestimmungen zu Architektenverträgen enthalten die Artikel 1779 ff. des luxemburgischen Zivilgesetzbuches (Code Civil).⁴⁵⁴ Speziell für öffentliche Aufträge gelten die großherzogliche Verordnung vom 06. November 1974 sowie das Gesetz vom 04. April 1974. Aus diesen Vorschriften ist das Allgemeine Leistungsverzeichnis der öffentlichen Arbeits- und Werkstoffmärkte für Staatsaufträge (Cahier général des charges applicable aux marchés publics des travaux et fournitures pour le compte de l'Etat) hervorgegangen.⁴⁵⁵ Für private Aufträge sind Abwandlungen dieser Vorschriften möglich. Ebenso ist eine Orientierung an der deutschen „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ üblich. Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich. Die luxemburgische Architekten- und Ingenieurkammer „L'Ordre des Architectes et des Ingénieurs Conseils de Luxembourg (OAI)⁴⁵⁶“ gibt Musterverträge für Architekten und Ingenieure heraus. Die Musterverträge für den Privatsektor sind auf der Homepage in deutscher Sprache für Ingenieure und in Französisch für Architekten frei verfügbar,⁴⁵⁷ lediglich die Musterverträge für den öffentlichen Sektor sind nur für Mitglieder der OAI zugänglich. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht und spezielle Vertragsstrafenregelungen existieren ebenfalls nicht. Zu Preisgarantien in Verträgen für Honorare und Baukosten liegen keine genauen Informationen vor.⁴⁵⁸

Malta

Für Architekten und Ingenieure in Malta, die unter dem Begriff „Periti“ zusammengefasst sind, bestehen Vertragsregelungen nach dem „Periti Act XIV/1996“ (2002 erfolgte eine Überarbeitung durch Act XVIII⁴⁵⁹) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch Kapitel 16 Art. 1638. Die Schriftform ist nicht erforderlich. Musterverträge sind weder für Architekten noch für Ingenieure bekannt. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Es sind ebenso keine speziellen Vertragsstrafenregelungen bekannt, es gelten hierzu die Regelungen der oben genannten Vorschriften. Preisgarantien für die Baukosten und auch für das Honorar können in den Verträgen vereinbart werden. Die für „Peritis“ geltende Honorarordnung „Tariff K“ enthält Mindest- und Höchstsätze für die Honorarbestimmung, die bei der Vertragsgestaltung

⁴⁵² http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_e?p_id=356474&p_query=&p_tr2=.com, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁵³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Litauen/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010 und ECCE (2005), S. 148.

⁴⁵⁴ http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Luxemburg/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁵⁵ Vgl. Bielefeld (2004), S.152.

⁴⁵⁶ <http://www.oai.lu/>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁵⁷ <http://www.oai.lu/fr/146/oai/accueil/lgislation-et-contrats-types/contrats-secteur-priv/>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁵⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁴⁵⁹ http://www.ktpmalta.com/documents/Periti_Act.pdf, letzter Zugriff 26.09.2010.

beachtet werden müssen. Somit ist es auch möglich, innerhalb dieser Grenzen einen Festpreis vertraglich zu vereinbaren.⁴⁶⁰

Niederlande

Der Vertrag von Architekten und Ingenieuren mit dem Bauherren beruht grundsätzlich auf dem niederländischen Zivilgesetz, Buch 7, Artikel 400ff.. Eine Schriftform ist nicht zwingend erforderlich, ist jedoch üblich und wird empfohlen. Der Architektenvertrag richtet sich außerdem nach den Vorschriften und Empfehlungen der Standardbedingungen für das Rechtsverhältnis Auftraggeber/Architekt „Standaard Voorwaarden Rechtsverhouding Opmachtgever-Architect (SR 1997)“⁴⁶¹. Architektenmusterverträge werden von dem „Bond van Nederlandse Architecten (BNA)“⁴⁶² für dessen Mitglieder herausgegeben und enthalten die Bestandteile Umfang und Leistungsphasen, die vorgesehene Ausführungszeit, die Zuständigkeit für die Bauleitung, die Kostenschätzung und die Art der Vergütung. Ingenieurmusterverträge konnten nicht ausfindig gemacht werden. Die unverbindliche Honorarregelung „De Nieuwe Regeling (DNR 2005)“⁴⁶³, welche durch den BNA und die „Organization of Consulting Engineers (ONRI)“⁴⁶⁴ herausgegeben wird, enthält eine Bonus-Malus Regelung, die auf freiwilliger Basis in den Vertrag aufgenommen werden kann. Spezielle Vertragsstrafenregelungen sind nicht bekannt. Im Konfliktfall kann die Schlichtungsanstalt der Stiftung für Architektur „Stichting Arbitrage Instituut Bouwkunst“⁴⁶⁵, die sich mit Konflikten zwischen Auftraggeber und Architekt beschäftigt, zu Rate gezogen werden. Preisgarantien für Architekten und Ingenieure sind sowohl für die Baukosten als auch für die Honorare nicht bekannt.⁴⁶⁵

Österreich

Grundsätzlich wird zwischen Ziviltechnikern, d.h. Architekten oder Ingenieurkonsulenten und den Bauherren ein Werkvertrag nach dem österreichischen Zivilgesetz, §§ 1165 bis 1174 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) abgeschlossen. Zusätzlich können für Bauverträge die Standardbedingungen der Ö-Normen nach dem Vorbild der deutschen VOB gelten, wie bspw. die Ö-Norm B 2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistung, Werkvertragsnorm) mit den zugehörigen Preisberechnungs- und Kalkulationsnormen Ö-Norm B 2061, B 2111, B 2112 und B 2113. „Ö-Normen gelten dann, wenn sie vereinbart wurden oder gesetzlich verankert sind. Außerdem dann, wenn sie durch tatsächliche Übung zur Verkehrssitte werden und damit den Stand der Technik darstellen.“^{466 467}

Die Schriftform der Verträge ist nicht erforderlich, ist jedoch üblich und wird empfohlen. Musterverträge werden von den vier Landeskammern der österreichischen „Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK)“⁴⁶⁸ herausgegeben. Auf den „Vertrag über Ziviltechnikerleistungen“ kann über den internen Bereich der BAIK zugegriffen werden.⁴⁶⁹ Der Mustervertrag beinhaltet u.a. den Leistungsumfang des Auftrags, die Zahlungsmodalitäten, das Urheberrecht, die Haftung und die Versicherung. Außerdem gibt

⁴⁶⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.ktpmalta.com>, letzter Zugriff 26.09.2010 und <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Malta/LaenderinfoMaltaneu.pdf>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁶¹ <http://www.bna.nl/>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁶² http://www.innato.nl/docs/DNR2005_engels.pdf, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁶³ <http://www.onri.nl/>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁶⁴ <http://www.arbitrageinstituutbouwkunst.org/>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁶⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), van Gulijk (2009), S. 20f., Bielefeld (2004), S.152, http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Niederlande/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nn=true, letzter Zugriff 26.09.2010 und <http://www.bna.nl/en>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁶⁶ BAIK (2011).

⁴⁶⁷ Vgl. Bielefeld (2004), S.152 f.

⁴⁶⁸ <http://www.arching.at/baik/>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁶⁹ <http://www.arching.at/baik/service-kammerinfos/mustervertraege-rechtsinfos/content.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

die BAIK Allgemeine Geschäftsbedingungen heraus, die Empfehlungen zu den Themen Zahlungsbedingungen, Vertragsrücktritt, Urheberrecht, Gewährleistung und Schadensersatz beinhalten. Allgemeine Vertragsstrafenregelungen gibt es nicht. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Ebenso gibt es keine Preisgarantien für Baukosten bzw. Honorare.⁴⁷⁰

Polen

Das polnische Zivilgesetzbuch „Kodeks cywilny“⁴⁷¹ regelt die Grundlagen des polnischen Vertragsrechts, wobei Regelungen zum Abschluss eines Vertrages in den Artikeln 66 und 70 festgelegt sind. In Polen ist die schriftliche Vertragsform für Verträge zwischen Architekten bzw. Ingenieuren und dem Bauherren nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen. Regelungen zum Werkvertrag befinden sich in den Artikeln 627-646. Als besondere Form des Werkvertrages gibt es Regelungen zum Bauvertrag, welche im polnischen Zivilgesetzbuch unter Artikeln 647-658 verankert sind. Für Architekten wird ein Mustervertrag von der polnischen Architektenkammer „Izba Architektów Rzeczypospolitej Polskiej“⁴⁷² herausgegeben, der auf der Homepage der Kammer kostenfrei zu erhalten ist.⁴⁷³ Dieser enthält die u.a. die Bestandteile Leitungsumfang, Honorar, Haftung und Sanktionen. Für Ingenieure konnte kein Mustervertrag ausfindig gemacht werden, jedoch gibt es Seminar zur Vertragsgestaltung für Ingenieure. Eine Bonus-Malus Regelung existiert nicht. Vertragsstrafenregelungen bestehen nach den Vereinbarungen zum Vertragsbruch „Ustawa Kodeks Cywilny“⁴⁷⁴. Die Vertragsstrafen umfassen die Möglichkeiten „Vertrag wird als rechtsunwirksam erklärt“, „der geschädigte Vertragspartner klagt nach dem Wettbewerbsrecht“, „Verweis aus der Profession“ oder das ledigliche „Aussprechen einer Warnung“. Zu Preisgarantien liegen keine Informationen vor.⁴⁷⁵

Portugal

Architekten bzw. Ingenieure schließen ihre Verträge mit dem Bauherrn nach den Vorschriften des portugiesischen Zivilgesetzbuches (Código Civil) Artikel 1207 - 1230 und dem Dekret Nr. 235 (18.8.1986). Bei dem portugiesischen Bauvertrag handelt es sich um einen klassischen Werkvertrag.⁴⁷⁶ Darüber hinaus gibt es in Portugal verschiedene anzuwendende Rechtsquellen, jedoch kein einheitliches Rahmengesetz für den Bau- und Planungsbereich. Die Schriftform ist auch in Portugal nicht zwingend erforderlich, jedoch üblich und wird empfohlen. Musterverträge werden bspw. von der portugiesischen Architektenkammer „Ordem dos Arquitectos“⁴⁷⁷ herausgegeben. Der Mustervertrag „Minuta de Contrato Tipo para Elaboração de Projectos de Obras Públicas“⁴⁷⁸ ist auf der Homepage der Architektenkammer – allerdings nur in portugiesischer Sprache – frei erhältlich. Für Ingenieure werden bspw. vom Institut „iIR Portugal“⁴⁷⁹ Seminare zur Vertragsgestaltung angeboten.⁴⁸⁰ Schriftliche Musterverträge konnten nicht ausfindig gemacht werden. Eine Bonus-Malus Regelung kann

⁴⁷⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Hök (2005), S. 617ff., http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Oesterreich/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nnn=true, BAIK (2011) und Bielefeld (2004), S.152 f.

⁴⁷¹ <http://isap.sejm.gov.pl/Download?id=WDU19640160093&type=3>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁷² <http://www.izbaarchitektow.pl>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁷³ http://www.izbaarchitektow.pl/pliki/uza_uniwersalny_red_xxi_www.pdf, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁷⁴ <http://www.sarp.org.pl>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁷⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.sarp.org.pl>, letzter Zugriff 26.09.2010, Hök (2005), S. 631f., ECCE (2005), S. 148 und http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Polen/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010

⁴⁷⁶ Vgl. <http://www.gtai.de/MKT20070514171359> und Bielefeld (2004), S.153.

⁴⁷⁷ <http://www.arquitectos.pt>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁷⁸ <http://www.oasrs.org/conteudo/apoioapratca/minutaedificiosversao2.pdf>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁷⁹ <http://www.iirportugal.com> letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁸⁰ <http://www.iirportugal.com/busquedas/lisAva.asp#>, letzter Zugriff 26.09.2010.

im Vertrag vereinbart werden, jedoch ist sie nicht rechtlich verankert. Spezielle Vertragsstrafenregelungen gibt es nicht. Zu Preisgarantien liegen keine Informationen vor.⁴⁸¹

Rumänien

Der Architekten- bzw. Ingenieurvertrag beruht in Rumänien auf den Regelungen des rumänisches Zivilgesetzbuchs (Cod civil), dem rumänisches Handelsgesetzbuch (Cod comercial) und dem Public Procurement Law - OUG 34/2006. Der Vertrag besteht hauptsächlich als Dienstleistungsvertrag und ist in Schriftform abzuschließen. Für Ingenieure konnten keine Musterverträge gefunden werden. Es existiert keine rumänische Ingenieurkammer und auch bei anderen Institutionen konnten keine Verträge ausfindig gemacht werden. Auf der Seite der rumänischen Architektenkammer „Ordinul Arhitecilor din România, OAR^{482cc} ist ein Bauvertrag in rumänischer Sprache zu finden. Der „Contract de executie de lucrari“⁴⁸³ kann als Architektenmustervertrag angesehen werden. Weitere Musterverträge für Architekten sind nicht bekannt. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Vertragsstrafen können im Vertrag individuell vereinbart werden und bspw. bei Vertragsverletzung wie Fristverletzung oder Missachtung der Forderungen des Auftragsgebers eintreten. Eine Folge einer Vertragsstrafe kann darin bestehen, dass der geschädigte Vertragspartner nach dem Wettbewerbsrecht klagt. Zu Preisgarantien liegen keine Informationen vor.⁴⁸⁴

Schweden

In Schweden ergeben sich die Vertragsregelungen für Verträge zwischen Architekten bzw. Ingenieuren und dem Bauherren nach dem schwedischen Baurecht und den Standardvertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (AB 04). Die Standardvertragsbedingungen wurden von dem schwedischen Reichsamt für Bauverwaltung und der Bauvertragskommission „Bygghandets Kontraktskommitté (BKK)^{485cc} entwickelt. Sie enthalten bspw. Angaben zur Gewährleistung und zu den verschiedenen Abnahmeverfahren.⁴⁸⁶ Die Schriftform ist nicht erforderlich, entspricht aber allgemeiner Geschäftspraxis. Die Bauvertragskommission gibt außerdem den Standardmustervertrag ABK 1996 (1996 General Rules of Agreement for Architectural and Engineering Consulting Services⁴⁸⁷) heraus. Hierin sind u.a. Pauschalhonorare angegeben, die darauf schließen lassen, dass häufig Festpreise für Honorare im Vertrag vereinbart werden. Da es keine offizielle Honorarordnung in Schweden gibt, werden die Honorare im freien Wettbewerb ausgehandelt. Neuerungen zum ABK 1996 finden sich im ABK 08⁴⁸⁸ und ABK 09, die von der Swedish Association of Architects (Sveriges Arkitekter) herausgegeben werden. Eine Bonus-Malus Regelung existiert nicht. Spezielle Vertragsstrafenregelungen sind nicht bekannt, jedoch können im Vertrag solche Regelungen vereinbart werden.⁴⁸⁹

⁴⁸¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.arquitectos.pt>, letzter Zugriff 26.09.2010, ECCE (2005), S. 149 und http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Portugal/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010

⁴⁸² <http://www.oar.org.ro>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁸³ http://oar.org.ro/upload/contract_executie_lucrari.doc, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁸⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 149 und http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Rumaenien/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁸⁵ <http://www.byggledarna.se>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁸⁶ Vgl. Bielefeld (2004), S.153.

⁴⁸⁷ <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Schweden/ABK96e.pdf>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁸⁸ <http://www.arkitekt.se/s46164/f7857/remissyttrande+abk+08,+2008-11-20.pdf>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁸⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.arkitekt.se>, letzter Zugriff 26.09.2010, <http://www.sverigesingenjorer.se>, letzter Zugriff 26.09.2010 und http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Schweden/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010.

Slowakei

Verträge zwischen Architekten bzw. Ingenieuren und Bauherren beruhen neben den Regelungen des slowakischen Zivilgesetzes auf Regelungen des „Building Act No. 50/1976 Coll.“, des „Trade Codes“, des „Business Code“, „Act. No. 523/2003 on Public Procurement“, „Act No. 18/1996 Coll. on Prices“ und „Act No. 90/1998 Coll. on Construction Products“. Diese Regelungen bilden das Baurecht, welches von der slowakischen Regierung u.a. mit der slowakischen Ingenieurkammer und der „Association of Construction Entrepreneurs“ abgestimmt ist. Eine Schriftform des Architekten- bzw. Ingenieurvertrages ist nicht erforderlich, ist jedoch üblich und wird empfohlen. Musterverträge für Architekten sind nicht bekannt. Die slowakische Kammer der Bauingenieure „Slovenská komora stavebných inžinierov (SKSI)⁴⁹⁰“, verneint eine Existenz von Musterverträgen für Ingenieure.⁴⁹¹ Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Spezielle Vertragsstrafenregelungen konnten nicht ausfindig gemacht werden. Informationen zu Preisgarantien liegen nicht vor.⁴⁹²

Slowenien

In Slowenien bilden das slowenische Zivilrecht und das Baurecht den rechtlichen Hintergrund für die Verträge zwischen Architekten bzw. Ingenieuren und dem Bauherren. Die Art des Vertrages ist frei, jedoch ist die Schriftform erforderlich. Musterverträge konnten weder über die slowenische Ingenieurkammer „Inženirska zbornica Slovenije (IZS)⁴⁹³“ noch über die Architektenkammer „Zbornica za Arhitekturo in Prostor Slovenije (ZAPS)⁴⁹⁴“ ausfindig gemacht werden. Jedoch sind Musterverträge über private Einrichtungen zu erhalten.⁴⁹⁵ Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Es gibt Vertragsstrafenregelungen, die im Vertrag vereinbart werden können. Ein Beispiel ist die Regelung, dass bei nicht fristgerechter Erfüllung des Vertrages maximal 1/1000 der pro Tag und aber maximal fünf Prozent der Vertragssumme abgezogen werden dürfen. Zu Preisgarantien in Verträgen liegen keine Informationen vor.⁴⁹⁶

Spanien

In Spanien beruht der Vertrag zwischen Architekten bzw. Ingenieuren und den Bauherren auf den Regelungen des spanischen Zivilgesetzbuches „Código Civil (CC)“. Grundsätzlich handelt es sich bei Architekten- und Ingenieurverträgen um eine Mischung aus Dienstvertrag (contrato de arrendamiento de servicios) und Werkvertrag (contrato de arrendamiento de obras), bezüglich den Regelungen der Artikel 1544ff und 1588ff.. Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich, dennoch ist sie üblich. Für Architekten gibt die katalanische Architektenkammer „Colegio de Arquitectos de Cataluña (COAC)“ einen Mustervertrag für Architekten heraus, der von der spanischen Architektenkammer „Consejo Superior de los Colegios de Arquitectos (CSCAE)⁴⁹⁷“ empfohlen wird.⁴⁹⁸ Für Ingenieure sind keine Musterverträge bekannt. Eine Bonus-Malus Regelung für Architekten- und Ingenieurverträge gibt es nicht. Wird ein Vertrag mit einer öffentlichen Institution geschlossen, gelten besondere

⁴⁹⁰ <http://www.sksi.sk>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁹¹ Vgl. SKSI (2011).

⁴⁹² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Slowakei/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010, und ECCE (2005), S. 150.

⁴⁹³ <http://www.izs.si>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁹⁴ <http://www.zaps.si>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁹⁵ Vgl. z.B. http://hise.freevar.com/gradbena_pogodba_vzorec.htm, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁹⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ECCE (2005), S. 150 und http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/english/Prospekt_ANG-final.pdf, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁹⁷ <http://www.cscae.com>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁴⁹⁸ In deutscher Sprache unter: <http://www.coac.net/internacional/ang/docs/contractscscaelem.pdf> erhältlich, letzter Zugriff 26.09.2010.

Rechtsvorschriften, wie das Gesetz über die Verträge des Staats „Ley de contratos del estado (L.C.E.)“ und die Allgemeine Regelung zu Vertragsabschlüssen „Reglamento general de contratacion (R.C.E.)“. Vertragsstrafenregelungen sind im spanischen Zivilgesetz, den Codes of Conduct der Architekten- und Ingenieurkammer und dem jeweiligen Vertragsvereinbarungen festgehalten. Zu den Preisgarantien liegen keine eindeutigen Informationen vor.⁴⁹⁹

Tschechische Republik

Für die Verträge von Architekten bzw. Ingenieuren und Bauherren ist die Schriftform nicht zwingend erforderlich, jedoch entspricht es der allgemeinen Geschäftspraxis und wird von den Berufskammern empfohlen. Rechtlichen Hintergrund der Vertragsregelungen bildet das tschechische Zivilgesetz, Gesetz über öffentliche Aufträge und das Handelsgesetz (Gesetz Nr. 455/1991, Zákon o živnostenském podnikání (Živnostenský zákon)). Der Vertrag kann als Werk- oder Dienstleistungsvertrag geschlossen werden, Sonderformen sind ebenso möglich. Musterverträge für Architekten und Ingenieure sind nicht bekannt. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Vertragsstrafenregelungen ergeben sich aus dem tschechischen Zivilgesetz und dem Handelsgesetz. Dies können die Folgen „Vertrag wird als rechtsunwirksam erklärt“, „der geschädigte Vertragspartner klagt nach dem Wettbewerbsrecht“, „Verweis aus der Profession“ oder das ledigliche „Ausprechen einer Warnung“ sein. Informationen zu Preisgarantien für Baukosten und Honorar sind nicht bekannt.⁵⁰⁰

Ungarn

In Ungarn gelten für Bauverträge zwischen Architekten bzw. Ingenieuren und Bauherren die Regelungen des Vertragsrechts nach dem Zivilgesetz. Allgemeine Vertragsregelungen sind in den Paragraphen 198-338 des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches „Polgári Törvénykönyv“ festgelegt. Vorrangig ist der Architekten- und Ingenieurvertrag ein Werkvertrag, wofür im Zivilrecht spezielle Regelungen bestehen. Für spezielle Aufträge können andere Vertragsformen in Frage kommen, Regelungen dazu macht die ungarische Ingenieurkammer.

Für den Vertragsabschluss ist die Schriftform für Architekten und Ingenieure erforderlich. Für Architekten liegt ein Mustervertrag vor, der von der ungarischen Architektenkammer „Magyar Építész Kamara (MEK)⁵⁰¹“ herausgegeben wird. Auf den „ÉPÍTÉSZ TERVEZŐI MŰVEZETÉSI SZERZŐDÉS“ kann in ungarischer Sprache kostenlos zugegriffen werden.⁵⁰² Ein Mustervertrag gibt es laut der ungarischen Ingenieurkammer „Magyar Mérnöki Kamara (MMK)⁵⁰³“ auch für Ingenieure. Auf der Seite der ungarischen Ingenieurkammer „Magyar Mérnöki Kamara (MMK)⁵⁰⁴“ gibt es außerdem Anweisungen zu Preis- und Leistungsregelungen.⁵⁰⁵ Es gibt spezielle Vertragsstrafenregelungen für Architekten und Ingenieure. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Preisgarantien für Baukosten und Honorare gibt es nicht.⁵⁰⁶

⁴⁹⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Hök (2005), S. 662ff., <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Spanien/LaenderinfoSpanienneu.pdf>, letzter Zugriff 26.09.2010, http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Spainien/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010 und ECCE (2005), S. 150f..

⁵⁰⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Tschechien/LaenderinfoTschechienneu.pdf>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵⁰¹ <http://www.mek.hu/>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵⁰² http://www.mek.hu/index.php?option=com_content&task=view&id=1143&Itemid=151, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵⁰³ <http://www.mmk.hu>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵⁰⁴ <http://www.mmk.hu>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵⁰⁵ http://mmk.hu/?page_id=48, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵⁰⁶ Vgl. ECCE (2005), S. 147, MMK (2011) und http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Ungarn/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 26.09.2010.

Vereinigtes Königreich

Grundlage für das Vertragsrecht bei Verträgen zwischen Architekten bzw. Ingenieuren und Bauherren im Vereinigten Königreich ist das nicht niedergeschriebene britische Gewohnheitsrecht „Common Law“ und die Regelungen über Dienstleistungs- und Werkverträge des Gesetzes Werk- und Dienstleistungen „Supply of Goods and Services Act 1982 (SGSA)“⁵⁰⁷ Im Allgemeinen besteht die Pflicht den Bauvertrag schriftlich abzuschließen. Regionale Unterschiede gibt es in der Weise, dass in England Verträge formell aufgesetzt, unterzeichnet und mit einem notariellen Siegel versehen werden müssen, während nach schottischem Rechtsverständnis ein rechtsgültiger Vertrag schon durch einen einfachen Briefwechsel zustande kommen kann. Es gibt eine Vielzahl von Standardvertragsbedingungen, wozu u.a. der Standardbauvertrag des „Joint Contract Tribunal (JCT)“⁵⁰⁸, das „Institution of Civil Engineers (ICE)“-Standardformular für den Bereich Ingenieurbau/-Bauindustrie und die Standardvertragsbedingungen des Nationalen Baurates „National House Building Council (NHB)“ gehören. Bei den meisten privaten Bauvorhaben werden die Standardverträge der JCT verwendet.⁵⁰⁹ Die Richtlinien der Allgemeinen Arbeitsbedingungen „General Conditions of Work“ sind bei öffentlichen Aufträgen relevant. Außerdem gibt es für Ingenieur- und Bauprojekte den rechtlichen Rahmen „New Engineering Contract (NEC)“. Der NEC, sowie auch andere Standardformulare des ICE und JCT sind z.B. bei der Buchhandlung des „Royal Institute of British Architects (RIBA)“ erhältlich.⁵¹⁰ Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Spezielle Vertragsstrafenregelungen sind nicht bekannt. Informationen zu Preisgarantien liegen nicht vor.⁵¹¹

Zypern

In Zypern werden Architekten- und Ingenieurverträge hauptsächlich als Dienstleistungsverträge geschlossen und beruhen auf den Regelungen des zypriotischen Zivilgesetzes und des Vertragsrechts. Der Vertragsabschluss erfordert die Schriftform. Es existieren Musterverträge für Bauverträge, die vom „Cyprus Joint Committee (JCT)“ herausgegeben werden. Mitglieder des JCT sind die „Cyprus Association of Civil Engineers“, die „Civil Engineers and Architects Association“⁵¹², die „Cyprus Association of Architects“, die „Cyprus Association of Quantity Surveyors“ und die „Cyprus Federation of Building Contractors“⁵¹³. Für öffentliche Aufträge mit Ingenieuren werden auch die Vertragsbedingungen der internationalen Ingenieurorganisation „International Federation of Consulting Engineers (FIDIC)“ herangezogen. Laut ETEK gibt es bei Ingenieuren für den privaten Sektor keine Musterverträge. Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nicht. Spezielle Vertragsstrafenregelungen sind nicht bekannt, jedoch hat die zypriotische Technikerkammer „Technical Chamber of Cyprus (E.T.E.K.)“⁵¹⁴, in der Architekten und Ingenieure Mitglied sein müssen, das Recht Disziplinarmaßnahmen durchführen zu können. Preisgarantien sind nicht bekannt.⁵¹⁵

⁵⁰⁷ <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1982/29/contents>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵⁰⁸ <http://www.jctltd.co.uk>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵⁰⁹ Eine Übersicht findet sich unter: http://www.jctcontracts.com/JCT/JCT_Catalogue_2009_FINAL.PDF, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵¹⁰ <http://www.ribabookshops.com>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵¹¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), van Gulijk (2009), S. 24f., Hök (2005), S. 666, Bielefeld (2004), S.149 und ECCE (2005), S. 151f.

⁵¹² <http://www.cceaa.org.cy>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵¹³ <http://www.oseok.org.cy>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵¹⁴ <http://www.etek.org.cy>, letzter Zugriff 26.09.2010.

⁵¹⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Zypern/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nn=true, ECCE (2005), S. 143f., http://www.treasury.gov.cy/treasury/publicpro/ppro.nsf/dmlpublications_gr/dmlpublications_gr?OpenDocument, letzter Zugriff 26.09.2010.

4.4.2 Zusammenfassende Darstellungen der Vertragsregelungen für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

Die Vertragsregelungen für Verträge zwischen Architekten bzw. Ingenieuren und den Bauherren der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten beruhen häufig auf den nationalen Zivilgesetzen. Die am meisten verbreitete Vertragsform ist die des Werkvertrages.

Im Folgenden wird, zunächst getrennt nach Architekten und Ingenieuren, danach zusammenfassend, ein länderübergreifender Überblick über die Kernmerkmale der Vertragsregelungen gegeben. Zum einen wird vergleichend dargestellt, ob eine 'schriftliche Vertragsform erforderlich' ist und ob 'Musterverträge existieren'. Außerdem wird die 'Existenz einer Bonus-Malus Regelung' sowie von 'Vertragsstrafenregelungen' hervorgehoben. Letztendlich wird die 'Existenz von Preisgarantien bezüglich der Baukosten und der Honorare' dargestellt. Hierzu kann schon an dieser Stelle erklärt werden, dass für viele Länder keine Informationen vorliegen.

Die Kernmerkmale werden zunächst in Tabelle 28 und 29 länderübergreifend getrennt für Architekten und Ingenieure dargestellt und anschließend in Tabelle 30 gegenübergestellt. Abschließend werden die Anteile der auftretenden Kernmerkmale zur Übersicht in Tabelle 31 verdeutlicht.

Architekten

Die Schriftform des Vertrages zwischen Architekten und dem Bauherr ist in den fast allen 27 EU-Mitgliedsstaaten üblich, verpflichtend ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages jedoch nur in neun Ländern: Belgien, Bulgarien, Frankreich, Irland, Rumänien, Slowenien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern. Lediglich in Malta und Polen wird ein formeller Vertrag selten geschlossen. Musterverträge für Architektenverträge gibt es 17 der 27 der EU-Mitgliedsstaaten. Nachweislich keine Musterverträge gibt es nur in Belgien. In allen übrigen Ländern konnte bei ausgiebiger Recherche kein Mustervertrag identifiziert werden, d.h. sie werden nicht explizit ausgeschlossen.

Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nur in Deutschland, den Niederlanden und Portugal, was nicht bedeutet, dass eine solche Regelung in den übrigen Ländern nicht individuell von den Vertragspartnern kreierte und in den Vertrag aufgenommen werden kann. Spezielle Vertragsstrafenregelungen für Architektenverträge gibt es in zwölf Ländern. Preisgarantien über Baukosten werden nachweislich nur in Belgien und Malta vereinbart. Für alle übrigen Länder liegen entweder keine Informationen vor oder Preisgarantien sind nicht möglich. Daneben treten Preisgarantien über Honorare häufiger auf – in neun Ländern sind Preisgarantien in unterschiedlichen Formen möglich. Für alle übrigen Länder liegen belegt keine Informationen vor.

Tabelle 28: Übersicht Vertragsregelungen von Architekten

Architekten	schriftliche Vertragsform erforderlich	Existenz Mustervertrag	Existenz Bonus-Malus Regelung	Existenz Vertragsstrafenregelung	Existenz Preisgarantien Baukosten	Existenz Preisgarantien Honorare
Belgien	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Bulgarien	Ja	k.A.	Nein	Nein	Nein	Ja
Dänemark	Nein	Ja	Nein	k.A.	Nein	Ja
Deutschland	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Estland	Nein	Ja	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Finnland	Nein	k.A.	Nein	Ja	Nein	Ja
Frankreich	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Griechenland	Nein	k.A.	Nein	k.A.	Nein	Ja
Irland	Ja	Ja	Nein	k.A.	k.A.	k.A.
Italien	Nein	k.A.	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Lettland	Nein	k.A.	Nein	k.A.	k.A.	Ja
Litauen	Nein	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Luxemburg	Nein	Ja	Nein	Nein	k.A.	k.A.
Malta	Nein	k.A.	Nein	k.A.	Ja	Ja
Niederlande	Nein	Ja	Ja	k.A.	k.A.	k.A.
Österreich	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Polen	Nein	Ja	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Portugal	Nein	Ja	Ja	Nein	k.A.	k.A.
Rumänien	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Schweden	Nein	Ja	Nein	k.A.	Nein	Ja
Slowakei	Nein	k.A.	Nein	k.A.	k.A.	k.A.
Slowenien	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Spanien	Nein	Ja	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Tschechische Republik	Nein	k.A.	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Ungarn	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Vereinigtes Königreich	Ja	Ja	Nein	k.A.	k.A.	k.A.
Zypern	Ja	Ja	Nein	k.A.	k.A.	k.A.

Legende: k.A. = keine (eindeutige) Angabe.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Um einen vergleichenden Überblick über die 27 EU-Mitgliedsstaaten zu bekommen, werden nun solche Länder zusammengefasst, die einige der gleichen Kernmerkmale der Vertragsregelungen aufweisen.

Zur Gruppe mit einer erforderlichen Schriftform des Vertrages und einer Existenz eines Mustervertrages zählen die sieben Länder Frankreich, Irland, Rumänien, Slowenien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

Als zweite Gruppe bestehen Deutschland, Niederlande und Portugal mit der Existenz von Musterverträgen und einer Bonus-Malus Regelung. Weitere Gruppierungen zeigen sich hier nicht.

Ingenieure

Die Schriftform für Ingenieurverträge ist in den meisten Ländern üblich. Verpflichtend ist sie in Bulgarien, Frankreich, Rumänien, Slowenien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern. Musterverträge gibt es auch für Ingenieurverträge in über der Hälfte aller EU-Mitgliedsstaaten, für Ingenieure sind es 14 Länder. Nachweislich keinen Mustervertrag gibt es in Portugal und der Slowakei. In allen übrigen Ländern konnte nach eingehender Recherche kein Mustervertrag identifiziert werden, d.h. wieder, sie werden nicht explizit ausgeschlossen.

Eine Bonus-Malus Regelung wie für Architekten gibt es nur in Deutschland, den Niederlanden und Portugal, was nicht bedeutet, dass eine solche Regelung in den übrigen Ländern nicht individuell von den Vertragspartnern kreiert und in den Vertrag aufgenommen werden kann.

Tabelle 29: Übersicht Vertragsregelungen von Ingenieuren

Ingenieure	schriftliche Vertragsform erforderlich	Existenz Mustervertrag	Existenz Bonus-Malus Regelung	Existenz Vertragsstrafenregelung	Existenz Preisgarantien Baukosten	Existenz Preisgarantien Honorare
Belgien	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Bulgarien	Ja	k.A.	Nein	Nein	Nein	Ja
Dänemark	Nein	Ja	Nein	k.A.	Nein	Ja
Deutschland	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Estland	Nein	Ja	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Finnland	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Frankreich	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Griechenland	Nein	k.A.	Nein	k.A.	Nein	Ja
Irland	Nein	Ja	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Italien	Nein	k.A.	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Lettland	Nein	k.A.	Nein	k.A.	k.A.	Ja
Litauen	Nein	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Luxemburg	Nein	Ja	Nein	Nein	k.A.	k.A.
Malta	Nein	k.A.	Nein	k.A.	Ja	Ja
Niederlande	Nein	k.A.	Ja	k.A.	k.A.	k.A.
Österreich	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Polen	Nein	k.A.	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Portugal	Nein	Nein	Ja	Nein	k.A.	k.A.
Rumänien	Ja	k.A.	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Schweden	Nein	Ja	Nein	k.A.	Nein	Ja
Slowakei	Nein	Nein	Nein	k.A.	k.A.	k.A.
Slowenien	Ja	Ja	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Spanien	Nein	k.A.	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Tschechische Republik	Nein	k.A.	Nein	Ja	k.A.	k.A.
Ungarn	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Vereinigtes Königreich	Ja	Ja	Nein	k.A.	k.A.	k.A.
Zypern	Ja	Ja	Nein	k.A.	k.A.	k.A.

Legende: k.A. = keine (eindeutige) Angabe.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Spezielle Vertragsstrafenregelungen gibt es in 13 Ländern, wobei in einigen Ländern keine genauen Informationen vorliegen. Wie auch für Architekten besteht bezüglich der Preisgarantien keine lückenlose Informationslage. Preisgarantien über Baukosten gibt es in Belgien und Malta. Preisgarantien zu Honoraren können in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Lettland, Malta und Schweden vertraglich vereinbart werden.

Eine differenzierende Gruppenbildung der gleichen Kernmerkmale der Vertragsregelungen zeigt sich hier nicht.

Vergleich Architekten und Ingenieure

Abschließend werden die zentralen Inhalte der Vertragsregelungen für Architekten und Ingenieure in Tabelle 30 gegenübergestellt und deren Anteilswerte in Tabelle 31 und Abbildung 12 vergleichend dargestellt.

Tabelle 30: Vergleich der Vertragsregelungen zwischen Architekten und Ingenieuren

Architekten / Ingenieure	schriftliche Vertragsform erforderlich	Existenz Mustervertrag	Existenz Bonus-Malus Regelung	Existenz Vertragsstrafenregelung	Existenz Preisgarantien Baukosten	Existenz Preisgarantien Honorare
Belgien	A	I		A, I	A, I	A, I
Bulgarien	A, I	(A), (I)				A, I
Dänemark		A, I		(A), (I)		A, I
Deutschland		A, I	A, I	A, I		A, I
Estland		A, I		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Finnland		(A), I		A, I		A, I
Frankreich	A, I	A, I		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Griechenland		(A), (I)		(A), (I)		A, I
Irland	A	A, I		(A), I	(A), (I)	(A), (I)
Italien		(A), (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Lettland		(A), (I)		(A), (I)	(A), (I)	A, I
Litauen		(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Luxemburg		A, I			(A), (I)	(A), (I)
Malta		(A), (I)		(A), (I)	A, I	A, I
Niederlande		A, (I)	A, I	(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Österreich		A, I				
Polen		A, (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Portugal		A	A, I		(A), (I)	(A), (I)
Rumänien	A, I	A, (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Schweden		A, I		(A), (I)		A, I
Slowakei		(A)		(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Slowenien	A, I	A, I		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Spanien		A, (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Tschechische Republik		(A), (I)		A, I	(A), (I)	(A), (I)
Ungarn	A, I	A, I		A, I		
Vereinigtes Königreich	A, I	A, I		(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)
Zypern	A, I	A, I		(A), (I)	(A), (I)	(A), (I)

Legende: A = trifft zu für Architekten; I = trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = trifft belegt nicht zu, () = es liegen keine (eindeutigen) Informationen vor.

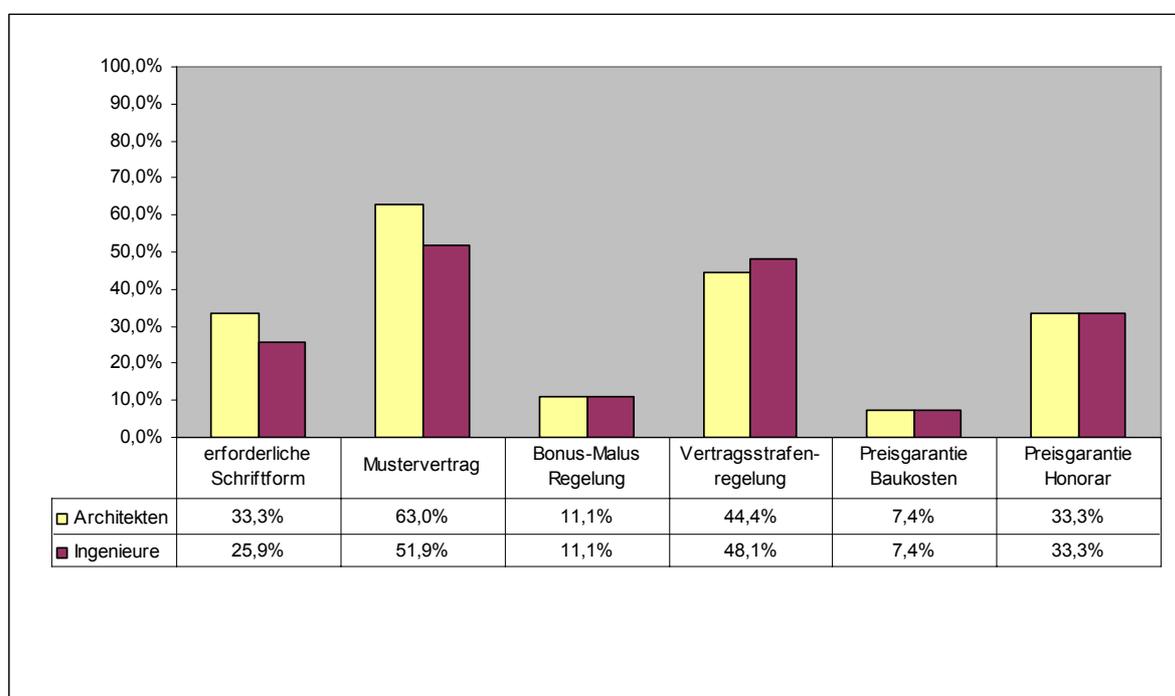
Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Sowohl bei Architekten als auch bei Ingenieuren ist die Schriftform des Vertrages üblich und wird empfohlen. Verpflichtend ist die Schriftform allerdings nur in neun Ländern für Architekten (33,3%) und in sieben Ländern für Ingenieure (25,9%) (Tabelle 31). Musterverträge für Architektenverträge gibt es in 17 EU-Mitgliedsstaaten (63%). Für Ingenieure konnten für 14 Länder Musterverträge (51,9%) identifiziert werden.

Tabelle 31: Vergleich der Vertragsregelungen zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile

	Architekten		Ingenieure	
	%	n	%	n
erforderliche Schriftform	33,3	9	25,9	7
Mustervertrag	63,0	17	51,9	14
Bonus-Malus Regelung	11,1	3	11,1	3
Vertragsstrafenregelung	44,4	12	48,1	13
Preisgarantie Baukosten	7,4	2	7,4	2
Preisgarantie Honorar	33,3	9	33,3	9

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Abbildung 12: Vergleich der Vertragsregelungen zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Eine Bonus-Malus Regelung gibt es nur in jeweils drei Ländern, jeweils für Architekten und Ingenieure gleichermaßen, dies entspricht einem Anteil von 11,1%. Spezielle Vertragsstrafenregelungen gibt es für Architekten in zwölf Ländern und für Ingenieure in 13 Ländern, was einem Anteil 44,4% bzw. 48,1% entspricht. Preisgarantien für Baukosten konnten für zwei Länder nachgewiesen werden, was nur einem Anteil von 7,4% entspricht. In einem Drittel der EU-Mitgliedsstaaten existieren Preisgarantien für Honorare.

4.4 Honorarordnungen und preisrechtliche Regelungen

Die von Gesetzgebern, Kammern oder Berufsverbänden herausgegebenen Honorarregelungen und Preisempfehlungen für Architekten und Ingenieure sollen mit empfohlenen oder vorgegebenen Preisspannen dafür sorgen, dass die Planer ein angemessenes Honorar für definierte Tätigkeiten erhalten und somit nicht der Preis sondern vorwiegend die Qualität der Arbeit im Wettbewerb steht. Mit der Veröffentlichung des Berichts der EU-Kommission im Jahre 2004 über den „Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“ ist allerdings erneut⁵¹⁶ die Diskussion entfacht, inwieweit sich Honorarordnungen und auch unverbindliche Preisempfehlungen mit einem freien Wettbewerb in Europa vereinbaren lassen.⁵¹⁷

Vor diesem Hintergrund hat es in den letzten Jahren in vielen Ländern der Europäischen Union einen Umschwung gegeben, der zu Änderungen der Regulierungen der Honorarordnungen aber auch der unverbindlichen Preisempfehlungen führte. Als eine der am „härtesten“ betroffenen nationalen Berufsorganisationen wurde die belgische Architektenkammer zu einer Geldstrafe von 100.000€ verurteilt, da die empfohlenen Mindesthonorare der belgischen Architektenkammer nach Auffassung der EU-Kommission gegen die Wettbewerbsregeln der Europäischen Union verstießen. Hierzu hieß es von dem europäischen Wettbewerbskommissar Mario Monti: „Preisempfehlungen können die Verbraucher darüber in die Irre führen, welcher Preis für eine bestimmte Dienstleistung angemessen erscheint und ob der empfohlene Preis verhandelbar ist. Ich hoffe, diese Entscheidung wird alle Berufsverbände dazu veranlassen, nicht gerechtfertigte Beschränkungen aufzuheben“⁵¹⁸.

Durch den Bericht der Europäischen Kommission 2004 (und des EuGH 2006) entstand der Druck auf die EU-Mitgliedsstaaten, ihre staatlichen Vorschriften und die Selbstregulierungen der Kammern und Berufsverbände auf die Vereinbarkeit mit den EU-Regeln hin zu überprüfen, somit also gegebenenfalls vorliegende Marktbarrieren zu beseitigen und den Wettbewerb im Binnenmarkt zu fördern: „Genau wie verbindliche Festpreise können Preisempfehlungen den Wettbewerb beeinträchtigen, da sie Preisabsprachen erleichtern.“⁵¹⁹

Durch die Entwicklungen seit dem Jahre 2004 ist folglich die Situation der Preisregelungen im Umbruch – in einigen Ländern wurden die Honorarordnungen und preisrechtlichen Empfehlungen zurückgenommen oder geändert. In Italien hob beispielsweise die Regierung unter Prodi im August 2006 sämtliche Honorarregelungen auf, nachdem sie drei Jahre mit der CNAPPC (Consiglio Nazionale degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori) über eine Reform der Honorarordnung verhandelt hatte.⁵²⁰ Es entstanden und entstehen in vielen Ländern alternative Ansätze zur Kosten- und Preisberechnung, die auf der Erhebung von statistischen Daten beruhen und damit nicht gegen die nationalen und europäischen Wettbewerbsregeln verstoßen. Diese datenbasierte Informationssysteme wurden von den Ländern teilweise in Eigenregie entwickelt und unterscheiden sich im Berechnungsverfahren. Es werden zum Beispiel projektbezogene Zeitaufwendungen erhoben oder bisherige Baukosten mit den dazugehörigen Honoraren erfasst. Dazu werden die entsprechenden Datenerhebungen auch von unabhängigen Marktforschungsinstituten durchgeführt, um jeglichen Verdacht der Preisabstimmung⁵²¹ oder Einflussnahme seitens der Berufskammern und -verbände entgegen zu wirken. Bereits 1991 begann Finnland als erstes Land in Europa

⁵¹⁶ Zum informationsökonomischen Hintergrund von Preisregulierungen vgl. Akerlof 1970.

⁵¹⁷ Vgl. Europäische Kommission (2004a).

⁵¹⁸ Europäische Kommission (2004b).

⁵¹⁹ Europäische Kommission (2004b).

⁵²⁰ Vgl. Schmidt (2008), S.19.

⁵²¹ Zur kartellrechtlichen Unbedenklichkeit anonymisierter Preisinformationssysteme vgl. EuGH, Slg. 2004 II 2405, 2446 f. „Dalmine“; Emmerich (2008).

Aufwandsdaten zu erheben, nachdem 1990 die finnische Honorarordnung von der nationalen Wettbewerbsbehörde beanstandet wurde.⁵²²

Die Diskussion über die aktuellen Entwicklungen von Honorarordnungen, Honorarempfehlungen und statistischen Honorarerfassungen ist dabei generell von dem Begriff „Cost Information System“ (CIS) geprägt. Insgesamt lässt sich die Entwicklung dahingehend charakterisieren, dass sowohl verbindliche und unverbindliche Honorarregelungen zurückgenommen bzw. eingeschränkt werden, folglich eine Liberalisierung und Deregulierung sichtbar wird.⁵²³

Zunächst wird für jedes der 27 EU-Mitgliedsstaaten detailliert die Honorarsituation mit den Honorarregelungen und -empfehlungen sowie der statistischen Informationssysteme und anderen Honoraraspekten beschrieben. Diese länderspezifischen Informationen werden im Anschluss in mehreren Tabellen dann übersichtlich zusammengestellt. Dabei werden alle 27 EU-Mitgliedsstaaten in die Kategorien der Honorarsituation 'Verbindliche Honorarordnung', 'Preisrechtliche Empfehlung', 'Statistisches Informationssystem', 'Keine Honorarregelungen/-informationen' und 'Preisregelung in Planung' eingestuft. Das Honorarkapitel wird abgeschlossen durch den länderübergreifenden zusammenfassenden Vergleich der Honorarregelungen zwischen Architekten und Ingenieuren.⁵²⁴

4.4.1 Die Honorarsituation in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten

Um die Honorarsituation näher gehend zu erläutern, wird im Folgenden die individuelle Situation in den einzelnen Ländern für Architekten und Ingenieure genauer beschrieben. Dabei werden aktuelle Entwicklungen der Honorarregelungen für Architekten und Ingenieure dargestellt sowie auf die Determinanten zur Honorarberechnung, soweit vorhanden, eingegangen. Die länderspezifischen Erläuterungen werden im Anschluss übersichtsartig in den Tabellen 32 bis 34 zusammengefasst.

Belgien

In Belgien existiert für Architekten seit dem Jahre 2003 keine bindende oder empfehlende Honorarordnung mehr. Aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission, die belgische Honorarordnung mit empfohlenen Mindesthonoraren für wettbewerbswidrig zu erklären und die belgische Architektenkammer „Ordre van Architecten“⁵²⁵ mit einer Strafzahlung von 100.000 € zu belegen, gibt es keine offizielle Empfehlung mehr. Bis 2003 gab es die Honorarempfehlung „Norme déontologique n° 2“, herausgegeben von der belgischen Architektenkammer. Derzeit ist keine Neuordnung geplant.⁵²⁶

Für Ingenieurdienstleistungen werden von der „Fédération Royale d'Associations Belges d'Ingénieurs Civils, d'Ingénieurs Agronomes et de Bioingénieurs (FABI)“ und dem „Koninklijke Vlaamse Ingenieurvereniging (KVIV)“ Honorartabellen herausgegeben, die auf der FABI-Homepage unter „Conditions d'intervention des Ingénieurs-Conseil“ veröffentlicht

⁵²² Vgl. Schmidt (2008), S. 18 und ACE (2007).

⁵²³ Vgl. Schmidt (2008) und ACE (2007).

⁵²⁴ An Literatur zum Bereich der Honorarsituation wurden die einzigen umfassenderen europaweiten Studien, die den Anspruch auf Aktualität erheben können, in die Analyse einbezogen: ACE Paper „Cost information systems for architects in nine european countries“ aus dem Jahr 2007, „Civil Engineering Profession in Europe“ des European Council of Civil Engineers (ECCE) aus dem Jahre 2005 und den „Statusreport 2000 plus für Architekten und Ingenieure“ aus dem Jahre 2002. Länderspezifische Literaturquellen sind zudem berücksichtigt worden.

⁵²⁵ <http://www.ordredesarchitectes.be>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵²⁶ Vgl. Europäische Kommission (2005), S. 10, Europäische Kommission (2004) und ARIN-Questionnaire (2010).

werden. Die Tabellen basieren auf statistischen Informationen und werden ständig aktualisiert. Es sind keine weiteren Regelungen geplant.⁵²⁷

Bulgarien

Die bulgarische „Chamber of Architects and Engineers“ gibt die „Methodology“ oder auch „Metodika za opredelyane na sebestoynosta v ustroistvenoto planirane i investizionoto proektirane“ heraus, welche für Architekten und Ingenieure verpflichtend ist. Diese Regelung ist mit dem Beispiel der deutschen HOAI konstruiert worden. Sie enthält verbindliche und unverbindliche Regelungen und Angaben zu Mindestpreisen. Die Honorarbildung beruht auf den Determinanten Baukosten, Schwierigkeitsgrad und Arbeitsstunden. Ein Festpreishonorar ist möglich. Detaillierte Informationen zu den Einflussfaktoren der Honorarbestimmung finden sich in Tabelle 34 am Ende dieses Abschnittes.⁵²⁸

Dänemark

Seit 1990 existiert in Dänemark keine verbindliche Honorarordnung mehr. Als empfehlendes Preisrecht bilden die allgemeinen Bestimmungen für Technische Fachberatung und Technische Leistungen (ABR 89, ABR 92) die Grundlage für die Berechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen. Eine Kooperation von Berufsverbänden und staatlichen Institutionen (Danske Arkitekters Landsforbund / Akademisk Arkitektforening / Praktiserende Arkitekters Råd) geben die zwei Bestimmungen ABR 89 (Almindelige Bestemmelser for Teknisk Rådgivning og bistand)⁵²⁹ und ABR 92 (Almindelige Betingelser for arbejder og leverancer i bygge- og anlægsvirksomhed)⁵³⁰ heraus. Diese Bestimmungen enthalten keine Angaben zu Minimum- bzw. Maximumpreisen. Als Berechnungsgrundlage für das Honorar können Flächengröße oder umbauter Raum, die Baukosten, die Arbeitsstunden und ein nach Leistungsphasen gestaffeltes Honorar gelten.⁵³¹

Deutschland

In Deutschland liegt für Architekten und Ingenieure ein verbindliches Preisrecht als Rechtsverordnung des Bundes vor. Die „Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure“ – kurz „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) löste am 1. Januar 1977 die „Gebührenordnung für Architekten“ (GOA) aus dem Jahr 1950 und die „Gebührenordnung der Ingenieure“ (GOI) aus dem Jahr 1956 ab. Die Ermächtigung zum Erlass der Preisverordnung ergibt sich aus dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04. November 1971. Im August 2009 wurde die HOAI mit der 6. Novelle neu gefasst und soll damit nun auch den Ansprüchen der EU-Dienstleistungsrichtlinie gerecht werden.⁵³²

Das Honorar wird anhand von Honorartafeln berechnet. Für jeden Teilbereich der HOAI gibt es entsprechende Honorartafeln, die Preisspannen zwischen Mindest- und Höchstsätzen angeben. Die Architekten- und Ingenieurleistungen sind in der HOAI in neun Leistungsphasen unterteilt. Die Honorarberechnung beruht grundsätzlich auf einer Kombination von geleisteten Leistungsphasen, definiertem Schwierigkeitsgrad (Honorarzone) und den anrechenbaren Baukosten. Die anrechenbaren Kosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung

⁵²⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.fabi.be/qpl/homepage.htm>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵²⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und Chamber of Architect's and Engineers in Bulgaria (2010).

⁵²⁹ <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Daenemark/HonorarempfehlungABR89.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵³⁰ <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Daenemark/HonorarempfehlungAB92.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵³¹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und Bielefeld (2004), S. 181.

⁵³² Vgl. <http://www.hoai.de>, letzter Zugriff 26.08.2010.

ermittelt. Auch eine Berechnung aufgrund eines Stundensatzes ist möglich. Detaillierte Informationen zu den Einflussfaktoren der Honorarbestimmung finden sich in Tabelle 34 am Ende dieses Abschnittes.⁵³³

Estland

In Estland gibt es für Architekten und Ingenieure keine verbindliche Honorarordnung und auch keine Honorarempfehlung. 2002 hat die „Union of Estonian Architects (UEA)“ die Honorarordnung, die seit 1999 bestand, abgeschafft. Laut dem ACE-Bericht aus dem Jahre 2007 führt die UEA seit 2006 statistische Analysen durch, um einen „objektiven“ Marktpreis zu ermitteln und diesen Architekten und Bauherren zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung ist nicht bekannt, so dass Estlands Bemühungen nicht als statistisches Informationssystem eingestuft werden.⁵³⁴

Für Ingenieure existiert keine Honorarregelung und ist derzeit auch keine geplant. Auch zu statistischen Erhebungen wurden keine Hinweise gefunden.⁵³⁵

Finnland

Bereits 1991 begannen die „Association of Finnish Architect`s Offices (ATL)“ und die „Finnish Association of Architects (SAFA)“ als erste Organisationen in Europa Aufwandsdaten zu erheben, nachdem 1990 die finnische Honorarordnung von der nationalen Wettbewerbsbehörde beanstandet wurde. Der finnische „Working Input Survey (WIS)“ erfasst Informationen über den Zeitaufwand. Das System befindet sich zurzeit in der Weiterentwicklung. Festzuhalten ist hier, dass damit keine verbindliche wie auch keine unverbindliche Honorarregelung existiert und die Honorare frei ausgehandelt werden.⁵³⁶

Für Ingenieure gibt es ebenso keine Honorarempfehlung. Ein statistisches Informationssystem als Grundlage einer Honorarkalkulation für Ingenieure ist für Finnland nicht bekannt. Es werden lediglich Referenzhonorare veröffentlicht.⁵³⁷

Frankreich

In Frankreich existiert, sowohl für Architekten wie auch für Ingenieure, für den öffentlichen Bereich ein Leitfaden zur Honorarfindung, dessen Anwendung als weit verbreitet gilt. Der „Leitfaden zur Verhandlung für öffentliche Bauten“ (Guide a l'intension des maîtres d'ouvrages publiques - pour la négociacion des remunerations des maîtrise d'oeuvres)⁵³⁸ wird von der französischen Interministeriellen Abordnung für die Qualität des öffentlichen Bauens „Mission interministérielle pour la qualité des constructions publiques (MIQCP)“⁵³⁹ herausgegeben.⁵⁴⁰

Bei den Architekten stellt der „Conseil National de l'Ordres des Architectes (CNOA)“ Informationsmaterial zur Honorarberechnung zur Verfügung. Bei „La méthode simple de calcul du prix horaire“ handelt es sich lediglich um eine Kalkulationshilfe, da für den privaten

⁵³³ Vgl. <http://www.hoi.de>, letzter Zugriff 26.08.2010 und ARIN-Questionnaire (2010).

⁵³⁴ ACE (2007), S. 7 ff..

⁵³⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und ECCE (2005), S. 154.

⁵³⁶ Vgl. ACE (2007), Schmidt (2008), S.18 und <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Finnland/LaenderinfoFinnland.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵³⁷ Vgl. ECCE (2005), S. 154.

⁵³⁸ http://www.archi.fr/MIQCP/IMG/pdf/Guide_remuneration_Moe.pdf, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵³⁹ <http://www.archi.fr/MIQCP>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁴⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

Bereich die Veröffentlichung von diesbezüglichen Leitlinien seit dem Erlass vom 01.12.1986 für die Freiheit von Preis und Wettbewerb verboten ist⁵⁴¹

Für Ingenieure gibt es in Frankreich Veröffentlichungen zu Honoraren vom „Conseil National des Ingénieurs et des Scientifique de France (CNISF)“. Auch "Le Moniteur des Travaux Publics" (Monitor of public works and of public buildings) veröffentlicht jährlich eine Gehaltsstudie, die aber nicht direkt als statistisches Informationssystem bezeichnet werden kann.⁵⁴²

Griechenland

In Griechenland gilt die Honorarordnung „Presidential Decree 696/74“ für Architekten und Ingenieure, welche immer dann bindend ist, wenn das Projekt einer öffentlichen Genehmigung bedarf. Der „Presidential Decree 696/74“ wird von dem „Ministry of Infrastructure“ und der „Technical Chamber of Greece (TCG/TEE)“ herausgegeben und enthält auch nicht bindende Teilaspekte.⁵⁴³

Die Honorarordnung enthält Angaben zu Mindestpreisen. Die Honorarberechnung bezieht sich auf die Flächengröße sowie auf einen definierten Schwierigkeitsgrad. Detaillierte Informationen zu den Einflussfaktoren der Honorarbestimmung finden sich in Tabelle 34 am Ende dieses Abschnittes.⁵⁴⁴

Irland

Für Architekten und Ingenieure in Irland gibt es keine verbindlichen oder unverbindlichen Preisregelungen. Das „Royal Institute of the Architects of Ireland (RIAI)⁵⁴⁵“ gab 2004 erstmalig sein neues Cost Information System „RIAI Independent Fee Survey 2003 – 2007“ heraus. Hierbei handelt es sich um statistisch ausgewertete Honorardaten, die zur Orientierung veröffentlicht werden. Die vorherige – für die Mitglieder bindende – Regelung wurde durch die Wettbewerbsbehörde untersagt. Der RIAI Independent Fee Survey 2003 – 2007 stellt den gesamten Baukosten das Honorar in Prozent der Baukosten gegenüber. Diese Pauschalisierung wurde mehrfach kritisiert und auf bessere Ansätze in England und Österreich verwiesen.⁵⁴⁶

Für Ingenieurleistungen gibt es bisher keine vergleichbare Studie. Zurzeit wird von der „Engineers Ireland (IEI)⁵⁴⁷“ lediglich ein Salary Survey durchgeführt, in dem die Stundensätze je nach Gebiet und Berufserfahrung veröffentlicht werden.⁵⁴⁸

Italien

Auf Druck der EU und der DG Binnenmarkt wurden im August 2006 in Italien sämtliche Honorarregelungen aufgehoben womit die bis dahin bestehende verbindliche Honorarordnung „Testo unico della tariffa degle honoraria“ für Architekten und Ingenieure abgeschafft wurde. Der „Consiglio Nazionale degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori (CNAPPC)⁵⁴⁹“ stand – wie erwähnt – seit drei Jahren in Verhandlung mit der Regierung zur

⁵⁴¹ Vgl. CNOA (2010), ACE (2007), S. 12 ff. und Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2002).

⁵⁴² Vgl. Chambre des Ingénieurs-Conseils de France (2010) und ECCE (2005), S. 154.

⁵⁴³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Steiner (2004), S. 48, http://portal.tee.gr/portal/page/portal/INTER_RELATIONS/english, letzter Zugriff: 26.08.2010 und http://www.aho.de/pdf/kurzstatement_220503.pdf, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁴⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁵⁴⁵ <http://www.riai.ie>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁴⁶ Vgl. <http://www.riai.ie>, letzter Zugriff 26.08.2010 und Schmidt (2008), S. 19.

⁵⁴⁷ <http://www.iei.ie>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁴⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Engineers Ireland (2008), <http://www.iei.ie>, letzter Zugriff 26.08.2010 und ECCE (2005), S. 155.

⁵⁴⁹ <http://www.cnappc.it/Default.aspx>, letzter Zugriff 26.08.2010.

Reform dieser Honorarordnung. Nach Angaben des Ingenieurfragebogens ist eine parlamentarische Neuregelung in Planung. Es gibt allerdings auch Hinweise darauf, dass Ansätze zur Erstellung eines statistischen Informationssystems mit dem Vorbild der „Honorar Information Architektur (HIA)“ Österreichs für Architekten und Ingenieure bestehen.⁵⁵⁰

Lettland

Nachdem im Februar 2007 das „Competition Council“ der „Association of Latvian Architects (LAA)⁵⁵¹“ einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz angelastet hat, wurde die bis dahin bestehende unverbindliche Honorarempfehlung abgeschafft. Seit dem gibt es keine neuen Empfehlungen für Architekten.⁵⁵²

Für Ingenieure gibt es ebenso keine verbindliche oder unverbindliche Regelung, lediglich ein statistisches Informationssystem, welches auf der Homepage des „Latvian Association of Civil Engineering“ veröffentlicht wird.⁵⁵³

Litauen

Es ist nicht möglich, die aktuelle Honorarsituation in Litauen für Architekten und Ingenieure widerspruchsfrei zu klären.

Nach Angaben der katalanischen Architektenkammer (COAC) – in ihrer Länderinformation über Litauen – bestand im Jahre 2005 eine unverbindliche Honorarempfehlung seitens der Architects' Association of Lithuania. Ob diese noch heute aktuell ist, bleibt unklar. Für die Ingenieure bestehen laut ECCE-Bericht keine Honorarordnung sowie auch keine unverbindliche Preisempfehlung.⁵⁵⁴

Luxemburg

In Luxemburg gibt es für Architekten und Ingenieure die verbindliche Honorarordnung für öffentliche Aufträge „Dossier législation et réglementation de l'Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils“. Diese wird vom „Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils“ (OAI) und dem „Ministère du Logement et de l'urbanisme“ als Repräsentant der Regierung herausgegeben und kann auf der Homepage des OAI heruntergeladen werden.⁵⁵⁵

Für den privaten Sektor der Architekten existieren unverbindliche Honorarempfehlungen „Contrat type architecte, recommandation pour le secteur privé“, die ebenso vom OAI herausgegeben wird.

Für private Verträge von Ingenieuren verweist der OAI auf die deutsche HOAI. Des Weiteren veröffentlicht der OAI jedes Jahr Honorartabellen.⁵⁵⁶

Malta

In Malta sind Architekten und Ingenieure unter dem Begriff „Periti“ zusammengefasst die durch die „Tal Petri Kamra (KTP) – Chamber of Architects and Civil Engineers“ vertreten

⁵⁵⁰ Vgl. Schmidt (2008), S. 19 und ARIN-Questionnaire (2010).

⁵⁵¹ <http://www.latarh.lv>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁵² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), Lettischer Architektenverband (2010) und International Law Office (2009).

⁵⁵³ Vgl. http://www.lbs.building.lv/showsub.php?sub_id=80676, letzter Zugriff 26.08.2010 und European Commission (2004).

⁵⁵⁴ Vgl. Col·legi d'Arquitectes de Catalunya, COAC (2005): <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxesv1.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=73&ncamps=55&comptar=0> und ECCE (2005), S. 156.

⁵⁵⁵ Vgl. <http://www.oai.lu/fr/148/oai/accueil/lgislation-et-contrats-types/taux-horaires>, letzter Zugriff 26.08.2010 und <http://www.bakcms.de/nax/Laender-InfosLuxemburg/Honorarordnung%C3%B6ffentlich.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010 und Kromik (1999), S. 82.

⁵⁵⁶ Vgl. <http://www.oai.lu/fr/140/oai/accueil/publications-professionnelles/contrats>, letzter Zugriff 26.08.2010.

werden. Für „Peritis“ besteht eine verbindliche Honorarordnung, die „Tariff K“ die von staatlicher Seite herausgegeben wird. Diese Honorarordnung enthält neben den verbindlichen Regelungen auch nicht bindende Elemente. Grundsätzlich wird das Honorar aufgrund von geleisteten Leistungsphasen und anteiligen Baukosten anhand von Honorartafeln berechnet, welche sowohl Mindest- als auch Höchstsätze enthalten. Detaillierte Informationen zu den Einflussfaktoren der Honorarbestimmung finden sich in Tabelle 34 am Ende dieses Abschnittes.⁵⁵⁷

Niederlande

In den Niederlanden entstand 2005 durch Überarbeitung der alten Regelung „Standard Conditions 1997 - Legal relationship client-architect, engineer and consultant (SC 97)“ die unverbindliche Preisempfehlung für Architekten und Ingenieure namens „The New Rules 2005 - Legal relationship client-architect, engineer and consultant – De Nieuwe Regeling 2005, Rechtsverhouding opdrachtgever–architect, ingenieur en adviseur (DNR 2005)“, die von dem „Royal Institute of Dutch Architects (Bond van Nederlandse Architecten) (BNA)“ und der „Organization of consulting engineers (ONRI)“ herausgegeben wird. Das „Royal Institute of Engineers in the Netherlands (KIVI NIRIA)“ unterstützt die neue Regelung, auf die auch auf vielen Ingenieurbüroseiten hingewiesen wird.⁵⁵⁸

Die DNR 2005 stellt frei, ob das Honorar auf Stundenbasis, Pauschalbasis oder prozentualen Anteil an den Herstellungskosten vereinbart wird. Außerdem lässt Artikel 51 der DNR 2005 (Determination of the consultancy costs) auch individuell vereinbarte Regelungen zu. In Kapitel 12 (Artikel 49-56) sind weitere Details zur Berechnung des Honorars, je nach Variante zu finden. Angaben zu Mindest- oder Höchstpreisen gibt es nicht. Detaillierte Informationen zu den Einflussfaktoren der Honorarbestimmung finden sich in Tabelle 34 am Ende dieses Abschnittes.⁵⁵⁹

Österreich

Nachdem die unverbindliche Honorarleitlinien 2006 für Architekten und Ingenieurkonsulenten aus kartellrechtlichen Gründen abgeschafft wurden, publizierte die „Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK)⁵⁶⁰“ im Mai 2007 das neue Cost Information System für Architekten „Honorar Information Architektur (HIA)“. Mit diesem System sollen den Architekten und den weiteren Marktteilnehmern geeignete Anhalte für Vereinbarungen über Architektenleistungen angeboten werden. Die Neuregelung stellt die Leistung in den Vordergrund und dient als Hilfestellung bei einer „gerechten“ Honorarermittlung. Die HIA ist hauptsächlich leistungsorientiert und beruht auf einer genauen Definition der Architekturleistungen in den verschiedenen Projektphasen. Zudem wird der Zeitaufwand für verschiedene Projekte anhand von Vergangenheitsdaten geschätzt. Auch ein Modul zur Stundensatzberechnung ist enthalten. Mit dem neuen Dokument sollen die oft nicht leistungsgerechten Pauschalsätze auf Herstellkosten durch transparente, leistungsbezogene Komponenten und realistischen Zeitaufwandsschätzungen abgelöst werden. Die HIA enthält keine vorgegebenen Preise bzw. Stundensätze, sie basiert auf statistischen Erhebungen. Sie wird deshalb als statistisches Informationssystem eingestuft.⁵⁶¹

⁵⁵⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.ktpmalta.com/index.php>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁵⁸ Vgl. <http://www.bna.nl/en>, letzter Zugriff 26.08.2010, Kromik (1999), S. 82 und <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Niederlande/LaenderinfoNiederlandeneu.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁵⁹ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Niederlande/Architektenvertrag.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁶⁰ <http://www.arching.at/baik>, letzter Zugriff: 26.08.2010.

⁵⁶¹ Vgl. BAIK (2011), <http://www.arching.at/baik/leistungen-und-honorare/architekturleistungen/content.html>, letzter Zugriff: 26.08.2010 und http://www.arching.at/baik/upload/pdf/leistungen%20honorare/modul%201%20word/hia_7-2008_090507-ges.pdf, letzter Zugriff 26.08.2010.

Für Ingenieurkonsulenten stellt die „Bundessektion Ingenieurkonsulenten (BSIK)⁵⁶²“ Ziel- und Aufgabenbeschreibungen (Leistungsbilder) und Kosten- und Aufwandsabschätzungen (Honorierungsmodelle) zur Verfügung. „Die Ziel- und Aufgabenbeschreibungen sind im öffentlichen Teil der Website der Bundessektion Ingenieurkonsulenten⁵⁶³ abrufbar, die Kosten- und Aufwandsabschätzungen im internen Bereich. Die Kosten- und Aufwandsabschätzungen erfolgen durch unabhängige Institutionen ("independent bodies"), zum Teil sind sie bereits fertig gestellt, zum Teil noch in Arbeit.“⁵⁶⁴ Zusammenfassend wird dieses Informationssystem hier als statistisches Informationssystem eingestuft, obwohl es nur teilweise auf statistischen Informationen beruht.⁵⁶⁵

Polen

In Polen existieren zwei unterschiedliche Honorarempfehlungen, die beide nicht bindend sind. Die ältere Honorarempfehlung „Zasady Wyceny Prac Projektowych⁵⁶⁶“ wird vom Verband polnischer Architekten „Stowarzyszenie Architektów Polskich (SARP)“ herausgegeben. Die neuere Honorarempfehlung „Regulamin Honorarium Architekta (RNA)⁵⁶⁷“ von der Landesarchitektenkammer „Krajowej Rady Izby Architektów“ ist ebenfalls unverbindlich, da der Antrag auf Verbindlichkeit am Widerspruch des Amtes für Konkurrenz und Verbraucherschutz gescheitert ist. Eine verbindliche Preisregelung ist jedoch weiter in Planung.⁵⁶⁸

Die RNA enthält Angaben über die Honorarberechnung. Demnach sind die gelieferten Honorarstufen, Baukosten, ein definierter Schwierigkeitsgrad und die Oberflächengröße angezeigte Determinanten der Honorarermittlung. Ein Festpreishonorar ist möglich wohingegen Mindest- und Höchstpreise nicht erwähnt werden.⁵⁶⁹

Für Ingenieure liegen keine Informationen vor.

Portugal

In Portugal wurde die alte Honorarordnung „Ordem dos Arquitectos Secção Regional Norte“ (OARSN), die für Architekten und Ingenieure für öffentliche Bauten bindend war und für private Bauten als Orientierung galt, abgeschafft. Eine neue Regelung ist nicht geplant.⁵⁷⁰

Rumänien

Die „Chamber of Romanian Architects - Ordinul Arhitecților din România (OAR)⁵⁷¹“ gibt für Architekten seit 2005 die unverbindliche Preisempfehlung „Onorariile de Referință⁵⁷²“ heraus. Die „Onorariile de Referință“ ist durch die Nationale Konferenz gebilligt und enthält auch eine rechtlich verankerte Mindestgebühr. Die Honorarempfehlungen bestehen aus

⁵⁶² <http://www.bsik.at>.

⁵⁶³ <http://www.bsik.at>.

⁵⁶⁴ BAIK (2011).

⁵⁶⁵ Vgl. BAIK (2011) und http://www.bsik.at/sektion/leistungsbilder_html, letzter Zugriff 10.02.2010.

⁵⁶⁶ <http://www.sarp.org.pl/dok/pokaz.php?id=1&tytul=Zasady%20wyceny>, letzter Zugriff 26.08.2010

⁵⁶⁷ <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Polen/HonorarregelungRHA.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁶⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.sarp.org.pl>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁶⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Polen/LaenderinfoPolenneu.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁷⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁵⁷¹ <http://oar.org.ro>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁷² http://translate.google.de/translate?hl=de&sl=ro&u=http://www.oar-bucuresti.ro/documente/Proiect_onorarii_de_referinta.doc&ei=s1t2JinFsuVswbz8KGKBg&sa=X&oi=translate&ct=result&resnum=1&ved=0CBwQ7gEwAA&prev=/search%3Fq%3DONorariile%2Bde%2BReferinta%26hl%3Dde, letzter Zugriff 26.08.2010.

prozentualen Referenzsätzen, die sich an den Baukosten orientieren und Stundensätze, die stark mit dem in Rumänien existierenden Mindestlohnsatz zusammenhängen.⁵⁷³

Für Ingenieure gibt es keine verpflichtende Honorarordnung. Die ECCE Studie spricht von firmenindividuellen Honorartabellen.⁵⁷⁴

Schweden

Für Architekten und Ingenieure gibt es keine verbindliche oder unverbindliche Honorarregelung oder -empfehlung und es ist auch bisher keine geplant. Es gibt jedoch den Standardmustervertrag „Allmänna bestämmelser för konsultuppdrag inom arkitekt- och ingenjörsvksamhet 09 (ABK 09)“ des schwedischen vereinigten Bauausschusses Föreningen Byggandets Kontraktskommitté (BKK)⁵⁷⁵. Innerhalb dieses Mustervertrages werden u.a. Fragen zur Honorargestaltung behandelt. Demnach sind Pauschalhonorare, sowie die Berechnung anhand der prozentualen Bausumme oder Stundensätze gebräuchlich.⁵⁷⁶

Slowakei

In der Slowakischen Republik gibt es seit 2005 keine Honorarempfehlung mehr, da im Zuge der EU-Dienstleistungsrichtlinie von 2004 die zuvor bestehende unverbindliche Honorarempfehlung der Slowakischen Architektenkammer „Slovenská Komora Architektov“ laut einem Bericht auf der bulgarischen Internetseite „Bulgaria Property Wise“ 2005 zurückgenommen wurde.⁵⁷⁷

Für Ingenieure in der Slowakei gibt es weder eine Regelung von staatlicher Seite noch von der „Slovak Chamber of Civil Engineers (SKSI)“. Jedoch orientiert sich die Slovak Chamber of Civil Engineers an den Honorarempfehlungen der Slowakischen Architektenkammer. Da diese jedoch nicht mehr existiert, besteht keine Regelung.⁵⁷⁸ Eine Preisregelung für Ingenieure ist in Planung.⁵⁷⁹

Slowenien

In Slowenien besteht zurzeit weder für Architekten noch für Ingenieure eine preisrechtliche Empfehlung. Eine, von dem „Slowenien Chamber of Engineers (IZS)“ und dem „Slowenien Chamber of Architects (ZAPS)“, entwickelte Honorarordnung „Tarifne Pogojne Projektantskih Storitev“ wurde nie beschlossen. Der IZS hat aktuell eine neue Version entwickelt, die sich an die deutsche HOAI anlehnt und Rechtsverbindlichkeit erlangen soll.⁵⁸⁰

⁵⁷³ Vgl. Col·legi d'Arquitectes de Catalunya, COAC (2005): <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxesv1.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=168&ncamps=55&comptar=0>, letzter Zugriff 26.08.2010 und <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Rumaenien/ONORARII.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁷⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und ECCE (2005), S.157.

⁵⁷⁵ Vgl. <http://www.foreningenbkk.org>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁵⁷⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Schweden/ABK96e.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010 und Kromik (1999), S. 83f.

⁵⁷⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://www.komarch.sk>, letzter Zugriff 26.08.2010 und http://www.propertywisebulgaria.com/article/eu-pushes-for-deregulation-of-bulgarias-property-related-liberal-professions/id_372/catid_2, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁷⁸ Vgl. http://www.sksi.sk/buxus/generate_page.php?page_id=436, letzter Zugriff 26.08.2010 und ECCE (2005), S. 157.

⁵⁷⁹ Vgl. SKSI (2011).

⁵⁸⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), ACE (2007), S. 18f., <http://www.izs.si>, letzter Zugriff 26.08.2010 und <http://www.izs.si/index.php?id=230>, letzter Zugriff 26.08.2010, http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/tarifni_pogojii/TPPS_verzija_brez_verz_21.11.05_in_nakn.popr.do_4.7.06-cistop.pdf, letzter Zugriff 14.09.2010.

Spanien

Im Jahre 1997 wurde die verbindliche Honorarordnung "Tarifas honorarios, Real Decreto 212/77" per Gesetz abgeschafft. Zurzeit veröffentlichen die regionalen Berufsvertretungen jeweils eigene Referenzhonorare. Ein Beispiel aus der Region Cataluna ist die „Barem orientatiu d'honoraris del COAC“ die vom „Collegi d'Arquitectes de Catalunya (COAC)“ veröffentlicht wird. Die Referenzhonorare werden auf der Grundlage von statistischen Daten (Vergangenheitswerten) je nach Region nach unterschiedlichen Methoden berechnet. Als Determinanten der Honorarbildung fließen der Arbeitsaufwand, Fachwissen, Gebäudetyp, Qualitätsniveau und der Schwierigkeitsgrad in die Berechnung mit ein.⁵⁸¹

Im Januar 2008 beschlossen die spanischen Länderkammervertreter nach einer Konferenz mit Honorarexperten, sich zu einer Arbeitsgruppe zusammenzuschließen und ein einheitliches Cost Information System, nach Vorbild der österreichischen HIA zu entwickeln.⁵⁸² Eine solche Planung wird aber durch die Expertenantworten aus dem Fragebogen nach einer Regelung im engeren Sinne nicht bestätigt.

Für Ingenieure liegen bisher keine Informationen vor.

Tschechische Republik

In der Tschechischen Republik gab es noch im 2005 die unverbindliche Honorarregelung „Vykony A Honorare Architektu, Inzenyru A Techniku Cinnych Ve Vystavbe“, die von der tschechischen Architektenkammer „Ceska Komora Architektu“⁵⁸³ herausgegeben wurde. Es ist jedoch nicht bekannt, ob diese Empfehlung weiterhin besteht oder ob sie aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie zurückgezogen wurde.⁵⁸⁴

Für Ingenieure scheint es keine Preisempfehlungen zu geben, jedoch liegen auch hier keine genaueren Informationen vor.

Ungarn

In Ungarn gibt es Honorarregelungen mit empfehlendem Charakter – die „Fee Scale Regulations for Architectural Work and Services“ für Architekten aus dem Jahre 2003, die von der ungarischen Architektenkammer „Magyar Epitesz Kamara (MEK)“ herausgegeben wird. Diese ist zurzeit in Überarbeitung, für die Abrechnung nach Stunden gibt es allerdings bereits eine aktuelle Empfehlung für 2010. Für Ingenieure gibt es die „Fee scale regulation of the Chamber of Hungarian Engineers for Engineering Services“, die von der Chamber of Hungarian Engineers herausgegeben wird. Die Basis der Honorarberechnung stellen bei beiden Honorarempfehlungen die Baukosten dar. Die Honorarsituation für Architekten und Ingenieure ist identisch mit einer preisrechtlichen Empfehlung.⁵⁸⁵

Vereinigtes Königreich

Seit 1987 gibt es in Großbritannien keine verbindliche Honorarordnung mehr. Das „Royal Institute of British Architects (RIBA)“⁵⁸⁶ gibt allerdings einen Guide heraus (A Client's Guide to Engaging an Architect), der u.a. auch Hilfestellungen für die Honorarfestlegung enthält.

⁵⁸¹ Vgl. ACE (2007), S. 20 und <http://www.coac.net>, letzter Zugriff 26.08.2010 und <http://comunitats.eic.es/pipermail/ep/attachments/20090907/7656106e/attachment.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁸² Vgl. Schmidt (2008), S. 19.

⁵⁸³ <http://www.cka.cc>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁸⁴ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Tschechien/Honorare.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁸⁵ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Ungarn/UngarnDAB42003.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010, <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Ungarn/Honorarordnung.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010, ECCE (2005), S.155 und MMK (2011).

⁵⁸⁶ <http://riba.co.uk>, letzter Zugriff 26.08.2010.

Darin sind auch Informationen der von „Mirza & Nacey Research Ltd.“ durchgeführten Honorarstudie, in Form von Honorargraphen, enthalten. Der Guide richtet sich aber hauptsächlich an Bauherren. Zudem gibt es einen „Good Practice Guide: Fee Management (2009)⁵⁸⁷“ für Architekten und das Dokument „Explaining an Architect’s Services⁵⁸⁸“ der RIBA, das ebenfalls grundlegende Informationen zu Architektenhonoraren enthält. Bisher sind keine weiteren Regelungen geplant. Jedoch wird aktuell diskutiert, ob die Honorarparagrafen, die als anerkannte Berechnungsgrundlage dienen, in die neuste Auflage von "A Client’s Guide to Engaging an Architect" noch aufzunehmen sind.⁵⁸⁹

Die RIBA gibt einen Standard-Honorarvertrag heraus, der die Honorierung von Planungsleistungen als Zeithonorar, Pauschalbetrag oder als Prozentsatz der Bausumme misst. Bei der gebräuchlichsten Verrechnungsart wird das Honorar an den endgültigen Kosten des Projektes oder der Arbeit gemessen und das vorläufige Honorar dann aufgrund von Schätzungen der endgültigen Kosten in Rechnung gestellt.⁵⁹⁰ Dieser Standardvertrag wird als statistisches Informationssystem und nicht als preisrechtliche Empfehlung eingestuft.

Für Ingenieure werden von der „Association of Consulting Engineers (ACE)“ Standardverträge (ACE-Agreement) empfohlen, in denen auch Hinweise zur Honorarberechnung enthalten sind.⁵⁹¹

Zypern

Die „Cyprus Scientific and Technical Chamber (ETEK)“ arbeitet zurzeit an einer Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, die nach Abstimmung mit dem Parlament rechtlich bindend werden soll. Bisher existieren aber keine verbindliche Honorarregelung und auch kein statistisches Informationssystem für Honorare.⁵⁹²

4.4.2 Tabellarische Zusammenfassung der Honorarsituation in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten

Die bisherigen länderspezifischen Informationen über die jeweilige Honorarsituation werden in den Tabellen 32 und 33 tabellarisch zusammengefasst: die Tabellen 32 und 33 enthalten die Grundlagen der Honorarsituation der 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union jeweils getrennt nach Architekten und Ingenieuren.

Zudem finden sich in Tabelle 34 die Detailinformationen des ARIN-Questionnaires der EU-Mitgliedsstaaten, die über eine verbindliche Honorarordnung verfügen. Die Niederlande wurden mit einbezogen, da hier die Informationen auch für die dort geltende unverbindliche Honorarempfehlung vorliegen. Für die in Luxemburg für öffentliche Aufträge verbindliche Honorarordnung liegen keine Detailinformationen vor.

⁵⁸⁷ Vgl. <http://www.ribapublishing.com/publications/practiceManagement/FeeManagement.asp>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁸⁸ <http://www.architecture.com/Files/RIBAProfessionalServices/ProfessionalConduct/DisputeResolution/PracticalMatters/ExplainingServices.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁸⁹ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010), <http://riba.co.uk>, letzter Zugriff 26.08.2010 und <http://martin-percox.design.officelive.com/ARIN-Questionnaire> (2010), Documents/Engagement-web.pdf, letzter Zugriff 26.08.2010, <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Grossbritannien/architectsfeesBestellformular.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁹⁰ Vgl. <http://www.architecture.com>, letzter Zugriff 26.08.2010 und <http://martin-percox.design.officelive.com/Documents/Engagement-web.pdf>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁹¹ Vgl. ECCE (2005), S. 158 und <http://www.acenet.co.uk>, letzter Zugriff 26.08.2010.

⁵⁹² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

Tabelle 32: Grundlagen der Honorarsituation – Architekten

Architekten Land	Existenz			Name der Honorarordnung oder - empfehlung	Herausgeber der Honorarregelung oder -empfehlung	Honorarsituation Kommentare / Weiteres
	rechtlich verpflichtende Honorar- ordnung	preisrechtliche Empfehlung	statistische Honorar- information			
Belgien	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist nicht geplant.
Bulgarien	Ja	Nein	Nein	Metodika za opredelyane na sebestoynosta v ustroistvenoto planirane i investizionoto proektirane	Chamber of Architects and Engineers	Die Honorarordnung enthält sowohl verbindliche als auch unverbindliche Elemente. Ob eine weitere/neue Preisregelung geplant ist, wurde nicht angegeben.
Dänemark	Nein	Ja	Nein	ABR 89: Almindelige Bestemmelser for teknisk radgivning og bistand ABR 92: Almindelige Betingelser for arbejder og leverancer i bygge- og anlægsvirksomhed	Danske Arkitekters Landsforbund / Akademisk Arktektforening / Praktiserende Arkitekters Råd	Eine weitere/neue Preisregelung ist nicht geplant.
Deutschland	Ja	Nein	Nein	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	Bundesrepublik Deutschland	Die Honorarordnung enthält sowohl verbindliche als auch unverbindliche Elemente. Eine weitere/neue Preisregelung ist nicht geplant. Die Preisverordnung wird weiter modernisiert und fachlich aktualisiert.
Estland	Nein	Nein	Nein			Kein Rücklauf.
Finnland	Nein	Nein	Ja	Working Input Survey (WIS)	SAFA (Finnish Association of Architects) und ATL (Association of Finnish Architect's Offices)	Zu diesem Teilbereich wurden k.A. gemacht.
Frankreich	Nein	Ja	Nein	Öffentlicher Bereich: "Guide a l'intension des maitres d'ouvrages publiques - pour la negociacion des remunerations des maitrise d'oeuvres (Leitfaden zur Verhandlung für öffentliche Bauten)"	Öffentlicher Bereich: Mission interministérielle pour la qualité des constructions publiques (MIQCP) - Interministeriellen Abordnung für die Qualität des öffentlichen Bauens	Eine weitere/neue Preisregelung ist nicht geplant. Für den Privaten Bereich wird vom Conseil National de l'Ordre des Architectes Informationsmaterial zur Honorarberechnung zur Verfügung gestellt.
Griechenland	Ja	Nein	Nein	Presidential Decree 696/74	Ministry of Infrastructure / Technical Chamber of Greece	Die Honorarordnung enthält sowohl verbindliche als auch unverbindliche Elemente. Ob eine neue Preisregelung geplant ist, wurde nicht angegeben.
Irland	Nein	Nein	Ja	RIAI Independent Fee Survey 2003 - 2007	Royal Institute of the Architects of Ireland (RIAI)	Kein Rücklauf.
Italien	Nein	Nein	Nein			Kein Rücklauf. Es scheint, dass vom Consiglio Nazionale degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori an einer neuen Regelung gearbeitet wird, deren Vorbild die HIA aus Österreich ist.
Lettland	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist nicht geplant.
Litauen						Kein Rücklauf. Leider war es nicht möglich, die aktuelle Situation widerspruchsfrei zu klären.
Luxemburg	Ja (öffentlicher Bereich)	Ja (privater Bereich)	Nein	Öffentlicher Bereich: Dossier législation et réglementation de l'Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils Privater Bereich: Contrat type architecte, recommandation pour le secteur privé	Öffentlicher Bereich: Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils und Ministère du Logement et de l'urbanisme als Repräsentant der Regierung. Privater Bereich: L'Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils (OAI)	Ob die Honorarordnung sowohl verbindliche, als auch unverbindliche Elemente enthält, wurde nicht angegeben. Eine weitere/neue Preisregelung ist nicht geplant. Neben den vorgestellten Regelungen bzw. Empfehlungen wird von der OAI jährlich eine Honorartabelle veröffentlicht.

Fortsetzung Tabelle 32: Grundlagen der Honorarsituation – Architekten

Architekten Land	Existenz			Name der Honorarordnung oder -empfehlung	Herausgeber der Honorarregelung oder -empfehlung	Honorarsituation Kommentare / Weiteres
	rechtlich verpflichtende Honorarordnung	preisrechtliche Empfehlung	statistische Honorarinformation			
Malta	Ja	Nein	Nein	Tarif K	Gesetzgeber.	Die Honorarordnung enthält sowohl verbindliche als auch unverbindliche Elemente. Ob eine weitere/neue Preisregelung geplant ist, wird nicht angegeben.
Niederlande	Nein	Ja	Nein	De Nieuwe Regeling 2005, Rechtsverhouding opdrachtgever–architect, ingenieur en adviseur DNR 2005	BNA - Royal Institute of Dutch Architects (Bond van Nederlandse Architecten) ONRI - Organization of consulting engeneers	Eine weitere/neue Preisregelung ist nicht geplant.
Österreich	Nein	Nein	Ja	HIA (Honorar Information Architektur)	Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK)	Die HIA besitzt einen hohen Umfang und Detaillierungsgrad, basiert aber auf statistischen Erhebungen und wird deshalb als statistisches Informationssystem eingestuft.
Polen	Nein	Ja	Nein	RHA - Regulamin Hohorarium Architekta Zasady Wyceny Prac projektowych	RHA: Krajowej Rady Izby Architektów (Landerat der Architektenkammern) Zasady Wyceny Prac Projektowych: Stowarzyszenie Architektów Polskich (SARP) (Verband der polnischen Architekten)	Eine Preisregelung ist weiter in Planung.
Portugal	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist nicht geplant.
Rumänien	Nein	Ja	Nein	Onorariile de Referinta	OAR (Ordinul Arhitectilor din Romania)	Zu diesem Teilbereich wurden k.A. gemacht.
Schweden	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist nicht geplant. Es gibt jedoch einen Standardvertrag (ABK 96 - 1996 General Rules of Agreement for Architectural and Engineering Consulting Services), der vom BKK (Bygghandets Kontrakt Kommité - Construction Contracts Committee) herausgegeben wird, worin auch grundsätzliche Fragen zum Honorar behandelt werden.
Slowakei	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist nicht geplant.
Slowenien	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist geplant. Kein Rücklauf (Orientierung am Ingenieursfragebogen).
Spanien	Nein	Nein	Ja	Es gibt verschiedene Veröffentlichungen mit Honorartafeln. Beispiel Cataluna: Barem orientatiu d'honoraris del COAC	z.B. Col·legi d'Arquitectes de Catalunya - COAC	Eine weitere/neue Preisregelung ist nicht geplant.
Tschechische Republik						Kein Rücklauf. Keine Möglichkeit, die aktuelle Situation widerspruchsfrei zu klären.
Ungarn						Kein Rücklauf. Keine Möglichkeit, die aktuelle Situation widerspruchsfrei zu klären.
Vereinigtes Königreich	Nein	Nein	Ja			Keine weitere/neue Regelung geplant. RIBA (Royal Institute of British Architects) gibt regelmäßig "A Client's Guide to Engaging an Architect" heraus, in dem auch Honorargraphen abgebildet werden. Jedoch wird aktuell diskutiert, diese in die neuste Auflage nicht mehr mit aufzunehmen.
Zypern	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist in Planung. Kein Rücklauf (Angaben vom Ingenieursfragebogen übernommen).

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Tabelle 33: Grundlagen der Honorarsituation – Ingenieure

Ingenieure Land	Existenz			Name der Honorarordnung oder -empfehlung	Herausgeber der Honorarregelung oder -empfehlung	Honorarsituation Kommentare / Weiteres
	rechtlich verpflichtende Honorarordnung	preisrechtliche Empfehlung	statistische Honorar- information			
Belgien	Nein	Nein	Ja	Conditions d'intervention des Ingénieurs-Conseil	FABI (Fédération Royale d'Associations Belges d'Ingénieurs Civils, d'Ingénieurs Agronomes et de Bioingénieurs) und der KVIV (Koninklijke Vlaamse Ingenieursvereniging)	Eine Preisregelung ist nicht geplant.
Bulgarien	Ja	Nein	Nein	Metodika za opredelyane na sebestoynosta v ustroistvenoto planirane i investizionoto proektirane.	Chamber of Architects and Engineers	Die Honorarordnung enthält sowohl verbindliche als auch unverbindliche Elemente. Ob eine neue Preisregelung geplant ist, wurde nicht angegeben. Kein Rücklauf (Angaben vom Architektenfragebogen übernommen).
Dänemark	Nein	Ja	Nein	ABR 89: Almindelige Bestemmelser for teknisk radgivning og bistand ABR 92: Almindelige Betingelser for arbejder og leverancer i bygge- og anlægsvirksomhed	Danske Arkitekters Landsforbund / Akademisk Arktektforening / Praktiserende arkitekters Råd	Eine weitere/neue Preisregelung ist nicht geplant.
Deutschland	Ja	Nein	Nein	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).	Bundesrepublik Deutschland	Die Honorarordnung enthält sowohl verbindliche als auch unverbindliche Elemente. Eine weitere/neue Preisregelung ist nicht geplant. Die Preisverordnung wird weiter modernisiert und fachlich aktualisiert.
Estland	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist nicht geplant.
Finnland	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist nicht geplant.
Frankreich						Es werden lediglich Referenzhonorare veröffentlicht. Kein Rücklauf. Ob der Leitfaden für Öffentliche Bauten auch für Ingenieure gilt, bleibt unklar. Es gibt Veröffentlichungen zu Honoraren vom CNISF (Conseil National des Ingénieurs et des Scientifique de France), die jedoch aufgrund ihrer Einfachheit nicht als statistisches Informationssystem bezeichnet werden.
Griechenland	Ja	Nein	Nein	Presidential Decree 696/74	Ministry of Infrastructure / Technical Chamber of Greece	Die Honorarordnung enthält sowohl verbindliche als auch unverbindliche Elemente. Ob eine neue Preisregelung geplant ist, wurde nicht angegeben. Kein Rücklauf (Angaben vom Architektenfragebogen übernommen).
Irland	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist nicht geplant. Zur Zeit wird von der IEI (Engineers Ireland) lediglich ein Salary Survey durchgeführt, in dem die Stundensätze je nach Gebiet und Berufserfahrung veröffentlicht werden.
Italien	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist in Planung.
Lettland	Nein	Nein	Ja		Latvian Association of Civil Engineering	Eine Preisregelung ist nicht geplant.
Litauen						Kein Rücklauf. Leider war es nicht möglich die aktuelle Situation widerspruchsfrei zu klären.
Luxemburg	JA (öffentlicher Bereich)	JA (privater Bereich)	Nein	Öffentlicher Bereich: Dossier législation et réglementation de l'Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils Privater Bereich: Verweis auf deutsche HOAI.	Öffentlicher Bereich: Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils und Ministère du Logement et de l'urbanisme als Repräsentant der Regierung. Privater Bereich: Der Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils verweist auf die deutsche HOAI.	Ob die Honorarordnung sowohl verbindliche als auch unverbindliche Elemente enthält wurde nicht angegeben. Eine weitere/neue Preisregelung ist nicht geplant. Neben den vorgestellten Regelungen bzw. Empfehlungen wird von der OAI jährlich eine Honorartabelle veröffentlicht.

Fortsetzung Tabelle 33: Grundlagen der Honorarsituation – Ingenieure

Ingenieure Land	Existenz			Name der Honorarordnung oder -empfehlung	Herausgeber der Honorarregelung oder -empfehlung	Honorarsituation Kommentare / Weiteres
	rechtlich verpflichtende Honorarordnung	preisrechtliche Empfehlung	statistische Honorar- information			
Malta	Ja	Nein	Nein	Tariff K	Gesetzgeber	Die Honorarordnung enthält sowohl verbindliche als auch unverbindliche Elemente. Ob eine weitere/neue Preisregelung geplant ist, wurde nicht angegeben.
Niederlande	Nein	Ja	Nein	De Nieuwe Regeling 2005, Rechtsverhouding opdrachtgever–architect, ingenieur en adviseur DNR 2005	BNA - Royal Institute of Dutch Architects (Bond van Nederlandse Architecten). ONRI - Organization of consulting engineers.	Eine weitere/neue Preisregelung ist nicht geplant.
Österreich	Nein	Nein	Ja		Bundessektion Ingenieurkonsulenten	Informationssystem der Bundessektion Ingenieurkonsulenten beinhaltet Ziel- und Aufgabenbeschreibungen (Leistungsbilder) und Kosten- und Aufwandsabschätzungen (Honorierungsmodelle).
Polen						Kein Rücklauf. Leider war es nicht möglich, die aktuelle Situation widerspruchsfrei zu klären.
Portugal	Nein	Nein	Nein			Kein Rücklauf (Orientierung am Architektenfragebogen).
Rumänien	Nein	Nein	Nein			Keine Preisregelung geplant.
Schweden	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist nicht geplant. Es gibt jedoch einen Standardvertrag (ABK 09 - Allmänna bestämmelser för konsultuppdrag inom arkitekt- och ingenjörsvksamhet 09) der vom BKK (Byggandets Kontrakt Kommitte - Construction Contracts Committee) herausgegeben wird, worin auch grundsätzliche Fragen zum Honorar behandelt werden.
Slowakei	Nein	Nein	Nein			Preisregelung in Planung.
Slowenien	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist geplant.
Spanien						Kein Rücklauf. Keine Informationen vorhanden.
Tschechische Republik	Nein					Keine Preisregelung geplant. Es bleibt unklar, ob eine unverbindliche Preisempfehlung besteht.
Ungarn		Ja		Fee Scale Regulation of the Chamber of Hungarian Engineers for Engineering Services	Chamber of Hungarian Engineers	Eine weitere/neue Preisregelung ist nicht geplant.
Vereinigtes Königreich	Nein	Nein	Nein			Es ist keine Preisregelung geplant. Es werden vom ACE (Association of Consulting Engineers) Standardverträge (ACE-Agreement) empfohlen, in denen auch Honorarfragen enthalten sind.
Zypern	Nein	Nein	Nein			Eine Preisregelung ist in Planung.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Tabelle 34: Detailinformationen zu den verbindlichen Honorarordnungen in den EU-Mitgliedsstaaten – Architekten und Ingenieure

Land	Existenz von Mindest- und Höchstpreisen	Determinanten der Honorarbildung						Honorarsituation nach einzelnen Leistungsphasen											Existenz eines Festpreishonorars
		gelieferte Honorarstufen	Baukosten	Schwierigkeitsgrad	Arbeitsstunden	Oberflächengröße	Andere Determinanten/ Kommentare	Grundlagenermittlung	Vorplanung	Entwurfsplanung	Genehmigungsplanung	Ausführungsplanung	Vorbereitung der Vergabe	Mitwirkung bei der Vergabe	Objektüberwachung	Objektbetreuung und Dokumentation	Andere	Spezifikation "Andere"	
Bulgarien	Ja, Minimumpreise existieren.	k.A.	X	X	X	k.A.	k.A.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	k.A.	Ja
Deutschland	Ja, beides vorhanden.	X	X	X	X	k.A.	k.A.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	k.A.	Nein
Griechenland	Die Honorarordnung enthält Minimumpreise.	k.A.	k.A.	X	k.A.	X	k.A.	2	2	2	1	2	2	2	1	2	2	k.A.	Nein
Malta	Ja. Beides vorhanden.	X	X	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1	1	1	1	2	3	3	1	1	2	k.A.	Nein
Niederlande	k.A.	X	X	k.A.	X	k.A.	k.A.	1	1	1	1	3	3	3	1	1	3	k.A.	Ja

Legende: k.A. = keine Angabe; X = zutreffend.; 1 = verbindlich, 2 = unverbindlich, 3 = keine Regelung.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung

4.4.3 Vergleichende Beschreibung der Honorarsituation in den 27 EU-Mitgliedsstaaten – Eine Zusammenfassung der Honorarregelungen und ihrer Regelungsintensität für Architekten und Ingenieure

Entscheidendes Merkmal der rechtlichen Honorarsituation in den 27 EU-Mitgliedsstaaten ist die Existenz einer nationalen Honorarregelung. Die Honorarregelungen sind landesabhängig in unterschiedlicher Weise ausgestaltet. Sie sollen zunächst zusammenfassend in etwa nach dem Grad ihrer Regelungsintensität/Verbindlichkeit geordnet werden: Als rechtlich bindende Honorarordnung haben sie verbindlichen Charakter für Architekten und Ingenieure und deren Vertragspartner. Preisrechtliche Empfehlungen dienen unverbindlich der Orientierung. Mit dann geringerer Regelungsintensität folgen statistische Informationssysteme, die im Prinzip reinen Informationscharakter haben und keine weiteren Empfehlungen zur Honorarberechnung enthalten. Zudem wird darüber informiert, inwieweit einzelne Länder nach eigenen Angaben, eine neue Honorarordnung planen.

Die Abbildungen 13 bis 15 ordnen nun überblicksartig getrennt für Architekten und Ingenieure den einzelnen Honorarregelungskategorien die jeweiligen Länder zu. Die erste Kategorie „Verbindliche Honorarordnung“ enthält solche Länder, in denen eine gesetzlich bindende Honorarordnung vorliegt. Zur zweiten Kategorie „Preisrechtliche Empfehlungen“ zählen alle Länder, in denen umfangreiche Empfehlungen zur Honorargestaltung veröffentlicht werden. Darunter fällt ein breites Spektrum, das von detaillierten Berechnungsmodi bis zu explizit ausgewiesenen Honorarsätzen reicht. Alle Länder, die auf statistischen Datenerhebungen basierende Honorarinformation anbieten, sind unter Kategorie drei „Statistisches Informationssystem“ zusammengefasst. Kategorie vier „Keine Honorarregelung/-information“ schließt alle Länder ein, die keines der oben genannten Merkmale erfüllt, die also weder eine verbindliche Honorarordnung, eine unverbindliche Preisempfehlungen oder ein statistisches Informationssystem haben. Schließlich werden die Länder aufgeführt, die nach eigenen Angaben aktuell an einer preisrechtlichen Neuerung arbeiten. Nicht eindeutige Fälle wurden regelmäßig der regulierungsärmeren Kategorie zugeordnet.

Die Zuordnungen zu diesen Kategorien sind nach Recherche und Abstimmung mit den landesspezifischen Experten erfolgt, allerdings sind landesspezifische Informationen zur Regelungsintensität nicht immer eindeutig vorhanden.

Architekten

Eine verbindliche Honorarordnung gibt es für die Architekten in Bulgarien, Deutschland, Griechenland und Malta sowie für öffentliche Aufträge in Luxemburg (vgl. Abbildung. 13 und 14).

Preisrechtliche Empfehlungen gibt es in Dänemark, Frankreich für den öffentlichen Bereich, Luxemburg für den privaten Bereich, den Niederlanden, Polen, Rumänien und Ungarn. Statistische Informationssysteme existieren in Finnland, Irland, Österreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich, die nach unterschiedlichen Methoden auf der Basis von Vergangenheitswerten Orientierungshilfen zur Hochrechnungen zur Honorarbildung anbieten.

Ohne Honorarregelungen sind Belgien, Estland, Frankreich für den privaten Bereich, Italien, Lettland, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien und Zypern. Nach der genannten Aufhebung der Honorarordnung werden in Italien zurzeit neue Honorarregelungen geplant. Auch Polen, Slowenien und Zypern arbeiten an einer neuen verbindlichen Honorarordnung. Wegen nicht eindeutiger Informationslage konnten Litauen und die Tschechische Republik keiner der Kategorien zugeordnet werden.

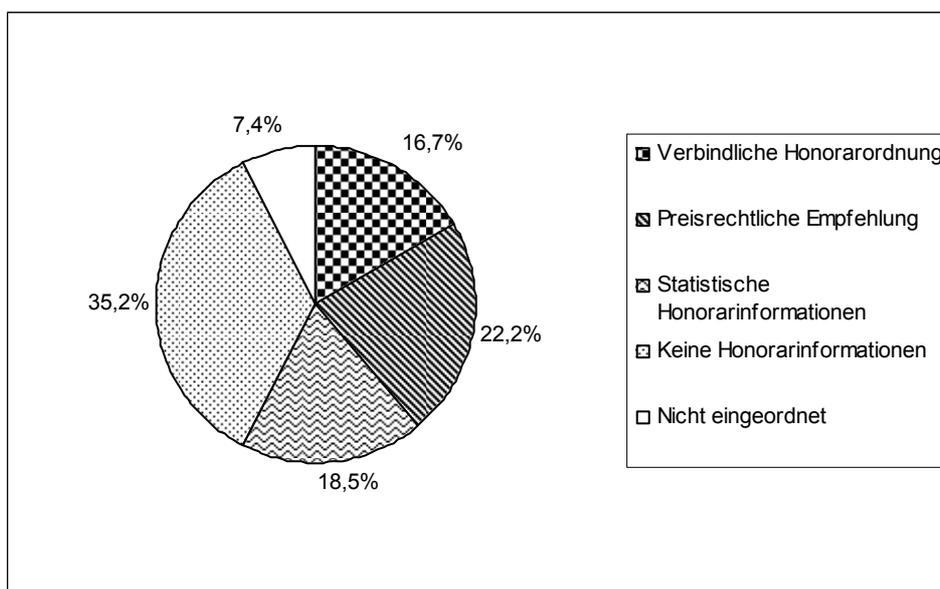
Abbildung 13: Honorarregelungen und Regelungsintensität für Architekten in der EU

Honorarregelungen Architekten	
Verbindliche Honorarordnung	Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Luxemburg (öffentlich), Malta
Preisrechtliche Empfehlung	Dänemark, Frankreich (öffentlich), Luxemburg (privat), Niederlande, Polen, Rumänien, Ungarn
Statistisches Informationssystem	Finnland, Irland, Österreich, Spanien, Vereinigtes Königreich
Keine Honorarregelung/information	Belgien, Estland, Frankreich (privat), Italien, Lettland, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Zypern
Preisregelung in Planung	Italien, Polen, Slowenien, Zypern
Keine Zuordnungsinformation vorhanden	Litauen, Tschechische Republik

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Für die Architekten wird mit Abbildung 14 zudem deutlich, dass in gut einem Drittel aller 27 EU-Mitgliedsstaaten keine Honorarregelungen/-informationen (35,2%) gegeben sind. Mittlerweile finden wir in knapp 18,5% der EU-Mitgliedsstaaten statistische Informationssysteme zur Honorarfindung.

Abbildung 14: Honorarregelungen und Regelungsintensität für Architekten in der EU - Länderanteile



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Verbindliche Honorarregelungen liegen nur noch in jedem sechsten der 27 EU-Mitgliedsstaaten (16,7%) vor. In 22 % aller EU-Mitgliedsstaaten existieren schließlich noch preisrechtliche Empfehlungen. Zusammengenommen liegen somit in mehr als die Hälfte aller EU-Mitgliedsstaaten (57,4%) gewisse Honorarregelungen vor.

Ingenieure

Die Ingenieure in Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Malta und Luxemburg für den öffentlichen Bereich fallen unter die gleiche Honorarordnung wie die Architekten und haben sich somit in ihrem Land an eine verbindliche Honorarordnung mit Gesetzescharakter zu halten (vgl. Abbildung 15).

Abbildung 15: Honorarregelungen und Regelungsintensität für Ingenieure in der EU

Honorarregelungen Ingenieure	
Verbindliche Honorarordnung	Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Luxemburg (öffentlich), Malta
Preisrechtliche Empfehlung	Dänemark, Frankreich (öffentlich), Luxemburg (privat), Niederlande, Ungarn
Statistisches Informationssystem	Belgien, Lettland, Österreich
Keine Honorarregelung/information	Estland, Finnland, Frankreich (privat), Irland, Italien, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Vereinigtes Königreich, Zypern
Preisregelung in Planung	Italien, Slowakei, Slowenien, Zypern
Keine Zuordnungsinformation vorhanden	Litauen, Polen, Spanien, Tschechische Republik

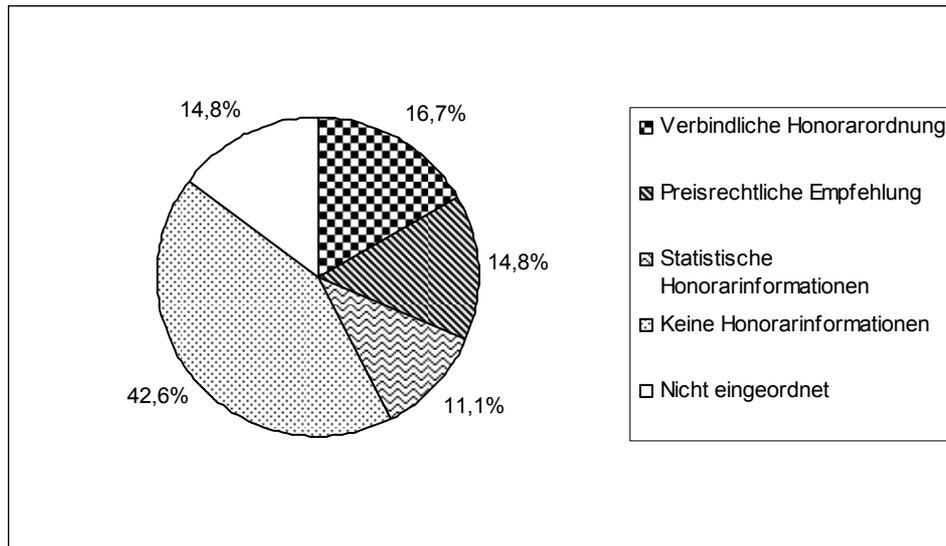
Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Preisrechtliche Empfehlungen gibt es in Dänemark, Frankreich für den öffentlichen Bereich, Niederlanden und Luxemburg für den privaten Bereich und in Ungarn. In Belgien, Lettland und Österreich gibt es statistische Honorarinformationssysteme. Des Weiteren befinden sich Italien, Slowakei, Slowenien und Zypern auch für die Ingenieure zurzeit in der Planung einer neuen Honorarregelung.

Ohne Honorarregelungen sind Estland, Finnland, Frankreich (für den privaten Bereich), Irland, Italien, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, das Vereinigte Königreich und Zypern. Wegen nicht eindeutiger Informationslage wurden Litauen, Polen, Spanien und die Tschechische Republik keiner der Kategorien zugeordnet.

Für die Ingenieure liegen in 42,6% aller Länder keine Honorarregelungen/-informationen vor (vgl. Abbildung 16). Mit zweitgrößtem Anteil finden wir verbindliche Honorarordnungen in den gleichen Ländern und damit zum gleichen Prozentsatz wie bei den Architekten in 16,7% aller EU Länder. Preisrechtliche Empfehlungen gibt es in 14,8% und statistische Informationssysteme in 11,1% der EU-Mitgliedsstaaten.

Abbildung 16: Honorarregelungen und Regulationsintensität für Ingenieure in der EU – Länderanteile



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Vergleich Architekten und Ingenieure

Wird die Honorarsituation der Architekten mit den Ingenieuren verglichen, so ist der Länderanteil der verbindlichen Honorarregelungen bei beiden Gruppen gleich.

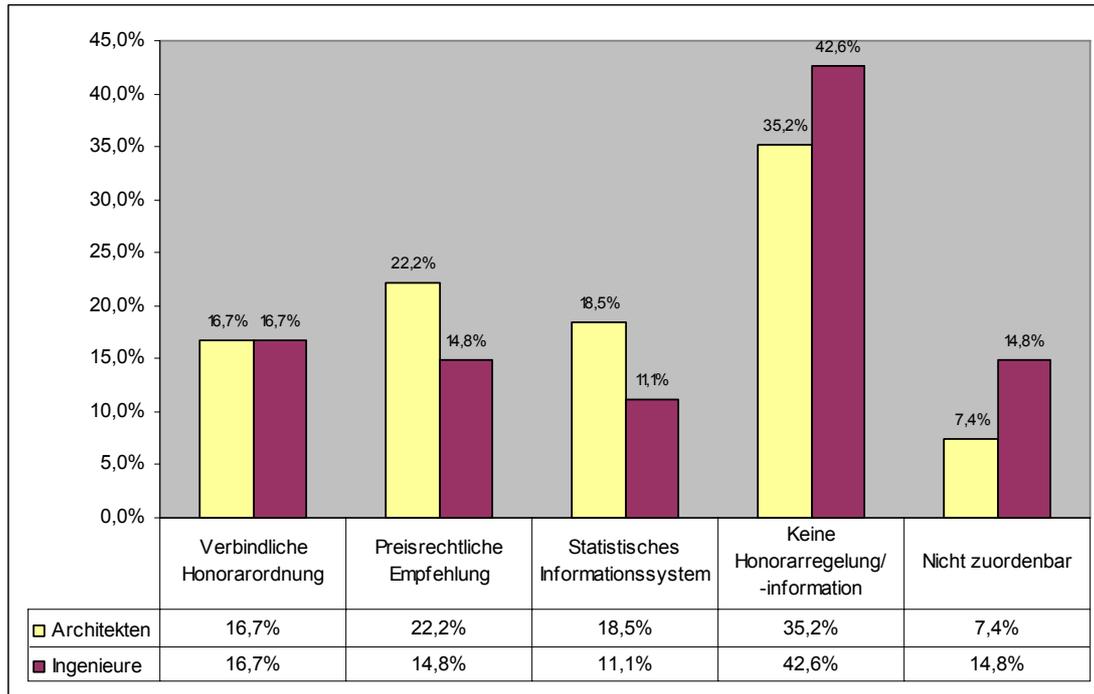
In allen anderen Kategorien aber gibt es deutliche Unterschiede: für Ingenieure gibt es im Vergleich zu den Architekten in weit weniger Ländern preisrechtliche Empfehlungen oder statistische Informationssysteme (vgl. Tabelle 35 und Abbildungen 17 und 18).

Tabelle 35: Honorarsituation - Zentrale Ergebnisse im Vergleich

	Honorarsituation Architekten	Honorarsituation Ingenieure
Belgien	Keine Honorarregelung/-information	Statistisches Informationssystem
Bulgarien	Verbindliche Honorarordnung	Verbindliche Honorarordnung
Dänemark	Preisrechtliche Empfehlung	Preisrechtliche Empfehlung
Deutschland	Verbindliche Honorarordnung	Verbindliche Honorarordnung
Estland	Keine Honorarregelung/-information	Keine Honorarregelung/-information
Finnland	Statistisches Informationssystem	Keine Honorarregelung/-information
Frankreich	Preisrechtliche Empfehlung (öffentlich) Keine Honorarregelung/-information (privat)	Preisrechtliche Empfehlung (öffentlich) Keine Honorarregelung/-information (privat)
Griechenland	Verbindliche Honorarordnung	Verbindliche Honorarordnung
Irland	Statistisches Informationssystem, Preisregelung in Planung	Keine Honorarregelung/-information
Italien	Keine Honorarregelung/-information	Keine Honorarregelung/-information
Lettland	Keine Honorarregelung/-information	Statistisches Informationssystem
Litauen	Keine Zuordnungsinformation vorhanden	Keine Zuordnungsinformation vorhanden
Luxemburg	Verbindliche Honorarordnung (öffentlich) Preisrechtliche Empfehlung (privat)	Verbindliche Honorarordnung (öffentlich) Preisrechtliche Empfehlung (privat)
Malta	Verbindliche Honorarordnung	Verbindliche Honorarordnung
Niederlande	Preisrechtliche Empfehlung	Preisrechtliche Empfehlung
Österreich	Statistisches Informationssystem	Statistisches Informationssystem
Polen	Preisrechtliche Empfehlung, Preisregelungen in Planung	Keine Zuordnungsinformation vorhanden
Portugal	Keine Honorarregelung/-information	Keine Honorarregelung/-information
Rumänien	Preisrechtliche Empfehlung	Keine Honorarregelung/-information
Schweden	Keine Honorarregelung/-information	Keine Honorarregelung/-information
Slowakei	Keine Honorarregelung/-information	Keine Honorarregelung/-information Preisregelung in Planung
Slowenien	Keine Honorarregelung/-information, Preisregelung in Planung	Keine Honorarregelung/-information
Spanien	Statistisches Informationssystem	Keine Zuordnungsinformation vorhanden
Tschechische Republik	Keine Zuordnungsinformation vorhanden	Keine Zuordnungsinformation vorhanden
Ungarn	Preisrechtliche Empfehlung	Preisrechtliche Empfehlung
Vereinigtes Königreich	Statistisches Informationssystem	Keine Honorarregelung/-information
Zypern	Keine Honorarregelung/-information, Preisregelung in Planung	Keine Honorarregelung/-information, Preisregelung in Planung

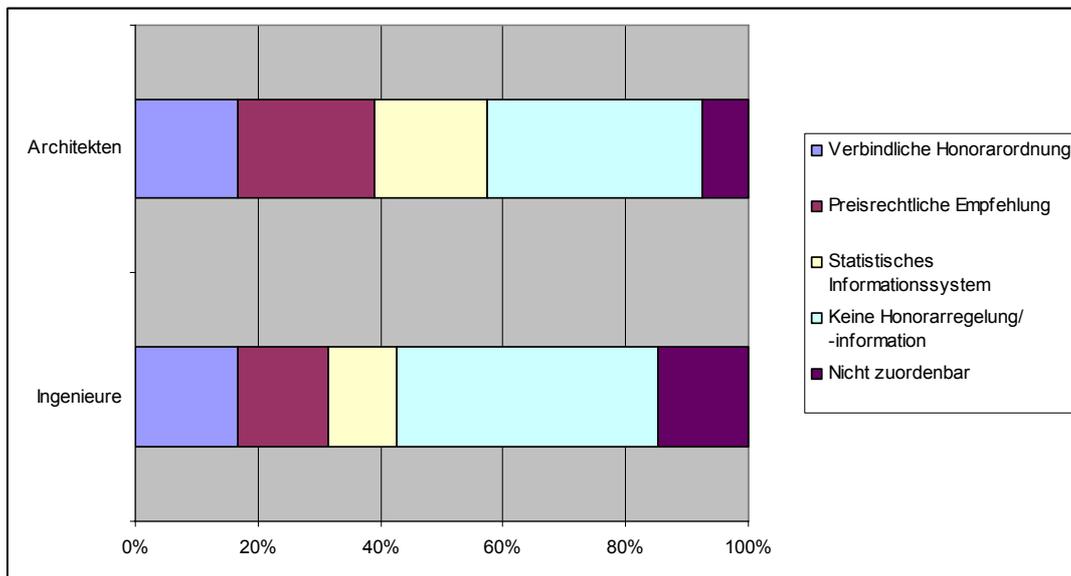
Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Abbildung 17: Honorarsituation für Architekten und Ingenieure in der EU – Länderanteile (in Prozent) an allen 27 EU-Mitgliedsstaaten



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Abbildung 18: Honorarsituation für Architekten und Ingenieure in der EU – Länderanteile (in Prozent) an allen 27 EU-Mitgliedsstaaten



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Zusammenfassend lässt sich beobachten, dass vermehrt statistische Informationssysteme an die Stelle von unverbindlichen Preisempfehlungen treten. Jedoch ist es in einigen Ländern auch geplant, eine Honorarordnung mit gesetzlicher Bindung zu implementieren.

4.5 Umfang des Leistungsspektrums

Durch den Umfang des Leistungsspektrums wird für Architekten und Ingenieure in den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der mögliche Leistungsbereich beschrieben. Dieser Leistungsbereich kann je nach Mitgliedsstaat unterschiedliche Ausmaße annehmen.

Die einzelnen Länderbeschreibungen zu den Leistungsspektren basieren auf verschiedenen Quellen: Zunächst wurden – falls vorhanden – die Informationen des ARIN-Questionnaires als grundlegende Referenz verwendet. Diese wurden dann – wiederum falls verfügbar – punktuell durch weitere Informationen von staatlichen Institutionen, Kammern und/oder Verbänden in den jeweiligen Ländern ergänzt. Falls durch den ARIN-Questionnaire und genannten Recherchequellen kein landesspezifisches Leistungsspektrum ausfindig gemacht werden konnte, beruhen die Erläuterungen auf Honorarordnungen oder Musterverträgen. Erst wenn oben genannte Quellen nicht ausgemacht werden konnten, wurden Informationen weiterer Quellen aus Literatur und Internet herangezogen.⁵⁹³

Im Rahmen der Befragung auf Basis des ARIN-Questionnaires bildete das Leistungsspektrum der in Deutschland tätigen Architekten und Ingenieure das Vergleichsraster. Dieses Raster ist der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) entnommen⁵⁹⁴ und umfasst in seiner allgemeinen Ausgestaltung neun Leistungsphasen⁵⁹⁵:

1. Grundlagenermittlung
2. Vorplanung
3. Entwurfsplanung
4. Genehmigungsplanung
5. Ausführungsplanung
6. Vorbereitung der Vergabe
7. Mitwirkung bei der Vergabe
8. Objektüberwachung
9. Objektbetreuung und Dokumentation

Daneben wurde nach möglichen weiteren Leistungsphasen in den einzelnen Mitgliedsstaaten recherchiert, die in den Aufgabenbereich eines Architekten oder Ingenieurs fallen.

Die Erläuterungen zum Umfang des Leistungsspektrums im Abschnitt der Einzeldarstellungen der Länder beschreiben die Situation in den Mitgliedsstaaten der EU.

Die einzelnen nationalen Leistungsphasen wurden mit dem deutschen Leistungsspektrum soweit wie möglich nach ihrer inhaltlichen Übereinstimmung sorgfältig abgeglichen und diesen daraufhin zugeordnet.⁵⁹⁶ Allerdings ist es äußerst schwierig, trotz gleichlautender Begriffe, ein inhaltlich gleiches Leistungsspektrum mit entsprechender Planungstiefe im jeweiligen Land nachzuweisen, da selbst eine gleichlautende Leistungsphase ganz unterschiedlich weiter aufgefächert werden kann. Eingeschränkt wird eine punktgenaue Zuordnung natürlich auch durch die sprachlichen Barrieren. Um hier zumindest eine gewisse Transparenz zu erreichen, werden neben einer soweit wie möglichen Abgrenzung auch die nationalen Begriffe der einzelnen Leistungsphasen explizit mit aufgenommen.

Der Abschnitt der Einzeldarstellungen der Länder umfasst Erläuterungen zu den Umfängen der Leistungsspektren der beruflichen Leistungen von Architekten und Ingenieuren in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten. Anschließend daran wird dann länderübergreifend die

⁵⁹³ In wenigen Fällen konnten Informationen trotz intensiver Recherche nicht gewonnen werden.

⁵⁹⁴ Vgl. hierzu beispielsweise <http://www.gesetze-im-internet.de/hoai/index.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁵⁹⁵ Vgl. HOAI, § 3, Absatz (4).

⁵⁹⁶ Gerade im Hinblick auf Hürden innerhalb der europäischen Sprachenvielfalt sind Übersetzungsfehler möglich und erlauben somit keine juristische Detailgenauigkeit.

Situation des Umfangs des Leistungsspektrums überblicksartig zusammengefasst und jeweils für Architekten und Ingenieure im Vergleich beschrieben.

4.5.1 Einzeldarstellungen des Umfangs des Leistungsspektrums für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

Belgien

In den ethischen Regelungen des Berufsstandes der Architekten in Belgien (Norme déontologique n° 2) wurden sechs Phasen unterschieden, durch die die Honorare determiniert werden konnten.⁵⁹⁷

1. Avant-projet (Vorplanung)
2. Projet pour exécution (Entwurfsplanung)
3. Cahier des charges (Pflichten- bzw. Lastenheft)
4. Détails d'exécution (Ausführungsplanung)
5. Contrôle – réception (Bauaufsicht und Bauabnahme)
6. Verification mémoires (Tätigkeitsnachweis)

Diese Kategorisierung der Phasen hatte zur Bestimmung des Honorars einen unverbindlichen Charakter. In der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2004⁵⁹⁸ wurden diese unverbindlichen Arbeitsphasen und besonders die damit verbundenen Honorierungsmöglichkeiten allerdings als Verstoß gegen den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angesehen, was zu einer Abschaffung der belgischen Honorarordnung führte.⁵⁹⁹

Wenn Ingenieure in Belgien Tätigkeiten von Architekten ausführen⁶⁰⁰, gelten obige Ausführungen entsprechend. Bei originären Tätigkeiten von beratenden Ingenieuren unterscheidet die Königliche Vereinigung der Verbände der belgischen Bau-, Agrar- und Bioingenieure (Fédération Royale d'Associations Belges d'Ingénieurs Civils, d'Ingénieurs Agronomes et de Bioingénieurs asbl, FABI⁶⁰¹) eine Entwurfs- und eine Bauphase mit jeweils tieferer Gliederung:⁶⁰²

1. Phases de conception (Entwurfsphase)
 - a. Étude d'avant projet (Vorplanung)
 - b. Étude de projet (Entwurfs- und Ausführungsplanung)
2. Phases de construction (Bauphase)
 - a. Consultation des entreprises (Mitwirkung bei der Vergabe)
 - b. Études d'exécution (Bauausführungen)
 - c. Contrôle de l'exécution des travaux (Bauaufsicht)
 - d. Collaboration à la réception provisoire (Mitwirkung bei der vorläufigen Abnahme)
 - e. Collaboration à la réception définitive (Mitwirkung bei der endgültigen Abnahme)

Bulgarien

Für Architekten gelten in Bulgarien dieselben neun Leistungsphasen wie in Deutschland.⁶⁰³ Formuliert wurden diese Leistungsphasen vom bulgarischen Ministerium für

⁵⁹⁷ <http://www.karellowette.be/upload/NORME%20DEONTOLOGIQUE%20fr.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁵⁹⁸ Vgl. <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/decisions/38549/en.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁵⁹⁹ Vgl. <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/800&format=HTML&aged=1&language=DE &guiLanguage=en>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁰⁰ Dieses ist möglich, wenn ein Ingenieur über eine entsprechende Qualifikation verfügt. Vgl. hierzu <http://bakcms.de/nax/laenderinfos/Belgien/LaenderinfoBelgienneu.pdf>, S. 2, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁰¹ Vgl. <http://www.fabi.be>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁰² Vgl. <http://www.fabi.be/qp1/homepage.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010. Darüber hinaus existiert eine detaillierte Umschreibung dieser Phasen in http://ori.be/content/assets/Documenten/2008_ORI_ETENDUE_DES_SERVICES_FR.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁰³ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

Regionalentwicklung und staatliche Bauvorhaben (министерство на регионалното развитие и благоустройството, МРРБ⁶⁰⁴).

Angaben für Ingenieure in Bulgarien konnten weder mit dem ARIN-Fragebogen noch durch weitergehende Recherchen gewonnen werden.

Dänemark

Seit dem Jahr 2009 existiert in Dänemark ein Leistungsspektrum, das zur Orientierung bei der Projektdurchführung dient⁶⁰⁵ und sowohl für Architekten als auch für Ingenieure gilt⁶⁰⁶. Veröffentlicht wurden diese Phaseneinteilungen durch den Verband beratender Ingenieure (Foreningen af Rådgivende Ingeniører, FRI⁶⁰⁷) und umfasst insgesamt fünf Arbeitsstufen:

1. Programfasen (Grundlagenphase)
2. Forslagsfasen (Genehmigungsphase)
3. Projekteringsfasen (Entwurfsphase)
4. Udførelsesfasen (Bauausführung)
5. Brugsfasen (Nutzungsphase)⁶⁰⁸

Jede einzelne Arbeitsstufe kann vertraglich feiner gegliedert werden: Eine detaillierte Beschreibung der fünf oben genannten Stufen erfolgt in den Beschreibungen der Leistungen für Bauen und Planen (Description of services for Building and Planning) aus dem Jahr 2009 und dient unter anderem auch zur Festlegung der Verantwortlichkeiten, gerade dann, wenn mehrere Architekten bzw. Ingenieure in ein Gesamtprojekt eingebunden sind.⁶⁰⁹

Deutschland

Die Basis der Phasen des Leistungsspektrums für Architekten und Ingenieure ist in Deutschland die HOAI aus dem Jahr 2009.⁶¹⁰ Das Spektrum umfasst – wie in der Einleitung dieses Abschnitts erwähnt – im Allgemeinen neun Leistungsphasen. Alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind, sind in folgenden Leistungsbildern erfasst:

- Flächennutzungsplan (§ 18)
- Bebauungsplan (§ 19)
- Landschaftsplan (§ 23)
- Grünordnungsplan (§ 24)
- Landschaftsrahmenplan (§ 25)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (§ 26)
- Pflege- und Entwicklungsplan (§ 27)
- Gebäude und raumbildende Ausbauten (§ 33)
- Freianlagen (§ 38)
- Ingenieurbauwerken (§ 42)
- Verkehrsanlagen (§ 46)
- Tragwerksplanung (§ 49)

⁶⁰⁴ Vgl. <http://www.mrrb.government.bg>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁰⁵ Vgl. <http://www.frinet.dk/fag/kontrakt-og-udbud/vaerktoejer/ydelsesbeskrivelser/building-and-planning,-2009>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁰⁶ Vgl. die Allgemeinen Bedingungen für beratende Leistungen (Almindelige Bestemmelser for teknisk Rådgivning og bistand - ABR 89, http://www.frinet.dk/media/7545/1030_87.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010).

⁶⁰⁷ Vgl. <http://www.frinet.dk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁰⁸ Vgl. ABR 89, Punkt 2.3.1.

⁶⁰⁹ Vgl. <http://www.frinet.dk/media/142883/yb%20bp%202009%20eng%20final.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶¹⁰ Vgl. hierzu beispielsweise <http://www.gesetze-im-internet.de/hoai/index.html>, § 3, Absatz (4), letzter Zugriff 10.09.2010.

- Technische Ausrüstung (§ 53)

Neben den Leistungen der Leistungsbilder gibt es noch „Andere Leistungen“, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 HOAI, die nicht in den Leistungsbildern erfasst sind, jedoch zur Sicherstellung des Gesamterfolges erforderlich sind. Weiterhin gibt es „Besondere Leistungen“, gemäß § 3 Abs. 3 HOAI, für die es wie für die „Anderen Leistungen“ keine preislichen Bestimmungen mehr gibt.⁶¹¹

Ein detaillierter Überblick über die aufgeführten Leistungsbilder ist in der Anlage der HOAI gegeben (HOAI, Anlage 4 bis 14). Hierbei sind die einzelnen Leistungsbilder der HOAI abschließend (HOAI, § 3, Abs. 2). Lediglich die Aufzählung der „Besonderen Leistungen“ ist nicht abschließend (HOAI, § 3 Abs. 3). Darüber hinaus können auch Beratungsleistungen angeboten werden (HOAI, Anlage 1).⁶¹²

Estland

In Estland gibt es einen Mustervertrag des Verbandes der Estnischen Architekturunternehmen und Unternehmen beratender Ingenieure (Eesti Projektbüroode Liit, EPBL⁶¹³), in dem das Leistungsspektrum durch die Phasen

1. Projekteerimine (Design),
2. Planeerimine (Planung),
3. Uuringud (Gutachtenerstellung),
4. Ekspertnõustamine enne ehitamist (Experteneinschätzungen zur Bauplanung),
5. Ehitusaegsed konsultatsioonid (Beratende Tätigkeiten während der Bauphase) und
6. Vormistamine ja abitööd (Abschluss- und Nebentätigkeiten)

charakterisiert wird.⁶¹⁴ Diese Hauptkategorien werden in dem Mustervertrag, der in den Allgemeinen Bedingungen für den Planungsauftrag (Projekteerimise töövõtulepingu üldtingimused, PTÜ 2007) eingebettet ist, näher spezifiziert und können laut diesen allgemeinen Bedingungen dann sowohl für Architekten als auch für Ingenieure gelten.

Finnland

In Finnland wird das Leistungsspektrum für Architekten und Ingenieure nicht festgelegt. Allerdings hat der Finnische Verband beratender Firmen ein Leistungsspektrum in einem Musterberatervertrag benannt mit⁶¹⁵

1. Entwurfs- und Genehmigungsplanung,
2. Bauüberwachung,
3. Machbarkeitsstudien,
4. Projektmanagement sowie
5. Stadt- und Regionalplanung oder auch
6. Vermessungstätigkeiten.⁶¹⁶

⁶¹¹ Vgl. BAK (2011).

⁶¹² Vgl. AHO und BingK (2011)

⁶¹³ Vgl. <http://www.epbl.ee>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶¹⁴ Vgl. http://www.epbl.ee/failid/PTY2007_ENG.doc für die englische und <http://www.epbl.ee/failid/PTY2007.pdf> für die estnische Version dieses Mustervertrags, letzte Zugriffe 10.09.2010.

⁶¹⁵ Musterberatervertrag RT 80252 EN des finnischen Verbandes beratender Firmen (Suunnittelu- ja konsulttitoimistojen liitto, SKOL ry, <http://www.skolry.fi>, letzter Zugriff 10.09.2010).

⁶¹⁶ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Finnland/LaenderinfoFinnland.pdf>, S. 6, letzter Zugriff 10.09.2010.

Frankreich

Für Architekturleistungen in Frankreich sind Leistungsphasen in den Ausführungen des Gesetzes ‚Loi n° 85-704 du 12 juillet 1985‘ („Maîtrise d'ouvrage publique et maîtrise d'oeuvre privée“) beschrieben (zuletzt geändert durch das Gesetz ‚Loi n° 96-987 du 14 novembre 1996‘). Diese Leistungsphasen umfassen alle neun Kategorien, die ebenfalls in der deutschen HOAI enthalten sind.⁶¹⁷

Da im Allgemeinen in Frankreich zwischen öffentlichen und privaten Aufträgen unterschieden werden muss, gilt es zu differenzieren: Private Aufträge werden individuell und frei verhandelt, die dort vereinbarten Regelungen beruhen aber oft auf einem Einheits-Architektenvertrag des Nationalen Rats der französischen Architektenkammern (Conseil national de l'Ordre des Architectes, CNOA⁶¹⁸).⁶¹⁹ Bei öffentlichen Aufträgen sind folgende Leistungsphasen unterteilt:⁶²⁰

1. Les études d'esquisse (Skizzierung)
2. Les études d'avant-projet (Vorplanung)
3. Le projet (Projektplanung)
4. L'assistance à la passation de marchés de travaux (Ausschreibung und Vergabebetrieung)
5. Les études d'exécution, visa (Ausführungsplanung oder reine Betreuung, wenn ein weiterer Planer beauftragt wird)
6. La direction de travaux (Bauüberwachung)
7. L'assistance apportée au maître d'ouvrage, opérations, réception, garantie de parfait achèvement (Bauherrenbetreuung bis zum Ende der einjährigen Garantie)

Bei Ingenieuren können sechs Phasen des Leistungsspektrums unterscheiden werden⁶²¹:

1. Preliminary plans of works (Vorplanung)
2. Materials production (Erstellung der Planungsmaterialien)
3. Design of works (Projektdesign)
4. Construction processes on job sites (Konstruktionsprozess)
5. Quality control of works carried out (Qualitätskontrolle der durchgeführten Arbeiten)
6. Operation of works after construction (Projektabschluss)

Inwiefern diese Leistungsphasen für Ingenieure bei öffentlichen oder privaten Aufträgen Berücksichtigung finden, konnte nicht geklärt werden.

Griechenland

Architekten in Griechenland liegt für öffentliche Aufträge ein Leistungsspektrum zu Grunde, für private Aufträge ist ein Leistungsspektrum nicht verfasst.⁶²² Für Ingenieure in Griechenland liegen zum Leistungsspektrum Informationen des Rates der Europäischen Bauingenieure (European Council of Civil Engineers, ECCE⁶²³) vor.

⁶¹⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) zu diesem Abschnitt.

⁶¹⁸ Vgl. <http://www.architectes.org>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶¹⁹ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Frankreich/LaenderinfoFrankreich.pdf>, S. 7, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶²⁰ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Frankreich/LaenderinfoFrankreich.pdf>, S. 13, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶²¹ Vgl. http://www.ecceengineers.eu/papers/files/ECCE_Book_011005-komplett.pdf, S. 114, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶²² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶²³ Vgl. <http://www.eccenet.org>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architekten, die öffentliche Aufträge bearbeiten, beschäftigen sich mit zwei Phasen des gesamten neunstufigen Leistungsspektrums der HOAI: mit der Genehmigungsplanung und mit der Objektüberwachung.⁶²⁴

Die Tätigkeiten der Bauingenieure umfassen die gänzliche Organisation eines Projektes, unter anderem auch die Aufsicht über dasselbe. Bei privaten Auftraggebern kann ein Bauingenieur ein Projekt entwerfen und die Arbeiten beaufsichtigen, zudem noch in Personalunion ausführender Bauunternehmer sein. Ist der Auftraggeber aus dem öffentlichen Bereich, so kann ein Bauingenieur Projekte entwerfen und beratend tätig sein (Gesetz 716/1977 und das nachfolgende Gesetz 3316/2005).⁶²⁵

Irland

Das Leistungsspektrum von in Irland tätigen Architekten kann durch die Übereinkunft zwischen dem Auftraggeber und dem Architekten zur Erbringung von architektonischen Leistungen (Agreement between Client and Architect for the Provision of Architectural Services), 2008 herausgegeben durch das Königliche Institut irischer Architekten (Royal Institute of the Architects of Ireland, RIAI⁶²⁶), beschrieben werden:

1. Inception & General Services (vorbereitende Tätigkeiten)
2. Outline Proposal (Projektskizze)
3. Scheme Design (Entwurfsplanung)
4. Detail Design / Building Regulations (Genehmigungsplanung)
5. Production Information (Ausführungsplanung)
6. Tender Action (Vorbereitung der und Mitwirkung bei der Vergabe)
7. Project Planning (Projektplanung)
8. Operations on Site and Completion (Objektüberwachung und -abnahme)

Ingenieure, die öffentliche oder private Aufträge bearbeiten, beschäftigen sich mit allen Phasen des gesamten neunstufigen Leistungsspektrums der HOAI.⁶²⁷

Italien

Das Leistungsspektrum von Ingenieuren in Italien wird von dem Obersten Rat für öffentliche Bauten (Consiglio Superiore dei lavori pubblici, CSLP⁶²⁸) bestimmt.⁶²⁹ Außer den Arbeiten zu den 'Vorbereitungen der Vergabe' und der 'Mitwirkung bei der Vergabe' sind alle übrigen Stufen des deutschen Leistungsspektrums in dieser Norm wiedergegeben, sowohl für Aufträge aus dem öffentlichen als auch aus dem privaten Bereich.⁶³⁰ Basierend auf den Verordnungen Nr. 2537/1925⁶³¹ und 328/2001⁶³² werden detailliert Tätigkeitsbereiche wiedergegeben, bei denen ebenfalls der 'Ausschreibungs- bzw. Vergabebereich' nicht in das Aufgabenspektrum eines Ingenieurs fällt, der in das nationale Berufsregister (Consiglio Nazionale, CNAPPC⁶³³) eingetragen ist.

⁶²⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010). Zu den übrigen sieben Kategorien des vorgegebenen Leistungsspektrums liegen keine Informationen vor.

⁶²⁵ Vgl. http://www.ecceengineers.eu/papers/files/ECCE_Book_011005-komplett.pdf, S. 114f., letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶²⁶ Vgl. <http://www.riai.ie>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶²⁷ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶²⁸ Vgl. <http://www.cslp.it>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶²⁹ Dieses Leistungsspektrum ist in den Neuen technischen Normen für Baukonstruktionen (Nuove norme tecniche per le costruzioni) zu finden, vgl. ARIN-Questionnaire (2010) und http://www.cslp.it/cslp/index.php?option=com_content&task=view&id=66&Itemid=1, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶³⁰ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶³¹ Vgl. http://www.tuttoingegnere.it/web/ITA/CNI/Ordini/RegioDecreto2537_25.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶³² Vgl. http://www.tn.archiworld.it/download_legis/dpr_328_2001_mod_d_prof.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶³³ Vgl. <http://www.cnappc.it>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Laut dem 'Netzwerk Architekturexport' (als verbleibende einzige Quelle nach weiterer Recherche) umfasst das Leistungsspektrum der Architekten – ohne Differenzierung nach öffentlichem und privatem Auftraggeber – hauptsächlich die Planungsphase, aber auch Bauüberwachungstätigkeiten werden von Architekten übernommen.⁶³⁴

Lettland

Das Leistungsspektrum von Architekten in Lettland (sowohl im Rahmen öffentlicher als auch privater Aufträge) wird von Gemeinden bzw. Städten determiniert.⁶³⁵ Außer den Arbeiten zu den 'Grundlagenermittlungen', den 'Vorbereitungen der Vergabe' und der 'Mitwirkung bei der Vergabe' sind alle übrigen Stufen der deutschen Leistungsphasen auch in Lettland im Tätigkeitsbereich der Architekten vorhanden.

Zwar gibt es für Ingenieure, die in Lettland arbeiten, kein offiziell strukturiertes Leistungsspektrum (weder für öffentliche noch für private Aufträge)⁶³⁶, dennoch listet der ECCE einige mögliche Arbeitsbereiche auf: Planung und Entwurfsplanung, Objektüberwachung, Instandhaltungsarbeiten und Verkehrsmanagement und -sicherheit.⁶³⁷

Litauen

Für Architekten, die in Litauen arbeiten, sind folgende Tätigkeiten durchführbar: Planung und Bauüberwachung von Objekten, Machbarkeitsstudien, Stadt- und Raumplanung und Beratungstätigkeiten (Netzwerk Architekturexport als verbleibende einzige Quelle nach weiterer Recherche).⁶³⁸

Ingenieure, die in Litauen einer Tätigkeit nachgehen, können laut ECCE ihre Leistungen in folgenden Bereichen anbieten: Bauausführung, Entwurf und Instandhaltung von Gebäuden und anderen Bauwerken.⁶³⁹

Luxemburg

Ausgehend von Musterverträgen, die von der luxemburgischen Kammer der Architekten und beratenden Ingenieure (L'Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils, OAI⁶⁴⁰) publiziert werden, können Leistungsbereiche unterschieden werden: einerseits für private Nachfrager nach Architekturleistungen und andererseits für private Nachfrager nach Ingenieurleistungen.⁶⁴¹

Seit 2008 existieren für Architekten in Luxemburg sieben Leistungsbereiche, die in dem Mustervertrag für private Auftraggeber aufgelistet sind:⁶⁴²

1. Recherche des données, avant-projet. Recherche des préalables nécessaires à l'établissement d'un projet de construction. Avant-projet (Grundlagenermittlung und Vorplanung)
2. Projet (Intégration des composantes du projet). Développement du parti définitif du projet (Entwurfsplanung)

⁶³⁴ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Italien/LaenderinfoItalienneu.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶³⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶³⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶³⁷ Vgl. http://www.ecceengineers.eu/papers/files/ECCE_Book_011005-komplett.pdf, S. 115, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶³⁸ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Litauen/LaenderinfoLitauenneu.pdf>, S. 3f., letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶³⁹ Vgl. http://www.ecceengineers.eu/papers/files/ECCE_Book_011005-komplett.pdf, S. 116, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁴⁰ Vgl. <http://www.oai.lu>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁴¹ Da die Musterverträge für öffentliche Aufträge mit Ingenieuren nur registrierten Mitgliedern zugänglich sind, wird hier lediglich auf die Ingenieurmusterverträge für private Aufträge eingegangen.

⁶⁴² Vgl. http://www.oai.lu/files/downloads/contrats/OAI_07.2008_CTA_PRIVI_BASE.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

3. Autorisation de construire. Préparation des documents et plans servant à demander les autorisations requises (Genehmigungsplanung)
4. Projet d'exécution. Etablissement des plans d'exécution (Ausführungsplanung)
5. Cahiers des charges et avant-métré. Assistance à l'adjudication (Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe)
6. Direction générale de l'exécution du projet, assistance à la réception (Objektüberwachung und -betreuung)
7. Levé des réserves et décomptes (Budgetplan)

Eine etwas abweichende, aber detaillierte Phaseneinteilung von den oben genannten sieben Stufen ist im Anhang dieses Mustervertrags zu finden.⁶⁴³

Auch für beratende Ingenieure, die ihre Leistungen privaten Nachfragern in Luxemburg anbieten, empfiehlt die OAI eine Orientierung an Leistungsphasen. Diese Leistungsphasen entsprechen denjenigen der deutschen HOAI.⁶⁴⁴ Zudem nennt die OAI noch das Verfassen von Machbarkeitsstudien als Tätigkeitsbereich von Architekten als auch von beratenden Ingenieuren.⁶⁴⁵

Werden architektonische Leistungen hingegen von öffentlicher Seite nachgefragt, so können laut dem Mustervertrag des Ministeriums für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur (Ministre du Développement durable et des Infrastructures⁶⁴⁶) folgende Leistungsphasen unterscheiden werden:⁶⁴⁷

1. Avant-projet sommaire (Vorplanung)
2. Avant-projet détaillé (Entwurfsplanung)
3. Autorisations et dossier projet de loi (Genehmigungsplanung)
4. Projet définitif (plans d'exécution) (Ausführungsplanung)
5. Dossiers de soumission (Vergabephase)
6. Direction générale de l'exécution et réception (Objektüberwachung)
7. Dossier final (Dokumentation)

Malta

In Malta ist derzeit für Architekten sowohl im Rahmen öffentlicher als auch privater Aufträge ein Leistungsspektrum festgelegt (ARIN-Questionnaire als verbleibende einzige Quelle nach weiterer Recherche).⁶⁴⁸ Zwar wurden im Fragebogen keine Angaben zu Ingenieuren gemacht, dennoch gelten die Aussagen zu Architekten auch für Ingenieure, da sie in Malta gemeinsam die Berufsbezeichnung des Periti⁶⁴⁹ tragen und in der Kammer für Architekten und beratende Ingenieure (Kamra tal Periti, KTP⁶⁵⁰) zusammengefasst sind.

Das Leistungsspektrum wird durch den maltesischen Staat festgelegt, wobei die Angaben hierzu im *Tariff K* auffindbar sind⁶⁵¹. So umfasst das Leistungsspektrum fünf von neun Bereichen der deutschen HOAI: 'Grundlagenermittlung', 'Vorplanung', 'Entwurfsplanung', 'Genehmigungsplanung' und die 'Objektüberwachung'.⁶⁵²

⁶⁴³ Vgl. http://www.oai.lu/files/downloads/contrats/OAI_07.2008_CTA_PRIVÉ_ANNEXE_1.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁴⁴ Vgl. <http://www.oai.lu/fr/146/oai/accueil/lgislation-et-contrats-types/contrat-secteur-priv>, letzter Zugriff 10.09.2100.

⁶⁴⁵ Vgl. <http://www.oai.lu/fr/252/oai/accueil/short-description>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁴⁶ Vgl. <http://www.gouvernement.lu/ministeres/developpement-durable-infrastructures.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁴⁷ Vgl. den Auftrag A1 (kompletter Auftrag), S. 6, dieses Mustervertrages.

⁶⁴⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶⁴⁹ Vgl. <http://www.ktpmalta.com/profession/profession.php>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁵⁰ Vgl. <http://www.ktpmalta.com>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁵¹ Vgl. zu diesem Absatz den ARIN-Questionnaire (2010).

⁶⁵² Zu den übrigen Bereichen wurden keine Angaben gemacht.

Niederlande

Der Bund der niederländischen Architekten (Bond van Nederlandse Architecten, BNA⁶⁵³) publizierte 2009 eine standardisierte Tätigkeitsbeschreibung (Standaardtaakbeschrijving 2009⁶⁵⁴) als Ergänzung zu den Neuen Regeln 2005 (De Nieuwe Regeling 2005, DNR 2005⁶⁵⁵), die das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Architekten bzw. Ingenieuren regeln.

Diese standardisierte Tätigkeitsbeschreibung umfasst insgesamt zehn Leistungsbereiche⁶⁵⁶:

1. Initiatief / haalbaarheid (Initiative / Durchführbarkeitsstudie)
2. Projectdefinitie (Projektdefinition)
3. Structuurontwerp (Strukturdesign)
4. Voorontwerp (Vorentwurf)
5. Definitief Ontwerp (Genehmigungsentwurf)
6. Technisch Ontwerp / Bestek (Technischer Entwurf / Baubeschreibung)
7. Prijs- en Contractvorming (Preis- und Vertragsabschluss)
8. Uitvoering – Uitvoeringsgereed Ontwerp (Implementierung – Ausführungsentwurf)
9. Uitvoering – Directievoering (Implementierung – Leitung)
10. Gebruik / Exploitatie (Gebrauch / Nutzung)

Diese zehn Leistungsbereiche können dann noch detaillierter gegliedert werden.⁶⁵⁷ Mitglieder des BNA sollen ihre Leistungen in Rahmen der DNR 2005 und somit auch dieses Leistungsspektrum anbieten.⁶⁵⁸

Österreich

„Das Leistungsspektrum der Architekten und Ingenieurkonsulenten ergibt sich aus dem Berufsgesetz (ZTG) in Zusammenhang mit den jeweils absolvierten Studieninhalten.“⁶⁵⁹

Das Leistungsspektrum für Ingenieure in Österreich wird durch die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK)⁶⁶⁰ und das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (bmwfg)⁶⁶¹ beschrieben.⁶⁶² Das Leistungsspektrum umfasst dieselben neun Bereiche wie in der HOAI festgelegt. Abhängig vom Bauwerk (beispielsweise der Brückenbau oder Bauwerken der Wasserwirtschaft) publiziert die Bundessektion Ingenieurkonsulenten (BS_IK)⁶⁶³ detaillierte Leistungsbilder.⁶⁶⁴

Die Information Architektur 2008-07 (HIA 2008-07) für Architekten in Österreich der bAIK bildet in Modul I die meist angebotenen Leistungsgruppen ab. Modul I stellt einen Katalog

⁶⁵³ Vgl. <http://www.bna.nl>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁵⁴ Vgl. <http://www.bna.nl/binaries/bna-downloads/dnr-en-cr/bna-brochure-stb-specimen.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁵⁵ Vgl. <http://www.bna.nl/binaries/bna-downloads/dnr-en-cr/dnr-2005.pdf> für die niederländische und <http://www.bna.nl/binaries/bna-downloads/dnr-en-cr/dnr-2005-english-version.pdf> für die englische Version dieser Regelungen, letzte Zugriffe 10.09.2010. Für verhältnismäßig kleine Projekte wird in der Regel anstelle der DNR 2005 die Verbraucherregelungen 2006 (Consumentenregeling 2006, CR 2006) herangezogen. Vgl. <http://www.architekturexport.de/userfiles/architekturexport/Brosch%C3%BCren/NL%20gtai%202006.pdf>, S. 13, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁵⁶ Vgl. <http://www.bna.nl/binaries/bna-downloads/dnr-en-cr/bna-brochure-stb-specimen.pdf>, S. 25-40, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁵⁷ So umfasst beispielsweise der erste Leistungsbereich 17 Unterpunkte, die dann jeweils für sich noch weitere Unterpunkte haben. Vgl. <http://www.bna.nl/binaries/bna-downloads/dnr-en-cr/bna-brochure-stb-specimen.pdf>, S. 25-26, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁵⁸ Vgl. <http://www.architekturexport.de/userfiles/architekturexport/Brosch%C3%BCren/NL%20gtai%202006.pdf>, S. 13, letzter Zugriff 10.09.2010. Es konnte nicht ermittelt werden, ob die DNR 2005 sowohl für öffentliche als auch für private Aufträge eingehalten werden sollen.

⁶⁵⁹ BAIK (2011).

⁶⁶⁰ Vgl. <http://www.arching.at>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁶¹ Vgl. <http://www.bmwfg.gv.at>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁶² Das Leistungsspektrum ist im Rahmen öffentlicher Aufträge festgelegt, für private Aufträge hingegen nicht. Vgl. hierzu ARIN-Questionnaire (2010) und auch generell zu den Angaben dieses Absatzes.

⁶⁶³ Vgl. <http://www.bsik.at>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁶⁴ Vgl. http://www.bsik.at/sektion/leistungsbilder_html, letzter Zugriff 10.09.2010.

von Architekturleistungen dar, aus dem konkrete Leistungen aus zehn Bereichen für den einzelnen Auftrag ausgewählt werden können:^{665 666}

1. Projektvorbereitung
2. Planungsphase
3. Ausführungsphase
4. Projektabschluss
5. Innenraumgestaltung, kunstgewerbliche und industrielle Formgebung
6. Freilandgestaltung
7. Raumplanung und Städtebau
8. Gutachten und Immobilienbewertung
9. Begleitende Kontrolle
10. Leistungsänderungen

Jede dieser zehn Leistungskategorien kann tiefer gegliedert werden.^{667 668} Auch für Architekten ergibt sich hieraus ein mögliches Leistungsspektrum vergleichbar mit der deutschen HOAI.⁶⁶⁹

Polen

Durch einen empfohlenen Mustervertrag aus dem Jahr 2005, der von der polnischen Architektenkammer (Izba Architektów Rzeczypospolitej Polskiej, IARP⁶⁷⁰) herausgegeben wurde, können für architektonische Leistungen zehn Leistungsphasen determiniert werden⁶⁷¹:

1. Studia i analizy przedprojektowe (Projektvorbereitung: Studien- und Analysephase)
2. Informacje i wytyczne do projektowania (Informationen zum und Ausgestaltung des Entwurfs)
3. Projekt koncepcyjny (Projektkonzeption)
4. Projekt budowlany (Bauprojekt)
5. Projekt przetargowy (Ausschreibungsprojekt)
6. Projekt kontraktowy (Vertragsprojekt)
7. Projekt wykonawczy (Projektausführung)
8. Nadzór autorski (Aufsicht)
9. Dodatkowe prace pozaprojektowe (zusätzliche Arbeiten nach Projektausführung)
10. Prace szczególne (allgemeine Projektarbeiten)

Jede dieser zehn Leistungskategorien kann tiefer gegliedert werden, das Leistungsspektrum ist zudem grundsätzlich erweiterbar.⁶⁷² Dieser Mustervertrag dient unter anderem zur Festlegung eines Honorars für die Tätigkeiten eines beauftragten Architekten.⁶⁷³

In Polen können Ingenieure folgende Leistungen anbieten: Design, Baumanagement, technische Projektaufsicht.⁶⁷⁴

⁶⁶⁵ Vgl. http://www.arching.at/baik/upload/pdf/leistungen%20honorare/hia%20broschuere%20teile/07_hia-7_2008-090507_modul1.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010 und BAIK (2011).

⁶⁶⁶ Eine Gegenüberstellung der Leistungsspektren von Architekten und Ingenieuren in Deutschland, Österreich und der Schweiz erfolgt in Abschnitt 5.2 der Bachelorarbeit von Koschorrek. Vgl. http://e-pub.uni-weimar.de/volltexte/2008/1430/pdf/BACHELORARBEIT_Sabine_Koschorreck.pdf, S. 33ff., letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁶⁷ So kann beispielsweise die Projektvorbereitung noch in acht Leistungsgruppen aufgeteilt werden.

⁶⁶⁸ Anzumerken ist, dass einige Leistungsbeschreibungen der Architekturbefugnis derzeit in Ausarbeitung seien und daher noch im Leistungskatalog fehlen. Vgl. http://www.arching.at/baik/upload/pdf/leistungen%20honorare/hia%20broschuere%20teile/08_hia-7_2008-090507_einfng.pdf, S. 12, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁶⁹ Vgl. BAIK (2011).

⁶⁷⁰ Vgl. <http://www.izbaarchitektow.pl>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁷¹ Vgl. http://www.izbaarchitektow.pl/pliki/uza_uniwersalny_red_xxi_www.pdf, S. 7, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁷² So kann beispielsweise die Projektvorbereitung (Studien- und Analysephase) noch in 16 und mehr Leistungsgruppen aufgeteilt werden. Vgl. http://www.izbaarchitektow.pl/pliki/uza_uniwersalny_red_xxi_www.pdf, S. 11, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁷³ Vgl. auch die weitgehend deckungsgleiche Phaseneinteilung in <http://www.bakcms.de/nax/laenderinfos/Polen/LaenderinfoPolenneu.pdf>, S. 6, letzter Zugriff 10.09.2010.

Portugal

Das Leistungsspektrum von Architekten in Portugal – sowohl im Rahmen öffentlicher als auch privater Aufträge – wird durch nationale Gesetze determiniert.⁶⁷⁵ Außer den Arbeiten zu der 'Vorbereitung der Vergabe', den 'Mitwirkungen bei der Vergabe' und der 'Objektbetreuung und Dokumentation' sind alle übrigen Bereiche der deutschen Leistungsphasen auch in Portugal im Tätigkeitsbereich der Architekten.

Die Bereiche eines in Portugal tätigen Architekten sind auch in dem von der portugiesischen Architektenkammer (Ordem dos Arquitectos, OA⁶⁷⁶) publizierten Mustervertrag (Artikel 12) wiedergegeben und dort in fünf Phasen eingeteilt⁶⁷⁷:

1. Programa base (erweiterte Grundlagenermittlung mit Raumnutzung und Funktionsprogramm, Ausstattungen et cetera)
2. Estudo prévio (Vorentwurf)
3. Projecto base (Entwurfs- und Genehmigungsplanung)
4. Projecto de execução (Ausführliche Werkplanung)
5. Assistência Técnica (Beratung bei der Vergabe, beratende Bauleitung ähnlich der künstlerischen Oberbauleitung)

Bauingenieure in Portugal können laut ECCE grundsätzlich alle Leistungen anbieten, die im Bausektor erforderlich sind, beispielsweise das Design.⁶⁷⁸ Zudem sind Ingenieure in Portugal maßgeblich für die Bauleitung und Überwachung der Ausführungen zuständig.⁶⁷⁹

Rumänien

Ein Mustervertrag aus dem Jahr 2005, der von der rumänischen Architektenkammer (Ordinul Arhitectilor din Romania, OAR⁶⁸⁰) herausgegeben wird, enthält Phasen eines Leistungsspektrums architektonischer Leistungen.⁶⁸¹

In Artikel 41 dieses Mustervertrages sind fünf Phasen aufgelistet:

1. Anteproiectul (studiu de fezabilitate) (Machbarkeitsstudie)
2. Proiectul tehnic (inclusiv antemasuratorile si caietele de sarcini) (technische Planung – Vormessungen und Spezifikationen)
3. PAC si documentatiile pentru obtinerea avizelor / acordurilor (Dokumentation für die Einholung von Genehmigungen)
4. Detaliile de executie (Ausführungsdetails)
5. Urmărirea de santier si receptia lucrarilor executate (Projektüberwachung)

Diese fünf Phasen werden in Artikeln 48 bis 52 des Mustervertrages und den daran anschließenden Erläuterungen detaillierter umschrieben.

Laut ECCE bieten Ingenieure in Rumänien folgende Leistungen an⁶⁸²: Projektentwurf, Bauaufsicht, Qualitätskontrolle et cetera.

⁶⁷⁴ Vgl. http://www.eceengineers.eu/papers/files/ECCE_Book_011005-komplett.pdf, S. 116, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁷⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010) zu den Informationen dieses Absatzes.

⁶⁷⁶ Vgl. <http://www.arquitectos.pt/>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁷⁷ Vgl. <http://www.oasrs.org/conteudo/apoioapratca/minutaedificiosversao2.doc>, letzter Zugriff 10.09.2010. Diese Tätigkeitsbereiche sind auch Bestandteil der portugiesischen Honorarordnung für Architekten, vgl. http://www.oasrn.org/pdf_upload/ichop.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010, und auch <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Portugal/HonorarordnungOASRN.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010. Vgl. hierzu auch <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Portugal/DABPortugal122005.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁷⁸ Vgl. http://www.eceengineers.eu/papers/files/ECCE_Book_011005-komplett.pdf, S. 116, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁷⁹ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Portugal/LaenderinfoPortugal.pdf>, S. 9, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁸⁰ Vgl. <http://www.oar.org.ro/>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁸¹ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Rumaenien/ONORARII.pdf>, S. 23ff, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁸² Vgl. http://www.eceengineers.eu/papers/files/ECCE_Book_011005-komplett.pdf, S. 116, letzter Zugriff 10.09.2010.

Schweden

Laut den Angaben, die in den allgemeinen Bestimmungen für beratende Tätigkeiten von Architekten und Ingenieuren aus dem Jahr 2009 (Allmänna bestämmelser för konsultuppdrag inom arkitekt- och ingenjörsvksamhet 09, ABK 09) des schwedischen vereinigten Bauausschusses (Föreningen Byggnadets Kontraktskommitté, BKK⁶⁸³) in § 2 integriert sind, können Architekten und Ingenieure folgende drei Phasen berücksichtigen:

1. Definition des Arbeitsbereiches (Umfang und Niveau)
2. Vorschlag für die Form und Qualität für die Präsentation der Tätigkeit
3. Bei variablem Honorar: Kostenermittlung für das Projektbüro

Eine etwas genauere Kategorisierung der Tätigkeitsbereiche erfolgte durch das Netzwerk Architektexport (Netzwerk Architektexport als verbleibende einzige Quelle nach weiterer Recherche)⁶⁸⁴: Nutzungsplanung, Raum- und Umweltplanung, Form- und Konstruktionsplanung, Bauplanung und -ausführung. In der Regel erstreckte sich das Tätigkeitsfeld des Architekten vom Entwurf bis zur Ausführungs- und Detailplanung. Ausschreibung und Bauleitung würden von einem Generalunternehmer durchgeführt.⁶⁸⁵

Slowakei

Die Struktur des Leistungsspektrums von Architekten in der Slowakei – sowohl im Rahmen öffentlicher als auch privater Aufträge – wird zusammen von dem Ministerium für Bauwesen und regionale Entwicklung (Ministerstva výstavby a regionálneho rozvoja Slovenskej republiky, MVRR⁶⁸⁶) und der slowakischen Architektenkammer (Slovenská Komora Architektov, SKA⁶⁸⁷) festgelegt. Das Spektrum umfasst in der Slowakei alle neun Phasen der HOAI.⁶⁸⁸

Dokumentiert wird das Leistungsspektrum von Architekten in der Slowakei durch die von der slowakischen Architektenkammer im Jahr 2005 veröffentlichten methodischen Empfehlungen (Metodické odporúčanie⁶⁸⁹), deren Berücksichtigung von Beauftragten und Auftraggeber in Erwägung gezogen werden kann. In diesen Empfehlungen werden in Artikel 2 vier Hauptphasen unterscheiden:

1. Prípravná fáza (Vorbereitungsphase)
2. Návrhová fáza (Entwurfsphase)
3. Projektová fáza (Projektphase)
4. Realizačná fáza (Umsetzungsphase)

In dem Artikel 2 dieser Empfehlungen, Absätze 3 bis 6, werden diese Phasen dann genauer beschrieben.⁶⁹⁰

Bauingenieure, die in der Slowakei einer Tätigkeit nachgehen, haben laut ECCE folgendes Leistungsspektrum:⁶⁹¹

1. Projektentwurf
2. Landschaftsplanung

⁶⁸³ Vgl. <http://www.foreningenkbbk.org>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁸⁴ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Schweden/LaenderinfoSchwedenneu.pdf>, S. 9, letzter Zugriff 10.09.2010. Diese Angaben beziehen sich auf das Leistungsspektrum eines in Schweden tätigen Architekten.

⁶⁸⁵ Vgl. hierzu http://www.akbw.de/pubimg/p_m_328.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁸⁶ Vgl. <http://www.build.gov.sk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁸⁷ Vgl. <http://www.komarch.sk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁸⁸ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶⁸⁹ Vgl. <http://www.komarch.sk/servis-pre-architektov/honorar-architekta/metodicke-odporucanie-na-vypocet-honoraru-architekta>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁹⁰ Je nach Art der Tätigkeit werden diese vier Phasen in den nachfolgenden Artikeln der Empfehlungen detaillierter beschrieben. Vgl. hierzu auch <http://www.archinet.sk/SKA/dokumenty/ENBasicInfo.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁹¹ Vgl. http://www.ecceengineers.eu/papers/files/ECCE_Book_011005-komplett.pdf, S. 116f., letzter Zugriff 10.09.2010.

3. Planung und Design
4. Projektmanagement
5. Studien
6. Bauaufsicht
7. Weitere Tätigkeiten

Nach Angaben der slowakischen Ingenieurkammer sind die ‚Vorbereitung und die Mitwirkung bei der Vergabe‘ Bestandteile des Leistungsspektrums des Ingenieurs.⁶⁹²

Slowenien

Die Struktur des Leistungsspektrums von Ingenieuren in Slowenien wird von dem Ministerium für Umwelt und Raumplanung (Ministrstvo za okolje in prostor, MOP⁶⁹³) festgelegt. Das Spektrum umfasst in Slowenien alle neun Phasen der HOAI, zudem ist die Phase der Projektnacharbeiten mit in das Spektrum integriert.⁶⁹⁴

Die slowenische Ingenieurkammer (Inženirska zbornica slovenije, IZS⁶⁹⁵) veröffentlichte im Rahmen von Regeln für die gute Ingenieurpraxis (Dobra inženirska praksa⁶⁹⁶) einen Mustervertrag für die Bauüberwachung⁶⁹⁷, in dem unter Punkt 3 der Umfang von anfallenden Arbeiten von Ingenieuren aufgelistet wird:⁶⁹⁸

1. Nadzor, da je gradnja skladna s projektno dokumentacijo, na podlagi katere je bilo izdano gradbeno dovoljenje (Bauaufsicht über den Einklang zwischen genehmigtem Projekt und Bauausführung)
2. Nadzor, da je gradnja skladna s projektom za izvedbo in gradbenimi predpisi (Bauaufsicht über den Einklang zwischen Bauausführung und Bauvorschriften)
3. Nadzor, da se v projekt za izvedbo sproti vnašajo vse tiste spremembe in dopolnitve, ki nastajajo med gradnjo, in take spremembe potrđita odgovorni projektant in odgovorni nadzornik (Bauaufsicht über vorgenommene Änderungen am Projekt)
4. Nadzor, da se gradnja izvaja v skladu s predvidenimi roki izgradnje (Bauaufsicht über die Einhaltung von Terminen)
5. Nadzor, da je kakovost vgrajenih gradbenih in drugih proizvodov, inštalacij, tehnoloških naprav in opreme ter uporabljenih postopkov dokazana z ustreznimi dokumenti (Qualitätskontrolle der Bauausführungen, Anlagen und technischen Geräten)
6. Nadzor nad označitvijo in organizacijo ureditve gradbišča, vsebino in načinom vodenja evidence izvajanja del na gradbišču ter način izvajanja sprotne kontrolle gradnje (Organisation der Bauausführungen, Projektdokumentation)
7. Nadzor, da se vpisi v gradbeni dnevnik vršijo dnevno (tägliche Qualitätskontrolle und Projektdokumentation)
8. Sodelovanje pri tehničnemu pregledu objekta (Mitwirkung bei der Qualitätskontrolle und Abnahme der technischen Ausstattung des Bauobjektes)
9. Navesti tudi ostali obseg del v skladu s ponudbo nadzornika (weitere vereinbarte Arbeiten)

⁶⁹² Vgl. SKSI (2011).

⁶⁹³ Vgl. <http://www.mop.gov.si>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁹⁴ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁶⁹⁵ Vgl. <http://www.izs.si>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁹⁶ Vgl. <http://www.izs.si/index.php?id=831>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁹⁷ 'Vzorčna pogodba o gradbenem nadzoru', vgl. http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/Dobra_praksa/Pogodba-gradbeni-nadzor-popravki-maj-2010.doc, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁶⁹⁸ Exemplarisch wird hier nur auf die anfallenden Arbeiten unter Punkt 3.1 (Aufsicht über die Einhaltung der Baugesetze (Gradbeni nadzor po Zakonu o graditvi objektov obsega)) eingegangen.

In dem Mustervertrag für die Bauüberwachung werden zudem noch unter Punkt 3.2 weitere Aufgabenbereiche wie beispielsweise die Überwachung und Durchführung von Bauverträgen (nadzor nad izvajanjem gradbene pogodbe) und die Kontrolle des Objektes während der Garantiezeit (nadzor v garancijski dobi) genannt, die in das Tätigkeitsspektrum eines beauftragten Ingenieurs fallen können. Daneben werden unter Punkt 3.3 (Nadzor po tej pogodbi ne zajema) Aufgabenbereiche beschrieben, die nicht innerhalb dieses Mustervertrages relevant sind (beispielsweise Auswahl der ausführenden Subunternehmer (sodelovanje pri razpisu za izbiro in izbor izvajalca del) oder andere technische, rechtliche oder finanzielle Beratungen während der Bauphase (druga tehnična, pravna, finančna ali tehnična svetovanja v fazi gradnje)).

Zum Zweck der Honorarermittlung publizierte die slowenische Ingenieurkammer zusammen mit der slowenischen Kammer für Architektur und Raumplanung (Zbornico za arhitekturo in prostor Slovenije, ZAPS⁶⁹⁹) im Jahr 2005 Tarifbestimmungen für Projektleistungen (Tarifni pogoji projektantskih storitev, TPPS⁷⁰⁰), die unter anderem ein Leistungsspektrum von neun Phasen enthält und ähnlich geartet ist wie die deutsche HOAI⁷⁰¹:

1. Projektna naloga (Vorbereitungen im Rahmen der Projektaufgabe)
2. Idejna zasnova (Konzeption)
3. Idejni projekt (Projektdesign)
4. Projekt za pridobitev gradbenega dovoljenja (Einholung der Baugenehmigung)
5. Projekt za izvedbo (Projektumsetzung)
6. Projekt za razpis (Angebotseinholung)
7. Sodelovanje pri razpisih in oddaji gradnje (pri pripravi in organizaciji razpisa, obdelavi ponudb...) (Teilnahme an der Ausschreibung)
8. Nadzor gradnje objekta (Bauüberwachung)
9. Tehnična dokumentacija (technische Dokumentation)

Jede dieser neun Leistungsphasen stellt eine übergeordnete Kategorie dar und wird im Rahmen der Tarifbestimmungen näher erläutert.⁷⁰²

Spanien

Die Struktur des Leistungsspektrums von Architekten in Spanien wird durch das Gesetz zur Ordnung des Bauwesens (Ley de Ordenacion de la Edificacion, LOE⁷⁰³) und Maßnahmen, die seit 1997 nach der Änderung der Honorarbestimmungen in Kraft traten⁷⁰⁴, festgelegt. Das Spektrum umfasst in Spanien alle neun Phasen der HOAI.⁷⁰⁵

Auch in den zur Orientierung dienenden Rechentabellen zur Ermittlung des Honorars (Barems orientatius d'honoraris⁷⁰⁶) aus dem Jahr 2008 ist das Leistungsspektrum eines Architekten in Katalonien in Punkt 1.3 festgehalten:⁷⁰⁷

1. Estudi previ (Vorstudie)
2. Avantprojecte (Vorentwurf)
3. Projecte bàsic (Entwurfsplanung)

⁶⁹⁹ Vgl. <http://www.zaps.si>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷⁰⁰ Vgl. http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/tarifni_pogoji/TPPS_verzija_brez___verz._21.11.05_in_nakn.popr.do_4.7.06-cistop.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷⁰¹ Vgl. TPPS, S. 2.

⁷⁰² Vgl. TPPS, S. 24ff.

⁷⁰³ Vgl. <http://www.mviv.es/es/pdf/normativa/LOE-modificada.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷⁰⁴ Vgl. hierzu das Kapitel 4.4.3 zur vergleichenden Beschreibung der Honorarsituation in den 27 EU-Mitgliedsstaaten.

⁷⁰⁵ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁷⁰⁶ Vgl. <http://comunitats.eic.es/pipermail/ep/attachments/20090907/7656106e/attachment.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷⁰⁷ An dieser Stelle wird exemplarisch auf die katalanischen Rechentabellen eingegangen. Ein weiteres Beispiel für Rechentabellen wird im Statusbericht 2000plus Architekten / Ingenieure, S. 2-36f., anhand der Veröffentlichung der baskischen Architektenkammer beschrieben. Vgl. <http://www.bak.de/site/1584/default.aspx>, letzter Zugriff 10.09.2010.

4. Projecte d'execució (Ausführungsplanung)
5. Direcció d'obra (Leitung der Bauausführung)
6. Liquidació de l'obra (Documentació final d'obra, Treballs d'assessorament al promotor) (Abwicklung der Bauausführung, d.h. Abrechnung und Bauabnahme)

Wie bei Architekten wurden von der spanischen Ingenieurkammer für Straßenbau, Wasserwirtschaft und das Bauwesen (Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos, CICCIP⁷⁰⁸) für Ingenieure in Spanien eine ebenfalls zur Orientierung dienende Rechentabelle zur Ermittlung des Honorars (Baremo de honorarios⁷⁰⁹) veröffentlicht, wobei hier üblicherweise anfallende Tätigkeiten aufgelistet sind:

1. Estudio previo (Vorstudie)
2. Anteproyecto (Vorentwurf)
3. Proyecto básico o administrativo (Entwurfsplanung und Administration)
4. Dirección y/o supervisión de estudio o proyecto (Leitung und/oder Aufsicht über Entwurfsplanung oder Projektvorhaben)
5. Petición y análisis de ofertas de construcción (Bauantragseinreichung und Angebotseinholung)
6. Proyecto de trazado (Entwurfsplanung)
7. Proyecto de construcción (Ausführungsplanung)
8. El Director de obra (Bauleitung)
9. Proyecto de liquidación (Abrechnungsplanung)
10. Delegado de obra del constructor (Delegation von Baumaßnahmen)
11. Gerente o Jefe de obra (Bauleitung)
12. Expediente de legalización de obras: proyecto y dirección de obra (Bauabnahme und Bauaufsicht)
13. Proyecto de apertura o de actividad (Übergabeprojekt)
14. Director de explotación o conservación de obras (Aufsicht über die Nutzung und den Erhalt des Baus)
15. Informe (Dokumentation)
16. Dictamen (Gutachten)
17. Peritación (Gutachten)

Tschechische Republik

Die Struktur des Leistungsspektrums von Ingenieuren (und auch von Architekten) in der Tschechischen Republik wird vom Ministerium für Industrie und Handel (Ministerstvo průmyslu a obchodu, MPO⁷¹⁰) determiniert, speziell auf Basis des Gesetzes über lizenzierte Berufe (živnostenský zákon⁷¹¹). Das Spektrum umfasst in der Tschechischen Republik alle neun Phasen der HOAI.⁷¹²

Eine Beschreibung des Leistungsspektrums von Architekten und Ingenieuren erfolgt durch die im Jahr 2003 veröffentlichte Honorarordnung (Výkony a honoráře architektů, inženýrů a techniků činných ve výstavbě).⁷¹³ In dieser Ordnung werden in Abschnitt 2, Punkt 2.2.3, neun Phasen des Leistungsspektrums genannt:

1. Příprava zakázky (Vorplanung)

⁷⁰⁸ Vgl. <http://www.ciccp.es>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷⁰⁹ Vgl. http://www.ciccp.es/webantigua/rop/boletin/167_re/BI_1.pdf, Punkt 1. Letzter Zugriff erfolgte am 10.09.2010.

⁷¹⁰ Vgl. <http://www.mpo.cz>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷¹¹ Vgl. <http://download.mpo.cz/get/34825/47081/563853/priloha002.pdf>, Abschnitt 3, Absatz (2), Punkt (i), letzter Zugriff 10.09.2010. Vgl. <http://download.mpo.cz/get/35457/46802/560429/priloha001.pdf> für die englische Version dieses Gesetzes. Der jeweils letzte Zugriff erfolgte am 10.09.2010.

⁷¹² Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁷¹³ Vgl. <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Tschechien/Honorare.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

2. Návrh/studie stavby (Entwurfsplanung)
3. Vypracování dokumentace pro územní řízení (Dokumentation der räumlichen Planungen)
4. Vypracování dokumentace pro stavební řízení (Dokumentation der strukturellen Planungen)
5. Vypracování dokumentace pro provedení stavby (Dokumentation der Bauausführungen)
6. Vypracování dokumentace zadání stavby dodavateli (Dokumentation der Zulieferer)
7. Spolupráce při výběru dodavatele (Mitwirkung bei der Vergabe)
8. Spolupráce při provádění stavby/výkonu autorského a investorského dozoru (Mitarbeit bei der Bauaufsicht)
9. Spolupráce po dokončení stavby a uvedení stavby do užívání (Mitwirkung bei der Bauabnahme)

Ungarn

In einem Mustervertrag zum Entwurf und zur Ausführung einer architektonischen Leistung (Építész tervezési és kivitelezés felügyeleti szerződés)⁷¹⁴ der ungarischen Architektenkammer (Magyar Építész Kamara, MEK⁷¹⁵) aus dem Jahr 2009 werden Phasen beschrieben, die das Leistungsspektrum eines Architekten näher kennzeichnen.⁷¹⁶ Unter dem Punkt II. werden Basisleistungen und besondere Leistungen aufgeführt. Zu den Basisleistungen (Punkt II.1) gehören:

1. Előkészítő tervkészítési szakasz (Vorplanung)
2. Építési engedélyezési terv készítési szakasz (Entwurfsplanung)
3. Kivitelezési terv készítési szakasza (Ausführungsplanung)
4. Vállalkozásba adási szakasz (Vergabephase)
5. Kivitelezés felügyeleti szakasz (Bauaufsicht)

Zu den besonderen Leistungen (Punkt II.2) gehören:

1. Előkészítő szakasz (Vorplanung)
2. Építési engedélyezési terv készítési szakasz (Entwurfsplanung)
3. Tenderterv készítési szakasz (Vorbereitung bei der Vergabe)
4. Kivitelezési terv készítési szakasz (Ausführungsplanung)
5. Kapcsolódó szakági tervek készíttetése (Planung der Innenarchitektur, der Landschaftsgestaltung, der technischen Ausstattung et cetera)
6. Vállalkozásba adási szakasz (Vergabephase)
7. Kivitelezés felügyeleti szakasz (Bauaufsicht)
8. Digitális adatbank (Bereitstellung digitaler Aufzeichnungen)

In der Gebührenübersicht der ungarischen Ingenieurkammer (Magyar Mérnöki Kamara, MMK⁷¹⁷) sind für verschiedene Ingenieurberufe (beispielsweise Bergbauingenieur, Bauingenieur, Ingenieur für Wasserwirtschaft) Leistungsphasen dargestellt.⁷¹⁸ Für Bauingenieure beispielsweise gibt es folgende sechs Tätigkeitsbereiche:⁷¹⁹

⁷¹⁴ Vgl. <http://www.mek.hu/media/szerzodesminta/MEK01-2009z.doc>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷¹⁵ Vgl. <http://www.mek.hu>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷¹⁶ Neben dem genannten Mustervertrag existieren noch weitere Musterverträge. Vgl. hierzu <http://www.mek.hu/media/szerzodesminta/MEK02-2009z.doc>, <http://www.mek.hu/media/szerzodesminta/MEK03-2009z.doc>, <http://www.mek.hu/media/szerzodesminta/MEK04-2009.doc>, MÉK 05-2009 Építész tervezési szerződés – egyszerűsített forma, letzter Zugriff auf alle vier aufgeführten Musterverträge erfolgte am 10.09.2010.

⁷¹⁷ Vgl. <http://mmk.hu>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷¹⁸ Vgl. http://mmk.hu/?page_id=48, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷¹⁹ Vgl. http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_epitomernoki.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010. Die Leistungsspektren der übrigen Ingenieurberufe sind unter http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_banyaszat_gaz_olaj.pdf, http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_epuletek.pdf, http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_gepeszeti.pdf,

1. Előterv (tanulmányterv) (Machbarkeitsstudie)
2. Engedélyezési terv (Genehmigungsplanung)
3. Ajánlati (tender) terv (Vergabeplanung)
4. Kiviteli (építési) terv (Ausführungsplanung)
5. Kiviteli terv az ajánlat elfogadása után (Durchführungsplanung)
6. Független tervelővizsgálat (Aufsicht über das Projekt)

Vereinigtes Königreich

Das Königliche Institut Britisher Architekten (The Royal Institute of British Architects, RIBA⁷²⁰) veröffentlichte 2009 einen Leitfaden zum Arbeitsprogramm (Outline Plan of Work⁷²¹) für im Vereinigten Königreich tätige Architekten. Dieser Leitfaden enthält fünf Hauptphasen des Leistungsspektrums, die in elf Unterphasen gegliedert sind:

1. Preparation (Vorbereitung)
 - a. Appraisal (Grundlagenermittlung)
 - b. Design Brief (Vorbereitung des Vorentwurfs)
2. Design (Entwurf)
 - a. Concept (Vorentwurf)
 - b. Design Development (Entwurfs- und Genehmigungsplanung)
 - c. Technical Design (technische Entwurfsplanung)
3. Pre-Construction (Vor-Bauphase)
 - a. Production Information (Vorbereitung der Vergabe)
 - b. Tender Documentation (Dokumentation der Vergabe)
 - c. Tender Action (Mitwirkung bei der Vergabe)
4. Construction (Bauphase)
 - a. Mobilisation (Begleitung der Bauausführung)
 - b. Construction to Practical Completion (Bauaufsicht)
5. Use (Nutzung)
 - a. Post Practical Completion (Bauabnahme und Objektbetreuung)

Der Verband für Beratung und Ingenieurwesen (Association for Consultancy and Engineering, ACE⁷²²) stellte im Jahr 2009 für im Vereinigten Königreich tätige Ingenieure Übersichten über den Ablauf der Leistungen (Schedule of Services)⁷²³ als Ergänzungen zu seinen veröffentlichten Musterverträgen⁷²⁴ bereit. Diese Übersichten umfassen auch Leistungsspektren:⁷²⁵

1. Appraisal Stage (Grundlagenermittlung)
2. Strategic Briefing Stage (Sondierungsphase)
3. Outline Proposals Stage (Entwurfsplanung)
4. Detailed Proposals Stage (detaillierte Entwurfsplanung)
5. Final Proposals Stage (Ausführungsplanung)

http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_kozlekedes.pdf, http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_villamosmernoki.pdf und http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_viziepitmenyek.pdf zu finden. Der letzte Zugriff erfolgte jeweils am 10.09.2010.

⁷²⁰ Vgl. <http://www.architecture.com>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷²¹ Vgl. <http://www.architecture.com/Files/RIBAProfessionalServices/Practice/OutlinePlanofWork%28revised%29.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷²² Vgl. <http://www.acenet.co.uk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷²³ Vgl. <http://agreements.acenet.co.uk/ace-schedules-%28complete-set%29/38/11/2/3> für eine Zusammenfassung über alle Übersichten, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷²⁴ Vgl. <http://agreements.acenet.co.uk/aceagreements/40>, letzter Zugriff 10.09.2010.

⁷²⁵ Exemplarisch wird hier auf den ACE Ablauf der Leistungen – Teil G(a) für Bauingenieure (für England und Wales) eingegangen. Vgl. http://agreements.acenet.co.uk/Documents/Agreements/4da76f1f_2716_4a5e_9c24_b9e012c2fcd4.pdf, Punkt G2 bis G4. Die entsprechende Übersicht für Schottland ist unter <http://agreements.acenet.co.uk/ace-schedule-of-services-part-g%28a%29-%28for-use-in-scotland%29/47/11/2/3> abrufbar. Die letzten Zugriffe erfolgten jeweils am 10.09.2010.

6. Production Information Stage (Vorbereitung der Vergabe und detaillierte Ausführungsplanung)
7. Tender Documentation and Tender Action Stage (Dokumentation der und Mitwirkung bei der Vergabe)
8. Mobilisation, Construction and Completion Stage (Bauausführung, Bauabnahme)

Daneben können zusätzliche Leistungen von Beratern angeboten werden (Punkt G3), und auch die Inanspruchnahme von Dienstleistern durch den Berater kann in das Leistungsspektrum integriert werden (Punkt G4).

Zypern

Angaben zu Architekten in Zypern konnten weder mit dem ARIN-Fragebogen noch durch weitergehende Recherchen gewonnen werden. Für Ingenieure in Zypern liegt sowohl im Rahmen öffentlicher als auch privater Aufträge kein festgelegtes Leistungsspektrum vor.⁷²⁶

4.5.2 Zusammenfassende Darstellungen des Umfangs des Leistungsspektrums für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten

Die einzelnen Ausführungen zu den Leistungsphasen von Architekten und Ingenieuren in den 27 EU-Mitgliedsstaaten aus den Länderbeschreibungen deuten wieder auf viele Gemeinsamkeiten aber auch auf manche Unterschiede hin. Um die Vergleichbarkeit länderübergreifend zu verbessern, werden in den Folgetabellen die landesspezifischen Situationen den Leistungsphasen der deutschen HOAI separat für die Architekten und Ingenieure zugeordnet.

Der Vergleich der landesspezifischen Situationen ist selbst auf dem aggregierten zusammenfassenden Niveau der gewählten Kategorien der Leistungsphasen nicht uneingeschränkt möglich, da eine Kategorie für ein Land nicht notwendigerweise deckungsgleich sein muss mit der Kategorie (auch gleichen Namens) in einem anderen Land. Dennoch erfordert ein übersichtlicher Vergleich diese in Kauf genommene approximative Vorgehensweise.⁷²⁷

Architekten

Das Vorhandensein einzelner Leistungsphasen gemäß der deutschen der HOAI für Architekten in den 27 Mitgliedsstaaten der EU ist vergleichend in Tabelle 35 dargestellt. In zwölf Ländern fällt die gesamte Bandbreite der Leistungsphasen der HOAI in den Tätigkeitsbereich von Architekten, nämlich in Bulgarien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich. In den übrigen Ländern ist dieses Gesamtspektrum nur teilweise Bestandteil der möglichen Tätigkeitsbereiche von Architekten.

⁷²⁶ Vgl. ARIN-Questionnaire (2010).

⁷²⁷ Eine weitere Schwierigkeit bestand in der europäischen Sprachenvielfalt, die es neben dem hohen Aggregationsniveau der einzelnen Kategorien erschwerte, die genaue Bedeutung der Kategorien in den jeweiligen Landessprachen zu klären. Diese Schwierigkeit bestünde allerdings auch dann, wenn ein niedrigeres Aggregationsniveau vorgelegen hätte.

Tabelle 36: Vorhandensein einzelner Leistungsphasen der deutschen HOAI für Architekten in den 27 Mitgliedsstaaten der EU

Architekten	Vorhandensein der einzelnen Leistungsphasen der deutschen HOAI								
	Grundlagen- ermittlung	Vorplanung	Entwurfs- planung	Genehmi- gungs- planung	Aus- führungs- planung	Vor- bereitung der Vergabe	Mitwirkung bei der Vergabe	Objekt- überwach- ung	Objekt- betreuung und Dokumen- tation
Belgien		•	•		•			•	•
Bulgarien	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Dänemark	•		•	•	•			•	
Deutschland	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Estland		•	•	•	•			•	•
Finnland			•	•				•	
Frankreich	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Griechenland				•				•	
Irland	•	•	•	•	•	•	•		•
Italien	•	•	•	•	•			•	
Lettland		•	•	•	•			•	•
Litauen		•	•	•	•			•	
Luxemburg	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Malta	•	•	•	•				•	
Niederlande	•	•		•	•			•	•
Österreich	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Polen	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Portugal	•	•	•	•	•			•	
Rumänien	•	•	•	•	•			•	
Schweden	•	•	•	•	•				
Slowakei	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Slowenien	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Spanien	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Tschechische Republik	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Ungarn	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Vereinigtes Königreich	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Zypern	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Legende: • Leistungsphase im Spektrum vorhanden
 Unmarkiertes Feld Leistungsphase im Spektrum nicht vorhanden
 x nicht bekannt.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Ingenieure

Das Vorhandensein einzelner Leistungsphasen gemäß der deutschen der HOAI für Ingenieure in den 27 Mitgliedsstaaten der EU ist vergleichend in Tabelle 36 dargestellt. Wie bei den Architekten gibt es auch hier neben Gemeinsamkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten ebenfalls Unterschiede: In elf Ländern fällt die gesamte Bandbreite der Leistungsphasen der HOAI in den Tätigkeitsbereich von Ingenieuren, nämlich in Griechenland, Irland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich. In den übrigen Ländern ist dieses Gesamtspektrum nur teilweise Bestandteil der möglichen Tätigkeitsbereiche von Ingenieuren.

Tabelle 37: Vorhandensein einzelner Leistungsphasen der deutschen HOAI für Ingenieure in den 27 Mitgliedsstaaten der EU

Ingenieure	Vorhandensein der einzelnen Leistungsphasen der deutschen HOAI								
	Grundlagen- ermittlung	Vor- planung	Entwurfs- planung	Genehmi- gungs- planung	Aus- führungs- planung	Vor- bereitung der Vergabe	Mitwirkung bei der Vergabe	Objekt- überwach- ung	Objekt- betreuung und Dokumen- tation
Belgien		•	•		•		•	•	
Bulgarien	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Dänemark	•		•	•	•			•	
Deutschland	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Estland		•	•	•	•			•	•
Finnland			•	•				•	
Frankreich		•							
Griechenland	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Irland	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Italien	•	•	•	•	•			•	•
Lettland		•	•	•	•			•	
Litauen		•	•	•	•			•	
Luxemburg	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Malta	•	•	•	•				•	
Niederlande	•	•		•	•			•	•
Österreich	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Polen		•	•	•	•	•	•	•	
Portugal	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Rumänien	•	•	•	•	•			•	•
Schweden	•	•	•	•	•				
Slowakei	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Slowenien	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Spanien	•	•	•	•	•			•	•
Tschechische Republik	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Ungarn	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Vereinigtes Königreich	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Zypern									

Legende: • Leistungsphase im Spektrum vorhanden
 Unmarkiertes Feld Leistungsphase im Spektrum nicht vorhanden
 x nicht bekannt.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Vergleich Architekten und Ingenieure

Die Situation der Leistungsspektren im direkten Vergleich zwischen Architekten und Ingenieuren wird länderübergreifend in Tabelle 38 beschrieben.

Vergleicht man die Länderanteilswerte der einzelnen Leistungsphasen zwischen den Architekten und den Ingenieuren, so wird deutlich, dass es auch hier wieder Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt (vgl. Tabelle 39 und Abbildung 19): Die Leistungsphase Vorplanung ist in 23 Ländern (85,2%) sowohl für Architekten als auch für Ingenieure (wenn auch nicht immer gleichzeitig in einem Land) gegeben.

Tabelle 38: Vergleich der Leistungsspektren von Architekten und Ingenieuren

Architekten / Ingenieure	Vorhandensein der einzelnen Leistungsphasen der deutschen HOAI								
	Grundlagenermittlung	Vorplanung	Entwurfsplanung	Genehmigungsplanung	Ausführungsplanung	Vorbereitung der Vergabe	Mitwirkung bei der Vergabe	Objektüberwachung	Objektbetreuung und Dokumentation
Belgien		A, I	A, I		A, I		I	A, I	A
Bulgarien	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)	A, (I)
Dänemark	A, I		A	A, I	A, I			A, I	
Deutschland	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Estland		A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	A, I
Finnland			A	A, I				A, I	
Frankreich	A	A, I	A, I	A	A	A	A	A	A
Griechenland	I	I	I	A, I	I	I	I	A, I	I
Irland	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	I	A, I
Italien	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	I
Lettland		A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	A
Litauen		A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	
Luxemburg	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Malta	A, I	A, I	A, I	A, I				A, I	
Niederlande	A, I	A, I	I	A, I	A, I			A, I	A, I
Österreich	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Polen	A	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A
Portugal	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	I	I	A, I	I
Rumänien	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I			A, I	I
Schweden	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I				
Slowakei	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Slowenien	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Spanien	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A	A	A, I	A, I
Tschechische Republik	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Ungarn	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Vereinigtes Königreich	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I	A, I
Zypern	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)	(A)

Legende: A = trifft zu für Architekten; I = trifft zu für Ingenieure; nicht ausgefülltes Feld = trifft belegt nicht zu, () = es liegen keine (eindeutigen) Informationen vor.

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

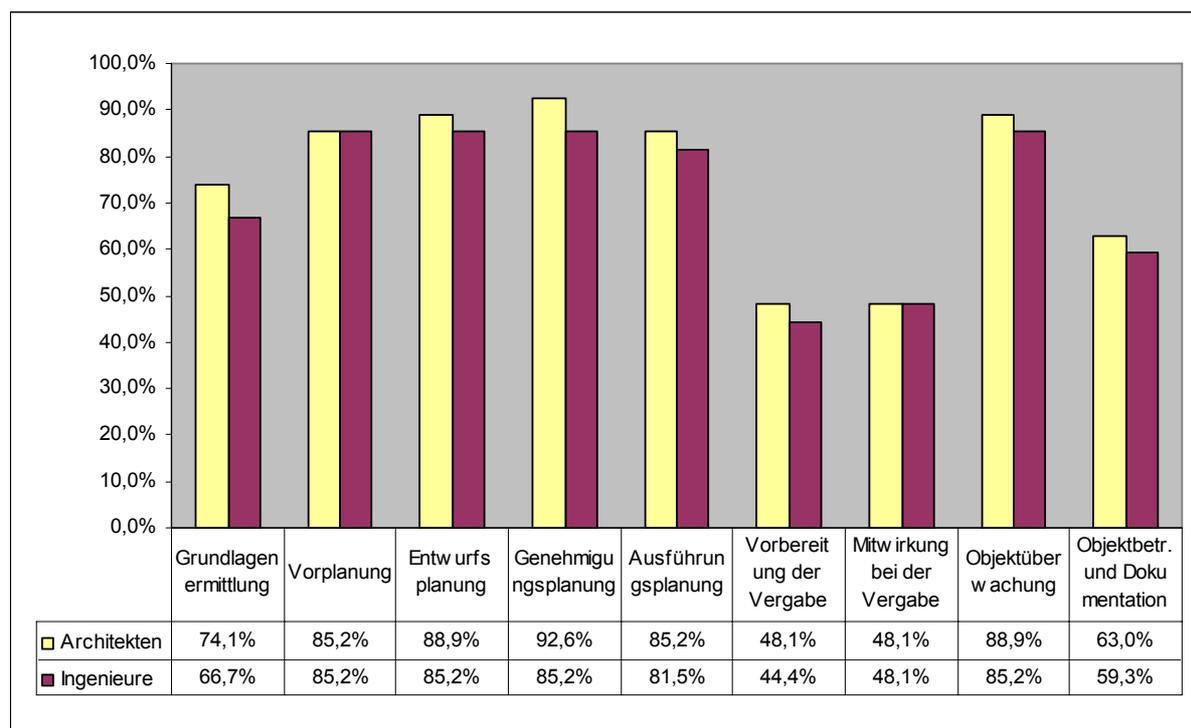
Tabelle 39: Vergleich des Vorhandenseins einzelner Leistungsphasen der deutschen HOAI für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten in Prozent

	Architekten		Ingenieure	
	%	n	%	n
Grundlagenermittlung	74,1	20	66,7	18
Vorplanung	85,2	23	85,2	23
Entwurfsplanung	88,9	24	85,2	23
Genehmigungsplanung	92,6	25	85,2	23
Ausführungsplanung	85,2	23	81,5	22
Vorbereitung der Vergabe	48,1	13	44,4	12
Mitwirkung bei der Vergabe	48,1	13	48,1	13
Objektüberwachung	88,9	24	85,2	23
Objektbetreuung und Dokumentation	63,0	17	59,3	16

Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Unterschiede ergeben sich für die übrigen Phasen des Leistungsspektrums der HOAI, also bei Grundlagenermittlung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung der Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung inklusive der Dokumentation: Bei diesen Leistungsphasen sind bei Ingenieuren die Länderanteile durchgehend geringer als bei Architekten.

Abbildung 19: Vergleich des Umfangs des Leistungsspektrums zwischen Architekten und Ingenieuren – EU-Länderanteile



Quelle: ARIN-Projekt; eigene Darstellung.

Zusammenfassend: Die Leistungsspektren für Architekten und Ingenieure in den 27 EU-Mitgliedsstaaten umfassen ein heterogenes Spektrum, nämlich durch explizite Formulierung des Spektrums wie in Deutschland, durch Musterverträge wie für Architekten in Ungarn, durch ethische Grundsätze des Berufsstands wie für Architekten in Belgien, durch allgemeine Beschreibungen der Leistungen wie in den Niederlanden, durch Honorarordnungen wie in der Tschechischen Republik oder durch Gesetze bzw. Verordnungen. Zudem sind in den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedliche Institutionen wie der Gesetzgeber, Kammern oder Verbände für die Formulierung zuständig.

Der Vergleich der Ländersituationen deutet auf eine Vielfalt hin, die ein klares gruppenbildendes Muster nicht erkennbar macht: weder im Hinblick auf regionale Ländergruppen, noch im Hinblick auf das Beitrittsjahr. Auch die Länder Osteuropas weisen keine deutliche gruppenspezifische Struktur des Leistungsspektrums für Architekten und Ingenieure auf.

5 Strukturelle Daten

Dieses abschließende Kapitel beschreibt allgemeine strukturelle Informationen der Architekten und Ingenieure für alle 27 Mitgliedsstaaten der EU. Hierzu werden in Kapitel 5.1 strukturelle Daten – wie die quantitative Bedeutung, die Versorgung über eine Architekten- oder Ingenieurdichte, die Studierendensituation, Informationen zu Kammern und beruflichen Organisationen, die Anzahl der jeweiligen Büros, die Beschäftigtenstruktur wie auch Informationen zur wirtschaftlichen Situation als durchschnittlicher Umsatz – der Architekten und Ingenieure in jedem Land herausgearbeitet. Für einen Ländervergleich werden dann in Kapitel 5.2 die Kennzahlen jeweils in Relation zur Gesamtbevölkerung eines Landes gesetzt. Diese Relativierung erlaubt dann eine Positionierung hinsichtlich der Bedeutung von Architekten und Ingenieuren innerhalb der EU.

Informationsbasis: In den jeweiligen Tabellen sind die aktuell verfügbaren Informationen aus unserer Recherche wie auch aus den ARIN-Questionnaires mit ihrem jeweiligen Bezugsjahr aufgeführt.

5.1 Strukturelle Daten der Architekten und Ingenieure in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten

5.1.1 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Belgien

Das Königreich Belgien (Koninkrijk België) besitzt eine Landesfläche von 30.528 qkm, auf der 10.584.543 Menschen wohnen. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 346,72 Personen pro Quadratkilometer. Die Staatsform besteht aus einer konstitutionellen Monarchie und einem Zweikammersystem. Der Regierungschef Yves Leterme wurde am 25.11.2009 gewählt. Das Bruttoinlandsprodukt betrug 330,57 Mrd. Euro (Stand: 2008), was einem BIP von 30.882 Euro pro Kopf entspricht.⁷²⁸ Die Währung in Belgien ist der Euro. Trotz der Knappheit an Rohstoffen, die durch den Import ausgeglichen wird, ist Belgien durch sein hoch entwickeltes Verkehrsnetzwerk und seine zentrale Lage ein wichtiger Bestandteil der europäischen Wirtschaft. Der größte Teil des BIP wird hauptsächlich im Norden (flämisches Gebiet) erwirtschaftet.⁷²⁹ Der Bausektor machte im Jahr 2008 16% des BIP aus.⁷³⁰

Tabelle 40: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Belgien

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*	7.000	2008 (1)
Nicht-Freiberufler (Q83)*	4.500	2008 (1)**
Total	11.500	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)	65,1	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	41,9	
Total (per 100.000 Personen)	107,0	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
	1.800	
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
	3.894	2008 (6)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	62,0	2008 (6)**
2-5 Personen	33,0	2008 (6)**
6-30 Personen	4,0	2008 (6)**
> 30 Personen	1,0	2008 (6)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009).
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷²⁸ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Belgien.

⁷²⁹ CIA / The World Factbook (2009), Belgien.

⁷³⁰ The Architectural Professions in Europe (2008), Belgien.

5.1.2 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Bulgarien

In der Republik Bulgarien (Republika Bǎlgarija) leben 10.403.951 Menschen auf einer Fläche von 110.994,00 qkm. Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von 340,80 Personen pro qkm.⁷³¹ Bulgarien ist seit dem Jahr 2007 ein Mitglied der EU. Die Staatsform in Bulgarien ist eine Republik mit parlamentarischer Regierungsform. Der seit dem 22.01.2002 im Amt tätige Präsident Dr. Georgi Pǎrvanov, wurde am 29.10.2006 auf fünf Jahre wieder gewählt. Das BIP betrug 2008 34,118 Mrd. Euro was einem BIP pro Kopf von 4.454 entspricht.⁷³² Die Währung in Bulgarien ist der Euro (1 Euro = 100 Cent). Bulgarien, ein ehemaliges kommunistisches Land, hat sich von dem großen wirtschaftlichen Abschwung im Jahr 1996 erholt und verfügt mittlerweile über ein starkes und sicheres Wachstum. Mehrere aufeinander folgende Regierungen haben sich verpflichtet, wirtschaftliche Reformen zu erneuern und eine verantwortungsvolle Finanzpolitik zu betreiben. Bulgarien hat seit 2004 mehr als sechs Prozent Wachstum und erhält erhebliche Mengen an ausländischen Direktinvestitionen. Aber die Korruption in der öffentlichen Verwaltung, und die Präsenz der organisierten Kriminalität sind nach wie vor erhebliche Herausforderungen für das Land.⁷³³

Tabelle 41: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Bulgarien

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*	2.800	2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*	310	2010 (1)**
Total	2.800	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)	36,8	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	4,1	
Total (per 100.000 Personen)	36,8	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
	310	2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	70,0	2010 (1)**
2-5 Personen	20,0	2010 (1)**
6-30 Personen	10,0	2010 (1)**
> 30 Personen	0,0	2010 (1)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷³¹ Welt-blick.de (2009), Länderinformationen Bulgarien.

⁷³² Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Bulgarien.

⁷³³ CIA / The World Factbook (2009), Bulgarien.

5.1.3 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Dänemark

Im Königreich Dänemark (Kongeriget Danmark) leben 5,51 Mio. Menschen auf einer Fläche von 43.094 qkm.⁷³⁴ Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von 12,79 Personen pro qkm. Dänemark ist eines der Länder, das schon seit 1973 ein Mitglied der EU ist. Die Staatsform in Dänemark ist eine konstitutionelle Monarchie mit parlamentarisch-demokratischem Regierungssystem. Das Staatsoberhaupt ist Königin Margrethe II (seit 14.01.1972). Die Dänische Krone ist die offizielle Währungseinheit in Dänemark. Eine Krone entspricht ca. 0,13 Euro.⁷³⁵ Das BIP in Dänemark betrug 239 Mrd. EUR im Jahre 2008, was einem BIP von ca. 42.600 EUR pro Person entspricht. Die sehr moderne Marktwirtschaft Dänemarks stärkt die Landwirtschaft und die kleinen Unternehmen der Industrie. Durch die Regierung gibt es in Dänemark umfangreiche Sozialleistungen, eine gerechte Verteilung von Einkommen, einen komfortablen Lebensstandard und eine stabile Währung. Dänemark ist ein Netto-Exporteur von Lebensmitteln und Energie und konnte einen Überschuss an Geldern erwirtschaften. Die Verlangsamung der globalen Wirtschaft verringerte das BIP um 1,2% im Jahr 2008.⁷³⁶ 13 % des BIPs wurden vom Bausektor erwirtschaftet.⁷³⁷

Tabelle 42: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Dänemark

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*	2.000	2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*	5.000	2010 (1)**
Total	7.000	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)	36,3	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	90,7	
Total (per 100.000 Personen)	127,0	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*	1.850	2010 (1)**
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	727	2008 (6)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	54,0	2008 (6)**
2-5 Personen	23,0	2008 (6)**
6-30 Personen	17,0	2008 (6)**
> 30 Personen	6,3	2008 (6)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*	386.613.507	2008 (1)**
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)	531.793	

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷³⁴ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Dänemark.

⁷³⁵ Convertworld (2009), Länderinformationen Dänemark.

⁷³⁶ CIA / The World Factbook (2009), Dänemark.

⁷³⁷ The Architectural Professions in Europe (2008), Dänemark.

5.1.4 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der sechs Gründungsmitglieder der EU. In Deutschland leben auf einer Fläche von 357.104,07 km² zurzeit 81.882.342 Menschen dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 230 Einwohner pro qkm. In Deutschland leben die Menschen in einer parlamentarischen Bundesrepublik mit einer parlamentarischen Demokratie. Das Bruttoinlandsprodukt betrug 2.423,800 Mrd. Euro (Stand: 2008), was einem BIP von 29,500 Euro pro Kopf entspricht. Der Bausektor erwirtschaftete im Jahr 2008 212.890 Mill. Euro einem Anteil von acht Prozent am Bruttoinlandsprodukt.⁷³⁸

Tabelle 43: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Deutschland

	Architekten		Ingenieure	
Anzahl der Architekten / Ingenieure				
Freiberufler (Q82)*	54.574	2008 (2)**	160.000	2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*	52.531	2008 (2)**	817.000	2010 (1)**
Total	110.403	2008 (6)**	1.009.000	2007 (4)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)				
Freiberufler (per 100.000 Personen)	66,6		195,1	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	64,1		996,3	
Total (per 100.000 Personen)	134,6		1.230,5	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*				
	45.000	1999 (3)**		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*				
	121.838	2008 (2)**	43.000	2008 (4)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*				
	39.737	2008 (2)**	92.000	2010 (1)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*				
1 Person	58,7	2008 (6)**	27,0	
2-5 Personen	33,3	2008 (6)**	35,0	
6-30 Personen	7,6	2008 (6)**	33,0	
> 30 Personen	0,4	2008 (6)**	5,0	
Umsatz der Firmen/Büros				
Total (in Euro) (Q88)*	7.287.000.000	2008 (2)**	33.080.000.000	2008 (4)**
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)	183.381		359.565	

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

5.1.5 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Estland

In der Republik Estland (Eesti Vabariik) leben 1.340.415 Menschen auf einer Landesfläche von 45.227 qkm. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 29,64 Personen pro qkm.⁷³⁹ Die Staatsform ist eine parlamentarische Demokratie. Das Staatsoberhaupt, der Präsident der Republik Toomas Hendrik Ilves, trat am 09.10.2006 sein Amt an. Estland trat im Jahr 2004 der EU bei. Das Bruttoinlandsprodukt betrug im Jahre 2008 15,866 Mrd. EUR. Das sind 11.833 EUR pro Kopf. In Estland bezahlt man mit estnischen Kronen. Eine Krone entspricht 0,06 Euro.⁷⁴⁰ Estland verfügt über eine moderne Marktwirtschaft und über eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommen in Mittel-Europa. Die Wirtschaft profitiert von einem starken Elektronik- und Telekommunikationswirtschaftszweig und den starken Handelsbeziehungen mit Finnland, Schweden und Deutschland. Die Regierung ist immer noch für die Einführung des Euro, jedoch wurde das Datum der Einführung bis heute verschoben. Estlands Wirtschaft verlangsamte sich deutlich und drastisch durch die Rezession Mitte des Jahres 2008.⁷⁴¹ In Estland wurden 17% des BIP durch den Bausektor erwirtschaftet.⁷⁴²

Tabelle 44: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Estland

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		
Nicht-Freiberufler (Q83)*		
Total	700	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Total (per 100.000 Personen)	52,2	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		1.800 2010 (1)**
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	190	2008 (6)** 4.832 2010 (1)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	43,0	2008 (6)**
2-5 Personen	35,0	2008 (6)**
6-30 Personen	22,0	2008 (6)**
> 30 Personen	0,0	2008 (6)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷³⁹ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Estland.

⁷⁴⁰ Convertworld (2009), Länderinformationen Estland.

⁷⁴¹ CIA / The World Factbook (2009), Estland.

⁷⁴² The Architectural Professions in Europe (2008), Estland.

5.1.6 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Finnland

In der Republik Finnland (Suomen Tasavalta) leben zu zeit 5.326.314 Menschen auf einer Fläche von 338.145 qkm.⁷⁴³ Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 15,75 Personen pro qkm. Die Staatsform ist eine parlamentarische Demokratie mit Elementen einer Präsidialdemokratie. Zudem ist das Land seit 1995 ein EU-Mitglied, der Euro ist seit 2002 die offizielle Währung Finnlands. Das Bruttoinlandsprodukt betrug im Jahr 2008 184,7 Mrd. Euro, was 34.769 Euro pro Kopf entspricht.⁷⁴⁴ Finnland verfügt über eine hoch industrialisierte, weitgehend freie Marktwirtschaft. Zu den wichtigsten wirtschaftlichen Sektoren der verarbeitenden Industrie gehören vor allem die Holz-, Metall-, Maschinenbau-, Telekommunikations- und Elektronikindustrie. Obwohl Finnland eine der leistungsstärksten Volkswirtschaften innerhalb der EU ist und die Banken und Finanzmärkte das Schlimmste der globalen Finanzkrise vermieden haben, hat die Wirtschaftskrise das Exportwachstum und die Inlandsnachfrage gehemmt und wird voraussichtlich das Wirtschaftswachstum 2009 und 2010 entsprechend bremsen.⁷⁴⁵ Der Bausektor hat im Jahr 2008 einen Anteil von 15% des BIPs erwirtschaftet.⁷⁴⁶

Tabelle 45: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Finnland

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		10.000 2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*		30.000 2010 (1)**
Total	3.600 2008 (6)**	40.000 2010 (1)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		187,7
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		563,2
Total (per 100.000 Personen)	67,6	751,0
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*	5.000	5.000
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	2.000	2.000
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	39,0 2008 (6)**	1,0
2-5 Personen	28,0 2008 (6)**	2,0
6-30 Personen	30,0 2008 (6)**	10,0
> 30 Personen	2,5 2008 (6)**	87,0
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		1.000.000.000
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		500.000

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁴³ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Finnland.

⁷⁴⁴ Welt-Blick.de (2009), Länderinformationen Finnland.

⁷⁴⁵ CIA / The World Factbook (2009), Finnland.

⁷⁴⁶ The Architectural Professions in Europe (2008), Finnland.

5.1.7 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Frankreich

In der Französischen Republik (République Française) leben 64,0 Mio. Menschen auf einer Landesfläche von 543.965 qkm. Das sind 117,65 Personen pro qkm. Frankreich gehört zu den Gründungsmitgliedern der EU, die 1952 entstand. Die Staatsform besteht aus einer Parlamentarischen Präsidialdemokratie mit zwei Kammern. Staatsoberhaupt ist Präsident Nicolas Sarkozy (UMP). Er trat sein Amt am 16. Mai 2007 an. Das BIP betrug 1.950 Mrd. Euro im Jahre 2008.⁷⁴⁷ Das entspricht 27.250 Euro pro Person. Das BIP-Wachstum ging im Jahr 2008 auf 0,3% zurück. Deshalb will die Französische Regierung in den Jahren 2009 und 2010 die öffentlichen Investitionen erhöhen und weiterhin den Bankensektor mit Kapital stützen, um die negativen Auswirkungen der Krise im Jahr 2009 zu lindern. Frankreichs Steuerlast bleibt eine der höchsten in Europa und liegt bei fast 50% des BIP im Jahr 2005. Mit mindestens 75 Millionen ausländischen Touristen pro Jahr ist Frankreich das meistbesuchte Land der Welt und steht an dritter Stelle der Länder, die viele Einnahmen aus der Welt des Tourismus beziehen.⁷⁴⁸ Der Bausektor in Frankreich hat im Jahr 2008 12% des BIPs erwirtschaftet.⁷⁴⁹

Tabelle 46: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Frankreich

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*	27.500	
Nicht-Freiberufler (Q83)*		
Total	29.400	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)	42,7	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Total (per 100.000 Personen)	45,7	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*	20.000	
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*	30.000	
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	8.157	2008 (6)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	60,0	2008 (6)**
2-5 Personen	35,0	2008 (6)**
6-30 Personen	5,0	2008 (6)**
> 30 Personen	0,0	2008 (6)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁴⁷ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Frankreich.

⁷⁴⁸ CIA / The World Factbook (2009), Frankreich.

⁷⁴⁹ The Architectural Professions in Europe (2008), Frankreich.

5.1.8 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Griechenland

In der Hellenischen Republik (Griechenland oder in der Landessprache auch Elleniki Dimokratia genannt) leben 10.688.058 Menschen auf einer Fläche von 131 990 qkm.⁷⁵⁰ Das sind ca. 80,98 Personen pro qkm. Die Staatsform Griechenlands ist seit 1974 eine parlamentarische Demokratie und seit 1981 ist Griechenland ein Mitglied der Europäischen Union, der Euro ist die offizielle Währung des Landes. Das BIP betrug im Jahr 2008 242,9 Mrd. Euro, dies entspricht 21.688 Euro pro Person.⁷⁵¹ Griechenlands Wirtschaft ist vom Kapitalismus geprägt und etwa 40% des BIP entfallen auf den öffentlichen Sektor. Griechenland ist einer der größten Nutznießer der EU-Beihilfe in Höhe von rund 3,3% des jährlichen BIP. 2008 sank das Wachstum auf 2,9%, als Folge der weltweiten Finanzkrise und der Verschärfung der Kreditbedingungen.⁷⁵² 14% des BIPs wurden im Jahr 2008 vom Bausektor erwirtschaftet.⁷⁵³

Tabelle 47: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Griechenland

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*	9.200	2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*	18.600	2010 (1)**
Total	15.000	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)	81,7	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	165,2	
Total (per 100.000 Personen)	133,2	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	3.821	
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	70,0	2010 (1)**
2-5 Personen	28,0	2010 (1)**
6-30 Personen	2,0	2010 (1)**
> 30 Personen	0,0	2010 (1)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁵⁰ Geographixx (2009), Länderinformationen Griechenland.

⁷⁵¹ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Griechenland.

⁷⁵² CIA / The World Factbook (2009), Griechenland.

⁷⁵³ The Architectural Professions in Europe (2008), Griechenland.

5.1.9 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Irland

In Irland (Éire) leben zurzeit 4.239.848 Menschen (Stand 2006) auf einer Landesfläche von 70.182 qkm. Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von 60,41 Personen pro qkm. Die Staatsform in Irland besteht aus einer parlamentarisch-demokratischen Republik. Irland gehört seit dem Jahr 1973 zu den Mitgliedern der EU. Das BIP lag im Jahr 2008 bei 181,88 Mrd. Euro und bei 41,115 Euro pro Person.⁷⁵⁴ Die irische Währung ist der Euro. Irland hatte ein BIP-Wachstum von durchschnittlich sechs Prozent in den Jahren 1995-2007, das jedoch durch die wirtschaftliche Rezession im Jahr 2008 stark sank. Das erste Mal in mehr als einem Jahrzehnt trat Irland in einen Abschwung, der mit dem Ausbruch der weltweiten Finanzkrise und den anschließend starken Rückgang in der Immobilien- und Baubranche zusammenhing. Die Landwirtschaft, einst der wichtigste Sektor, wurde von der Industrie und den Dienstleistungen in den Schatten gestellt. Die Immobilienpreise stiegen in Irland in den zehn Jahren bis 2006 schneller an als in jedem anderen wirtschaftlich entwickelten Land.⁷⁵⁵ 17% des BIPs wurden im Jahr 2008 vom Bausektor erwirtschaftet.⁷⁵⁶

Tabelle 48: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Irland

	Architekten		Ingenieure	
Anzahl der Architekten / Ingenieure				
Freiberufler (Q82)*	200	2010 (1)**	200	2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*	3.000	2010 (1)**	3.000	2010 (1)**
Total	3.500	2008 (6)**	3.200	2010 (1)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)				
Freiberufler (per 100.000 Personen)	4,5		4,5	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	67,4		67,4	
Total (per 100.000 Personen)	78,7		71,9	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*	80	2010 (1)**	ca. 80	2010 (1)**
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*	250		250	2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	150		150	2008 (1)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*				
1 Person	17,0	2010 (1)**	17,0	2008 (1)**
2-5 Personen	36,0	2010 (1)**	36,0	2008 (1)**
6-30 Personen	28,0	2010 (1)**	28,0	2008 (1)**
> 30 Personen	19,0	2010 (1)**	19,0	2008 (1)**
Umsatz der Firmen/Büros				
Total (in Euro) (Q88)*				
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)				

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.

(2) Bundesarchitektenkammer (2009).

(3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.

(4) Bundesingenieurkammer (2009)

(5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).

(6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁵⁴ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Irland.

⁷⁵⁵ CIA / The World Factbook (2009), Irland.

⁷⁵⁶ The Architectural Professions in Europe (2008), Irland.

5.1.10 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Italien

In der Republik Italien (Repubblica Italiana) lebten im Jahr 2009 auf einer Fläche von 301.340 qkm insgesamt 58.126.212 Menschen. Die Einwohnerdichte liegt bei ca. 193 Personen / qkm. Italien ist eine parlamentarische Republik, die Regierung wird zur Zeit von Staatspräsident Giorgio Napolitano angeführt.

Hinsichtlich der Wirtschaft lässt sich der vorwiegend industriell entwickelte Norden des Landes klar von dem eher landwirtschaftlich geprägten, wirtschaftsschwächeren Süden abgrenzen. Das BIP lag 2008 bei insgesamt 157.243,1 Mio. €, dies entspricht etwa 25.200 € jährlich pro Kopf. Den größten Anteil am BIP hat in Italien der Dienstleistungssektor mit ca. 71%, gefolgt vom industriellen Sektor mit 27%. Der agrarkulturelle Sektor hat lediglich einen Anteil von zwei Prozent am gesamten BIP.⁷⁵⁷

Tabelle 49: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Italien

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		323.000 2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*		223.536 2010 (1)**
Total	123.000 2008 (6)**	546.536 2010 (1)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		537,9
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		372,3
Total (per 100.000 Personen)	204,8	910,2
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
		223.536 2010 (1)**
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
		213.399 2008 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
		48.664 2005 (1)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person		86,3 2005 (1)**
2-5 Personen		13,0 2005 (1)**
6-30 Personen		0,5 2005 (1)**
> 30 Personen		0,2 2005 (1)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		2.975.848.000 2006 (1)**
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		61.151

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

5.1.11 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Lettland

Die Republik Lettland (Latvijas Republika) ist seit Mai 2004 ein Mitglied der EU. Die Regierungsform Lettlands ist die parlamentarische Demokratie. Seit dem 8. Juli 2007 repräsentiert Staatsoberhaupt Valdis Zatlers die Republik Lettland, der Regierungschef Valdis Dombrovskis ist seit dem 12. März 2009 im Amt. Lettland umfasst eine Fläche von insgesamt 64.589 qkm; laut Zahlen von Juli 2009 leben hier 2.231.503 Menschen bei einer durchschnittlichen Einwohnerdichte von 34,5 Personen / qkm. Das BIP Lettlands betrug 2008 ca. 23.159,9 Mio. €, davon wurde der Großteil der Wirtschaftsleistung mit 74,2% im Dienstleistungssektor erbracht, 22,7 % des BIP war der Industrie zuzuschreiben, während der landwirtschaftliche Sektor nur 3,1% beitrug. Das Pro-Kopf-BIP Lettlands betrug durchschnittlich 14.000 € jährlich.⁷⁵⁸

Tabelle 50: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Lettland

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		100 2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*		643 2010 (1)**
Total	700 2008 (6)**	743 2010 (1)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		4,4
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		28,4
Total (per 100.000 Personen)	31,0	32,9
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*	50 2010 (1)**	1.705 2010 (1)**
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		643 2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		300 2010 (1)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	10,0	10,0 2010 (1)**
2-5 Personen	40,0	20,0 2010 (1)**
6-30 Personen	45,0	50,0 2010 (1)**
> 30 Personen	5,0	20,0 2010 (1)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		150.000.000
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		500.000

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

5.1.12 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Litauen

Die Republik Litauen (Lietuvos Respublika) ist eine parlamentarische Demokratie und trat im Mai 2004 der EU bei. Der Regierungschef ist seit dem 27. November 2009 der Ministerpräsident Andrius Kubilius. Die Staatspräsidentin Dalia Grybauskaitė ist seit dem 12. Juli 2009 im Amt. In Litauen lebten laut einer Zählung im Juli 2009 insgesamt 3.555.179 Menschen auf einer Fläche von 65.300 qkm.⁷⁵⁹ Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von durchschnittlich 54,44 Personen / qkm. Das BIP Litauens betrug im Jahr 2008 insgesamt 32.202,8 Mio. €, dies entspricht jährlich durchschnittlich 15.300 € pro Kopf². Dabei entfällt der größte Anteil am BIP hierbei mit 63,3% auf den Dienstleistungssektor, der zweitgrößte Anteil liegt mit 32,2% beim Industriesektor. Der landwirtschaftliche Sektor hat mit 4,5% den kleinsten Anteil¹ am BIP Litauens.⁷⁶⁰

Tabelle 51: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Litauen

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		
Nicht-Freiberufler (Q83)*		
Total	2.000	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Total (per 100.000 Personen)	59,7	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person		
2-5 Personen		
6-30 Personen		
> 30 Personen		
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁵⁹ CIA / The World Factbook (2009) – Lithuania.

⁷⁶⁰ EUROSTAT – Statistiken zu BIP und Hauptkomponenten – Übersicht nach Ländern (2009)

5.1.13 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Luxemburg

Die Staatsform des Großherzogtums Luxemburg (Grand Duche de Luxembourg) ist eine konstitutionelle Monarchie. Staatsoberhaupt ist Großherzog Henri von Luxemburg, der Regierungschef ist Premierminister Jean-Claude Juncker. Im Juli 2009 zählte der Binnenstaat 491.775 Einwohner.⁷⁶¹ Die Fläche des Binnenstaates umfasst 2.586 qkm und es leben somit durchschnittlich 190 Personen / qkm. Im Jahre 2008 betrug das BIP des Landes 68100 Mio. €, welches heruntergerechnet ein BIP nach Kaufkraftstandards von 68.100 € pro Kopf ergibt.⁷⁶² Ein Großteil des BIP kann dem Dienstleistungssektor zugeschrieben werden, der Anteil betrug 2007 ca. 80,6% am gesamten BIP. Die Industrie trug mit einem Anteil von 17,2% zum BIP bei, während der agrarkulturelle Sektor mit 2,2 Prozent eher schwach vertreten ist. Bemerkenswert ist auch der Anteil in Höhe von 13% des Baugewerbes am BIP.⁷⁶³

Tabelle 52: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Luxemburg

	Architekten		Ingenieure	
Anzahl der Architekten / Ingenieure				
Freiberufler (Q82)*	521	2010 (1)**	676	2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*	170	2010 (1)**	296	2010 (1)**
Total	600	2008 (6)**	972	2010 (1)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)				
Freiberufler (per 100.000 Personen)	105,6		137,0	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	34,4		60,0	
Total (per 100.000 Personen)	121,6		197,0	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*				
		2010 (1)**		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*				
	809	2010 (1)**	751	2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*				
	420	2010 (1)**	117	2010 (1)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*				
1 Person	39,0	2010 (1)**	31,0	
2-5 Personen	38,0	2010 (1)**	31,0	
6-30 Personen	22,0	2010 (1)**	28,0	
> 30 Personen	1,0	2010 (1)**	10,0	
Umsatz der Firmen/Büros				
Total (in Euro) (Q88)*		2010 (1)**		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)				

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁶¹ CIA / The World Factbook (2009) – Luxembourg.

⁷⁶² EUROSTAT – Statistiken zu BIP und Hauptkomponenten – Übersicht nach Ländern (2009).

⁷⁶³ Architects' Council of Europe – The Architectural Profession in Europe (2008).

5.1.14 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Malta

Malta ist eine parlamentarische Republik und trat zum 01. Mai 2004 der EU bei. Die Regierung des Inselstaats wird zur Zeit von Premierminister & Regierungschef Lawrence Gonzi angeführt. Der Staatspräsident ist seit April 2009 George Abela. Malta ist mit einer Fläche von 316 qkm der kleinste Mitgliedsstaat der EU. Laut Angaben der CIA lebten im Juli 2009 ca. 405.165 Menschen auf Malta, die Einwohnerdichte pro Quadratkilometer betrug dementsprechend 1282,17 Einwohner pro qkm.⁷⁶⁴ Das BIP der Republik Malta lag 2008 bei 5.687,2 Mio. €, das Pro-Kopf-BIP betrug durchschnittlich 18.900 €. Der Großteil des BIP wird mit 80,6% im Dienstleistungssektor erbracht, davon 8 % durch die Baubranche, während der Industriesektor nur einen Anteil von 18 % und der Landwirtschaftssektor nur einen Anteil von 1,4% hat. Malta ist wirtschaftlich stark vom Tourismus sowie vom Außenhandel und der Herstellung von Elektronik und Pharmazeutika abhängig.⁷⁶⁵

Tabelle 53: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Malta

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*	500	2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*	80	2010 (1)**
Total	500	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)	120,9	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	19,3	
Total (per 100.000 Personen)	120,9	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*	35	2010 (1)**
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*	220	2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	156	2010 (1)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	58,0	2010 (1)**
2-5 Personen	30,0	2010 (1)**
6-30 Personen	10,0	2010 (1)**
> 30 Personen	2,0	2010 (1)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009).
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁶⁴ CIA / The World Factbook (2009) – Malta.

⁷⁶⁵ Architects' Council of Europe – The Architectural Profession in Europe (2008).

5.1.15 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Niederlande

Die Niederlande sind eines der Gründungsmitglieder der EU und die vorherrschende Staatsform ist eine konstitutionelle Monarchie. Königin Beatrix von den Niederlanden stellt das Staatsoberhaupt dar, während die Regierung von Premierminister Jan Peter Balkenende angeführt wird. Insgesamt erstrecken sich die Niederlande über eine Fläche von 41.543 qkm. Zusammen mit der im Juli 2009 ermittelten Zahl von 16.715.999 Einwohnern ergibt sich eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 402,38 Menschen pro Quadratkilometer.⁷⁶⁶ Das BIP der Niederlande betrug 2008 insgesamt 595.883 Mio. €. Pro Kopf ergab sich ein BIP von 33.900 €.⁷⁶⁷ Der Dienstleistungssektor ist in den Niederlanden stark ausgeprägt und trägt ca. zwei Drittel zum BIP des Landes bei. Dabei sind vor allem die Logistik- und die Finanzdienstleistungen von großer Bedeutung⁷⁶⁸, aber auch die Baubranche trägt einen vergleichsweise großen Teil zum BIP bei: Im Jahr 2008 betrug der Anteil der Branche am BIP 14%.⁷⁶⁹

Tabelle 54: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Niederlande

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		5.500 2008 (2)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*		25.000 2008 (2)**
Total	9.100 2008 (6)**	30.500 2008 (2)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		33,4
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		151,6
Total (per 100.000 Personen)	55,2	185,0
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		25.000 2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	3.304 2008 (6)**	5.500
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	57,0 2008 (6)**	9,0 2010 (1)**
2-5 Personen	26,0 2008 (6)**	9,0 2010 (1)**
6-30 Personen	14,0 2008 (6)**	33,0 2010 (1)**
> 30 Personen	3,0 2008 (6)**	49,0 2010 (1)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		2.300.000.000 2010 (1)**
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		418.182

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁶⁶ CIA / The World Factbook (2009) – Netherlands.

⁷⁶⁷ EUROSTAT – Statistiken zu BIP und Hauptkomponenten – Übersicht nach Ländern (2009).

⁷⁶⁸ Auswärtiges Amt (2009) – Länderinformationen Niederlande.

⁷⁶⁹ Architects' Council of Europe – The Architectural Profession in Europe (2008).

5.1.16 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Österreich

Österreich ist eine parlamentarische Republik und seit 1995 ein Mitglied der EU. An der Spitze der Landesregierung steht Kanzler Werner Faymann. Insgesamt leben in Österreich 8.210.281 Menschen auf einer Gesamtfläche von 83.871 qkm. Daraus resultiert eine durchschnittliche Einwohnerdichte von 97,89 Einwohnern pro Quadratkilometer. Das BIP der Republik Österreich betrug laut Zahlen der Europäischen Kommission im Jahr 2007 270.782,4 Mio. €, entsprechend einem BIP von 30.800 € pro Kopf.⁷⁷⁰ Die Bauwirtschaft stellt in Österreich einen eigenen Wirtschaftszweig dar und trägt mit 14% zum BIP bei.⁷⁷¹

Tabelle 55: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Österreich

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*	3.217 2011 (7)**	2.284 2011 (7)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*		
Total	3.217 2011 (7)**	2.284 2011 (7)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)	38,5	27,3
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Total (per 100.000 Personen)	38,5	27,3
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		7.513 2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	1.773 2008 (6)**	
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	56,0 2008 (6)**	
2-5 Personen	38,0 2008 (6)**	
6-30 Personen	6,0 2008 (6)**	
> 30 Personen	0,0 2008 (6)**	
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).
 (7) BAIK (2011).⁷⁷²

⁷⁷⁰ EUROSTAT – Statistiken zu BIP und Hauptkomponenten – Übersicht nach Ländern (2009).

⁷⁷¹ Architects' Council of Europe – The Architectural Profession in Europe (2008).

⁷⁷² <http://www.arching.at/baik/ziviltechniker-in/statistik-mitglieder124/content.html>.

5.1.17 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Polen

Polen ist eine parlamentarische Republik und trat im Mai 2004 im Zug der Erweiterung der EU bei. Die Ministerpräsidenten Donald Tusk und Waldemar Pawlak bilden zusammen die Front der Regierung, Lech Kaszynski ist seit Dezember 2005 als Präsident im Amt. Das in der Landessprache als „Rzeczpospolita Polska“ bezeichnete Polen erstreckt sich über eine Fläche von 312.685 qkm. Insgesamt lebten laut einer Zahl von Juli 2009 in Polen 38.482.919 Menschen, die Einwohnerdichte pro Quadratkilometer betrug dabei 123,07. Das BIP des Landes lag 2008 bei 362.415,1 Mio. €, dies entspricht einem BIP von 14.400 € pro Kopf.⁷⁷³ Der geringste Teil des BIP wird mit 4,5% in der Landwirtschaft erbracht, gefolgt von der Industrie mit 31,2 %. Den größten Anteil am BIP besitzt der Dienstleistungssektor mit 64,3%.⁷⁷⁴

Tabelle 56: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Polen

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		
Nicht-Freiberufler (Q83)*		
Total	13.500	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Total (per 100.000 Personen)	35,4	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	40,0	
2-5 Personen	48,0	
6-30 Personen	10,0	
> 30 Personen	2,0	
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁷³ EUROSTAT – Statistiken zu BIP und Hauptkomponenten – Übersicht nach Ländern (2009).

⁷⁷⁴ CIA / The World Factbook (2009) – Poland.

5.1.18 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Portugal

Portugal ist eine parlamentarische Republik und trat im Jahr 1986 der EU bei. Das Staatsoberhaupt Portugals ist Präsident Anibal Cavaco Silva, der Regierungschef ist Premierminister Jose Socrates Carvalho Pinto de Sousa. In Portugal leben insgesamt ca. 10.707.924 Menschen bei einer Bevölkerungsdichte von 116,28 Einwohnern pro qkm. Insgesamt erstreckt sich Portugal über eine Fläche von 92.090 qkm. Im Jahr 2008 konnte die portugiesische Wirtschaft ein BIP von 166.429,4 Mio. € verzeichnen.⁷⁷⁵ Das BIP pro Kopf lag laut Zahlen der Europäischen Kommission, ebenfalls aus dem Jahr 2008, bei 18.900 €. Seit dem EU-Beitritt hat sich Portugal zunehmend in Richtung einer Dienstleistungsgesellschaft entwickelt, jedoch konnte das volle Potenzial dieser Wirtschaft noch nicht ausgeschöpft werden, da Länder in Asien und Osteuropa diese Entwicklung durch günstigere Produktionsmöglichkeiten hemmen. Außerdem steht bisher vor allem auch das schlechte Bildungssystem in Portugal weiteren Fortschritten in der wirtschaftlichen Entwicklung im Wege.⁷⁷⁶

Tabelle 57: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Portugal

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*	4.238	2006(4)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*	9.405	2006(4)**
Total	16.300	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)	39,9	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	88,5	
Total (per 100.000 Personen)	153,4	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*	18.149	2010 ()**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person		
2-5 Personen		
6-30 Personen		
> 30 Personen		
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁷⁵ EUROSTAT – Statistiken zu BIP und Hauptkomponenten – Übersicht nach Ländern (2009).

⁷⁷⁶ CIA / The World Factbook (2009) – Portugal.

5.1.19 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Rumänien

Rumänien (România) besitzt eine Landesfläche von 237.500 qkm auf der 22.215.421 Menschen wohnen. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 93,54 Personen pro qkm. Die Regierungsform besteht aus einer Republik. Rumänien ist nach längerer Vorbereitungsphase am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetreten. Weiterhin erhofft sich Rumänien die Einführung des Euros bis zum Jahre 2014. Das Bruttoinlandsprodukt betrug 136,9 Mrd. Euro im Jahre 2008 was einem BIP von ca. 6.400 Euro pro Kopf entspricht. Die Währung in Rumänien ist der neue Leu und eine Einheit entspricht 0,24 Euro (Tageswert vom 11.12.09).⁷⁷⁷ Nach mehreren Jahren eines beeindruckenden BIP-Wachstums (zuletzt im Jahr 2008 mit 7,1%) wurde Rumänien von der Wirtschafts- und Finanzkrise unmittelbar getroffen und hat ein Negativwachstum der Wirtschaft von voraussichtlich 8,5% zu erwarten. Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise hat den Bauboom in Rumänien abrupt beendet. Nach einem desaströsen Jahr 2009 rechnet die Nationale Kommission für Prognose (CNP) für 2010 wieder mit einem zaghaften Branchenwachstum von real 3,6%.

Tabelle 58: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Rumänien

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		
Nicht-Freiberufler (Q83)*		
Total	5.500	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Total (per 100.000 Personen)	25,6	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
	1.275	2008 (6)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	38,0	2008 (6)**
2-5 Personen	44,0	2008 (6)**
6-30 Personen	17,0	2008 (6)**
> 30 Personen	1,0	2008 (6)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.

(2) Bundesarchitektenkammer (2009).

(3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.

(4) Bundesingenieurkammer (2009)

(5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).

(6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁷⁷ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Rumänien.

5.1.20 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Schweden

Das Königreich Schweden (Konungariket Sverige) besitzt eine Landesfläche von 449,696 qkm⁷⁷⁸ auf der 9.059.651 Menschen⁷⁷⁹ wohnen. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 20,15 Personen / qkm. Die Staatsform besteht aus einer konstitutionellen Monarchie und einer parlamentarischen Demokratie. Schweden ist am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten. Das Bruttoinlandsprodukt betrug 328,3 Mrd. Euro im Jahre 2008 was einem BIP von 35.671 Euro pro Kopf entspricht. Die Währung in Schweden ist die Schwedische Krone (SEK) und entspricht 0,09 Euro (Tageswert vom 2.11.09)⁷⁸⁰. Der schwedische Staat spielt im Wirtschaftsleben des Landes eine starke Rolle: Die Steuer- und Abgabenquote liegt mit rund 50 Prozent deutlich höher als in Deutschland. In Schweden sind die Unternehmen im privaten Besitz an ca. 90% der industriellen Leistung beteiligt. An diesen 90% ist der Ingenieursektor mit 50% an der Leistung und des Exports beteiligt.⁷⁸¹

Tabelle 59: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Schweden

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		
Nicht-Freiberufler (Q83)*		
Total	5.400	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Total (per 100.000 Personen)	58,3	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		21.000 2010 (1)**
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	631	2008 (6)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person	57,0	2008 (6)** 100,0
2-5 Personen	23,0	2008 (6)** 0,0
6-30 Personen	16,0	2008 (6)** 0,0
> 30 Personen	4,0	2008 (6)** 0,0
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁷⁸ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Schweden.

⁷⁷⁹ CIA / The World Factbook (2009), Sweden.

⁷⁸⁰ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Schweden.

⁷⁸¹ CIA / The World Factbook (2009), Sweden.

5.1.21 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Slowakei

Die Slowakische Republik (Slovenská republika) besitzt eine Landesfläche von 49.030 qkm auf der 5,463,046 Menschen wohnen. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 111,42 Personen pro qkm. Die Staatsform besteht aus einer parlamentarischen Demokratie. Die Slowakei ist am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten.⁷⁸² Das Bruttoinlandsprodukt im Jahre 2008 betrug 64778,4 Millionen Euro was einem BIP von 18.000 Euro pro Kopf entspricht.⁷⁸³ Die erfolgs-verwöhnte Baubranche in der Slowakei muss sich 2009 infolge der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise auf härtere Zeiten einstellen. Branchenkenner erwarten eine Schrumpfung des Bauleistungsvolumens gegenüber 2008 um 10 bis 12%.⁷⁸⁴

Tabelle 60: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Slowakei

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*	730	2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*	589	2010 (1)**
Total	1.300	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)	13,5	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	10,9	
Total (per 100.000 Personen)	24,0	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*	300	2010 (1)**
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*	1.554	2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person		
2-5 Personen		
6-30 Personen		
> 30 Personen		
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009).
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁸² Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Slowakei.

⁷⁸³ Manager Magazin (2009), Slowakei.

⁷⁸⁴ Germany Tade & Invest (2009), Slowakei.

5.1.22 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Slowenien

Die Republik Slowenien (Republika Slovenija) besitzt eine Landesfläche von 20.273 qkm auf der 2,005,692 Menschen leben. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 98.93 Personen pro qkm. Die Staatsform besteht aus einer Republik und einer parlamentarischen Demokratie. Slowenien ist am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten. Das Bruttoinlandsprodukt im Jahre 2008 lag bei 37,126 Mrd. Euro was einem BIP von 18.367 Euro pro Kopf entspricht.⁷⁸⁵ Slowenien hat am 1. Januar 2007 den Euro als Währung übernommen. Sloweniens Bauboom setzt sich 2008 fort. Nun stellt die globale Finanzkrise private Investitionen zusätzlich in Frage, und auch der staatliche Infrastrukturausbau soll 2009 weniger stark vorankommen.⁷⁸⁶

Tabelle 61: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Slowenien

	Architekten	Ingenieure		
Anzahl der Architekten / Ingenieure				
Freiberufler (Q82)*				
Nicht-Freiberufler (Q83)*				
Total	1.350	2008 (6)**		
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)				
Freiberufler (per 100.000 Personen)				
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)				
Total (per 100.000 Personen)	66,4			
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		300 (1)**		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		4.000 2010 (1)**		
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	289	2008 (6)**		
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*				
1 Person	47,0	2008 (6)**	70,0	2010 (1)**
2-5 Personen	35,0	2008 (6)**	23,0	2010 (1)**
6-30 Personen	17,0	2008 (6)**	5,0	2010 (1)**
> 30 Personen	1,0	2008 (6)**	2,0	2010 (1)**
Umsatz der Firmen/Büros				
Total (in Euro) (Q88)*				
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)				

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009).
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁸⁵ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Slowenien.

⁷⁸⁶ Germany Trade & Invest (2009), Slowenien.

5.1.23 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Spanien

Das Königreich Spanien (Reino de España) besitzt eine Landesfläche von 505.990 qkm auf der 45.568.200 Menschen leben. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 90,07 Personen / qkm.⁷⁸⁷ Die Staatsform besteht aus einer parlamentarischen Monarchie. Spanien ist im Jahre 1986 der Europäischen Union beigetreten. Das Bruttoinlandsprodukt betrug 1.100 Mrd. Euro im Jahre 2008 was einem Einkommen von 23.832 Euro pro Kopf entspricht.⁷⁸⁸ Im Jahre 2002 hat Spanien den Euro als Währung übernommen. Spaniens Wirtschaft hat durch die Immobilienkrise einen enormen Einbruch erlebt, da die Bauwirtschaft die größte Stütze in Spanien über das letzte Jahrzehnt war.⁷⁸⁹

Tabelle 62: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Spanien

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*	40.500	2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*	4.050	2010 (1)**
Total	45.000	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)	88,4	
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	8,8	
Total (per 100.000 Personen)	98,2	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
	40	2010 (1)**
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
	50	2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person		
2-5 Personen		
6-30 Personen		
> 30 Personen		
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009).
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁸⁷ Statistischen Bundesamt Deutschland (2009), Spanien.

⁷⁸⁸ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Spanien.

⁷⁸⁹ Manager Magazin (2009), Spanien.

5.1.24 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Tschechische Republik

Die Tschechische Republik (Česká republika) besitzt eine Landesfläche von 78.866 qkm auf der 10,211,904 Menschen wohnen. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 129,48 Personen pro qkm. Die Staatsform besteht aus einer parlamentarischen Demokratie mit einem Zweikammerparlament. Die Tschechische Republik trat am 1. Januar 2004 der Europäischen Union bei. Das Bruttoinlandsprodukt betrug 138,323 Mrd. Euro im Jahre 2008 was einem BIP von 13.364 Euro pro Kopf entspricht. Die Währung in der Tschechischen Republik ist die Tschechische Krone und eine CZK entspricht 0,039 Euro (Tageswert vom 11.12.09).⁷⁹⁰ In Tschechien leidet die Wohnungswirtschaft unter der Wirtschaftskrise, der Infrastrukturbau sorgt aber für den Ausgleich.⁷⁹¹

Tabelle 63: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Tschechische Republik

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		8.000 2010 (1)**
Nicht-Freiberufler (Q83)*		8.000 2010 (1)**
Total	3.000 2008 (6)**	16.000 2010 (1)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		76,4
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		76,4
Total (per 100.000 Personen)	28,7	152,9
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
		16.166 2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
		20.000 2010 (1)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person		40,0 2010 (1)**
2-5 Personen		13,0 2010 (1)**
6-30 Personen		20,0 2010 (1)**
> 30 Personen		27,0 2010 (1)**
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁹⁰ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Tschechische Republik.

⁷⁹¹ Germany Trade & Invest (2009), Tschechische Republik.

5.1.25 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Ungarn

Die Republik Ungarn (Magyar Köztársaság) besitzt eine Landesfläche von 93.030 qkm auf der 9,905,596 Menschen leben. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 106,48 Personen pro qkm. Die Staatsform ist eine parlamentarische Demokratie mit einem Einkammernparlament. Ungarn ist am 1. März 2004 der Europäischen Union beigetreten. Das Bruttoinlandsprodukt im Jahre 2008 war 108,2 Mrd. Euro, was einem BIP von 15.900 Euro pro Kopf entspricht. Die Währung in Ungarn ist der Forint. Ein Forint sind 0,004 Euro (Tageskurs vom 11.12.09).⁷⁹² Ungarns Bauwirtschaft verharrt 2009 noch im Tief. Ausgeprägte Schwächen bestehen im Hochbau, der in Folge der Finanzkrise einen Einbruch erlebt. Im Tiefbau zeigen die EU-Fördermittel Wirkung.⁷⁹³

Tabelle 64: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Ungarn

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		
Nicht-Freiberufler (Q83)*		
Total	4.000	2008 (6)**
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Total (per 100.000 Personen)	39,9	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person		
2-5 Personen		
6-30 Personen		
> 30 Personen		
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁹² Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Ungarn.

⁷⁹³ Germany Trade & Invest (2009), Ungarn.

5.1.26 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Vereinigtes Königreich

Großbritannien (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland) besitzt eine Landesfläche von 243.820 qkm auf der 61.113.205 Menschen wohnen. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 250,65 Personen/qkm. Die Staatsform besteht aus einer parlamentarische Monarchie mit zwei Kammern. Das Vereinigte Königreich trat im Jahre 1973 der Europäischen Union bei. Im Jahre 2008 betrug das Bruttoinlandsprodukt 1.814 Mrd. Euro was einem BIP von 37.275 Euro pro Kopf entspricht. Die Währung in Großbritannien ist das Britische Pfund Sterling und ein Pfund entspricht 1,11 Euro (Tageswert vom 11.12.09).⁷⁹⁴ Das britische Baugewerbe befindet sich infolge des Platzens der Immobilienblase spätestens seit der zweiten Jahreshälfte 2008 in einer Krise. Während die Bautätigkeit 2008 mit einem Plus von 0,3% noch minimal zulegen, ist für 2009 Prognosen von Cambridge Econometrics zufolge mit einem Rückgang von rund 10% zu rechnen.⁷⁹⁵

**Tabelle 65: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Vereinigtes
Königreich**

	Architekten		Ingenieure	
Anzahl der Architekten / Ingenieure				
Freiberufler (Q82)*				
Nicht-Freiberufler (Q83)*				
Total	31.600	2008 (6)**		
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)				
Freiberufler (per 100.000 Personen)				
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)				
Total (per 100.000 Personen)	51,3			
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*	13.778	2010 (1)**	20.000	2008(2)**
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*	32.385	2010 (1)**	500.000	2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*	ca. 5000			2010 (1)**
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*				
1 Person	45,0	2008 (6)**	20,0	2010 (1)**
2-5 Personen	28,0	2008 (6)**	40,0	2010 (1)**
6-30 Personen	23,0	2008 (6)**	20,0	2010 (1)**
> 30 Personen	3,2	2008 (6)**	20,0	2010 (1)**
Umsatz der Firmen/Büros				
Total (in Euro) (Q88)*				
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)				

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.

(2) Bundesarchitektenkammer (2009).

(3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.

(4) Bundesingenieurkammer (2009)

(5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).

(6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁹⁴ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Vereinigtes Königreich.

⁷⁹⁵ Germany Trade & Invest (2009), Vereinigtes Königreich.

5.1.27 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Zypern

Die Republik Zypern (Kypriaki Dimokratia) besitzt eine Landesfläche von 9.251 qkm auf der 796.740 Menschen leben. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 86,12 Personen pro qkm. Die Staatsform besteht aus einer Republik mit einer Präsidialdemokratie.⁷⁹⁶ Zypern ist am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten. Das Bruttoinlandsprodukt betrug 15,49 Mrd. Euro im Jahre 2007 was einem BIP von 19.625 Euro pro Kopf entspricht.⁷⁹⁷ Im Januar 2008 hat Zypern den Euro als offizielle Währung übernommen. Die Privatwirtschaft dominiert die Produktion in Zypern. Besonders dynamisch entwickelt sich die Wirtschaft im Bereich der Finanzdienstleistungen. Ebenfalls auf Expansionskurs befinden sich die Sektoren Transport, Logistik, Kommunikation sowie die Bauwirtschaft.⁷⁹⁸

Tabelle 66: Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Zypern

	Architekten	Ingenieure
Anzahl der Architekten / Ingenieure		
Freiberufler (Q82)*		
Nicht-Freiberufler (Q83)*		2.500 2010 (1)**
Total	430 2008 (6)**	
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)		
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)		313,7
Total (per 100.000 Personen)	54,0	
Anzahl der Architektur- / Ingenieursstudenten (Q84)*		
		8.000
Mitglieder in einer Berufskammer (Q85)*		
		90.000 2010 (1)**
Firmen/Büros des Berufs (Q86)*		
Beschäftigungsstruktur der Firmen/Büros in % (Q87)*		
1 Person		
2-5 Personen		
6-30 Personen		
> 30 Personen		
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Euro) (Q88)*		
Durchschnitt (in Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)		

* Nummer im ARIN-Questionnaire.

** 2008 (#): Jahr der Datenerhebung; # Quellencode: (1) ARIN-Questionnaire.
 (2) Bundesarchitektenkammer (2009).
 (3) <http://www.archieuro.archiworld.it>.
 (4) Bundesingenieurkammer (2009)
 (5) Eurostat Gesamtbevölkerung (2009).
 (6) Architects Council of Europe (ACE) (2008).

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

⁷⁹⁶ CIA / The World Factbook (2009), Zypern.

⁷⁹⁷ Auswärtiges Amt (2009), Länderinformationen Zypern.

⁷⁹⁸ Bundesagentur für Arbeit (2009), Zypern.

5.2 Strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren – Vergleichende Betrachtung der EU-Mitgliedsstaaten

In den vorherigen Kapiteln wurden für alle 27 EU-Mitgliedsstaaten strukturelle Daten von Architekten und Ingenieuren dargestellt. Der nun folgende Abschnitt fasst diese Ergebnisse vergleichend zusammen, indem die Häufigkeiten der Merkmale in Bezug zur Gesamtbevölkerung eines jeden Landes gesetzt werden. Diese Relativierung erlaubt einen Ländervergleich und Positionierung der itemspezifischen Bedeutung von Architekten und Ingenieuren innerhalb der EU.

Informationen zur personellen Situation – Anzahl freiberuflicher und nicht-selbständiger Architekten, Studenten, Mitglieder in Kammern und Verbänden – sind in Tabelle 67 und Firmen/Büro Informationen – Anzahl der Architekturbüros, Firmengröße und (durchschnittlichen) Umsatz – sind in Tabelle 69 dargestellt. Die entsprechenden Angaben zu den Ingenieuren sind Tabelle 68 und 70 zu entnehmen. Die Quelle einer Information kann aus der spezifischen Ländertabelle der vorherigen Abschnitte abgelesen werden und wird daher in den nachfolgenden Ländervergleichstabellen nicht dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen Informationen unterschiedlichen Quellen – und mit den Erhebungsjahren 2008 bis 2010 auch unterschiedlichen Zeitpunkten – entstammen.⁷⁹⁹ Zudem liegen nicht für alle Länder getrennte Informationen zu freiberuflich und nicht-freiberuflich Tätigen Architekten bzw. Ingenieure vor, sodass die Auswertungen sich auf die Gesamtanzahl der Architekten bzw. Ingenieure beziehen.

Architekten- und Ingenieurdichte

Die höchste Architektendichte weist Italien auf. Hier arbeiten 205 Architekten pro 100.000 Einwohner. Auch Portugal mit 153, Deutschland mit 135, Griechenland mit 133 und Dänemark mit 127 Architekten pro 100.000 Einwohner weisen eine hohe relative Häufigkeit auf (vgl. Tabelle 67). Eine geringere Dichte ergibt sich für osteuropäische Länder. So kommt Slowenien auf einen Wert von 66, Litauen auf 60, Estland auf 52, Ungarn auf 40, Bulgarien auf 37, Polen auf 35, Lettland auf 32, die Tschechische Republik auf 29, Rumänien auf 26 und die Slowakei auf nur 24 Architekten pro 100.000 Einwohner. Dieses Bild findet sich auch im Großen und Ganzen für die Ingenieure (Abbildung 20). Auch hier führen Deutschland mit 1231 und Italien mit 910 Ingenieuren pro 100.000 Einwohner die Liste an (vgl. Tabelle 68). In den Ländern, in denen hierzu Informationen vorlagen, ist die Ingenieurdichte meistens höher als die der Architekten.

Architektur- und Ingenieurstudenten

Bei der Ausbildung von Studenten liegen skandinavische Länder vorne (in Tabelle 67 und 68). Finnland führt die Liste der Architekten mit 94 Studenten pro 100.000 Einwohner an und auch Schweden erreicht mit 227 Ingenieurstudenten pro 100.000 Einwohner einen überdurchschnittlich hohen Wert. Obwohl in Luxemburg 122 Architekten auf 100.000 Einwohner kommen, wird die Studienrichtung Architektur nicht angeboten und es gibt folglich keine Architekturstudenten in Luxemburg.

⁷⁹⁹ Mögliche Unstimmigkeiten sind in erster Linie auf die unterschiedlichen Quellen und Erhebungszeitpunkte zurückzuführen. Beispiel: Die Summe der freiberuflichen und abhängig beschäftigten Architekten (Information aus dem ARIN-Fragebogen) kann den unter „Total“ ausgewiesenen Wert (Information aus Bundesarchitektenkammer (2009)) übersteigen, da unterschiedliche Quellen herangezogen werden.

Mitglieder in Kammern und Verbänden

Deutschland erreicht mit 149 Verbandsmitgliedern pro 100.000 Einwohner Platz drei unter den Mitgliedschaften der Architekten. Nur Portugal mit 171 und Luxemburg mit 164 weisen einen höheren Wert aus. Bei der Betrachtung der Ingenieure dreht sich das Bild. Mit 52 Verbandsmitgliedern pro 100.000 Einwohner ergibt sich für Deutschland ein unterdurchschnittlich geringer Wert (in Tabelle 67 und 68).

Tabelle 67: Strukturelle Daten der Architekten in den EU-Mitgliedsstaaten – Personelle Informationen

	Architektendichte (Planer/Population*100.000)			Architekturstudenten (per 100.000 Personen) (Q84)*	Mitglieder einer Berufskammer (per 100.000 Personen) (Q85)*
	Freiberufler (per 100.000 Personen)	Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	Total (per 100.000 Personen)		
Belgien	65,1	41,9	107,0	16,7	
Bulgarien	36,8	4,1	36,8		4,1
Dänemark	36,3	90,7	127,0	33,6	
Deutschland	66,6	64,1	134,6	54,9	148,6
Estland			52,2		
Finnland			67,6	93,9	
Frankreich	42,7		45,7	31,1	46,6
Griechenland	81,7	165,2	133,2		0,0
Irland	4,5	67,4	78,7	1,8	5,6
Italien			204,8		
Lettland			31,0	2,2	
Litauen			59,7		
Luxemburg	105,6	34,4	121,6	0,0	163,9
Malta	120,9	19,3	120,9	8,5	53,2
Niederlande			55,2		
Österreich	38,5		38,5		
Polen			35,4		
Portugal	39,9	88,5	153,4		170,8
Rumänien			25,6		
Schweden			58,3		
Slowakei	13,5	10,9	24,0	5,5	28,7
Slowenien			66,4		
Spanien	88,4	8,8	98,2	0,1	0,1
Tschechische Republik			28,7		
Ungarn			39,9		
Vereinigtes Königreich			51,3	22,4	52,5
Zypern			54,0		

Für die Quellen der Daten siehe die Übersichtstabellen der einzelnen Länderdarstellungen.

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

Tabelle 68: Strukturelle Daten der Ingenieure in den EU-Mitgliedsstaaten – Personelle Informationen

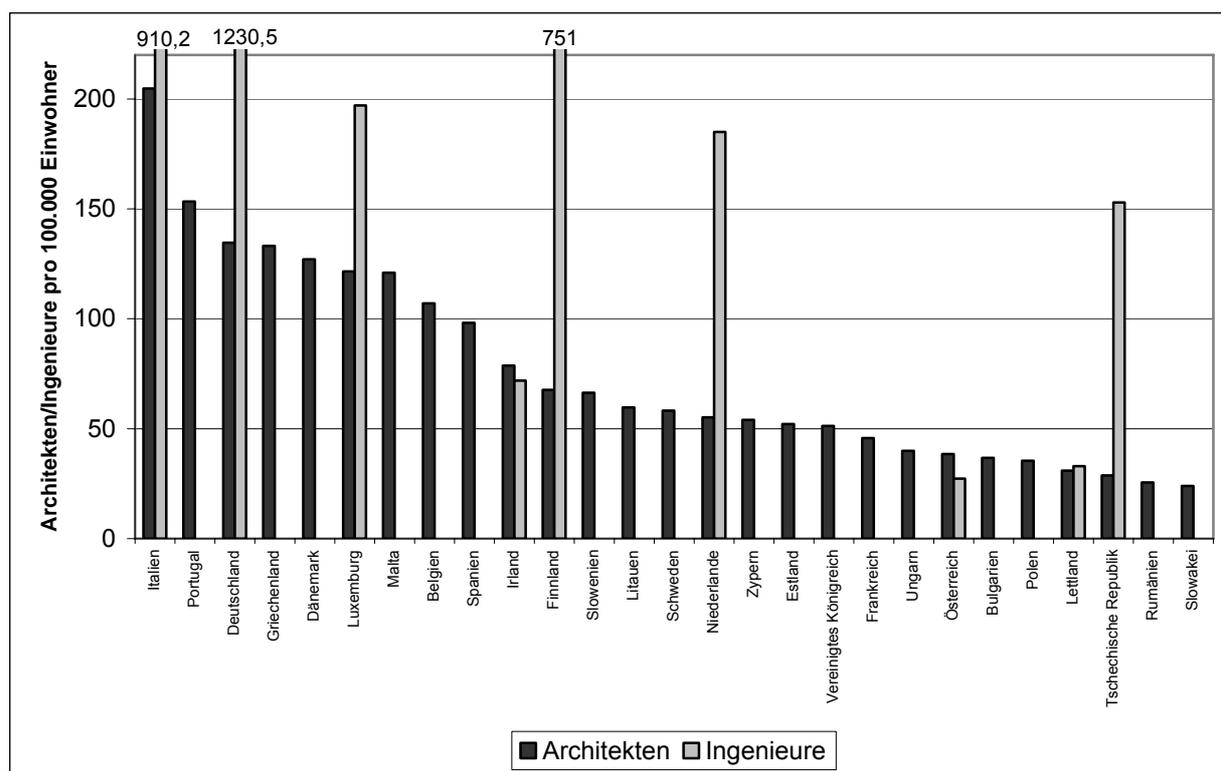
	Ingenieurdichte (Planer/Population*100.000)			Ingenieure -studenten (per 100.000 Personen) (Q84)*	Mitglieder einer Berufs- kammer (per 100.000 Personen) (Q85)*
	Freiberufler (per 100.000 Personen)	Nicht- Freiberufler (per 100.000 Personen)	Total (per 100.000 Personen)		
Belgien					
Bulgarien					
Dänemark					
Deutschland	195,1	996,3	1230,5		52,4
Estland				134,3	
Finnland	187,7	563,2	751,0	93,9	
Frankreich					
Griechenland					
Irland	4,5	67,4	71,9		5,6
Italien	537,9	372,3	910,2	372,3	355,4
Lettland	4,4	28,4	32,9	75,4	28,4
Litauen					
Luxemburg	137,0	60,0	197,0		152,2
Malta					
Niederlande	33,4	151,6	185,0		151,6
Österreich	27,3		27,3		89,9
Polen					
Portugal					
Rumänien					
Schweden				226,9	0,0
Slowakei					
Slowenien				14,8	196,8
Spanien					
Tschechische Republik	76,4	76,4	152,9		154,4
Ungarn					
Vereinigtes Königreich				32,4	811,2
Zypern		313,7		1003,9	11294,1

Für die Quellen der Daten siehe die Übersichtstabellen der einzelnen Länderdarstellungen.

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

Firmen/Büros und Struktur der Firmengröße

Es deutet sich typischerweise bei der Mehrzahl der **Architekturbüros** eine linkssteile Verteilung der Firmengröße an (in Tabelle 69). So besteht ein Großteil der Unternehmen aus einer einzigen Person bzw. sehr wenigen Mitarbeitern, während nur ein geringer Anteil mehr als sechs oder sogar mehr als 30 Personen beschäftigt. Mit 58,7% Ein-Personen-Firmen, einem Firmenanteil von 33,3% mit zwei bis fünf Beschäftigten, einem Firmenanteil von 7,6% mit sechs bis 30 Beschäftigten und einem Firmenanteil von 0,4% mit mehr als 30 Personen sind Architektenbüros in Deutschland hierfür ein typisches Beispiel. Lediglich Irland und Lettland fallen für die Architekten in gewisser Weise aus diesem Muster heraus: In Irland fällt ein relativ hoher Anteil großer Firmen, in Lettland ein relative hoher Anteil mittlerer Firmengrößen (2-30 Mitarbeiter) auf.

Abbildung 20: Architekten- und Ingenieurdichte in den EU-Mitgliedsstaaten

Legende: Die Maßstabswahl ist auf Unterschiede der Architektendichten ausgerichtet; darüber hinausgehende Ingenieurdaten sind jeweils in ihrer konkreten Dicht explizit benannt.

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

Mit 49 Firmen pro 100.000 Einwohner gibt es in Deutschland – nach Luxemburg mit 85 Firmen pro 100.000 Einwohner – die zweithöchste Dichte an Architekturbüros (in Tabelle 69). Teilt man die relative Zahl von 135 Architekten in Deutschland pro 100.000 Einwohner durch die relative Zahl von 49 Firmen pro 100.000 Einwohner, erhält man die plausible durchschnittliche Beschäftigungszahl pro Firma von 2,8 Mitarbeitern.

Bei den **Ingenieuren** ist diese linkssteile Verteilung der Firmengröße weit weniger ausgeprägt, d.h. es gibt mehr Länder mit einer höheren Mitarbeiterzahl pro Büro (Ausnahmen vor allem Schweden und Italien). Die häufigste Firmengrößenklasse ist nicht mehr die Ein-Personen-Firma, sondern eher die mit zwei bis fünf Mitarbeitern. Auch die durchschnittliche Beschäftigungszahl von 11,0 Mitarbeitern pro Ingenieurbüro (relativen Anzahl von 1230,5 Ingenieuren pro 100.000 Einwohner dividiert durch die relative Firmenanzahl von 112,2 Firmen pro 100.000 Einwohner, Tabelle 70) weist auf größere Ingenieurbüros im Vergleich zu Architekturbüros in den EU-Mitgliedsstaaten hin.

Tabelle 69: Strukturelle Daten der Architekten in den EU-Mitgliedsstaaten – Firmen/Büro Informationen

	Anzahl der Firmen/Büros (per 100.000 Personen) (Q86)*	Beschäftigungsstruktur in % (Q87)*				Umsatz der Firmen/Büros	
		1 Person	2-5 Personen	6-30 Personen	> 30 Personen	Total (in Mrd. Euro) (Q88)*	Durchschnitt (in Tausend Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)
Belgien	36,2	62,0	33,0	4,0	1,0		
Bulgarien		70,0	20,0	10,0	0,0		
Dänemark	13,2	54,0	23,0	17,0	6,3	0,4	532
Deutschland	48,5	58,7	33,3	7,6	0,4	7,3	183
Estland	14,2	43,0	35,0	22,0	0,0		
Finnland	37,5	39,0	28,0	30,0	2,5		
Frankreich	12,7	60,0	35,0	5,0	0,0		
Griechenland	33,9	70,0	28,0	2,0	0,0		
Irland	3,4	17,0	36,0	28,0	19,0		
Italien							
Lettland		10,0	40,0	45,0	5,0		
Litauen							
Luxemburg	85,1	39,0	38,0	22,0	1,0		
Malta	37,7	58,0	30,0	10,0	2,0		
Niederlande	20,0	57,0	26,0	14,0	3,0		
Österreich	21,2	56,0	38,0	6,0	0,0		
Polen		40,0	48,0	10,0	2,0		
Portugal							
Rumänien	5,9	38,0	44,0	17,0	1,0		
Schweden	6,8	57,0	23,0	16,0	4,0		
Slowakei							
Slowenien	14,2	47,0	35,0	17,0	1,0		
Spanien							
Tschechische Republik							
Ungarn							
Vereinigtes Königreich		45,0	28,0	23,0	3,2		
Zypern							

Für die Quellen der Daten siehe die Übersichtstabellen der einzelnen Länderdarstellungen.

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

Umsatz der Firmen/Büros

Bei den durchschnittlichen Umsätzen pro Ingenieurbüro liegen Finnland und Lettland mit jeweils 500.000 Euro vor den Niederlanden mit 418.000 Euro und Deutschland mit 360.000 Euro sowie Italien mit 61.000 Euro (in Tabelle 70). Die Höhe der durchschnittlichen Umsätze scheint – nicht überraschend – positiv mit der Firmengröße korreliert zu sein. So gehört beispielsweise Italien mit seinen relativ geringen durchschnittlichen Umsätzen zu den Ländern mit einem relativ hohen Anteil an Ein-Personen-Ingenieurbüros (86,3%), während die Firmengröße in Lettland sechs Personen meist übersteigt und folglich eine höherer durchschnittlicher Umsatz resultiert.⁸⁰⁰

⁸⁰⁰ Auf eine Analyse der Umsatzstrukturen der Architekten wird an dieser Stelle aufgrund mangelnder Informationen verzichtet.

Tabelle 70: Strukturelle Daten der Ingenieure in den EU-Mitgliedsstaaten – Firmen/Büro Informationen

	Anzahl der Firmen/Büros (per 100.000 Personen) (Q86)*	Beschäftigungsstruktur in % (Q87)*				Umsatz der Firmen/Büros	
		1 Person	2-5 Personen	6-30 Personen	> 30 Personen	Total (in Mrd. Euro) (Q88)*	Durchschnitt (in Tausend Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)
Belgien							
Bulgarien							
Dänemark		0,0	0,0	0,0	0,0		
Deutschland	112,2	27,0	35,0	33,0	5,0	33,1	360
Estland	360,5						
Finnland	37,5	1,0	2,0	10,0	87,0	1,0	500
Frankreich							
Griechenland							
Irland	3,4	17,0	36,0	28,0	19,0		
Italien	81,0	86,3	13,0	0,5	0,2	3,0	61
Lettland	13,3	10,0	20,0	50,0	20,0	0,2	500
Litauen							
Luxemburg	23,7	31,0	31,0	28,0	10,0		
Malta		50,0	35,0	10,0	5,0		
Niederlande	33,4	9,0	9,0	33,0	49,0	2,3	418
Österreich							
Polen							
Portugal							
Rumänien							
Schweden		100,0	0,0	0,0	0,0		
Slowakei							
Slowenien		70,0	23,0	5,0	2,0		
Spanien							
Tschechische Repub	191,1	40,0	13,0	20,0	27,0		
Ungarn							
Vereinigtes Königreich		20,0	40,0	20,0	20,0		
Zypern							

Für die Quellen der Daten siehe die Übersichtstabellen der einzelnen Länderdarstellungen.

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

Strukturelle Daten – Zusammenfassung

Generell sind vor allem landesweite wirtschaftliche Informationen der Architekten und Ingenieure nicht immer umfassend zu gewinnen. Soweit uns Informationen vorlagen kann insgesamt festgehalten werden, dass in den osteuropäischen Ländern eine unterdurchschnittliche Architekten und Ingenieurdichte zu finden ist und auch unterdurchschnittlich viele Studenten Architektur oder Ingenieurwesen studieren. Die skandinavischen Länder, Deutschland und Italien bilden hierzu den Kontrast mit einer hohen relativen Ausbildungszahl und bereits arbeitenden Architekten und Ingenieuren. Bei der Struktur der Firmengröße fällt auf, dass sehr viele Architekten als Ein-Personen-Büro agieren oder in einem Architekturbüro mit relativ wenigen Mitarbeitern arbeiten. Im Gegensatz hierzu sind Ingenieurbüros größer,

auch wenn sowohl bei den Architekten als auch bei den Ingenieuren einige Länder aus diesem Muster fallen (Schweden, Italien). Die durchschnittlichen Umsätze der Firmen korrelieren erwartungsgemäß mit der Firmengröße. So liegen aufgrund der meist kleinen Ingenieurbüros in Italien die durchschnittlichen Umsätze bei nur 61.000 Euro und damit unterhalb des durchschnittlichen europäischen Niveaus.

Abschließend sei die Position Deutschlands in der Rangfolge der EU-Mitgliedsstaaten (für die Informationen vorliegen) für jede der untersuchten Kennzahlen mit Tabelle 71 festgehalten.

Tabelle 71: Strukturelle Daten - Position deutscher Architekten und Ingenieure innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten

	Architekten	Ingenieure
Architekten- / Ingenieursdichte (Planer/Population*100.000)		
Freiberufler (per 100.000 Personen)	5 von 12*	2 von 9
Nicht-Freiberufler (per 100.000 Personen)	5 von 12	1 von 9
Total (per 100.000 Personen)	3 von 27	1 von 8
Architektur- / Ingenieursstudenten (per 100.000 Personen)	2 von 12	
Mitglieder in einer Berufskammer (per 100.000 Personen)	3 von 11	9 von 12
Firmen/Büros (per 100.000 Personen)	2 von 14	3 von 9
Durchschnittl. Anzahl der Personen in einer Firma/Büro	10 von 14	4 von 8
Umsatz der Firmen/Büros		
Total (in Mrd. Euro)	1 von 2	1 von 5
Durchschnitt (in Tausend Euro) (Umsatz / Anzahl der Firmen/Büros)	2 von 2	4 von 5

* Position Deutschland von Länderanzahl mit Informationen.

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

Deutschland hat im Vergleich zu allen anderen EU-Mitgliedsstaaten die dritthöchste Dichte an Architekten (vgl. Tabelle 71) und die höchste Dichte an Ingenieuren. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Platzierung der Ingenieure relativiert wird durch das Vorliegen von lediglich neun weiteren Länderinformationen; eine solche Relativierung ist natürlich auch bei den anderen Merkmalen zu berücksichtigen.

Die deutschen Ingenieurbüros erzielen zusammen einen absoluten Umsatz von über 33 Milliarden Euro und liegen damit an der Spitze vor Italien, Niederlande, Finnland und Lettland. Bei der Betrachtung des durchschnittlichen Umsatzes pro Ingenieurbüro dreht sich diese Rangfolge jedoch zum Teil wieder um, Deutschland liegt hier nur noch auf Platz vier von fünf der für einen Vergleich heranziehbaren Länder. Dahinter steht die hohe Dichte von Ingenieurbüros (Platz 3 von 9 Ländern) zusammen mit einer eher durchschnittlich hohen Anzahl an Mitarbeitern pro Ingenieurbüro (Platz 4 von 8 Ländern).

6 Fazit der rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten und Ingenieure in den EU-Mitgliedsstaaten

Die vorliegende Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten und Ingenieure in den EU-Mitgliedsstaaten hat mit weitgehenden eigenen Recherchen sowie einer umfangreichen Fragebogenaktion an Experten aus jedem der 27 EU-Mitgliedsstaaten eine breite Informationsbasis verarbeitet. Der dargestellte Vergleich hebt beschreibend die länderspezifischen Situationen hervor und setzt diese in Relation zueinander. Unsere Ergebnisse betreten Neuland, da eine in dieser Weise aktuelle und umfangreiche Bestandsaufnahme und ein Vergleich auch nach der neuesten Erweiterungsrunde der EU nicht vorliegen.

Insgesamt ergibt sich ein heterogenes Bild der rechtlichen Rahmenbedingungen, das in vielen Facetten durchaus unterschiedlich zwischen Architekten und Ingenieuren gezeichnet wird. Alle Länder zusammen betrachtend waren für Architekten mehr Informationen verfügbar als für Ingenieure, was möglicherweise auf eine weiter ausgebaute Berufsorganisation der Architekten, zugleich aber auch ein vielschichtiges Berufsfeld gerade der Ingenieure hinweist. In den neuen EU-Mitgliedsstaaten entstehen und sind bereits neue Berufsorganisationen entstanden, in manchen Ländern wurden bereits bestehende Berufsorganisationen den neuen Gegebenheiten angepasst. Teilweise liegen bereits klare Regelungen der Berufsorganisationen vor, die in ihrer Ausgestaltung denen der entsprechenden deutschen Regelungen gleichen oder diesen zumindest ähneln. Andererseits ist auch anzumerken, dass sich noch viele Regelungen und Berufsstrukturen in der Planung befinden.

Zentrale inhaltliche Ergebnisse zu den von uns untersuchten Themenbereichen Markt- und Berufszugangsrechte, Vertragsregelungen, Honorarordnungen und preisrechtliche Regelungen, erbrachtes Leistungsspektrum sowie allgemeine und strukturelle Daten sind zu Beginn der Studie zusammengefasst. Auf dieses Fazit der länderspezifischen Ergebnisse soll deshalb hier nicht weiter eingegangen werden, sondern noch übergreifende allgemeine Tendenzen und Aspekte und ein Ausblick abschließend angesprochen werden

Auf den Unterschied der hier durchgeführten rein deskriptiven Untersuchungsmethode zu Arbeiten bspw. mit Politikempfehlungen sei hingewiesen. Wenn überhaupt, bedürfte es insbesondere diachronischer Datenerhebungen und aufwändiger Regressionsanalysen mit abhängigen Variablen, wie vergleichbare Qualitätsniveaus und weiteren unabhängigen Variablen wie z.B. Preisentwicklungen, die aber nicht Gegenstand dieser Studie sind. Hier werden insofern allenfalls Vorarbeiten vorgelegt, die im Wege von Sekundäranalysen und zusätzlicher Informationssammlung möglich erscheinen.

Auch im Übrigen braucht nicht weiter betont zu werden, dass sich unsere Auswertung auf die vorhandenen Informationen beschränkt, die – bei intensiver Nachverfolgung – immerhin diesen ARIN-Fragebogenrücklauf und diese recherchierten Ergebnisse erbrachte. Umso mehr freuen wir uns, dass Mitgliedsstaaten aus allen Erweiterungsepochen, inklusive der jüngsten EU-Erweiterung, partizipiert haben. Erfreulicherweise haben die jüngeren Beitrittsländer wertvolle Informationen bereitgestellt, obwohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als noch in der Entwicklung zu bezeichnen sind. Dafür sei allen Teilnehmern besonders gedankt.

In allen untersuchten Ländern zeigen beide Berufe, die der Architekten und Ingenieure, wichtige Typisierungsmerkmale der Freiberuflichkeit, d.h. insbesondere übereinstimmende Aufgabenspektren, mehr oder weniger begrenzte Zulassungsvoraussetzungen und Ausübungskriterien. Dadurch wird die Sicht der bisherigen vergleichenden historischen Professionalisierungsforschung unterstützt, wonach die Freien Berufe in den wichtigsten westlichen Industrienationen übereinstimmend nach den Merkmalen der Qualifikationshöhe, Unab-

hängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Sorgfaltspostulate, Verbandsorganisation und Selbstverwaltung herausgebildet wurden.

Folgende Gesamtergebnisse sind hervorzuheben:

- (1) Für jeden Themenbereich werden für alle 27 EU-Mitgliedsstaaten die länderspezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen in dieser Studie dargestellt. Übereinstimmungen und gleichwohl bestehende Unterschiede werden vergleichend herausgearbeitet und in Vergleichstabellen und Abbildungen zusammengefasst. Sie ermöglichen es, die aktuelle Situation der Rahmenbedingungen EU-weit und interprofessionell vergleichend zu beurteilen.
- (2) Weitgehend werden Neuerungen in jüngerer Zeit erkennbar, die es erlauben, Entwicklungstrends abzulesen. Daraus können zwar nicht ohne Weiteres normative Folgerungen abgeleitet werden, doch wird deutlich, wie weit die Anpassung in der EU fortgeschritten ist und gleichwohl weiterer Schritte bedarf, auch wenn Vereinheitlichungen nicht angestrebt werden.
- (3) Zum Honorarrecht ist mit dem Befund einer Verbreitung des Cost Information Systems (CIS) ein Paradigmenwechsel von der inhaltlichen zur verstärkt prozeduralen Regulierung in Umrissen erkennbar geworden, der besonders in den angelsächsischen Ländern und den diesen nahe stehenden Mitgliedsstaaten der EU ausgeprägt ist. Dadurch wird erneut deutlich, dass die sogenannten weichen Regulierungsformen in diesen Ländern bevorzugt werden und international im Vordringen sind.

Diese und die vielen detaillierten weiteren Ergebnisse der Untersuchung haben nicht nur für sich genommen erheblichen Erkenntniswert, sondern sie sind zugleich Basis für künftige empirische Sekundärauswertungen und analytische Forschungen. In Anbetracht der Screening-Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie 2006 und ähnlicher Vorgaben des Europarechts kommt diesem Befund vielleicht die wichtigste Bedeutung zu.

Ein Ausblick

Wie einleitend bereits angesprochen haben die Europäische Kommission 2004, das EU-Parlament 2006 und EuGH 2006 die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, ihre staatlichen Vorschriften und die Selbstregulierungen der Kammern und Berufsverbände auf ihre Vereinbarkeit mit den EU-Regeln zu überprüfen (sog. Normenscreening), somit also gegebenenfalls vorliegende Marktbarrieren zu beseitigen und den Wettbewerb im Binnenmarkt zu fördern. Das hat zu Änderungen bis zur Aufhebung der Regulierungen der Honorarordnungen aber auch der unverbindlichen Preisempfehlungen geführt. Festzustellen ist, dass damit ein Trend von strengen honorarrechtlichen Ge- und Verboten zu Informationssystemen bzw. Cost Information Systems (CIS) als Basis der Honorar- und Preisgestaltung von Architekten und Ingenieuren sichtbar wird.

Versucht man mit Blick auf diesen Trend eine Verortung der HOAI 2009, so fällt immerhin ins Gewicht, dass die freier Honorarvereinbarung zugänglichen Bereiche (um Beratungs- und Gutachterleistungen) erheblich erweitert wurden und die verbindlichen Stundensätze bei Zeithonoraren abgeschafft worden sind. Darin sieht *Kämmerer* in seinem jüngsten Gutachten für den Deutschen Juristentag einen „Katalysator einer weiteren (europäischen) Annäherung“.⁸⁰¹ Die hier herausgearbeitete Bedeutung des CIS scheint immerhin im Trend zusammengehörig, auch wenn andere Entwicklungslinien, insbesondere die fortschreitende Professionalisierung nicht übereinstimmend gedeutet werden. *Kämmerer* betont die Annäherung der freien Berufe an kommerzielle Unternehmen, während hier – trotz

⁸⁰¹ *Kämmerer* (2009), S. 46; kritisch zur Novelle aber Messerschmidt, NZBau 2009, 568, 569.

unverkennbarer Anlehnung der Prinzipien und Mechanismen – die Entwicklung eigenständiger Regelungsmuster herausgearbeitet worden ist.

Der Begriff „Cost Information System“ wird allerdings nicht immer in gleicher Weise verwendet. Einerseits wird darunter ein statistisches Informationssystem verstanden (z.B. Schmidt (2008)), andererseits dient er sogar als Oberbegriff der nationalen Honorarregelung insgesamt (z.B. ACE (2007)). Mit einem statistischen Informationssystem (wie auch in der vorliegenden Studie verwendet) werden die erhobenen statistischen Aufwandsdaten nicht zwingend mit Kalkulationshilfen (Kalkulationssoftware) den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Das weitergehende Verständnis eines Cost Information Systems umfasst dagegen Daten und Methoden ihrer Kalkulation bis hin zu einer gesamten (neuen) Honorarregelung.⁸⁰²

CIS als Steuerungsmodul des Architekten- und Ingenieurrechts

Soweit das CIS an die Stelle bisheriger Honorarordnungen getreten ist, liegt meist keine bloße Abschaffung der Rechtsnormen vor, sondern es wird an Bestimmungen angeknüpft, die die Informationssammlung und -verbreitung des CIS ermöglichen und verfahrensrechtlich ordnen. Exemplarisch sei insofern auf die HIA Österreichs verwiesen, die u. a. in Italien und Spanien als Veröffentlichung der „best practice“ der Freien Berufe zum Vorbild genommen wurde.⁸⁰³ Vor allem die Unabhängigkeit der Datenerhebung und die Anonymisierung werden rechtlich abgesichert. Hinzu kommt Art. 81 Abs. 1 EGV, wonach die Anonymität der Publikationen im Rahmen der ständigen Rechtssprechung zu den sog. Preismeldestellen strengstens vorgeschrieben ist, da andernfalls ein vom Kartellverbot umfasstes abgestimmtes Verhalten der verfahrensbeteiligten Unternehmen vorliegt.⁸⁰⁴

Welche ökonomischen Steuerungsfunktionen lassen sich derartigen Informationssystemen zuordnen? Zumindest im deutschen und europäischen Wirtschaftsrecht werden solche Steuerungsmodule vielfach analysiert, um die Normzwecke näher einschätzen zu können, die der Gesetzgeber mit dem Erlass der maßgebenden Vorschriften verbunden haben könnte.⁸⁰⁵ Obgleich es sich dabei um anspruchsvolle interdisziplinäre Fragestellungen handelt, nimmt deren Beachtung in Gesetzgebung, Rechtssprechung und Lehre ständig zu und ist neuerdings sogar vom EuGH für das Freiberufsrecht anerkannt worden.⁸⁰⁶ Zum CIS lassen sich vorbehaltlich näherer Untersuchung folgende Angaben machen:

Die Verbreitung statistischer Preisinformationen durch Meldestellen von Unternehmensverbänden ist keine Neuheit des Honorarwesens Freier Bauberufe, sondern reicht zurück bis in die Praxis von U.S.-amerikanischen Industrieverbänden der 20er Jahre⁸⁰⁷, erlebte in Deutschland großen Aufschwung aufgrund der offiziellen Kooperationsfibel des BMWi⁸⁰⁸ und ist inzwischen nach ständiger Rechtssprechung nur dann vom Vorwurf der Verletzung der Kartellverbote befreit, wenn die Unabhängigkeit der Datensammlung und Aufbereitung sowie die Nicht-Identifizierbarkeit der teilnehmenden Unternehmen sichergestellt ist. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, nimmt man an, dass es sich um eine Variante funktionsfähigen Wettbewerbs im Rahmen des second best-Konzepts handelt. Die grundlegenden Annahmen dazu wurden schon in den 40er Jahren von *Clark* entwickelt⁸⁰⁹ und nach heftigem

⁸⁰² “CIS are methods available for architects to calculate their costs and ultimately the fees they charge or should be charging for providing architectural services” ACE (2007), S. 1.

⁸⁰³ Dazu und zum Folgenden nochmals Schmidt (2008), S. 19.

⁸⁰⁴ Zur kartellrechtlichen Unbedenklichkeit anonymisierter Preisinformationssysteme vgl. EuGH, Slg. 2004 II 2405, 2446 f. “Dalmine”; Emmerich (2007).

⁸⁰⁵ Vgl. schon Jörges u.a. (1988), S. 32, 437 f., zur sog. neuen Strategie beim Schutz der Warenverkehrsfreiheit des Art. 30 EGV a.F.; ausführlich Herrmann (2009), S. 12 f.

⁸⁰⁶ EuGH, verb. Rs. C-94/04 und C-202/04, EurR 2007, 25 „Cipolla“; vgl. nochmals Herrmann (2009).

⁸⁰⁷ Dazu umfassend Mestmäcker (1958).

⁸⁰⁸ Benisch (1973).

⁸⁰⁹ Clark (1940, 1961); Überblick in Schmidt (2008), S. 9 f., 271 ff.

Meinungsstreit führender Wettbewerbsökonomien und Juristen größtenteils dahingehend anerkannt, dass an der klassischen Konzeption atomistischer Konkurrenz nicht mehr festgehalten wird. Bei großer Vielzahl von Mitbewerbern kann die Nachfrage aus Gründen informationeller Asymmetrie keine umfassende Marktinformation realisieren. Insbesondere bei stark heterogenen Gütern führt uneingeschränkter Wettbewerb zu ruinösen Niedrigpreisen, so dass Preismeldestellen eine wettbewerbsfunktional erwünschte informationelle Homogenisierung bewirken.

In neuerer Zeit sind entsprechende Informationsasymmetrien und hiervon ausgehende Gefahren ruinösen Wettbewerbs auch für Freie Berufe analysiert worden.⁸¹⁰ Kompensationsmöglichkeiten durch Preis- (Honorar-) Meldestellen werden allerdings modelltheoretisch bisher, soweit ersichtlich, nicht diskutiert, so dass hierzu an keine anderen Vorarbeiten als die zu industriellen Marktinformationsverfahren angeknüpft werden kann. Der Informationsvorsprung des Anbieters heterogener Güter unterscheidet sich nicht prinzipiell von dem sogenannter Erfahrungsgüter⁸¹¹, d.h. von Gütern, deren Qualität vom Nachfrager nicht ex ante, sondern allenfalls aufgrund von Erfahrungen nach Erbringung von (freiberuflichen) Dienstleistungen beurteilt werden kann. Honorarstatistiken können demzufolge in ähnlicher Weise zur Verhinderung adverser Funktionen ruinösen Wettbewerbs beitragen, wie die aus der Industrie bekannten Preismeldestellen.

Alternativ kann noch die Zuordnung der CIS-Konzepte zur „professional governance“⁸¹² erwogen werden, die in Analogie zur „corporate governance“⁸¹³ entwickelt worden ist. Auch hierbei geht es um die Kompensation von Informationsungleichgewichten zwischen den Parteien eines Dienstleistungstransfers (principal/agent). Doch ist dazu an Marktinformationen gedacht, die sich an die Öffentlichkeit richten. Am bekanntesten ist der Mechanismus öffentlicher Governance-Kodices, zu denen dem besser informierten Agenten Erklärungen abverlangt werden, ob er sie befolgt oder mit besonderer Begründung nicht befolgt („comply or explain“). Man geht davon aus, dass bei Kodex-Abweichungen ohne treffende Sondergründe negative Reaktionen auf vor- oder nachgelagerten Märkten erfolgen und schon derartige Abstrafungsgefahren genügen, um antizipierend zu wirken. Im Bereich der „corporate governance“ ist es die Compliance-Erklärung zum „corporate governance“ code, wie sie das deutsche Aktienrecht für börsennotierte Unternehmen in § 161 AktG verlangt. Ähnlich sollen Compliance-Erklärungen zu Freiberufs-Kodices wirken.

Derart öffentliche Informationsbeziehungen sind dem CIS weitgehend fremd. Die Honorarstatistiken werden, soweit bekannt, ausschließlich den Verbänden und ihren Mitgliedern als Ausübenden freier Berufe mitgeteilt, so dass keinerlei direkte Publizität für die Marktgegenseite besteht. Demzufolge fehlt es dann auch an erwartbaren Reaktionen (Abstrafeffekten) auf vor- oder nachgelagerten Märkten, wenn einzelne Marktteilnehmer den CIS nicht folgen, sei es auch nur, dass sie Abweichungen davon im Einzelfall für sinnvoll halten. Die Zuordnung der CIS-Konzeption zur „professional governance“ scheint deshalb nicht ohne weiteres nahe liegend. Aber das betrifft nur die Preisentscheidungen selbst. Anders liegt es selbstverständlich, wenn es um die Teilnahme am Preismeldeverfahren und um die Befolgung der dafür maßgebenden Verfahrensregeln (Anonymität, Unabhängigkeit etc.) geht. Doch gibt es auch dazu, soweit ersichtlich, bislang keine ausgearbeiteten Vorschläge und Praxiserfahrungen, auf die im Rahmen der empirischen Methodik dieser Arbeit näher eingegangen werden könnte. Zur vergleichenden Einordnung sei aber angemerkt, dass (statistische) Informationssysteme, bzw. Regelungen über Informationen gegenüber Ge- oder Verboten von geringerer Eingriffsintensität sind. Allerdings ist die geringere Eingriffs-

⁸¹⁰ Vgl. Akerlof (1970).

⁸¹¹ Vgl. Nelson (1970), 311 ff.; Erweiterung durch sog. Vertrauensgüter bei Darby/Karni (1973), 67 ff.

⁸¹² Vgl. Hensler (2008); Herrmann (2006).

⁸¹³ Vgl. v. Werder (2003).

intensität der Zweckmäßigkeit und Effektivität einer Regelung gegenüberzustellen, so dass das Urteil über die Vorzugswürdigkeit letztlich politischer Abwägung vorbehalten bleibt.

Anhang

A1 ARIN-Fragebogen

Dies ist die gedruckte Version des online ARIN-Questionnaires

This is the print-version of the questionnaire

Please use your browser's commands to save or print this questionnaire. You should be able to find the appropriate functions in the 'file'-menue of your browser.

Some differentiations and hints for answering the questionnaire

- We ask for self-employed professions independent of the corporate structure (legal form) of the liberal profession.
- The label "planner" is used either for architect or engineer. If you are able to provide information for both professions, please answer two questionnaires, one for each profession.
- Please describe the predominant situation in your country.
- Since after each question your answer is saved, you are able to have a break in the completion of your questionnaire. A new login with your password allows you to continue without loss of information. In case of a correction of an earlier answer, please fill out again all subsequent questions after the corrected one to secure right information of all possible branchings out.
- The questionnaire and your answers (so far) can be downloaded at any stage of the process but for your internal purposes only.

Data privacy: Your data will only be used for the purpose of the study and not for any commercial use.

Detailed information of our Research Institute on Professions (Forschungsinstitut Freie Berufe, FFB) of the Leuphana University Lüneburg is provided by our homepage: <http://ffb.uni-lueneburg.de>.

Many thanks for your help; and: don't hesitate to call us for any question:

Prof. Dr. Joachim Merz
Research Institute on Professions (FFB)
Faculty II - Economics, Behavioural and Law Sciences
Leuphana University Lüneburg, Campus, Scharnhorststr. 1, Postbox 2440
21314 Lüneburg, Germany
Tel: + 49 (0)4131 677-2051
Fax: + 49 (0)4131 677-2059
E-mail: ffb-p@uni.leuphana.de
<http://ffb.uni-lueneburg.de>

1 - General Information

1. Personal information

This questionnaire was filled in by

Last name:

First name:

Organisation:

Work area/ position:

Contact Information:

Street and no:

Postcode:

City:

Country:

E-mail:

Tel. No.:

Fax. No.:

2. Professional field

This data is for the professional field of...

(Please choose one):

- Architectural Services
 - Engineering Services
-

3. Name of Profession

Official Name in your country:

English Name (where appropriate):

2 - Organisational characteristics of the profession

In this section we ask you for information about the organisational characteristics of the profession in your country.

4. Organisational structure

The following is true for the predominant organisational structure of the profession (Please see note 1):

(Please choose one):

- Licensing and obligatory membership in a professional association/chamber
- Licensing without obligatory membership in a professional association/chamber
- No obligatory licensing but voluntary membership in a professional association/chamber (=certification)
- No obligatory licensing nor voluntary membership in a professional association/chamber (=certification)

Note 1:

"Licensing" stands for cases where there is a requirement for official/ legal permission to offer specific services on the market. Such licensing is typically carried out by public authorities and/ or the responsible professional association/ chamber. In this model only the service providers licensed in this way are allowed to use a specific professional title.

"Certification" stands for cases where there is no requirement for licensing in order to offer specific services on the market, but usually where (some/ not all) services providers are organized in one or more professional bodies and for this certification have to fulfil certain quality (e.g. educational) requirements. Usually only the service providers certified in this way are allowed to use a specific professional title.

5. Regulations

Regulations are created...

(Please choose one):

- Exclusively by public authorities
 - Exclusively by the responsible professional association/chamber
 - By public authorities and by the professional association/chamber
 - There are no specific regulations for the profession (→ goto question 10)
-

6. Implementation of the regulations

The implementation of the regulations is organised and controlled...

(Please choose one):

- Exclusively by public authorities
 - Exclusively by the responsible professional association/ chamber
 - By public authorities and by the professional association/ chamber
-

7. Sanctions

Disciplinary sanctions for failure to respect these regulations are decided...

(Please choose one):

- Exclusively by public authorities
 - Exclusively by the responsible professional association/ chamber
 - By public authorities and by the professional association/ chamber
 - There are no such sanctions
-

8. Regional structure of the regulations

The following is true for the main structure of the regulations:

(Please choose one):

- The regulations are all on a national level
 - Some regulations are on a national level and some are regionally different
 - There are regional differences between the regulations
-

9. Organisations

Please name the relevant national organisations and institutions which are involved in the regulation process of the profession in your country.
(please separate multiple authorities or associations with commas)

Public authority(ies):

Chamber(s) of profession of public law:

Association(s) of profession of private law:

3 - Market entry regulations

The following questions are about many aspects of market entry regulations to the profession. We will ask you about the topics "Entry to the profession", "Conduct regulations", "Personal liability" and "Professional indemnity insurance".

3.1 - Entry to the profession

The entry to the profession might be decreed by formal law or by the law of associations under private or public law (chambers).

10. Academic education

Is academic education a necessary precondition to enter the profession?

- Yes
 - No (→ goto question 12)
 - Generally yes, but there are also exceptions
-

11. Name of degree and duration of academic education

What is the name of the academic degree and what is the minimum duration of study?

Name of degree:

Minimum duration of study (please give full years):

12. Other higher education qualification

Is there any other higher education qualification enabling application for entrance to the profession?

- Yes
- No (→ goto question 14)

13. Name of other qualification and duration

Please name this qualification and give the minimum duration for this qualification.

Name of the qualification:

Minimum duration (please give full years):

14. Other way to enter the profession

Is there another way to enter the profession?

- Yes
- No (→ goto question 16)

15. Other way - explanation

Please explain briefly the other way to enter the profession.

16. Required practical experience

Are there requirements regarding the relevant practise in order to become a full member of the profession?

- Yes
- No (→ goto question 18)

17. Practical experience - duration and character

Please give the minimum duration and the minimum professional standards of the required practical experience.

Minimum duration (years):

Minimum professional standards:

18. Another precondition to enter the profession

Is there another additional necessary requirement as a precondition to enter the profession?

- Yes
- No (→ goto question 20)

19. Additional requirement - explanation

Please explain briefly the additional requirement to enter the profession.

20. Obligatory membership professional association

Is it obligatory to be a member in a chamber or/and professional association in order to become a full member of the profession and to use the name of the profession?

Chamber of profession of public law:

(please select...)

Association of profession of private law:

(please select...)

21. Professional organisation

If there is more than one association of profession of private law, please specify them:

22. Legal nature/ regulations for the entry to the profession

Please mark the respective legal nature of regulations of entry to the profession for the categories "education", "obligatory membership profession association" and "practical experience":

(Multiple responses for each categories possible)	education	obligatory membership	practical experience
Parliamentary legislation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Statutory law of chambers of profession of public law	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Statutory law of associations of profession of private law	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Further legal source	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
None	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Please give the name(s) and the source(s) of the regulations:

23. Exclusive and shared services

Please list (up to ten) shared services or tasks for that your profession have the right to provide. If you have the exclusive right, please leave the field in the second column empty, otherwise please specify which other professions may offer these services as well.

(Example for architects: type of service: authorisation to present building documents may also be offered by engineers):

- 1 - Service: may also be offered by:
- 2 - Service: may also be offered by:
- 3 - Service: may also be offered by:
- 4 - Service: may also be offered by:
- 5 - Service: may also be offered by:
- 6 - Service: may also be offered by:
- 7 - Service: may also be offered by:
- 8 - Service: may also be offered by:
- 9 - Service: may also be offered by:

may also be offered by:

3.2 - Conduct regulations

In this section we would like to ask you about the conduct regulations - those which may regulate the market behaviour and other activities of the planners.

24. Legal nature/ regulations for the entry to the market

A regulation about the freedom of establishment could be regulating the entry to the market. Please mark the respective legal nature of regulations for the entry to the market:

(Multiple responses possible):

- Parliamentary legislation
- Statutory law of chambers of profession of public law
- Statutory law of associations of profession of private law
- Further legal source
- None

25. Market behaviour

Are there specific conduct regulations concerning the profession?

- Yes
- No (→ goto question 36)
- I don't know

26. Responsible organisations

Who is responsible for the decree of conduct regulations?

Parliamentary legislation:

(please select...)

Statutory law of chambers of profession of public law:

(please select...)

Statutory law of associations of profession of private law:

(please select...)

Further legal source :

(please select...)

Others:

27. Source of conduct regulations and institution

Please give the name and source of one of the existing conduct regulations and the institutions behind:
(if there are more than one, you can name additional regulations on the next page)

Official name in your country:	English name (where appropriate):	Institution behind:	Source
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

This regulation is...

(please select...)

27. continued: Source of conduct regulations and institution

If there are more than one, please give additional name and source of one of the existing conduct regulations and the institutions behind:
(If there are still more, you can name them on the next page. **If there are no more code of conducts, please leave the fields blank and click on continue**)

Official name in your country:	English name (where appropriate):	Institution behind:	Source
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

This regulation is...

(please select...)

27. continued: Source of conduct regulations and institution

If there are more than the previously mentioned, please give additional name and source of one of the existing conduct regulations and the institutions behind: (If there are still more, you can name them on the next page. **If there are no more code of conducts, please leave the fields blank and click on continue**)

Official name in your country: English name (where appropriate): Institution behind: Source

This regulation is...

(please select...)

27. continued: Source of conduct regulations and institution

If there are more than the previously mentioned, please give additional name and source of one of the existing conduct regulations and the institutions behind: (If there are still more, you can name them on the next page. **If there are no more code of conducts, please leave the fields blank and click on continue**)

Official name in your country: English name (where appropriate): Institution behind: Source

This regulation is...

(please select...)

27. continued: Source of conduct regulations and institution

If there are more than the previously mentioned, please give additional name and source of one of the existing conduct regulations and the institutions behind: (If there are no more code of conducts, please leave the fields blank and click on continue)

Official name in your country: English name (where appropriate): Institution behind: Source

This regulation is...

(please select...)

28. Code of conduct

The code of conduct is a set of rules for the profession outlining the responsibilities or proper practices.

Is there a code of conduct in your country?

- Yes
- No (→ goto question 30)
- I don't know

29. Topics in and source of the code of conduct

Regulations in the code of conduct exist for the following topics...

(Multiple responses possible):

- Protection of the reputation of the profession
- No damage to colleagues and third parties
- Observation of copyrights
- Interprofessional cooperation by partnership in professional societies/ Ltd. Companies*
- Extraprofessional cooperation by partnership in professional societies/ Ltd. Companies*

Others:

name and Source of the code of conduct:

*** Note:**

"Interprofessional": Partner is from a liberal profession (evtl. from another professional group)

"Extraprofessional": Partner is not from a liberal profession

30. Continuing education - obligation

Is continuing education an obligation to the members of the profession?

- Yes
 - No (→ goto question 33)
 - I don't know
-

31. Continuing education - character

What kind of continuing education is necessary and how often it needs to be done?

(Please describe briefly):

32. Continuing education - provider

Does the association of profession of private law or the chamber of profession of public law provide this necessary continuing education?

- Yes
 - No
 - I don't know
-

33. Advertising/ marketing - existence

Are there special regulations on advertising /marketing for the profession?

- Yes
 - No (→ goto question 36)
 - I don't know
-

34. Advertising/ marketing - regulations

Who is responsible for the advertising/ marketing regulations?

(Please choose one):

- Parliamentary legislation
- Statutory law of chambers of profession of public law
- Statutory law of associations of profession of private law
- Further legal source

Others:

What is the source of advertising/ marketing regulations?

(Please give the name of the regulation(s) and the institution(s) behind):

35. Advertising/ marketing - character

Of what kind are these advertising/ marketing regulations?

- All forms of advertising are strictly forbidden
- Most forms of advertising are forbidden
- Some forms of advertising are forbidden, these are:

- Direct mailing
- Price advertising (general)
- Comparative price advertising
- Others:

Others:

Responsibilities of public administration

Responsibilities of public administration are tasks or responsibilities which are delegated from the government to some special planners to fulfil official duties. One example is the audit of construction proofs (e.g. fire protection ordinance or for security)

36. Responsibilities of public administration - existence

Are there tasks and responsibilities of public administration which are delegated to your profession in your country?

- Yes
- No (→ goto question 40)
- I don't know

37. Responsibilities of public administration - character

What are the delegated tasks and responsibilities of public administration in your country?

(Please describe briefly):

38. Responsibilities of public administration - authorisation

Who is allowed to take responsibilities of public administration?

(Please describe briefly):

39. Responsibilities of public administration - preconditions

What kind of precondition is necessary for public administration tasks?

(Please describe briefly):

3.3 - Personal liability

The following questions are about the personal liability of the planners.

40. Personal liability - existence

Is there a personal liability for the planner?

- Yes
- No (→ goto question 45)
- I don't know

41. Personal liability - character

What kind of personal liability is given?

(Multiple responses possible):

- Liability from the contract
- Third party liability

Others:

42. Personal liability - limitation

Is it possible to limit the personal liability with the choice of the legal form of a company?

- Yes
- No (→ goto question 44)
- I don't know

43. Limited personal liability - character

What kind of legal forms of a company are possible?

Capital form of a company

(please select...)

Private form of a company

(please select...)

44. Personal liability - source

What is the source of liability regulations?

Please give the name of the regulation(s) and the institution(s) behind:

3.4 - Professional indemnity insurance

The following questions are about the professional liability and the concerning insurance.

45. Professional indemnity insurance - existence

Does professional liability insurance for the profession exist?

- Yes
 - No (→ goto question 49)
 - I don't know
-

46. Professional indemnity insurance - kind of obligation

Is the professional indemnity insurance...

- Obligatory for all planners
 - Obligatory just for the members of the professional association/chamber
 - Obligatory for all planners and with deductible clause
 - Voluntary, recommended
 - Voluntary
-

47. Minimum sum insured - participation

Is there a necessary minimum sum insured?

- Yes
 - No (→ goto question 49)
 - I don't know
-

48. Minimum sum insured - sum

How high is the minimum sum insured for...?

Damage to persons:

Damage to property:

Financial damage:

4 - Contract regulations

In this section we ask you about the regulations regarding the contract between the planner and the client.

4.1 - Contract regulations and delegated legislations

49. Contract - existence

Are formal requirements for a contract...

(Please choose one):

- Obligatory
 - Common and recommended
 - Common
 - Seldom
 - Not common
-

50. Contract - regulations

Do specific regulations for the profession exist, which refer to the law of contracts?

- Yes
 - No (→ goto question 53)
 - I don't know
-

51. Contract regulation - legal base

What is the legal base of the contract?

Please give the name of the regulation:

52. Contract regulation - what kind?

What kinds of regulations do exist?

(Multiple responses possible):

- Service contract
- Contract for deliveries (referring to the result of the work)
- Special planner contract

Others:

4.2 - Standard contract examples

The standard contract example is a model contract for the contract between the planner and the client.

53. Standard contract examples - existence

Do standard contracts exist?

(Please choose one):

- Yes
 - No (→ goto question 55)
 - I don't know
-

54. Standard contract examples - source

Is it a public institution which provides the standard contract?

(Please choose one):

- Yes
 - No
 - I don't know
-

4.3 - Bonus malus regulation

A bonus malus regulation could be a regulation whereby the planner could get an agreed bonus for good performance. This could be for example a 5% bonus on the honorary if the planner save 10% of the building costs. Does he exceed the building costs his honorary will be reduced about 3% (malus honorarium).

55. Bonus malus regulation - existence

Does a bonus malus regulation for the contract exist?

(Please choose one):

- Yes

No (→ goto question 58) I don't know

56. Bonus malus regulation - character

Is the implementation of the bonus malus regulation obligatory?

(Please choose one):

- Yes
- No
- I don't know

57. Bonus malus regulation - reference to and source of the regulation

What is the reference of the bonus malus regulation?

Honorarium / price

Construction costs

Others:

What is the source of the bonus malus regulation?

(Please give the name of the regulation(s) and the institution(s) behind):

4.4 - Contract penalty regulations

58. Contract penalty regulations - existence

Do contract penalty regulations exist?

(Please choose one):

- Yes
- No (→ goto question 63)
- I don't know

59. Contract penalty regulations - character

What kinds of contract penalty regulations are given?

(Please describe briefly):

60. Contract penalty regulations - source

What is the source of the contract penalty regulations?

(Please describe briefly):

61. Contract penalty regulations - further interdictions

Are there any further interdictions?

(Please note some key words):

62. Legal consequences in cases of violations

Contract is null and void:

Competitor can claim under the law of competition:

The supervisory authority can claim for cease and desist:

The supervisory authority can exclude the violating person from the profession:

The supervisory authority can give a warning for cases of repeated violation:

4.5 - Price guaranty

63. Price guaranty - existence

Are there contracts with price quaranties concerning...?

Construction costs:

Honorarium:

(If one answer is "yes" go to question 64, otherwise go to question 65)

64. Price guaranty - character

What kinds of price guaranties are given for the construction cost and the honorarium?

	Construction costs	Honararium
Fixed prices	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Maximum prices	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Minimum prices	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Exemptions possible in special cases, e.g. on social reasons	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Others:

Please note the source of the legal basis:

5 - Honorarium / price regulations

Some countries have a detailed honorarium regulation structure. In this section we ask you about the honorarium for the planners and the regulations of a public regulation for prices. (In Germany for example the public regulation for prices for the planner is called " Honorarordnung, HOAI " (official scale of fees for services.))

5.1 - Public law for price

65. Price regulation - existence

Does a public regulation for prices exist?

- Yes
 - No (→ goto question 70)
 - Pending with the European Court of Justice
 - I don't know
-

66. Price regulation - source

Please name the source of the price regulation:

67. Price regulation - responsible body

Who is the responsible body of the price regulation?

68. Price regulation - character

Does the price regulation contain minimum or maximum prices?

Minimum prices:

Maximum prices:

69. Price law - obligation

What is the main structure of the price law?

(Please choose one):

- All regulations are obligatory for all planers
 - All regulations are obligatory just for the members of the professional association/chamber
 - Some regulations are only recommended and the others are obligatory
-

70. Planned price regulations

Is it planned to enforce a price regulation for services in your country?

- Yes
 - No (→ goto question 78)
 - I don't know
-

71. Planned price regulation - source and status

Which institution is planning the price regulation? (Please give the name of the planned regulation (if already known) and the institution behind)

What is the state of planned price regulation?

5.2 - Non-binding regulations

72. Non-binding regulations - existence

Are there non-binding regulations in the price regulations?

- Yes
- No (→ goto question 75)
- I don't know

73. Non-binding regulations - which?

Which non-binding regulations are given?

(Please describe briefly):

74. Non-binding regulations - responsible body

Which is the regulating responsible body?

Chambers of profession of public law:

(please select...)

Associations of profession of private law:

(please select...)

Government:

(please select...)

Others:

5.3 - Determinants of the price regulations

75. Determinants of the price regulations

What are determinants of the price regulations?

(Multiple responses possible)

- Range of working stages delivered
- Connected to the building costs
- Degree of difficulty (honorarium range)
- Working hours
- Size of the surface

Others:

76. Price regulation for working stages

Are there binding or non-binding regulations for the different working stages?

Working stages:	regulations:		
	binding	non-binding	none
Establishing the basis of the project	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Preliminary design	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Final design	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Building permission application	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Execution drawings	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Preparation of contract award	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Assisting award process	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Project supervision	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Project control and documentation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Others...	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
... specify others:	<input type="text"/>		

5.4 - Overall honorarium

The overall honorarium is a flat-rate fee which can be arranged between the planner and the client.

77. Overall honorarium - existence

Is it possible to have an overall honorarium?

- Yes
- No
- I don't know

6 - Range of services

Independent from a honorarium regulation structure there are regulations concerning the services/planning performance in some countries. The following questions are about the level of detail of the planning performance.

78. Structure for the planning performance - existence

Is the range for services officially structured?

Public:

Private:

(If one question is "yes" go to question 79, otherwise continue with question 82)

79. Structure for the planning performance - source

Who is structuring the range of services?

(Please give the name of the institution):

80. Working stages (Germany, HOAI)

HOAI: Official scale of fees for services by architects and engineers

Which of these German working stages do you have in your country?

working stages:

(Multiple responses possible):

- Establishing the basis of the project

- Preliminary design
- Final design
- Building permission application
- Execution drawings
- Preparation of contract award
- Assisting award process
- Project supervision (construction supervision)
- Project control and documentation

Others:

81. Planning performance - performer

Which working stages are regularly in responsibility of the planner / the enterprises? (Please choose one for each working stage category)

	planner	execution firms/ enterprises
Design, permission application	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
execution drawings	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Award / Tender process	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Project / construction supervision	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

7 - Structural data of the profession

In this section we ask you for information about the structure of the profession in your country.

82. Total number of self-employed planners

How many self-employed planners are active?

Total number of self-employed planners:

Source and year of data collection:

83. Total number of employed planners (employees)

Planners who are working as architects/ engineers in firms/offices or for public institutions or for enterprises.

Total number of employed planners:

Source and year of data collection:

84. Total number of students for the profession

How many students for the profession do you have?

Total number of students:

Source and year of data collection:

85. Members of the professional body

How many members of the chambers of profession of public law are in your country?

Total number of members:

Source and year of data collection:

86. Firms/ offices practising the profession

Firms include all forms whose primary business involves practicing the profession. How many firms practicing the profession are in your country?

Total number of firms:

Source and year of data collection:

87. Firms/ offices employment structure

Please assign a percentage from 100% to the respective employment structure, firm/ office size (with regard to the total number of employed and self employed persons).

1 person:	<input type="text"/>
2 persons:	<input type="text"/>
3-5 persons:	<input type="text"/>
5-30 persons:	<input type="text"/>
>30 persons:	<input type="text"/>
Sum (should add up to 100%):	<input type="text"/>

Source and year of data collection:

88. Output / turnover of the profession

What is the turnover of the firms / offices practising the profession?

Please indicate also the used currency.

Turnover before taxes in your own country:

All countries abroad:

Rest of EU:

Other countries:

Currency:

Specify different own currency:

Source and year of data collection:

8 - Concluding questions

In some countries there are regional differences in one or more respective regulations.

89. Regional aspects

In your country: are there regional differences of the regulations regarding the ...?

Market entry regulations:

(please select...)

Contract regulations:

(please select...)

Honorarium / price regulations:

(please select...)

Range of services:

(please select...)

90. International studies

Do you have (international) studies about regulations for architects and/or engineers?

(Please give the name and source of the study):

91. Comments

Do you have any further comments?

Thank you very much for your patience and your support!

Your efforts are very welcome: We offer to send you the final report in English after completion.

(if desired please mark 'yes' and click on 'continue'):

Yes, please send me the final report

Thank you very much!

Now you can close this browser window.

A2 ARIN-Adressatenbank**Tabelle 72: ARIN-Adressdatenbank Architekten**

Architekten	Adresse	aktueller Status
Belgien	<p>FAB : Fédération Royale des Sociétés d'Architectes de Belgique Rue Ernest Allard 21/1 B - 1000 Bruxelles Belgique Tel.: +32 (0)2 512 34 52 Fax: +32 (0)2 502 82 04 E-mail: info@fab-arch.be Homepage: www.fab-arch.be</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Jan Ketelaar E-mail: jan.ketelaer@skynet.be (administrator)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Bulgarien	<p>CAB: Chamber of Architects in Bulgaria Tzar Assen Str. 1, Sofia 1000 Bulgaria Tel.: +359 2 9809315, Fax: +359 2 9809324, E-mail: info@kab.bg , (Pressecenter) E-mail: office@kab.bg , kab1@mbox.bol.bg Homepage: http://old.kab.bg/index.php?lang=de</p> <p>Kontaktperson: Velyana Topalova</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Boyko Stolinchev E-mail: kab1@abv.bg (Vice-President)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Dänemark		0 keine Reaktion
Dänemark 2	<p>Danske Arkitektvirksomheder (Danish Association of Architectural Firms) a member of the Architects' Council of Europe Dampfærgevej 27, 5. sal 2100 København Ø Denmark Tel.: +45 3283 0500 Fax: +45 3283 0501 E-mail: info@danskeark.org Homepage: www.danskeark.org</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Preben Dahl E-mail: pd@danskeark.org Tel.: +45 32 83 05 07</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt

Deutschland	<p>Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) Askanischer Platz 4 10963 Berlin Deutschland Tel.: 030 / 26 39 44 - 0</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Thomas Welter E-mail: Welter@bak.de (Economic Advisor)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Estland	Union of Estonian Architects	Absage am 04.12.2009
Estland2	<p>Dean of the Faculty of Civil Engineering room III-A-211 Ehitajate tee 5 19086 Tallinn Estonia</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Prof. Roode Liias E-mail: roode@staff.ttu.ee Tel.: +372 6202456 Homepage: http://ehitustootlus.ttu.ee/English/liias-eng.htm</p>	Fragebogen nicht ausgefüllt
Finnland	<p>Kimmo Liimatainen Architect R&D Runeberginkatu 5 00100 HELSINKI Finland Tel.: +358 9 5844 4218</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Vesa Juola E-mail: vesa.juola@atl.fi Tel.: +358-9-5844 4201 (executive director)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Frankreich	<p>UNSA Union Nationale des Syndicats Francais d'Architectes</p>	keine Reaktion
Frankreich 2	<p>Conseil National de l'ordre des Architectes 32 bis rue des Plantes 75014 Paris France Tel.: +33 156 58 67 00</p> <p>persönliche Ansprechpartnerin: Frau Isabelle Moreau E-mail: isabelle.moreau@cnoa.com (directeur)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Griechenland	<p>persönlicher Ansprechpartner: PLAN OE Herr Dr. Thomas Greve Anianos Str. 6 104 34 Athen Greece Tel.: +30 210 8236346 Fax: +30 210 8236378 E-mail: planoe@otenet.gr</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt

Irland	<p>Royal Institute of the Architects of Ireland 8 Merrion Square Dublin 2 Ireland Tel.: + 353 (0)1 676 1703 Fax: + 353 (0)1 661 0948</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Joe Miller E-mail: Jmiller@riai.ie</p>	Telefonische Zusage, den Fragebogen auszufüllen letzter Kontakt: 04.12.2009
Italien	<p>Associazione delle Organizzazioni di Ingegneria, Architettura e Consulenza Tecnico-Economica Viale Maresciallo Pilsudski 124 00197 Roma Italien Tel.: +3906 80 68 72 48 E-mail: info@oice.it</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Fiermonte E-mail: firmonte@oice.it</p>	Telefonische Zusage, den Fragebogen bis zum 29.11.2009 auszufüllen letzter Kontakt: 23.11.2009
Lettland	0	keine Reaktion
Lettland 2	<p>Dean of the Riga Technical University Faculty for Architecture and City Planning Kalku Str.1 Riga LV 1658 Latvia Tel.: +371 67089300 Fax: +371 67089302 E-mail: rtu@rtu.lv</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Prof. Uģis Bratuskins E-mail: ugis.bratuskins@rtu.lv (Dean of the Faculty of Architecture and Urban Planning)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Litauen	<p>Architects Association of Lithuania AAL Kalvariju g., 1- LT- 2600 Vilnius Tel.: +370 52 756 483 Tel.: +370 52 755 948 Email : architektu.sajunga@takas.lt E-Mail: info@architektusajunga.lt Homepage: www.alas-architektai.lt/english/</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Frau Ruta Leitenaite, Mail: info@architektusajunga.lt Tel. Nr. +370 615 72309</p>	Zusage, jedoch kein Rücklauf
Luxemburg	<p>Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils 8, rue Jean Engling L-1466 Luxembourg Luxembourg Tel.: +352 42 24 06 Fax.: +352 42 24 07 E-mail: oai@oai.lu Homepage: www.oai.lu</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Yann Jegu (Chargé de missions)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt

Malta	<p>Ministry for Resources and Rural Affairs Barriera Wharf Valletta VLT 1970 Malta Tel.: +356 2295 2000 Fax: +356 2295 2212 E-mail: info.mrra@gov.mt</p> <p>persönliche Ansprechpartner: Herr Raymond Ferrugia E-mail: raymond.farrugia@gov.mt (Director General Works)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Niederlande	<p>Tilburg University Warandelaan 2 Montesquieu Building, room M927 5000 LE Tilburg Netherlands</p> <p>Kontaktperson: Frau Femke Rasenberg E-mail: frasenberg@bna.nl Tel.: +31 20 555 36 32</p> <p>persönliche Ansprechpartnerin: Frau Stephanie van Gulijk E-mail: s.vangulijk@uvt.nl</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Österreich	<p>Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsultenten Karlsgasse 9/2 A-1040 Wien Austria Tel.: +43 1 505 58 07 or- 51</p> <p>persönliche Ansprechpartnerin: Frau Cornelia Hammerschlag E-mail: cornelia.hammerschlag@arching.at (EU coordination)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Polen	<p>Chamber of polish architects member of national council of IARP ul.lutycka 1/4 44 -100 Gliwice Poland Tel.: +48 32 2316632 E-mail: inarko@inarko.pl</p> <p>Kontaktperson: Malgorzata Szybinska National Chamber of Architects of the Republic of Poland (IARP) Foksal 2 00-366 Warsaw Poland Tel.: +48 22 827-85-14 Fax: +48 22 827-62-42 Email: izba@izbaarchitektow.pl Homepage: http://www.izbaarchitektow.pl/</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Zubel Henryk (member of national council of IARP)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt

Portugal	<p>Studio of architecture architect Rua da alegria 61-2,Á,Á° 1250-006 Lisboa Portugal Tel.:+351 21 3427691</p> <p>Kontaktperson: Frau Cidalina Duarte Ordem dos Arquitectos / Conselho Directivo Nacional Travessa do Carvalho, 23 1249-003 Lisboa Portugal Tel.: +351 213 241 110 Fax: +351 213 241 101 E-mail: presidencia@ordemdosarquitectos.pt</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Rui Mendes E-mail: ruimiguelmendes@gmail.com (architect)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Rumänien	<p>The Chamber of Romanian Architects CRA str. Pictor Arthur Verona, 19 RO - 010312 Bucarest 1 1 Telefon/Fax : +40 21 317 26 34, +40 21 317 26 35 Email : office.oar@rdslink.ro http://oar.org.ro/ secretar.oar@rdslink.ro</p> <p>Ansprechpartner: Herr Serban Sturdza Mobile: 0040 728872130</p>	Fragebogen angefangen, nicht vollständig ausgefüllt
Schweden	Swedish Federation of Architects and Consulting Engineers STD	Absage erhalten
Schweden 2	<p>Sveriges Arkitekter Storgatan 41 Box 5027 102 41 Stockholm Sweden Tel.: +46(0)8 505 577 00 Tel.: +46(0)8 505 577 12 Fax: +46(0)8 505 577 05 E-mail: kansli@arkitekt.se Homepage: http://www.arkitekt.se/english</p> <p>persönliche Ansprechpartnerin: Katarina Nilsson E-mail: katarina.nilsson@arkitekt.se (Director of Architecture and Profession)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Slowakei	<p>Slovak Chamber of Architects SKA 81 101 Bratislava Slovakia Tel.: +421 254 43 1080 Email: komarch@komarch.sk Homepage: http://www.komarch.sk</p> <p>Ansprechpartner: Dilongova Lubica E-mail: dilongova@komarch.sk (Lawyer)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt

Slowenien	<p>Chamber of Architecture and Spatial Planning of Slovenia ZAPS Vegova 8 SL-1000 Ljubljana Tel : + 386 1 24 20 670 Fax : + 386 1 24 20 680 Email : zaps@zaps.si Web site : http://www.arhiforum.si/</p>	Zusage, jedoch kein Rücklauf
Spanien	<p>Consejo Superior de los Colegios de Arquitectos de Espana (CSCAE) Paseo de la Castellana, 12 28046 Madrid Spain Tel.: +34 91 4352200 Tel.: +34 91 5753839</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Rafael Pellicer Email: consejo.internacional@arquinox.es (Head of the International Relations Department)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Tschechische Republik	0	Zusage, jedoch kein Rücklauf
Ungarn	<p>CHAMBER OF HUNGARIAN ARCHITECTS Ötpacsirtiau U.2. H 1088 Budapest Tel.: +36 1 429 70 82 Fax: +36 1 429 70 81 Email : teampannon@teampannon.hu Homepage: www.mek.hu szentesi.csilla@mek.hu (Abteilungsmail)</p> <p>(persönlicher Ansprechpartner: Thomas Noll, Mail: nollt@teampannon.hu)</p> <p>neue persönliche Ansprechpartnerin: Mária Tatai (tatai.maria@mek.hu) Correspondent for foreign affairs Chamber of Hungarian Architects</p>	Neue Kontaktperson durch Mail vom 06.01.2010, neue Chance
Vereinigtes Königreich	<p>Royal Institute of British Architects 66 Portland Place London W1B 1AD United Kingdom Tel.: +44 207 580 5533 E-mail: international@inst.riba.org</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Ian Pritchard E-mail: ian.pritchard@inst.riba.org (Director, Policy & International Relations)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Zypern	<p>Cyprus Architects Association 24, Stassicratous (1st floor, office 103 P.O. Box 25565) 1310 Nicosia Tel.: + 357 22 672 887 Fax: + 357 22 672 512 Email: cyprus.architects.association@cytanet.com.cy Homepage: http://www.architecture.org.cy</p>	kein Rücklauf

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

Tabelle 73: ARIN-Adressdatenbank Ingenieure

Ingenieure	Adresse	aktueller Status
Belgien	<p>ORI : Organisation des ingénieurs-conseil, l'ingénierie et des bureaux de consultants Kolonel Bourgstraat 105 B-1030 Brussel Belgique Tel.: +32 (0)2 706 05 70 E-mail: info@ori.be</p> <p>persönliche Ansprechpartnerin: Frau Anja de Bie</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Bulgarien	<p>Chamber of Investment Engineers</p> <p>persönliche Ansprechpartnerin: Frau Zaharinka Angelova email: z_angelova@kiip.bg</p>	noch keine konkrete Zusage, da Frau Angelova sich noch mit Ihrem Chef besprechen möchte, letzter Kontakt: 02.12.2009
Dänemark	<p>CIRIUS - Danish national agency for internationalisation on education Tel: +45 3395 7000 E-mail: cirius@ciriusmail.dk Fiolstræde 44, DK- 1171 Copenhagen K. Denmark</p> <p>konkreter Ansprechpartner: Herr Morten Andersen</p>	Fragebogen nicht zufriedenstellend ausgefüllt
Deutschland	<p>Bundesingenieurkammer Charlottenstraße 4 10969 Berlin Deutschland Tel.: 030 / 2534 2900 E-mail: info@bingk.de</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Markus Balkow E-mail: balkow@bingk.de (vice-managing director)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Estland	<p>Dean of the Faculty of Civil Engineering room III-A-211 Ehitajate tee 5 19086 Tallinn Estonia</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Prof. Roode Liias E-mail: roode@staff.ttu.ee Tel.: +372 6202456 Homepage: http://ehitustootlus.ttu.ee/English/liias-eng.htm (professor)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt

Finnland	<p>The Finnish Association of Consulting Firms SKOL Tapiontori 1 FI-02100 Espoo Finland Tel.: +358 020 595 5105</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Matti Kiiskinen E-mail: matti.kiiskinen@skolry.fi (Development Manager)</p>	Fragebogen größtenteils ausgefüllt
Frankreich	<p>Syntec-Ingénierie FÉDÉRATION PROFESSIONNELLE DE L'INGÉNIERIE</p>	Absage
Frankreich2	<p>Conseil National des Ingenieurs et Scientifiques de France (C.N.I.S.F.) 7 rue Lamennais F-75008 Paris Tel: + 33 1 44 13 66 88 Fax: + 33 1 42 89 82 50 Email: mlecointe@cnisf.org Homepage: http://www.cnisf.org</p>	keine Reaktion
Griechenland	<p>Techniko Epimelitirio Elladas & Comité National Hellénique de la FEANI / Greek National Committee for FEANI Tel: + 30 210 329 13 65 Tel: +30 210 3291239 smari@central.tee.gr intrel@central.tee.gr</p>	kein Rücklauf
Irland	<p>Association of Consulting Engineers of Ireland 46 Merrion Square 0 Dublin 2 Ireland Tel.: +353+1+642 5588 Email: info@acei.ie</p> <p>persönliche Ansprechpartnerin: Frau Anne Potter E-mail: anne@acei.ie (Executive Director)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Italien	<p>Centro Studi Consiglio Nazionale degli Ingegneri Via Dora 2 00198 Roma Italy Tel.: 06.85.35.47.39 Fax: 06.84.24.18.00 E-mail: info@centrostudicni.it</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Antonello Pili E-mail: pili@centrostudicni.it (Researcher)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt

Lettland	<p>Latvian Association of Civil Engineers Civil Engineering Kr. Barona st. 7/9 LV - 1050 Riga Latvia E-mail: unijum@latnet.lv Tel.: + 371 67284903</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Raimonds Eizensmits (Civil Engineering)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Litauen	<p>Verband der litauischen Bauingenieure - Lietuvos statybos inžinieriu sąjunga hoffe dies ist die selbe Organisation: Lithuanian Association of Civil Engineers Dr. Vincentas Stragys - Vice Chairman tel: +370 698 20778 E-mail: vincentas.stragys@st.vgtu.lt</p>	der Organisation war es nicht möglich den Fragebogen zu beantworten (Sprach- und Organisationsprobleme)
Litauen2	Engineering Industries Association of Lithuania	Absage erhalten
Luxemburg	<p>Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils (OAI) 8, rue Jean Engling L-1466 Luxembourg Luxembourg Tel.: +352 42 24 06 Fax: +352 42 24 07 E-mail: oai@oai.lu Homepage: www.oai.lu</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Yann Jegu (Chargé de missions)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Malta	<p>Engineering Board Project House, Works Division Floriana Malta Tel.:Tel.:+356 9989 1105</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr John Grech E-mail: john.a.grech@gov.mt (Secretary)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Niederlande	<p>NLingenieurs Koningskade 30 2596 AA Den Haag Netherlands Tel.: +31 070 3141868</p> <p>persönliche Ansprechpartnerin: Vicky van Egmond E-mail: vanegmond@nlingenieurs.nl (legal advisor)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt

Österreich	<p>Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsultenten Karlgasse 9/2 A-1040 Wien Austria Tel.: +43 /1/505 58 07 - 51</p> <p>persönliche Ansprechpartnerin: Frau Cornelia Hammerschlag E-mail: cornelia.hammerschlag@arching.at (EU coordination)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Polen	Kongres Budownictwa Polskiego	keine Reaktion letzter Kontakt: 23.11.2009
Polen2	<p>Polska Izba Inżynierów Budownictwa Krajowa Rada ul. Mazowiecka 6/8 00-048 Warszawa Mazowieckie Telefon: +48 22 828-31-89 Faks: +48 22 827-07-51</p>	keine Rücklauf (Verständigungsprobleme)
Portugal	<p>Ordem Dos Engenheiros 1050-212 Lisboa Tel. : +351 21 313 2600 secretariageral@ordemosengenheiros.pt</p> <p>Ansprechpartnerin: Teresa Fonseca</p>	kein Rücklauf trotz Zusicherung
Rumänien	The General Association of Engineers in Romania	Absage erhalten
Rumänien 2	<p>Romanian Association of Consulting Engineers Calea Grivitei, 136, corp B, Sector 110737 Bucharest Romania Tel.: +40 21 3122699 E-mail: aric@eure.ro / aric@aric.ro Homepage: office@arcadis-ro.com persönliche Ansprechpartnerin: Frau Stoica-Diaconovici Iuliana (Secretary General)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Schweden	<p>Sveriges Ingenjörer Box 1419 SE-111 84 STOCKHOLM Sweden Tel.: +4686138000 E-mail: info@sverigesingenjorer.se</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Patrick Bjornstrom E-mail: patrik.bjornstrom@sverigesingenjorer.se Cell phone: +46 70 653 80 21 Office phone: +46 8 613 80 33 Fax: +46 8 796 71 02</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt

Slowakei	<p>Slovak Chamber of Civil Engineers Mýtna 29 810 05 Bratislava 15 Slovakia Tel.: +421 2 52 495043 Email: sksi@sksi.sk Homepage: http://www.sksi.sk</p> <p>persönliche Ansprechpartnerin: Frau Diana Zlatnanska-Krizova</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Slowenien	<p>Slovenian Chamber of Engineers Jarska Cesta 10B 1000 Ljubljana Slovenia Tel.: +386 1 5473340</p> <p>Ansprechpartnerin: Frau Barbara Skraba E-mail: barbara.skraba@izs.si (Secretary General)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Spanien2	<p>Colegio de Ingenieros de Caminos Canales y Puertos CIF Q2867009I c/ Almagro, 42 28010 Madrid (España) Teléfono: +34 91 308 19 88</p> <p>Ansprechpartner: Herr Jesus Granero Megias</p>	keine Reaktion
Tschechische Republik	<p>Czech Chamber of certified Engineers and Technicians Sokolska 15120 00 Praha 2Czech RepublicTel.: +420 227 090 111Tel.: +420 227 090 116Email: ckait@ckait.czpersönliche Ansprechpartnerin:Frau Hedviga KlepackovaE- mail: hklepackova@ckait.cz(building legislation)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt
Ungarn	<p>Hungarian Engineering Chamber 1094 Budapest, Hungary</p> <p>Ansprechpartner: Szöllőssy Gábor szollossy.gabor@mmk.hu Tel: +36 1 455 7084</p>	Nach zuvoriger Zusage, Absage, da nicht der richtige Ansprechpartner.
Vereinigtes Königreich	<p>Engineering Council 246 High Holborn WC1V 7EX London United Kingdom Tel.: +44 20 3206 0578 Tel.: +44 20 3206 0501</p> <p>persönlicher Ansprechpartner: Herr Jim Birch E-mail: jbirch@engc.org.uk (Head of international recognition)</p>	Fragebogen vollständig ausgefüllt

Zypern2	Technical Chamber of Cypres ΕΤΕΚ - Επιστημονικό Τεχνικό Επιμελητήριο Κύπρου Τ.Θ. 21826 1513, Λευκωσία, Κύπρος Οδός Κερβέρου 8, 1016, Λευκωσία Tel.: 00357 22877644 Αρ. φαξ: 22730373 E-mail: cyprus@etek.org.cy Homepage: http://www.etek.org.cy/10.aspx persönlicher Ansprechpartner: Christodoulos Hadjiodyseos E-mail: Christodoulos@etek.org.cy	Fragebogen vollständig ausgefüllt
---------	---	-----------------------------------

Quelle: ARIN-Projekt, eigene Darstellung.

A3 ARIN Dokumente – Codes of Conduct, Honorarinformationen, Musterverträge (Inhaltsverzeichnis)

Um wichtige Dokumente der Recherche zu dokumentieren wurde eine Dokumentensammlung zu den Themengebieten „Code of Conduct“, „Honorarordnungen“, „Honorarempfehlungen“ und „Musterverträgen“ angelegt. Alle Dokumente befinden sich auf der dem Abschlussbericht beiliegenden CD-ROM. Das folgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Überblick über den Inhalt.

Inhaltsverzeichnis

Europaweit

- „Civil Engineering Profession in Europe“ (en)
- „European Architect Law“ (en)
- „European Deontological Code“ (en)
- „Neue Cost Information Systems in Europa“ (de)
- „The Architectural Profession in Europe“ (en)

Belgien

- Code of Conduct Architekten:
 - „Règlement de Déontologie“ (fr)
- Statistisches Informationssystem Ingenieure:
 - „Conditions d'intervention des Ingénieurs-Conseil“ (fr)
- Mustervertrag Ingenieure:
 - „Conditions Générales“ (fr)

Bulgarien

- Code of Conduct Architekten:
 - „Chamber of Architects in Bulgaria – Professional Code“

Dänemark

- Honorarempfehlung Architekten u. Ingenieure:
 - „ABR 89“
 - „ABR 92“
- Mustervertrag Architekten u. Ingenieure:
 - „AB 92“ (de)

Deutschland

- Code of Conduct Architekten (i.w.S.):
 - „Berufsordnung der AK Baden-Württemberg“ (de)
- Code of Conduct Ingenieure (i.w.S.):
 - „Berufsordnung der IK Baden-Württemberg“ (de)
- Honorarordnung Architekten u. Ingenieure:
 - „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“
- Mustervertrag Architekten:
 - „Architektenvertrag“ (de)

Estland

- Code of Ethics Architekten:
 - „Eetikakoodeks – Arhitektide Kutse-Eetika Normid“

Code of Ethics Ingenieure:

„Code of Ethics of Estonian Scientists“ (en)

Mustervertrag Architekten u. Ingenieure:

„General Conditions of Design Contract Agreements (PTÜ 2007)“ (en)

„Particular Conditions of Contracts for Design Services (PTÜ 2004)“ (en)

Finnland

Code of Ethics Ingenieure:

„Eettiset säännöt – SKOL ry“

Mustervertrag Ingenieure:

„Consultancy Contract“ (en)

Frankreich

Code of Conduct Architekten:

„Décret Portant Code des Devoirs Professionnels“ (fr)

Code of Conduct Ingenieure:

„Charte d’Ethique de l’Ingénieur“ (fr)

Honorarempfehlung Architekten u. Ingenieure (öffentlicher Sektor):

„Guide à l’intention des maîtres d’ouvrages publics“ (fr)

Mustervertrag Architekten (privater Sektor):

„Contrat pour études préliminaires“ (en)

„CCP pour travaux neufs“ (en)

„CCG pour travaux neufs“ (en)

„CCP travaux sur existants“ (en)

„CCG travaux sur existants“ (en)

„Contrat d’architecte – Maisons individuelles“ (fr)

„Convention de contraitance“ (en)

„CCP Contrat de coordonateur SPS“ (en)

„CCG Contrat de coordonateur SPS“ (en)

„Contrat simplifié de coordonateur SPS“ (en)

Mustervertrag Architekten (öffentlicher Sektor):

„Modèle de marché public – Bâtiments neufs“ (fr)

„Modèle de marché public – Réutilisation ou réhabilitation d’ouvrages de bâtiment“ (fr)

„Les groupements de maîtrise d’oeuvre“ (fr)

Mustervertrag Ingenieure (öffentlicher Sektor)

„Modèle de marché public de maîtrise d’oeuvre – Bâtiments neufs“ (fr)

„Modèle de marché public de maîtrise d’oeuvre – Réutilisation ou réhabilitation d’ouvrages de bâtiment“ (fr)

Irland

Code of Conduct Architekten:

„Code of Professional Conduct“ (en)

Code of Ethics Ingenieure:

„Code of Ethics“ (en)

Mustervertrag Architekten:

„Agreement for the Provision of Architectural Services“ (en)

Italien

Code of Conduct Architekten:

„Codice Deontologico degli Architetti Italianie“

Code of Conduct Ingenieure:

„Codice Deontologico per l’Esercizio della Professione di Ingegnere”

Lettland

Code of Ethics Architekten:

„Architektenethikkodex“ (de)

Litauen

Code of Ethics Architekten:

„Architekto Profesijos Etiniai Principai”

Luxemburg

Code of Conduct Architekten u. Ingenieure:

„Règlement Grand-Ducal du 17 Juin 1992 Determinant la Déontologie des Architectes et des Ingénieurs-Conseils“ (fr)

Honorarempfehlung Architekten u. Ingenieure (privater Sektor):

(Enthalten in Musterverträge (privater Sektor))

Honorarordnung Architekten u. Ingenieure (öffentlicher Sektor):

„Dossier législation et réglementation de l’Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils“

Mustervertrag Architekten (privater Sektor):

„Contrat type d’architecte, recommandation pour le secteur privé“ (fr)

Mustervertrag Architekten (öffentlicher Sektor):

„Administration des Bâtiments Publics – Contrat d’architecte” (fr)

Mustervertrag Ingenieure (privater Sektor):

„Contrat type d’ingénieur-conseil, recommandation pour le secteur privé“ (de)

Malta

Code of Conduct Architekten u. Ingenieure:

„Code of Professional Conduct” (en)

Niederlande

Code of Conduct Architekten:

„Gedagsregels van de Koninklijke Maatschappij tot Bevordering der Bouwkunst“

Code of Conduct Ingenieure:

„NLEngineers Code of Conduct“ (en)

„KIVI NIRIA Gedragscode 2006”

Honorarempfehlung Architekten u. Ingenieure:

„The New Rules 2005 - Legal relationship client-architect, engineer and consultant (DNR 2005)“ (en)

Mustervertrag Architekten:

„Modelovereenkomst Consument – Architect”

Österreich

Code of Conduct Architekten u. Ingenieure:

„Standesregeln der Ziviltechniker” (de)

Honorarempfehlung Architekten:

„Honorar Information Architektur (HIA)” (de)

Mustervertrag Architekten u. Ingenieure:

„Vertrag über Ziviltechnikerleistungen“ (de)

Polen

- Code of Conduct Ingenieure:
 - „Kodeks Zasad Etyki Zawodowej Członków“
- Code of Ethics Architekten:
 - „Kodeks Etyki Zawodowej Architektów“
- Honorarempfehlung Architekten:
 - „Regulamin Honorarium Architekta (RHA)“
- Mustervertrag Architekten:
 - „Umowa o Wykonanie Projektu Architektonicznego“

Portugal

- Code of Conduct Architekten:
 - „Regulamento de Deontologia“
- Mustervertrag Architekten:
 - „Minuta de Contrato Tipo para Elaboração de Projectos de Obras Públicas“

Rumänien

- Code of Conduct Architekten:
 - „Codul Deontologic Al Profesiei De Arhitect“
- Code of Ethics Ingenieure:
 - „The Code of Ethics“ (en)
- Honorarempfehlung Architekten:
 - „Onorariile de Referinta“
- Mustervertrag Architekten:
 - „Contract de executie de lucrari“

Schweden

- Mustervertrag Architekten u. Ingenieure:
 - „ABK 96“ (en)
 - „ABK 08“

Slowakei

- Code of Ethics Architekten:
 - „Statút Slovenskej Komory Architektov“

Slowenien

- Code of Ethics Ingenieure:
 - „Ob Sprejemu Novega Eticnega Kodeksa in Disciplinskega Pravilnika“

Spanien

- Code of Ethics Architekten:
 - „Reglamento de Normas Deontológicas de Actuación Profesional de los Arquitectos“
- Statistisches Informationssystem Architekten:
 - „Barems Orientatius D'Honoraris del COAC“
- Mustervertrag Architekten:
 - „Mustervertrag“ (de)

Tschechische Republik

- Code of Conduct Architekten:
 - „Code of Conduct – Česká komora architektu“
- Code of Conduct Ingenieure:
 - „Profesni A Etický Řád“

Honorarempfehlung Architekten u. Ingenieure (evtl. veraltet):
„Vykony A Honorare”

Ungarn

Code of Ethics Architekten:

„Etikai-Fegyelmi Szabályzat“

Code of Ethics Ingenieure:

„Etikai-Fegyelmi Szabályzata“

Honorarempfehlung Architekten:

„Fee Scale Regulations for Architectural Work and Services“ (en)

Mustervertrag Architekten:

„Építész Tervezési és Kivitelezés Felügyeleti Szerződés”

„Építész Tervezési és Tervezői Művezetési Szerződés”

„Építész Tervezési és Szerződés”

„Építész Tervezői Művezetési Szerződés“

„Építész Tervezési Szerződés – egyszerűsített forma”

Vereinigtes Königreich

Code of Conduct Architekten:

„Architects Code – Standards of Conduct and Practice” (en)

„Code of Professional Conduct” (en)

Code of Conduct Ingenieure:

„Engineering Council – Guidelines for Institution Codes of Conduct” (en)

„ICE Code of Professional Conduct” (en)

Code of Ethics Ingenieure:

„Statement of Ethical Principles” (en)

Statistisches Informationssystem Architekten:

„Client Guide to Engaging an Architect” (en)

Zypern

Code of Conduct Architekten u. Ingenieure:

„Implementation of Code of Conduct – Assignor’s Authorisation” (en)

Code of Ethics Architekten u. Ingenieure:

„Implementation of Code of Ethics – Prohibition on touting and Prohibition on advertising” (en)

Literaturverzeichnis

- AHO und BIngK (2011): „Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.“ und „Bundesingenieurkammer e.V.“, Anmerkungen zum Forschungsprojekt „Vergleichende Deskription des Architekten- und Ingenieurrechts in den europäischen Mitgliedsstaaten“ bezüglich des Vorläufigen Endberichts und der Präsentation der zentralen Ergebnisse des ARIN-Projektes am 08.12.2010 im BMVBS vom 17.01.2011.
- Akerlof, George (1970): The Market for 'Lemons': Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: Quarterly Journal of Economics, Vol. 84/3, S. 488-500.
- BAIK (2011): „österreichische Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten“, Anmerkungen zur Studie „Rechtliche Rahmenbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – ARIN (Version vorläufiger Endbericht vom 24.11.2010, DE, 281 Seiten)“ vom 20.01.2011.
- BAK (2011): „Bundesarchitektenkammer e.V.“, Anmerkungen zum „Gutachten über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ARIN)“ vom 14.01.2011.
- Beedholm, Bente (1996): Bund der dänischen Architekten, in: Deutsches Architektenblatt: DAB; A/ Bd.28.1996, 2, S. 219-221.
- Benisch, Werner (1973): Kooperationsfibel, 4. Auflage, Bergisch Gladbach.
- Bielefeld, Bert (2004): Architektexport in der Europäischen Union: Rahmenbedingungen, Durchführung und Wirtschaftlichkeit für deutsche Planer, Universität Dortmund, Diss.
- Bielefeld, Bert; Würfele, Falk (2005): Bauen in der EU: Architektexporte als Chance. Handbuch für Architekten und Ingenieure, Basel.
- Blecken, Udo; Bielefeld, Bert (2005): Bauen in Deutschland. Handbuch für Architekten und Ingenieure, Basel: Birkhäuser.
- Clark, John (1940): Toward A Concept of Workable Competition, in: Competition as a Dynamic Process, The Brookings Institution, Washington.
- Clark, Vincent (1992): Entstehung und Professionalisierung der Architektenberufe in England und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Conze/Kocka (1992), S. 529-542.
- Conway, Paul und Giuseppe Nicoletti (2006): Product Market Regulation in the non-manufacturing Sectors of OECD Countries: Measurement and Highlights, OECD Economics Department Working Papers, No. 530, Paris.
- Conze, Werner und Jürgen Kocka (1992): Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, Teil I, 2. Aufl.
- Darby, Michael R. and .Karni, Edi (1973): Free Competition and the Optional Amount of Fraud, in: Journal of Economics & Law, Vol. 16, 67-68.
- Deneke, J.F.V. (1956): Die freien Berufe, Stuttgart.
- Deneke, J.F.V. (1986): Freie Berufe. In: Staatslexikon, Bd. 2, Freiburg, 675-678.
- Djankov, Simeon, La Porta, Rafael, Lopez-de-Silanes, Florencio, Shleifer, Andrei (2008): The law and economics of self-dealing, 88, Journal of Law and Economics of Self-Dealing, S. 430.

- Emmerich, Volker (2007), Kommentar zu Art. 1 Abs. 1 EGV, in: Immenga, Ulrich und Ernst-Joachim Mestmäcker (Hrsg.), Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 4. Auflage.
- Emmerich, Volker (2008): Kartellrecht: eine Studienbuch, 11. Auflage, München: Beck.
- Enste, Dominik H. und Hardege, Stefan (2006): IW-Regulierungsindex – Methodik, Analysen und Ergebnisse eines internationalen Vergleichs, Forschungsberichte aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 16, Deutscher Instituts-Verlag GmbH.
- Fries, Claudia (2008): Ausschreibung und Vergabe. Paderborn: Fink (UTB Architektur, 8400).
- Garbes, Michael; Bach, Peter (2008): Die Haftpflichtversicherung der Architekten /Ingenieure. 3., überarb. Aufl. Karlsruhe, Baden: Verlag Versicherungswirtschaft (VersicherungsForum, 29).
- Heidenreich, Sharon (2008): Englisch für Architekten und Bauingenieure. Ein kompletter Projektablauf auf Englisch mit Vokabeln, Redewendungen, Übungen und Praxistipps = English for architects and civil engineers: all project phases in english with vocabulary, idiomatic expressions, exercises and practical advice. Wiesbaden: Vieweg+Teubner Verlag / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden (Studium).
- Henssler, Martin and Kilian, Matthias (2005): Europäische Wettbewerbspolitik und die Freien Berufe, in: Anwaltsblatt 2005, 1-10.
- Herrmann, Harald (1996): Recht der Kammern und Verbände Freier Berufe. Europäischer Ländervergleich und USA. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. (Schriften des Forschungsinstituts Freie Berufe, 8).
- Herrmann, Harald (2009): Gebührenunterschreitung durch Steuerberater und Marktstörungsgefahr, in Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, Vol. 20, No 1-2, 10-19.
- Herrmann, Harald; Backhaus, Jürgen G. (1998): Staatlich gebundene Freiberufe im Wandel. Rechtliche und ökonomische Aspekte aus Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. (Schriften des Forschungsinstituts Freie Berufe, 9).
- Hök, Götz-Sebastian (2005): Handbuch des internationalen und ausländischen Baurechts, Berlin: Springer.
- Kämmerer, Jörn Axel (2010): Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung, Gutachten H zum 68. Deutschen Juristentag, 2010, S. 46; krit. zur Novelle aber Messerschmidt, NZBau 2009, 568, 569.
- Kromik, Wolfgang (1999): Das Architekturbüro. Rechtsgrundlagen, Vertragswesen, Organisation, Düsseldorf: Werner.
- Merz, Joachim (2002): Freie Berufe im Wandel der Märkte. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. (Schriften des Forschungsinstituts Freie Berufe, 13).
- Merz, Joachim (2008): Freie Berufe - Einkommen und Steuern (FB€St). Beiträge aus Wissenschaft, Praxis und Politik. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Schriften des Forschungsinstituts Freie Berufe, 16).
- Merz, Joachim; Rauberger, Tomas K.; Rönnau, Andreas (1994): Freie Berufe in Rheinland-Pfalz und in der Bundesrepublik Deutschland. Struktur, Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung. Lüneburg: Forschungsinstitut Freie Berufe (Schriften des Forschungsinstituts Freie Berufe, 7).
- Mestmäcker, Ernst-Joachim (1952): Verbandsstatistiken als Mittel zur Förderung und Beschränkung des Wettbewerbs in den USA und Deutschland, Frankfurt, 2 f.

- Meyer, Dirk (2004): Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - vor einer Deregulierung? In: Wirtschaftsdienst, H. 3, S. 180–187.
- MMK (Hungarian Chamber of Engineers) (2011): “Remarks Concerning Hungarian Engineers”, Januar 2011.
- Nelson, Phillip. (1970): Information and Consumer Behaviour, in: Journal of Political Economy, Vol. 78, 311-329.
- Paterson, I., Fink, M. und A. Ogus mit Merz, J., Fink, F. und H. Berrer (2003): Economic Impact of Regulation in the Field of Liberal Professions in Different Member States – Regulation of Professional Services, Study for the European Commission, DG Competition, Institute for Advanced Studies (IHS), Vienna, Austria.
- Pfeiffer, Thomas; Hess, Burkhard und Stefan Huber (2008): „Rechtsvergleichende Untersuchung zu Kernfragen des Privaten Bauvertragsrechts in Deutschland, England, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz“, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, Heft 520, Kurzfassung der Forschungsergebnisse, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, <http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/380374/publicationFile/22007/>, letzter Zugriff 20.03.2011.
- Sahner, H., Herrmann, H., Rönnau, A. und H.-M. Trautwein (1989): Zur Lage der Freien Berufe 1989, Forschungsinstitut Freie Berufe der Universität Lüneburg, Schriftenreihe Band 1, Teil I, Lüneburg, S. 150.
- Schmidt, Ingo (2001): Wettbewerbspolitik und Kartellrecht, 7. Auflage Lucius & Lucius, Stuttgart.
- Schmidt, Johannes (2008): Neue „Cost Information Systems“ in Europa, in: Konstruktiv – Zeitschrift der Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten, Konstruktiv 266, S. 18-19.
- Seul, Jürgen (2002): Das Recht des Architekten. Vertrag, Honorar & Haftung. Berlin: Springer.
- Siems, Mathias und Lele, Priya, (2009): Der Schutz von Aktionären im Rechtsvergleich, in Zeitschrift für Handelsrecht, 173 (2009), S. 119- 141.
- SKSI (Slovak Chamber of Civil Engineers) (2011): Remarks Concerning Slovak Engineers, 15.01.2011.
- Späth, Manfred (1992): Die Professionalisierung von Ingenieuren in Deutschland und Russland 1800 bis 1914, in: Conze/Kocka (1992), S. 561-588.
- Steiner, Eberhard (2004): Anreizkompatible Architektenentlohnung. Vorschläge zur Reform der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Tech. Univ. Bergakademie, Diss.--Freiberg, 2004. 1. Aufl. Wiesbaden: Dt. Univ.-Verl. (Gabler Edition Wissenschaft-Baubetriebswirtschaftslehre und Infrastrukturmanagement).
- Steiner, Eberhard (2004): Anreizkompatible Architektenentlohnung. Vorschläge zur Reform der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Tech. Univ. Bergakademie, Diss.--Freiberg, 2004. Wiesbaden: Dt. Univ.-Verl. (Gabler Edition Wissenschaft-Baubetriebswirtschaftslehre und Infrastrukturmanagement).
- van Gulijk, Stéphanie (2009): European architect law - Towards a new design, Univ.Tilburg. Apeldoorn-Antwerpen: Maklu.
- Vatilo, Matti (1996): Verband der finnischen Architekten, SAFA in: Deutsches Architektenblatt : DAB; A/Hrsg.: Bundesarchitektenkammer, Bundesarbeits-

gemeinschaft der Architektenkammern. - Stuttgart : Forum- Verl. Deutsches Architektenblatt / N 2, ISSN 0720-0307, ZDB-ID 1378004, Bd. 28.1996, 6, S. 1061-1062.

Von Werder, Axel (2003): Ökonomische Grundfragen der Corporate Governance in: Hommelhoff, Peter; Hopt, Klaus J.; von Werder, Axel (Hrsg.): Handbuch Corporate Governance, Köln 2003, S.3-28.

Wirth, Axel; Würfele, Falk; Broocks, Stefan (2004): Rechtsgrundlagen des Architekten und Ingenieur. Vertragsrecht - Haftungsrecht - Vergütungsrecht. 1. Aufl. Wiesbaden: Vieweg.

Ziegert, Klaus (1981): Juristische und soziologische Empirie des Rechts, RabelsZ 1981, S. 51-72.

Zweigert, Konrad und Kötz, Hein (1971): Einführung in die Rechtsvergleichung auf den Gebieten des Privatrechts, Bd. 1, Grundlagen.

Internetquellenverzeichnis

Belgien

Allgemeine Informationen über Architekten in Belgien: <http://bakcms.de/nax/laender-infos/Belgien/LaenderinfoBelgienneu.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenkammer „Ordre des Architectes Belgique“: <http://www.ordredesarchitectes.be>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Allgemeine Informationen zur Kammer: <http://www.ordredesarchitectes.be/fr/ordre/index.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Berufshaftpflicht (2006): http://www.ordredesarchitectes.be/fr/news/files/2008_assurance.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics: http://www.ordredesarchitectes.be/fr/textes/juridique/recommandation_contrat.htm, letzter Zugriff 10.09.2010.

Erlass vom 27. April 2007 über die Versicherungspflicht in der Akte vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Titels und der Beruf des Architekten (Arrêté royal du 25 avril 2007 relatif à l'assurance obligatoire prévue par la loi du 20 février 1939 sur la protection du titre et de la profession d'architecte): <http://www.ordredesarchitectes.be/fr/architectes/juridique/kluwer.php?id=lf94796>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetz zum Schutz des Titels und des Berufs des Architekten [Loi sur la protection du titre et de la profession d'architecte (1939)] (2007): <http://www.ordredesarchitectes.be/fr/architectes/juridique/kluwer.php?id=lf17787>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Bürgerliches Gesetzbuch- Buch III [21 MARS 1804. - CODE CIVIL - LIVRE III : Manières dont on acquiert la propriété - TITRE VI à XIII (art. 1582 - 2010).(NOTE : art. 1996 modifié avec effet LE 01-01-2011 par <L 2010-01-10/12, art. 46; En vigueur : 01-01-2011]: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?imgcn.x=19&imgcn.y=6&DETAIL=1804032134%2FF&caller=list&row_id=1&numero=10&rech=13&cn=1804032134&table_name=LOI&nm=1804032154&la=F&dt=CODE+CIVIL&language=fr&f_r=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=loi_all&trier=promulgation&chercher=t&sql=dt+contains++%27CODE%27%26+%27CIVIL%27and+actif+%3D+%27Y%27&tri=dd+AS+RANK+#LNK0028, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics (Norme Deontologique N°2) (1967): <http://www.karellowette.be/upload/NORME%20DEONTOLOGIQUE%20fr.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurverband „Fédération Royale d'Associations Belges d'Ingénieurs Civils, d'Ingénieurs Agronomes et de Bioingénieurs (FABI)“: <http://www.fabi.be>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Allgemeine Informationen zur Organisation: <http://www.fabi.be/fabi3/homepage.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Aufgaben des Ingenieurs: <http://www.fabi.be/qp1/homepage.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Auftragsbedingungen für Ingenieure (Conditions d'intervention des Ingenieur-Conseils): <http://www.fabi.be/qp1/homepage.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurvereinigung „Organisatie van Raadgevende Ingenieurs (ORI)“: <http://www.ori.be>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Leistungsumfang (Etendue des Services): http://www.ori.be/content/assets/Documenten/2008_ORI_ETENDUE_DES_SERVICES_FR.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mustervertrag (Conditions Générales) (2009): http://www.ori.be/content/assets/Documenten/Conditions_generales_version_0_20091104_F.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Europäische Kommission (2004b): Pressemitteilung vom 24.06.2004; Kommission betrachtet Honorarordnung der belgischen Architektenkammer als wettbewerbswidrig, IP/04/800: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/800&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vertragsrecht (2009): http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Belgien/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Bulgarien

Architekten- und Ingenieurvereinigung „Bulgarian Association of Consulting Engineers and Architects (BACEA)“: <http://www.bacea-bg.com/bacea>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenkammer „Chamber of Architects in Bulgaria“: <http://old.kab.bg/index.php?lang=en>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Berufsordnung (Professional Code): http://old.kab.bg/dokumenti/english_files/professional_code.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Das Kammergesetz (Law on the Chamber of Architects and Engineers in the Investment Design) (2006): http://old.kab.bg/dokumenti/english_files/zkaiip_en_2006.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Kostadinova, Svetla (2007): EU pushes for deregulation of Bulgaria's property-related liberal profession, in Bulgaria PropertyWise : http://www.propertywisebulgaria.com/article/eu-pushes-for-deregulation-of-bulgarias-property-related-liberal-professions/id_372/catid_2, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters : http://www.portal21.de/cln_100/nm_1706810/Portal21/DE/Land/Bulgarien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurkammer „Chamber of Engineers in the Investment Design“: <http://www.kiip.bg>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ministerium für Regionalentwicklung und staatliche Bauvorhaben (министерство на регионалното развитие и благоустройството, МРРБ): <http://www.mrrb.government.bg>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vertragsrecht (2009): http://www.portal21.de/nm_1734568/Portal21/DE/Land/Bulgarien/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Dänemark

Allgemeine Bestimmungen für Arbeiten und Lieferungen von Bauunternehmern [Almindelige Betingelser for arbejder og leverancer i bygge- og anlægsvirksomhed (AB 92)] (1992): <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Daenemark/HonorarempfehlungAB92.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Allgemeine Bestimmungen für technische Beratung und Hilfe [Almindelige Bestemmerser for Teknisk Rådgivning og Bistand (ABR 89)] (1989): <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Daenemark/HonorarempfehlungABR89.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architekten in Dänemark (Architects in Denmark): <http://www.archieuro.archiworld.it/archieugb/dbdenmark.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenverband „Arkitekt Forbundet“: <http://www.arkitektforbundet.dk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenverband „Danske Arkitekters Landsforbund/Akademisk Arkitektforening (DAL/AA)“: <http://www.dal-aa.dk> und <http://www.arkitektforeningen.dk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ausbildung (Kursen&Karriere): <http://www.arkitektforeningen.dk/kursen-karriere>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenverband „Praktiserende Arkitekters Råd (PAR)“: <http://www.danskeark.org>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Bauministerium „Erhvervs- og Byggestyrelsen“: <http://www.ebst.dk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Standardvertragsmuster (AB 92) (1992): http://www.ebst.dk/ab92_atb93, letzter Zugriff 10.09.2010.

De Waele, Sandra (2004): Liberal professions and recommended prices: The Belgian architects case: http://ec.europa.eu/competition/publications/cpn/2004_3_44.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurverband „The Danish Society of Engineers (IDA)“: <http://ida.dk/sites/english/Sider/IDA.aspx>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurvereinigung „Foreningen af Radgivende Ingeniører (FRI)“: <http://www.frinet.dk/fri/english.aspx>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Allgemeine Bedingungen für Ingenieurdienstleistungen [General Conditions for Consulting Services, (ABR 89)] (1989): http://www.frinet.dk/media/7545/1030_87.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Leistungsbeschreibung für Bauen und Planen (Description of Services for Building and Planning) (2009): <http://www.frinet.dk/media/142883/yb%20bp%202009%20eng%20final.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Leistungsspektrum (2009): <http://www.frinet.dk/fag/kontrakt-og-udbud/vaerktoejer/ydelsesbeskrivelser/building-and-planning,-2009>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Servicebeschreibung (Civil Engineering and Planning) (2006): http://www.frinet.dk/media/12849/civil_engineering_and_planning_-_april_2006.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Pflichtversicherung: (2009): http://www.portal21.de/cln_100/nn_1710736/Portal21/DE/Land/Daenemark/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vertragsrecht (2009): http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Daenemark/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Deutschland

„Verband Beratender Ingenieure (VBI)“: <http://www.bak.de/site/212/default.aspx>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenkammer Baden- Württemberg- Architektur und Baukultur (AKBW): <http://www.akbw.de>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektengesetz (2005): <http://www.bak.de/Portals/Rainbow/infomaterial/464-0/Archges-BaW%C3%BC-neu.pdf>, , letzter Zugriff 10.09.2010.

Mustervertrag für Architekten: http://www.akbw.de/pubimg/p_m_312.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

- Architektenkammer Niedersachsen: <http://www.aknds.de>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Niedersächsisches Architektenkammergesetz (NArchG) (2008): <http://www.bak.de/Portals/Rainbow/infomaterial/464-0/081210-00031-narchtg.03.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Auswärtiges Amt: <http://www.auswaertiges-amt.de>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Länder, Reisen und Sicherheit (2009): <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationenA-Z.jsp>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Bayrische Architektenkammer: <http://www.byak.de>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Baukammergesetz (BauKaG) (2007): http://www.byak.de/media/Info_fuer_Mitglieder/Recht/Gesetze_und_Verordnungen/Baukammergesetz.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
Berufsordnung (2008): http://www.byak.de/media/Info_fuer_Mitglieder/Recht/Gesetze_und_Verordnungen/Berufsordnung.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Berufsordnung für Mitglieder in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (2008): http://aikbw.com/07_rechtsgrund/Berufsordnung-IngKBW.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Bund deutscher Architekten (BDA): <http://www.bda-bund.de>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Bundesarchitektenkammer: <http://www.bak.de>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Allgemeine Informationen zum Berufsstand: <http://www.bundesingenieurkammer.de/910.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Aufgaben und Struktur: <http://www.bak.de/site/212/default.aspx>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Berufsbild des Architekten (2009): <http://www.bak.de/site/2071/default.aspx>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Bundesingenieurkammer: <http://www.bundesingenieurkammer.de>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Berufsbild: <http://www.bundesingenieurkammer.de/463.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Länderingenieurkammern: <http://www.bundesingenieurkammer.de/laenderingenieurkammern.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Bundesministerium der Justiz- Verordnungen über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen: <http://www.gesetze-im-internet.de/hoai/index.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Honorarordnung (HOAI) (2003): http://www.aho.de/pdf/kurzstatement_220503.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) (Amtliche Fassung vom 17.08.2009) im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 53: <http://www.dabonline.de/wp-content/uploads/HOAI1.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) : <http://www.hoai.de>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Estland

- Akademie der Wissenschaften „Eesti Teaduste Akadeemia“: <http://www.akadeemia.ee>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Code of Ethics für Wissenschaftler: <http://www.akadeemia.ee/repository/File/ALUSDOKUD/Code-ethics.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Architektenverband „Eesti Arhitektide Liit (EAL)“: <http://www.arhliit.ee>, letzter Zugriff 10.09.2010.

- Code of Ethics für Architekten: http://www.arhliit.ee/avalikud_dokumendid/eetikakoodeks, letzter Zugriff 10.09.2010.
Satzung: http://www.arhliit.ee/avalikud_dokumendid/eal_pohikiri, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Berufsgesetz (Kutseseadus) (2008): <http://www.hm.ee/index.php?popup=download&id=9030>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Ingenieurverband „Eesti Ehitusinseneride Liit (EEL)“: <http://www.ehitusinsener.ee>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Ingenieurverband „Eesti Projektbüroode Liit (EPBL)“: <http://www.epbl.ee>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Leistungsspektrum [General Conditions of Design Contract Agreements (PTÜ 2007)]: http://www.epbl.ee/failid/PTY2007_ENG.doc (englische Version) und <http://www.epbl.ee/failid/PTY2007.pdf> (estnische Version), letzter Zugriff 10.09.2010.
Mustervertrag und freiwillige Vertragsempfehlungen [Particular Conditions of Contracts for Design Services (PTÜ 2004)]: http://www.epbl.ee/failid/PTY2007_ENG.doc und http://www.epbl.ee/failid/PTY2004ENG_02_08_05.doc, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Kunstakademie „Eesti Kunstiakadeemia“: <http://www.artun.ee>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Curriculum: <http://www.artun.ee/popFile.php?id=1837> und letzter Zugriff 10.09.2010.
- Vertragsrecht (2009): http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Estland/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Finnland

- Allgemeine Informationen über Architekten in Finnland: <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Finnland/LaenderinfoFinnland.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (YSE 1998): <http://ktjp-fi.markkinaavain.fi/@Bin/122318/Rakennusty%C3%B6n+yleiset+sopimus+ehdot+1998+%28YSE%29.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Allgemeine Vorschriften für die Bauwirtschaft (National Building Code of Finland) (2002): <http://www.environment.fi/download.asp?contentid=23440&lan=en>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Architektenverband „Arkkitehtitoimistojen Liitto (ATL)“: <http://www.atl.fi>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Architektenverband „Suomen Arkkitehtiliitto/ Finlands Arkitektförbund (SAFA)“: <http://www.safa.fi>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Handelsregister „National Board of Patents and Registration in Finland, Trade Register“: http://www.prh.fi/en/kaupparekisteri/muutokset_rekisteritietoihin/limitedcompanyamendments.html, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Ingenieurverband „Suomen Rakennusinsinöörien Liitto (RIL)“: <http://www.ril.fi>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Ingenieurverband „Tekniska Föreningen i Finland R.F. (TFIF)“: <https://www.tekniska.fi/tfif>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Länderinformation Finnland: <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Finnland/LaenderinfoFinnland.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Umweltministerium „Ministry of the Environment“: <http://www.ymparisto.fi/default.asp?node=4032&lan=en>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Verband der Consulting Firmen „Suunnitteelu-Ja Konsulttitoimistojen Liitto (SKOL)“: http://www.skolry.fi/in_english, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics für Berater: http://www.skolry.fi/liitto/eettiset_saannot, letzter Zugriff 10.09.2010.

Frankreich

Allgemeine Informationen über Architekten in Frankreich: <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Frankreich/LaenderinfoFrankreich.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Arbeitsunfallversicherung: <http://www.conseils-infos-batiment.fr/garanties/dommage.php>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenkammer „Ordre des Architectes“: <http://www.architectes.org>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Musterverträge: <http://www.architectes.org/outils-et-documents/les-contrats-types/les-contrats-types-a-telecharger-fr-angl> und <http://www.architectes.org/outils-et-documents/commande-publique/contrats-pour-marches-publics> letzter, Zugriff 10.09.2010.

Ausbildung zum Ingenieur (Engineering Education): <http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Francegeneraldescription0905.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics für Architekten: <http://www.localjuris.com.fr/Guide/ReformeCMP2006/02%20Besoins/022%20Contrat/D19800320%20devoirs%20archi.doc>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gebührenbehörde „The Fees Bureau“ - Architektengebühren (Architects fees): <http://www.feesbureau.co.uk/AF.asp>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetz über die Bedingungen der Erteilung und Verwendung des Titel Diplom-Ingenieur [Loi du 10 juillet 1934 relative aux conditions de délivrance et à l'usage du titre d'ingénieur diplômé]: <http://membres.multimania.fr/uni/services/loi.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetz über die Haftung und Versicherung im Baubereich [Loi n° 78-12 du 4 janvier 1978 relative à la responsabilité et à l'assurance dans le domaine de la construction (J.O. du 5 janvier 1978)] (2008): <http://www.localjuris.com.fr/Sources/legis/Lois/L19780104Spinetta.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetz zur öffentlichen und privaten Bauherrschaft [Maîtrise d'ouvrage publique et maîtrise d'oeuvre privée (Journal officiel du 13 juillet 1985)] (1998): http://anere.com/Gestion_de_projet/images/loi%2085_704.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurkammer „Chambre de l'Ingénierie et du Conseil de France (CICF)“: <http://www.cicf.fr>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Exemplarischer Mustervertrag für den öffentlichen Sektor (Modèle de marché public de maîtrise d'œuvre) (2006): <http://cicf.fr/metiers/3/modele1.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurverband „Association des Ingénieurs“: <http://www.ingenieur-insa.fr>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Interministerielle Mission für die Qualität öffentlicher Bauten [Mission interministérielle pour la qualité des constructions publiques (MIQCP)]: <http://www.archi.fr/MIQCP>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Leitfaden für die öffentliche Bauherrschaft (Guide à l'intention des maîtrise d'ouvrage

publics) (1994): http://www.archi.fr/MIQCP/IMG/pdf/Guide_remuneration_Moe.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Kommission zum Schutz des Ingenieurtitel „Commission des Titres d'ingénieurs (CTI)“: <http://www.cti-commission.fr>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Nationalrat der französischen Architektenkammern [Conseil National de l'Ordres des Architectes (CNOA)]: <http://www.architectes.org>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Nationalrat der Ingenieure und Wissenschaftler „Conseil National des Ingénieurs et Scientifiques de France (CNISF)“: <http://www.cnisf.org>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Code of Ethics für Ingenieure: http://www.cnisf.org/biblioth_cnisf/documents_cnisf/charte_ethique.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Staatliche Hochschule für Ingenieure und Architekten „Institut National des Sciences Appliquées (INSA)“ - Studium: <http://www.insa-strasbourg.fr/de/Studium>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vertragsrecht (2010): http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Frankreich/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nnn=true%29, letzter Zugriff 10.09.2010.

Griechenland

Ausbildung zum Ingenieur (Engineering Education): <http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Griechenlanddescription2009.doc>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Technische Kammer „Technical Chamber of Greece“: http://portal.tee.gr/portal/page/portal/INTER_RELATIONS/english, letzter Zugriff 10.09.2010.

Administration: http://portal.tee.gr/portal/page/portal/INTER_RELATIONS/english, letzter Zugriff 10.09.2010.

Aufgaben und Ziele: http://portal.tee.gr/portal/page/portal/INTER_RELATIONS/english/role, letzter Zugriff 10.09.2010.

Irland

Architektenverband “Royal Institute of the Architects of Ireland (RIAI)“: <http://www.riai.ie>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Professional Conduct: http://www.riai.ie/uploads/files/RIAI_Code_of_conduct_2009.pdf?PHPSESSID=64554195fb4ea4019a18a330c76847e0, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen zur Mitgliedschaft (RIAI Member and Register Admission Routes): <http://www.riai.ie/admissions/architects>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Wie man Architekt wird (Becoming an Architect): http://www.riai.ie/education/careers/becoming_an_architect, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenvereinigung „The Architectural Association of Ireland (AAI)“: <http://architecturalassociation.ie>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ausbildung zum Ingenieur (Engineering Education): <http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Ireland%20-%20Engineering%20Education%20-%20June%2009.doc>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Berufsspezifische, Unternehmens- und Baustellenregister in Irland (2009): http://www.portal21.de/cln_100/nn_1707616/Portal21/DE/Land/Irland/03Dienstleistungen/Register/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Building Control Act (2007): <http://www.environ.ie/en/Legislation/DevelopmentandHousing/BuildingStandards/FileDownload,5078,en.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurverband „Association of Consulting Engineers of Ireland (ACEI)“: <http://www.acei.ie>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurvereinigung „Engineers Ireland“: <http://www.iei.ie>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Code of Ethics: <http://www.engineersireland.ie/about-us/governance/code-of-ethics-and-by-laws/>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gehaltsübersicht (Salary Survey) (2008): http://members.engineersireland.ie/resource/collection/389139AE-5743-4CA4-9E32-D32D2BBED308/Engineers_Ireland_Salary_Survey_2008.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Regelungen für den Titel des „Chartered Engineer“ (2005): <http://www.engineersireland.ie/media/engineersireland/membership/applyfortitle/download%20the%20regulations%20%28PDF,%20245kb%29.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Satzungen (Bye-Laws) (2004): <http://www.engineersireland.ie/media/engineersireland/aboutus/governance/codesandbylaws/Final%20Version%20of%20Bye-laws%20Jan%202004.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Titelübersicht (Professional titles): <http://www.engineersireland.ie/membership/types-of-membership/professional-titles/#d.en.147>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Rechtlicher Hintergrund für Ingenieure [The Institution of Civil Engineers of Ireland (Charter Amendment) Act] (1969): <http://www.irishstatutebook.ie/1969/en/act/prv/0001/sec0011.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vertragsstrafenregelungen (New Government Capital Works Management Framework) (2005): <http://www.constructionprocurement.gov.ie>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Italien

Allgemeine Informationen über Architekten in Italien: <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Italien/LaenderinfoItalienneu.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenkammer „Ordine degli Architetti“: <http://www.arch.bz.it>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics für Architekten: http://www.arch.bz.it/uploads/media/A-Architettura_01.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Conduct für Ingenieure:

Provinz Bologna: http://www.ord-ing-bo.it/documenti/codice_deontologico_finale.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Provinz Lucca: http://www.ordineingegneri.lucca.it/Albo/Norme_deontologiche.aspx, letzter Zugriff 10.09.2010.

Provinz Turin: <http://www.ording.torino.it/deontologico.php>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters (2009): http://www.portal21.de/cln_100/nn_1709192/Portal21/DE/Land/Italien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurverband „Associazione delle Organizzazioni di Ingegneria, di Architettura e di Consulenza Tecnico Economica (OICE)“: <http://www.oice.it>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Nationales Berufsregister „Consiglio Nazionale degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori (CNAAPC)“: <http://www.cnaapc.it>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Nationalrat der Ingenieure „Consiglio Nazionale degli Ingegneri (C.N.I.)“: <http://www.tuttoingegnere.it>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Regeln (Norme sui Consigli degli Ordini e Collegi e sulle Commissioni centrali

professionali) (1944): https://www.tuttoingegnere.it/web/ITA/CNI/DL382_44.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Standards für den Ingenieurberuf (Servizio Normativa): <http://www.tuttoingegnere.it/web/ITA/NORMATIVA/index.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Oberster Rat für öffentliche Bauten „Consiglio Superiore dei lavori pubblici (CSLP)“: <http://www.cslp.it>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Leistungsspektrum: http://www.cslp.it/cslp/index.php?option=com_content&task=view&id=66&Itemid=1, letzter Zugriff 10.09.2010.

Verordnung Nr. 328/2001 (DPR 328 / 2001 - Modifica disciplina delle professioni) (2001): http://www.tn.archiworld.it/download_legis/dpr_328_2001_mod_d_prof.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Lettland

Allgemeine Informationen über Architekten in Litauen: <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Litauen/LaenderinfoLitauenneu.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenverband „Latvijas Arhitektu Savienība“: <http://www.latarh.lv>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Allgemeine Bauregularien (Arhitektu prakses sertifikāta iegūšanas un uzturēšanas procedūra): <http://www.latarh.lv/index.php?sadala=517#Language>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics für Architekten: <http://www.latarh.lv/index.php?sadala=243>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Baugesetz (Construction Law) (2005): http://www.portal21.de/plainJsp/ELT.jsp?customer=iXPOS&url=http%3A%2F%2Fwww.ttc.lv%2Fexport%2Fsites%2Fdefault%2Fdocs%2FLRTA%2FLikumi%2FConstruction_Law.doc&hash=cad1e6befeb8e39e, letzter Zugriff 10.09.2010.

Berufszulassungsgesetz (Law on Regulated Professions and Recognition of Professional Qualifications Chapter II, Art. 7 und 8) (2001): http://www.aic.lv/rec/Eng/prof_en/dir_en/reg_pr_3.htm, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters (2009): http://www.portal21.de/cln_100/nn_1711030/Portal21/DE/Land/Lettland/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurverband „Latvijas Būvzinieru Savienības (LBS)“: <http://www.lbs.building.lv>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Studienführer: <http://www.college-contact.com/wissen/studienfuehrer/lettland.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vertragrecht (2009): http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Lettland/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Zivilgesetz (The Civil Law) (2006): <http://www.ur.gov.lv/faili/ENGLISH%20Normativie%20akti/civillikums.doc>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Litauen

Allgemeine Informationen (Architectural Practice around the World): <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxesv1.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=73%20&ncamps=55&comptar=0>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenkammer „Lietuvos Architektų Rūmai (LAR)“: <http://www.architekturumai.lt>, letzter Zugriff :10.09.2010.

Architektenvereinigung „Lietuvos Architektų Sąjunga (LAS)“:

<http://www.architektusajunga.lt>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics für Architekten: <http://www.architektusajunga.lt/LT.php?content=page&Id=437>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mitgliedschaft: <http://www.architektusajunga.lt/LT.php?content=page&Id=398&PHPSESSID=aa41c57991451131a3d437fe495c68e9>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Bürgerliches Gesetzbuch (Civil Code of the Republic of Lithuania): http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_e?p_id=356474&p_query=&p_tr2=.com, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurverband „Lietuvos statybos inžinierių sąjunga (LSIS)“: <http://www.lsis.lt>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Antrag für Berufsausweis: <http://www.lsis.lt/atestavimas>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ministerium für die Umwelt „Lietuvos Respublikos Aplinkos Ministerija“: <http://www.am.lt>.
Letzter Zugriff 10.09.2010.

Ministerium für Kultur, Bildung und Forschung „Ministère de la Culture, de l'Enseignement supérieur et de la Recherche“: <http://www.men.lu>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vertragsrecht (2009): http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Litauen/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Zertifizierungszentrum „Statybos Produktijos Sertifikavimo Centras“: <http://www.spsc.lt/beta/index.php>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Zivilgesetz (Civil Code of the Republic of Lithuania) (2000): http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=245495, letzter Zugriff 10.09.2010.

Luxemburg

Allgemeine Informationen zur Architektur: http://groupe-cea.com/upload/doc/doc/Document_en/274/LUXEMBURG_2005.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Artikel zum Masterstudiengang Architektur in Luxemburg (Master of Architecture in Luxembourg) (2006): <http://www.paperjam.lu/archives/2006/09/15801/index.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ausbildung zum Ingenieur (Engineering Education): [http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Luxemburggeneral%20description%202009%20%20\(2\).DOC](http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Luxemburggeneral%20description%202009%20%20(2).DOC), letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics für Architekten und Ingenieure (Reglement Grand-Ducal du 17 Juin 1992 Determinant la Déontologie des Architectes et des Ingenieurs-Conseils): <http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1992/0043/a043.pdf#page=2>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetz über die Organisation des Berufs der Architekten und des Ingenieurs [Loi du 13 décembre 1989 portant organisation des professions d'architecte et d'ingénieur-conseil] (1989): <http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1989/0082/a082.pdf#page=2>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetz zur Schaffung der Universität Luxemburg [Loi du 12 August 2003 portant création de l'Université de Luxembourg (EXTRAIT)]: [http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Luxemburg-Annexes2009\(2\).doc](http://claiu.fabi.be/UserFiles/File/Luxemburg-Annexes2009(2).doc), letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieur- und Architektenkammer (Ordre des Architectes et des Ingenieurs-Conseils):

<http://www.oai.lu>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Broschüre über die Gesetze und Verordnungen der belgischen Ingenieur- und Architektenkammer (Dossier législation et réglementation de l'Ordre des Architectes et des Ingénieurs-Conseils) (2005): <http://www.oai.lu/files/downloads/legislation/legisoai2.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetzgebung der OAI: <http://www.oai.lu/fr/145/oai/accueil/lgislation-et-contrats-types/lgislation-oai>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Leistungsphasen: <http://www.oai.lu/fr/146/oai/accueil/lgislation-et-contrats-types/contrats-secteur-priv>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Machbarkeitsstudien als Tätigkeitsbereich von Architekten: <http://www.oai.lu/fr/252/oai/accueil/short-description>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mustervertrag für private Auftraggeber (Contrat- Type Architecte: Recommandation de L'oai pour le secteur privé) (2008): http://www.oai.lu/files/downloads/contrats/OAI_07.2008_CTA_PRIVÉ_BASE.pdf, / Anhang des Mustervertrages: http://www.oai.lu/files/downloads/contrats/OAI_07.2008_CTA_PRIVÉ_ANNEXE_1.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Stundensätze (Taux horaires): <http://www.oai.lu/files/downloads/taux/Taux-horaires-OAI-03-09.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ministerium für nachhaltige Entwicklung „Ministre du Développement durable et des Infrastructures“: <http://www.gouvernement.lu/ministeres/developpement-durable-infrastructures.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Pflichtversicherung für Architekten und Ingenieure: http://www.portal21.de/cln_100/n_1711398/Portal21/DE/Land/Luxemburg/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Schutz des Ingenieurtitels: http://www.diegrenzgaenger.lu/index.php?p=edito&edito_id=1497, letzter Zugriff 10.9.2010.

Vertragsrecht (2009): http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Luxemburg/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Malta

Architekten- und Ingenieurkammer „Kamra Tal-Peritti“: <http://www.ktpmalta.com>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Allgemeine Informationen über die Kammer (About the Kamra Tal-Periti): <http://www.ktpmalta.com/aboutKTP/about.php>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Berufsbeschreibung (Legal Statuts and Definition) (2007): <http://www.ktpmalta.com/profession/profession.php>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Periti Act (1999): http://www.ktpmalta.com/documents/Periti_Act.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Rechtsvorschriften der Kammer (Chamber of Architects Regulations) (1920): <http://www.ktpmalta.com/documents/regulationsEn.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Busek, Erhard (2003): Malta- auf Erfolgskurs: <http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k237/43.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters (2009): http://www.portal21.de/cln_100/n_1712574/Portal21/DE/Land/Malta/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Pflichtversicherung für Architekten und Ingenieure: http://www.portal21.de/cln_100/nm_1706148/Portal21/DE/Land/Malta/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Niederlande

Architektenregister „Stichting Bureau Architectenregister (SBA)“: <http://architectenregister.nl>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenverband „Bond van Nederlandse Architecten (BNA)“: <http://www.bna.nl>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Neue Regeln 2005 (The New Rules 2005 - Legal relationship client-architect, engineer and consultant DNR 2005): <http://www.bna.nl/binaries/bna-downloads/dnr-en-cr/dnr-2005.pdf> (niederländische Version) und <http://www.bna.nl/binaries/bna-downloads/dnr-en-cr/dnr-2005-english-version.pdf> (englische Version), letzter Zugriff 10.09.2010.

Standardisierte Tätigkeitsbeschreibung (Standaardtaakbeschrijving DNR-STB 2009): <http://www.bna.nl/binaries/bna-downloads/dnr-en-cr/bna-brochure-stb-specimen.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Verhaltenskodex (Gedragregels): <http://www.bna.nl/binaries/bna-downloads/reglementen/gedragregels.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenvertrag (The New Rules 2005 - Legal relationship client-architect, engineer and consultant DNR 2005): <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Niederlande/Architektenvertrag.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetz über den Architektentitel (2005): <http://architectenregister.nl/Upload/De%20Wet/dewet.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurverband „Royal Institute of Engineers in the Netherlands- Koninklijk Instituut Van Ingenieurs (KIVI NIRIA)“: <http://www.kiviniria.net>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Verhaltenskodex (Gedragregels): <http://www.kiviniria.net/CM/PAG000002804/Gedragcode-2006.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurverein „NLIingenieurs“: <http://www.onri.nl/english>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Conduct: <http://www.nlingenieurs.nl/cms/streambin.aspx?requestid=6BD EBA79-D595-4BE1-A2C8-66969AE12543>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ministerium für Wohnungswesen, Raumplanung und Umwelt „Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer (VROM)“: <http://www.vrom.nl>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Stiftung für Architekten „Stichting Arbitrage Instituut Bouwkunst“: <http://www.arbitrageinstituutbouwkunst.org>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Verbraucherregelungen (2006): <http://www.architectuexport.de/userfiles/architectuexport/Brosch%C3%BCren/NL%20gtai%202006.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Österreich

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ): <http://www.bmwfj.gv.at/Seiten/default.aspx>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK): <http://www.arching.at>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Berufszugang: <http://www.arching.at/baik/ziviltechniker-in/berufszugang/content.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Das Ziviltechnikergesetz von 1993 (2010): http://www.arching.at/baik/upload/pdf/gesetze/ztg_idf_bgbl_i_nr_58-2010_stand_1_8_2010.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
Honorar Information Architekten (HIA) (2008): http://www.arching.at/baik/upload/pdf/leistungen%20honorare/modul%201%20word/hia_7-2008_090507-ges.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Honorar Information Architektur (HIA) (2010): [Einführung: http://www.arching.at/baik/upload/pdf/leistungen%20honorare/hia%20broschuere%20teile/08_hia-7_2008-090507_einfng.pdf] <http://www.arching.at/baik/leistungen-und-honorare/architekturleistungen/content.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Standesregeln der Ziviltechniker: http://www.arching.at/baik/upload/pdf/verordnungen/standesregeln_stand_10_2_2009.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ziviltechniker als öffentliche Urkundspersonen: <http://www.arching.at/baik/ziviltechniker-in/content.html#ZT%20%C3%B6ffentl.urkundsperson>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Bundesrecht: Gesamte Rechtsvorschrift für Ziviltechnikergesetz 1993, Fassung vom 30.09.2010: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012368>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Bundessektion der Ingenieurkonsulenten(BS_Ik): <http://www.bsik.at>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Honorar Informationen Architektur (2008): http://www.arching.at/baik/upload/pdf/leistungen%20honorare/hia%20broschuere%20teile/07_hia-7_2008-090507_modul1.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Leistungsbilder: http://www.bsik.at/sektion/leistungsbilder_html, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gewerberegister: http://www.portal21.de/cln_100/nn_1711770/Portal21/DE/Land/Oesterreich/03Dienstleistungen/Register/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Polen

Allgemeine Informationen über Architekten in Polen: <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Polen/LaenderinfoPolenneu.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenkammer „Izba Architektów Rzeczypospolitej Polskiej“:

<http://www.izbaarchitektow.pl>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Kammern: http://old.izbaarchitektow.pl/index.php?id_now=473, letzter Zugriff 10.09.2010.

Leistungsspektrum: <http://old.izbaarchitektow.pl/reg/pokaz.php?id=490&tytul=Uchwa%20B3y%20Krajowej%20Rady%20Izby%20Architekt%20F3w>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mustervertrag für Architekten (Umowa o wykonanie projektu architektonicznego) (2005): http://www.izbaarchitektow.pl/pliki/uza_uniwersalny_red_xxi_www.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenverband „Stowarzyszenie Architektów Polskich (SARP)“: <http://www.sarp.org.pl>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters: http://www.portal21.de/cln_100/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Polen/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurkammer „Polska Izba Inżynierów Budownictwa“: <http://www.piib.org.pl>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Regeln und Vorschriften für den Beruf: <http://www.piib.org.pl/index.php/english-topmenu-48/425-rules-and-regulations>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Statuten und Reglemente: <http://old.izbaarchitektow.pl/reg/pokaz.php?id=472&tytul=Statut%20i%20regulamin>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Wichtige Dokumente (2010): <http://www.piib.org.pl/pliki/pdf/Broszura-PIIB.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Honorarordnung (Regulamin Honorarium Architekta) (Krajowej Rady Izby Architektów) (2002): <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Polen/HonorarregelungRHA.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Pflichtversicherung: http://www.portal21.de/nm_1711828/Portal21/DE/Land/Polen/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Polnischer Verband der Architekten „Stowarzyszenie Architektów Polskich (SARP)“-Honorarempfehlungen: <http://www.sarp.org.pl/dok/pokaz.php?id=1&tytul=Zasady%20wyceny>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Staatliche Versicherungsanstalt „PZU“: <http://www.pzu.pl>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vertragsrecht (2009): http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Polen/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Portugal

Allgemeine Informationen über Architekten in Portugal: <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Portugal/LaenderinfoPortugal.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenkammer „Ordem dos Arquitectos“: <http://www.arquitectos.pt>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics (Regulamento de Deontologia): <http://www.oasrs.org/conteudo/oasrs/Deontologia.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mustervertrag für Architekten (Minuta de Contrato Tipo para Elaboração de Projectos de Obras Públicas): <http://www.oasrs.org/conteudo/apoioapratca/minutaedificiosversao2.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Regelungen des Berufsstandes: <http://arquitectos.pt/index.htm?no=101078>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Graf, Anton (2005): Architekt ohne Grenzen- Deutsche Architekten im Ausland- Teil 29- Portugal: <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Portugal/DABPortugal122005.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Honorarordnung für Architekten (portugiesisch) (1986): <http://www.oasrn.org/pdf/upload/ichop.pdf> und <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Portugal/HonorarordnungOASRN.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters: http://www.portal21.de/nm_1734568/Portal21/DE/Land/Portugal/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurkammer „Ordem dos Engenheiros“: <http://www.ordemengenheiros.pt>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mitgliedschaft: <http://www.ordemengenheiros.pt/Default.aspx?tabid=714&pid=0>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Institut „iIR Portugal“: <http://www.iirportugal.com>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Seminare zur Vertragsgestaltung: <http://www.iirportugal.com/busquedas/lisAva.asp>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vertragsrecht (2009): http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Portugal/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Rumänien

Allgemeine Informationen (Architectural Practice around the World): <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxesv1.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=168&ncamps=55&comptar=0>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Allgemeine Informationen zum Ingenieurberuf: <http://www.geometre-expert.fr/content/file/anne/gb%20roumanie.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenkammer „Ordinul Arhitecilor din Romania (OAR)“: <http://www.oar.org.ro>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetz über die Organisation und die Praxis der Architektur (Legea Nr. 184 din 12 aprilie 2001* privind organizarea si exercitarea profesiei de arhitect – Republicare):

http://oar.org.ro/upload/LEGEA_Nr184_republicata.doc, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetzgebung: <http://oar.org.ro/content.php?page=1200>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Honorarempfehlung (2005): http://www.oar-bucuresti.ro/documente/Proiect_onorarii_de_referinta.doc, letzter Zugriff 10.09.2010.

Honorarordnung (Onorariile de Referință) (2005): <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Rumaenien/ONORARII.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mustervertrag (Contract de executie de lucrari): http://oar.org.ro/upload/contract_executie_lucrari.doc, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics: <http://www.agir.ro/en/codetica.php>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Honorarempfehlung (2005): <http://www.bakcms.de/nax/Laender-Infos/Rumaenien/ONORARII.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters: http://www.portal21.de/nn_1712294/Portal21/DE/Land/Rumaenien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Pflichtversicherung: http://www.portal21.de/nn_1708618/Portal21/DE/Land/Rumaenien/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vertragsrecht (2009): http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Rumaenien/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Schweden

Allgemeine Informationen über Architekten in Schweden: <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Schweden/LaenderinfoSchwedenneu.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Allgemeine Vertragsregelungen für Architekten- und Ingenieurdienstleistungen in [General Rules of Agreement for Architectural and Engineering Consulting Services (ABK 96)] [Föreningen Byggandets Kontraktskommitté (BKK)] (1996):

<http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Schweden/ABK96e.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010

Architektenblatt 02/2004: Deutsche Architekten im Ausland- Schweden: http://www.akbw.de/pubimg/p_m_328.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenverband „Arkitekter i Sverige (AIS)“: <http://www.aisarkitekter.se>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Architektenverband „Sveriges Arkitekter“ (Swedish Association of Architects): <http://www.arkitekt.se/english>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Allgemeine Bestimmungen für Architekten- und Ingenieurdienstleistungen (Yttrande över förslag till nya Allmänna Bestämmelser för Konsultuppdrag inom arkitekt- och

ingenjörsvérksamhet, ABK 08) (2008): <http://www.arkitekt.se/s46164/f7857/remissyttrande+abk+08,+2008-11-20.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurverband „Svenska Vågoch Vattenbyggares Riksförbund (SVR)“: <http://www.sverigesingenjorer.se>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Allgemeine Informationen: <http://www.sverigesingenjorer.se/aboutus/Sidor/default.aspx>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Komitee für Bauverträge „Byggandets Kontraktskommitté (BKK)“:

http://www.foreningenbkk.org/In_English.asp, letzter Zugriff 10.09.2010.

Slowakei

Architektenkammer „Slovenská Komora Architektov“: <http://www.komarch.sk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetz über Architekten und Bauingenieure (Zákon Slovenskej Národnej Rady č. 138/1992 Zb. o autorizovaných architektoch a autorizovaných stavebných inžinieroch) (2010): http://www.komarch.sk/userfiles/pdfka/Z%C3%A1k.%C4%8D.138-1992-stav_k_1.6.2010.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Methodische Empfehlungen (Metodické odporúčanie) (2005): <http://www.komarch.sk/servis-pre-architektov/honorar-architekta/metodicke-odporucanie-na-vypocet-honoraru-architekta>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Statut (Štatút Registra Architektonických Diel): <http://www.komarch.sk/register-arch-diel/statut-registra-arch--diel/>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Aufgaben der slowakischen Architektenkammer (Tasks of the Slovak Chamber of Architects towards established and visiting Architects): <http://www.archinet.sk/SKA/dokumenty/ENBasicInfo.htm>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen über die Slowakische Kammer der Bauingenieure (Information on the Slovak Chamber of Civil Engineers): <http://www.ecec.net/assets/ecec/download/members/access-to-the-profession-Slovakia.doc>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters: http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Slowakei/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ministerium für Bauwesen und regionale Entwicklung „Ministerstva výstavby a regionálneho rozvoja Slovenskej republiky (MVR)“: <http://www.build.gov.sk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Pflichtversicherung: http://www.portal21.de/cln_100/nn_1710662/Portal21/DE/Land/Slowakei/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Slowakische Ingenieurkammer „Slovenská Komora Stavebných Inžinierov (SKSI)“: <http://www.sksi.sk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vertragsrecht (2009): http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Slowakei/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Slowenien

Allgemeine Informationen (Architectural Practice around the World): <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxesv1.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=168&ncamps=55&comptar=0>, letzter Zugriff 10.09.2010.

- Architektenkammer „Inženirska zbornica Slovenije (IZS)“: <http://www.izs.si>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Code of Ethics: <http://www.izs.si/dobra-praksa/eticni-kodeks-izs>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Informationsbroschüre (Changing the Culture of Construction): http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/english/Prospekt_ANG-final.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
Gesetzgebung: <http://www.izs.si/zakonodaja/sistemski-zakoni/>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Honorarordnung (Tarifnih pogoji projektantskih storitev): http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/tarifni_pogoji/TPPS_verzija_brez_verz_21.11.05_in_nakn.popr.do_4.7.06-cistop.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
Leistungsbewertung (Vrednotenje storitev) : <http://www.izs.si/index.php?id=230>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Mustervertrag für die Bauüberwachung [Pogodbo o gradbenem nadzoru za (navesti objekt)]: http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/Dobra_praksa/Pogodba-gradbeni-nadzor-popravki-maj-2010.doc, letzter Zugriff 10.09.2010.
Tarifbestimmungen für Projektleistungen [Tarifni pogoji projektantskih storitev (TPPS)] (2005): http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/tarifni_pogoji/TPPS_verzija_brez_verz_21.11.05_in_nakn.popr.do_4.7.06-cistop.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
Regeln für die gute Ingenieurpraxis (Dobra inženirska praksa): <http://www.izs.si/index.php?id=831>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Registrierung: <http://www.izs.si/fileadmin/dokumenti/english/register-of-certified-engineers.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Architektenkammer „Zbornica za arhitekturo in prostor Slovenije (ZAPS)“: <http://www.zaps.si>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Berufsordnung: http://www.zaps.si/index.php?m_id=izpiti_info, letzter Zugriff 10.09.2010.
Mitgliedsbeiträge: http://www.zaps.si/index.php?m_id=imenik_clanarina, letzter Zugriff 10.09.2010.
Versicherungen: http://www.zaps.si/index.php?m_id=stokovna_zavarovanje, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Honorarordnung (2004): http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Slowenien/Honorar_ordnungIZS.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Ministerium für Umwelt und Raumplanung „Ministrstvo za okolje in prostor (MOP)“: <http://www.mop.gov.si>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Mustervertrag/ Bauvertrag (2005): http://translate.google.de/translate?js=n&prev=t&hl=de&ie=UTF-8&layout=2&eotf=1&sl=sl&tl=de&u=http%3A%2F%2Fhise.freevar.com%2Fgradbena_pogodba_vzorec.htm, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Register: http://www.portal21.de/cln_100/nn_1706910/Portal21/DE/Land/Slowenien/03_Dienstleistungen/Register/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Spanien

- Gesetz zur Ordnung des Bauwesens [Ley de Ordenacion de la Edificacion (LOE)] (2002): <http://www.mviv.es/es/pdf/normativa/LOE-modificada.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters: http://www.portal21.de/cln_100/nn_1708726/Portal21/DE/Land/Spainen/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurkammer „Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos (C.I.C.C.P.)“: <http://www.ciccp.es>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Rechentabelle zur Ermittlung des Honorars (Baremo de honorarios) (2003): http://www.ciccp.es/webantigua/rop/boletin/167_re/BI_1.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Katalanische Architektenkammer „Colegio d'Arquitectes de Catalunya (COAC)“: <http://www.coac.net>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Länderinformation (Architectural practice around the world) (2005): <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxesv1.class?taula=FITXES&accio=PS>

ELECT&camp1=2&camp2=168&ncamps=55&comptar=0, letzter Zugriff 10.09.2010.

Honorarordnung (Barems Orientatius d'Honoraris) (2008): <http://comunitats.eic.es/pipermail/ep/attachments/20090907/7656106e/attachment.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mustervertrag: <http://www.coac.net/internacional/ang/docs/contractcscaelem.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Oberster Architektenrat „Consejo Superior de los Colegios de Arquitectos de España (CSCAE)“: <http://www.cscae.com>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Allgemeine Vorschriften: http://www.cscae.com/normativas_colegiales, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics: http://www.cscae.com/normativas_colegiales/documentos/normas_deontologicas.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Der Architektenberuf: <http://www.cscae.com/profesion/profesion00.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Tschechische Republik

Architektenkammer „Česká Komořa Architektů (CKA)“: <http://www.cka.cz> letzter Zugriff 10.09.2010.

Building Act 2006: http://www.cka.cz/prilohy/building_code_183_english.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Conduct: http://www.cka.cz/legislation/internal_orders/code_of_conduct_040718, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetz über die Berufsausübung von Architekten, Ingenieuren und Technikern im Baugewerbe (ACT no. 360/1992 Coll. of the 7th May 1992 on the Professional Practice of Certified Architects and on the Professional Practice of Certified Engineers and Technicians Active in Construction) (2008): http://www.cka.cz/prilohy/act_360_1992, letzter Zugriff 10.09.2010.

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Vykony A Honorare Architektu, Inzenyru A Techniku Cinných Ve Vystavbe) (2003): <http://www.bakcms.de/nax/laenderinfos/Tschechien/Honorare.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters: http://www.portal21.de/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Tschechien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Informationszentrum der tschechischen Ingenieurkammer „Informační centrum České komory autorizovaných inženýrů a techniků činných ve výstavbě (IC-CKAIT)“: <http://www.ice-ckait.cz>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieur- und Technikerkammer „České Komory Autorizovaných Inženýrů a Techniků (CKAIT)“: <http://www.ckait.cz>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics: <http://www.ckait.cz/co-je-ckait/rady-ckait/profesni-eticky>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Zulassungsvorschriften: <http://www.ckait.cz/co-je-ckait/rady-ckait/autorizacni>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ministerium für Industrie und Handel „Ministerstvo průmyslu a obchodu (MPO)“: <http://www.mpo.cz>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetze über lizenzierte Berufe (živnostenský zákon): <http://download.mpo.cz/get/34825/47081/563853/priloha002.pdf> (tschechische Version) und <http://download.mpo.cz/get/35457/46802/560429/priloha001.pdf> (englische Version), letzter Zugriff 10.09.2010.

Pflichtversicherung: http://www.portal21.de/cln_091/nn_1707680/Portal21/DE/Land/Tschiechen/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?_nn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ungarn

Architektenkammer „Magyar Építész Kamara (MEK)“: <http://www.mek.hu>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics: <http://www.mek.hu/media/etika/etikai.fegyelmi.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gebühren (2010): http://mmk.hu/?page_id=48, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetze: http://www.mek.hu/index.php?option=com_content&task=view&id=39&Itemid=51, letzter Zugriff 10.09.2010.

Gesetzgebung: http://mmk.hu/?page_id=394, letzter Zugriff 10.09.2010.

Leistungsspektren von anderen Ingenieurberufen: http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_banyaszat_gaz_olaj.pdf, http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_epuletek.pdf, http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_gepeszeti.pdf, http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_kozlekedes.pdf, http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_villamosmernoki.pdf und http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_viziepitmenyek.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mitgliedschaft: http://www.mek.hu/media/tagfelvetel/tagfelveteli_szabalyzat_egyseges_szerk.doc, letzter Zugriff 10.09.2010.

Musterverträge für Architekten (Építész mint Aszerződések) (2009): http://www.mek.hu/index.php?option=com_content&task=view&id=1143&Itemid=151, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mustervertrag zur Bauaufsicht (Építész tervezési művezetési szerződés) (2009): <http://www.mek.hu/media/szerzodesminta/MEK04-2009.doc>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mustervertrag für den Entwurf (Építész tervezési szerződés) (2009): <http://www.mek.hu/media/szerzodesminta/MEK03-2009z.doc>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mustervertrag zum Entwurf und der technischen Überwachung (Építész tervezési és tervezői művezetési szerződés) (2009): <http://www.mek.hu/media/szerzodesminta/MEK02-2009z.doc>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mustervertrag zum Entwurf und zur Bauüberwachung (Építész tervezési és kivitelezés felügyeleti szerződés) (2009): <http://www.mek.hu/media/szerzodesminta/MEK01-2009z.doc>, letzter Zugriff 10.09.2010.

- Tätigkeitsbereiche von Bauingenieuren: http://mmk.hu/wp-content/uploads/2009/12/dijszabas_epitomernoki.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Foral, Thomas (2003): Architekten ohne Grenzen. Deutsche Architekten im Ausland – Teil 13: Ungarn, <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Ungarn/UngarnDAB42003.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Honorarordnung für Architekten (Fee scale regulations for architectural work and services): <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Ungarn/Honorarordnung.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters: http://www.portal21.de/cln_091/nm_1708682/Portal21/DE/Land/Ungarn/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Ingenieurkammer „Magyar Mérnöki Kamara (MMK)“: <http://mmk.hu>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Anweisungen zu Preis- und Leistungsregelungen (Mérnöki Díjszabás) (2010): http://mmk.hu/?page_id=48, letzter Zugriff 10.09.2010.
Code of Ethics: <http://mmk.hu/wp-content/uploads/2010/02/MMKetika2008.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Vertragsrecht (2009): http://www.portal21.de/Portal21/DE/Land/Ungarn/01Rechtsrahmen/Zivilrecht/Vertragsrecht/start.html?__nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Vereinigtes Königreich

- Architekteninstitut “The Royal Institute of British Architects (RIBA)“: <http://www.architecture.com>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Code of Professional Conduct: <http://www.architecture.com/Files/RIBAProfessionalServices/ProfessionalConduct/Constitution/CodeOfConduct/2005RIBACodeOfProfessionalConduct.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Erläuterungen zu Architektendienstleistungen [Explaining an architect’s services (2008)]: <http://www.architecture.com/Files/RIBAProfessionalServices/ProfessionalConduct/DisputeResolution/PracticalMatters/ExplainingServices.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Honorarempfehlungen [Good Practice Guide: Fee Management (2009)]: <http://www.ribapublishing.com/publications/practiceManagement/FeeManagement.asp>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Leitfaden zum Arbeitsprogramm (Outline Plan of Work) (2009): <http://www.architecture.com/Files/RIBAProfessionalServices/Practice/OutlinePlanofWork%28revised%29.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Mitgliedschaft: <http://www.architecture.com/JoinTheRIBA/JoinTheRIBA.aspx>, letzter Zugriff 10.09.2010.
RIBA bookshop: <http://www.ribabookshops.com>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Richtlinien für die Beauftragung eines Architekten (Client Guide to Engaging an Architect): <http://martin-percox.design.officelive.com/Documents/Engagement-web.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010
- Architektenkammer „Architects Registration Board (ARB)“: <http://www.arb.org.uk>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Code of Conduct: http://www.arb.org.uk/templates/includes/professional_standards/code_2010/Arb%20Code%20of%20Conduct%202010.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010
Qualifikationen: http://www.arb.org.uk/registration/how_to_register/uk_qualifications.php, letzter Zugriff 10.09.2010.

Campbell, Rob (2006): Fee scales are not coming back, in: The Architect's Website, <http://www.bdonline.co.uk/story.asp?storycode=3072564>, letzter Zugriff 22.02.2010.

Informationen zur Qualifikation des Dienstleisters: http://www.portal21.de/cln_091/nn_1734568/Portal21/DE/Land/Grossbritannien/03Dienstleistungen/HintergrundinfoDL/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurkammer „Engineering Council“: <http://www.engc.org.uk>, letzter Zugriff 10.09.2010.
Ausbildung und Fähigkeiten: <http://www.engc.org.uk/education--skills/engineering-education-and-skills>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Conduct: <http://www.engc.org.uk/ecukdocuments/internet/document%20library/Guidelines%20for%20Institutions%20Codes%20of%20Conduct.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Ethics: <http://www.engc.org.uk/ecukdocuments/internet/document%20library/Statement%20of%20Ethical%20Principles.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Über „Chartered Engineer (CEng)“: <http://www.engc.org.uk/professional-qualifications/chartered-engineer/about-chartered-engineer>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ingenieurvereinigung [Institution of Civil Engineers (ICE)]: <http://www.ice.org.uk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Mirza & Nacey Research Publications: Architects Fees 2006 edition, <http://www.bakcms.de/nax/laender-infos/Grossbritannien/architectsfeesBestellformular.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Pflichtversicherung: http://www.portal21.de/cln_091/nn_1712346/Portal21/DE/Land/Grossbritannien/03Dienstleistungen/Pflichtversicherung/start.html?_nnn=true, letzter Zugriff 10.09.2010.

Standardbauverträge [Joint Contract Tribunal (JCT)]: <http://www.jctld.co.uk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Übersicht über Verträge (JCT Contracts- The Building Blocks of Success) (2009): http://www.jctcontracts.com/JCT/JCT_Catalogue_2009_FINAL.PDF, letzter Zugriff 10.09.2010.

Verband für Beratung und Ingenieurwesen „Association for Consultancy and Engineering (ACE)“: <http://www.acenet.co.uk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Ablaufplan der Leistungen (ACE Schedule of Services- Part G(a)) (2009): http://agreements.acenet.co.uk/Documents/Agreements/4da761f_2716_4a5e_9c24_b9e012c2fcd4.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.

Musterverträge: <http://agreements.acenet.co.uk/aceagreements/40>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Übersichten über den Ablauf der Leistungen (Schedule of Services) (2009): <http://agreements.acenet.co.uk/ace-schedules-%28complete-set%29/38/11/2/3>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Übersicht von Schottland: <http://agreements.acenet.co.uk/ace-schedule-of-services-part-g-%28a%29-%28for-use-in-scotland%29/47/11/2/3>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Waite, Richard (2009): RIBA to bin 'outdated' fee scale graphs – The RIBA is to drop its fee scale graphs in the latest edition of A Client's Guide to Engaging an Architect, in: The Architect's Journal: <http://www.architectsjournal.co.uk/news/daily-news/-riba-to-bin-outdated-fee-scale-graphs/5209827.article>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Zypern

Ingenieurvereinigung „The Cyprus Civil Engineers and Architects Association“:
<http://www.cceaa.org.cy>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Technische Kammer „Cyprus Scientific and Technical Chamber (ETEK)“:
http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=84, letzter Zugriff 10.09.2010.

Code of Conduct: http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=93 und http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=95, letzter ZUgriff 10.09.2010.

Informationen zur Haftungsbeschränkung: http://www.etek.org.cy/page.aspx?page_id=94, letzter Zugriff 10.09.2010.

Verband der Bauunternehmer „Cyprus Federation of Building Contractors“:

<http://www.oseok.org.cy>, letzter ZUgriff 10.09.2010.

Vertragsleitfaden für den öffentlichen Sektor (2007-2010): http://www.treasury.gov.cy/treasury/publicpro/ppro.nsf/dmlpublications_gr/dmlpublications_gr?OpenDocument,
letzter Zugriff 10.09.2010.

Länderübergreifende Links

Architects Council of Europe (ACE) (2008), The Architectural Profession in Europe:
<http://www.mo.org.tr/UIKDocs/sectorstudypart1.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.

ACE – The Association for Consultancy and Engineering: <http://www.acenet.co.uk>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Arbeiten als Ingenieur in der EU (Working as an Engineer in Working as an Engineer in Europe) (2005): <http://www.ckait.cz/working-en>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Arbeiten im europäischen Ausland- Die EU-Länder von A-Z (DBZ-online Junge Architekten): http://six4.bauverlag.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, letzter Zugriff 10.09.2010.

ArchiEuro- Consiglio Nazionale degli Architetto, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori:
<http://www.archieuro.archiworld.it>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Bielefeld, Bert (2003): Architekturexport in der Europäischen Union: Rahmenbedingungen, Durchführung und Wirtschaftlichkeit für deutsche Planer: <https://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/20028/3/Bielefeldunt.pdf.txt>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Bundesarchitektenkammer, Netzwerk Architekturexport (NAX):
<http://www.architekturexport.de>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Central Intelligence Agency (2009): <https://www.cia.gov>, letzter Zugriff 10.09.2010.

The World Factbook (2009): <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/index.html>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Die Staaten der Erde (2009): <http://www.welt-blick.de/staaten-der-erde-bevoelkerung.html>,
letzter Zugriff 10.09.2010.

Enseleit, Dieter; Löffelmann, Peter; Meran, Georg; Mertes, Rainer; Schramm, Clemens und Reimund Schwarze (2002): Statusbericht Architekten / Ingenieure 2000 Plus:
<http://www.a.tu-berlin.de/hoai2000plus/>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Europa, „Das Portal der europäischen Union“: http://europa.eu/geninfo/legal_notices_de.htm
(2009), letzter Zugriff 10.09.2010.

Europäische Kommission „European Commission“: <http://ec.europa.eu>, letzter Zugriff 10.0.2010.

- Artikel über das belgische Honorarsystem für Architekten (Commission condemns Belgian architects' fee system) (2004): <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/800&format=HTML&aged=1&language=DE%20&guiLanguage=en>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Beschluss (Commission Decision of 24 June 2004 relating to a proceeding under Article 81 of the EC Treaty): <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/decisions/38549/en.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Bestandsaufnahme zur Reglementierung freiberuflicher Dienstleistungen (Stocktaking exercise on regulation of professional services – Overview of regulation in the new EU member states) (2004): http://ec.europa.eu/competition/sectors/professional_services/studies/overview_of_regulation_in_the_eu_professions.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Europäische Kommission (2004a): Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, Brüssel, KOM(2004)83: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0083:FIN:DE:PDF>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft (2005): Follow-up zum Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, Freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen, KOM(2005) 405: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0405:FIN:DE:PDF>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Europäischer Rat der Architekten “Architects’ Council of Europe (ACE)” (2007): <http://www.ace-cae.eu>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Kosteninformationssystem für Architekten (Cost information system for architects in nine European countries – Professional practice and trade in Architectural Services): <http://mimarlarodasi.org.tr/UIKDocs%5Cciseurope.pdf>[http://www.ace-cae.org/docs/European Deontological Code \(2005\):](http://www.ace-cae.org/docs/European_Deontological_Code(2005):) <http://mimarlarodasi.org.tr/UIKDocs%5Ceuroethics.pdf>, letzter Zugriff 10.09.2010
- Events/Cost_Information_Systems_EN.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Europäischer Rat der Ingenieure “European Council of Civil Engineers (ECCE)”: <http://www.ecceengineers.eu> und <http://www.eccenet.org>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Der Ingenieurberuf in Europa (Civil engineering profession in Europe – A review of the profession in Europe today from education to professional practice) (2005): http://www.ecceengineers.eu/papers/files/ECCE_Book_011005-komplett.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010.
- European Council of Engineers Chambers (ECEC): <http://www.ecec.net>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- EUROSTAT: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Gesamtbevölkerung (2009): <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tps00001>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Statistiken zu Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, Kaufkraftstandards je Einwohner (2009): <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/refreshTableAction.do?tab=table&plugin=1&pcode=tec00001&language=de>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Internationale Vereinigung der beratenden Ingenieure „International Federation of Consulting Engineers (FIDIC)“: <http://www1.fidic.org>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Fee Scales for Consulting Engineering Services and for Dispute Resolution: http://www1.fidic.org/resources/contracts/agreements/fee_scales.asp, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Internationale Anwaltskanzlei „International Law Office“: <http://www.internationallawoffice.com>, letzter Zugriff 10.09.2010.
- Application of EU law by competition council (2009): <http://www.international>

lawoffice.com/Newsletters/detail.aspx?g=40d3fd9c-b26a-4eda-886e-4e27f6100141,
letzter Zugriff 10.09.2010.

Koschorreck, Sabine (2008): Vergleich der Architekten- bzw. Ingenieurleistungen in der Planungs- und Ausführungsphasen eines Bauprojekts anhand eines gleichartigen Referenzbauwerks in verschiedenen europäischen Ländern: http://e-pub.uni-weimar.de/volltexte/2008/1430/pdf/BACHELORARBEIT_Sabine_Koschorreck.pdf, letzter Zugriff 10.09.2010; Bauhaus-Universität Weimar B.A.

Portal21- Informationsangebot zu Dienstleistungen in Europa: <http://www.portal21.de>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Statistisches Bundesamt Deutschland- Internationale Statistik: Daten nach Land (2009): <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Internationales/InternationaleStatistik/Land/Land.psml>, letzter Zugriff 10.09.2010.

Statusbericht 2000plus Architekten / Ingenieure (2003): <http://www.bak.de/site/1584/default.aspx>, letzter Zugriff 10.09.2010.